

# Inhaltsverzeichnis der Synopse vom 29.09.2022

Verzeichnis der Stellungnahmen.....	III - VII
Allgemeine Stellungnahmen.....	1
5.2 Bodenschätze .....	50
5.2.1 Sicherung.....	50
5.2.1.1 G.....	50
5.2.1.2 G .....	50
5.2.1.3 G .....	51
5.2.2 Ordnung .....	54
5.2.2.1 Z .....	54
5.2.2.2 Z .....	55
5.2.2.3 G .....	55
5.2.2.4 Z .....	57
5.2.3 Vorranggebiete.....	58
5.2.3.1 Z .....	59
5.2.3.2 .....	60
5.2.3.2.1 Z Vorranggebiete für Kies und Sand (Ki) – Nassabbau .....	61
5.2.3.2.2 Z Vorranggebiete für Sand und Kies (Sa) – Trockenabbau ...	123
5.2.3.2.3 Z Vorranggebiete für Lehm und Ton (Le) .....	132
5.2.3.2.4 Z Vorranggebiete für Plattenkalk (Kp).....	135
5.2.3.2.5 Z Vorranggebiete für Jurakalk (Kj).....	145
5.2.3.2.6 Z Vorranggebiete für Dolomit (Do).....	150
5.2.3.2.7 Z Vorranggebiet für Quarzsand (Qs).....	150
5.2.3.2.8 Z Vorranggebiete für Bentonit (Bt).....	151
5.2.3.2.9 Z Vorranggebiete für Kieselerde (Ke).....	151
5.2.4 Vorbehaltsgebiete .....	172
5.2.4.1 G.....	172
5.2.4.2 G.....	172

5.2.4.2.1 G Vorbehaltsgebiete für Kies und Sand (Ki) - Nassabbau .....	172
5.2.4.2.2 G Vorbehaltsgebiete für Sand und Kies (Sa) - Trockenabbau ..	186
5.2.4.2.3 G Vorbehaltsgebiete für Lehm und Ton (Le).....	188
5.2.4.2.4 G Vorbehaltsgebiete für Plattenkalk (Kp).....	189
5.2.4.2.5 G Vorbehaltsgebiete für Jurakalk (Kj).....	189
5.2.4.2.6 G Vorbehaltsgebiete für Dolomit (Do).....	191
5.2.4.2.7 G Vorbehaltsgebiete für Kieselerte (Ke).....	191
5.2.5 Z .....	199
5.2.6 G .....	201
5.2.7 G .....	202
5.3 Abbau .....	202
5.3.1 Z .....	202
5.3.2 G .....	202
5.3.3 Z .....	202
5.3.4 Z .....	202
5.4 Nachfolgefunktionen.....	202
5.4.1 Allgemeine Festlegungen.....	204
5.4.1.1 G.....	204
5.4.1.2 Z/G.....	204
5.4.1.3 Z.....	206
5.4.1.4 Z.....	209
5.4.2 Nachfolgefunktionen für Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete .....	211
5.4.2.1 Z.....	211
5.4.2.2 G Nachfolgefunktionstypen.....	211
5.4.2.3 G.....	216
5.4.2.4 G.....	226
Karte 2 Siedlung und Versorgung .....	228
Umweltbericht .....	232

**Verzeichnis der abgewogenen Stellungnahmen**  
**(siehe Synopse)**

**Gemeinden/Städte/Landkreise (alphabetisch)**

Gemeinde Baar-Ebenhausen .....	61, 107, 111, 112, 181, 182, 184
Gemeinde Bergheim .....	85, 87, 88, 132, 166, 167, 169, 196, 198
Gemeinde Böhmfeld .....	135, 143
Markt Burgheim .....	71, 224
Große Kreisstadt Eichstätt .....	138, 142
Gemeinde Eitensheim .....	133, 134, 135
Stadt Geisenfeld .....	116, 130, 131
Gemeinde Hitzhofen .....	133
Markt Hohenwart .....	126
Stadt Ingolstadt .....	24, 65, 87, 99, 101, 103, 104, 105, 113, 179
Gemeinde Karlskron .....	38, 95, 98, 103, 127
Gemeinde Karlshuld .....	34, 82
Markt Kinding .....	150
Gemeinde Königsmoos .....	73, 76
Markt Manching .....	107, 108, 111, 114, 115, 183, 185, 222
Gemeinde Münchsmünster .....	43

Große Kreisstadt Neuburg a.d. Donau .....	75, 81, 84, 132, 158, 161, 165, 167, 169, 173, 174, 175, 189, 195, 198, 204, 217, 228
Markt Pförring .....	123
Gemeinde Pollenfeld .....	141, 191
Markt Reichertshofen .....	112
Gemeinde Schernfeld .....	141.
Markt Titting.....	147, 149
Stadt Vohburg a.d.Donau .....	47, 113, 117, 118, 120, 121, 186
Gemeinde Weichering .....	43, 83, 91, 93, 95, 176, 177, 178, 181
Markt Wolnzach .....	49
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen .....	25, 75, 77, 78, 79, 80, 82, 83, 84, 85, 175, 176, 177
Landratsamt Eichstätt – Bauplanungsrecht .....	145
Landratsamt Eichstätt – Fremdenverkehr, Kultur- und Heimatpflege/ Informationszentrum Naturpark Altmühltal .....	137
Landratsamt Eichstätt . technischer Umweltschutz .....	138, 142, 147, 189, 190
Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde ...	28, 70, 71, 72, 73, 76, 77, 78, 80, 81, 82, 83, 85, 87, 89, 90, 91, 93, 94, 98, 99, 103, 124, 125, 127, 132, 133, 135, 152, 153, 154, 155, 156, 158, 160, 164, 167, 169, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 181, 186, 188, 189, 191, 192, 193, 194, 197, 198, 199
Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm - Bauleitplanung.....	32, 182, 183
Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm - Untere Denkmalschutzbehörde ...	32
Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm - Immissionsschutzverwaltung .....	32, 184
Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege ....	33, 68, 106, 108, 109, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 120, 121, 123, 151, 172, 182, 183, 184, 185, 186
Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen – Wasserrecht .....	225
Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern .....	7, 56, 200, 208, 212, 229
Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde..	46, 55, 57, 58, 172, 200, 202, 204, 213, 224

Regierung von Oberbayern – Technischer Umweltschutz.....	205, 213, 233
Regierung von Oberbayern – Höhere Naturschutzbehörde.....	63
Regierung von Oberbayern – Wasserwirtschaft.....	47, 86, 89, 134, 135, 144, 153, 154, 159, 163, 209, 217, 218, 233
Regierung von Oberbayern – Straßen- und Brückenbau.....	229
Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern .....	42
Regierung von Oberbayern –Rechtsfragen Umwelt .....	46
Regierung von Oberbayern –Städtebau .....	64
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding ...	57, 108, 109, 121, 127, 128, 129, 130, 131, 135, 143, 150, 151, 158, 187, 190, 193
Bayerischer Bauernverband .....	2
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege .....	3, 94, 110, 126, 129, 145, 147, 162, 166, 171, 174, 179, 186, 187, 196
Bayerisches Landesamt für Umwelt .....	4, 5, 7, 58, 60, 201, 207, 232
Staatliches Baumamt Ingolstadt .....	70, 84, 86, 88, 94, 106, 128, 173, 177, 178, 231
Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt .....	50, 51, 86, 88, 134, 135, 136, 141, 144, 153, 154, 159, 163, 184, 208, 217, 218, 233
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr .....	207, 214, 216, 218, 222, 223, 224, 226, 227, 228
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung .....	19
Regionaler Planungsverband Westmittelfranken .....	136
<b>Sonstige</b>	
bayernets GmbH .....	1
Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. ...	3, 50, 51, 52, 54, 55, 59, 91, 146, 199, 201, 202, 204, 205, 206, 209, 210, 212, 216, 217, 224, 225, 226, 228, 232
BUND Naturschutz in Bayern e.V. ....	17, 91, 92, 113, 203, 207, 210, 224, 228
Deutsche Bahn AG Immobilien.....	19

Die Autobahn Südbayern .....	20
Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH .....	63
Donaumoos-Zweckverband .....	20, 74, 76, 78, 79, 80, 81, 90, 91, 92, 93, 99, 103, 178
Evonic Operations GmbH .....	21, 89, 167, 174, 188, 194, 195, 198
Handwerkskammer für München und Oberbayern .....	21
Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern ..	23, 53, 56, 200, 202, 203, 207, 210, 229
Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV) .....	39
Landesfischereiverband Bayern e.V.....	211
MERO Germany GmbH .....	118, 119
Pledoc GmbH (Ferngas Netzgesellschaft mbH/Open Grid Europe GmbH) .....	62
TenneT TSO GmbH .....	50
Uniper Kraftwerke GmbH .....	85
Wasserzweckverband Kindinger Gruppe .....	189, 190

### **Äußerungen der Öffentlichkeit**

Büchl Firmengruppe .....	218
Bürgerverein Kochheim e.V. ....	8, 79, 80, 81
Heinz Baustoffe .....	69
Hoffmann Mineral GmbH .....	23, 57, 214, 229
Interessengemeinschaft der Landwirte, Haus- und Grundbesitzer (IGeL) ....	24

Projekt Invest 2 Probfeld GmbH (RA Lenz & Johlen) .....	95
Äußerungen von Privatpersonen (A – J) .....	50, 51, 69, 82, 123, 124, 126

### **Stellungnahmen ohne Einwände oder Anmerkungen**

Gemeinde Ehekirchen, Gemeinde Ernsgaden, Markt Kipfenberg, Gemeinde Langenaltheim, Gemeinde Oberhausen, Gemeinde Pörsbach, Gemeinde Scheyern, Gemeinde Schweitenkirchen, Markt Wellheim

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Immissionsschutztechnik, Energie, Klimaschutz / Strassenverkehrsbehörde/ Kommunale Angelegenheiten/ Wasserrecht/ Bauplanungs- und Bauordnungsrecht/ Tiefbau, Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern

Planungsverband Region Nürnberg, Regionaler Planungsverband Augsburg, Regionaler Planungsverband Landshut

Amprion GmbH, bayernets GmbH, DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Energienetze Bayern GmbH & Co. KG, Handelsverband Bayern e.V., Immobilien Freistaat Bayern, Uniper Real Estate Management, Verein Erholungsgebiete Region Ingolstadt e.V., Wildes Bayern e.V.

<b>Fortschreibung des Regionalplans Ingolstadt 30. Änderung Kapitel 5.2 (neu) Bodenschätze gemäß Entwurf vom 21.01.2021</b>	<b>Eingegangene Stellungnahmen</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Allgemein	<p><b>bayernets GmbH</b>            Im Geltungsbereich der Fortschreibung des Regionalplans der Region Ingolstadt (10) befänden sich zahlreiche Gastransportleitungen, Gasdruckregel- und Messanlagen, Armaturengruppen, Nachrichtenkabel und weitere o.g. Anlagen der <i>bayernets</i> GmbH. Eine Beschädigung oder Gefährdung unserer Anlagen müsse unbedingt ausgeschlossen werden. Der Bestand und der ungehinderte Betrieb unserer Anlagen (u.a. Zugänglichkeit für Wartungs- und/oder Reparatur-arbeiten) müsse auch in Zukunft uneingeschränkt gewährleistet sein.            Die Schutzstreifen der Leitungen der <i>bayernets</i> GmbH seien bis zu 10 m breit (je 5 m beiderseits der Rohrachse). Diese Schutzstreifen seien durch Dienstbarkeiten bzw. Gestattungs-verträge wegerechtlich abgesichert. Die Gastransportleitungen seien mit einer Regeldeckung von 1 m verlegt; in Ausnahmefällen könne die Überdeckung auch geringer oder größer sein. Niveauperänderungen seien nur mit ausdrücklicher Zustimmung der <i>bayernets</i> GmbH zulässig. Die Anlagen der <i>bayernets</i> GmbH würden u.a. der Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit Erdgas dienen. Bestand, Betrieb, Wartung und Unterhalt unserer Anlagen müsse auch in Zukunft uneingeschränkt möglich bleiben.            Um eine Gefährdung aller <i>bayernets</i>-Anlagen auszuschließen, sei die <i>bayernets</i> GmbH über alle Vorhaben im Bereich der Schutzstreifen frühzeitig schriftlich (auch e-mail oder Fax) – mit Vorlage von aussagekräftigen Unterlagen (Pläne, Baubeschreibung etc.) – zu informieren, damit rechtzeitig vor Ausführung des Vorhabens eine technische Abstimmung erfolgen könne. Bauarbeiten in den Schutzstreifen unserer Gas-transportleitungen seien nur einvernehmlich mit der <i>bayernets</i> GmbH nach rechtzeitiger genauer Abstimmung der Planung und nach vorheriger örtlicher Einweisung durch die <i>bayernets</i> GmbH zulässig.            Folgende durch den Regionalplan Ingolstadt, Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ im Fassungsentwurf vom 21.01.2021 verbindlich dargestellten Flächen der Raumordnung würden den Verlauf von Gastransportleitungen der <i>bayernets</i> GmbH berühren:            - Neue Flächen Vorranggebiete: Ki24, Ki30, Ki31, Ki51, Ki52, Ki59            - Neue Flächen Vorbehaltsgebiete: Ki109, Ki110            - Entfallene Flächen: Ki26, Ki30 (Teilfläche), Ki32, Ki112, Ki110 (Teilfläche)            Für jegliche Planungen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Bereich unserer Anlagen sei eine rechtzeitige Abstimmung unbedingt erforderlich. Die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen müssten in jedem Fall von der <i>bayernets</i> GmbH festgelegt werden.            Beim geplanten Abbau von Bodenschätzen sowie den entsprechenden Rekultivierungs- und Renaturierungsmaßnahmen müsse der Bestand und der ungehinderte Betrieb unserer Anlagen auch in Zukunft gewährleistet sein; es dürften keine erhöhten Aufwendungen für die <i>bayernets</i> GmbH entstehen.            Niveauperänderungen innerhalb der Schutzstreifen seien nicht zulässig und die</p>	<p><b>bayernets GmbH</b>            Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände gegen die vorliegende Fortschreibung vorgebracht werden.            Der Regionalplan hat generell nicht die Planung konkreter Maßnahmen zum Inhalt. Im Zuge konkreter Planungen und Maßnahmen können die Hinweise im Rahmen des entsprechenden Genehmigungsverfahrens entsprechend berücksichtigt werden.            Der Planungsmaßstab 1:100.00 der Regionalplanung lässt eine sinnvolle Darstellung der genannten Schutzbereiche nicht zu.            Keine Änderung veranlasst</p>



	<p>Geländeoberfläche im Schutzstreifenbereich müsse unverändert bleiben. Die Abbaubereiche seien zuverlässig gegen jede Einwirkung von außen (z.B. Abrutschen) zu sichern; Anpflanzungen im Schutzstreifenbereich seien nur in Abstimmung mit der <i>bayernets</i> GmbH zulässig. Die <i>bayernets</i> GmbH bringe keine Einwände gegen die Fortschreibung des Regionalplans der Region Ingolstadt vor. Es werde um weitere Beteiligung an den Verfahren der Regionalplanung sowie an allen sich anschließenden Verfahren, Planungen und Maßnahmen gebeten, die Anlagen der <i>bayernets</i> GmbH betreffen könnten. Im Übrigen werde auf die Stellungnahme vom 11.02.2020 verwiesen.</p>																		
	<p><b>Bayerischer Bauernverband</b> In Bayern würden täglich landwirtschaftliche Nutzflächen durch Überbauung oder Ausgleichsmaßnahmen verloren gehen. Gerade aber diese Flächen würden zu einen die Einkommensgrundlage der Landwirte, aber auch die Basis der Ernährungssicherung der bayerischen Bevölkerung darstellen. Deshalb sei eine äußerst sparsame Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen unumgänglich. In der Region 10 sei gerade um den Ballungsraum Ingolstadt eine äußerst angespannte Lage der Agrarstruktur durch Flächenverbrauch und Reinvestition zu erkennen, der gerade bäuerliche Familienbetriebe zum Opfer fallen würden. Flächenentzüge seien daher zu verhindern oder zumindest auf das unumgängliche Maß zu verringern. Betrachte man den Verlust an landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Planungsregion im Zeitraum von 31.12.2000 bis 31.12.2019, wie in der Drucksache 18/14091 des Bayerischen Landtages dargestellt, so werde dieser Handlungsbedarf verdeutlicht:</p> <table border="1" data-bbox="674 831 1469 1015"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Landkreis</th> <th colspan="2">Veränderung der Landwirtschaftsfläche vom 21.12.2000 bis 21.12.2019</th> </tr> <tr> <th>ha</th> <th>Prozent</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ingolstadt</td> <td>-1.058,14 ha</td> <td>-16,70 %</td> </tr> <tr> <td>Eichstätt</td> <td>-3.358,20 ha</td> <td>-5,70 %</td> </tr> <tr> <td>Neuburg-Schrobenhausen</td> <td>-2.908,76 ha</td> <td>-6,14 %</td> </tr> <tr> <td>Pfaffenhofen a.d.Ilm</td> <td>-3.923,64 ha</td> <td>-8,20 %</td> </tr> </tbody> </table> <p>Diese erschreckenden Zahlen würden den Handlungsbedarf deutlich belegen. Insbesondere wenn man den gesamten Flächenverlust von 11.248,56 ha in der Region 10 in Relation zur durchschnittlichen bayerischen Betriebsgröße von 36 ha setze, werde deutlich, dass 312 Landwirtschaftsbetrieben ihre Existenzgrundlage durch den Flächenverbrauch entzogen worden sei. Es sei somit dringend geboten, den Flächenverbrauch zu reduzieren, um die regionale bäuerliche Landwirtschaft entsprechend den politischen Bekenntnissen zu stärken und zu schützen. Vor diesem Hintergrund nehme der Bayerische Bauernverband als Träger öffentlicher Belange und als Interessensvertretung der bayerischen Landwirtschaft zu der geplanten Änderung des Regionalplanes folgendermaßen Stellung: Die Festlegung von Vorbehalts- und Vorranggebieten zur Ausbeutung von Bodenschätzen auf landwirtschaftlichen Flächen sei aus agrarstruktureller Sicht abzulehnen. Es sei nicht ausreichend dargelegt, weshalb dem Abbau von Bodenschätzen ein solcher Vorrang bei Planungen eingeräumt werden solle. Eine Festlegung würde unweigerlich zu Flächenverlusten führen, die erhebliche</p>	Landkreis	Veränderung der Landwirtschaftsfläche vom 21.12.2000 bis 21.12.2019		ha	Prozent	Ingolstadt	-1.058,14 ha	-16,70 %	Eichstätt	-3.358,20 ha	-5,70 %	Neuburg-Schrobenhausen	-2.908,76 ha	-6,14 %	Pfaffenhofen a.d.Ilm	-3.923,64 ha	-8,20 %	<p><b>Bayerischer Bauernverband</b> Der Regionale Planungsverband nimmt die Ausführungen zur Abnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen zu Kenntnis und ist sich der Problematik, deren Ursachen vielschichtig sind, durchaus bewußt. Gem. dem Ziel des Landesentwicklungsprogrammes Bayern LEP 5.2.1 (Z) sind in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze festzulegen. Dieser Verpflichtung kommt der Regionale Planungsverband mit der vorliegenden Fortschreibung nach. Die räumliche Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ist primär von der natürlichen Verbreitung der jeweiligen Bodenschätze abhängig. Die letztliche Festlegung der Gebiete erfolgt aufgrund dem Abgleich mit verfügbaren Fachinformationen, der Auswertung der im Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse als Ergebnis einer Abwägung, in welche auch die Belange der Landwirtschaft mit entsprechendem Gewicht eingestellt werden. Der kategorische Ausschluss landwirtschaftlich genutzter Flächen kann nicht vollzogen werden, dass es nicht möglich sein wird, den erforderlichen Rohstoffbedarf vollständig aus der Inanspruchnahme anderweitig genutzten Flächen zu decken. Aufgrund der besonderen Qualitäten der im Nassabbau gewonnen Kiesrohstoffe und den derzeit noch bestehenden besonderen Herausforderungen bei der Aufbereitung von Kiesrohstoffen aus Trockenabbau kann derzeit zur Bedarfsdeckung auf Gewinnungsstellen im Nassabbau nicht verzichtet werden. Ebenso ist es nicht möglich diesen Bedarf vollständig aus den derzeit verfügbaren Recyclingrohstoffen zu decken. Deren bevorzugter Einsatz wird durch die Festlegung des Fortschreibungsentwurfes RP 10 5.2.1.3 G gestützt. Erklärtes Ziel des Planungsverbandes ist es jedoch (vgl. Festlegung des Fortschreibungsentwurfes RP 10 5.4.1.2 Z (alt) bzw. 5.2.6.1.2 Z), dass Abbauflächen regelmäßig ihrer ursprünglichen Nutzung zuzuführen sind und dass generell auf eine Verringerung der Nassabbauten hingewirkt werden soll (vgl. Festlegung des Fortschreibungsentwurfes RP 10 B IV 5.2.6.4 G (alt) bzw. 5.2.4.4 G). Ausnahmen hiervon bestehen u.a. aus Gründen des Grundwasserschutzes, in begründeten Einzelfällen ist jedoch auch bei Gebieten mit Nassabbau eine</p>
Landkreis	Veränderung der Landwirtschaftsfläche vom 21.12.2000 bis 21.12.2019																		
	ha	Prozent																	
Ingolstadt	-1.058,14 ha	-16,70 %																	
Eichstätt	-3.358,20 ha	-5,70 %																	
Neuburg-Schrobenhausen	-2.908,76 ha	-6,14 %																	
Pfaffenhofen a.d.Ilm	-3.923,64 ha	-8,20 %																	

	<p>Nachteile für die Agrarstruktur und die bäuerlichen Familienbetriebe mit sich bringe. Vorranggebiete würden privilegierten Bauvorhaben landwirtschaftlicher Betriebe entgegenstehen und eine Umsetzung verhindern. Bei Vorranggebieten sei ebenfalls mit erheblichen Problemen zu rechnen, so dass eine Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe eingeschränkt oder verhindert werden könne. Im Falle einer Festsetzung sei daher eine Ausnahme für privilegierte Vorhaben aufzunehmen.</p> <p>Neben den o.g. Nachteilen bringe insbesondere der Nasskiesabbau erhebliche weitere Probleme mit sich. So würden die oftmals ausgesprochenen Auflagen zur Wiederverfüllung aus verschiedenen Gründen nicht eingehalten. Die Flächen seien daher dauerhaft der landwirtschaftlichen Produktion entzogen und würden als Wasserfläche verbleiben. Hierdurch entstünden zahlreiche weitere Probleme für die Landwirte, wie zugesperrte Wirtschaftswege durch Freizeitnutzung der Gewässer oder aber erhebliche Schäden an den landwirtschaftlichen Kulturen insbesondere durch Graugänse oder Biber.</p> <p>Zudem befänden sich die geplanten Flächen zum Nasskiesabbau mit ihrer Lage im Nahbereich von Ingolstadt in einem Gebiet mit äußerst angespannter Agrarstruktur. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Nasskiesabbau seien daher aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Beim Trockenabbau sei darauf zu achten, dass auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen verzichtet werde, oder nur landwirtschaftliche Flächen genutzt werden dürften, sofern diese nach der Nutzung mit geeignetem Material mittelfristig wieder zur Verfügung stünden. Zudem seien die Böschungswinkel flach auszuführen, um Nachbargrundstücke oder vorbeilaufende Straßen und Wegen nicht zu gefährden.</p> <p>Da der Bedarf an Rohstoffen in der Region unstrittig gegeben sei, sollten anstelle der unwiederbringlichen Zerstörung landwirtschaftlicher Nutzflächen geeignete Verfahren zum Recycling forciert und gefördert werden.</p>	<p>Wiederverfüllung als Folgefunktion festgelegt.</p> <p>Die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze hat keinen unmittelbaren Einfluß auf die bestehende landwirtschaftliche Nutzung, da diese weiterhin uneingeschränkt möglich ist. Etwaige Bedenken hinsichtlich einer Bestandssicherung bzw. für eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung erforderlicher, dem Bestand untergeordneter Erweiterungen privilegierter landwirtschaftlicher Betriebe wird durch folgende Ergänzung der Begründung zu 5.2.3.1 Z folgender Passus ergänzt: „Gem. § 35 BauGB privilegierte Bestandsgebäude und dem Bestand untergeordnete Erweiterungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe stehen dem Vorrang der Bodenschatzgewinnung regelmäßig nicht entgegen, wenn diese einen etwaigen Abbau im Vorranggebiet nicht grundlegend beeinträchtigen“.</p> <p>Die konkrete Ausgestaltung des Abbauvorhabens, der Wiederverfüllung und die Festlegung entsprechender, auch zeitlicher Auflagen ist Bestandteil des jeweiligen Genehmigungsverfahrens und kann erst anhand der projektbezogenen Unterlagen beurteilt werden. Die Überwachung der Einhaltung der Auflagen und gesetzlichen Bestimmungen liegt in der Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden. Keine weitere Änderungen des Fortschreibungsentwurfes veranlasst</p>
	<p><b>Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V. (BIV)</b> Die letzte Fortschreibung des Kapitels Bodenschätze in der Region Ingolstadt sei vor ca. 20 Jahren gewesen, die aktuelle Fortschreibung dauere mittlerweile nun bereits ca. 7 Jahre. Es werde daher ausdrücklich begrüßt, dass die derzeit im Regionalplanentwurf enthaltenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im jetzigen Umfang den Bedarf genau für die nächsten 20 Jahre decken würden. Streichungen würden zu einer Verknappung der Rohstoffe in der Region führen. Das für Recycling zur Verfügung stehende Material reiche nicht aus, um den hohen Bedarf an mineralischen Rohstoffen, insbesondere der Bauwirtschaft, zu decken. Es würden derzeit nur 10 Prozent des Bedarfs durch Sekundärrohstoffe gedeckt. Selbst bei einer moderaten Steigerung des Anteils würde der Bedarf an primär gewonnenen Rohstoffen in einer Boomregion wie Ingolstadt hoch bleiben.</p>	<p><b>Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V.</b> Die Ausführungen des BIV werden zur Kenntnis genommen. Der Planungshorizont der Festlegungen des Regionalplanes beträgt regelmäßig 10 – 15 Jahre. Die letztliche Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Steine und Erden erfolgt gem. LEP 5.2.1 (Z) für den regionalen und überregionalen Bedarf. Die Dauer vom Fortschreibungsbeschluss bis zum jetzigen Verfahrensschritt begründet sich vor Allem in der zeitraubenden Beschaffung der dafür erforderlichen Fachinformationen.</p>
	<p><b>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege</b> Nach derzeitigem Kenntnisstand, könne der besonderen Bedeutung dieser im Planungsraum bekannten Bodendenkmäler nicht durch eine archäologisch qualifizierte Ausgrabung und Dokumentation auf Grundlage einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG Rechnung getragen werden. Geboten sei vielmehr der substanzielle Erhalt des Bodendenkmals im derzeitigen Zustand. Die Bereiche o.g. Bodendenkmäler müssten daher in Ihrer Ausdehnung</p>	<p><b>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege</b> Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze hat noch keine unmittelbare Auswirkung auf die in der Planungsregion bekannten Bodendenkmäler. Erst im Rahmen der Planungen für ein konkretes Abbauvorhaben können die etwaigen Auswirkungen auf die im entsprechenden Planungsraum dann ggf. befindlichen Bodendenkmäler</p>

	<p>mit einem Radius von 200m aus den benannten Vorbehalts- und Vorranggebieten ausgespart werden.</p> <p>Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich aller übrigen Vorbehalts- und Vorranggebiete sei eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen sei.</p> <p>Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege werde in diesem Verfahren die fachlichen Anforderungen formulieren. Es seien die folgenden Hinweise zu beachten:</p> <p>Archäologische Ausgrabungen könnten abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen und müssten frühzeitig geplant werden. Hierbei seien Vor- und Nachbereitung der erforderlichen Arbeiten zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde, bei Grabfunden auch Anthropologie).</p> <p>Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter <a href="http://www.denkmal.bayern.de">http://www.denkmal.bayern.de</a> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stünden die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und könnten so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes laute: <a href="https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi">https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi</a></p> <p>Es sei zu beachten, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handle, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordere.</p> <p>Die Ausdehnung der betroffenen Bodendenkmäler könne auch anhand der Ihnen mit dem Schreiben vom 31.03.2021 zugesandten Denkmalliste selbst im Bayerischen Denkmalatlas recherchiert werden <a href="https://geoportal.bayern.de/denkmalatlas/">https://geoportal.bayern.de/denkmalatlas/</a>.</p> <p>Falls gewünscht, wäre auch möglich, dass die zugehörigen Shapefiles aus unserem geographischen Informationssystem ausgelesen würden und zur Weiterverarbeitung zu Verfügung gestellt.</p>	<p>festgestellt und entsprechend bewertet werden. In diesen werden dann die Belange des Denkmalschutzes gemäß der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (BayDSchG) entsprechend beachtet.</p>
	<p><b>Bayerisches Landesamt für Umwelt</b></p> <p>Als Landesfachbehörde befasse sich das LfU v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt würden (z. B. Geotopschutz, Geogefahren, Rohstoffgeologie).</p> <p>Von diesen Belangen seien die Rohstoffgeologie und der Geotopschutz berührt.</p> <p>Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des technischen Umweltschutzes sei auf die Stellungnahmen der hierfür regional zuständigen Sachgebiete der Regierung von Oberbayern und der Stellen bei den Kreisverwaltungsbehörden (untere Naturschutzbehörde und untere Immissionsschutzbehörde) zu verweisen.</p> <p>Diesen Fachstellen stünde das LfU bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall beratend zur Seite.</p>	<p><b>Bayerisches Landesamt für Umwelt</b></p> <p>Die Ausführungen des LfU zu dessen fachlicher Zuständigkeit werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Verweis auf die örtlich und regional zuständigen Stellen wird zur Kenntnis genommen. Die jeweils eingegangenen Stellungnahmen werden gesondert bearbeitet und abgewogen.</p>
	<p><b>Bayerisches Landesamt für Umwelt - Rohstoffgeologie</b></p> <p>In der aktuell vorliegenden Fassung (Karte und Textteile, Entwurf v. 21.01.2021) seien alle vom LfU vorgeschlagenen Rohstoffsicherungsgebiete (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete) übernommen worden. Dies werde begrüßt.</p> <p>Es werde der Entwurf der Fortschreibung in der derzeitigen Fassung nicht mitgetragen. Es werde um Prüfung und Würdigung der aufgeführten Punkte</p>	<p><b>Bayerisches Landesamt für Umwelt - Rohstoffgeologie</b></p> <p>Die Zustimmung zur vollständigen Übernahme der vom LfU vorgeschlagenen Rohstoffsicherungsgebiete wird zur Kenntnis genommen. Diese Übernahme in die Entwurfskarte erfolgte aufgrund des Beschlusses des Planungsausschusses den Entwurf zunächst ohne vorsorgliche Anwendung von Ausschlussflächen zu fertigen und diesen dann anhand der</p>

	<p>gebeten.</p>	<p>Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens und entsprechender Abwägung entsprechend anzupassen. Die fehlende Zustimmung zur derzeitigen Fassung des Fortschreibungsentwurfes wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Punkte sind an den relevanten Stellen im Folgenden bearbeitet und das Ergebnis der Abwägung dargestellt.</p>																								
	<p><b>Bayerisches Landesamt für Umwelt - Geotopschutz</b> Zurzeit befänden sich zwölf im GEOTOPKATASTER BAYERN erfasste Geotope in den Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten (VRG/VBG) für Bodenschätze. Im Einzelnen seien dies: <b>VRG/VBG Geotop Nr.</b></p> <table border="0"> <tr><td>Ke 106</td><td>176R002</td></tr> <tr><td>Ke 107</td><td>176R041</td></tr> <tr><td>Kj 2</td><td>176A027</td></tr> <tr><td>Kp 1</td><td>176A021</td></tr> <tr><td></td><td>176A028</td></tr> <tr><td>Kp 2</td><td>176A032</td></tr> <tr><td></td><td>176A038</td></tr> <tr><td>Kp 3</td><td>176A026</td></tr> <tr><td>Kp 7</td><td>176A037</td></tr> <tr><td>Kp 9</td><td>176A016</td></tr> <tr><td>Kp 100</td><td>176A040</td></tr> <tr><td>Le 106</td><td>176A030</td></tr> </table>	Ke 106	176R002	Ke 107	176R041	Kj 2	176A027	Kp 1	176A021		176A028	Kp 2	176A032		176A038	Kp 3	176A026	Kp 7	176A037	Kp 9	176A016	Kp 100	176A040	Le 106	176A030	<p><b>Bayerisches Landesamt für Umwelt - Geotopschutz</b> Die Zusammenstellung der 12 sich in Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten befindlichen Geotope wird zur Kenntnis genommen. Bis auf die Vorbehaltsgebiete Ke 106 und Ke 107 handelt es sich um Rohstoffsicherungsgebiete, die bereits im aktuell rechtsgültigen Regionalplan festgelegt sind. Regelmäßig handelt es sich um Geotope, die erst im Zuge des Rohstoffabbaues entstanden und durch diesen zu ihrer Bedeutung gelangt sind. Die Vermeidung etwaiger Beeinträchtigungen und die Wahrung der Belange des Geotopschutzes können im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens geregelt werden.</p>
Ke 106	176R002																									
Ke 107	176R041																									
Kj 2	176A027																									
Kp 1	176A021																									
	176A028																									
Kp 2	176A032																									
	176A038																									
Kp 3	176A026																									
Kp 7	176A037																									
Kp 9	176A016																									
Kp 100	176A040																									
Le 106	176A030																									
	<p><b>Bayerisches Landesamt für Umwelt - Trinkwasserschutz</b> Aufgrund der zahlreichen Überschneidungen von VR-/VB für Bodenschätze mit im Hinblick auf den Trinkwasserschutz sensiblen Bereichen seien aus Sicht des Trink- und Grundwasserschutzes am Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) grundlegende Hinweise veranlasst, die u. E. bei der regionalplanerischen Abwägung im Rahmen der Neufassung des Kapitels 5.2 Bodenschätze zwingend Beachtung finden müssten. Im Umweltbericht (S. 10 bis 13) werde darauf hingewiesen, dass bei der Vorbereitung des ggst. Anhörungsverfahrens Konflikte mit anderen Umweltbelangen (u. a. der Belang „Wasser“) unter Einbeziehung der zuständigen Fachstellen (z. B. WWA-Stellungnahme v. 15.04.2021) ermittelt und in den Datenblättern des Umweltberichtes dargestellt und bewertet würden. Die Belange des Trinkwasserschutzes würden auf Grundlage von Wasserschutzgebieten sowie verbindlich erklärter VR-/VB-WV beurteilt. Es erfolgt der Hinweis, dass in Wasserschutzgebieten nach §§ 51, 52 WHG bestimmte Handlungen verboten oder nur beschränkt zulässig sein könnten. Darüber hinaus werde erläutert, dass es vereinzelt bei den vorgeschlagenen Gebieten zu Überschneidungen mit oder Angrenzungen an Gebieten kommen könne, die z. B. als Wasserschutzgebiete Zone III gesichert seien. In diesen Fällen sei eine Bewertung über das Ausmaß der Beeinträchtigungen vorgenommen und ggf. Maßnahmen zur Vermeidung oder Ausgleich vorgeschlagen (Datenblätter im Umweltbericht). Aus Sicht des Grund- und Trinkwasserschutzes am LfU werde bei dem Entwurf für die Fortschreibung des Kapitels Bodenschätze das in Bayern eingeführte und geltende Konzept des mehrstufigen Ansatzes im Trinkwasserschutz missachtet. Es würden nicht alle für den Trinkwasserschutz relevanten Flächen berücksichtigt. Hierdurch bestehe die Gefahr, dass bei Verbindlicherklärung vieler VR-/VB-BS im Regionalplan eine Realisierbarkeit für Rohstoffgewinnungen suggeriert werde, die</p>	<p><b>Bayerisches Landesamt für Umwelt - Trinkwasserschutz</b> Die Ausführungen des LfU zur Überschneidungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze mit, aus Sicht des LfU, in Hinblick auf den Trinkwasserschutz sensiblen Bereichen werden zur Kenntnis genommen.  Bei den im aktuell rechtsgültigen Regionalplan Ingolstadt innerhalb von Trinkwassereinzugsgebieten festgelegten Rohstoffsicherungsflächen handelt es sich in der Regel um historisch gewachsene Rohstoffabbaugebiete. Die große Ausdehnung der Wassereinzugsgebiete, insbesondere in den Karstgebieten, führt hier zu einer teilweisen Überlagerung mit den durch die geologische Verbreitung abgegrenzten Vorkommen bestimmter Rohstoffe. Grundsätzlich dient die Festlegung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten der Rohstoffsicherung über Vermeidung bzw. Verhinderung der Etablierung konkurrierender Nutzungen. Mit dieser Festlegung ist keine abschließende Aussage über die konkrete Genehmigungsfähigkeit eines Abbauvorhabens getroffen und ersetzt auch nicht die für ein konkretes Abbauvorhaben erforderlichen Genehmigungsverfahren. Die Vielzahl bestehender Rohstoffabbauvorhaben innerhalb dieser Einzugsgebiete mit entsprechenden rechtsgültigen Genehmigungen zeigen deutlich auf, dass es durchaus möglich ist, im Rahmen der entsprechenden Genehmigungsverfahren durch Festlegung gezielt an das konkrete Abbauvorhaben</p>																								

	<p>im erforderlichen (späteren) fachrechtlichen Genehmigungsverfahren u. U. keinen Bestand habe oder aber eingeschränkt sei – da die Belange des Trinkwasserschutzes dem Vorhaben entgegenstünden.</p> <p>Gemäß Mehrstufenkonzept sei bei der Bewertung möglicher Konflikte zwischen VR-/VB für Bodenschätze und Trinkwassergewinnungen als grundlegende fachlich relevante Gebietskulisse die <b>Einzugsgebiete</b> der Trinkwassergewinnungen zu berücksichtigen, die auch als Rahmen für die Abgrenzung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung dienen würden. Es sei hierbei zu beachten, dass – entgegen der verkürzten Darstellung im Umweltbericht (s. o.) – bestimmte Handlungen nicht nur <b>in Wasserschutzgebieten</b> verboten oder beschränkt zulässig sein können, sondern auch <b>außerhalb von Wasserschutzgebieten</b> (§ 52 Abs. 3 WHG) – d. h. in den Einzugsgebietsarealen, die über das Wasserschutzgebiet hinausgehen. Der § 52 Abs. 3 WHG stelle ein wesentliches wasserrechtliches Instrument des Mehrstufenkonzeptes im Trinkwasserschutz dar.</p> <p>Das Mehrstufenkonzept basiere auf der Gliederung des Trinkwassereinzugsgebietes in drei Empfindlichkeitsstufen (i. W. Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung), welche unterschiedliche wasserrechtliche bzw. planungsrechtliche Sicherungsmaßnahmen gegenüber konkurrierender Nutzungen erfordern würden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In den <b>Einzugsgebietsarealen mit „allgemeiner Empfindlichkeit“</b> seien Vorhaben mit gravierenden Eingriffen in den Untergrund (z. B. Rohstoffabbau) oder mit großen Einsatzmengen wassergefährdender Stoffe (z. B. Tanklager, chemische Industrieanlagen) im Einzelfall auf mögliche Konflikte mit dem Schutzbedarf der öffentlichen Wasserversorgung zu untersuchen (i. d. R. bereits auf Maßstabsebene der Regionalpläne abschätzbar). Würden sich die Risiken auch durch Auflagen nicht hinreichend minimieren lassen, so sei die Genehmigung zu versagen (nach § 52 Abs. 3 WHG).</li> <li>2. In den <b>Einzugsgebietsarealen mit „erhöhter Empfindlichkeit“</b> seien solche Konflikte (s. Pkt. 1) bereits absehbar und würden damit eine wasserrechtliche Genehmigungsfähigkeit von vornherein in Frage stellen. Diese fehlenden oder allenfalls sehr geringen fachrechtlichen Genehmigungsaussichten sollten auch planungsrechtlich frühzeitig erkennbar sein. Daher seien diese Einzugsgebietsareale in Bayern grundsätzlich gem. Landesentwicklungsprogramm Bayern als VR-/VB-WV in die Regionalpläne einzubringen, bzw. seien diese Bereiche bei Regionalplanfortschreibungen anderer Belange von elementarer Bedeutung. In aller Regel sei hier, aufgrund der Unverzichtbarkeit und räumlichen Unausweichlichkeit der Wassergewinnungen, ein planungsrechtlicher Vorrang für die Wasserversorgung darzustellen. Dem Gebot der ortsnahen Wasserversorgung sowie der Daseinsvorsorge sei darüber hinaus in besonderem Maße Rechnung zu tragen (§ 50 WHG).</li> <li>3. Die <b>Einzugsgebietsareale mit „besonderer Empfindlichkeit“</b> würden als Wasserschutzgebiet abgegrenzt und ihrerseits gestaffelt untergliedert (s. LfU-Merkblatt 1.2/7, Teil 1). Hier würden die differenzierten Vorab-Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung gelten (§§ 51, 52 WHG). Die aktuellen Regionalpläne würden zeigen, dass zwischen verbindlich erklärten VR-/VB für Bodenschätze und VR-/VB für Wasserversorgung ein deutliches Missverhältnis bestehe. Während in einigen Regionen keine VR-/VB für Wasserversorgung ausgewiesen seien bzw. vielfach die Fortschreibungsverfahren</li> </ol>	<p>angepasster Auflagen die Belange von Trinkwasserschutz und Rohstoffgewinnung auch gem. der einschlägigen Wassergesetze in Einklang zu bringen. Dies erfolgt jedoch in diesen Zulassungsverfahren in einer Planungstiefe, die den Planungsmaßstab der Regionalplanung eindeutig überschreitet. Durch entsprechende Hinweise in der Begründung der Rohstoffsicherungsgebiete wird auf den besonderen Belang des Trink- und Grundwasserschutzes insbesondere in den Gebieten mit Karstgrundwasserleitern hingewiesen.</p> <p>Es ist zutreffend, dass derzeit die mit der 17. Änderung des Regionalplanes Ingolstadt begonnene Fortschreibung des Kapitels Wasserhaushalt und Wasserversorgung ruht. Dies begründet sich insbesondere in Unstimmigkeiten über die Abgrenzung der vorgeschlagenen Vorranggebiete Wasserversorgung sowie der in diesen weiterhin zulässigen Nutzungen. Die im letzten, im Rahmen dieser Fortschreibung gefertigten Entwurf der Karte 2 vom 11.12.2012 enthaltenen Flächenvorschläge für Vorranggebiete Wasserversorgung sind in der vorliegenden Fortschreibung des Regionalplankapitels Bodenschätze durchaus berücksichtigt. Neufestlegungen von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze innerhalb dieser im Entwurf vorgeschlagenen Vorranggebiete Trinkwasserversorgung sind, bis auf den Rohstoff Kieselerde, nicht vorgesehen, lediglich bereits rechtsgültig bestehende Vorranggebiete für Bodenschätze sollen übernommen werden. Dass speziell für den Rohstoff Kieselerde kein genereller Ausschluss innerhalb eines Trinkwassereinzugsgebietes anzunehmen ist, wurde in der Stellungnahme der regional zuständigen Fachbehörde (WWA Ingolstadt) explizit bestätigt. Der Regionale Planungsverband ist sich ebenfalls bewusst, dass Trinkwassereinzugsgebiete ein Hinweis auf entsprechende Empfindlichkeit hinsichtlich gravierender Eingriffe in den Untergrund sind. Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit Evaluierung und Neuermittlung der Trinkwassereinzugsgebiete eine aktualisierte Erfassung dieser Areale voraussichtlich bis Ende 2024 für den Bereich der Planungsregion Ingolstadt vorliegen wird. Dies wird eine wichtige fachliche Grundlage für die weitere räumliche Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Trinkwasserversorgung sein. Eine entsprechende Wiederaufnahme der derzeit ruhenden Fortschreibung des Kapitels Wasserwirtschaft ist nach Abschluss der o.g. Erfassung mit ggf. durch die zuständige Fachbehörde erforderlicher Überprüfung und Überarbeitung des Fachbeitrages sowie der Festlegungen auch auf Grundlage der mittlerweile veränderten Vorgaben des LEP sowie unter Berücksichtigung der mittlerweile erstellten „Hilfe zur Erstellung eines Fachbeitrages für die Fortschreibung des Kapitels Wasserwirtschaft in der Regionalplanung“ des LfU (versandt mit</p>
--	--	---

	<p>für das Kapitel Wasserwirtschaft bereits seit Jahren stocken würden, würden Fortschreibungen der Kapitel Bodenschätze in den meisten Regionen regelmäßig erfolgen. Hieraus resultiere, dass die verbindlich erklärten VR-/VB für Wasserversorgung als regionalplanerisches Instrument nur sehr eingeschränkt nutzbar seien.</p> <p>Insbesondere dieser Hintergrund sei Anlass des bayernweiten LfU-Projekts „Erfassung, kleinmaßstäbliche Abgrenzung und Bewertung von Einzugsgebieten für Trinkwassergewinnungen“ gewesen. Hierdurch werde eine bayernweit verfügbare Fachgrundlage geschaffen, die als Bewertungs-grundlage für regionalplanerische Fragestellungen diene – unabhängig von den Fortschreibungsständen des Kapitels Wasserwirtschaft in den Regionalplänen.</p> <p>Nach derzeitiger Planung würden die Einzugsgebiete im Amtsbezirk des WWA Ingolstadt im Zeitraum von ca. Ende 2023 bis Ende 2024 im Rahmen des LfU-Projektes zentral erfasst. Unabhängig von dem Fortschritt des Projektes seien jedoch die Einzugsgebiete der Trinkwassergewinnungen dem WWA für eine fachgerechte Beurteilung auf Maßstabsebene des Regionalplans grundsätzlich bekannt und könnten damit der Beurteilung dieser Regionalplanfortschreibung zugrunde gelegt werden.</p> <p>Zusammenfassend sei zu konstatieren, dass bei der fachlichen Bewertung und auch bei der nachfolgenden regionalplanerischen Abwägung schon aufgrund der Vorgaben des § 52 Abs. 3 WHG die Gebietskulisse „Trinkwassereinzugsgebiete“ zugrunde gelegt werden müsse. Hierbei seien neben den Einzugsgebieten ausdrücklich auch die vorgeschlagenen, nicht verbindlich erklärten VR-/VB-WV von Relevanz, da diese als Teil der zu beachtenden Gebietskulisse grundsätzlich Areale mit „erhöhter Empfindlichkeit“ darstellen würden und damit wertvolle Hinweise zur Vereinbarkeit Rohstoff-/Trinkwassergewinnung geben würden.</p> <p>Bei Nichtbeachtung der Trinkwassereinzugsgebiete bei der regionalplanerischen Abwägung würde u. E. das Ziel und die Aufgabe des Regionalplans als verlässliches Planungsinstrument konterkariert.</p>	<p>Schreiben des StMUV vom 25.09.2018, Az. 53-U8000-2015/11-10) vorgesehen.</p> <p>Etwaige Überschneidung von Flächenvorschlägen des vorliegenden Fortschreibungsentwurfes mit Zonen bestehender Trinkwasserschutzgebiete, die in den Stellungnahmen der regional zuständigen Fachbehörden (WWA, ROB SG 52) thematisiert wurden, werden gebietsbezogen behandelt und entsprechend abgewogen.</p>
	<p><b>Bayerisches Landesamt für Umwelt - Tiefengrundwasser</b> Die Thematik „Tiefengrundwasser“ bzw. der wasserwirtschaftlich gebotene Schutz der Tiefengrundwasservorkommen solle in die Fortschreibung aufgenommen werden.</p> <p>Mit Gefahren für das Tiefengrundwasser verbundene Vorhaben, wie tiefgreifender Rohstoffabbau, sollten nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vermieden werden. Dies betreffe auch Vorhaben zur Sand- und Kiesgewinnung in Talbereichen der Vorlandmolasse, welche im Nassabbau das Tiefengrundwasser (in diesem Fall das Tertiäre Hauptgrundwasserstockwerk) erreichen bzw. die schützenden Deckschichten schwächen würden.</p>	<p><b>Bayerisches Landesamt für Umwelt - Tiefengrundwasser</b> Der in der Planungsregion Ingolstadt betriebene und beabsichtigte Rohstoffabbau betrifft regelmäßig mit Relevanz nur das oberste Grundwasserstockwerk. Tiefgreifender Rohstoffabbau, wie vom LfU angedeutet, findet nicht statt. Die im tertiären Hügelland vorgesehenen Rohstoffabbauten sind ausschließlich als Trockenabbau vorgesehen. Etwaig relevante Schwächungen der schützenden Deckschichten lassen sich erst auf Eben eines konkreten Abbauvorhabens ermitteln, etwaig notwendige Vermeidungsmaßnahmen wären dann im entsprechenden Genehmigungsverfahren zu regeln. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich.</p>
	<p><b>Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern</b> Mit den textlichen Festlegungen und den Begründungen zu den Vorbehalts- und Vorrangflächen für die unter Bergrecht fallenden Rohstoffe bestehe kein Einverständnis.</p>	<p><b>Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern</b> Es wird zur Kenntnis genommen, dass kein Einverständnis mit textlichen Festlegungen und Begründungen besteht. Zu den explizit aufgeführten Punkten erfolgen genauere Ausführungen unter den konkret betroffenen Festlegungen.</p>

### Bürgerverein Kochheim e.V.

#### 1 Zusammenfassung des Einspruchs

Der Bürgerverein Kochheim erhebe Einspruch im Zuge des Beteiligungsverfahrens gegen die Fortschreibung des Regionalplans der Region 10, der 30. Änderung, Kap. 5.2 Bodenschätze aus der Veröffentlichung vom 07.07.2021 nach dem Beschluss vom 21.02.2021.

Gem. den nachfolgenden Begründungen fordere der Bürgerverein Kochheim e. V. neben den in den Kapiteln benannten Einzelforderungen, insbesondere

1. das Verfahren der 30. Änderung von der Ausgangsbasis neu zu starten (LSA),
2. eine Begründung, warum das Gutachten von PSU Schaller mit den Beschlüssen und Einsprüchen aus dem Verfahren 2015/2018 nicht berücksichtigt worden sei,
3. eine Begründung, warum die Ausschlussflächen der Kommunen nicht berücksichtigt worden seien und die protokollierte Aussage der IHK gegen die Ausschlussflächen der Kommunen höher gewichtet worden sei als die Anspruchsschilderungen der Kommunen, Behörden und Institutionen,
4. und die Einstellung der weiteren Kiesabbauplanungen in der Region Karlshuld-Kochheim, insb. in den Regionen von KI 13, 12, 11 bei den künftigen Planungsverfahren aufgrund der nachfolgenden Erläuterungen.

#### 2 Einsprüche zum Verfahrensvorgang

Nach Gesprächen mit Kommunen, Institutionen und der Regierung von Oberbayern weise der Bürgerverein Kochheim e. V. sowohl auf Verfahrensfehler im *Beschluss vom 21.01.2021 zur Fortschreibung des Regionalplans der Region 10, 30. Änderung, Kap. 5.2 Bodenschätze*

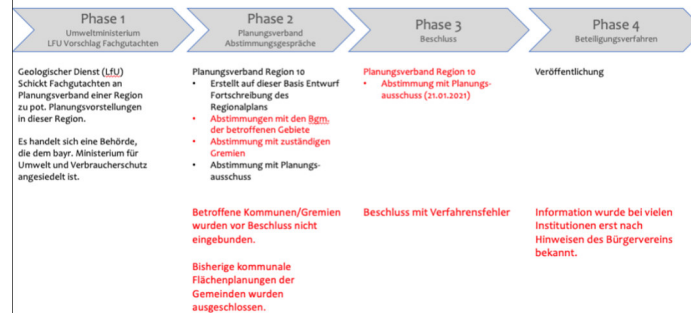
hin, als auch auf Unklarheiten, welche in den nachfolgenden Kapiteln erläutert würden.

#### 2.1 Verfahrensfehler gem. Planungsprozess Regierung von Oberbayern

Die Regierung von Oberbayern sei als Behörde 1. Ranges für eine ordentliche Abwicklung verantwortlich. In der nachfolgenden Grafik werde grafisch skizziert, die erhaltenen Informationen von dem leitenden Regierungsdirektor Herrn Walter Kufeld (Leiter des Sachgebiets 24.2 "Raumordnung, Landes- und Regionalplanung in den Regionen Ingolstadt und München").

## Prozessablauf im Planungsverfahren

### Fehler im Planungsverfahren



### Bürgerverein Kochheim e.V.

Der Regionale Planungsverband Ingolstadt nimmt den Einspruch des Bürgervereines Kochheim e.V. gegen die vorliegende Fortschreibung zur Kenntnis. Genauere Ausführung erfolgen bei den im Folgenden einzeln aufgeführten Punkten.

Der Regionale Planungsverband Ingolstadt nimmt die Hinweise des Bürgervereines Kochheim e.V. zu etwaigen Verfahrensfehlern sowie Unklarheiten im Rahmen der vorliegenden Fortschreibung zur Kenntnis.

Die Regionalen Planungsverbände unterliegen gem. Art. 11 Abs. 1 der Aufsicht der für ihren Sitz zuständigen höheren Landesplanungsbehörde.

	<p>Dem geordneten Prozess nach sollten die von der 30. Änderung betroffenen Kommunen bereits in der Phase 2 dieses Planungsverfahrens eingebunden werden. Das sei jedoch insbesondere nach Rücksprache mit den Bürgermeistern, insbesondere von Karlshuld, Königsmoos, Weichering und Karlskron nicht geschehen. Der Beschluss am 21.01.2021 sei ohne Einbindung der Vertreter der betroffenen lokalen Hoheitsgebiete gefasst worden.</p> <p>Die von den Kommunen in einem Vorverfahren (PSU Schaller, Details siehe Kap. 6) definierten Ausschlussgebiete seien offensichtlich bewusst in der Beschlussfassung nicht berücksichtigt worden (Kap. 2.2.1).</p> <p>Hinweis</p> <p>Da der Plan definierte bzw. gesetzliche Mindestabstände nicht ausweise, täusche die ausgewiesene Flächenplanung im Beteiligungsverfahren den Leser sowohl für eine Bewertung durch den Anwohner, die Kommunen als auch Unternehmen bei einer potentiellen Wirtschaftlichkeitsplanung. Die Anspruchshaltung der Wirtschaft für einen Abbau, auch auf diesen Flächen, steige. Die Konfliktpunkte seien vorprogrammiert.</p> <p>Forderung des Bürgervereins:</p> <p>Der Bürgerverein erhebe Zweifel bereits an den Vorarbeiten für den Beschluss vom 21.01.2021 und fordere daher eine komplette Aufhebung des Verfahrens.</p> <p>Bei einer geänderten Auflage seien dabei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- gem. dem Prozess in <a href="#">Abbildung 1</a> die betroffenen Kommunen/Institutionen einzubinden,</li> <li>- die Einsprüche aus diesem Beteiligungsverfahren zu berücksichtigen</li> <li>- und Mindestabstände und Ausschlussgebiete als in nicht in Frage kommende Abbauflächen neutral auszuweisen.</li> </ul> <p>2.2 Unklare Regeln im Umgang und Bewertung von Einsprüchen</p> <p>Die Regelwerke im Umgang und in der Bewertung von Einsprüchen seien unklar. In den nachfolgenden Kapiteln würden die Situationen, Erkenntnisse und Forderungen strukturiert</p> <p>2.2.1 Bisherige Erkenntnisse zu Be-/Auswertungen am Beispiel IHK</p> <p>In einer Planungsausschusssitzung am 14.11.2019 sei dem Protokoll nach Frau Elke Christian von IHK Ingolstadt zu den Ausschlussflächen im Fortschreibungsentwurf des Regionalplanes angehört worden. Die IHK habe es nicht wichtig gefunden, die kommunalen Ausschlussflächen in der Regionalplanfortschreibung zu definieren. Der Planungsausschuss habe daraufhin beschlossen, dass die von den Kommunen festgelegten Ausschlussflächen (gem. Ausarbeitung von PSU Schaller für die Fortschreibung des Regionalplans), in der 30. Auflage des Regionalplans nicht festgesetzt werden sollen.</p> <p>Forderung des Bürgervereins:</p> <p>Der Bürgerverein fordere klare Regelungen dazu. Wirtschaftsorganisationen könnten nicht die Flächenplanungen der Gemeinden im Freistil überstimmen. Das sei ethisch nicht nachvollziehbar und offensichtlich fehle dazu auch die</p>	<p>Der Verfahrensablauf der vorliegenden Fortschreibung des Regionalplanes Ingolstadt orientiert sich an den einschlägigen Vorgaben der Art. 14 – 18, 21, 22 BayLplG. Die Beteiligung der Kommunen ist gem. Art. 16 Abs. 1 im entsprechenden Beteiligungsverfahren vorgesehen. Dieses Beteiligungsverfahren erfolgte mit dem vorliegenden Verfahrensschritt.</p> <p>Die Erstellung des genannten Fachgutachtens wurde von Regionalen Planungsverband beim Büro PSU beauftragt, um Planungshinweise für die anstehende Fortschreibung des Kapitels Bodenschätze zu bekommen und die Möglichkeiten und Konsequenzen einer Planung unter Anwendung des Instrumentes von Ausschlussflächen abschätzen zu können.</p> <p>Nach Abschluss des Gutachtens beschloss der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Ingolstadt in der Sitzung vom 14.11.2019 den Fortschreibungsentwurf ohne Festlegung von Ausschlussflächen zu fertigen, in den folgenden Sitzungen wurde diese Haltung bestätigt bzw. nicht revidiert. Weitere Ergebnisse des o.a. Gutachtens, wie z.B. Flächenvorschläge, Folgefunktionen, textliche Festlegungen etc., sind jedoch im vorliegenden Entwurf berücksichtigt und eingearbeitet.</p> <p>Die erforderlichen Abstände wären in den jeweiligen Zulassungsverfahren am konkret geplanten Vorhaben zu ermitteln und gem. der einschlägigen Richtlinien festzulegen. Die betroffenen Kommunen und Institutionen wurden mit dem vorliegenden Verfahrensschritt eingebunden. Die Einsprüche aus diesem Beteiligungsverfahren werden vom Planungsausschuss entsprechend abgewogen.</p> <p>Stellungnahmen und Äußerungen in Beteiligungsverfahren können nicht anhand eines strikten Schemas bewertet werden. Eine Abwägung erfolgt jeweils anhand der konkret formulierten Sachverhalte soweit betroffene Belange auf der regionalplanerischen Planungsebene erkennbar sind.</p> <p>Die IHK Ingolstadt war im öffentlichen Teil der Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Region Ingolstadt als Zuhörer vertreten. Ihr wurde, wie auch anderen Teilnehmern, auf Wunsch von der Ausschussleitung das Wort erteilt.</p> <p>Die IHK hat keinen unmittelbaren Einfluss auf Flächenplanungen der Gemeinden, als Träger öffentlicher Belange ist es ihre Aufgabe, die Belange ihres Aufgabenbereiches zu vertreten.</p>
--	--	--



	<p>Rechtsgrundlage.</p> <p>2.2.2 Umgang mit vorgehenden Konzepten und Gutachten  Nach einem Antrag der Firma Wittmann Kies sei vor wenigen Jahren vom Planungsverband Region Ingolstadt ein Auftrag an <i>Büro PSU München, Prof. Schaller Umwelt Consult GmbH, 80807 München</i> für ein regionales Gesamtkonzept für den Abbau quartärer Kiese im Donautal ausgearbeitet (Kap. 6) worden. Das Konzept vom 03.05.2018 sei auf der WEBseite des Regionalen Planungsverbandes einsehbar. Bereits 2018 hätten dazu die Gemeinden, Institutionen und der Kreistag einstimmig gegen den Kiesabbau in der Region gestimmt. In der nun vorliegenden 30. Auflage seien die gleichen Flächen wieder in die Planung aufgenommen, sogar deutlich vergrößert, ohne einer Berücksichtigung der damaligen Einsprüche bzw. Ablehnungen. Die Kommunen seien an den damaligen Gutachterkosten beteiligt worden. Die Bürgermeister von Weichering, Königsmoos, Karlshuld und Karlskron hätten sich in der Pressekonferenz am 16.09.2021 empört geäußert, dass das von Ihnen mitfinanzierte Gutachten nicht in der 30. Auflage der Regionalplanung berücksichtigt worden sei.  Forderung des Bürgervereins:  Der Bürgerverein fordere das Gutachten von PSU Schaller zu berücksichtigen, abgestimmt und angepasst durch die zwischenzeitlichen Planungsänderungen der Kommunen.</p> <p>2.2.3 Fehlendes Reglement zur Bewertung der Einsprüche  Auf einer Sitzung des Bürgervereins am 02.09.2021 mit dem Landrat Peter von der Grün im Landratsamt Neuburg, gemeinsam mit  - dem Bürgermeister Thomas Mack aus Weichering,  - dem 3. Bürgermeister von Karlshuld Klaus Scherm,  - dem Verantwortlichen der Gemeinde Karlshuld Thomas Schulz,  - und Frau RA Aschenbrenner (LRA Neuburg),  sei den Beteiligten die Unterstützung des Landrats gegen den Kiesabbau zugesichert worden (obwohl der Beschluss des Planungsverbands am 21.02.2021 einstimmig für die vorliegende Planung beschlossen worden sei). Abgestimmt mit dem LR und im Gesprächsprotokoll festgehalten seien die Vereinbarungen aus dem Gespräch worden:  1. <i>Frau RA Aschenbrenner schickt dem Bürgerverein das Regelwerk des Planungsverbands zur Bewertung der Einsprüche und den dazugehörigen Entscheidungsgrundlagen.</i>  2. <i>Frau RA Aschenbrenner schickt dem Bürgerverein den Ablaufplan im Bewertungs-/Genehmigungsverfahren des Planungsverbands nach der Einspruchsfrist zum 30.09.2021 (Termine/Schritte/Entscheidungen).</i>  3. <i>Wer die Sammlung der Flächenwünsche der Kiesabbauer zusammengetragen und verfasst hat, war dem Landrat von der Grün im Gespräch nicht bekannt. Wir bitten zudem um die Information des Amtes/Ing.-Büros etc. dazu. Der Planungsverband war es lt. dem Landrat offensichtlich nicht.</i>  Diese für ein geordnetes Verfahren notwendigen Informationen lägen bis heute nicht vor.  Forderung des Bürgervereins:  Ohne einem rechtssicheren Reglement zur Aus- und Bewertung der einzelnen</p>	<p>Bestandteil der vorliegenden Fortschreibung des Regionalplanes Ingolstadt ist nicht ein konkreter Antrag eines Kiesabbauunternehmens, sondern die Sicherung der Rohstoffversorgung gem. LEP 5.2.1 Z. Die Erstellung des genannten Fachgutachtens wurde von Regionalen Planungsverband beim Büro PSU beauftragt, um Planungshinweise für die anstehende Fortschreibung des Kapitels Bodenschätze zu bekommen und die Möglichkeiten und Konsequenzen einer Planung unter Anwendung des Instrumentes von Ausschlussflächen abschätzen zu können. Nach Abschluss des Gutachtens beschloss in der Sitzung vom 14.11.2019 der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Ingolstadt, als für diese Fortschreibung zuständiges Gremium, den Fortschreibungsentwurf ohne Festlegung von Ausschlussflächen zu fertigen, in den folgenden Sitzungen wurde diese Haltung bestätigt bzw. nicht revidiert. Weitere Ergebnisse des o.a. Gutachtens, wie z.B. Flächenvorschläge, Folgefunktionen, textliche Festlegungen etc., sind jedoch im vorliegenden Entwurf berücksichtigt und eingearbeitet. Die im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen der Kommunen werden entsprechend berücksichtigt und abgewogen.</p> <p>Stellungnahmen und Äußerungen in Beteiligungsverfahren können nicht anhand eines strikten Schemas bewertet werden. Eine Abwägung erfolgt jeweils anhand der konkret formulierten Sachverhalte sowie der einschlägigen gesetzlichen Grundlagen soweit die Belange auf der regionalplanerischen Planungsebene erkennbar sind.</p> <p>Das vorliegenden Fortschreibungsverfahren wird durch den Regionalen Planungsverband Ingolstadt durchgeführt, dieser ist mit seinem Planungsausschuss auch für die Festsetzung etwaiger Termine und die Festlegung der erforderlichen Verfahrensschritte zuständig.</p> <p>Die Flächenvorschläge des vorliegenden Fortschreibungsentwurfes entstammen dem von der zuständigen Fachbehörde (LfU-geologischer Dienst) erstellten Fachbeitrag vom 24.06.2019 mit Ergänzungen vom 10.10.2019. Dieser Fachbeitrag einschließlich der Vorabversionen sowie dessen Umsetzung in einen Fortschreibungsentwurf wurde dem Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Ingolstadt in den Sitzungen vom 16.05.2019, 14.11.2019, 03.03.2020 sowie 21.01.2021 vorgestellt und erläutert. Die Unterlagen sind auf der Webseite des Planungsverbandes ersichtlich.</p>
--	--	--

	<p>Einsprüche im Beteiligungsverfahren unterlägen die Antragssteller der Einsprüche und die betroffenen Kommunen einer Willkür bei den weiteren Beschlussfassungen. Das Beispiel im Kap. 2.2.1 verdeutliche diese Ansicht des Bürgervereins.</p> <p>3 Einsprüche inhaltlicher Natur In den nachfolgenden Kapiteln weise der Bürgerverein Kochheim e. V. auf die inhaltlich begründeten Einsprüche zum <i>Beschluss vom 21.01.2021 zur Fortschreibung des Regionalplans der Region 10, 30. Änderung, Kap. 5.2 Bodenschätze</i> hin.</p> <p>3.1 Einflugschneise Flugplatz - Vogelschlag In der Anweisung des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen an die Kreisverwaltungsbehörden und Wasserwirtschaftsämter vom 20.04.2000 würden die Sicherheitsanforderungen zur Verhütung des Vogelschlags geregelt. Hierin werde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass zur Vermeidung von Vogelschlag in Einflugschneisen konkrete Anforderung zur maximalen Größe von Gewässern vorgenommen werden sollten. Kochheim sei aktuell in der Einflugschneise. Die Flugzeuge der Bundeswehr TAKTLWG74 kämen aus der Richtung Neuschwettingen, quer über Kochheim um in Zell zu landen. Damit würden sie parallel zu den geplanten Gewässern fliegen. Durch Aufsteigen von Wildgänsen bestehe eine Absturzgefahr auf Kochheimer Wohngebiete, oder den umliegenden Ortschaften. Selbst die Verantwortlichen der Bundeswehr sähen die Aufrechterhaltung des Flugbetriebs in Gefahr, im Falle einer Erweiterung der Wasserflächen durch Kiesabbau gem. der 30. Regionalplanung (Interview vom 06.08.2021 mit dem Donau-Kurier) und würden von einem Betriebsrisiko sprechen. Dokumentation: Brief Seite 3, Kapitel 3.1 Vogelschlag in Einflugschneisen Anlage B-/N (zub) Seite 5, Kapitel 5b <a href="https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/grundwasser/doc/verfuell.pdf">https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/grundwasser/doc/verfuell.pdf</a> Leitlinie Flughafen Düsseldorf: Gewässer seien auf einem Areal von 600 ha verboten. Forderung des Bürgervereins: Der Bürgerverein fordere, keine weiteren Kiesabbauten in der Region, um weiter steigende Risiken für die Bevölkerung durch Vogelschlag und Absturz zu vermeiden. Die Bundeswehr melde bereits heute regelmäßig Vogelschlag. Die Notlandung eines Passagierflugzeugs im New Yorker Hudson River sei beispielsweise eine prominente Folge eines Totalausfalls durch Vogelschlag gewesen.</p> <p>3.2 Verkraterung der Landschaft, Isolierung der Bevölkerung Durch das Verwaltungsgericht Augsburg sei ein Kiesabbau in einem ausgewiesenen Gebiet zurückgewiesen worden, da die bereits vorhandenen Gebiete zur „Verkraterung des Außenbereichs“ führen würden. Auch im Bereich Karlshuld sei diese Situation vorzufinden. Kochheim würde durch den Kiesabbau zur Halbinsel werden und abgeschnitten von der Hauptgemeinde Karlshuld. Der bereits geplante Fahrrad Verbindungsweg über die Hauptstation könne nicht gebaut werden. Der 30. Regionalplan verhindere, dass Schulkinder und Bürger emissionsfrei per Fahrrad die Schule und Gemeinde erreichen würden. Forderung des Bürgervereins: Der Bürgerverein fordere Bürgerwohl vor Wirtschaftsinteressen. Eine Isolierung der Bevölkerung vom Hauptort müsse verhindert werden. Eine weitere Verkraterung sei</p>	<p>Die für Flugsicherheit zuständigen Fachbehörden wurden im vorliegenden Verfahren beteiligt. Die Abwägungen der in den jeweiligen Stellungnahmen formulierten Sachverhalte sind an den jeweiligen konkret betroffenen Punkten zu entnehmen. Ein generelles Verbot weiteren Kiesabbaues im Umfeld der Flugplätze Neuburg Zell sowie Ingolstadt/Manching ist den Stellungnahmen grundsätzlich nicht zu entnehmen.</p> <p>Die geäußerten, allgemein formulierten Bedenken zu einer generell weiteren Verkraterung und hinsichtlich einer potentiellen Isolierung der Bevölkerung von Kochheim werden zur Kenntnis genommen. Zur Bedarfsdeckung wird weiterhin Kiesabbau, mit entsprechenden vom jeweiligen Einzelfall abhängigen Veränderungen der Landschaft, erforderlich sein. Es wird davon ausgegangen, dass sich die geäußerten Bedenken insbesondere auf die im vorliegenden Entwurf dargestellten Gebiete Ki 11, Ki 12, Ki 13 bezieht. Diese werden jeweils an der entsprechenden Stelle in die Abwägung eingestellt.</p>
--	--	--

	<p>zu stoppen.</p> <p><b>3.3 Abstand zur Wohnbebauung</b> Die gesetzliche Regelung zur Abstandsfläche zu Wohngebieten werde über die Emissionswerte definiert und bemessen. Es gebe jedoch weitergehende Beispiele. Referenzen: 1. Gemeinde Münster (bei Rain am Lech, DON): Hier seien die Distanzen zum neuen Kiesabbaugebiet (11 ha) in einer Entfernung von knapp 2 km zum nächsten Wohngebiet. Die Durchfahrtswege gingen nicht durch Wohngebiete und seien nicht einsehbar. Auskunft 2018, Bgm. Pfitzmaier. 2. Dillingen, hier seien die Mindestabstände zu Wohngebieten im neuen Kiesabbaugebiet mind. 3 km bei Nassabbau, und 2 km bei Trockenabbau. Auskunft 2018, Baurechtsamt, H. Kämmerle. Forderung des Bürgervereins: Der Bürgerverein Kochheim fordere eine identische Vorgehensweise zur Gemeinde Münster, sowie eine Ausweisung der Abstandsflächen in Neuauflage von Regionalplänen. Erst diese gäben Kommunen, Bürger und Wirtschaftsunternehmen ein realistisches Bild. Diese mit den Kommunen abgestimmten Abstandsflächen seien in der revidierten Auflage zu berücksichtigen und als Nicht-Abbauflächen zu kennzeichnen.</p> <p><b>3.4 Hydrogeologischen Veränderungen</b> Grundwasserstand steige und Grundwasserströme würden sich nach den Aussagen des Baurechtsamtes Dillingen verändern. Hier in Kochheim müssten die Bewohner mit einem Einwässern in die Keller rechnen, da viele Keller nur gemauert seien. Selbst das Planungsbüro Ecker (Antrag Kiesabbau Kochheim Fa. Wittmann-Kies 2015/8) würde eine Zunahme der Grundwasserhöhe um mind. 44 cm (Erläuterungsbericht Seite 30) bestätigen, was zwangsweise zu Schäden an vorhandenen Gebäuden führe. Forderung des Bürgervereins: Der Bürgerverein fordere, - dieses Schadenspotential zu verhindern. - Die hydrologischen Veränderungen seien zu Baubeginn der Anwohner nicht absehbar gewesen, daher würde mindestens eine Haftungsübernahme durch den Planungsverband bei Ausweisungen zum Kiesabbau in dieser Region gefordert.</p> <p><b>3.5 PFC Belastung</b> Im Bereich des Kiesabbau-Weiher der Firma Schimmer in Kochheim sei eine PFC-Belastung durch den Leiter des Gesundheitsamtes Neuburg festgestellt worden (siehe Anlage Bericht Donau-Kurier 15.07.2021). Die Belastung stamme aus einer Löschmittelverwendung der Bundeswehr am Flughafen Neuburg-Zell. Bei einer weiteren Öffnung von Wasseroberflächen erhöhe sich die PFC Belastung durch mehr Oberflächenverdunstung für die Bürger. Forderung des Bürgervereins: Der Bürgerverein fordere, keine weitere Ausweisung von Wasseroberflächen in dieser Region, um Gesundheitsschäden durch das belastete Oberflächenwasser (Erosion, Verdunstung, etc.) zu verhindern.</p> <p><b>3.6 Hochwasserschutz</b></p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die von einem Kiesabbau einzuhaltenen, erforderlichen Abstände zu Wohngebieten anhand der Emissionswerte ermittelt würden. Die Werte werden anhand der Planunterlagen eines konkreten Abbauvorhabens im entsprechenden Zulassungsverfahren gem. der einschlägigen gesetzlichen Regelungen am Einzelfall ermittelt und bewertet. In diesem Verfahren werden dann etwaig erforderliche Abstände festgelegt. Auf Ebene der Regionalplanung erfolgt lediglich eine nicht parzellenscharfe Festlegung von Rohstoffsicherungsgebieten.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Besorgnis gegenüber den durch einen Kiesabbau etwaig verursachten Veränderungen der Grundwasserstände bestehen. Im Rahmen eines eventuellen Zulassungsverfahrens sind diese potentiellen Auswirkungen aufgrund der Gegebenheiten des konkreten Einzelfalles zu ermitteln und zu bewerten. Durch entsprechende Festlegungen im Genehmigungsbescheid können schädliche Auswirkungen auf bestehende Gebäude vermieden werden.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Besorgnis gegenüber den PFC-Belastungen der Umwelt im Umfeld der Flugplätze der Region besteht. Diese wären im Rahmen eines eventuellen Zulassungsverfahrens zusammen mit potentiellen Auswirkungen aufgrund der Gegebenheiten des konkreten Einzelfalles zu ermitteln und zu bewerten. Durch entsprechende Festlegungen im Genehmigungsbescheid können schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit vermieden werden.</p>
--	---	---

	<p>Ein Kiesabbau im Hochwasserrückhaltebereich sei nicht zulässig. In der Gemeinde Münster (DON) sei ein geplantes Kiesabbaugebiet zurückgenommen worden bzw. verändert. Nach der ersten Planung seien Hochwasserrückhaltebecken (Klasse 100) Bestandteil des Kiesabbaugebietes gewesen. Das Wasserwirtschaftsamt (WWA) habe einen Kiesabbau an der Friedberger Ach untersagt, da in einem Hochwasserrückhaltebecken bei Überschwemmungen mit verunreinigtem Hochwasser (Öle, etc.) zu rechnen sei und das Einfließen von verunreinigtem Wasser in Seen verhindert werden müsse. Auch der Bau von Dämmen sei hier durch das WWA abgelehnt worden. Das neue Kiesabbaugebiet in Münster sei mit einer Entfernung zur Friedberger Ach und dem Überschwemmungsgebiet eingeplant worden. In Kochheim seien identische Verhältnisse entlang der Ach. Selbst das Planungsbüro Ecker habe im Erläuterungsbericht auf Seite 29 des Antrags der Firma Wittmann zum Kiesabbau 2015/8 geschrieben, dass die Filterfunktion in das Grundwasser mit dem Kiesabbau nicht mehr gewährleistet werde. Grundforderungen für ein Überflutungsgebiet seien damit nicht mehr gegeben.</p> <p>Forderung des Bürgervereins: Der Bürgerverein Kochheim fordere eine identische Vorgehensweise zur Gemeinde Münster. Auskunft über Herrn Bgm. Pfitzmaier.</p> <p>3.7 Sicherheitsabstände zu fließenden Gewässern Zu Gewässern der I. und II. Ordnung (unveränderte, naturnahe Gewässerabschnitte) sei eine Entfernung von 60 Metern einzuhalten. Das bestätige die Entscheidung im Kapitel 3.6 am Beispiel zur Gemeinde Münster. Nach der vorliegenden Planung werde dieser Abstand weder bei der Ach noch bei den Entwässerungsgräben ausgewiesen.</p> <p>Forderung des Bürgervereins: Der Bürgerverein Kochheim fordere eine Ausweisung der Mindestabstände in künftigen Regionalplanungen für eine bessere Transparenz von Bürger, Kommunen und der Wirtschaft.</p> <p>3.8 Entwässerungsgraben Region Kochheim Der Kochheimer Entwässerungsgraben laufe unter der Ach durch von Kochheim nach Karlshuld. Das sei in der 30. Auflage des Regionalplans nicht berücksichtigt. Der Wasserpegel des geplanten Sees würde die Entwässerungsgräben befüllen (Druckwasserprinzip). Das Entwässerungssystem der Flächen von Kochheim und Karlshuld würde nicht mehr funktionieren. Ein durch das geplante Kiesabbaugebiet laufendes Entwässerungssystem würde ganze Gebiete negativ beeinflussen.</p> <p>Forderung des Bürgervereins: Der Bürgerverein fordere zur besseren Transparenz über realistisch nutzbare Flächen die Ausschlussflächen in den künftigen Änderungen der Regionalpläne grundsätzlich auszuweisen. Ansonsten seien Rechtsstreitigkeiten vorprogrammiert. Die Wirtschaft werde auf die Umsetzung ausgewiesener, zum Kiesabbau berechtigter Flächen bestehen.</p> <p>3.9 Emissionen und Feinstaubbelastungen der Anwohner Feinstaubbelastungen würden die Gesundheit gefährden und seien Ursache für</p>	<p>Eine generelle Unvereinbarkeit von Kiesabbauvorhaben mit bestehenden oder geplanten Hochwasserrückhaltemaßnahmen ist nicht festzustellen. Dass durchaus eine Vereinbarkeit gegeben sein kann, ist durch entsprechende Gegenbeispiele auch innerhalb der Region Ingolstadt dokumentiert. Eine Vereinbarkeit bzw. Unvereinbarkeit kann immer nur anhand der Gegebenheiten des konkreten Einzelfalles ermittelt und bewertet werden.</p> <p>Der Abstand von 60 m ist eine generalisierte Annahme, dass durch Einhaltung dieses Abstandes eine Beeinträchtigung von Gewässern I. und II. Ordnung in der Regel nicht zu erwarten ist. Dieser Wert ist anhand der Planunterlagen eines konkreten Abbauvorhabens im entsprechenden Zulassungsverfahren gem. der einschlägigen gesetzlichen Regelungen am Einzelfall zu verifizieren und ggf. anzupassen. In diesem Verfahren werden dann etwaig erforderliche Abstände festgelegt. Auf Ebene der Regionalplanung erfolgt lediglich eine nicht parzellenscharfe Festlegung von Rohstoffsicherungsgebieten im Maßstab 1:100.000.</p> <p>Regelungen zur Entwässerung sind einem etwaigen Zulassungsverfahren vorbehalten und können nur anhand der konkreten Antragsunterlagen für den Einzelfall beurteilt werden. Im regionalplan erfolgt lediglich die Festlegung von Rohstoffsicherungsflächen. Die Regelung konkreter Erfordernisse und die Beurteilung lokaler Gegebenheiten bei einem etwaigen nachfolgenden Abbauvorhaben liegt in der Verantwortung des jeweiligen Projektträgers. Ein Rechtsanspruch auf konkrete Umsetzbarkeit besteht durch die Festlegung einer Rohstoffsicherungsfläche nicht.</p> <p>Die im vorliegenden Fortschreibungsentwurf dargestellten</p>
--	---	---

	<p>Lungenkrebs. Nicht umsonst hätten die bereits genannten Kommunen Distanzen vorgegeben, die ein Vielfaches der hier geplanten Abstände zu den Wohngebieten betragen würden. Im Kiesabbau würde beim Abbau und Abtransport Feinstaub im hohen Ausmaß verursacht, insbesondere durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abbau (Schürfung, Lagerung),</li> <li>- offene Betriebs-/Fahrflächen,</li> <li>- und beim Abtransport.</li> </ul> <p>Forderung des Bürgervereins: Der Bürgerverein fordere, bereits in der Regionalplanung entsprechende Distanzen insbesondere auch für Abstände der Zufahrtsstraßen ggü. Wohnbereiche zu berücksichtigen. Andernfalls hätten Unternehmen Anspruch auf Umsetzung von Kiesabbau und die Kommune (Baurecht) und das Landratsamt (Schürfrecht) sähen sich in der Zwangslage, einen Kompromiss zu finden. Der Fehler liege jedoch bereits in der Ausweisung.</p> <p>3.10 Landwirtschaft und Landschaftsbild Von einer Regionalplanung sei eine Abwägung der Flächennutzung einer Region zu erwarten. Die Belange seien die Berücksichtigung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der traditionellen Gegebenheiten (Landschaft, Landwirtschaft, Erholung, Tourismus und Natur),</li> <li>- einer Planung von minimalen und maximalen Wohnbaugebieten,</li> <li>- einer Planung von minimalen und maximalen Gewerbe-/Wirtschaftsgebieten,</li> <li>- einer Planung und Bewertung von minimalen und maximalen Ausbeutung von Bodenschätzen.</li> </ul> <p>Aus unserer Sicht sei das in den letzten Jahren durch den Planungsverband nicht ausreichend strukturiert berücksichtigt worden. Ingolstadt wachse mit einer überproportional wirtschaftlich ertragreichen Entwicklung in Wohn- und Gewerbeflächen. Trotz vorhandener Flächen mit Bodenschätzen (nördlich und südlich der Donau) würden so gut wie keine Kiesabbauten ausgewiesen. Seit 2017 seien sogar eingezeichnete Kiesflächen wieder zurückgenommen worden. Im Gutachten von PSU Schaller werde im Kapitel 7.1 darauf hingewiesen, dass „die Sicherung und Stärkung einer nachhaltig betriebenen Haupt- und Nebenerwerbslandwirtschaft als Wirtschaftsfaktor und die Erhaltung ihrer landeskulturellen Bedeutung anzustreben ist“. Im weiteren Verlauf werde darauf hingewiesen, dass eine konkurrenzfähige und umweltgerechte Landwirtschaft sichergestellt werden solle. Durch die Verkraterung der Landschaft in Kochheim werde das nicht mehr sichergestellt. Flächen würden wegfallen, die Reduktion zwingt zur Aufgabe landwirtschaftlicher Betriebe. Darüber hinaus werde Kochheim zu einer Halbinsel.</p> <p>Forderung des Bürgervereins: Das Umland einer Metropolregion dürfe nicht exzessive ausgebeutet werden. Ethische Gesichtspunkte zur Entwicklung der Punkte aus den o. g. Spiegelstrichen seien in einer vernünftigen Regionalplanung zu berücksichtigen. Werfe man einen Blick auf Google Maps, finde man in der Region Neuburger Land kein harmonisches Planungsbild. Diese Linie weiter zu fahren, sei ein Missbrauch ggü. der Region und den künftigen Generationen. Der Bürgerverein fordere zum Schutz einen Stopp des Kiesabbaus in unserem Einzugsgebiet.</p>	<p>Rohstoffsicherungsflächen sind nicht parzellenscharf und liegen in überschlägig ausreichender Entfernung zu bestehenden Siedlungseinheiten. Detaillierte Abstandsregelungen und Auflagen zu etwaigen Immissionsbelästigungen sind in einem etwaigen Zulassungsverfahren am konkreten Einzelfall gem. der einschlägigen fachgesetzlichen Regelungen zu ermitteln und festzulegen. Ein Rechtsanspruch auf konkrete Umsetzbarkeit besteht durch die Festlegung einer Rohstoffsicherungsfläche nicht.</p> <p>Der Regionale Planungsverband ist gem. LEP 5.3.1 Z zur Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Steine und Erden orientiert am regionalen und überregionalen Bedarf verpflichtet. Eine Festlegung kann nur in den geologisch vorgegebenen Verbreitungsgebieten der jeweiligen Rohstoffe erfolgen. Nach Abstimmung mit anderen, einem etwaigen Abbau entgegenstehenden Belangen kann es dadurch durchaus zu Bereichen mit entsprechenden Flächenkonzentrationen kommen. Die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte ist in ihrem Kern in der Planungsregion Ingolstadt durch den Rohstoffabbau nicht gefährdet. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist auch innerhalb einer Rohstoffsicherungsfläche weiterhin ungehindert möglich. Die Festlegung von Vorranggebieten hat durchaus gewissen Einfluss auf Eigentumsrechte der betroffenen Grundstückseigentümer, dieser Belang wird entsprechend in die Abwägung bei der Festlegung von Rohstoffsicherungsgebieten eingestellt. Im vorliegenden Fall unterliegt dieser dem auch im Ziel LEP 5.3.1 Z konkretisierten öffentlichen Interesse an der Rohstoffsicherung.</p>
--	---	--

	<p>3.11 Vergleich zu Kiesabbauten anderer Regionen  Nach den Interviews durch den Bürgerverein im Jahre 2018 parallel zum Verfahren PSU Schaller/Wittmann mit den Landkreisen entlang der Donau (ca. Ulm bis Kehlheim) lägen die häufigsten Gründe für Ablehnungen von Kiesabbauflächen im Flächenschutz, Anwohnerbelästigung durch Emission und Verkehrsaufgaben. Betrachte man die Menge der Kiesabbauten entlang der bayerischen Donau, finde man einen deutlichen Schwerpunkt im Raum Neuburger Land. Nach der Recherche des Bürgervereins habe man die Erkenntnis erlangt, dass die Belange der Bürger in dem Raum Neuburger Land weitaus weniger Bedeutung in den Regionalplanungen geschenkt werde, als das in anderen Landkreisen/Planungsregionen der Fall sei. Die Feststellungen im Kap. 2.2.1, sowie die Vergleiche in zu anderen Beispielen würden das sehr deutlich bestätigen.  Einem Insider zur Folge, liege ein weiterer Grund für den Fokus des Kiesabbaus im Neuburger Land: „wir sind billiger in der Fläche“ im Vergleich zu Dritten Flussregionen. Nur – könne das ein Grund sein, diese Bürger überproportional zu belasten und Kommunen zu enteignen (Kap. 3.12)? Zum Verständnis: Werde in der Regionalplanung eine Fläche zum Kiesabbau ausgewiesen, könne ein Eigentümer dieser Fläche auf die Umsetzung bestehen. Das Problem zum regionalen Missbrauch (einseitige Belastung) sei mit einer ungleich ausgerichteten Regionalplanung geboren.</p> <p>3.12 Wirtschaftliche Konsequenzen für Kommunen  Die Bürgermeister von Kommunen seien wie Gutsverwalter ihrer Flächen zu betrachten. Es sei ihre Aufgabe, in ihrer Amtszeit mit der Fläche ausgeglichen wirtschaftlich zu haushalten zum Wohle ihrer Bürger und der künftigen Bürger. Nach dem Vorgehen des Planungsverbandes würden jedoch die Bürgermeister in ihrer Amtszeit von Flächen enteignet.  Bestimme der Planungsverband über eine Fläche für künftigen Kiesabbau, werde die betroffene Kommune nie mehr eine Gewerbe- oder Einkommenssteuer für diese Flächen erwirtschaften können. Für Wasserflächen gebe es keine weiteren wirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten. Selbst die Gewerbesteuererinnahmen für den Kiesabbau flössen im Regelfall nicht in die flächengebende Kommune, sondern in die Kommune des Hauptsitzes eines Abbaubetriebs – und diese lägen im Regelfall außerhalb des Gemeindebezirks. Beispiel: Wäre vor 200 Jahren auf dem Gelände der Audi AG ein Kiesweiher entstanden, würde heute hier zumindest keine Audi AG ihren Betrieb führen und in Ingolstadt Gewerbesteuer bezahlen. Desweiteren sei zu bemerken, dass insbesondere im Donaumoos nicht alle vorhandenen Flächen von Kommunen als bebaubar ausgewiesen werden könnten. Auf moorigen Untergründen werde eine Gewerbe- oder Wohnbauansiedlung teuer und oft unwirtschaftlich. Das bedeute, wenn bebaubare Flächen (Kiesuntergrund) über die Regionalplanung enteignet würden, würden sich überproportional die Entwicklungschancen einer Kommune reduzieren.  Fazit: Der Planungsverband habe in der Vergangenheit unausgeglichen gehandelt und das Neuburger Land einseitig enteignet (vgl. Kap. 4.1).  Forderung des Bürgervereins:  Es werde verstanden, dass ein Kiesabbau nur auf Flächen erfolgen kann, an</p>	<p>Der Regionale Planungsverband ist gem. LEP 5.3.1 Z zur Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Steine und Erden orientiert am regionalen und überregionalen Bedarf verpflichtet. Eine Festlegung kann nur in den geologisch vorgegebenen Verbreitungsgebieten der jeweiligen Rohstoffe erfolgen. Nach Abstimmung mit anderen, einem etwaigen Abbau entgegenstehenden Belangen kann es dadurch durchaus zu Bereichen mit entsprechenden Flächenkonzentrationen kommen. Die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte ist in ihrem Kern in der Planungsregion Ingolstadt durch den Rohstoffabbau nicht gefährdet. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist auch innerhalb einer Rohstoffsicherungsfläche weiterhin ungehindert möglich, Die Festlegung von Vorranggebieten hat durchaus gewissen Einfluss auf Eigentumsrechte der betroffenen Grundstückseigentümer, dieser Belang wird entsprechend in die Abwägung bei der Festlegung von Rohstoffsicherungsgebieten eingestellt. Im vorliegenden Fall unterliegt dieser dem auch im Ziel LEP 5.3.1 Z konkretisierten öffentlichen Interesse an der Rohstoffsicherung.</p> <p>Da es sich bei Kies und Sand um einen transportsensitiven Rohstoff handelt, sind überregionale Lieferbeziehungen mit weiten Entfernungen im größeren Umfang unwahrscheinlich. Eine Festlegung kann nur in den geologisch vorgegebenen Verbreitungsgebieten der jeweiligen Rohstoffe erfolgen. Eine gezielte Konzentration dieser Flächen auf bestimmte Räume in der Region Ingolstadt erfolgt durch den Planungsverband nicht.  Als Erfordernisse der Raumordnung sind diese allerdings, wie andere auch, u.a. bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen bzw. entsprechenden Entscheidungen von öffentlichen Stellen gem. Art. 3 Abs.1 zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Durch die Festlegung der Rohstoffsicherungsgebiete wird die generelle gewerbliche Fortentwicklung der Gemeinden nicht verhindert.  Die Festlegung von Vorranggebieten hat durchaus gewissen Einfluss auf Eigentumsrechte der betroffenen Grundstückseigentümer, dieser Belang wird entsprechend in die Abwägung bei der Festlegung von Rohstoffsicherungsgebieten eingestellt. Im vorliegenden Fall unterliegt dieser dem auch im Ziel LEP 5.3.1 Z konkretisierten öffentlichen Interesse an der Rohstoffsicherung.</p>
--	---	--

	<p>welchen der Rohstoff vorhanden sei. Nur die Potentiale seien größer wie nur in der Region Neuburger Land. Daher werde eine ausgeglichene Regionalplanung gefordert – nicht nur Bayernweit. Unser Kies werde ja heute ebenfalls über die Grenzen von Bayern hinaus verkauft, zu Lasten der Bürger und Kommunen.</p> <p>3.13 Kontrollen der Auflagen Die Kontrollen der Betriebsauflagen für Kiesabbaubetriebe würden im Landkreis Neuburg offensichtlich nicht oder nur kaum kontrolliert. Das optimiere die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Kiesunternehmer und erhöhe das Interesse insbesondere in dem Landkreis Neuburg den Kiesabbau anzusiedeln. Forderung des Bürgervereins: Die Auflagen der existenten Kiesabbaubetriebe müssten strukturiert und transparent für Bürger und Kommune von der verantwortlichen Schürfbehörde im Landratsamt aufgearbeitet, kontrolliert und Defizite eingefordert, bzw. eingeklagt werden.</p> <p>4 Umgang Dritter Landkreise in Bayern In vielen Landkreisen entlang der Donau würden keine neuen Gebiete mehr ausgewiesen oder versucht den überproportionalen Ausbau durch kommunale Auflagen zu verhindern, sowie Einwohner und Landschaft zu schützen.</p> <p>4.1 Ingolstadt Lt. Auskunft der Stadt Ingolstadt im Jahre 2018 habe man für deren lokalen Bedarf an Kies das Kieswerk in Hagau (grob ca. 15 ha). Im Vergleich zur Größe von Ingolstadt zum Landkreis Neuburg sollten die vorhandenen Abbaugebiete ausreichend sein. Im damaligen Verfahren seien geplante Kiesabbauflächen sogar zurückgenommen worden. Die Strategie der Stadt Ingolstadt sei verständlich, denn Baugebiete würden langfristig mehr Steuereinnahmen als ein einmaliger Kiesabbau erwirtschaften.</p> <p>4.2 Donaustadt Neu-Ulm Nach einem Interview in 2018 mit dem dortigen Landratsamt sei seit 16 Jahren kein neues Kiesgebiet, bzw. Vorranggebiete mehr ausgewiesen worden. - Es würden nur noch Erweiterungen ausgewiesen. - Vorranggebiete wären nicht mehr in Planung. - Häufigster Ausschlussgrund: Einspruch der jeweiligen Gemeinde wegen Flächenschutz, Anwohnerbelästigung durch Emissionen (Staub, Lärm, Abstände) und Verkehr. - Lt. dem Landratsamt hätten ihre Kieswerke einen Abstand von mind. 500 Meter zu Wohngebieten.</p> <p>4.3 Regionalplan Regierung von Schwaben Nach einem Gespräch in 2018 hätte der Regionalplan der Regierung von Schwaben ausdrücklich im Kapitel BII, 1.3 und 1.5 darauf hingewiesen, dass im Donaumoos die Sicherung der Lebensgrundlagen und die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang habe. Im Kapitel 2.1 werde das Donaumoos vorrangig zur Sicherung der Landschaft ausgewiesen und unter 2.3 das Donautal als Schutzgebietssystem eingestuft. Es werde von einer einheitlichen Betrachtung auch für unsere Region ausgegangen.</p> <p>4.3.1 Regelung Grundwasser- und Bodenschutz Der Regionale Planungsverband Augsburg weise in seiner Regionalplanung 2018 ausdrücklich auf den Schutz des Donaumooses hin. Zum Schutz des Grundwassers sollten Rohstoffe (Kies) außerhalb von Überschwemmungsgebieten abgebaut</p>	<p>Die Kontrolle der Betriebsauflagen für Kiesabbaubetriebe liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden. Hierauf hat der Regionale Planungsverband keinen Einfluss.</p> <p>Auf das Handeln der Kommunen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit hat der Regionale Planungsverband keinen Einfluss.</p> <p>Die Ausführungen zu Neu-Ulm respektive dem örtlichen Landratsamt werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen zur Regionalplanung im Regierungsbezirk Schwaben werden zur Kenntnis genommen. Für die Festlegungen im Regionalplan Ingolstadt ist der Planungsverband Region Ingolstadt zuständig.</p> <p>Die Ausführungen zur Regionalplanung des Regionalen Planungsverbandes Augsburg werden zur Kenntnis genommen. Für die Festlegungen im Regionalplan Ingolstadt ist der</p>
--	---	--

	<p>werden. Der Hinweis bestätige das Verfahren in der Gemeinde Münster (DON), siehe Kapitel 3.6.</p> <p>Zusätzlich würde auf die Richtlinie für Anlagen zur Gewinnung von Kies § 7531-U, Kap. 4.1.3. des bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen verwiesen. Hier werde im Kap. 4.1.1 und 4.1.2 auf ungeeignete Standorte und im Kap. 4.1.3 auf Standorte mit besonderer (höheren) Gewichtung hingewiesen, den Überschwemmungsgebieten. <a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV97303&gt;true">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV97303&gt;true</a></p> <p>Feststellung</p> <p>In der 30. Änderung der Regionalplanung seien Überschwemmungsgebiete wiederholt in der Planung zum Abbau von Kies aufgenommen worden, obwohl in dem Antragsverfahren 2018 das Wasserwirtschaftsamt bereits eine Absage getätigt habe und die Planung zurückgewiesen habe.</p> <p>5 Schlussbemerkung</p> <p>Nach der aufgeführten Darstellung der Sachlage werde Einspruch zur 30. Auflage der Regionalplanung aus dem Beschluss von 21.01.2021 erhoben und werde die Umsetzung der aufgeführten Forderungen der einzelnen Kapitel, bzw. aus der Zusammenfassung in Kap. 1 beantragt.</p> <p>6 Abkürzungsverzeichnis</p> <p>Bürgerverein Bürgerverein Kochheim e. V.  PV Planungsverband Ingolstadt, Region 10  PSU Schaller Gutachten des Planungsverband Region Ingolstadt für ein Regionales Gesamtkonzept für den Abbau quartärer Kiese im Donautal sowie der Folgenutzungen durch das Büro PSU München, Prof. Schaller Umwelt Consult GmbH, 80807 München (2015/8), Erläuterung gem. Kap. 2.2.2.</p> <p>7 Anlagen</p> <p>Interview vom 06.08.2021 mit dem Donau-Kurier zum Kap. 3.1  Anlage Bericht Donau-Kurier 15.07.2021 zum Kap. 3.5</p>	<p>Planungsverband Region Ingolstadt zuständig.  Dass in Überschwemmungsgebieten den dementsprechenden Funktionen ein besonderes Gewicht zukommt, ist dem Regionalen Planungsverband Ingolstadt bewusst und wird entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Es kann auf die Abwägung zur entsprechenden Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt verwiesen werden.</p> <p>s.o.</p> <p>Die Abkürzungen werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p><b>BUND Naturschutz in Bayern e.V.</b></p> <p>Gerade im Gebiet der Region mit den Donauauen, dem Donaumoos und dem Naturpark Fränkische Alb als besonders empfindliche Lebensräume, mit ihrer besonderen Bedeutung für den Grundwasserschutz, den Hochwasserschutz, den Naturschutz und die Erholung müssten diese Funktionen im Vordergrund stehen und ein besonders sparsamer Umgang mit der Ressource Boden erreicht werden. Daher sei zum einen der Einsatz von Ersatzrohstoffen verstärkt zu fordern und zum anderen die Ausweisung von Abbaugebieten an einem tatsächlich auf das Minimum reduzierten Bedarf auszulegen. Ein Regionalplan müsse als vorausschauende Planung der Verwendung von Recycling-Material starkes Gewicht verleihen. Ein neuer Abbau dürfe unseres Erachtens nur genehmigungsfähig sein, wenn in einem bestimmten Verhältnis zum frischen Kies der Verwendung von Recyclingmaterial nachgewiesen werde. Mit dem vorliegenden Entwurf würden jedoch in unverantwortlich hohem Maß wertvolle, nicht vermehrbare Rohstoffreserven zur Ausbeutung frei gegeben. Damit widerspreche der Entwurf</p>	<p><b>BUND Naturschutz in Bayern e.V.</b></p> <p>Der Regionale Planungsverband nimmt die Ausführungen zur besonders empfindlicher Lebensräume zu Kenntnis und ist sich deren vielfältiger Wertigkeit durchaus bewusst.</p> <p>Der bevorzugte Einsatz von Recycling- bzw. Ersatzrohstoffen wird durch die Festlegung des Fortschreibungsentwurfes RP 10 5.2.1.3 G gestützt.</p> <p>Gem. dem Ziel des Landesentwicklungsprogrammes Bayern LEP 5.2.1 (Z) sind in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze festzulegen. Für Industriemineralien und metallische Bodenschätze hat dies bedarfunabhängig, für Steine und Erden für den regionalen und überregionalen Bedarf zu erfolgen. Da der Regionalplan keine Augen zu nicht beeinflussbaren Faktoren wie</p>



	<p>sowohl der Europäischen Bodencharta, den Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und den Vorgaben einer nachhaltigen Nutzung sowie auch den Vorgaben des Landschaftsentwicklungskonzeptes (LEK) Region Ingolstadt. Zusätzlich werde gefordert, in allen planerischen Entscheidungen die Vereinbarkeit mit den international vereinbarten Klimaschutzziele zu prüfen und dem Klimaschutz höchste Priorität gegenüber anderen Belangen einzuräumen. Der Bund Naturschutz lehne daher den Umfang der neu eingestellten Flächen als dem Bedarf völlig unangemessen und zu hoch ab. Die vorgelegten Vorrang- und Vorbehaltsflächen für Bodenschätze würden den Eindruck machen, dass hier die geologischen Karten der Region 10 auf abbauwürdige Vorkommen hin ausgewertet worden seien und das Ergebnis in die Karte zum Regionalplan übertragen worden sei. Der Sinn des Regionalplanes sei aber nicht die geologische Karte abzubilden, sondern eine Planung für einen überschaubaren Zeitrahmen und mit Blick auf den Bedarf vorzulegen.</p> <p>Es werde daher zum einen eine Reduzierung des jährlichen Bedarfs durch entsprechende Substitution gefordert, und zum anderen eine Anpassung der Ausweisung von Abbaugebieten auf einen reduzierten Bedarf innerhalb des Planungszeitraumes eines Regionalplanes, d.h. auch eine genaue Begründung und Herleitung des Bedarfes.</p> <p>Es werde angesichts der Sensibilität des betroffenen Raumes auch nicht mehr für vertretbar gehalten, überhaupt Vorranggebiete auszuweisen, in denen andere Nutzungsansprüche und damit auch der Naturschutz generell zurücktreten müssten und für die kein weiteres Raumordnungsverfahren mehr durchgeführt werde. Es werde daher eine Beschränkung auf die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten gefordert. Dies sei insbesondere auch deshalb zu fordern, da im Kapitel Naturschutz entgegen unserer Forderung keine „landschaftlichen Vorranggebiete“ ausgewiesen worden seien. Auch dürften vor allem auch die Vorranggebiete keine Hemmnisse für PV- und Windkraftanlagen darstellen.</p> <p>Insbesondere würde grundsätzlich die Überlagerung der Schutzzone des Naturparks Altmühltal, die inzwischen als Landschaftsschutzgebiet eingestuft sei, mit einem Vorranggebiet für den Abbau von Bodenschätzen abgelehnt. Zur rechtlichen Beurteilung gebe es offensichtlich unterschiedliche Auffassungen, wobei die Auffassung, dass dies möglich sei, nicht überzeuge und vom BUND Naturschutz abgelehnt werde. Wenn Interessenskonflikte zwischen Naturschutz und der Nutzung von Bodenschätzen entstünden, müssten diese im Einzelfall abgewogen und entschieden werden. Dabei sei gegebenenfalls die Aufhebung der Schutzzone möglich, aber dies erfordere ein entsprechende Verfahren, in dem die Sachlage geprüft werde. Die Verordnung zum Naturpark Altmühltal bzw. zur Schutzzone (entspricht Landschaftsschutzgebiet) könne nicht durch Festsetzungen im Regionalplan außer Kraft gesetzt werden. Damit würde der Sinn von Landschaftsschutzgebieten ausgehebelt.</p> <p>Da Abbauvorhaben in der Regel unter 5 ha lägen, werde auch außerhalb der Vorranggebiete vielfach kein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Das bedeute, dass ein Abbauvorhaben in einem Gebiet, das nicht zum Vorranggebiet erklärt worden sei, jederzeit beantragt werden könne und verfahrenstechnisch leicht zu bearbeiten sei.</p> <p>Nachdem im Rahmen der Regionalplanung in der Region 10 keine landschaftlichen Vorranggebiete zugelassen worden seien, sei es abzulehnen, dass Naturschutz hier</p>	<p>Grundstücksverfügbarkeit, Verkaufsbereitschaft etc. treffen kann, ist für eine faktische Bedarfsdeckung ein gewisser Spielraum anzusetzen. Da der Abbau von Rohstoffen grundsätzlich bedarfsdeckend und nicht bedarfsweckend erfolgt, weden zur ermittlung des bedarfs die langjährig ermittelten Förderquoten, soweit einschlägig verfügbar, zugrunde gelegt.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ist primär von der natürlichen Verbreitung der jeweiligen Bodenschätze und damit von den geologischen Verhältnissen abhängig. Die letztlich Festlegung der Gebiete erfolgt aufgrund dem Abgleich mit verfügbaren Fachinformationen, der Auswertung der im Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse als Ergebnis einer Abwägung, in welche auch die durch die mit dem Klimawandel in Bezug stehenden Belange mit entsprechendem Gewicht eingestellt werden.</p> <p>Gem. dem Ziel des Landesentwicklungsprogrammes Bayern LEP 5.2.1 (Z) sind in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze festzulegen. Dieser Verpflichtung, sowohl Vorrang- als auch Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze festzulegen, kommt der Regionale Planungsverband mit der vorliegenden Fortschreibung nach. Aufgrund der geologischen vorgebenen Verbreitung der Rohstoffe lässt sich die Festlegung von Rohstoffsicherungsgebieten in den genannten landschaftsräumen nicht vermeiden.</p> <p>Die Festlegung „landschaftlicher Vorranggebiete“ in den Regionalplänen ist nicht möglich, da dem Regionalen Planungsverband dazu die rechtliche Ermächtigung fehlt (vgl. Art. 14 Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 BayLplG).</p> <p>Die Errichtung von Windkraftanlagen sowie Freiflächenphotovoltaikanlagen stehen dem festgelegten Vorrang der Rohstoffgewinnung entgegen. Um eine entsprechende Planungssicherheit zu gewährleisten, und dem Anspruch einer Rohstoffsicherung gerecht zu werden, soll für diese beiden Nutzungen keine Ausnahme festgesetzt werden.</p> <p>Aufgrund der großen Ausdehnung der Schutzzone des Naturparks Altmühltal ist es aufgrund der natürlichen Rohstoffverbreitung sowie um eine verbrauchsnahe Rohstoffversorgung mit ressourcenschonend kurzen Wegen zu gewährleisten nicht möglich, auf Festsetzungen innerhalb dieser Schutzzone zu verzichten. In den konkreten Genehmigungsverfahren sind die Belange des Landschaftsschutzgebietes am konkreten Einzelfall entsprechend zu prüfen und durch Festsetzungen hinreichend zu sichern. Durch die Festsetzung der Rohstoffsicherungsgebiete wird die Verordnung zum Naturpark Altmühltal nicht außer Kraft gesetzt.</p> <p>Das Erfordernis zur Durchführung eines</p>
--	--	---

	<p>über das Instrument „Vorrangflächen für Abbau von Bodenschätzen“ generell ausgehebelt werden könne.</p> <p>Vergleichbares gelte auch für die Lage von Vorranggebieten in Natura 2000-Gebieten. Es werde generell darauf hingewiesen, dass das in diesen Gebieten geltende Verschlechterungsverbot nicht über Vorranggebiete ausgehebelt werden könne und in diesen Gebieten – die eigentlich landschaftliche Vorranggebiete sein müssten (s.o.) keine neuen Vorrangflächen für den Rohstoffabbau liegen dürften.</p>	<p>Raumordnungsverfahrens richtet sich nach Art. 24 Abs. 1 BayLplG und nicht nach der Größe eines Abbauvorhabens. Da im Regionalplan Ingolstadt keine Ausschlussgebiete für Rohstoffgewinnung festgesetzt werden sollen, ist generell die Beantragung und ggf. Genehmigung eines Abbauvorhabens auch ausserhalb der festgesetzten Rohstoffsicherungsgebiete möglich.</p> <p>Die in dem für das vorliegende Beteiligungsverfahren relevanten Entwurf der Karte 2 bestehenden Überschneidungen von Rohstoffsicherungsgebieten mit Natura 2000-Gebieten werden bereinigt, die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in den betroffenen Bereichen zurückgenommen.</p>
	<p><b>Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BaF)</b></p> <p>Durch die vorgelegte Planung werde der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) insoweit berührt, als das Plangebiet teilweise im Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage DVOR Walda gelegen sei. Nach § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG dürften Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden könnten. Die Entscheidung gemäß § 18a Abs. 1 LuftVG, ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibe von dieser Stellungnahme unberührt. Sie werde vom BaF getroffen, sobald über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes oder die zuständige Genehmigungsbehörde die konkrete Vorhabenplanung vorgelegt werde. Diese Beurteilung beruhe auf den nach § 18a Abs. 1a LuftVG veröffentlichten Anlagenstandorten und Schutzbereichen der Flugsicherungseinrichtungen mit heutigem Stand (September 2021).</p> <p><b>Hinweise</b></p> <p>Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, würden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG dem BaF diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen melden, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten seien. Diese Bereiche würden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht. Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolge gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibe und orientiere sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung oder betrieblicher Erfordernisse könne der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von dieser Empfehlung abweichen. Das BaF stelle auf ihrer Webseite eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche und eine 3DVorprüfungsanwendung bereit. Mit diesen könne jeder Interessierte prüfen, ob ein Bauwerk oder Gebiet im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung liege. Die Anwendungen könnten über die Webseite unter <a href="http://www.baf.bund.de">www.baf.bund.de</a> erreicht werden</p>	<p><b>Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung</b></p> <p>Im Anlagenschutzbereich der DVOR Walda, der in etwa westnordwestlich von Schrobenhausen in die Planungsregion Ingolstadt hereinreicht, ist keine Festlegung von Rohstoffsicherungsflächen im Rahmen der vorliegenden Fortschreibung vorgesehen. Erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für ein konkret geplantes Abbauvorhaben können die vom BaF beschriebenen, weitergehenden Prüfungen anhand detaillierter Planunterlagen durchgeführt werden. Keine weitere Veranlassung.</p>
	<p><b>Deutsche Bahn AG Immobilien</b></p> <p>Die DG AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG, DB Station &amp; Service AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen übersendet eine Gesamtstellungnahme zur vorliegenden Bauleitplanung.</p> <p>Es bestehe Einverständnis mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans. In</p>	<p><b>Deutsche Bahn AG Immobilien</b></p> <p>Die generelle Zustimmung der DB AG Immobilien zu den Festlegungen des Fortschreibungsentwurfes wird zur Kenntnis genommen. Die ergänzenden und vorsorglichen Hinweise betreffen etwaige Genehmigungsverfahren und sind in diesen</p>

	<p>diesem Zusammenhang sei auf die erforderlichen langjährigen Vorlaufzeiten für die Planung, Genehmigung und Realisierung an Änderungen der Infrastruktur der DB Netz AG hinzuweisen. Bei Bedarf werde um rechtzeitige Kontaktaufnahme gebeten. Nach § 5 AEG und § 2 EBO sei die Deutsche Bahn AG verpflichtet ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur in betriebs sicheren Zustand zu erhalten.</p> <p>Durch die vorliegenden Planungen würden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Es seien daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen werde vorsorglich hingewiesen. Bei Bauarbeiten in Bahnnähe seien Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliege dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht. Zur Abstimmung der Sicherung gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb seien die Bauantragsunterlagen der DB AG (Eingangsstelle DB Immobilien) vorzulegen. Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelfrei und ohne Einschränkung zu gewähren.</p>	<p>entsprechend zu würdigen. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst</p>
	<p><b>Die Autobahn Südbayern</b></p> <p>Gegen die Änderung bestünden grundsätzlich keine Einwände. Es werde jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass der 8-streifige Ausbau zwischen AD Holledau und AK Neufahrn im Bedarfsplan 2030 als weiterer Bedarf mit Planungsrecht eingestuft sei. Dieser Ausbau sei zu berücksichtigen. Die Autobahn GmbH des Bundes sei bei den weiteren Planungsverfahren zu beteiligen. Dazu sei bereits jetzt darauf hinzuweisen, dass die Anbaugrenzen gem. § 9 Abs. 1 und 2 FStrG einzuhalten seien. Gem. § 9 Abs. 1 FStrG seien längs der Autobahn in einem Abstand von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn Aufschüttungen bzw. Abgrabungen größeren Umfangs sowie Hochbauten jeder Art unzulässig. Gem. § 9 Abs. 2 FStrG bedürften Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahn bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Autobahn errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.</p>	<p><b>Die Autobahn Südbayern</b></p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zu den vorliegenden Planungen wird zur Kenntnis genommen. Im Nahbereich des Autobahnabschnittes zwischen AD Holledau und AK Neufahrn befinden sich die Vorranggebiete Sa 14 und Sa 15. Für den Maßstab der regionalplanerischen Darstellung (1:100.000) ist die Autobahn deutlich überdimensioniert dargestellt. Die flächenhafte Darstellung der Rohstoffsicherungsgebiete ist zudem explizit nicht parzellenscharf. Eine Überschneidung mit den genannten Abständen ist somit nicht gegeben. Die Einhaltung der erforderlichen Abstände kann in einem etwaigen Genehmigungsverfahren eines konkreten Rohstoffabbauvorhabens anhand der detaillierten Planunterlagen bewertet und gewährleistet werden. Keine weitere Veranlassung.</p>
	<p><b>Donaumoos-Zweckverband</b></p> <p>Im aktuellen Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans der Region Ingolstadt sind mehrere geplante Kiesabbaugebiete in der Gebietskulisse des Donaumoos-Entwicklungskonzeptes aufgeführt. Folgende Kiesabbaugebiete würden von Seiten der Verbandsräte und des Fachbeirats des Donaumoos-Zweckverbandes nach intensiver Beratung und Beschlussfassung abgelehnt: Ki 7, Ki 8, Ki 10, Ki 11, Ki 12, Ki 13, Ki 20, Ki 21, Ki 22, Ki 23, Ki 25, Ki 26, Ki 29, Ki 108.</p> <p>Zusammenfassend sei festzuhalten, dass die in der Fortschreibung des Regionalplans geplanten Kiesabbaugebiete im Donaumoos ein bedenkliches Ausmaß annehmen würden, das sowohl im Hinblick auf Moor- und Wiesenbrüterschutz, als auch hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung dem Donaumoos-Entwicklungskonzept widersprechen. Einem Abbau in Einzelfällen</p>	<p><b>Donaumoos-Zweckverband</b></p> <p>Die Ablehnung zu den genannten, im Fortschreibungsentwurf dargestellten Rohstoffsicherungsgebieten wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den jeweils in der Stellungnahme aufgeführten Begründungen findet sich bei den jeweiligen Rohstoffsicherungsgebieten.</p> <p>Die Festlegung als Rohstoffsicherungsfläche greift einem etwaigen Genehmigungsverfahren nicht vor. Die im Entwurf dargestellten Flächenvorschläge entstammen dem Fachbeitrag der zuständigen Fachbehörde, dem Geologischen Dienst des Landesamtes für Umwelt. Da die vorliegende Fortschreibung die Festlegung von</p>

	<p>könne nur zugestimmt werden, wenn auf den Flächen zwingend eine zeitnahe Wiederverfüllung und Rekultivierung erfolge.</p> <p>Grundsätzlich werde für die Ausbeutung von Kies im Sinne der Nachhaltigkeit und in Verantwortung für die nachfolgenden Generationen eine maßvolle, an den regionalen Bedarf orientierte Nutzung angemahnt. Ein Großteil der in der Fortschreibung des Regionalplans vorgeschlagenen Abbaugebiete orientieren sich jedoch am allgemeinen Rohstoffbedarf und Firmeninteressen. Den Kiesabbau in einem Umfang von mehr als 400 ha geplanten Vorrangflächen und ca. 40 ha Vorbehaltsflächen innerhalb der Kulisse des Donaumoos-Entwicklungskonzepts könne von Seiten des Donaumoos-Zweckverbandes nicht gutgeheißen werden.</p>	<p>Sicherungsgebieten für Bodenschätze zum Inhalt hat, ist eine Auswahl nach geologischen und wirtschaftlichen Kriterien fachlich geboten.</p> <p>Gem. LEP 5.2.2 (Z) werden im Regionalplan für die Vorranggebiete Folgefunktionen festgelegt (vgl. Entwurf RP 10 5.4.2.3 G (alt) bzw. 5.2.6.2.3 G), dies erfolgt auch für die Vorbehaltsgebiete (vgl. Entwurf RP 10 5.4.2.4 G (alt) bzw. 5.2.6.2.4 G). Eine Wiederverfüllung bei Nassabbauten soll aus Gründen des Grundwasserschutzes soweit möglich vermieden werden und ist auf begründete Einzelfälle beschränkt (vgl. Entwurf RP 10 5.4.1.3 (alt) bzw. 5.2.6.1.3).</p> <p>Die detaillierte Festlegung der der jeweiligen Rekultivierungsmaßnahmen sowie eines konkreten zeitlichen Ablaufs sind dem Genehmigungsverfahren vorbehalten und ergeben sich aus der Fallgestaltung des konkreten Einzelfalls.</p> <p>Das Ausmaß der letztlich festgelegten Rohstoffsicherungsflächen für die Gewinnung von Steine und Erden hat gem. LEP 5.2.1 (Z) für den regionalen und überregionalen Bedarf zu erfolgen.</p>
	<p><b>Evonik Operations GmbH</b></p> <p>Seitens der Ethylenpipeline Süd sei der Evonik Fernleitungsbetrieb mit der Betriebsführung einer Ethylenpipeline beauftragt. Die Leitungen führen von Ludwigshafen nach Münchsmünster und berühren das Planungsgebiet. Diese Fernleitung habe einen Schutzstreifen von 3 m rechts und links der Leitungsachse, der durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit grundbuchrechtlich gesichert sei. Dessen Nutzung stünden die Auflagen der Technischen Regeln für Fernleitungen, die Teil der Genehmigung einer Fernleitungsanlage seien, entgegen.</p> <p>Die vorliegenden Planungen beträfen diese Leitung, Grundsätzlich bestünden keine Bedenken gegen das BV wenn ein Abstand zum nächstgelegenen Schutzstreifenrand von 3 m eingeplant werde. Im Falle einer geplanten Kreuzung der Anlage, sei vorab mit der Evonik Operations GmbH vor Baubeginn eine Schutzstreifennutzungsvereinbarung abzuschließen. Es werde gebeten, in die Planungen eingebunden zu werden. Beigefügt werde ein Übersichtsplan 1:100.000 und die Schutzanweisung für Arbeiten an den Fernleitungen für den betroffenen Bereich. Die Schutzanweisung sei bei Planung und Bauausführung zwingend zu beachten.</p>	<p><b>Evonik Operations GmbH</b></p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zu den vorliegenden Planungen, wenn ein entsprechender Schutzstreifenrand von 3 m eingeplant werde, wird zur Kenntnis genommen. Der Maßstab der regionalplanerischen Darstellung (1:100.000) lässt eine entsprechend detaillierte Aussparung der Trasse der Ethylenpipeline einschließlich Schutzstreifen in den Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten nicht zu. Der Verlauf der Ethylenpipeline ist im Wesentlichen zur Information in der Karte 2 jedoch dargestellt. Von deren Verlauf betroffen sind die zur Festsetzung vorgesehenen Vorranggebiete Ke 10 und Ki 19 sowie die Vorbehaltsgebietes Ke 109, Ke 112, Ke 115, Ki 102, Ki 110 sowie Le 103. Die Gebiete Ki 19, Ki 110 und Ke 115 können randlich zur Klarstellung etwas zurückgenommen werden, sodaß keine Überlagerung mit der Fernleitung mehr besteht. Bei den von der Fernleitung betroffenen Gebieten wird ein entsprechender Hinweis auf die Fernleitung und deren Schutzstreifen in die Begründung mit aufgenommen. Die Belange der Fernleitung sind im Rahmen eines etwaigen Genehmigungsverfahrens entsprechend zu würdigen.</p>
	<p><b>Handwerkskammer für München und Oberbayern</b></p> <p>Mit der Neufassung erfolge eine vollständige inhaltliche Überarbeitung des ursprünglich fünften Kapitels „Bodenschätze“. Die Aktualisierung umfasse die Festlegung neuer, ergänzter und erweiterter, aus der bisher gültigen Fassung des Regionalplans zum Teil aber auch unverändert übernommener Vorrang- und Vorbehaltsgebiete - mit einer neu aufgenommenen Unterscheidung auf Basis des landesplanerischen Zieles LEP 5.2.1(Z), nach dem in den Regionalplänen zur Sicherung der Rohstoffversorgung und zur Ordnung der Rohstoffgewinnung</p>	<p><b>Handwerkskammer für München und Oberbayern</b></p> <p>Die Beschreibung grundsätzlicher Leitlinien der vorliegenden Fortschreibung wird vom Regionalen Planungsverband Ingolstadt zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Formulierung der jeweiligen Festlegungen als Ziel bzw. Grundsatz entspricht der vom Regionalen Planungsverband gewünschten Regelungstiefe sowie der generellen rechtlichen</p>

	<p>Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Steinen und Erden zur Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfs bzw. für die Gewinnung von Industriemineralen wie vorliegend Bentonit und Kieselerde bedarfsunabhängig festgelegt werden sollen. Mit der Aktualisierung erfolge eine Anpassung an regionale Herausforderungen und neue räumliche Gegebenheiten, die im Rahmen der Inanspruchnahme von Flächen für eine zukunftsweisende Rohstoffversorgung in den Blick genommen werden müssten und damit zum Teil auch neue inhaltliche Gewichtungen der festgelegten Ziele und Grundsätze der bisher gültigen Fassung des Kapitels 5 zu den Bodenschätzen mit sich brächten. Hierbei sei anzumerken, dass durch die Unterscheidung in Ziele und Grundsätze der notwendigen Regelungsschärfe besser Rechnung getragen werden könne; wenn allerdings immer mehr ursprüngliche Ziele immer wieder nur als Grundsätze festgesetzt würden, müsse man damit rechnen, dass diese in der praktischen Umsetzung durch Abwägung überwunden werden könnten.</p> <p>Die Fortschreibung des Kapitels sei zu begrüßen, denn auf dieser Basis könne eine Steuerung einer ausreichenden regionalen und überregionalen Rohstoffversorgung und demnach eine gewisse Investitions- und Planungssicherheit für die rohstofffördernden Unternehmen und auch die Bauwirtschaft als wichtigem Wirtschaftszweig in der Region 10 sichergestellt werden, welcher auf regionale Verfügbarkeit sowie kurze Transportwege der Rohstoffe dringend angewiesen sei.</p> <p>Die weiterhin andauernde dynamische Entwicklung der Region und damit einhergehende Tätigkeiten im Bereich Wohnungs- und Gewerbebau aber auch erheblicher Modernisierungs- und Sanierungsbedarf bei den Verkehrswegen und der Infrastruktur verdeutliche den Bedarf an z.B. zusätzlichen Kiesabbauflächen. Die erläuternden Ausführungen zu den einzelnen Bodenschätzen im Grundsatz 5.2.1.2 G sowie umfangreiche Steckbriefe zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Teil B „Standortbezogener Teil“ des Umweltberichts würden die intensive Auseinandersetzung mit der Rolle einer sicheren Rohstoffversorgung für die Region, aber auch das regionale Bau- und Rohstoffgewerbe deutlich machen.</p> <p>Gleichzeitig habe an vielen Stellen der Neufassung auch die Problematik der zunehmenden Flächenkonkurrenzen, die ein hohes Konfliktpotential bergen würden und denen wie angeführt nur durch eine übergeordnete planerische Steuerung begegnet werden könne, Eingang in die Neufassung gefunden, was zu befürworten sei. Nicht ausschließlich im Feilenmoos treffe die Feststellung des Umweltberichts zu, dass zukünftige Rohstoffabbauvorhaben sich in dem bereits intensiv in Anspruch genommenen Raum mit stetig zunehmenden Raumwiderständen auseinandersetzen müssten. Die Konkurrenz um die Inanspruchnahme freier Flächen, Freiräume für Mensch und Natur sowie zum Teil ökologisch wertvoller Areale, hochwertiger land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen, kulturell bedeutsamer Flächen oder Vorhaben, die dem Erhalt und Ausbau von Infrastrukturen dienen seien mit den Nutzungsansprüchen und Belangen zur Sicherung der Rohstoffversorgung, konfrontiert. Der Bedarf nach Wohn-, Misch- und Gewerbegebieten insbesondere im Großraum Ingolstadt sei ebenfalls groß und es zeige sich sehr deutlich der hohe Konkurrenzdruck in der Region. Die Darstellung der vielfältigen, auch verstärkt zu berücksichtigenden Betroffenheiten und Neuaufnahme vieler, in zukünftiger Perspektive noch deutlich hervortretender Belange wie den Hochwasserschutz mache den Abwägungsprozess nachvollziehbar und verdeutliche zugleich die Vielschichtigkeit der Gegebenheiten und Rahmenbedingungen, der eine raumordnerische Lösung, aber eben</p>	<p>Möglichkeiten im konkret behandelten Thema.</p> <p>Die bestätigenden Ausführungen zu Erforderlichkeit sowie Notwendigkeit der vorliegenden Fortschreibung werden vom Regionalen Planungsverband zustimmend zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen zur Komplexität der regionalplanerischen Abwägung bei der Berücksichtigung unterschiedlichster Flächenkonkurrenzen sowie zur grundsätzlichen Erforderlichkeit einer regionalplanerischen Steuerung werden vom Regionalen Planungsverband zustimmend zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der Festlegung der Vorrang – und Vorbehaltsgebiete wird darauf geachtet, dass eine organische Entwicklung von Siedlungsgebieten weiterhin möglich ist. Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass ein schrittweiser Abbau mit zügig nachfolgender Rekultivierung bzw. Umsetzung der Nachfolgefunktion dabei hilft, Beeinträchtigungen zu minimieren. Die Festlegung der Nachfolgefunktionen orientiert sich an den allgemeinen Leitlinien sowie an konkreten Hinweisen aus entsprechenden Planwerken bzw. Erkenntnissen aus dem vorliegenden Beteiligungsverfahren.</p> <p>Die Berücksichtigung der Belange lokal ansässiger Handwerksbetriebe kann erst im Rahmen eines konkreten Abbauvorhabens erfolgen. Im Zuge des jeweiligen Zulassungsverfahrens können dazu im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten entsprechende Bedingungen festgelegt werden. Keine weitere Veranlassung.</p>
--	--	--

	<p>insbesondere auch die Konkretisierung durch die Planung auf Gemeindeebene Rechnung tragen müsse.</p> <p>Wie auch schon im Rahmen der Stellungnahme zu dem vom regionalen Planungsverband in Auftrag gegebenen Gutachten in Bezug auf die Gewinnung quartärer Kiese im Donautal von 2016 werde bei der Definition der Vorrang- und Vorbehaltsflächen zur Sicherung der Rohstoffversorgung sehr darum gebeten, dass bei der Umsetzung darauf geachtet werde, dass betroffene Betriebsstandorte des Handwerks nach Möglichkeit ausgenommen würden. Auch was die Sicherung und zukünftige Entwicklung von Gewerbestandorten betreffe, so dürfe die Festsetzung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten nicht die Gewerbestandorte an den Ortsrändern in Bedrängnis bringen, sondern müsse unter Berücksichtigung der Möglichkeiten einer organischen Weiterentwicklung der dort angesiedelten Gewerbenutzungen erfolgen, die z.B. aufgrund ihrer Immissionen häufig an den Ortsrändern angesiedelt seien.</p> <p>Zu dem auch der in der Neufassung des Kapitels noch einmal deutlicher herausgestellten, noch verstärkten Fokus auf möglichst kleinflächigem und – insbesondere bei größeren Abbauvorhaben möglichst nur etappenweise erfolgenden Abbauvorgängen mit unmittelbar anschließender zügiger Rekultivierung mit dem Ziel einer Minimierung der Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild im Sinne einer vorausschauenden und schrittweisen Abbauplanung kämen auch stärker an spezifische räumliche Gegebenheiten ausgerichtete Nachfolgenfunktionen im der Kapitelneufassung hinzu, die positiv hervorzuheben seien. Sofern die Gegebenheiten vor Ort sich geeignet erweisen würden, setze die Neufassung auch auf die Schaffung von Räumen für neue Nutzungsformen, um beispielsweise Synergien zu erzeugen: In Einzelfällen würden z.B. gewerbliche Nachfolgenutzung, Flächen zur Nutzung für erneuerbare Energien oder auch Maßnahmen zum Hochwasserschutz als geeignetste Nachfolgefunktion identifiziert und für die einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete neu definiert.</p>	
	<p><b>Hoffmann Mineral GmbH</b></p> <p>Massiver Einspruch sei bezüglich der textlich ausgeführten Festlegungen und Begründungen des Entwurfes einzulegen. Hier greife die Regionalplanung aus Sicht des Unternehmens gravierend in die Zulassungsregularien sowie die bisherigen gesetzlichen Regelungen zum Ausgleich und Rekultivierung ein.</p> <p>Die Festlegung von Gewinnungsflächen rein auf Vorrang- und Vorbehaltsflächen sei aus gegenwärtiger Sicht nachvollziehbar. Die vorliegende Fortschreibung des Kapitels Bodenschätze habe nun allerdings 20 Jahre (!) gedauert. In anderen Regionen in Bayern hätte es in dieser Zeit mehr als zwei der gesellschaftlichen Entwicklung angepassten Fortschreibungen gegeben. Beispielsweise lägen die gegenwärtigen Kieselerdegewinnungsflächen nahezu vollständig außerhalb der damals festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (aufgrund des veralteten Standes des gegenwärtig gültigen Regionalplanes). Die jetzt vorliegende Entwurfssfassung habe zur Ausarbeitung über 5 Jahre gedauert und es sei nicht absehbar, ob und wann es die nächste Fortschreibung für dieses Kapitels geben werde.</p>	<p><b>Hoffmann Mineral GmbH</b></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass kein Einverständnis mit textlichen Festlegungen und Begründungen besteht. Zu den explizit aufgeführten Punkten erfolgen genauere Ausführungen unter den konkret betroffenen Festlegungen.</p> <p>Die Ausführungen zur zeitlichen Einordnung der vorliegenden Fortschreibung werden zur Kenntnis genommen. Gem. Art. 14 Abs. 6 BayLplG werden Raumordnungspläne bei Bedarf fortgeschrieben. Zuständig für die Ausarbeitung der Regionalpläne ist der jeweilige Regionale Planungsverband (Art. 22 Abs. 1 Satz 1 BayLplG).</p>
	<p><b>Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern</b></p> <p>Die IHK für München und Oberbayern begleite aktiv die Wirtschaftsentwicklung der Region und habe sich auch unter anderem durch Unternehmensbefragungen und Veranstaltungen intensiv in den Dialog um den Rohstoffabbau eingebracht. Die</p>	<p><b>Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern</b></p> <p>Die Ausführungen zum Aufgabenbereich der IHK, ihre Tätigkeiten sowie zur zeitlichen Einordnung der vorliegenden</p>

	<p>letzte Fortschreibung liege bereits circa 20 Jahre zurück und die Aktualisierung des Kapitels „Bodenschätze“ dauere mittlerweile bereits rund sieben Jahre an. Es sei darauf hinzuweisen, dass dies für einen der dynamischsten Wirtschaftsräume Deutschlands mit hohem Eigenbedarf an mineralischen Massenrohstoffen einen deutlich zu langen Zeitraum darstelle.</p>	<p>Fortschreibung werden zur Kenntnis genommen. Gem. Art. 14 Abs. 6 BayLplG werden Raumordnungspläne bei Bedarf fortgeschrieben. Zuständig für die Ausarbeitung der Regionalpläne ist der jeweilige Regionale Planungsverband (Art. 22 Abs. 1 Satz 1 BayLplG).</p>
	<p><b>Stadt Ingolstadt</b>  Es handele sich um eine vorläufige Stellungnahme der Verwaltung sowie zwei Pläne als Anlage.  Gemäß der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ingolstadt berate und entscheide der zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Nachhaltigkeit über Stellungnahmen der Stadt Ingolstadt im Rahmen der Beteiligung bei Planungen externer Planungsträger. Der Stadtrat erhalte die Stellungnahme ebenfalls zur Kenntnis. Eine abschließende Stellungnahme zum oben genannten Änderungsverfahren könne daher erst nach der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses, die am 12.10.2021 stattfinde, und des Stadtrates (Sitzung am 28.10.2021) abgegeben werden. Vorbehaltlich der Entscheidung des Stadtrates sei der Abstimmungsvorschlag der Verwaltung gültig. Der Beschluss werde nach der Sitzung umgehend zugesandt.  Die Landratsämter der Region sowie die kreisfreie Stadt Ingolstadt seien gebeten worden, die Beteiligungsunterlagen für mindestens einen Monat öffentlich auszulegen und dies ortsüblich im jeweiligen Amtsblatt anzukündigen. Die Bekanntmachung sei in der IZ vom 21.07.2021 erfolgt. Die Unterlagen zum Beteiligungsverfahren der 30. Änderung seien in der Zeit von 22.07.2021 bis 23.08.2021 öffentlich bei der Stadt Ingolstadt, Stadtplanungsamt, Spitalstraße 3 ausgelegt. Im Rahmen dieser Auslegung seien keine Einwendungen oder anderweitige Stellungnahmen zur 30. Änderung des Regionalplans abgegeben worden.</p>	<p><b>Stadt Ingolstadt</b>  Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Beschluss des Ausschusses sowie des Stadtrates der Stadt Ingolstadt ist beim Regionalen Planungsverband nicht eingegangen. Es wird daher für die Abwägung der Abstimmungsvorschlag der Verwaltung verwendet.</p>
	<p><b>Interessengemeinschaft der Landwirte, Haus- und Grundbesitzer (IGeL)</b>  IGeL hätte erfahren, dass der Planungsverband Region Ingolstadt die Rohstoffe Sand und Kies in ihrem Lebensraum abbauen wolle. Dies sei für IGeL ein elementarer Eingriff, in den von Natur aus schon von der Eiszeit geprägten Grundwasserstand in diesem Raum. Die Unterlagen würden sagen, dass auch die hälftige Polderfläche mit Auwald beansprucht würde.  Zu unserer Geschichte:  Unsere Vorfahren hätten diesen Lebensraum besiedelt, als die Donau noch mehrarmig gewesen sei. Sie hätten die Voraussetzung geschaffen, daß wir das sind, was wir wären. Wir würden in einer Lagune aus der Eiszeit leben. Beginnend, begrenzt gesehen, das südliche Donautal von Neuburg bis zum Naturereignis Weltenburgerenge. Wir hätten lernen müssen, was Wasser kann. Vom Donau - Durchbruch angefangen in unsere Erlebenszeit, die Hochwässer in den 60er Jahren bis eingeschlossen mit den Ereignissen 1994 - 1999 und 2013. Die Donau alleine sei gutmütig. Gefährlich seien die Zubringer aus den Bergen der Lech und die Iller. Alle drei Flüsse würden durch Kanalisierung verstromt mit Staustufen. Für die Energiegewinnung gut, für die Menschen in den Lebensräumen gefährlich und tödlich. Der Preis sei zu hoch. Die Sicherheit für die Menschen zu gering. Nach dem Motto, mit dem geringsten Aufwand den bestmöglichen Effekt zu erzielen. Das</p>	<p><b>Interessengemeinschaft der Landwirte, Haus- und Grundbesitzer (IGeL)</b>  Die Ausführungen zu der generellen Hochwassersituation und die geohistorische Einordnung des Naturraumes werden zur Kenntnis genommen. Die vorliegende Fortschreibung hat keine Festlegung von Polderflächen zum Inhalt. Etwaige Auswirkungen zukünftiger Abbauvorhaben auf die Grundwasserverhältnisse können erst anhand entsprechend detaillierter Planungen zu dem konkreten Einzelfall im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bewertet werden. In diesem sind dann geeignete Festlegungen zu treffen, um negative Auswirkungen auf das Umfeld zu vermeiden. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst.</p>

	<p>negative Ergebnis im Nachhinein werde außer Betracht gelassen. Obwohl man es wüsste. Man habe den Kies aus dem Donaflußbett entnommen bis es gefährlich worden sei. Man habe die Staustufe Menning gebaut, die Nachwehen nicht oder nur in kaschierter Form abgetan. Das Beispiel Grundwasseranstieg im südlichen Bereich bis in den Ingolstädter Süden. Sie nähmen zur Kenntnis, daß bei uns der Katzaupolder gebaut werde.</p> <p>Ein Hochwasserspeicher - 5 Meter über Geländeoberkante - dessen statischer Druck schon jetzt auf unermesslich hohem Grundwasser lastet. Unser Raum sei der Flaschenhals des südlichen Donautales, hinter uns sei die natürliche Sperre Donaudurchbruch. Die dürfe nie verändert werden. Bei uns hätten wir die Zubringer aus dem Moos - die Paar - aus der Hallertau - die Ilm und die Abens - die brächten das normale Grundwasser aus dem Süden und das Unwetteroberflächenwasser mit aller Kraft zu unserem Flaschenhals. Der Dürnbucherforst verhindere Rückstauräume und Kanalisieren. Die Planer seien nach dem heutigen STAND der Technik in der Lage die Hydrogeologiesituation Situation zu erkennen und die notwendigen Schutzmaßnahmen für die Bevölkerung zu gewährleisten. Nicht wie in Vohburg, von dem Wasserbauer davon ausgingen, der errichtete Hochwasserschutz würde ein gleichzeitiges HQ 100 der Ilm und ein HQ 100 der Donau sichern. 2013 habe die Natur das Gegenteil bewiesen. Es sei bei uns noch kein PUNKTREGEN oder STARKREGEN gewesen der in absehbaren Zukunft absolut zu erwarten sei und der in den Planungen berücksichtigt werden müsse. Von Traumdeutungen werde nichts gehalten. Es werde darauf hingewiesen, daß unsere Kiespackung vom Donaflußbett bis zum Dürnbucherforst gehe und das Grundwasser vom Höhenkamm des Forstes zur Donau ziehe und kommuniziere. Die geplanten Grundwassereingriffe würden in Kiesgewässern ganz normal zu sich entspannenden Auftriebsquellen führen, die uns sagen würden, daß wenn die Donau hoch sei, der Weg rückwärts ganz normal funktioniere und unsere Entwässerungsgräben das nicht schaffen würden, jetzt ohne Polder schon nicht, mit POLDER schon gleich gar nicht mehr. Wenn die Planer, sei es der Staat oder die verantwortlichen Unternehmen diese Sicherheit juristisch vorher dokumentieren würden, könnten verbindliche Gespräche geführt werden.</p> <p>Solange unsere Sicherheit nicht gewährleistet sei, würde die Weiterplanung kategorisch abgelehnt und es werde darum gebeten als Betroffene in die Planung einbezogen zu werden. Dumm sterben täte auch weh!!</p>	
	<p><b>Landkreis Neuburg-Schrobenhausen</b>  Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sei auf Folgendes hinzuweisen:  Zu einigen Schutzgütern (Mensch, Luft, Klima aber auch schutzübergreifend) bestünden Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes in Verbindung mit den hierzu erlassenen Bundesimmissionsschutzverordnungen, der TA Luft, TA Lärm sowie zur Problematik der Erschütterungen die DIN 4150, Teil 2 und 3. Zum Schutz der Umwelt sowie der Bevölkerung seien bei Abbau und Massentransport entsprechend angepasste Maßnahmen zur Reduzierung von Immissionen insbesondere Staub, Lärm und Erschütterungen, durchzuführen. Zudem seien die Mindestabstände zu Siedlungsflächen bzw. Erholungsgebieten oder Sicherheitsabstände zu Verkehrs- und Energieinfrastruktur in den jeweiligen Genehmigungs- bzw. Bauleitplanverfahren zu beachten.  Die Untere Naturschutzbehörde habe mit Stellungnahme vom 29.09.2021 dem Entwurf zur Neufassung des Kapitels 5.2. Bodenschätze nach derzeitigem Stand</p>	<p><b>Landkreis Neuburg-Schrobenhausen</b>  Die Hinweise zur immissionsschutzrechtlichen Einordnung konkreter Rohstoffabbauvorhaben werden zur Kenntnis genommen. Deren Beurteilung und die Festlegung geeigneter Maßnahmen zur Einhaltung einschlägiger rechtlicher Bestimmungen sind regelmäßiger Bestandteil der jeweiligen Genehmigungsverfahren. Dies ist unter Festlegung 5.3.3 Z (alt)/5.2.5.3 Z des Fortschreibungsentwurfes bereits aufgegriffen. Die vorliegende Fortschreibung hat die Festlegung von Rohstoffsicherungsflächen zum Inhalt und greift konkreten Genehmigungsverfahren nicht vor.</p> <p>Die Ablehnung des Fortschreibungsentwurfes in der Form, in der dieser in das Beteiligungsverfahren gegeben wurde, durch die</p>



	<p>nicht zugestimmt. Die Gründe für die Ablehnung seien darin ausführlich dargelegt worden. Dem könne man sich nur anschließen.</p> <p>Der Naturschutzbeirat habe am 07.11.2021 folgenden Beschluss gefasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Der Naturschutzbeirat lehne die vorgesehenen Abbaubereiche in Schutzgebieten (z.B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Schutzzone des Naturparks Altmühltal, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Natura 2000-Gebiete, Wiesenbrüteregebiete) grundsätzlich ab.</li> <li>b) Bei der Beurteilung der Einzelflächen schließe sich der Naturschutzbeirat der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 29.09.2021 an.</li> <li>c) Es werde angeregt, dass der Bodenschatz Kies, der im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen abgebaut werde, vorrangig in der Region verarbeitet und verwendet werde.</li> <li>d) Zur nachhaltigen Nutzung der Ressourcen solle Recyclingmaterial stärker eingesetzt werden</li> <li>e) Auf den besonderen Schutz des Grundwassers sei bei der Planung des Abbaus von Bodenschätzen stärker zu achten.</li> </ul> <p>Es werde gebeten den Inhalt dieses Beschlusses zu berücksichtigen.</p>	<p>Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen wurde zur Kenntnis genommen, ebenso dass sich der Landkreis dieser anschließt. Auf die entsprechende Abwägung (s.u.) kann verwiesen werden.</p> <p>Die im vorliegenden Entwurf bestehenden Überschneidungen von Rohstoffsicherungsflächen mit Gebieten mit naturschutzfachlichem Schutzstatus werden anhand der Fachinformationen, die den im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen entnommen werden können, bewertet und entsprechend abgewogen.</p> <p>Bei bestehenden Überschneidungen mit rechtsverbindlichen Naturschutzgebieten werden regelmäßig die Rohstoffsicherungsflächen entsprechend angepasst, um Überschneidungen zu vermeiden.</p> <p>In Natura 2000 Gebieten, Landschaftsschutzgebieten sowie der Schutzzone des Naturparks Altmühltal ist ein Abbau von Rohstoffen nicht kategorisch ausgeschlossen, hier erfolgt am Einzelfall hinsichtlich der Festlegung der Rohstoffsicherungsflächen eine entsprechende Abwägung. Ein etwaiges Abbauvorhaben muss mit den Belangen von Natur, Landschaft und Artenschutz sowie den Schutzzwecken der jeweiligen Gebietskategorie vereinbar sein und entsprechend abgestimmt werden, dies kann im Rahmen des jeweiligen Zulassungsverfahrens auf Grundlage der konkreten Planunterlagen geprüft und geregelt werden.</p> <p>Geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler sind durch die Festlegung der Rohstoffsicherungsflächen nicht unmittelbar betroffen. Zudem können diese aufgrund ihrer Kleinflächigkeit im Maßstab der regionalplanerischen Darstellung (1:100.000) nicht durchgängig entsprechend differenziert ausgespart werden. Der Erhalt geschützter Landschaftsbestandteile sowie Naturdenkmäler kann im Rahmen des jeweiligen Zulassungsverfahrens sowie der Detailplanung eines Rohstoffabbauvorhabens gewährleistet werden.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich der Naturschutzbeirat des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen der Einzelflächenbeurteilung der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen anschließt. Es kann auf die einzelflächenbezogene Abwägung verwiesen werden.</p> <p>Die Festlegung der Rohstoffsicherungsflächen für die Gewinnung von Steine und Erden orientiert sich gem. LEP 5.2.1 (Z) am regionalen und überregionalen Bedarf. Da Kies ein transportsensitiver Rohstoff ist, kann aus rein wirtschaftlichen Gründen davon ausgegangen werden, dass eine Verarbeitung vorrangig gewinnungsstellennah erfolgt und die Verwendung ebenfalls vorrangig im näheren Umkreis der</p>
--	---	--

	<p>Der Kreistag habe, nach Empfehlungsbeschluss des Umweltausschusses vom 21.10.2021, einstimmig folgenden Beschluss gefasst:</p> <p>a) Der Kreistag lehne den Entwurf zur Fortschreibung und Neufassung des Kapitels 5.2 Bodenschätze (30. Änderung) in der vorliegenden Form mit Nachdruck ab.</p> <p>b) Der Entwurf sei zu überarbeiten, wobei die Bedenken der Gemeinden, des Landkreises und der übrigen Fachbehörden und Fachstellen berücksichtigt werden sollen.</p> <p>c) Die Kommunen, Landkreise und Fachstellen seien frühzeitig bei der Überarbeitung eines neuen Entwurfes zu beteiligen.</p> <p>d) Das hohe Schutzgut „Boden“ sei unter explizitem Hinweis auf die Ressourcenstrategie der bayerischen Staatsregierung zu beachten.</p> <p>Es werde gebeten auch diesen Beschluss zu beachten.</p> <p>Im Änderungsentwurf des Regionalplanes seien für den Nassabbau von Kies und Sand Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen worden. Im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen sollen u.a. zu den Vorranggebieten die Bereiche Ki 7 bis Ki 15 und zu den Vorbehaltsgebieten die Bereiche Ki 104 und Ki 105 gehören. Als Nachfolgefunktionstypen seien Landschaftsseen zur intensiven Erholung für Ki 10, Ki 11, und Ki 12, eine Biotopentwicklung mit naturorientierten Landschaftsseen für Ki 14 und Ki 15 sowie ein naturorientierter Landschaftssee zur extensiven Erholung für Ki 104 und eine Biotopentwicklung mit naturorientierten Landschaftsseen mit Hochwasserschutz für Ki 105 vorgesehen.</p> <p>Diese im Änderungsentwurf vorgesehenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete lägen in unmittelbarer Nähe zum NATO-Flugplatz Neuburg a.d.Donau. Innerhalb und außerhalb des Flugplatzgeländes seien zum Teil erhebliche PFC-Kontaminationen im Boden, in Oberflächengewässern und im Grundwasser festgestellt worden. Da die Kies- und Sandvorkommen weitestgehend im Grundwasser lägen, würden die im Rahmen der Nachfolgefunktionen geplanten Wasserflächen über die dortigen Aquifere gespeist (siehe dazu auch Punkt 5.2.1.2 des Begründungsentwurfes).</p> <p>Es werde daher gebeten, mögliche PFC-Kontaminationen bei der Fortschreibung des Regionalplanes zu berücksichtigen.</p> <p>Der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen sei mit den geplanten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Entwurf des Regionalplans besonders betroffen, da die</p>	<p>Aufbereitungsanlagen erfolgt.</p> <p>Das Hinwirken auf einen verstärkten Einsatz von Recyclingmaterial ist in der Festlegung 5.2.1.3 G des Fortschreibungsentwurfes bereits vorgesehen.</p> <p>Der Schutz des Grundwassers bei Abbauvorhaben ist in der Festlegung 5.3.3 Z (alt)/ 5.2.5.3 Z des Fortschreibungsentwurfes bereits vorgesehen. Dieses Ziel ist in den entsprechenden Genehmigungs- und Zulassungsverfahren zu beachten.</p> <p>Die Ablehnung des Fortschreibungsentwurfes in der vorliegenden Form durch den Kreistag des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Fortschreibungsentwurf wird anhand der Informationen, die aufgrund der im Rahmen des vorliegenden Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen u.a. der Gemeinden, des Landkreises sowie der übrigen Fachbehörden und Fachstellen gewonnen werden können, überarbeitet. Auf die jeweilige Abwägung kann verwiesen werden.</p> <p>Die Beteiligung der Kommunen, Landkreise und Fachstellen ist gem. Art. 16 BayLplG festgelegt.</p> <p>Der Regionale Planungsverband ist sich des hohen Schutzgutes „Boden“ durchaus bewusst. Das Hinwirken auf einen verstärkten Einsatz von Recyclingmaterial ist in der Festlegung 5.2.1.3 G des Fortschreibungsentwurfes bereits vorgesehen. Da jedoch weiterhin die Inanspruchnahme natürlicher Primärressourcen zur Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfes erforderlich ist, sind gem. LEP 5.2.1 (Z) Rohstoffsicherungsflächen für die Gewinnung von Steine und Erden festzulegen.</p> <p>Für die Vorranggebiete Ki10, Ki11, Ki12 soll aus Gründen der Flugsicherheit nunmehr eine Wiederverfüllung festgesetzt werden. Die Vorranggebiete Ki 8, Ki 13 sollen generell entfallen. Hinsichtlich der PCF-Problematik wird die Begründung der genannten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete jeweils mit einem entsprechenden Hinweis versehen (s.u.)</p> <p>Das Hinwirken auf einen verstärkten Einsatz von Recyclingmaterial ist in der Festlegung 5.2.1.3 G des</p>
--	--	---

	<p>Region über große Mengen an Bodenschätzen verfüge. Der Rohstoffverbrauch steige weltweit stark an. Es sei aufgrund der prognostizierten Entwicklung sehr wahrscheinlich, dass die Nachfrage nach Rohstoffen weiterhin ansteigen werde. Jedoch werde die Nutzung von natürlichen Ressourcen die ökologische Tragfähigkeit der Erde übersteigen.</p> <p>Am 31.07.2018 habe daher die Bayerische Staatsregierung den 7-Punkte-Plan für einen effizienten Ressourceneinsatz in der bayerischen Wirtschaft beschlossen. Dieser stelle einen Teil der Bayerischen Ressourcenstrategie dar. Ressourcen sollen demnach punktgenau eingesetzt werden. Zudem solle auch weiterhin die unnötige Verwendung von Rohstoffen verringert werden. Dies sei in Hinblick auf die nachfolgenden Generationen unerlässlich.</p> <p>Grund und Boden als Lebensgrundlage für uns und zukünftige Generationen sei nicht vermehrbar! Dies sei insbesondere beim Abbau von Kies mit den anschließend verbleibenden Grundwasserseen in unserem Landkreis von besonderer Bedeutung. Bereits heute seien erhebliche Flächenanteile im Landkreis der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen, als Lebensraum für Pflanzen und Tiere verloren und stünden für die biologischen Funktionen (z.B. Grundwasserschutz...) nicht mehr zur Verfügung.</p> <p>Deshalb lehne auch der Landkreis einen übermäßigen Rohstoffabbau ab. Es werde darum gebeten die genannten Anregungen ernst zu nehmen und bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen.</p> <p>Es sei nochmal daraufhinzuweisen, dass unter diesen Gesichtspunkten ein vorsorgender und nachhaltiger Umgang mit Ressourcen in der Region mit Festlegung von Ausschlussflächen und einer deutlichen Reduzierung zwingend erforderlich erscheine.</p>	<p>Fortschreibungsentwurfes bereits vorgesehen. Wesentlichen Einfluss hat in dieser Hinsicht die jeweilige Auftraggeberseite, da die Rohstoffgewinnung, Aufbereitung und Lieferung bedarfsdeckend und nachfrageorientiert erfolgt.</p> <p>Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Ingolstadt beschloss in der Sitzung vom 14.11.2019 den Fortschreibungsentwurf ohne Festlegung von Ausschlussflächen zu fertigen, in den folgenden Sitzungen wurde diese Haltung bestätigt bzw. nicht revidiert.</p> <p>Der Regionale Planungsverband ist gem. LEP 5.3.1 Z zur Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Steine und Erden orientiert am regionalen und überregionalen Bedarf verpflichtet. Eine Festlegung kann nur in den geologisch vorgegebenen Verbreitungsgebieten der jeweiligen Rohstoffe erfolgen. Nach Abstimmung mit anderen, einem etwaigen Abbau entgegenstehenden Belangen kann es dadurch durchaus zu Bereichen mit entsprechenden Flächenkonzentrationen kommen. Die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte ist in ihrem Kern in der Planungsregion Ingolstadt durch den Rohstoffabbau nicht gefährdet. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist auch innerhalb einer Rohstoffsicherungsfläche weiterhin ungehindert möglich.</p>
	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b></p> <p>Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde könne dem Entwurf zur Neufassung der Kapitel 5.2 Bodenschätze des Regionalplanes nach derzeitigem nicht zugestimmt werden.</p> <p>Dem Umweltbericht zufolge seien im Rahmen der Vorbereitung Konflikte u.a. mit den Belangen des Naturschutzes „unter Einbeziehung der entsprechenden Fachstellen“ ermittelt worden. Unseres Wissens nach habe es im Rahmen der Ausarbeitung des Entwurfes keinerlei Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde gegeben. Vielmehr seien anscheinend die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausschließlich auf Grundlage geologischer und wirtschaftlicher Kriterien definiert worden.</p> <p>1. Zusammenfassende Stellungnahme und grundsätzliche Aussagen zum Umfang der Vorrang- und Vorbehaltsflächen, sowie der Notwendigkeit Tabu-/Ausschlussbereiche festzulegen (siehe Gutachten zum regionalen Konzept für den Abbau quartärer Kiese).</p> <p>Sachstand:</p> <p>Der derzeit verbindliche Stand des Kapitels 5.2 „Bodenschätze“ im Regionalplan der Region Ingolstadt (10) weise insgesamt einundzwanzig Vorranggebiete für den Abbau von Kies und Sand im Nassabbau, siebzehn Vorranggebiete für den Abbau von Sand und Kies im Trockenabbau, fünfzehn Vorranggebiete für den Abbau von Lehm und Ton, ein Vorranggebiet für den Abbau von Quarzsand, dreizehn Vorranggebiete für den Abbau von Plattenkalkstein, zwei Vorranggebiete für den Abbau von Juramarmor, acht Vorranggebiete für den Abbau von Dolomit, drei</p>	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b></p> <p>Die Ablehnung des Fortschreibungsentwurfes in der Form, in der dieser in das Beteiligungsverfahren gegeben wurde, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der Erstellung des Umweltberichtes, dessen Inhalt es ist, die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die eine Verwirklichung des Raumordnungsplanes auf die Schutzgüter hätte, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (vgl. Art. 15 Abs. 2 BayLplG), wurden die gem. Art. 15 Abs. 3 BayLplG zu beteiligen Behörden (zu denen auf dieser Planungsebene nicht die unteren Naturschutzbehörden zu zählen sind) um Stellungnahme zum Entwurf des Umweltberichtes diesem gebeten. Diese Stellungnahmen wurden für die Fertigstellung des Entwurfes des Umweltberichtes verwendet.</p> <p>Die Beteiligung zum Fortschreibungsentwurf findet gem. Art. 16 BayLplG im vorliegenden Verfahrensschritt statt. Ein Formfehler ist somit nicht gegeben.</p> <p>Die im Entwurf dargestellten Flächenvorschläge entstammen dem Fachbeitrag der zuständigen Fachbehörde, dem Geologischen Dienst des Landesamtes für Umwelt. Da die vorliegende Fortschreibung die Festlegung von Sicherungsgebieten für Bodenschätze zum Inhalt hat, ist eine</p>

	<p>Vorranggebiete für den Abbau von Bentonit und schließlich sieben Vorranggebiete für den Abbau von Kieselerde aus. Diese zusammen 87 Vorranggebiete würden eine Gesamtfläche von rd. 4.409 ha ausmachen. Dies entspreche einem regionalen Flächenanteil an der Region Ingolstadt von 1,6 %.</p> <p>Des Weiteren seien derzeit in der Region Ingolstadt zehn Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Kies und Sand im Nassabbau, drei Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Sand und Kies im Trockenabbau, zwei Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Lehm und Ton, drei Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Plattenkalkstein, sieben Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Juramarmor, zwei Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Dolomit und schließlich zehn Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Kieselerde ausgewiesen. Diese siebenunddreißig Vorbehaltsgebiete würden eine Gesamtfläche von rd. 2.535 ha umfassen, was einem regionalen Flächenanteil an der Region 10 von rd. 0,9 % entspräche.</p> <p>Im nun vorliegenden Entwurf zur dreißigsten Änderung des Regionalplanes sollen im Regionalplan der Region Ingolstadt (10) insgesamt neunundfünfzig Vorranggebiete für den Abbau von Kies und Sand im Nassabbau, dreiundzwanzig Vorranggebiete für den Abbau von Sand und Kies im Trockenabbau, achtzehn Vorranggebiete für den Abbau von Lehm und Ton, ein Vorranggebiet für den Abbau von Quarzsand, zehn Vorranggebiete für den Abbau von Plattenkalkstein, drei Vorranggebiete für den Abbau von Juramarmor, fünf Vorranggebiete für den Abbau von Dolomit, drei Vorranggebiete für den Abbau von Bentonit und schließlich vierzehn Vorranggebiete für den Abbau von Kieselerde ausgewiesen werden. Diese zusammen 136 Vorranggebiete würden eine Gesamtfläche von rd. 6.806 ha umfassen. Dies entspreche einem regionalen Flächenanteil an der Region Ingolstadt von rd. 2,4 %.</p> <p>Zudem sollen in der Region Ingolstadt mit dessen dreißigster Änderung neunzehn Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Kies und Sand im Nassabbau, sieben Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Sand und Kies im Trockenabbau, zwei Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Lehm und Ton, drei Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Plattenkalkstein, acht Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Juramarmor, zwei Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Dolomit und schließlich sechzehn Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Kieselerde ausgewiesen werden. Diese siebenundfünfzig Vorbehaltsgebiete würden eine Gesamtfläche von rd. 3.434 ha umfassen, was einem regionalen Flächenanteil an der Region 10 von rd. 1,2 % entspreche.</p> <p>Im Vergleich zum derzeit verbindlichen Regionalplan bleibe die Gesamtfläche der ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete im Bereich der Steine-Erden-Rohstoffe in etwa gleich, lediglich bei der Kieselerde sei eine deutliche Zunahme festzustellen. Die Gesamtfläche der ausgewiesenen Vorranggebiete für den Abbau von Bodenschätzen nehme - bis auf Bentonit, Quarzsand und Jurakalk – hingegen fast durchgängig zu (siehe auch Tabelle 1). Dies spiegele insbesondere bei den Kies/Sand-Rohstoffen auch die anhaltende und stetig steigende Nachfrage an Baurohstoffen wieder, die durch die rege Bautätigkeit in der Region bedingt sei. Besonders deutlich sei neben diesen auch die Zunahme für den Rohstoff Kieselerde. Neueste Bohrungsergebnisse würden hier eine präzisere Erfassung der vorhandenen Rohstoffvorkommen erlauben und eine gezieltere Ausweisung der Vorranggebiete ermöglichen, in Verbindung mit der grundsätzlich bedarfsunabhängigen Ausweisung solle vorsorglich eine großflächige Ausweisung von Vorbehaltsgebieten erfolgen. Einen zahlenmäßigen Überblick über den vorliegenden Fortschreibungsentwurf sowie einen Vergleich mit dem derzeit</p>	<p>Auswahl nach geologischen und wirtschaftlichen Kriterien fachlich geboten.</p> <p>Der Regionale Planungsverband nimmt die aus dem Entwurf des Umweltberichtes unverändert entnommenen Angaben zu Anzahl und Flächeninhalt der im Fortschreibungsentwurf enthaltenen Rohstoffsicherungsgebiete zur Kenntnis. Dabei ist anzumerken, dass ein Rohstoffsicherungsgebiet nicht mit einem faktischen Abbaugbiet gleichzusetzen ist. Die Festlegung als Rohstoffsicherungsfläche greift einem etwaigen Genehmigungsverfahren nicht vor. Das Ausmaß der letztlich festgelegten Rohstoffsicherungsflächen für die Gewinnung von Steine und Erden orientiert sich gem. LEP 5.2.1 (Z) am regionalen und überregionalen Bedarf. Die Festlegung der Rohstoffsicherungsflächen für die Gewinnung von Industriemineralien und metallischen Bodenschätzen erfolgt gem. LEP 5.2.1 (Z) bedarfsunabhängig, weshalb in diesem Falle auch keine Angaben zum faktischen Bedarf erforderlich sind.</p> <p>Die Ausführungen zu Betroffenheiten des Naturhaushaltes werden zur Kenntnis genommen. Diese sind für die im vorliegenden Fortschreibungsentwurf enthaltenen Flächen im Umweltbericht entsprechend dargestellt. Die aufgrund der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen gewonnenen Sachargumente werden entsprechend abgewogen und können zu einer Neuabgrenzung der Rohstoffsicherungsgebiete führen. Letztlich führt die Festlegung von Rohstoffsicherungsgebieten zu einer Lenkung und Konzentration der Bodenschatzgewinnung auf diese regionalplanerisch abgestimmten Gebiete und trägt damit zur</p>
--	--	--

	<p>verbindlichen regionalplan bietet die Tabelle 1 des Umweltberichtes. Durch diese Ausweisungen solle der regionale sowie der überregionale Bedarf auch für die kommenden Jahre gedeckt werden. Der Abbau sei zur Ordnung der Rohstoffgewinnung überwiegend auf diese Gebiete zu konzentrieren. Bei geplanten Abbauen außerhalb dieser ausgewiesenen Gebiete solle der Bedarf nachgewiesen werden. Allein aus dieser Tabelle zeige sich, dass sich beim Kies- und Sandabbau die Abbaugelände (Vorranggelände) verdoppelt und die Fläche verdreifacht habe, was zu einer Bevorratung von 43 Jahren führe. Dies sei selbst für die Regionalplanung ein außerordentlicher Wert. Bei der Kieselerde ergebe sich ein noch deutlich schlechteres Bild, obwohl in diesem Bereich nicht einmal Zahlen für die benötigten Mengen vorlägen: Eine Verdoppelung der Abbaugelände (Vorranggelände) bedeute hier fast eine Verzehnfachung der Abbaufäche! Nachdem vor allem der Kies- und Sandabbau, aber auch der Abbau von Kieselerde zum größten Teil im LKR ND-SOB stattfindet, sei unser Landkreis von dieser Regionalplanung überproportional stark betroffen. Neben der Lage von Vorrang-/Vorbehaltsflächen in Landschaftsschutzgebieten (Kieselerde) und Wiesenbrüterebenen (Kies) seien von den Planungen auch Wälder, Moor und Anmoor, gesetzlich geschützte Biotope, Naturdenkmäler und die Nahbereiche von Natura 2000 Gebieten betroffen.</p> <p>Naturschutzfachliche Beurteilung Die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in der Region 10 würden den Abbau von Bodenschätzen vorbereiten und dabei, insbesondere bei der Ausweisung von Vorranggebieten, andere Belange in den Hintergrund treten lassen. Insofern habe die Ausweisung auf regionaler Ebene erhebliche Bedeutung und Auswirkungen auf den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und den Artenschutz, sowie die dort vorhandenen Schutzgebiete.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht seien daher nachfolgende Grundsätze bei der Flächenausweisung zwingend zu berücksichtigen. Aus naturschutzfachlicher Sicht dürften in Schutzgebieten (Naturschutzgebiete, Natura 2000 Gebiete (FFH- und SPA-Gebiete), Landschaftsschutzgebiete, einschließlich der Schutzzone des Naturparks, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale) keine Vorranggelände ausgewiesen werden. Die oben aufgeführten Schutzgebiete seien rechtlich verbindlich vorrangig zum Schutz der Natur und des Naturhaushaltes sowie der Landschaft ausgewiesen, sodass andere Nutzungsinteressen (z.B. der Rohstoffabbau) regelmäßig nicht mit dem Schutzzweck vereinbar seien bzw. konkurrierende Interessen hinter den naturschutzfachlichen Belangen zurücktreten müssten, es handle sich da facto um Vorranggelände für „Natur und Landschaft“. Die Ausweisung von Vorranggebieten in Schutzgebieten widerspreche aus unserer Sicht auch der Planungshoheit der die Schutzgebiete ausweisenden Behörden/Gebietskörperschaften.</p> <p>Im Falle der Kieselerde seien somit alle Bereiche in den Landschaftsschutzgebieten (Altmühltal, Wellheimer Donautrockental und Usseltal) herauszunehmen. Aufgrund der Bedeutung der Rohstoffe Kieselerde können allenfalls, eng abgegrenzt, bereits verprobte Vorkommen dargestellt werden. Die aktuell dargestellten außerordentlich großen Flächenanteile seien daraufhin zu überprüfen und entsprechend zu verkleinern.</p> <p>Bereiche, die zum Naßabbau von Kies in aktuellen Wiesenbrüterebenen dargestellt seien, müssten ersatzlos gestrichen werden. Sie würden nicht nur</p>	<p>Schonung der außerhalb liegenden Bereiche bei.</p> <p>Die im vorliegenden Entwurf bestehenden Überschneidungen von Rohstoffsicherungsflächen mit Gebieten mit naturschutzfachlichem Schutzstatus werden anhand der Fachinformationen, die den im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen entnommen werden können, bewertet und entsprechend abgewogen.</p> <p>Bei bestehenden Überschneidungen mit rechtsverbindlichen Naturschutzgebieten werden regelmäßig die Rohstoffsicherungsflächen entsprechend angepasst, um Überschneidungen zu vermeiden.</p> <p>In Natura 2000 Gebieten, Landschaftsschutzgebieten sowie der Schutzzone des Naturparks Altmühltal ist ein Abbau von Rohstoffen nicht kategorisch ausgeschlossen, hier erfolgt am Einzelfall hinsichtlich der Festlegung der Rohstoffsicherungsflächen eine entsprechende Abwägung. Ein etwaiges Abbauvorhaben muss mit den Belangen von Natur, Landschaft und Artenschutz sowie den Schutzzwecken der jeweiligen Gebietskategorie vereinbar sein und entsprechend abgestimmt werden, dies kann im Rahmen des jeweiligen Zulassungsverfahrens auf Grundlage der konkreten Planunterlagen geprüft und geregelt werden.</p> <p>Geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler sind durch die Festlegung der Rohstoffsicherungsflächen nicht unmittelbar betroffen. Zudem können diese aufgrund ihrer Kleinflächigkeit im Maßstab der regionalplanerischen Darstellung (1:100.000) nicht durchgängig entsprechend differenziert ausgespart werden. Der Erhalt geschützter Landschaftsbestandteile sowie Naturdenkmäler kann im Rahmen des jeweiligen Zulassungsverfahrens sowie der Detailplanung eines Rohstoffabbauvorhabens gewährleistet werden.</p> <p>Da ein Abbau von Bodenschätzen generell nur in den Bereichen stattfindet, in denen eine entsprechende Höflichkeit und Abbauwürdigkeit gegeben ist, beschränkt sich der Umfang eines konkreten Abbauvorhabens auch auf diesen Bereich und dehnt sich nicht zwangsläufig auf das Ausmaß der vollständigen Rohstoffsicherungsfläche aus. Dies gilt insbesondere für den Rohstoff Kieselerde, dessen Vorkommen naturgemäß auf eng abgegrenzte Bereiche beschränkt ist, die sich jedoch erst im Rahmen einer aufwändigen engmaschigen Detailerkundung entsprechend genau abgrenzen lassen. Die Neuabgrenzung der vorliegenden Rohstoffsicherungsflächen basiert auf den Erkenntnissen der aktuellen Untersuchungsergebnisse weitmaschiger Vorerkundungen und ist für den Maßstab der regionalplanerischen Detailschärfe hinreichend genau. Die Festlegung von Rohstoffsicherungsflächen hat keinen</p>
--	--	--

	<p>temporär deren Lebensraum belasten, sondern – sie in der Regel nicht wiederverfüllt werden könnten – auch dauerhaft. Bei den amtlich kartierten Wiesenbrütergebieten und den wiesenbrüterlebensräumen handele es sich um fachlich festgelegte Gebietskulissen. Der Wiesenbrüter-Gesamtlebensraum sei dabei die für Wiesenbrüter geeignete Landschaft, also der potentielle Lebensraum, der auch für die Nahrungssuche genutzt werden. Die Wiesenbrütergebiete seien darin die Kern-Lebensräume. Sollten Vorhaben in unmittelbarer Nähe oder sogar in den Kerngebieten umgesetzt werden, würde sich das Gebiet weiter verkleinern und der Druck auf den Lebensraum so stark zunehmen, dass mit der Aufgabe der jetzt schon stark vorbelasteten Gebiete zu rechnen sei. Im Hinblick auf den europarechtlichen Schutzstatus der dort regelmäßig brütenden Vogelarten und deren sehr ungünstige Bestandssituation (vgl. Rote Liste) sei davon auszugehen, dass großflächige Abbauvorhaben in diesen Bereichen nicht genehmigungsfähig seien.</p> <p>Bereiche im Wald, vor allem im südlichen Landkreis, seien ersatzlos zu streichen. Der südliche Landkreis sei mit einem geringen Waldanteil von nur 22% deutlich unter dem bayernweiten Durchschnitt von ca. 35% Wald an der Gesamtfläche. Der Verlust von Waldflächen habe hierbei nicht nur erhebliche negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und den Artenschutz, sondern in besonderer Weise auch hinsichtlich des Klimaschutzes.</p> <p>Bereich auf Moor oder Anmoor seien aufgrund der hohen Bedeutung der Böden für den Klimaschutz aus der Planung zu nehmen. Beim Abbau würden sonst erhebliche Mengen klimaschädlicher Gase freigesetzt, was dem Ziel der Klimaneutralität unseres Landes diametral widerspreche.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht sei im Rahmen einer derart großen Änderung des Regionalplanes auch zwingend die Festsetzung von Tabuflächen für den Abbau von Bodenschätzen vorzunehmen. Dies werde im Übrigen ja gerade aus dem in den Unterlagen vielfach zitierten und als Grundlage für die Ausweisung von Abbauflächen herangezogenen Gutachten zum regionalen Konzept für den Abbau quartärer Kiese in der Region 10 deutlich. Diesen Teilaspekt des Gutachtens zu ignorieren, widerspreche dem Ansinnen, dem Rohstoffabbau in der Region verträglich mit den Belangen von Natur und Landschaft sowie den Bedürfnissen der dort lebenden Menschen zu regeln, grundsätzlich.</p> <p>Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bedürfe es daher einer weitreichenden Überarbeitung des Änderungsentwurfes und einer engen Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Nur so könnten Möglichkeiten gefunden werden die Neufassung des Kapitels 5.2 (Bodenschätze) des Regionalplanes mit Zustimmung der Naturschutzbehörden weiter zu führen.</p>	<p>unmittelbaren Einfluss auf die bisherige Nutzung innerhalb des Naturparkes Altmühltal.</p> <p>Bei bestehenden Überschneidungen von Nassabbauflächen mit aktuellen Wiesenbrütergebieten werden regelmäßig die Rohstoffsicherungsflächen des vorliegenden Fortschreibungsentwurfes entsprechend zurückgenommen, um Überschneidungen zu vermeiden. Dies insbesondere auch dann, wenn als Nachfolgefunktion keine Verfüllung festgelegt wird. Bei konkreten Abbauvorhaben wären entsprechende Belange des Artenschutzes im Rahmen des konkreten Zulassungsverfahrens gemäß der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu beachten und zu regeln.</p> <p>Der regionale Planungsverband ist sich der hohen Bedeutung des Waldes u.a. für die Belange des Klima- sowie Artenschutzes durchaus bewusst und bestrebt dauerhafte Eingriffe in die Waldbestände zu vermeiden. Aufgrund der naturgegebenen und damit standortgebundenen Verbreitung von Rohstofflagerstätten ist es nicht zu verhindern, dass in gewissem Umfang auch Rohstoffsicherungsflächen in Waldgebieten abgegrenzt werden müssen. Da für diese Flächen grundsätzlich eine Wiederaufforstung mit standortgerechten Mischbeständen als Folgefunktion festgesetzt wird, ist ein langfristig dauerhafter Erhalt der grundsätzlichen Waldfläche auf Ebene der Regionalplanung gesichert. Im südlichen Landkreis Neuburg-Schrobenhausen ist im Fortschreibungsentwurf keine Neufestlegung von Rohstoffsicherungsflächen in Waldgebieten vorgesehen</p> <p>Der regionale Planungsverband ist sich der hohen Bedeutung von Moorböden für den Klimaschutz durchaus bewusst und ist bestrebt dauerhafte Eingriffe in entsprechend wirksame Moorbodenbestände zu vermeiden. Bei den im vorliegenden Entwurf bestehenden Überschneidungen von Rohstoffsicherungsflächen mit Gebieten mit entsprechend wirksamen Moorböden werden diese anhand der Fachinformationen, die den im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen entnommen werden können, bewertet und entsprechend abgewogen. Bei bestehenden Überschneidungen mit kartiertem Niedermoor werden regelmäßig die Rohstoffsicherungsflächen entsprechend angepasst, um Überschneidungen zu vermeiden.</p> <p>Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Ingolstadt beschloss in der Sitzung vom 14.11.2019, dass der Fortschreibungsentwurf ohne Festlegung von Ausschluss-/Tabuflächen und Restriktionskriterien zu fertigen sei, in den folgenden Sitzungen wurde diese Haltung bestätigt bzw. nicht</p>
--	---	--

		<p>revidiert. Weitere Teilaspekte des Gutachtens zum regionalen Konzept für den Abbau quartärer Kiese in der Region 10 sind in den vorliegenden Fortschreibungsentwurf eingeflossen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass hinsichtlich der textlichen Festlegungen keine konkreten Einwände geäußert werden. Die letztliche Festlegung der Rohstoffsicherungsflächen ist Ergebnis einer umfassenden und querschnittsorientierten Abwägung unter Berücksichtigung der Inhalte der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen und ergibt zwangsläufig eine überarbeitete Fassung des vorliegenden Fortschreibungsentwurfes.</p> <p>Eine Abstimmung mit den von den Naturschutzbehörden zu vertretenden Belangen erfolgt im Rahmen der entsprechend gesetzlich vorgesehenen Beteiligungsverfahren.</p>
	<p><b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Bauleitplanung</b>  Die Fachstelle nehme die gegenständliche 30. Änderung zur Kenntnis. Zur gegenständlichen Änderung würden folgende Anregungen getroffen:  In der vorliegenden Planung würden Vorrang- und Vorbehaltsflächen zum Rohstoffabbau neu geschaffen bzw. erweitert. Die Erweiterung der Abbauflächen von Bodenschätzen betreffe im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm vor Allem Kiese, vorwiegend im Bereich der Donau, Sande und vereinzelt den Rohstoff Bentonit.  Es falle auf, dass durch den Abbau von Rohstoffen meist landwirtschaftliche Nutzflächen verloren gingen. Es werde diesbezüglich angeregt, im Umweltbericht und der Begründung genauer auf die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen einzugehen.  Bei geplanten Auskiesungsflächen, welche nahe der Donau lägen, werde i.d.R. eine Nassauskiesung erfolgen und danach meist eine Folgenutzung als See im Rahmen der vorgeschriebenen Rekultivierungsmaßnahmen entstehen. Davon seien mehrere – zum Teil auch große Flächen – betroffen (z.B. Ki 54, Ki 55, Ki 56, Ki 57, Ki 58). Grundsätzlich solle eine übermäßige Zerstückelung durch viele Baggerseen im Bereich der Donauauen bzw. des Donaumooses nicht weiter verstärkt werden. Dabei werde angeregt, die Flächen ggf. eher zu bündeln, zu gliedern und sicherzustellen, dass das Landschaftsbild nicht verunstaltet werde, z.B. durch Eingrünung, ggf. auch mit Waldflächen. Dort, wo Waldflächen durch Kiesabbau verloren gehen würden, sei die im Landschaftsbild zu kompensieren.  Im Bereich des Feilenmooses seien die Nachnutzungen mit dem Erholungskonzept Feilenmoos auf ihre Vereinbarkeit zu prüfen.</p>	<p><b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Bauleitplanung</b>  Dass in der Regel land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen zu einer Rohstoffgewinnung herangezogen werden, liegt, neben der durch geologische Rahmenbedingungen definierten Verteilung der abbauwürdigen Lagerstätten, an der grundsätzlichen Verfügbarkeit und Genehmigungsfähigkeit dieser Flächen. Um das angesprochenen Thema entsprechend aufzugreifen, wird im Umweltbericht bei den generellen Ausführungen zu den Folgefunktionen folgender Passus ergänzt:  “Diese Leitgedanken sollen, da in der Regel bislang land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen für eine Rohstoffgewinnung herangezogen werden müssen, zu einer Minimierung der dauerhaft aus der ursprünglichen Nutzung entfallenden Flächenanteile sowie letztlich zu einer naturräumlichen Aufwertung der betroffenen Gebiete führen.“ In den Datenblättern der einzelnen Rohstoffsicherungsgebiete ist die bisherige Landnutzung jeweils bereits beschrieben.</p> <p>Die konkrete Ausgestaltung und Flächeninhalte resultierender Baggerseen sind Bestandteil der konkreten Zulassungsverfahren. Dies gilt ebenfalls für die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen sowie die Festlegung von Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen. Die Festlegung der Nachfolgefunktionen im Bereich des Feilenmoos orientiert sich an den Ergebnissen des Leaderprojektes Nutzungskonzept Seenplatte Feilenmoos, Stand 16.11.2018)</p>
	<p><b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm - Untere Denkmalschutzbehörde</b>  Da sich im Geltungsbereich des Regionalplanes Region Ingolstadt (10) viele Bau- als auch Bodendenkmäler befänden, sei das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) zur Fortschreibung des Regionalplanes zu beteiligen.</p>	<p><b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm - Untere Denkmalschutzbehörde</b>  Das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege wurde im Verfahren beteiligt</p>
	<p><b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Immissionsschutzverwaltung</b>  Für die vorgesehenen Gebiete lägen keinerlei Eintragungen im Altlasten-, Bodenschutz- und Dateninformationsdienst (ABuDIS) für den Landkreis</p>	<p><b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Immissionsschutzverwaltung</b>  Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Eintragungen im</p>

	<p>Pfaffenhofen a.d.Ilm vor. Dies schließe jedoch das Vorhandensein von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen nicht aus.</p> <p>Sollten im weiteren Verfahren oder im Zuge von Baumaßnahmen auf den überplanten Flächen Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenveränderungen bekannt sein bzw. werden, sei dies dem Landratsamt Pfaffenhofen und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt gemäß Art. 1 und 12 Abs. 2 BayBodSchG unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>Allerdings sei auf die PFC-Problematik im Abstrom des Flughafens Manching hinzuweisen.</p>	<p>Altlasten-, Bodenschutz- und Dateninformationsdienst (ABuDIS) für die innerhalb des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm im Entwurf dargestellten Rohstoffsicherungsgebiete vorliegen.</p> <p>Entsprechend geeignete vorsorgende und generelle Maßnahmen sowie Meldepflichten sind im konkreten Zulassungsverfahren eines etwaig nachfolgenden Abbauvorhabens festzulegen. In diesem kann auch die beschriebene PFC-Problematik anhand aktueller Erkenntnisse entsprechend gewürdigt werden.</p> <p>Keine weitere Veranlassung</p>
	<p><b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege</b></p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden erhebliche Bedenken gegen die geplanten Änderungen des Regionalplanes zur Aufnahme der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Nassabbau. Eine Zustimmung werde nur in Einzelfällen erteilt, siehe Anhang.</p> <p>Eine Zustimmung zu den geplanten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Trockenabbau Sand sowie Bentonit seien nach erster Prüfung größtenteils möglich, sofern bei Belangen des Biotop- oder Artenschutzes entsprechender Ausgleich möglich sei und erbracht werden. Problematische erschiene dies nach erster Einschätzung nur in kleinere Teilbereichen von Sa 18 (u.a. Quellbiotop), welche jedoch ausgespart werden könnten.</p> <p>Grundsätzlich sei festzustellen, dass mit dem Regionalplan eine Vielzahl von Wunschflächen als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in die Planung aufgenommen worden sei, über die die Untere Naturschutzbehörde (UNB) bislang keinerlei Kenntnis hatte. Die überwiegende Anzahl der beantragten Nassabbauflächen im nördlichen Landkreis seien die bis in die heutige Zeit allerletzten, naturnahen Restflächen des Landkreises Pfaffenhofen. Mit dem Kiesabbau würden das FFH- und Wiesenbrütergebiet Feilenmoos und die noch verbliebenen Biotoptrittsteine im Donautal endgültig verloren gehen.</p> <p>Gerade im Feilenmoos sei nach jahrzehntelangem Kiesabbau ein Großteil der Wiesenbrüterlebensräume verschwunden, der Kiesabbau habe riesige Wunden und Probleme in der Landschaft hinterlassen. Die katastrophalen Grundwasseränderungen und der massive Eingriff in die für den Landkreis Pfaffenhofen einmalige Mooslandschaft, einschließlich der Lebensräume insbesondere von Brachvogel und Kiebitz, wurden im sogenannten Inselgutachten Feilenmoos aufgearbeitet. Fazit des Gutachtens sei, dass es im Feilenmoos keinen weiteren Kiesabbau geben dürfe und die Eingriffe in der Natur wiedergutzumachen seien. Daher sei vom Landkreis klar kommuniziert worden, dass der Nasskiesabbau im Feilenmoos grundsätzlich für beendet erachtet werde. Im Rahmen des LEADER-Projekts (2017-2018) seien den Kiesunternehmen als letzte Abrundung und zur Bewerksstellung einer Betriebsumstellung ein Abbau von maximal 6 ha brutto in Aussicht gestellt worden. Die Zustimmung des Naturschutzes sei dabei vom Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages abhängig gemacht worden, in dem nicht nur ein naturschutzfachlicher Ausgleich für den bisherigen Kiesabbau geregelt, sondern auch spezielle Voraussetzungen für die Abrundung festgelegt worden seien. Unter anderem hätten sich die Kiesfirmen bereit erklären müssen, an anderer Stelle im Feilenmoos wieder eine naturnahe Landschaft zu entwickeln und Lebensräume für Wiesenbrüter zu schaffen. Mit LEADER wurde ebenfalls besiegelt,</p>	<p><b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm - Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege</b></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die uNB des LRA PAF den im Fortschreibungsentwurf dargestellten Rohstoffsicherungsflächen nur in Einzelfällen zustimmt. Die weitestgehende Zustimmung der uNB zu den vorgeschlagenen Rohstoffsicherungsgebieten mit Trockenabbau (Bentonit sowie Sand und Kies) wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die im Entwurf dargestellten Flächenvorschläge entstammen dem Fachbeitrag der zuständigen Fachbehörde, dem Geologischen Dienst des Landesamtes für Umwelt. Bei den vorgeschlagenen Rohstoffsicherungsflächen für Kies und Sand (Nassabbau) handelt es sich weitestgehend um derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die in Einzelfällen bestehenden Überschneidungen mit Wiesenbrüterflächen bzw. FFH-Gebieten werden zurückgenommen (s.u.). Etwaige Beeinträchtigungen von Biotopfunktionen wären ebenso wie etwaig betroffene Belange des Artenschutzes im Rahmen eines etwaigen Genehmigungsverfahrens zu bewerten und durch entsprechend geeignete Maßnahmen zu minimieren bzw. auszugleichen.</p> <p>Das angesprochene Inselgutachten ist als Grundlage der derzeitigen Festlegungen im Regionalplan Ingolstadt entsprechend berücksichtigt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Ingolstadt beschloss in der Sitzung vom 14.11.2019, dass der nun verfahrensgegenständliche Fortschreibungsentwurf ohne Festlegung von Ausschluss-/Tabuflächen und Restriktionskriterien zu fertigen sei, in den folgenden Sitzungen wurde diese Haltung bestätigt bzw. nicht revidiert. Privatrechtliche Regelungen sind nicht Gegenstand des Regionalplanes Ingolstadt. Die Ergebnisse des LEADER-Projektes, insbesondere die Aussagen zu Nachfolgefunktionen, sind in dem vorliegenden Fortschreibungsentwurf im Wesentlichen berücksichtigt.</p> <p>Der regionale Planungsverband ist sich der hohen Bedeutung von Moorböden für den Klimaschutz durchaus bewusst und ist bestrebt dauerhafte Eingriffe in entsprechend wirksame</p>



	<p>dass nach 70 Jahren endgültig der Auszug des Kiesabbaus aus dem Feilenmoos erfolge.</p> <p>Einen entsprechenden Vertrag hätten lediglich die Firmen Reisinger, Schielein sowie Brücklmeier unterzeichnet. Den in diesen Verträgen abgestimmten Abbau im Feilenmoos könne die UNB zustimmen (Ki 36, Fa. Brücklmeier, Ki 46 Fa. Reisinger, Ki 48 Fa. Schielein) alle weiteren Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete im Feilenmoos würden vom Naturschutz strikt abgelehnt.</p> <p>Des Weiteren würden alle Flächen abgelehnt, die eine erhebliche Beeinträchtigung für den Arten- und Flächenschutz darstellen würden.</p> <p>Aufbauend auf dem Klimaschutzprogramm Bayern 2050 der Staatsregierung solle die klassische Renaturierung von Mooren durch die Naturschutzverwaltung verdreifacht werden. Dementsprechend würden auch Flächen, auf denen noch Moorboden vorhanden sei oder eine Möglichkeit zur Renaturierung vorhanden wäre, abgelehnt.</p> <p>Auf den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Trockenabbau Sand sowie Bentonit befänden sich einige Biotop sowie artenschutzrechtlich relevante Vorkommen, die jedoch nach erster Einschätzung eine Zustimmung des Naturschutzes zum Abbau nicht ausschließen würden, sofern eine entsprechender Ausgleich erbracht werden könne.</p>	<p>Moorbodenbestände zu vermeiden. Bei den im vorliegenden Entwurf bestehenden Überschneidungen von Rohstoffsicherungsflächen mit Gebieten mit entsprechend wirksamen Moorböden werden diese anhand der Fachinformationen, die den im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen entnommen werden können, bewertet und entsprechend abgewogen. Bei bestehenden Überschneidungen mit kartiertem Niedermoor werden regelmäßig die Rohstoffsicherungsflächen entsprechend angepasst, um Überschneidungen zu vermeiden.</p>
	<p><b>Gemeinde Karlshuld</b></p> <p>Die Gemeinde Karlshuld sei von den Vorranggebieten östlich Nazibühl (Ki 11), südlich Kochheim (Ki 13), und südlich Mooskanal (Ki 21), sowie den Vorbehaltsgebieten nördlich der Ach (Ki 105) und südöstlich Neuschwetzungen (Ki 108), allerdings auch von dem Gebiet nordwestlich Kochheim (Ki 12), welches auf Neuburger Flur liegt, betroffen.</p> <p>Der Gemeinderat der Gemeinde Karlshuld stimme einer Fortschreibung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10), 30. Änderung; Neufassung des Kapitels 5.2 (neu) Bodenschätze; aufgrund der aus Sicht der Gemeinde negativen Folgen und Versäumnissen nicht zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Schutz der Anwohner</li> <li>2. Einbußen in der Landwirtschaft</li> <li>3. Vogelschlag</li> <li>4. Grundwasserschutz /Grundwasseranstieg</li> <li>5. Siedlungsentwicklung der Gemeinde Karlshuld</li> <li>6. Verbesserung der Anbindung von Kochheim</li> <li>7. Flächenverbrauch durch Kiesabbau im Gemeindebereich</li> <li>8. Kleinklimaveränderung mit Nebelbildung</li> <li>9. Schwerlastverkehr, Lärm, Staub</li> <li>10. Verfahrensfehler</li> <li>11. Auswirkungen zum Hochwasserschutz</li> </ol> <p>In Bezug auf die Erläuterungen zu den negativen Auswirkungen und Verfahrensfehlern werde auf den beiliegenden Beschlussbuchauszug vom 13.09.2021 verweisen.</p>	<p><b>Gemeinde Karlshuld</b></p> <p>Die zusammenfassende Ablehnung des vorliegenden Fortschreibungsentwurfes durch die Gemeinde Karlshuld wird zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Punkten wird im Folgenden bei den detaillierten Ausführungen Stellung genommen.</p>
	<p><u>Regionales Gesamtkonzept für den Abbau quartärer Kiese im Donautal sowie der Folgenutzungen für den Bereich der Planungsregion Ingolstadt</u></p> <p>Der Planungsverband Region Ingolstadt habe am 04.12.2015 ein Regionales Gesamtkonzept für den Abbau quartärer Kiese im Donautal sowie der Folgenutzungen für den Bereich der Planungsregion Ingolstadt an das Büro PSU München, Prof. Schaller Umwelt Consult GmbH, 80807 München, vergeben. In</p>	<p>Die Erstellung des genannten Fachgutachtens wurde von Regionalen Planungsverband beim Büro PSU beauftragt, um Planungshinweise für die anstehende Fortschreibung des Kapitels Bodenschätze zu bekommen und die Möglichkeiten und Konsequenzen einer Planung unter Anwendung des Instrumentes von Ausschlussflächen abschätzen zu können.</p>

	<p>diesem Konzept, das auch von der Gemeinde nicht nur finanziell unterstützt worden sei, hätten eine integrierte räumliche Steuerung des Kiesabbaus und die Ermittlung von Flächen, für die möglichst keine Faktoren mehr vorhanden seien, die einer Genehmigung entgegenstünden, eingearbeitet werden sollen. Das Konzept vom 03.05.2018 sei auf der Seite des Regionalen Planungsverbandes einsehbar.</p>	
	<p><u>Verzicht von Ausschlussflächen</u>  In einer Planungsausschusssitzung am 14.11.2019 sei Frau Elke Christian von IHK Ingolstadt zu den Ausschlussflächen im Fortschreibungsentwurf des Regionalplanes angehört worden. Sie habe es nicht wichtig gefunden, Ausschussflächen in der Regionalplanfortschreibung zu definieren. Der Planungsausschuss habe daraufhin beschlossen, dass keine Festschreibung von Ausschlussflächen, die in dem seinerzeit in Auftrag gegebenen Konzept des Büros Schaller erarbeitet worden seien, in der Regionalplanfortschreibung erfolgen solle.  In der vorgelegten Fortschreibung des Regionalplanes, seien für den Bereich von Karlshuld folgende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete vorgesehen</p> <p>Vorranggebiete  In den Vorranggebieten habe die Gewinnung von Kies, Sand, Bentonit, Lehm und Ton, Kieselerde, Plattenkalk, Jurakalk, Dolomit und Quarzsand, bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen den Vorrang.  Als Vorranggebiete würden ausgewiesen  Vorranggebiete für Kies und Sand (Ki) - Nassabbau  - Gemeinde Karlshuld, östlich Nazibühl (Ki 11),  Fläche: ca.11,2 ha Rohstoffpotential: ca. 1.010.000 m<sup>3</sup>  - Gemeinde Karlshuld, südlich Kochheim (Ki 13),  Fläche: ca.49,2 ha Rohstoffpotential: ca. 3.690.000 m<sup>3</sup>  - Gemeinde Karlshuld, südlich Mooskanal (Ki 21),  Fläche: ca.11,2 ha Rohstoffpotential: ca. 890.000 m<sup>3</sup>  Vorbehaltsgebiete  In den Vorbehaltsgebieten komme der Gewinnung von Kies, Sand, Lehm und Ton, Kieselerde, Plattenkalk, Juramarmor und Dolomit bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht zu.  Als Vorbehaltsgebiete würden ausgewiesen  Vorbehaltsgebiete für Kies und Sand (Ki)- Nassabbau  - Gemeinde Karlshuld, nördlich der Ach (Ki 105),  Fläche: ca. 10,8 ha Rohstoffpotential: ca. 1.010.000 m<sup>3</sup>  - Gemeinde Karlshuld, südöstl. Neuschwetzungen (Ki 108),  Fläche ca. 11,4 ha Rohstoffpotential: ca. 1.081.000 m<sup>3</sup>  Der Gemeinderat der Gemeinde Karlshuld stimme der Fortschreibung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10), 30. Änderung, Neufassung des Kapitels 5.2 Bodenschätze nicht zu:</p>	<p>Die IHK Ingolstadt war im öffentlichen Teil der Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Region Ingolstadt als Zuhörerin vertreten. Ihr wurde, wie auch anderen Teilnehmern, auf Wunsch das Wort erteilt.  Die IHK hat als Trägerin öffentlicher Belange die Aufgabe, die Belange ihres Aufgabenbereiches zu vertreten  Nach Abschluss des Gutachtens beschloss der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Ingolstadt in der Sitzung vom 14.11.2019 den Fortschreibungsentwurf ohne Festlegung von Ausschlussflächen zu fertigen, in den folgenden Sitzungen wurde diese Haltung bestätigt bzw. nicht revidiert. Weitere Ergebnisse des o.a. Gutachtens, wie z.B. Flächenvorschläge, Folgefunktionen, textliche Festlegungen etc., sind jedoch im vorliegenden Entwurf berücksichtigt und eingearbeitet.</p> <p>Die Zusammenstellung der Festlegungen zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, die die Gemeinde Karlshuld betreffen, und zu deren Flächeninhalten werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>1. Schutz der Anwohner  Nicht nur im Bereich von Kochheim seien die Bürger im Umfeld des Kiesabbaus bereits seit Jahren durch den Abbau von Kies und u.a. auch der einfliegenden Flugzeuge und Badegäste im Sommer belastet.  Nun sei weiterhin über Jahrzehnte mit deutlichen Belastungen, insbesondere Emissionen zu rechnen. Erst nach Abschluss des Abbaues könne die Erholungseignung positiv gestärkt werden, heiße es im Regionalplanentwurf. In der Umgebung des Abbaues sei zudem mit deutlichen Einschränkungen zu rechnen.</p>	<p>Die Ausführungen zu den generellen Belastungen, denen die Bürgerschaft von Karlshuld ausgesetzt ist, werden zur Kenntnis genommen.  Mit Einschränkungen der Erholungseignung ist lediglich im direkten Umfeld der konkret in Betrieb befindlichen Abbaustellen, Aufbereitungsanlagen sowie der entsprechenden Zuwegungen zu rechnen. Auf diese lokal begrenzten Bereiche beziehen sich die Ausführungen im Regionalplan. Eine generelle</p>

	Die fußläufige und fahrradgestützte Verbindung von Kochheim zum Hauptort werde zerstört. Erst nach Abschluss des Abbaus und der Rekultivierung könne die Erholungseignung wiederhergestellt werden. Die Bürger würden wiederum weiterhin über viele Jahre mit deutlichen Einschränkungen leben müssen, obwohl doch nach Abschluß des Abbaus der bestehenden Abbaugelände, die Erholungseignung dann wiederhergestellt werden sollte. Nicht jedoch im Fall Kochheim oder Neuschwettingen, wo bereits seit Jahren Kies abgebaut worden sei und nun weitergeführt werden solle.	Einschränkung der Erholungseignung sämtlicher abgeschlossener Abbaustellen im Gemeindegebiet ist nicht gegeben. Die Belange des Immissionsschutzes werden in einem etwaigen Genehmigungsverfahren gem. der einschlägigen gesetzlichen Regelungen abgearbeitet.
	2. Einbußen in der Landwirtschaft Im Umfeld der neu entstehenden Wasserflächen hätten sich vermehrt Wasservögel zur Nahrungsaufnahme angesammelt und somit Einbußen in der Landwirtschaft auf den umliegenden verbleibenden Böden mit hoher Ertragsklasse bewirkt.	Die Ausführungen zu Fraßschäden im Umfeld von Wasserflächen werden zur Kenntnis genommen.
	3. Vogelschlag Im Einflugbereich des Militärflugplatzes Neuburg sei im Regionalen Gesamtkonzept für den Abbau quartärer Kiese im Donautal ein Risikogebiet Vogelschlag dargestellt worden. Aus unserer Sicht sei es wohl nur eine Frage der Zeit, bis es zu einem Unfall komme. Mit dem Anstieg der offenen Wasserflächen habe die Anzahl der Wasservögel im Umfeld ebenfalls stark zugenommen. Aus Gründen der Flugsicherheit sei ein weiterer Kiesabbau aus unserer Sicht in diesem Bereich ausgeschlossen. Die Verantwortlichen der Bundeswehr sähen die Aufrechterhaltung des Flugbetriebes in Gefahr bei weiteren Wasserflächen in der Region.	Die für Flugsicherheit zuständigen Fachbehörden wurden im vorliegenden Verfahren beteiligt. Die Abwägungen der in den jeweiligen Stellungnahmen formulierten Sachverhalte sind an den jeweiligen konkret betroffenen Punkten zu entnehmen. Ein generelles Verbot weiteren Kiesabbaus im Umfeld der Flugplätze Neuburg Zell sowie Ingolstadt/Manching ist den Stellungnahmen grundsätzlich nicht zu entnehmen, allerdings wurden konkrete Hinweise zu zwingend erforderlichen, nachfolgenden Verfüllungen gegeben.
	4. Grundwasserschutz /Grundwasseranstieg Im Bereich des Schimmer Weiher sei eine PFC Belastung festgestellt worden. Im Schimmer Weiher (Kochheim) seien 0,005 µg/l PFHxS gemessen worden; im Vorjahr habe der Wert unter der Nachweisgrenze von 0,001 µg/l gelegen. Darüber hinaus seien neben den bereits 2020 nachgewiesenen Gehalten an Perfluorooctansäure (PFOA) und Perfluorhexansäure (PFHxA) unterhalb der Bestimmungsgrenze, die bei 0,004 µg/l liege, auch Perfluorheptansäure (PFHpA) und Perfluorbutansulfonsäure (PFBS) unterhalb der Bestimmungsgrenze (0,004 µg/l) festgestellt worden. Die PFAS-Summe ergebe 0,005 µg/l PFC (Per- und polyfluorierte Chemikalien) – Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen). Die Fließrichtung des Grundwassers sei in Richtung der Donau, von West nach Ost. Durch die geplanten Kiesabbaugebiete nördlich und südlich von Kochheim sei zu erwarten, dass die Chemikalien freigelegt würden. Dies könne von Seiten der Gemeinde Karlshuld zum Schutz der Bürger nicht hingenommen werden. Zudem sei mit einer Veränderung des Grundwasserverhaltens zu rechnen. Im Anstrombereich werde das Grundwasser sinken und im Abstrombereich würden die Grundwasserverhältnisse steigen. Kochheim würde sich zwischen zwei Kiesabbaugebieten befinden. Es sei nicht auszuschließen, dass es zu Schäden durch das Ansteigen des Grundwassers kommen werde. Feuchte Keller seien in Kochheim bis dato nicht bekannt	Es wird zur Kenntnis genommen, dass Besorgnis gegenüber den PFC-Belastungen der Umwelt im Umfeld der Flugplätze der Region besteht. Diese wären im Rahmen eines eventuellen Zulassungsverfahrens zusammen mit potentiellen Auswirkungen aufgrund der Gegebenheiten des konkreten Einzelfalles zu ermitteln und zu bewerten. Durch entsprechende Festlegungen im Genehmigungsbescheid können schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit vermieden werden.  Es wird zur Kenntnis genommen, dass Besorgnis gegenüber den durch einen Kiesabbau etwaig verursachten Veränderungen der Grundwasserstände bestehen. Im Rahmen eines eventuellen Zulassungsverfahrens sind diese potentiellen Auswirkungen aufgrund der Gegebenheiten des konkreten Einzelfalles zu ermitteln und zu bewerten. Durch entsprechende Festlegungen im Genehmigungsbescheid können schädliche Auswirkungen auf bestehende Gebäude vermieden werden.
	5. Siedlungsentwicklung der Gemeinde Karlshuld Im Rahmen der Änderung des Einfachen Bäuungsplanes der Gemeinde Karlshuld habe die Gemeinde Karlshuld ein Planungsbüro beauftragt, um u.a. Vorschläge für die künftige Siedlungsentwicklung zu erarbeiten. Das Büro sei	Die Siedlungsentwicklung in Karlshuld im Bereich nördlich der Ingolstädter Straße ist durch den vorliegenden Fortschreibungsentwurf nicht grundsätzlich verhindert.

	<p>aufgrund verschiedenster Gründe zu dem Ergebnis gekommen, dass sich zukünftig die Gemeinde Karlshuld im nördlichen Bereich (nördlich der Ingolstädter Straße) entwickeln solle. Das Kiesabbaugebiet Ki 13 (südlich von Kochheim) würde die Entwicklung der Gemeinde nördlich von Karlshuld verhindern, da aus den bekannten immissionsschutzrechtlichen Gründen in diese Richtung eine Entwicklung somit nicht mehr bzw. nur eingeschränkt möglich wäre. Es sei in diesem Zusammenhang ebenfalls darauf hinzuweisen, dass erst kürzlich im Bereich von Karlshuld Hochwassergefahrenflächen (HQ 100) errechnet worden seien, die ebenfalls eine Entwicklung der Gemeinde stark einschränken würden. Eine sogenannte Planungshoheit der Gemeinde werde durch die Kiesabbaugebiete und die Hochwassergefahrenflächen deutlich beschnitten (siehe Fall Münster, Landkreis Donauwörth).</p>	<p>Ausführungen zu der Fläche Ki 13 s.u. Auf die Ausweisung der Überschwemmungsgebiete (HQ<sub>100</sub>) hat die Regionalplanung keinen Einfluss. Die Planungshoheit der Gemeinde wird durch die Festlegung von Rohstoffsicherungsgebieten nicht generell beschnitten. Im Bereich der letztlich festgelegten Vorrangflächen wird jedoch im Zuge der Abwägung dem öffentlichen Interesse an der Rohstoffsicherung ein höheres Gewicht beigemessen.</p>
	<p>6. Verbesserung der Anbindung von Kochheim Die Gemeinde Karlshuld habe beschlossen, nicht nur den Ortsteil Kochheim besser an die Kerngemeinde anzubinden, sondern dem Freizeitbedürfnis der Bürger in den südlich der Ach gelegenen Neubaugebieten Rechnung zu tragen. Es sei bereits im Jahr 2015 beschlossen worden, im Bereich des ehemaligen Wertstoffhofes eine Brücke zu errichten, um per Rad oder zu Fuß auf kürzerem Weg und abseits des Verkehrs an der Staatsstraße in die Ortschaft bzw. in die Natur zu gelangen. Im Rahmen eines ISEK Verfahrens solle die Wegeanbindung in diesem Bereich verbessert werden. Die geplanten Kiesabbaugebiete würden nicht nur die Bestrebungen einer besseren Anbindung, sondern die erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch die Sichtverbindung zum Hauptort zerstören.</p>	<p>Aus den Ausführungen der Gemeinde zu den geplanten Rad- und Fußwegverbindungen kann abgeleitet werden, dass eine relevante Beeinträchtigung dieser Vorhaben sowie der erwähnten Sichtbeziehungen im Wesentlichen durch die geplante Vorrangfläche Ki 13 gegeben wäre. Die Fläche Ki 13 soll zurückgenommen werden. Weitere Ausführungen zu der Fläche Ki 13 s.u.</p>
	<p>7. Flächenverbrauch durch Kiesabbau im Gemeindebereich Die Gesamtfläche von Karlshuld betrage 29.169.773 m<sup>2</sup>. Die bestehenden Kiesweiher hätten eine Fläche von 445.234 m<sup>2</sup>, was einem Flächenanteil an der Gemeindefläche von 1,5% gleich komme. Die künftigen Kiesweiher aus den derzeit genehmigten Abbauflächen (Schimmer, Rathei, usw.) hätten voraussichtlich eine Fläche von 375.913 m<sup>2</sup>. Die Abbaufläche der Kiesweiher ergebe eine Fläche von 821.147 m<sup>2</sup>, was einem Flächenanteil von 2,8 % der Gemeindefläche bedeute. Die geplanten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete hätten eine Fläche von 938.000 m<sup>2</sup>, was der Fläche des bisherigen Kiesabbaus bedeuten würde. Das Abbaupotential werde mit einer Größe von insgesamt 7.681.000 m<sup>3</sup> angegeben. In der Region 10 gehe man von einem Bedarf von 4.000.000 m<sup>3</sup> pro Jahr aus. Sehe man dies im Verhältnis zu den tatsächlich bebaubaren Flächen (abzüglich moorige Flächen, Vogelschutzgebiete und HQ 100 Flächen), bedeute dies einen Flächenanteil von 11%!</p>	<p>Die Ausführungen der Gemeinde zu den Flächenanteilen werden zur Kenntnis genommen. Durch die bedarfsgerechte Festlegung der Rohstoffsicherungsgebiete wird eine organische Siedlungsentwicklung der Gemeinde nicht verhindert. Da im Bereich der Gemeinde Karlshuld aus Gründen der Flugsicherheit regelmäßig Wiederverfüllung als Folgefunktion festgelegt werden soll, ist durch die geplanten Rohstoffsicherungsgebiete keine langfristige Einschränkung der bisherigen Nutzungsmöglichkeiten zu erwarten.</p>
	<p>8. Kleinklimaveränderung mit Nebelbildung Das Kleinklima im Bereich südlich der Donau im Bereich der Kiesabbaugebiete ändere sich noch stärker, da mittlerweile nicht nur ein Kiesweiher, sondern mittlerweile „ausgedehnte Wasserflächen die die Landschaft prägen“ und in der Folge die klimatischen Verhältnisse verändert würden, da Wasser nicht nur die Wärme, sondern auch die Kälte speichern könne. Im Donaoraum bilde und halte sich somit der Nebel, der durch die Wärme und Verdunstung des Wassers entstehe.</p>	<p>Die Ausführungen der Gemeinde zu den von ihr erwarteten kleinklimatischen Veränderungen und Nebelbildung durch Wasserflächen werden zur Kenntnis genommen. Da im Bereich der Gemeinde Karlshuld aus Gründen der Flugsicherheit regelmäßig Wiederverfüllung als Folgefunktion festgelegt werden soll, ist durch die geplanten Rohstoffsicherungsgebiete keine relevante Verstärkung der Bestandsituation zu erwarten</p>

	<p>9. Schwerlastverkehr, Lärm, Staub Der Kiesabbau im Bereich von Karlshuld und der angrenzenden Gemeindegebiete werde oftmals über die Straßen von Karlshuld in Richtung Ingolstadt, Neuburg, Eichstätt und Schrobenhausen abgewickelt. Der Schwerlastverkehr, der Feinstaub, die Straßenverschmutzungen und der Lärm gehe dabei auf Kosten der Gemeindebürger.</p>	<p>Die im vorliegenden Fortschreibungsentwurf dargestellten Rohstoffsicherungsflächen sind nicht parzellenscharf und liegen in überschlägig ausreichender Entfernung zu bestehenden Siedlungseinheiten. Detaillierte Abstandsregelungen und Auflagen zu etwaigen Immissionsbelästigungen sind in einem etwaigen Zulassungsverfahren am konkreten Einzelfall gem. einschlägiger fachgesetzlicher Regelungen zu ermitteln und festzulegen.</p>
	<p>10. Verfahrensfehler Der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Ingolstadt habe in seiner Sitzung vom 21. Januar 2021 den Entwurf zur Neufassung des Kapitels 5.2 Bodenschätze des Regionalplanes gebilligt sowie nach Fertigstellung des Umweltberichtes die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur dreißigsten Änderung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10) beschlossen. Bei der Erstellung und Diskussion des Fortschreibungsentwurfs seien die Belange der Gemeinden nicht bzw. nicht umfassend berücksichtigt. Lediglich die IHK sei angehört worden. Rechtlich vorgesehen sei allerdings eine vorherige Beteiligung der Gemeinden. Da die Gemeinde Karlshuld zu den geplanten Änderungen vor dem 21.01.2021 nicht befragt bzw. angehört worden sei, werde die Aussetzung des Verfahrens und die Neuaufnahme des Verfahrens ab diesem Verfahrensschritt gefordert. Die Gemeinden seien vor der Beschlußfassung zur geplanten Änderung des Regionalplans zu hören.</p>	<p>Die betroffenen Kommunen und Institutionen wurden mit dem vorliegenden Verfahrensschritt eingebunden. Die Einsprüche aus diesem Beteiligungsverfahren werden vom Planungsausschuss entsprechend abgewogen. Der Verfahrensablauf der vorliegenden Fortschreibung des Regionalplanes Ingolstadt orientiert sich an den einschlägigen Vorgaben der Art. 14 – 18, 21, 22 BayLplG. Die Beteiligung der Kommunen ist gem. Art. 16 Abs. 1 im entsprechenden Beteiligungsverfahren vorgesehen. Dieses Beteiligungsverfahren erfolgte mit dem vorliegenden Verfahrensschritt</p>
	<p>11. Auswirkungen zum Hochwasserschutz Kiesabbau in Überschwemmungsbereichen sei nach Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt nicht zu gezieltem Hochwasserschutz nutzbar, da das überwiegende Abbauvolumen aufgrund der hohen Grundwasserstände im Planungsraum ohnehin mit Wasser gefüllt sei und der über dem normalen Grundwasserstand liegende Anteil der Fläche bei anlaufender Hochwasserwelle mit dem damit einhergehend steigenden Grundwasser bis zum Eintreffen der Hochwasserwelle auch nicht mehr für einen Rückhalt zur Verfügung stehe. In einem Hochwasserrückhaltebecken müsse zudem bei Überschwemmungen mit verunreinigtem Hochwasser (Öle, etc.) gerechnet werden, das Einfließen von verunreinigtem Wasser in Seen müsse unbedingt verhindert werden. Zu fließenden Gewässer (Donauaach) sei daher beim Kiesabbau der erforderliche Abstand von 60 m unbedingt einzuhalten (Richtlinien für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden, Punkt 4.2.1.6). Es werde daher dringend gefordert, in den Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten die erforderlichen gesetzlichen Abstände in der Karte auszuweisen, um die Transparenz für Bürger, Institutionen und Kommunen für deren weiteren Bewertungen zu erhöhen. Insbesondere könnten die Unternehmen nicht mehr nach Kauf auf Abbau in diesen Abstandsflächen pochen.</p>	<p>Eine generelle Unvereinbarkeit von Kiesabbauvorhaben mit bestehenden oder geplanten Hochwasserrückhaltemaßnahmen ist nicht festzustellen. Dass durchaus eine Vereinbarkeit gegeben sein kann, ist durch entsprechende Gegenbeispiele auch innerhalb der Region Ingolstadt dokumentiert. Eine mögliche Voraussetzung kann dabei die dem Abbau nachfolgende Wiederverfüllung sein. Eine Vereinbarkeit bzw. Unvereinbarkeit kann immer nur anhand der Gegebenheiten des konkreten Einzelfalles ermittelt und bewertet werden. Die erforderlichen Abstände wären in den jeweiligen Zulassungsverfahren am konkret geplanten Vorhaben zu ermitteln und gem. der einschlägigen Richtlinien festzulegen. Ein Rechtsanspruch auf konkrete Umsetzbarkeit besteht durch die Festlegung einer Rohstoffsicherungsfläche nicht.</p>
	<p><b>Gemeinde Karlskron</b> Die Gemeinde Karlskron nehme die 30. Änderung der Neufassung des Kapitels 5.2 Bodenschätze zur Kenntnis</p>	<p><b>Gemeinde Karlskron</b> Die Kenntnisnahme wird zur Kenntnis genommen, keine weitere Veranlassung</p>

	<p><b>Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV)</b>  Dem Entwurf zur Neufassung des Kapitels 5.2 Bodenschätze des Regionalplanes könne aus naturschutzfachlichen Gründen nicht zugestimmt werden und sei in dieser Form kategorisch abzulehnen.  Nachfolgend werde die Begründung für die Ablehnung dargelegt.  Dem Umweltbericht zufolge seien im Rahmen der Vorbereitung Konflikte u.a. mit den Belangen des Naturschutzes „unter Einbeziehung der entsprechenden Fachstellen“ ermittelt worden. Laut Aussage der Unteren Naturschutzbehörde Neuburg a. d. Donau hätten keine abstimmbaren Gespräche im Rahmen der Ausarbeitung des Regionalplanentwurfs stattgefunden. Hier liege ein Formfehler vor.  Es sei davon auszugehen, dass die neu festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausschließlich auf Grundlage geologischer und wirtschaftlicher Kriterien definiert worden seien.</p> <p>Der <b>derzeit verbindliche Stand</b> des Kapitels 5.2 „Bodenschätze“ im Regionalplan der Region Ingolstadt (10) weise insgesamt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einundzwanzig Vorranggebiete für den Abbau von Kies und Sand im Nassabbau,</li> <li>- siebzehn Vorranggebiete für den Abbau von Sand und Kies im Trockenabbau,</li> <li>- fünfzehn Vorranggebiete für den Abbau von Lehm und Ton,</li> <li>- ein Vorranggebiete für den Abbau von Quarzsand,</li> <li>- dreizehn Vorranggebiete für den Abbau von Plattenkalkstein,</li> <li>- zwei Vorranggebiete für den Abbau von Juramarmor,</li> <li>- acht Vorranggebiete für den Abbau von Dolomit,</li> <li>- drei Vorranggebiete für den Abbau von Bentonit und</li> <li>- sieben Vorranggebiete für den Abbau von Kieselgerde aus.</li> </ul> <p>Des Weiteren seien derzeit in der Region Ingolstadt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zehn Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Kies und Sand im Nassabbau,</li> <li>- drei Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Sand und Kies im Trockenabbau,</li> <li>- zwei Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Lehm und Ton,</li> <li>- drei Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Plattenkalkstein,</li> <li>- sieben Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Juramarmor,</li> <li>- zwei Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Dolomit und schließlich</li> <li>- zehn Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Kieselgerde ausgewiesen.</li> </ul> <p>Im <b>vorliegenden Entwurf</b> zur dreißigsten Änderung des Regionalplanes sollen im Regionalplan der Region Ingolstadt (10) insgesamt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- neunundfünfzig Vorranggebiete für den Abbau von Kies und Sand im Nassabbau,</li> <li>- dreiundzwanzig Vorranggebiete für den Abbau von Sand und Kies im Trockenabbau,</li> <li>- achtzehn Vorranggebiete für den Abbau von Lehm und Ton,</li> <li>- ein Vorranggebiete für den Abbau von Quarzsand,</li> <li>- zehn Vorranggebiete für den Abbau von Plattenkalkstein,</li> <li>- drei Vorranggebiete für den Abbau von Juramarmor,</li> <li>- fünf Vorranggebiete für den Abbau von Dolomit,</li> <li>- drei Vorranggebiete für den Abbau von Bentonit und</li> <li>- vierzehn Vorranggebiete für den Abbau von Kieselgerde ausgewiesen werden.</li> </ul> <p>Diese geplanten 136 Vorranggebiete würden eine Gesamtfläche von rd. 6.800 ha umfassen. Dies entspreche einem regionalen Flächenanteil an der Region</p>	<p><b>Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV)</b>  Die Ablehnung des Fortschreibungsentwurfes in der Form, in der dieser in das Beteiligungsverfahren gegeben wurde, wird zur Kenntnis genommen.  Bei der Erstellung des Umweltberichtes, dessen Inhalt es ist, die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die eine Verwirklichung des Raumordnungsplanes auf die Schutzgüter hätte, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (vgl. Art. 15 Abs. 2 BayLplG), wurden die gem. Art. 15 Abs. 3 BayLplG zu beteiligen Behörden (zu denen auf dieser Planungsebene nicht die unteren Naturschutzbehörden zu zählen sind) um Stellungnahme zum Entwurf des Umweltberichtes gebeten. Diese Stellungnahmen wurden für die Fertigstellung des Entwurfes des Umweltberichtes verwendet.  Die Beteiligung zum Fortschreibungsentwurf findet gem. Art. 16 BayLplG im vorliegenden Verfahrensschritt statt. Ein Formfehler ist somit nicht gegeben.  Die im Entwurf dargestellten Flächenvorschläge entstammen dem Fachbeitrag der zuständigen Fachbehörde, dem Geologischen Dienst des Landesamtes für Umwelt. Da die vorliegende Fortschreibung die Festlegung von Sicherungsgebieten für Bodenschätze zum Inhalt hat, ist eine Auswahl nach geologischen und wirtschaftlichen Kriterien fachlich geboten.  Der Regionale Planungsverband nimmt die aus dem Entwurf des Umweltberichtes entnommenen Angaben zu Anzahl und Flächeninhalt der im Fortschreibungsentwurf enthaltenen Rohstoffsicherungsgebiete zur Kenntnis. Dabei ist anzumerken, dass eine Rohstoffsicherungsgebiet nicht mit einem faktischen Abbaugbiet gleichzusetzen ist. Die Festlegung als Rohstoffsicherungsfläche greift einem etwaigen Genehmigungsverfahren nicht vor. Das Ausmaß der letztlich festgelegten Rohstoffsicherungsflächen für die Gewinnung von Steine und Erden orientiert sich gem. LEP 5.2.1 (Z) am regionalen und überregionalen Bedarf. Die Festlegung der Rohstoffsicherungsflächen für die Gewinnung von Industriemineralien und metallischen Bodenschätzen erfolgt gem. LEP 5.2.1 (Z) bedarfsunabhängig.</p> <p>Die Ausführungen zu Betroffenheiten des Naturhaushaltes werden zur Kenntnis genommen. Diese sind für die im vorliegenden Fortschreibungsentwurf enthaltenen Flächen im Umweltbericht entsprechend dargestellt. Die aufgrund der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen gewonnenen Sachargumente werden entsprechend abgewogen und können zu einer Neuabgrenzung der Rohstoffsicherungsgebiete führen. Letztlich führt die Festlegung von Rohstoffsicherungsgebieten zu einer Lenkung und Konzentration der Bodenschatzgewinnung auf diese</p>
--	---	--



	<p>Geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale. <b>Schutzgebiete seien rechtlich verbindlich und vorrangig zum Schutz der Natur und des Naturhaushaltes sowie der Landschaft ausgewiesen.</b> Andere Nutzungsinteressen, z. B. die Rohstoffgewinnung, sei nicht mit dem Schutzzweck vereinbar. Es handele sich um konkurrierende Interessen. Hier hätten naturschutzfachliche Belange Vorrang. Die Ausweisung von Vorranggebieten zur Rohstoffgewinnung in Schutzgebieten widerspräche zudem der Planungshoheit der die Schutzgebiete ausweisenden Behörden/ Gebietskörperschaften. Die Abbauflächen für Kieselerde lägen alle in den Landschaftsschutzgebieten Altmühltal, Wellheimer Donautrockental und Usseltal. Aufgrund der Bedeutung der Rohstoffe Kieselerde könne allenfalls, eng abgegrenzt, bereits verprobte Vorkommen im Regionalplan dargestellt werden. Die aktuell dargestellten großen Flächenanteile seien aus naturschutzfachlicher Sicht kategorisch abzulehnen. Dargestellte Abbauflächen zum Nassabbau von Kies in aktuellen Wiesenbrütergebieten, müssten ersatzlos gestrichen werden mit Hinweis auf § 44 BNatSchG. Der Abbau würde auf lange Zeit den Lebensraum hoch bedrohter Vogelarten verschlechtern und einen schweren Eingriff in die letzten und vom Aussterben bedrohten Vogelarten darstellen.</p> <p>Bei den amtlich kartierten Wiesenbrütergebieten und den Wiesenbrüterlebensräumen handele es sich vom Landesamt für Umwelt festgelegte Gebietskulissen. Der Wiesenbrüter-Gesamtlebensraum sei dabei die für Wiesenbrüter geeignete Landschaft, also der potentielle Lebensraum, der auch für die Nahrungssuche genutzt werde. Die Wiesenbrütergebiete seien darin die Kern-Lebensräume. Bauvorhaben in unmittelbarer Nähe oder in den Kernlebensräumen könnten zur Aufgabe der Reviere der jetzt schon stark bedrohten Wiesenbrüter führen. Im Hinblick auf den europarechtlichen Schutzstatus der dort regelmäßig brütenden Vogelarten sei davon auszugehen, dass Abbauvorhaben mit negativer Auswirkung auf die Wiesenbrüter, in diesen Bereichen nicht genehmigungsfähig seien. Bei Abbauvorhaben in Wiesenbrütergebieten würden sich der Verband juristische Schritte vorbehalten.</p> <p>Der Abbau von Rohstoffen in Waldflächen, vor allem im südlichen Landkreis, sei ersatzlos zu streichen. In Zeiten einer Klimakrise sei das Roden von Wäldern nicht mehr vereinbar mit den Zielen der CO2-Reduktion und der zu erreichenden Klimaneutralität. Der südliche Landkreis sei mit einem geringen Waldanteil von nur ca. 22 % bereits jetzt deutlich unter dem bayernweiten Durchschnitt von ca. 35 %. Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG schließe den Schutz von Beeinträchtigungen durch Umweltbelastungen mit ein, gleich von wem und durch welche Umstände sie drohen. Eine Reduktion von Kohlendioxid sei zwingend erforderlich, um die Erwärmung der Erde bei 1,5 Grad Celsius oder wenigstens deutlich unter 2 Grad Celsius anzuhalten. Dies sei notwendig, um Millionen von Menschen zu schützen sowie das Überschreiten von Kipppunkten mit unvorhersehbaren Folgen für das Klimasystem zu verhindern. Der weitere Verlust von Waldflächen habe zudem auch erhebliche negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und den Artenschutz.</p> <p>Das Gleiche gelte für die Ausweisung von Vorranggebieten für Rohstoffabbau auf Moorflächen und Anmoorflächen. Sie seien aufgrund der hohen Bedeutung der Böden für den Klimaschutz ganz aus der Planung zu nehmen. Beim Abbau würden erhebliche Mengen klimaschädlicher Gase freigesetzt, was mit dem Ziel der</p>	<p>Einzelfall hinsichtlich der Festlegung der Rohstoffsicherungsflächen eine entsprechende Abwägung. Ein etwaiges Abbauvorhaben muss mit den Belangen von Natur, Landschaft und Artenschutz sowie den Schutzzwecken der jeweiligen Gebietskategorie vereinbar sein und entsprechend abgestimmt werden, dies kann im Rahmen des jeweiligen Zulassungsverfahrens auf Grundlage der konkreten Planunterlagen geprüft und geregelt werden. Geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler werden zwar in Einzelfällen durch die Darstellung der Rohstoffsicherungsflächen überlagert, sind jedoch durch die Festlegung der Rohstoffsicherungsflächen nicht unmittelbar betroffen. Zudem können diese aufgrund ihrer Kleinflächigkeit im Maßstab der regionalplanerischen Darstellung (1:100.000) nicht entsprechend differenziert ausgespart werden. Der Erhalt geschützter Landschaftsbestandteile sowie Naturdenkmäler kann im Rahmen des jeweiligen Zulassungsverfahrens eines Rohstoffabbauvorhabens gewährleistet werden.</p> <p>Da ein Abbau von Bodenschätzen generell nur in den Bereichen stattfindet, in denen eine entsprechende Höflichkeit und Abbauwürdigkeit gegeben ist, beschränkt sich der Umfang eines konkreten Abbauvorhabens auch auf diesen Bereich und dehnt sich nicht zwangsläufig auf das Ausmaß der vollständigen Rohstoffsicherungsfläche aus. Dies gilt insbesondere für den Rohstoff Kieselerde, dessen Vorkommen naturgemäß auf eng abgegrenzte Bereiche beschränkt ist, die sich jedoch erst im Rahmen einer aufwändigen engmaschigen Detailerkundung entsprechend genau abgrenzen lassen. Die Neuabgrenzung der vorliegenden Rohstoffsicherungsflächen basiert auf den Erkenntnissen der aktuellen Untersuchungsergebnisse weitmaschiger Vorerkundungen. Die Festlegung von Rohstoffsicherungsflächen hat keinen unmittelbaren Einfluss auf die bisherige Nutzung innerhalb des Naturparks Altmühltal.</p> <p>Bei bestehenden Überschneidungen von Nassabbauflächen mit aktuellen Wiesenbrütergebieten werden regelmäßig die Rohstoffsicherungsflächen des vorliegenden Fortschreibungsentwurfes entsprechend angepasst. Dies insbesondere auch dann, wenn als Nachfolgefunktion keine Verfüllung festgelegt wird. Bei konkreten Abbauvorhaben wären entsprechende Belange des Artenschutzes im Rahmen des konkreten Zulassungsverfahrens gemäß der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu beachten und zu regeln.</p> <p>Der regionale Planungsverband ist sich der hohen Bedeutung des Waldes u.a. für die Belange des Klima- sowie Artenschutzes durchaus bewusst und bestrebt dauerhafte Eingriffe in die</p>
--	---	--



	<p>Klimaneutralität in der heutigen Zeit nicht mehr vereinbar sei.  Jede einzelne Fläche, die von den oben geschilderten Belangen berührt sei, sei daher aus dem Entwurf des Regionalplans zu entnehmen. Das seien explizit Vorrangflächen, die in:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Schutzgebieten liegen,</li> <li>2. in Waldflächen liegen,</li> <li>3. auf Moorbodenstandorten liegen.</li> </ol> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht sei im Rahmen einer derart großen Änderung des Regionalplanes auch zwingend die Festsetzung von Tabuflächen für den Abbau von Bodenschätzen vorzunehmen. Rohstoffabbau in der Region müsse verträglich mit den Belangen von Natur und Landschaft sowie den Bedürfnissen der dort lebenden Menschen gestaltet werden. Es könne nicht nach rein wirtschaftlichen Interessen entschieden werden.</p> <p><b>Der Landesbund für Vogelschutz fordere daher eine weitreichende Überarbeitung des Änderungsentwurfs, die die Zwillingsskrise Klima und Artenverluste angemessen berücksichtige. Es werde dringend eine enge Abstimmung der Planungen mit den Naturschutzbehörden gefordert.</b></p>	<p>Waldbestände zu vermeiden. Aufgrund der naturgegebenen und damit standortgebundenen Verbreitung von Rohstofflagerstätten ist es nicht zu verhindern, dass in gewissem Umfang auch Rohstoffsicherungsflächen in Waldgebieten abgegrenzt werden müssen. Da für diese Flächen grundsätzlich eine Wiederaufforstung mit standortgerechten Mischbeständen als Folgefunktion festgesetzt wird, ist ein langfristig dauerhafter Erhalt der grundsätzlichen Waldfläche auf Ebene der Regionalplanung gesichert.</p> <p>Der regionale Planungsverband ist sich der hohen Bedeutung von Moorböden für den Klimaschutz durchaus bewusst und ist bestrebt dauerhafte Eingriffe in entsprechend wirksame Moorbodenbestände zu vermeiden. Bei den im vorliegenden Entwurf bestehenden Überschneidungen von Rohstoffsicherungsflächen mit Gebieten mit entsprechend wirksamen Moorböden werden diese anhand der Fachinformationen, die den im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen entnommen werden können, bewertet und entsprechend abgewogen. Bei bestehenden Überschneidungen werden regelmäßig die Rohstoffsicherungsflächen entsprechend angepasst.</p> <p>Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Ingolstadt beschloss in der Sitzung vom 14.11.2019, dass der Fortschreibungsentwurf ohne Festlegung von Ausschluss-/Tabuflächen und Restriktionskriterien zu fertigen sei, in den folgenden Sitzungen wurde diese Haltung bestätigt bzw. nicht revidiert.</p> <p>Die letztliche Festlegung der Rohstoffsicherungsflächen ist Ergebnis einer umfassenden und querschnittsorientierten Abwägung unter Berücksichtigung der Inhalte der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen und ergibt zwangsläufig eine überarbeitete Fassung des vorliegenden Fortschreibungsentwurfes.</p> <p>Eine Abstimmung mit den von den Naturschutzbehörden zu vertretenden Belangen erfolgt im Rahmen der entsprechend gesetzlich vorgesehenen Beteiligungsverfahren.</p>
	<p><b>Luftamt Südbayern</b>  Das sich hinsichtlich der möglichen größeren Wasserfläche nach Ausbeutung der Vorranggebiete für Bodenschätze (Ki 34-47 und Ki 7) wegen deren Nähe zum Militärflugplatz Ingolstadt/Manching und Neuburg die Frage der sich ändernden Vogelschlaggefahr durch flugsicherheitsrelevante Wasservögel stelle, sollte der Planungsverband Ingolstadt auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr und das Luftfahrtamt der Bundeswehr beteiligen.  Ansonsten bestünden seitens des Luftamtes Südbayern keine Bedenken gegen die</p>	<p><b>Luftamt Südbayern</b>  Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde als zentrale Stelle der Bundeswehr auf der gegebenen Planungsebene im Verfahren beteiligt.  Keine weitere Veranlassung.</p>

	Planungen.	
	<p><b>Gemeinde Münchsmünster</b> Die Gemeinde Münchsmünster habe über die Fortschreibung des Regionalplanes der Region Ingolstadt in seiner Sitzung vom 29.07.2021 beraten und stimme dieser nicht zu.</p>	<p><b>Gemeinde Münchsmünster</b> Die grundsätzliche Ablehnung des Fortschreibungsentwurfes wird zur Kenntnis genommen. Da keine konkreten, sachlich und fachlich begründeten Hinweise zum Entwurf bzw. den Festlegungen genannt werden, können diese auch nicht in der Abwägung entsprechend gewürdigt werden. Der Regionale Planungsverband ist gem. LEP 5.2.1 (Z) verpflichtet Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Steinen und Erden für den regionalen und überregionalen Bedarf festzulegen. Keine weitere Veranlassung.</p>
	<p><b>Gemeinde Weichering</b> Die Abbaufäche habe die 200 ha-Grenze schon weit überschritten und dauerhafte künstlich geschaffene Wasserflächen erzeugt. Der Bodenschatz Kies sei ein endliches Gut. Ein schonender Umgang damit sei daher geboten. Die fortschreitende Ausweisung vieler neuer Abbaufächen laufe einer nachhaltigen Entwicklung vollkommen entgegen. Eine Wiederverfüllung schein nach aktueller Lage als ausgeschlossen, solle jedoch weiterhin in Betracht gezogen werden. Deshalb begegne jede weitere Abbaugenehmigung erheblichen Bedenken aus verschiedenen Bereichen. Aus einem Kiesabbau ergäben sich immer allgemeine Beeinträchtigungen. Dazu sei anzuführen: Donaumoos Entwicklungskonzept Im Jahr 2000 hätten 13 Gemeinden der Region, darunter die sich im Planungsraum befindenden Gemeinden Karlshuld, Königsmoos, Karls-kron, Neuburg a. d. Donau, Oberhausen, Rohrenfels und Weichering, das Entwicklungskonzept Donaumoos beschlossen. Laut Regionalplan sollten die Ergebnisse und Aussagen des Donaumoos Entwicklungskonzeptes berücksichtigt werden. Eine Aussage zum Kiesabbau laute: Es werde keine vom Bestand abweichende Ziel-Nutzung vorgesehen. Vorgesehen sei der Bestandserhalt des bestehenden/genehmigten Kiesabbaus (weniger als ein Prozent der Gesamtfläche). Direkte Zielsetzungen für den Kiesabbau im Donaumoos würden sich somit auf die Aussage beschränken, dass der Kiesabbau im bestehenden, genehmigten Rahmen fortgesetzt werden solle. Abweichende Zielnutzungen würden nicht definiert. Ebenso wenig würden Potenzialflächen für zukünftigen Abbau über diese Bestandsflächen hinaus vorgeschlagen. Von Bedeutung für die Suche nach weiteren Potenzialflächen für den Abbau von Sand und Kies seien die zu erwartenden Konsequenzen des Entwicklungskonzeptes für die landwirtschaftliche Produktion in den beteiligten Gemeinden. Für die landwirtschaftliche Produktion gingen der Region durch diese geplanten Veränderungen große Flächen für den Ackerbau und die intensive Grünlandnutzung verloren. Vor dem Hintergrund dieser teils starken Einschnitte für die Landwirtschaft sollten neue Abbaufächen für den Kiesabbau in diesen Gemeinden möglichst nicht auf Flächen gesucht werden, die das Entwicklungskonzept für den Ackerbau vorhalte.</p>	<p><b>Gemeinde Weichering</b> Die allgemeinen Anmerkungen zur Thematik Kiesabbau werden zur Kenntnis genommen, der Regionale Planungsverband ist sich der Problemlage durchaus bewusst. Zur Bedarfsdeckung ist es allerdings unabdinglich weitere Sicherungsgebiete festzulegen.</p> <p>Die Ergebnisse und Inhalte des Donaumoos Entwicklungskonzeptes werden grundsätzlich gem. RP 10 B I 2.8 G berücksichtigt. Explizite Aussagen über die zukünftige Weiterentwicklung des Kiesabbaues wurden im Entwicklungskonzept, ebenso wie explizite Flächenzuweisungen, nicht getroffen. Der Kiesabbau soll im bestehenden bzw. sukzessive abnehmenden Rahmen zur Bedarfsdeckung weitergeführt werden. Dies hat zwangsläufig eine Ausweisung weiterer Flächen zur Folge. Die für den Kiesabbau benötigten Flächen beanspruchen lediglich einen Bruchteil der für landwirtschaftliche Produktion verfügbaren Flächen. Die grundsätzliche Ausübung der landwirtschaftlichen Produktion wird auch weiterhin möglich sein. Wesentliches Regulativ stellt zudem die Verkaufsbereitschaft der Grundstückseigentümer dar. Eine Veräußerung von Grundstücken erfolgt nach dem Prinzip der Freiwilligkeit. Die Festlegung der Rohstoffsicherungsgebiete erfolgt weitestgehend auf den Flächen, die im Entwicklungskonzept Donaumoos als Böden mit den geringsten Torfmächtigkeiten gekennzeichnet sind und damit, neben sonstigen Nutzungen, auch die ackerbauliche Nutzung und keine Extensivierung, als Zielnutzung vorgesehen wurde.</p>

	<p>Gleiches gelte auch für Flächen, auf welchen Extensivierung und Moorerhalt als Ziele vorgesehen seien. Denn der Kiesabbau stehe diesen Zielsetzungen unüberwindbar entgegen, selbst wenn nach Beendigung der Rohstoffentnahme die entstandenen Seen wiederverfüllt würden.</p> <p>Das Donaumoos Entwicklungskonzept definiere flächendeckend Zielsetzungen für seinen Planungsraum. Flächen ohne klar festgelegte Zielnutzung, welche ohne Konfliktpotenzial für die Entwicklungsziele als Potentialflächen für den Kiesabbau bestimmt werden könnten, lägen nicht vor.</p> <p>Siedlungsnähe, Immissionen Lärm und Staub  Verschiedene Planinhalte würden nahe an bestehende Siedlungsfläche heranrücken. Immer sei mit Kiesabbau auch Schwerlastverkehr und Lärm und Staub verbunden. Eine Reduzierung sei daher geboten.</p> <p>Landwirtschaft  Für die Land- und Forstwirtschaft gelte, dass jeder Flächenverlust eine empfindliche Verletzung der räumlichen Interessen bedeute. Im Verfahrensgebiet lägen Böden mit hohen Ertragsklassen vor. Eine Umwandlung zum Kiesabbau dürfe daher nicht erfolgen. Die Mehrheit der beantragten Flächen sei im Eigentum von Landwirten mit Betriebssitz in der Gemeinde Weichering. Zur Schonung ihrer Ertragsflächen sei ein Kiesabbau auszuschließen. Gerade dieser Personenkreis sei von hohem Flächenverbrauch betroffen. Für die seit 1990 bestehende B 16 sei nach dem Bundesverkehrswege-plan eine Ausweitung auf vier Fahrspuren vorgesehen. Dieses lasse weitere deutliche Flächenverluste erahnen. Auch der schon erlaubte und noch anstehende Kiesabbau werde wertvolle Landwirtschaftsfläche kosten. Schon derzeit bestünden große Probleme durch Fressschäden. Im Umfeld der neu entstehenden Wasserflächen würden sich vermehrt Wasservögel zur Nahrungsaufnahme ansammeln und somit weitere Einbußen in der Landwirtschaft auf den umliegenden verbleibenden Böden bewirken. Die Öffnung des Grundwassers und der einhergehende, steigende Grundwasserpegel würde die Gefahr der Vernässung erwarten lassen.</p> <p>Änderung des Landschaftsbilds  Die Durchlöcherung vor allem der Gemeinde Weichering und der Region mit unnatürlichen Wasserflächen schreite voran. Das sei nicht hinnehmbar.</p> <p>Entwicklungsmöglichkeiten für Vorhaben der Gemeinde  Ohne Wiederverfüllung hätten Kiesabbauflächen eine Endloswirkung. Für viele Projekte sei damit in Zukunft der Boden entzogen.</p>	<p>Gebieten, die für Moorerhalt einschließlich der Pufferzonen gekennzeichnet sind, sind von Rohstoffsicherungsflächen freigehalten. Zentrale Zielsetzung des Konzeptes ist der Erhalt und die Förderung der Torfmächtigkeiten.</p> <p>Die im vorliegenden Fortschreibungsentwurf dargestellten Rohstoffsicherungsflächen sind nicht parzellenscharf und liegen in überschlägig ausreichender Entfernung zu bestehenden Siedlungseinheiten. Detaillierte Abstandsregelungen und Auflagen zu etwaigen Immissions-belästigungen sind in einem etwaigen Zulassungsverfahren am konkreten Einzelfall gem. einschlägiger fachgesetzlicher Regelungen zu ermitteln und festzulegen.</p> <p>Mit der Festlegung von Rohstoffsicherungsflächen ist keine Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung der Gebiete verbunden. Eine etwaige Veräußerung oder Verpachtung liegt in der freien Entscheidung der Grundstückseigentümer. Auf die Flächenverluste durch die im Bundesverkehrsplan festgelegte Erweiterung der B16 hat der regionale Planungsverband Ingolstadt keinen unmittelbaren Einfluss. Der Regionale Planungsverband ist sich bewusst, dass Nasskiesabbau zwangsläufig mit dem Verlust landwirtschaftlich genutzter Fläche verbunden ist und stellt dies entsprechend in seine Abwägung ein. Zur Deckung des weiterhin bestehenden und absehbaren Bedarfes wird diese Inanspruchnahme jedoch auch zukünftig erforderlich sein. Durch die Festlegung von Rohstoffsicherungsgebieten soll der Abbau von Bodenschätzen jedoch auf aus regionaler Sicht möglichst geeignete Bereiche gelenkt werden.</p> <p>In den Genehmigungsverfahren können bei entsprechender Problemlage Auflagen zur Nachfolgenutzung festgelegt werden, die Gewässer für Wasservögel unattraktiv machen. In diesen können ebenso Festlegungen getroffen werden, die eine Vernässung der umliegenden Bereiche aufgrund der Einspiegelung des Grundwassers verhindern.</p> <p>Bei den für einen Kiesabbau vorgesehenen Gebieten handelt es sich um eine seit je her durch menschliches Einwirken geprägte Kulturlandschaft. Durch entsprechende gestalterische Auflagen sowie Formulierung der Folgefunktionen im Regionalplan besteht die Möglichkeit aus einer Wasserfläche einen durchaus attraktiven Landschaftsbestandteil zu schaffen.</p> <p>Die Möglichkeiten zur Wiederverfüllung von Wasserflächen sind grundsätzlich begrenzt und richten sich nach den einschlägigen Regelwerken. Der Regionale Planungsverband ist durchaus bestrebt, diese Möglichkeiten auszunutzen und damit die weitere Vergrößerung der Wasserflächen, wo nicht erwünscht bzw. nicht</p>
--	--	---

	<p>Vogelschlag Vorgesehene Abbauflächen befänden sich im Bereich der Vogelschlaggefahr des Militärflugplatzes Neuburg-Zell. Kollisionen von Luftfahrzeugen mit Vögeln, könnten eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs bedeuten. Insbesondere bestehe eine akute Gefahr für Leib und Leben der Bevölkerung, durch die offenen Wasserflächen und der zunehmenden Zahl von Wasservögeln im Bereich des Einflugbereichs. Das gleiche gelte auch für die Zivilluftfahrt im Geltungsbereich.</p> <p>Naturschutzgedanke Auch im Sinne des Naturschutzes würde die Nutzung als Landwirtschaftsfläche geeigneter gehalten. Die Artenvielfalt sei wesentlich größer. Weder als Freizeitgewässer noch als Fischwasser würde hier eine Verbesserung eintreten. Auch ohne eine derartige Ausweisung seien die angesprochenen Folgenutzungen zu erwarten.</p> <p><b>Besonderheiten des Verfahrens</b> Regionalplan-Gutachten zur Entwicklung im Kiesabbau Dazu fehle die Berücksichtigung von Ausschlussflächen wie sie im PSU-Gutachten dargelegt seien. Für den Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, den nördlichen Teil des Landkreises Pfaffenhofen und die Stadt Ingolstadt sei ein Gesamt-konzept für den Abbau quartärer Kiese im Donautal sowie der Folgenutzungen im Umfeld der Donau erstellt worden. Es enthalte eine Neufassung der einschlägigen Ziele und Grundsätze des Regionalplans Ingolstadt zum Themenbereich Rohstoffversorgung und –sicherung im Donaumoos und Donautal. Es hätten zwei Workshops mit Vertretern der kommunalen Körperschaften des Planungsraumes, mit Vertretern betroffener öffentlicher Belange sowie mit Kiesunternehmern stattgefunden. Ziel des Gutachtens seien in der Detailschärfe des Regionalplanes (Maßstab 1: 100.000) umsetzungsfähige Vorschläge - für die abschließende Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Sand und Kiesabbau - für Nachfolgenutzungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Kiesabbau - für die korrespondierende Festlegung von Ausschlussgebieten für Kiesabbau - für textliche Festlegungen zur Ordnung des Kiesabbaus. In dem Gutachten werde unter anderem festgehalten, dass es bereits sehr ausgedehnte Kiesabbaugebiete gebe. In den Wiesenbrüter- und Moorschutzgebieten solle auf weitergehenden Kiesabbau verzichtet werden, insbesondere dann, wenn die Wiederverfüllung nicht sicher gewährleistet werden könne. Entsprechend den Vorgaben des Planungsverbandes seien Tabus festgelegt worden. Anhand dieser Kriterien seien im Geoinformationssystem Suchräume identifiziert und in einem zweiten methodischen Schritt Potenzialflächen ermittelt worden. In der Planungsausschusssitzung am 14.11.2019 sei beschlossen worden, dass keine Festschreibung von Ausschlussflächen, die in dem seinerzeit in Auftrag gegebenen Konzept des Büros Schaller erarbeitet wurden, in der Regionalplanfortschreibung erfolgen solle.</p>	<p>zu vermeiden, zu minimieren.</p> <p>Die Belange der Flugsicherheit werden ausreichend beachtet. Siehe entsprechende Abwägung zur Stellungnahme der Fachbehörde.</p> <p>Die pauschale Beurteilung, dass eine landwirtschaftliche Nutzung generell positivere Auswirkungen auf die Belange des Artenschutzes bewirke, kann der Regionale Planungsverband nicht teilen. Die Belange des Artenschutzes sind im entsprechenden Genehmigungsverfahren anhand des konkreten Einzelfalles zu ermitteln und durch entsprechende Auflagen zu sichern.</p> <p>Der Regionale Planungsverband Ingolstadt nimmt die Ausführungen der Gemeinde Weichering zum von ihm beauftragten Gutachten „Regionales Konzept für den Abbau quartärer Kiese im Donautal sowie dessen Folgenutzungen“ zur Kenntnis. Wie zutreffend dargestellt, wurde das Gutachten wurde von Regionalen Planungsverband beauftragt, um Planungshinweise für die anstehende Fortschreibung des Kapitels Bodenschätze zu bekommen und die Möglichkeiten und Konsequenzen einer Planung unter Anwendung des Instrumentes von Ausschlussflächen abschätzen zu können. Nach Abschluss des Gutachtens beschloss der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Ingolstadt in der Sitzung vom 14.11.2019 den Fortschreibungsentwurf ohne Festlegung von Ausschlussflächen zu fertigen, in den folgenden Sitzungen wurde diese Haltung bestätigt bzw. nicht revidiert. Weitere Ergebnisse des o.a. Gutachtens, wie z.B. Flächenvorschläge, Folgefunktionen, textliche Festlegungen etc., sind jedoch im vorliegenden Entwurf berücksichtigt und eingearbeitet.</p> <p>Mit dem vorliegenden Verfahrensschritt wurde die Gemeinde Weichering am Fortschreibungsverfahren beteiligt und die Möglichkeit gegeben, sich zu dem Entwurf zu äußern. Ein Verfahrensfehler liegt nicht vor. Die Stellungnahme des bayerischen Bauernverbandes wird entsprechend berücksichtigt. Siehe dazu die entsprechende Abwägung. Die Ablehnung der Gemeinde Weichering aufgrund der undifferenziert negativen Auswirkungen wird zur Kenntnis genommen. Zu den konkret gebietsbezogenen Anmerkungen wird bei den betroffenen Gebieten entsprechend abgewogen.</p>
--	---	--

	<p>Inwieweit hier durch eine Nichtbeteiligung der Gemeinden ein Verfahrensfehler vorliege, möge dahingestellt sein. Die Nichtbeteiligung sei in jedem Fall ein unfreundlicher Akt und eine Missachtung, die als nicht hinnehmbar beurteilt werde. Zudem werde auf die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbands zur besonderen Situation der Landwirtschaft verwiesen.</p> <p>Die Gemeinde Weichering stimme der Fortschreibung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10) in Form der 30. Änderung, Neufassung des Kapitels 5.2 (neu) Bodenschätze, aufgrund der negativen Auswirkungen nicht zu.</p>	
	<p><b>Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde</b>  Grundsätzlich werde mit der Fortschreibung den Zielen des Landesentwicklungsprogramm Bayerns (LEP) unter 5.2.1 zur Festlegung von Vorrang- (VR) und Vorbehaltsgebieten (VB) Rechnung getragen. Auch die Festlegung von Folgefunktionen entspräche dem LEP Ziel 5.2.2. Jedoch sollten laut LEP 5.2.2 (G) die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch die Gewinnung von Rohstoffen möglichst gering gehalten werden. Aufgrund dessen werde aufgrund der geplanten Ausweisung von VR und VB in Schutzgebieten (FFH, landschaftliche Vorbehaltsgebiete; etc.) auf die Stellungnahme der Fachbehörde verwiesen.</p> <p>Es werde auf das Gutachten „Regionales Konzept für den Abbau quartärer Kiese im Donautal sowie dessen Folgenutzungen“ hingewiesen. Dieses sei für die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes des Kapitels Bodenschätze erstellt worden, um analog zu den bisher geltenden Festlegungen im Gebiet um Feilenmoos/unteres Ilmtal Bereich zu identifizieren, in denen Rohstoffgewinnung unter Einbeziehung naturschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Belange möglich sei. Das Gutachten liefere fachliche Grundlagen zur regionalplanerischen Ordnung des Kiesabbaus in der Region Ingolstadt. Im Entwurf zur Fortschreibung des Kapitels Bodenschätze findet dies jedoch keinen Eingang, aus Sicht der Landesplanung wäre dies ausdrücklich zu begrüßen.</p> <p>Ab Überschrift 5.3 folge die Nummerierung nicht mehr der begonnenen Systematik, wonach das gesamt Kapitel Bodenschätze unter Punkt 5.2 fallen würde.</p>	<p><b>Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde</b>  Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die Abwägung der Stellungnahme der Fachbehörde kann verwiesen werden.  Das Gutachten wurde von Regionalen Planungsverband beauftragt, um Planungshinweise für die anstehende Fortschreibung des Kapitels Bodenschätze zu bekommen und die Möglichkeiten und Konsequenzen einer Planung unter Anwendung des Instrumentes von Ausschlussflächen abschätzen zu können. Nach Abschluss des Gutachtens beschloss der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Ingolstadt in der Sitzung vom 14.11.2019 den Fortschreibungsentwurf ohne Festlegung von Ausschlussflächen zu fertigen, in den folgenden Sitzungen wurde diese Haltung bestätigt bzw. nicht revidiert. Weitere Ergebnisse des o.a. Gutachtens, wie z.B. Flächenvorschläge, Folgefunktionen, textliche Festlegungen etc., sind jedoch im vorliegenden Entwurf berücksichtigt und eingearbeitet. Keine weitere Veranlassung.</p> <p>Die Anmerkung ist zutreffend, es handelt sich um einen systematischen Fehler in der Gliederung. Um eine durchgängige Systematik sicherzustellen, werden die Festlegungen ab 5.3 anfangs redaktionell anstelle der 5.3 ein 5.2.5, anstelle der 5.4 eine 5.2.6 vorangestellt</p>
	<p><b>Regierung von Oberbayern – Rechtsfragen Umwelt</b>  Es werde über Deponien in der abfallrechtlichen Nachsorge mit Flurnummern im Planbereich informiert:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fa. Braun, Manching (Betreiber: Fa. Braun, Ort: Manching, Flurnr.: 383, 389/2, 389/6, 389/34, 389/35, LKR: PAF, Katasternr.: 18600540)</li> <li>2. Beilngries (Betreiber: Stadt Beilngries, Ort: Beilngries, Flurnr.: 332, 352, 353, LKR: EI, Katasternr.: 17600146)</li> <li>3. Großmehring (Betreiber: Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Ort: Großmehring, Flurnr.: 2890, 2891, 2892, LKR: EI, Katasternr.: 17600037)</li> <li>4. Konstein, Schrobenhausen (Betreiber: Markt Wellheim, Ort: Konstein, Flurnr.: 790, LKR: EI, Katasternr.: 17600868)</li> <li>5. Schrobenhausen (Betreiber: Stadt Schrobenhausen, Ort: Schrobenhausen, Flurnr.: 761, 768/2, 762, LKR: ND, Katasternr.: 18500125)</li> <li>6. Bei der Bäckerlucke (Betreiber: Stadt Neuburg an der Donau, Ort: Neuburg an</li> </ol>	<p><b>Regierung von Oberbayern – Rechtsfragen Umwelt</b>  Die Information über Deponien in der abfallrechtlichen Nachsorge mit Flurnummern im Planbereich wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nr. 1 liegt innerhalb des bestehenden Gewerbegebietes bei Rotmannshart, keine Festlegung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebietes auf den genannten Flurstücken vorgesehen.</p> <p>Nr. 2 liegt innerhalb des bestehenden im Südosten von Beilngries, keine Festlegung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebietes auf den genannten Flurstücken vorgesehen.</p> <p>Nr. 3 liegt an der B16a östlich von Großmehring, keine Festlegung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebietes auf den genannten Flurstücken vorgesehen.</p> <p>Nr.4 das genannte Flurstück liegt innerhalb der großflächig</p>

	<p>der Donau, Flurnr.: 303, 335, 336, 337, LKR: ND, Katasternr.: 18500005  7. Ried am Grund, Ried I (Betreiber: Stadt Neuburg an der Donau, Ort: Neuburg an der Donau, Flurnr.: 1280, LKR: ND, Katasternr.: 18500003)  8. An der Wasserreserve, Ried II (Betreiber: Stadt Neuburg an der Donau, Ort: Bergheim, Flurnr.: 858, LKR: ND, Katasternr.: 18500002)  9. Reichertshofen (Betreiber: Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Ort: Starkertshofen, Flurnr.: 775, LKR: PAF)  10. Eberstetten I (Betreiber: Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt, LKR: PAF)  11. Bayernoil, Vohburg (Betreiber: Bayernoil Ort: Vohburg LKR: PAF)</p>	<p>geplanten Gebiete Ke 3 bzw. Ke 107. Im Zuge eines etwaigen Genehmigungsverfahrens können die Belange der Deponie entsprechend berücksichtigt werden.  Nr. 5 liegt südlich des Wertstoffhofes südlich von Schrobenhausen, keine Festlegung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebietes auf den genannten Flurstücken vorgesehen.  Nr. 6 liegt südlich der B16 bei Feldkirchen, keine Festlegung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebietes auf den genannten Flurstücken vorgesehen.  Nr.7 das genannte Flurstück liegt innerhalb eines bestehenden Vorranggebietes für Lehm und Ton. Im Rahmen der vorliegenden Fortschreibung ist eine Zurücknahme des Vorranggebietes Le 1 im Bereich des Flurstückes 1280 vorgesehen.  Nr.8 das genannte Flurstück liegt innerhalb eines bestehenden Vorbehaltsgebietes für Lehm und Ton. Im Rahmen der vorliegenden Fortschreibung ist eine Zurücknahme des Vorranggebietes Le 2 im Bereich des Flurstückes 858 vorgesehen.  Nr.9 das genannte Flurstück liegt südlich des geplanten Vorranggebietes für Sand Sa 7. Im Zuge eines etwaigen Genehmigungsverfahrens können die Belange der Deponie entsprechend berücksichtigt werden.  Nr. 10: Im Bereich der bestehenden Deponien bei Eberstetten ist eine Zurücknahme des bestehenden Vorbehaltsgebietes vorgesehen. Das zur Neufestlegung vorgesehene Vorbehaltsgebiet Sa 113 liegt außerhalb der Deponien.  Nr. 11 Im Bereich des Bayernoilgeländes westlich Vohburg ist keine Festlegung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebietes vorgesehen.  Keine weitere Veranlassung</p>
	<p><b>Regierung von Oberbayern – Wasserwirtschaft</b>  Es werde auf die Stellungnahme vom 15.04.2021 verwiesen, in dieser sei bereits die massive Vergrößerung der Vorranggebiete für Kies und Sand im Trocken- und Nassabbau kritisiert worden.</p>	<p><b>Regierung von Oberbayern – Wasserwirtschaft</b>  Der Verweis auf die Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung zur Erstellung des Umweltberichtes wird zur Kenntnis genommen.  Bei der vorliegenden Neufassung des Kapitels 5.2 Bodenschätze werden nach entsprechender Abwägung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens auch die Vorranggebiete für Kies und Sand im Trocken- und Nassbau gem. LEP 5.3.1 Z bedarfsgerecht festgelegt.  Keine weitere Veranlassung.</p>
	<p><b>Stadt Vohburg</b>  Mit beiliegendem Beschluss habe der Stadtrat der Stadt Vohburg die 30. Änderung des Regionalplanes, Kapitel 5.2 Bodenschätze abgelehnt.  Folgende Gründe sprächen aus Sicht der Stadt Vohburg gegen die massive Ausweisung von Nasskiesabbauflächen im Stadtgebiet:  Die Stadt Vohburg sehe eine weitere Zerstörung der ursprünglichen</p>	<p><b>Stadt Vohburg</b>  Zur Bedarfsdeckung ist die Festlegung weiterer Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Kiesabbau im Regionalplan erforderlich.  Bei den für einen Kiesabbau vorgesehenen Gebieten handelt es sich um eine seit je her durch menschliches Einwirken geprägte Kulturlandschaft. Durch entsprechende gestalterische Auflagen</p>

	<p>Kulturlandschaft unserer Heimat durch die Ausweisung der Flächen als unvermeidbar an. Ebenso würden weitere Flächen für die Landwirtschaft unwiederbringlich zerstört.</p> <p>Der Hochwasserschutz stehe in Vohburg, seit jeher, besonders aber derzeit, im Zusammenhang mit den Klimaveränderungen im Fokus. Die Ausweisung der Flächen im Regionalplan, teilweise sogar in Retentionsräumen (Ki 54), stehe aus unserer Sicht im Widerspruch zum zwingend erforderlichen Hochwasserschutz. Durch die großflächige Ausweisung sei eine erneute Zunahme des Lkw-Verkehrs absehbar. Die Region, aber auch Vohburg selbst, verzeichne bereits jetzt, durch Großbetriebe wie Bayernoil, das Audi-Werk in Münchsmünster oder den Interpark in Großmehring einen stetig steigenden Schwerlastverkehr.</p> <p>Der Anteil an Wasserflächen derzeit liege in Vohburg mit 5,8% der Gesamtfläche weit über dem Durchschnitt des Landkreises Pfaffenhofen, der bei 1,8% liege. Eine weitere Ausweisung habe eine noch größere Diskrepanz zur Folge. Vohburg habe aber nicht nur selbst zahlreiche Wasserflächen, sondern werde durch die Kiesausbeutung im Bereich Ilmendorf und auch der westlichen Stadtgrenze zu Großmehring von zahlreichen Weihern umgeben und sei somit umzingelt von Wasserflächen.</p> <p>Naherholungsgebiete mit Wasserflächen seien in großem Umfang vorhanden. Weitere Flächen dieser Art, zu denen Kiesabbauflächen schlussendlich würden, sollen nicht geschaffen werden. Vielmehr solle die bisherige Kulturlandschaft mit landwirtschaftlichen Flächen und Wäldern erhalten bleiben.</p> <p>Die dreißigste Änderung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10) sei Bestandteil dessen laufender Gesamtfortschreibung. Sie diene der vollständigen Neufassung des Kapitels 5.2 „Bodenschätze“.</p> <p>Der derzeit verbindliche Stand des Kapitel 5.2 „Bodenschätze“ im Regionalplan 10 weise insgesamt einundzwanzig Vorranggebiete für den Abbau von Kies und Sand im Nassabbau aus. Nach der Fortschreibung sollen neunundfünfzig Vorranggebiete entstehen. Vorranggebiete seien Gebiete, die nicht abwägungsfähig seien und das Ziel „Kiesabbau“ unumstößlich aufgestellt werde. Die Anzahl der Vorbehaltsgebiete solle von zehn auf neunzehn steigen. Vorbehaltsgebiete seien abwägungsfähig. Für das Stadtgebiet Vohburg würden 6 Neuausweisungen mit einer Fläche von 106,8 ha erfolgen. Die Flächen würden sich in zwei Flächen mit insg. 23,1 ha (Ki 41, Ki 50) in der Gemarkung Irsching, drei Flächen mit insg. 67,2 ha (Ki 52, Ki 53, Ki 54) in der Gemarkung Rockolding und einer Fläche mit 16,5 ha (Ki 118) in der Gemarkung Oberwöhr aufteilen.</p> <p>Die Flächen in den Gemarkungen Irsching und Rockolding würden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche in Oberwöhr sei mit einem Wald bewachsen. Nach der Kiesausbeutung würden im Regelfall offene Wasserflächen verbleiben, da eine Wiederverfüllung aus Gründen des Grundwasserschutzes und der begrenzten Verfügbarkeit von geeignetem und unbelastetem Füllmaterial ausscheide.</p> <p>Durch die Hochwasserproblematik im Stadtgebiet von Vohburg habe sich der Stadtrat von Vohburg schon seit langem kritisch mit der Schaffung von weiteren Wasserflächen in der Region bzw. im Stadtgebiet auseinandergesetzt. Gleichwohl erkenne auch die Stadt Vohburg den stetig wachsenden Bedarf nach Kies und Sand für die Bautätigkeit in der Region 10. Mit einem wachsenden Siedlungsdruck und der damit einhergehenden Verknappung und Versiegelung landwirtschaftlicher Flächen trage auch das ständige massive Ausweisen von Abbauflächen für den</p>	<p>sowie Formulierung der Folgefunktionen im Regionalplan bestehe die Möglichkeit aus einer rekultivierten Abbaustelle, respektive einer Wasserfläche einen durchaus attraktiven Landschaftsbestandteil zu schaffen.</p> <p>Der Regionale Planungsverband ist sich bewusst, dass Nasskiesabbau zwangsläufig mit dem Verlust landwirtschaftlich genutzter Fläche verbunden ist und stellt dies entsprechend in seine Abwägung ein. Zur Deckung des weiterhin bestehenden und absehbaren Bedarfes an Rohstoffen wird diese Inanspruchnahme jedoch auch zukünftig erforderlich sein. Durch die Festlegung von Rohstoffsicherungsgebieten soll der Abbau von Bodenschätzen jedoch auf aus regionaler Sicht möglichst geeignete Bereiche gelenkt werden.</p> <p>Die Möglichkeiten zur Wiederverfüllung von Wasserflächen sind grundsätzlich begrenzt und richten sich nach den einschlägigen Regelwerken. Der Regionale Planungsverband ist durchaus bestrebt, diese Möglichkeiten auszunutzen und damit die weitere Vergrößerung der Wasserflächen, wo nicht erwünscht bzw. nicht zu vermeiden, zu minimieren.</p> <p>Ein genereller Widerspruch zwischen Kiesabbau und Hochwasserschutz ist nicht gegeben. Etwaig erforderliche Auflagen lassen sich anhand des konkreten Einzelfalles im Genehmigungsverfahren festlegen.</p> <p>Eine generelle Zunahme des Lkw-Verkehrs durch die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Kiesabbau ist nicht zu erwarten. Rohstoffabbau erfolgt generell bedarfsdeckend und nicht angebotsorientiert.</p> <p>Der Anteil der Wasserflächen ist abhängig von den naturräumlichen Gegebenheiten und daher nicht über den gesamten Landkreis vergleichbar. Zweifelsohne gibt es Bereiche mit einer Häufung von Wasserflächen. Eine faktische Umzingelung von Siedlungsgebieten durch Wasserflächen ist jedoch nicht gegeben.</p> <p>Der Regionale Planungsverband nimmt die erläuternden Ausführungen der Stadt Vohburg zum vorliegenden Fortschreibungsentwurf zur Kenntnis.</p> <p>Der Regionale Planungsverband ist sich der Probleme hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie</p>
--	--	---

	<p>Nassabbau zu einer dauerhaften Veränderung der Kulturlandschaft und der ortsansässigen Bevölkerung bei. Auf Grund dieses Spannungsverhältnisses habe sich die Stadt Vohburg auch bereit erklärt, im vergangenen Jahr ein Grundstück für einen geplanten Kiesabbau in unmittelbarer Nähe zu einem bestehenden Abbau zu verkaufen. Weitere Wasserflächen sollten in Vohburg, aus Gründen des Hochwasserschutzes und dem Erhalt der Kulturlandschaft nicht entstehen. Wasserflächen als Erholungsflächen für die Bevölkerung, die der Regionalplan nach der Ausbeutung suggeriere, gebe es in Vohburg und dem nahen Umkreis mehr als genug.</p> <p>Es sei ausgeführt worden, dass in Vohburg 5,8 % der Fläche Wasserfläche sei (Quelle: Statistik kommunal 2020) Im Vergleich hierzu habe der Landkreis Pfaffenhofen einen Anteil von 1,8 %. Ebenso sei die Stadt Vohburg weit überdurchschnittlich bei der zur Verfügung stehenden Industrie- und Gewerbefläche. Hier betrage der Flächenanteil in Vohburg 4,8 % und im Landkreis 1,5 %.</p> <p>Das gemeindliche Einvernehmen zur Fortschreibung der 30. Änderung des Regionalplanes werde, auf Grund der massiven Ausweisung von 106 ha neuen Kiesabbauflächen im Stadtgebiet von Vohburg verweigert. Die Stadt Vohburg sehe folgende Gründe die gegen eine weitere Ausweisung stünden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zerstörung der Kulturlandschaft und Lebensgrundlage der Landwirte</li> <li>- Hochwasserschutz, Vohburg sei umzingelt von Wasserflächen</li> <li>- Zunahme des Lkw-Verkehrs in einer schon vom Verkehr her stark belasteten Region</li> <li>- Entstehen von weiteren dauerhaften Wasserflächen in Vohburg</li> <li>- Bei der Fläche Ki 54 handele es sich um einen Retentionsraum</li> </ul>	<p>landwirtschaftlicher Nutzflächen und der Hochwasserproblematik bewusst. Gleichwohl besteht, wie auch die Stadt Vohburg bestätigt, weiterhin ein Bedarf an Kies und Sandrohstoffen, die eine weitere Ausweisung von entsprechenden Rohstoffsicherungsflächen auch im Nassabbau erforderlich macht. Die Festlegung dieser Flächen orientiert sich an den geologisch vorgegebenen Verbreitungsgebieten und soll der der Deckung des unmittelbaren regionalen und überregionalen Bedarfes dienen. Die konkrete Verfügbarkeit für einen Rohstoffabbau ist abhängig von den konkreten Eigentümerinteressen, eine landwirtschaftliche Nutzung ist weiterhin uneingeschränkt möglich.</p> <p>Mit den Festlegungen zur Folgefunktion werden Rahmenbedingungen einer nachhaltigen Folgenutzung formuliert.</p> <p>Der Anteil der Wasserflächen ist abhängig von den naturräumlichen Gegebenheiten und daher in einer Bewertung über den gesamten Landkreis nicht undifferenziert vergleichbar. Der Anteil der Industrie- und Gewerbefläche in einer Kommune ist durch die kommunal bestimmte Bauleitplanung bestimmt. Den Bedenken der Stadt Vohburg wird durch eine deutliche Reduzierung der vorgesehenen Neuausweisungen Rechnung getragen. Konkrete Ausführungen hierzu finden sich unter der Abwägung zu den konkreten Flächen.</p>
	<p><b>Markt Wolnzach</b>  Der Markt Wolnzach sei vorrangig betroffen von Vorranggebieten für Sand und Kies – Trockenabbau und Vorranggebieten für Bentonit  Es handele sich hauptsächlich um Neuausweisungen im weiteren Umfeld eines bestehenden Abbaus zur Deckung des allgemeinen Rohstoffbedarfes und um Übernahmen der noch nicht abgebauten Bereiche der bislang bereits bestehenden Vorranggebiete sowie Erweiterungsflächen in unmittelbarem Anschluss an vorhandenen Abbaustellen.  Der Markt Wolnzach stimme der Fortschreibung des Regionalplanes der Region Ingolstadt, 30. Änderung, Neufassung des Kapitel 5.2 (neu) Bodenschätze zu. Überschneidungen mit Schutzgebieten und Biotopen seien zu beachten und zu würdigen.</p>	<p><b>Markt Wolnzach</b>  Die grundsätzliche Zustimmung zum Fortschreibungsentwurf wird zur Kenntnis genommen.  Etwaige Betroffenheiten von Schutzgebieten sowie Biotopen durch Rohstoffabbauvorhaben sind im Rahmen eines etwaigen Zulassungsverfahrens anhand der Sachlage des konkreten Einzelfalles zu ermitteln und zu bewerten.  Keine weitere Veranlassung.</p>



5.2 Bodenschätze		
5.2.1 Sicherung	<p><b>TenneT TSO GmbH</b>  Innerhalb des Planungsgebietes des Regionalplans der Region Ingolstadt (10) befänden sich mehrere Höchstspannungsleitungen und Umspannwerke (220kV- und 380kV-Anlagen) der TenneT TSO GmbH. Des Weiteren würden in dem vorgenannten Regionalplan die Planungen des 380kV-Ersatzneubauprojektes der Juraleitung verlaufen.  Seitens der Gesellschaft bestünden keine Einwendungen gegen die Fortschreibung des Regionalplanes, sofern die zur Sicherung des Anlagenbestandes und – betriebes erforderlichen Maßnahmen ungehindert durchzuführen seien und auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau der Anlagen an gleicher Stelle bzw. auf gleicher Trasse unter Beibehaltung der Schutzzone(n) keinen Beschränkungen unterlägen. Es werde darauf hingewiesen, dass innerhalb der Leitungsschutzzone(n) der Leitungen und im Nahbereich von Umspannwerken bau- und Bepflanzungsbeschränkungen bestünden und der TenneT TSA GmbH deshalb alle Maßnahmen innerhalb der Leitungsschutzzone(n) (je 50,0 m beiderseits der Leitungsschutzzone) bzw. in unmittelbarer Nähe von Umspannwerken zur Stellungnahme vorzulegen seien.</p>	<p><b>TenneT TSO GmbH</b>  Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände gegen die vorliegende Fortschreibung bestünden.  Bestehende bzw. aktuell geplante Trassen von Höchstspannungsleitungen sowie Umspannwerke und deren Schutzzone(n) sind durch Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete des vorliegenden Fortschreibungsentwurfes nicht überlagert.  Konkrete Abbauvorhaben sind nicht Bestandteil der regionalplanerischen Festlegungen. Etwaige gegenseitige Beeinträchtigungen sind in den entsprechenden Genehmigungsverfahren zu würdigen.  Keine weitere Veranlassung.</p>
5.2.1.1 G Die Bodenschätze der Region sollen für eine langfristige regionale und überregionale Rohstoffversorgung gesichert werden.	<p><b>A</b>  Es werde Einspruch gegen den Entwurf des Regionalplanes bezüglich der darin enthaltenen Kiesabbauflächen eingelegt. Die von mir eingebrachten Flächen seien, obwohl von einem Fachbüro positiv eingestuft, nicht als Vorrangflächen in den Entwurf eingebracht worden.  Der Antrag auf Abschätzung und Abwägung dieser Flächen sei bereits am 09.06.2021 vom Landschaftsarchitekturbüro Köppel an den Regionalen Planungsverband gesandt worden. Diese Flächen mit 18,34 ha befänden sich in der Gemeinde Reichertshofen, seien nicht im FFH-Gebiet und würden sehr tiefgründig Kies und Sand enthalten.</p>	<p><b>A</b>  Als Grundlage der Flächendarstellungen im vorliegenden Fortschreibungsentwurf diene der Fachbeitrag des geologischen Dienstes des LfU als zuständiger Fachbehörde. In diesem sind die angesprochenen Gebiete nicht enthalten.   Der Entwurf der vorliegenden Anhörung wurde vom Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes in seiner Sitzung am 21.01.2021 beschlossen. Eine Aufnahme der genannten Flächen war somit grundsätzlich nicht mehr möglich.  Der angesprochene Antrag vom 09.06.2021 war an das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm adressiert, die darin enthaltenen Fragen wurden auch an dieses gerichtet. Das Schreiben wurde dem Planungsverband Region Ingolstadt somit auch nicht zugestellt und konnte daher von diesem auch nicht berücksichtigt werden.  Keine weitere Veranlassung.</p>
	<p><b>Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V. (BIV)</b>  Der Regionalplan greife in seiner textlichen Formulierung den geltenden gesetzlichen Vorgaben und Regelungen vor (verschärfe diese sogar) sowie in Belange ein, die konkret in der Detailschärfe erst Gegenstand des Genehmigungsverfahrens wären und auf dieser Ebene abgeprüft werden könnten.  Daher würden nachfolgende Formulierungen von uns in dieser Form abgelehnt: Begründung zu 5.2.1.1 (G)  Es werde darum gebeten, den Begriff „ausgebeutet“ durch „gewonnen“ zu ersetzen.</p>	<p><b>Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V.</b> Mit den Formulierungen in Zu 5.2.1.1 G wird einem Genehmigungsverfahren nicht vorgegriffen, sondern werden grundlegende Planungsansätze der regionalplanerischen Rohstoffsicherung beschrieben.  Da in der entsprechenden Testpassage der vollständige Abbau einer begrenzt vorhandenen Ressource thematisiert wird, erscheint der Begriff „ausgebeutet“ nicht unangemessen. Eine Änderung des Entwurfes ist nicht erforderlich.</p>
5.2.1.2 G Dabei kommt folgenden oberflächennahen Bodenschätzen besondere Bedeutung zu: Steine und Erden	<p><b>Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt</b>  Es werde auf die Stellungnahme vom 15.04.2021 verwiesen, die zum Entwurf des Umweltberichtes erstellt wurde. Diese liege dem Regionalen Planungsverband bereits vor.</p>	<p><b>Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt</b>  Der Verweis auf die vorliegende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Diese wurde bei der Erstellung des Umweltberichtes berücksichtigt.</p>

<p>Kies und Sand - Nassabbau (Ki)  Sand und Kies - Trockenabbau (Sa)  Lehm und Ton (Le)  Plattenkalk (Kp)  Jurakalk (Kj)  Dolomit (Do)  Quarzsand (Qs)</p> <p>Industrieminerale  Bentonit (Bt)  Kieselerde (Ke)</p>	<p>Wie dort bereits geschrieben, sie bei der aktuellen Fortschreibung eine massive Vergrößerung der Vorranggebiete für Kies und Sand sowohl im Trockenabbau als auch im Nassabbau geplant, die sehr kritisch gesehen werde. Diese Vergrößerung basiere aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes weniger auf fachlichen bzw. durch Untersuchungen nachgewiesenen Rohstoffvorkommen, sondern auf gesteigerten Flächenwünschen der in diesem Bereich tätigen Firmen.  Ergänzend zur o.g. Stellungnahme werde auf relevante Punkte nochmals hingewiesen.</p>	<p>Die im vorliegenden Entwurf dargestellten Flächen basieren auf dem Fachbeitrag der zuständigen Fachbehörde (Landesamtes für Umwelt, Geologischer Dienst). Eine entsprechende fachliche, durch Untersuchungen nachgewiesene bzw. aufgrund bestehender Daten abgeleitete Kenntnis der Rohstoffvorkommen kann somit vorausgesetzt werden.</p> <p>Die genannten Punkte sind an den relevanten Stellen im Folgenden bearbeitet und das Ergebnis der Abwägung dargestellt.</p>
	<p><b>Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt</b>  Die fachtechnisch bereits abgegrenzten Vorranggebiete für die Wasserversorgung seien in den vorgelegten Plänen nicht enthalten. Diese seien noch zu ergänzen und Überschneidungen seien aufzuzeigen. Bei der Ausweisung von Vorrangflächen sei der Wasserversorgung der Vorrang zu gewähren, (siehe auch Druckschrift zur Rohstoffsicherung, Umweltschutz und Nachhaltigkeit, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie im Jahr 2002)</p>	<p><b>Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt</b>  Die im Regionalplan Ingolstadt rechtsgültig festgelegten Vorranggebiete Wasserversorgung sind in der Karte entsprechend dargestellt. Fachtechnisch erarbeitete Entwürfe stellen keinen rechtsgültigen Stand dar und werden daher in der Karte nicht dargestellt.  Änderungen des Entwurfes sind daher nicht veranlasst.</p>
<p>5.2.1.3 G  Zur Schonung bestehender Vorkommen und Sicherung zukünftiger Bedarfe an hochwertigen Bodenschätzen soll insbesondere bei der Verwendung von Produkten aus mineralischen Rohstoffen für Baumaßnahmen so weit wie möglich der Einsatz von recycelten bzw. nachwachsenden, umweltunschädlichen und klimabegünstigenden Ersatzstoffen vorgesehen werden.</p>	<p><b>B, C:</b>  Weiterer Kiesabbau in der Gemeinde Karlshuld und engerer Umkreis werde strikt abgelehnt.  Folgende Punkte sprächen aus Sicht der Einwender*innen bzw. langjährigen Erfahrung mit dem Kiesabbau in der Gemeinde dagegen:  - Durch große Seenlandschaften entstünde vielfach Nebel, der unsere Lebensqualität negativ beeinträchtigt  - Fahrbahnen würden von abtransportierenden LKW's verschmutzt und beschädigt  - Hohes Verkehrsaufkommen  - Flächenverlust durch Ausbeutung, auch nach evtl. Verfüllung unbrauchbar  - Hohes Gänseaufkommen -&gt; Verkotung der Grundstücke und Gewässer (Blualgenbildung!)  - Ausbeutung der Region für künftige Bauprojekte der Region  - Umweltbelastung durch lange Transportwege  - Kleinklimaveränderung  - Hochwassergefahr  - Keine Oberflächenversickerung</p>	<p><b>B, C:</b>  Kies und Sand sind wichtige Rohstoffe für vielfältige Bauprojekte in der Planungsregion Ingolstadt. Der Regionale Planungsverband ist gem. LEP 5.2.1 (Z) verpflichtet Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Steinen und Erden für den regionalen und überregionalen Bedarf festzulegen. Die Festlegung von Rohstoffsicherungsflächen hat deren geologische Verbreitung zur Grundlage und kann sich nicht nach Gemeindegrenzen richten. Rohstoffabbau hat zwangsläufig eine Beeinträchtigung bzw. Veränderung der Bestandsituation zur Folge. Ziel der Regionalplanung ist es auf Basis einer umfangreichen Abwägung möglichst geeignete Standorte für die Festlegung von Rohstoffsicherungsflächen zu erarbeiten. Die Feststellung etwaiger und Minimierung konkreter Umweltbelastungen vor Ort ist Bestandteil der jeweiligen Genehmigungsverfahren auf Basis der aktuellen rechtlichen Grundlagen.  Keine weitere Veranlassung.</p>
	<p><b>Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V. (BIV)</b>  Der Regionalplan greife in seiner textlichen Formulierung den geltenden gesetzlichen Vorgaben und Regelungen vor (verschärfe diese sogar) sowie in Belange ein, die konkret in der Detailschärfe erst Gegenstand des Genehmigungsverfahrens wären und auf dieser Ebene abgeprüft werden könnten. Daher würden nachfolgende Formulierungen von uns in dieser Form abgelehnt:  Begründung zu 5.2.1.3 (G)  Es werde um Ergänzung des Begriffes „künstlich“ gebeten. Folgende Formulierung werde vorgeschlagen: „[...] sukzessive fortschreitende künstliche Verknappung [...]“.</p>	<p><b>Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V.</b>  Mit den Formulierungen in Zu 5.2.1.3 G wird einem Genehmigungsverfahren nicht vorgegriffen, sondern wird die generelle Verfügbarkeit geeigneter Flächen für den Rohstoffabbau beschrieben.  In der entsprechenden Testpassage ist nicht nur von „künstlichen“ Ursachen der Verknappung der für eine Rohstoffgewinnung verfügbaren Flächen die Rede, sondern es betrifft auch konkurrierende Belange des Umwelt- und Landschaftsschutzes und der Wasserwirtschaft, die einem Rohstoffabbau aus planerischer Sicht faktisch bzw. rechtlich</p>

		entgegenstehen. Eine Änderung des Entwurfes ist nicht angezeigt.
	<p><b>Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V. (BIV)</b>  5.2.1.3 (G) und 5.2.7 (G)  Beide Grundsätze würden das Thema Recycling und nachwachsende Rohstoffe enthalten. Es komme hier zu einer inhaltlichen Doppelung der beiden Grundsätze. Es werde darum gebeten, einen Grundsatz zu streichen.</p>	<p><b>Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V.</b>  Auch wenn insbesondere die Inhalte der jeweiligen Begründungen etwas andere Zielrichtungen verfolgen, kann nachvollzogen werden, dass der textliche Inhalt der Festlegungen als Doppelung empfunden werden kann. Die relevanten Inhalte werden daher in einem Grundsatz 5.2.1.3 (G) zusammengefasst. Die Festlegung 5.2.1.3 (G) soll folgendermaßen lauten: „Zur Schonung bestehender natürlicher Ressourcen mineralischer Rohstoffe, die Sicherung zukünftiger Bedarfe an hochwertigen Bodenschätzen sowie zur Minimierung der für deren Gewinnung erforderlichen Eingriffe in Natur und Landschaft, soll insbesondere bei der Verwendung von Produkten aus mineralischen Rohstoffen für Baumaßnahmen so weit wie möglich der Einsatz von recycelten bzw. nachwachsenden, umweltunschädlichen und klimabegünstigenden Ersatzstoffen vorgesehen werden.“</p> <p>Der Begründungstext Zu 5.2.1.3 G bekommt folgende Fassung:  „Mineralische Rohstoffe liegen in Abhängigkeit der natürlichen Bildungsprozesse in mehr oder weniger begrenztem Ausmaß vor. Zudem ist die Verfügbarkeit mineralischer Rohstoffe für eine Gewinnung grundsätzlich begrenzt. Die Gründe dafür können schlicht in einer Erschöpfung der Lagerstätte durch fortschreitenden Abbau, oft aber auch in zunehmenden Flächenkonkurrenzen oder in Veränderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen liegen. Durch einen Abbau und in der Folge die Weiterverarbeitung in entsprechenden Produkten werden diese Rohstoffe zukünftigen Generationen entweder gänzlich entzogen bzw. sind für diese nur in dem Umfang weiterhin verfügbar, in dem eine Wiederverwertung überhaupt möglich ist. Insbesondere die Gewinnung von mineralischen Massenrohstoffen für das Baugewerbe, wie Kies und Sand, stößt in einem prosperierenden Raum wie der Region Ingolstadt u.a. durch Restriktionen des Umwelt- und Landschaftsschutzes, stetig wachsende Siedlungs- und Verkehrsflächen, Belange der Wasserwirtschaft und der Flugsicherheit sowie widerstreitenden Interessen der Bevölkerung und letztlich immer weiter steigende Bodenpreise auf zunehmende Probleme bei anstehenden Erweiterungen oder Neuerschließungen. Die damit einhergehende, sukzessive fortschreitende Verknappung führt zu Preissteigerungen und Lieferengpässen, jeder weitere Abbau in der Regel zu einer Inanspruchnahme land- bzw. forstwirtschaftlich nutzbarer Fläche. Diese stete Verringerung des verfügbaren Rohstoffpotentials in Verbindung mit den unweigerlichen Belastungen, die mit einem Rohstoffabbau einhergehen, machen es erforderlich, alle</p>

		<p>Möglichkeiten auszuschöpfen, die zur Schonung natürlicher Ressourcen beitragen. Um diese generelle Entwicklung zumindest zu verlangsamen, bietet sich in den Bereichen, in denen es möglich ist, die konsequente Substitution bislang ausreichend verfügbarer Primärrohstoffe an. Dies kann nicht nur durch zertifizierte Recyclingbaustoffe mit dem Anteil, zu dem diese verfügbar sind, erfolgen, sondern auch durch die Verwendung von Produkten aus umweltfreundlich erzeugten, nachwachsenden Rohstoffen. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, die Qualitätsanforderungen von Einsatzstoffen auf das erforderliche Maß zu begrenzen und den nicht anderweitig begründbaren, somit unnötigen Einsatz höherwertigen Materials einzuschränken.</p> <p>Insbesondere die öffentliche Hand als wesentlicher Auftraggeber sollte bei Planung und Vergabe entsprechender Vorhaben darauf achten, dass soweit wie möglich geeignete Ersatzstoffe zum Einsatz gebracht werden können.“</p> <p>Festlegung 5.2.7 (G) wird gestrichen (s.u.).</p>
	<p><b>Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern</b>  Die Begründungen Zu 5.2.1.3 (G) und Zu 5.2.7 (G) würden im Wesentlichen Dopplungen zu Recycling und nachwachsenden Rohstoffen enthalten.  Vorschlag: Streichung der Dopplungen.</p>	<p><b>Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern</b>  Auch wenn insbesondere die Inhalte der jeweiligen Begründungen etwas andere Zielrichtungen verfolgen, kann nachvollzogen werden, dass der textliche Inhalt der Festlegungen als Doppelung empfunden werden kann. Die relevanten Inhalte werden daher in einem Grundsatz 5.2.1.3 (G) zusammengefasst. Die Festlegung 5.2.1.3 (G) soll folgendermaßen lauten: „Zur Schonung bestehender natürlicher Ressourcen mineralischer Rohstoffe, die Sicherung zukünftiger Bedarfe an hochwertigen Bodenschätzen sowie zur Minimierung der für deren Gewinnung erforderlichen Eingriffe in Natur und Landschaft, soll insbesondere bei der Verwendung von Produkten aus mineralischen Rohstoffen für Baumaßnahmen so weit wie möglich der Einsatz von recycelten bzw. nachwachsenden, umweltunschädlichen und klimabegünstigenden Ersatzstoffen vorgesehen werden.“</p> <p>Der Begründungstext Zu 5.2.1.3 G bekommt folgende Fassung:  „Mineralische Rohstoffe liegen in Abhängigkeit der natürlichen Bildungsprozesse in mehr oder weniger begrenztem Ausmaß vor. Zudem ist die Verfügbarkeit mineralischer Rohstoffe für eine Gewinnung grundsätzlich begrenzt. Die Gründe dafür können schlicht in einer Erschöpfung der Lagerstätte durch fortschreitenden Abbau, oft aber auch in zunehmenden Flächenkonkurrenzen oder in Veränderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen liegen. Durch einen Abbau und in der Folge die Weiterverarbeitung in entsprechenden Produkten werden diese Rohstoffe zukünftigen Generationen entweder gänzlich entzogen bzw. sind für diese nur in dem</p>

		<p>Umfang weiterhin verfügbar, in dem eine Wiederverwertung überhaupt möglich ist. Insbesondere die Gewinnung von mineralischen Massenrohstoffen für das Baugewerbe, wie Kies und Sand, stößt in einem prosperierenden Raum wie der Region Ingolstadt u.a. durch Restriktionen des Umwelt- und Landschaftsschutzes, stetig wachsende Siedlungs- und Verkehrsflächen, Belange der Wasserwirtschaft und der Flugsicherheit sowie widerstreitenden Interessen der Bevölkerung und letztlich immer weiter steigende Bodenpreise auf zunehmende Probleme bei anstehenden Erweiterungen oder Neuerschließungen. Die damit einhergehende, sukzessive fortschreitende Verknappung führt zu Preissteigerungen und Lieferengpässen, jeder weitere Abbau in der Regel zu einer Inanspruchnahme land- bzw. forstwirtschaftlich nutzbarer Fläche. Diese stete Verringerung des verfügbaren Rohstoffpotentials in Verbindung mit den unweigerlichen Belastungen, die mit einem Rohstoffabbau einhergehen, machen es erforderlich, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die zur Schonung natürlicher Ressourcen beitragen. Um diese generelle Entwicklung zumindest zu verlangsamen, bietet sich in den Bereichen, in denen es möglich ist, die konsequente Substitution bislang ausreichend verfügbarer Primärrohstoffe an. Dies kann nicht nur durch zertifizierte Recyclingbaustoffe mit dem Anteil, zu dem diese verfügbar sind, erfolgen, sondern auch durch die Verwendung von Produkten aus umweltfreundlich erzeugten, nachwachsenden Rohstoffen. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, die Qualitätsanforderungen von Einsatzstoffen auf das erforderliche Maß zu begrenzen und den nicht anderweitig begründbaren, somit unnötigen Einsatz höherwertigen Materials einzuschränken.</p> <p>Insbesondere die öffentliche Hand als wesentlicher Auftraggeber sollte bei Planung und Vergabe entsprechender Vorhaben darauf achten, dass soweit wie möglich geeignete Ersatzstoffe zum Einsatz gebracht werden können.“</p> <p>Festlegung 5.2.7 (G) wird gestrichen (s.u.).</p>
<p>5.2.2 Ordnung</p>		
<p>5.2.2.1 Z Die großflächige Gewinnung der oberflächennahen Bodenschätze Kies, Sand, Lehm und Ton, Plattenkalk, Jurakalk, Dolomit und Quarzsand wird für den regionalen und überregionalen Bedarf durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten geordnet</p>	<p><b>Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V. (BIV)</b> Der Regionalplan greife in seiner textlichen Formulierung den geltenden gesetzlichen Vorgaben und Regelungen vor (verschärfe diese sogar) sowie in Belange ein, die konkret in der Detailschärfe erst Gegenstand des Genehmigungsverfahrens wären und auf dieser Ebene abgeprüft werden könnten. Daher würden nachfolgende Formulierungen von uns in dieser Form abgelehnt: Begründung zu 5.2.2.1 (Z) „Nach früheren Angaben des Industrieverbandes Steine und Erden sowie den Erläuterungen zur Rohstoffgeologischen Karte 1.100000 (BayGLA 2002) beläuft sich die Jahresfördermenge zwischen 50 und 100 Einzelabbaustellen von Solnhofener Platten und ca. 25 Abbaustellen von Jurakalk in Werksteinblöcken auf ca. 65.000 t mit einer durchschnittlich jährlichen Flächeninanspruchnahme von ca. 2 ha. Es ist hierbei festzuhalten, dass es sich dabei nur um den Förderanteil für</p>	<p><b>Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V.</b> Mit den Formulierungen in Zu 5.2.2.1 Z wird einem Genehmigungsverfahren nicht vorgegriffen, sondern werden Angaben zu der Größenordnung bestehender Abbaustellen zitiert. Durch die Angabe der Quelle mit Datum der Veröffentlichung wird das Bezugsjahr klargestellt. Da keine neueren Erhebungen vorliegen, sondern lediglich ungeprüfte Schätzungen, ist eine Änderung des Fortschreibungsentwurfes nicht angezeigt.</p>

	<p>qualitativ hochwertiger Rohkalke handelt, die für eine Weiterverarbeitung zu Naturwerksteinprodukten geeignet sind.“</p> <p>Anmerkung: Da diese Erhebungen bereits mehrere Jahrzehnte alt seien, empfehlen wir, die genannten Zahlen nicht mehr im aktuellen Regionalplan aufzuführen, weil hier ein falsches Bild vermittelt werde. Geschätzt (wurde nicht überprüft!) gebe es nur noch 40 bis 50 Einzelgewinnungsstellen für Solnhofener Platten, Jurakalk in Werksteinblöcken wohl nur noch 15 bis 20.</p>	
	<p><b>Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde</b> Die Umbenennung von Juramarmor in Jurakalk sollte auch in der Begründung Zu 5.2.1.2 (G) einheitlich erfolgen.</p>	<p><b>Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde</b> Juramarmor wird einheitlich in Jurakalk umbenannt.</p>
<p>5.2.2.2 Z Die großflächige Gewinnung der oberflächennahen Bodenschätze Bentonit und Kieselerde wird bedarfsunabhängig durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten geordnet.</p>		
<p>5.2.2.3 G Die großflächige Gewinnung mineralischer Rohstoffe soll grundsätzlich innerhalb der dargestellten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erfolgen.</p>	<p><b>Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V. (BIV)</b> Der Regionalplan greife in seiner textlichen Formulierung den geltenden gesetzlichen Vorgaben und Regelungen vor (verschärfe diese sogar) sowie in Belange ein, die konkret in der Detailschärfe erst Gegenstand des Genehmigungsverfahrens wären und auf dieser Ebene abgeprüft werden könnten. Daher würden nachfolgende Formulierungen von uns in dieser Form abgelehnt: Begründung zu 5.2.2.3 (G) „Als „großflächig“ im regionalplanerischen Sinne dieser Festlegung werden Abbaugebiete ab ca. 3 ha Nettoabbaufäche angesehen.“ Die 3 ha Nettoabbaufäche würden abgelehnt. <b>Begründung:</b> Kiesgruben seien nach §35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegierte Vorhaben im Außenbereich. Nach dem LEP sollten die Lagerstätten vollständig im Zuge der Ressourcenschonung gewonnen werden. Eine Beschränkung der Gewinnungsgebiete auf bis ca. 3 ha Nettoabbaufäche (&gt; 3 ha = großflächig) sei in der Praxis nicht durchführbar, wenn eine vernünftige Abbauplanung, Rekultivierung und vollständige Lagerstättennutzung durchgeführt werden solle. Weder kleinräumige Kieselerde- noch tiefgründige Kiesgewinnungsstätten könnten aufgrund der geltenden Bestimmungen wie Sicherheitsabstände, Böschungsneigungen, Zufahrtsstraßen, Halden etc. betrieben werden. Bei tiefgründigen Steinbrüchen sei dies aufgrund der Lagerstättenmächtigkeiten, Bermen, Böschungswinkel etc. niemals gegeben. Es werde auch hier auf die in der Begründung in Kapitel 5.3.4 (Z) genannten Maßnahmen verwiesen, die ebenfalls ein gewisses Maß an Fläche benötigen würden. Es werde um Erläuterung gebeten, wie die Begründung im Einzelfall aussehen müsse, wenn eine Abweichung von der 3 ha Nettoabbaufäche angestrebt werden sollte. <b>Streichung:</b> Die faktische Obergrenze von 3 ha für Gewinnungsvorhaben sei zu streichen. Eine gegebenenfalls erforderliche Schonung der Umgebung könne auf Ebene der Genehmigungsverfahren über die Steuerung der Abbauabschnitte erreicht werden. <b>Fazit:</b> Sofern die Unternehmen keine Grundstücke innerhalb der VR/VBs erwerben können, sei eine Rohstoffgewinnung außerhalb dieser Gebiete nach der derzeit</p>	<p><b>Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V.</b> Mit den Formulierungen in Zu 5.2.2.3 G wird einem Genehmigungsverfahren nicht vorgegriffen, sondern wird ein Thema festgelegt, dessen Abarbeitung in der Begründung für das Planerfordernis eines außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Rohstoffsicherungsgebietes berücksichtigt werden soll. Die grundsätzliche Privilegierung gem. § 35 BauGB ist davon unbeeinträchtigt. Das festgelegte Erfordernis zur Begründung soll Abbauvorhaben betreffen, die eine Größe von 3 ha überschreiten. Eine Größenordnung, die erfahrungsgemäß ausreichend für örtlich relevante Vorhaben oder lokale Erweiterungen und Arrondierungen ausreichend ist. Das Erfordernis zur Formulierung einer entsprechenden Begründung stellt keine generelle Verhinderung von Vorhaben, die über dieser Größenordnung liegen, dar. Vielmehr erfordert es von etwaigen Vorhabensträgern die Bereitschaft, sich mit dem Planungswillen der Regionalen Planungsverbandes auseinanderzusetzen, zukünftige Rohstoffabbauvorhaben gezielt auf die bestehenden Rohstoffsicherungsflächen zu lenken.  Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich</p>

	<p>vorliegenden textlichen Fassung des Regionalplans so gut wie nicht mehr durchführbar. Deshalb könne der textlichen Formulierung zum Regionalplan in der vorliegenden Fassung so nicht zugestimmt werden.</p>	
	<p><b>Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern</b>  Eine pauschale Definition „kleiner 3 ha Nettoabbaufäche“, ohne jegliche Differenzierung nach Abbauarten, sei abzulehnen. Durch die bestehenden Sicherheitsvorgaben und Abbaulogistik für Haldenflächen sowie Zufahrtswege würden sich derart kleine Abbaugelände in der Regel nicht praktikabel betreiben lassen. Es entstehe damit ein Widerspruch, dass Areale größer 3 ha Einzelfälle mit entsprechender Begründung bleiben sollen. Ergänzender Hinweis: Durch das Ziel in der Begründung zu 5.3.4 (Z) müsse der Betreiber zusätzliche Flächen für Lärm- und Sichtschutzwälle vorsehen.  Vorschlag: Deutliche Erhöhung der Nettoabbaufäche auf mindestens 7,5 ha und/oder Größendifferenzierung nach Abbauarten.</p>	<p><b>Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern</b>  Mit den Formulierungen in Zu 5.2.2.3 G wird ein Thema festgelegt, dessen Abarbeitung in der Begründung für das Planerfordernis eines außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Rohstoffsicherungsgebietes berücksichtigt werden soll. Eine Größenordnung, die erfahrungsgemäß ausreichend für örtlich relevante Vorhaben oder lokale Erweiterungen und Arrondierungen ausreichend ist. Das Erfordernis zur Formulierung einer entsprechenden Begründung stellt keine generelle Verhinderung von Vorhaben, die über dieser Größenordnung liegen, dar. Vielmehr erfordert es von etwaigen Vorhabensträgern die Bereitschaft, sich mit dem Planungswillen der Regionalen Planungsverbände auseinanderzusetzen, zukünftige Rohstoffabbauvorhaben gezielt auf die bestehenden Rohstoffsicherungsflächen zu lenken.  Da RP 10 5.2.2.3 G als Grundsatz festgelegt werden soll, ist dieser bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.  Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst.</p>
	<p><b>Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern</b>  Ein „großflächiger“ Abbau solle nur noch in ausgewiesenen Vorbehalts- und Vorrangflächen durchgeführt werden. Hierzu werde in Punkt 5.2.2.3 der Begründung ausgeführt, dass aus regionalplanerischer Sicht als „großflächig“ eine „Netto“-abbaufäche ab ca. 3 Hektar Fläche anzusehen sei. Eine Definition für den Begriff „Netto“-abbaufäche finde sich nicht.  Die Tagebaue in der Kieselerde und im Bentonit hätten in der Regel Betriebsgrößen (Eingriffsflächen) von mehr als 3 Hektar Fläche, um entsprechend wirtschaftlich arbeiten zu können. U.a. seien bei den Tagebauen neben der Abbaufäche und den Flächen für die Tagesanlagen auch entsprechende Lagerflächen mit vorzuhalten, um z.B. das Nebengestein und den Mutterboden zwischenzulagern und nach Gewinnung sofort wieder einbauen zu können.  Nach der letzten Änderung des BbergG seien gem. § 48 Abs. 2 Satz 2 BbergG bei raumbedeutsamen Vorhaben, wie hier im Regionalplan 10 ab 3 Hektar, die Ziele der Raumordnung verbindlich zu beachten. Damit wären Vorhaben außerhalb der festgelegten Vorranggebiete faktisch nicht mehr genehmigungsfähig.  Andererseits würden Vorbehalts- und Vorrangflächen unter 10 Hektar grundsätzlich nicht ausgewiesen, da diese zu klein seien, um sie zeichnerisch darstellen zu können.  Bei den im Regionalplan 10 gegenständlichen Mineralien Kieselerde und Bentonit handele es sich um grundstückseigene Rohstoffe gem. § 3 Abs. 4 BbergG. Erteilten die Grundstückeigentümer keine Zugriffsgenehmigung bei Vorhaben im Vorranggebiet, könnten die Firmen nicht abbauen und müssten auf andere Lagerstätten, außerhalb der festgelegten Vorranggebiete ausweichen. Durch die dann fehlenden Rohstoffe entstünden Engpässe in der Produktion der Firmen.</p>	<p><b>Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern</b>  Mit den Formulierungen in Zu 5.2.2.3 G wird ein Thema festgelegt, dessen Abarbeitung in der Begründung für das Planerfordernis eines außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Rohstoffsicherungsgebietes berücksichtigt werden soll. Die grundsätzliche Privilegierung gem. § 35 BauGB ist davon unbeeinträchtigt. Das festgelegte Erfordernis zur Begründung soll Abbauvorhaben betreffen, die eine Größe von 3 ha überschreiten. Eine Größenordnung, die erfahrungsgemäß ausreichend für örtlich relevante Vorhaben oder lokale Erweiterungen und Arrondierungen ausreichend ist. Das Erfordernis zur Formulierung einer entsprechenden Begründung stellt keine generelle Verhinderung von Vorhaben, die über dieser Größenordnung liegen, dar. Vielmehr erfordert es von etwaigen Vorhabensträgern die Bereitschaft, sich mit dem Planungswillen der Regionalen Planungsverbände auseinanderzusetzen, zukünftige Rohstoffabbauvorhaben gezielt auf die bestehenden Rohstoffsicherungsflächen zu lenken.  Da RP 10 5.2.2.3 G als Grundsatz festgelegt werden soll, ist dieser bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Die Aussage, dass Vorhaben ausserhalb der festgelegten Vorranggebiete nicht genehmigungsfähig seien, ist nicht zutreffend.  Im Entwurf der Karte 2 Siedlung und Versorgung sind durchaus Flächenvorschläge enthalten, die die Größe von 10 ha unterschreiten (u.a. auch Vorranggebiete für Bentonit) und zur</p>

		<p>Festlegung als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet vorgesehen sind. Die Aussage ist daher nicht zutreffend.</p> <p>Die Festlegung als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet greift privatrechtlichen Vereinbarungen wie Kauf- oder Pachtverträgen nicht vor.</p> <p>Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich</p>
	<p><b>Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde</b> Der Grundsatz 5.2.1.3 stehe in Einklang zu LEP 1.3.1.</p>	<p><b>Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde</b> Die Übereinstimmung des Grundsatzes mit einer Festlegung des LEP wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.</p>
	<p><b>Hoffmann Mineral GmbH</b> Die in Kap 5.2.2.3 dargelegte Möglichkeit, kleinräumige Abbaugelände außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu betreiben, werde durch die Flächendefinition &lt;3ha ad absurdum geführt. Selbst die Kieselerde, welche aufgrund ihrer Lagerstättengeometrie im Gegensatz zu Massenrohstoffen wie Kies und Kalkstein ohnehin nur in verhältnismäßig kleinräumigen Abbaustätten gewonnen werden könne, könne aufgrund der geltenden Sicherheits-, Gesetzes- und Umweltvorgaben nicht in Arealen &lt;7,5 ha betrieben werden, zudem bei jeder Gewinnungsstätte auch Haldenflächen und Zufahrtswege angelegt werden müssten. Diese Flächen würden zur definierten „Nettoabbaufäche“ addiert werden müssen (da Abtrag Oberboden). Die in Kapitel 5.4 festgelegten, zusätzlichen Maßnahmen (z.B. Sichtschutzwall) würden ohnehin zusätzlichen Raum benötigen. Der Entwurf der Neufassung von Kapitel B 5.2 des Regionalplaners zur Region 10 lasse sich aus unserer Sicht wie folgt zusammenfassen: Bezüglich der Kieselerde sei die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsflächen bedarfsunabhängig erfolgt, die Genehmigung von Abbaustätten außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sei aus oben genannten Gründen zukünftig untersagt.</p>	<p><b>Hoffmann Mineral GmbH</b> Gem. LEP 5.2.1 Z erfolgt die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Gewinnung von Industriemineralen bedarfsunabhängig. Mit den Formulierungen in Zu 5.2.2.3 G wird ein Thema festgelegt, dessen Abarbeitung in der Begründung für das Planerfordernis eines außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Rohstoffsicherungsgebietes berücksichtigt werden soll. Das festgelegte Erfordernis zur Begründung soll Abbauvorhaben betreffen, die eine Größe von 3 ha überschreiten. Eine Größenordnung, die erfahrungsgemäß ausreichend für örtlich relevante Vorhaben oder lokale Erweiterungen und Arrondierungen ausreichend ist. Das Erfordernis zur Formulierung einer entsprechenden Begründung stellt keine generelle Verhinderung von Vorhaben, die über dieser Größenordnung liegen, dar. Vielmehr erfordert es von etwaigen Vorhabensträgern die Bereitschaft, sich mit dem Planungswillen der Regionalen Planungsverbandes auseinanderzusetzen, zukünftige Rohstoffabbauvorhaben gezielt auf die bestehenden Rohstoffsicherungsflächen zu lenken. Da RP 10 5.2.2.3 G als Grundsatz festgelegt werden soll, ist dieser bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Die Aussage, dass Vorhaben außerhalb der festgelegten Vorranggebiete nicht genehmigungsfähig seien, ist nicht zutreffend.</p>
<p>5.2.2.4 Z Lage und Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Kies, Sand, Bentonit, Lehm und Ton, Kieselerde, Plattenkalk, Quarzsand, Juramarmor und Dolomit bestimmen sich nach der Karte 2 Siedlung und Versorgung im Maßstab 1:100.000. Sie ist Bestandteil dieses Regionalplans</p>	<p><b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding</b> Von der Neuausweisung, zum Teil auch von der Änderung bestehender Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zum Abbau von Bodenschätzen, sei Wald i.S.d. Art. 2 BayWaldG in erheblichem Umfang betroffen Es werde bei einer Neuausweisung von über 2.000 ha Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Wald eine Gesamtdarstellung der Auswirkungen des Abbaus auf die Ziele des Art. 1 Abs. 1 BayWaldG, sowie die Schutzkulissen und Funktionen der betroffenen Waldgebiete auch auf der Ebene der Regionalplanung für unumgänglich gehalten.</p>	<p><b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding</b> Es wird zur Kenntnis genommen, dass von der Festlegung der Rohstoffsicherungsgebiete auch Wald i.S.d. Art. 2 BayWaldG betroffen ist. Zu den konkreten Betroffenenheiten wird im Folgenden bei den jeweiligen Gebieten entsprechend Bezug genommen. Auf Ebene der Regionalplanung kann die faktische Inanspruchnahme von Wald, die erst im Rahmen eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden kann, nicht dargestellt werden. Da für Rohstoffsicherungsgebiete, die in Waldgebieten festgelegt werden sollen, generell als Nachfolgefunktion Wiederaufforstung, standortgerechte</p>



		Mischbestände festgelegt ist sowie in weiteren Festlegungen der Walderhalt sowie ggf. die Mehrung der Waldfläche thematisiert sind, ist auf Ebene der Regionalplanung die entsprechende Grundlage für eine ausreichende Berücksichtigung des in Art. 1 Abs. 1 BayWaldG formulierten Gesetzeszweckes gelegt.
	<b>Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde</b> Aus Sicht der Landesplanung sollten im Fortgang des Verfahrens Fläche, für die sich bereits eine Bauleitplanung in der Aufstellung befindet, ausgeschlossen werden, um die unterschiedlichen Anforderungen an dem Raum bestmöglich abzustimmen.	<b>Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde</b> Konkret vorliegende Bauleitplanungen werden im weiteren Verfahren bei der zeichnerischen Darstellung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete entsprechend berücksichtigt. Die letztliche Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erfolgt im Regionalplan aufgrund der Ergebnisse des Anhörverfahrens. In der Beschlussfassung werden die Anforderungen an den Raum aus regionalplanerischer Sicht abgewogen.
	<b>Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde</b> Die Umbenennung von Juramarmor in Jurakalk sollte auch unter 5.2.2.4 (Z) erfolgen.	<b>Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde</b> Juramarmor wird einheitlich in Jurakalk umbenannt.
	<b>Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde</b> Das LEP sehe unter 7.1.1 (G) und 7.1.5 (G) vor, dass Natur und Landschaft als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen sowie ökologisch bedeutsame Naturräume erhalten und entwickelt werden sollen. Aufgrund des erheblichen Umfangs der neu vorgesehenen VR und VB wird darauf hingewiesen, dass die Gewinnung von Kies, Sand, Lehm und Ton, Plattenkalk, Jurakalk, Dolomit und Quarzsand <u>bedarfsorientiert</u> erfolgen solle.	<b>Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde</b> Die konkrete Rohstoffgewinnung erfolgt grundsätzlich bedarfsdeckend, auf konkrete Anfrage und Bedarf reagierend. Die letztliche Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung der genannten oberflächennahen Rohstoffe erfolgt im Regionalplan aufgrund der Ergebnisse des Anhörverfahrens und orientiert sich am regionalen und überregionalen Bedarf. In der Begründung und dem Umweltbericht wird dies entsprechend dargestellt.
5.2.3 Vorranggebiete	<b>Bayerisches Landesamt für Umwelt - Rohstoffgeologie</b> In den zugesandten Dokumenten werde der Flächenanspruch für Kies und Sand, überwiegend im Nass- aber auch im Trockenabbau mit 33 ha pro Jahr angegeben (B_E Zu 5.2.2.1 Z). Dem LfU erscheine die Angabe der Nassabbau-Fläche zu hoch. Die Trockenabbaufäche dagegen scheine mit dann nur 3 ha deutlich zu gering angesetzt. Um die tatsächliche Größenausdehnung der Wasserflächen durch die Kiesgewinnung bilanzieren zu können, sei auf die unabhängigen Daten-sätze der Tatsächlichen Nutzung (TN) aus ALKIS der Bayerischen Vermessungsverwaltung zurückgegriffen worden. Diese würden die Nutzung der Erdoberfläche u.a. in Hinblick auf Gewässer beschreiben. Der Datensatz enthalte neben den fließenden Gewässern auch stehende Gewässer und somit auch alle durch Kiesgewinnung entstandenen Baggerseen. Der Erfassungsmaßstab entspräche der Flurkarte und sei somit detailscharf und genau. Die TN werde regelmäßig durch die Vermessungsämter in Bayern aktualisiert. Da die TN für verschiedene Jahre zur Verfügung stehe, könne anhand von zwei Zeitschnitten die tatsächliche Zu- bzw. Abnahme der Größe der durch die Kiesgewinnung entstandenen Gewässer berechnet werden. In der Region Ingolstadt entstünden nicht nur neue Wasserflächen, sondern diese würden zum Teil auch wieder verfüllt. Zur	<b>Bayerisches Landesamt für Umwelt - Rohstoffgeologie</b> Die Angabe der jährlich benötigten Fläche für Sand- und Kiesabbau in der Region Ingolstadt beruht auf den vom Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden (Schreiben vom 02.07.2019) übermittelten Informationen. Diese Größenordnung wurde auch in dem vom Regionalen Planungsverband beauftragten Gutachten „Regionales Konzept für den Abbau quartärer Kiese im Donautal sowie dessen Folgenutzungen“ ermittelt. In beiden Quellen wurde nicht zwischen Nass- und Trockenabbau differenziert. Gem. den Erläuterungen zur Rohstoffgeologischen Karte 1:100.000 (Bayerisches Geologisches Landesamt 2002) kann der Anteil der in Trockenabbau gewonnenen Sand und Kies-Rohstoffe mit 10 – 15 % angenommen werden. Zwischenzeitlich dürfte dieser Prozentanteil aufgrund einer mit der Verknappung der verfügbaren Flächen für Nassabbau zunehmenden Verlagerung auf den Trockenabbau sicherlich höher anzusetzen sein. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Anteil der jährlich durch Nassabbau zunehmenden Wasserfläche für die beiden

	<p>Bilanzierung seien folgende Datensätze verwendet worden: Tatsächliche Nutzung – Gewässer von 2020 (Aktualisierungsjahr 2019) und der Datensatz von 2018 (Aktualisierungsjahr 2017). Nur die zu diesem Zeitpunkt aktiven Kiesgewinnungen seien betrachtet worden. Für die zwei ausgewählten Jahre ergebe sich nach der Bilanzierung eine Zunahme der Wasserfläche um 19 ha, d.h. pro Jahr seien ca. 9,5 ha neue Wasserfläche hinzugekommen. Es werde nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass entstandene Wasserflächen im Umkreis des Flughafens Neuburg auch verfüllt würden.</p> <p>Um die Rohstoffgewinnung auf Gemeindeebene besser steuern zu können, habe die Gemeinde Aresing die Absicht Konzentrationszonen in ihrem Flächennutzungsplan festzulegen. Damit schließe sie gleichzeitig das übrige Gemeindegebiet für den Kies- und Sandabbau aus. Das LfU sei bei der Planung der Konzentrationszonen für Kies- und Sandabbau vom PV – Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum um rohstoffgeologische Hilfe gebeten worden. In Zusammenarbeit mit dem LfU seien mögliche Gebiete erarbeitet worden. Ziel der Planung sei es, den Abbau der Rohstoffe im Gemeindegebiet aus Gründen des Umweltschutzes zu steuern und auf ein ortsverträgliches Maß zu beschränken. Zu diesem Zweck sollen 4 Konzentrationszonen, die sich alle an bereits genehmigte Abbaustellen anschließen würden, ausgewiesen werden. Durch diese Flächen solle der Kies- und Sandbedarf über einen Zeitraum von voraussichtlich 15 Jahren gedeckt werden. Weder die jetzt vorgeschlagenen Konzentrationszonen noch die bestehenden Abbaue seien durch ein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet gedeckt. Wie soll damit umgegangen werden? Vor allem auch vor dem Hintergrund, dass immer mehr Gemeinden die Rohstoffgewinnung auf ihrem Gebiet über Flächennutzungspläne steuern würden.</p> <p><i>„Die Anzahl der Einzelabbaustellen von Solnhofener Platten belaufe sich auf 50 – 100 und die der Jurakalkbrüche (Treuchtlinger Marmor) auf 25“ (vgl. B_E Zu 5.2.2.1 Z)</i></p> <p>Darüber hinaus erscheine die Anzahl der Abbaustellen in den Solnhofener Platten-Kalken für die Region 10 deutlich zu hoch angesetzt, die Anzahl der Jurakalkbrüche liege inzwischen ebenfalls unter 25. Exakte Zahlen lägen dem LfU jedoch nicht vor.</p>	<p>ausgewählten Jahre durch das LfU mit der gewählten Methodik mit ca. 9,5 ha ermittelt wurde. Die o.a. Zahl von 33 ha spiegelt nicht die neu entstehende Wasserfläche wider, sondern beschreibt die für Sand- und Kiesgewinnung erforderliche Fläche und damit die bei der bedarfsgerechten Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zugrundeliegende Größenordnung. In der Begründung Zu 5.2.1.2 G wird folgender Passus ergänzt: „Erhebungen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (2021) ermitteln für zwei aktuelle Bezugsjahre eine jährliche dauerhafte Wasserflächenzunahme von ca. 9,5 ha allein durch Nassabbau.“</p> <p>Die Aufstellung von Flächennutzungsplänen erfolgt im Rahmen der kommunalen Planungshoheit. Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen.</p> <p>Die in Zu 5.2.2.1 Z verwendeten Zahlen sind den Erläuterungen zur Rohstoffgeologischen Karte 1:100.000 (Bayerisches Geologisches Landesamt 2002) entnommen und auch entsprechend zitiert. Es wird zur Kenntnis genommen, dass dem LfU keine aktuellen Zahlen vorliegen. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich.</p>
<p>5.2.3.1 Z In den Vorranggebieten hat die Gewinnung von Kies, Sand, Bentonit, Lehm und Ton, Kieselerde, Plattenkalk, Jurakalk, Dolomit und Quarzsand, bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen den Vorrang.</p>	<p><b>Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V. (BIV)</b> Der Regionalplan greife in seiner textlichen Formulierung den geltenden gesetzlichen Vorgaben und Regelungen vor (verschärfe diese sogar) sowie in Belange ein, die konkret in der Detailschärfe erst Gegenstand des Genehmigungsverfahrens wären und auf dieser Ebene abgeprüft werden könnten. Daher würden nachfolgende Formulierungen von uns in dieser Form abgelehnt: Begründung zu 5.2.3.1 (Z)</p> <p>Es sei korrekt niedergeschrieben worden, dass der Rahmen der Abbauvorhaben nach der jeweiligen Rechtsverordnung im Genehmigungsverfahren überprüft und festgelegt werde. Bei dem Bau-, Berg-, Naturschutz-, Wald- und Wasserrecht handele es sich um Gesetze, die im Rahmen von Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden müssten. Um eine Beurteilung der erforderlichen Rahmenbedingungen durchführen zu können, müsse der Unternehmer umfangreiche Planunterlagen erstellen, bevor er seine Genehmigung erhalte. Jedoch würde der Aussage widersprochen, dass „in diesen Verfahren die Ziele des Regionalplanes durch Auflagen und Festsetzungen</p>	<p><b>Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V.</b> Mit den Formulierungen in Zu 5.2.3.1 Z wird einem Genehmigungsverfahren nicht vorgegriffen, sondern lediglich die Beachtungspflicht von Zielen der Raumordnung bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen oder Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen gem. Art. 3 Abs. 1 thematisiert. Sollten zur Beachtung der relevanten Ziele der Raumordnung entsprechende Auflagen oder Festlegungen erforderlich sein, werden diese im Zuge des entsprechenden Zulassungsverfahrens von der zuständigen Genehmigungsbehörde anhand der konkreten Planunterlagen ermittelt und im Genehmigungsbescheid festgeschrieben. Dadurch ergibt sich eine rechtswirksame Auswirkung von Zielen</p>

	<p>rechtswirksam auch gegenüber privaten Planungsträgern abgesichert werden.“ Im Rahmen des Wald-, Natur- und Wasserrechtes würde dies zu zusätzlichen Auflagen und zu einer Doppelbelastung der Unternehmen führen.</p> <p>Streichung: Es werde daher eine Streichung des Satzes: „in diesen Verfahren die Ziele des Regionalplanes durch Auflagen und Festsetzungen rechtswirksam auch gegenüber privaten Planungsträgern abgesichert werden.“ gefordert.</p>	<p>der Raumordnung auch auf private Planungsträger. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich.</p>
<p>5.2.3.2 Als Vorranggebiete werden ausgewiesen</p>		
	<p><b>Bayerisches Landesamt für Umwelt - Rohstoffgeologie</b> In der Begründung (B_E Zu 5.2.2.3 G) stehe: „Als „großflächig“ im regionalplanerischen Sinne dieser Festlegung werden Abbaugelände ab ca. 3 ha Nettoabbaufäche angesehen. „Grundsätzlich“ ermöglicht Abweichungen, die jedoch ein Einzelfall bleiben und begründet werden müssen.“ In Zukunft solle es also nur Gruben bzw. Brüche mit kleineren Flächen (3 ha) außerhalb von Vorrang- und Vorbehalts-gebieten geben.</p> <p>Auf diese neue Regelung hätte das LfU im Vorfeld zwingend hingewiesen werden müssen, um diesem Sachverhalt bei der Erarbeitung des Fachbeitrages Rechnung zu tragen. Dies sei nicht erfolgt.</p> <p>Aufgrund gängiger Praxis sei das LfU von den üblichen 10 ha ausgegangen. So dass nicht für jeden tatsächlichen oder geplanten Abbau eine Rohstoffsicherungsfläche in Form eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebiets erarbeitet worden sei. Da sie oft z.T. kleiner seien als 10 ha, seien sie aus Sicht des LfU als kleinräumige Abbaue angesehen worden. Trete diese Regelung in Kraft, würden diese „Klein“-Abbaue ebenfalls ausreichend große Rohstoff-Sicherungsgebiete benötigen.</p> <p>Wie solle mit diesen Abbaustellen in Zukunft umgegangen werden? Wie sehe das Prozedere bei einer geplanten Erweiterung von 3 ha oder mehr aus? Die „großflächige“ Abbaugrenze sei aus Sicht des LfU mit 3 ha (gegenüber 10 ha zuvor) deutlich zu niedrig angesetzt. Wie sei die „Nettofläche“ definiert? Auf welche Art und in welchem Umfang solle ein Abbau außerhalb VR/VB begründet werden? Es werde außerdem darauf hingewiesen, dass unterschieden werden müsse zwischen der Neuanlage einer Grube/eines Steinbruchs und der Erweiterung einer schon bestehenden Abbaustelle. Gerade für die Neuanlage werde mehr Platz benötigt, da eine Abbaustelle in der Regel nicht nur aus dem tatsächlichen Abbau, sondern auch u.a. aus Betriebsgelände, Lagerflächen (auch für Oberboden und nicht nutzbare Lagerstättenanteile) und notwendiger Infrastruktur bestehe. Rohstoffabbauende Firmen würden Planungssicherheit benötigen. Vor allem bei einem großen Steinbruch, der wahrscheinlich mehrere Jahrzehnte aktiv sein werde. Die Praxis zeige aber auch, dass selbst die genehmigten Erweiterungen der letzten Jahre z.T. deutlich größer als 3 ha gewesen seien.</p> <p>Das LfU schlage zudem vor, die Mindest-Flächengröße an den abzubauenen Rohstoff zu koppeln.</p> <p>Bei der Gewinnung von Naturwerksteinen wie dem Wachenzeller Dolomit genüge derzeit eine kleinere Fläche. Der Rohstoff stehe in den derzeit aktiven Abbauen relativ oberflächennah an, der Nutzhorizont sei mit 3 bis 12 m Mächtigkeit gering. Dementsprechend seien die Genehmigungen der letzten Jahre für diesen Rohstoff alle kleiner als 3 ha. Die tatsächliche Mächtigkeit liege allerdings zwischen 30 und 40 m, für einen vollständigen Abbau wäre daher eine deutlich grössere Abbaufäche</p>	<p><b>Bayerisches Landesamt für Umwelt - Rohstoffgeologie</b> Wie dem vom LfU zitierten Text der Begründung Zu 5.2.2.3 G eindeutig zu entnehmen, ist ein Rohstoffabbau außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, da keine korrespondierenden Ausschlussgebiete festgelegt werden sollen, keinesfalls ausgeschlossen. Gleichwohl ist es im regionalplanerischen Interesse, dass zukünftiger Rohstoffabbau auf die regionalplanerisch abgestimmten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete gelenkt werden soll. Um das entsprechende Planerfordernis zu dokumentieren, soll durch die Festlegung etabliert werden, bei einem außerhalb der Rohstoffsicherungsgebiete geplanten Abbauvorhaben von entsprechender Größenordnung vom Antragsteller eine Begründung dafür einzufordern, warum dieses Vorhaben nicht in einem der festgelegten Rohstoffsicherungsgebiete realisiert werden kann. Diese Gründe können vielfältig sein, richten sich nach der jeweiligen Fallgestaltung und obliegen dadurch einer Einzelfallbeurteilung. Allfällige Arrondierungen, kleinere Erweiterungen und Abbauvorhaben von lokaler Bedeutsamkeit sind durch die gewählte Kappungsgrenze davon weitgehend unbetroffen.</p> <p>Zu den Ausführungen hinsichtlich der Flächenmindestgröße, die von Seiten des LfU hätte bearbeitet werden sollen ist anzumerken, dass der Fachbeitrag des geologischen Dienstes des LfU zahlreiche und zudem auch für fast jede in der Region Ingolstadt vertretene Rohstoffgruppe Flächenvorschläge in Größenordnungen unter 10, in Einzelfällen sogar unter 3 ha vorgeschlagen hat, die alle in den vorliegenden Entwurf aufgenommen wurden. Dadurch, dass außerhalb der letztlich festgelegten Vorrang- und Vorbehalts-gebiete auch weiterhin bei entsprechendem Planerfordernis ein Rohstoffabbau möglich ist, und mit den bestehenden Rohstoffsicherungsgebieten eine Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfes möglich ist, erübrigt sich die Notwendigkeit von weiterer Flächenmeldungen.</p> <p>Eine Kopplung an den abzubauenen Rohstoff ist nicht zweckmäßig, da durch die Regionalplanung primär eine Konfliktbewältigung raumrelevanter Flächenkonkurrenzen erfolgt.</p>

	<p>von 3 ha nötig.  Werde der dickbankige bis massige Dolomit oder auch massiger Kalk hingegen für die Schottergewinnung abgebaut, seien viel größere Flächen nötig für die Anlage und den Betrieb eines Steinbruchs. Da nicht zuletzt auf die vollständige Nutzung der Lagerstätte abgezielt werde, benötige ein Bruch mit mehreren 10er Metern bis hin zu 100 m Mächtigkeit eine entsprechend große Flächenausdehnung um die maximal mögliche Tiefe überhaupt zu erreichen.  Für den Sand- und Kiesabbau würden i.d.R. größere Flächen als 3 ha benötigt. Dies zeige sich in den bewilligten und den noch geplanten Abbaugenehmigungen der letzten Jahre, sowohl bei den Naßabbauen im Donaauraum, als auch bei den Trockenabbauen im südlichen Planungsgebiet. Auch die Bergrechtsverfahren der letzten Jahre hinsichtlich der Bestimmung des Quarzgehalts (vor allem im Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm bei Tertiärkiesen und –sanden), an denen das LfU als Sachverständiger beteiligt gewesen sei, würden den z.T. deutlich größeren Flächenbedarf belegen. Für diese geplanten Abbaue würden aufgrund der „kleinen“ Größe und der bisher gängigen Praxis von 10 ha keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete vorgeschlagen. Gerade im gesamten südlichen Raum der Region, in dem tertiäre Sande und Kiese im Trockenabbau gewonnen würden, würden viele Firmen außerhalb der Rohstoffsicherungsflächen abbauen. Einige dieser Gruben seien tatsächlich kleiner als 3 ha, dies treffe aber nicht auf alle zu. Es werde darauf hingewiesen, dass gerade diese Gruben schon heute verstärkt abgebaut würden, um der angespannten Situation im Donaauraum gerecht zu werden und dem Rohstoffbedarf trotzdem zu entsprechen. Substituiert würden so vor allem die Fraktionen der Sande und der Fein- bis Mittelkiese, die größeren Körnungen für die Herstellung von Beton könnten die Lagerstätten nur bedingt liefern. Auf diese Situation werde auch in der Begründung (B_E Zu 5.2.1.2 G) ausdrücklich hingewiesen „eine Verlagerung der Gewinnung von Sand- und Kiesrohstoffen mit Trockenabbau ... die gezielt gefördert und weitergeführt werden muss.“ Wenn dafür aber keine ausreichenden Sicherungsflächen vorgesehen seien und die 3 ha-Regel gelte, könne diese Vorgabe nicht umgesetzt werden.  Für den Abbau der Kieselerte würden ebenfalls größere Flächen gebraucht. Überschlüssig seien die Abbaue der letzten Jahre ca. 10 ha groß gewesen, inkl. der Flächen, die für die Zwischenlagerung von nicht verwertbaren Lagerstätten-anteilen dienten. Bei der Kieselerte handele es sich darüber hinaus um einen bedarfsunabhängig zu sichernden Rohstoff. Bei den Bentoniten verhalte es sich ähnlich. In den Steckbriefen zu den Bentoniten sollte das Rohstoffpotenzial, wie bei den Flächen der Kieselerte, weggelassen werden.</p>	<p>Kieselerte sowie Bentonit sind Bodenschätze, die gem. LEP 5.2.1.(Z) bedarfsunabhängig festzulegen sind. Die Angaben im Umweltbericht beschreiben lediglich, soweit im Rahmen einer überschlüssigen Einschätzung möglich, natürliche Gegebenheiten. Aufgrund der rohstoffspezifischen Verbreitungsform ist dies für Bentonit mit hinreichender Genauigkeit grundsätzlich möglich, für Kieselerte aufgrund der lokal sehr variierenden Ablagerungsmächtigkeiten und Ausbildungen der Lagerstätten nicht. Zur Verdeutlichung, dass diese Angaben keinen Bezug zu dem Ausmaß der festgelegten Flächen haben, wird in den Datenblättern der Rohstoffsicherungsflächen für Bentonit, analog zu Kieselerte, bei Rohstoffpotential der Zusatz „bedarfsunabhängige Ausweisung“ ergänzt.</p>
<p>5.2.3.2.1 Z Vorranggebiete für Kies und Sand (Ki) – Nassabbau</p>	<p><b>Gemeinde Baar-Ebenhausen</b>  Die Gemeinde lehne, wie bereits im Vorfeld mehrmals erklärt, die geplanten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Kiesabbau im Gemeindebereich Baar-Ebenhausen und angrenzend ab, da bereits zu viele Wasserflächen durch den Nassabbau von Kies vorhanden seien.</p>	<p><b>Gemeinde Baar-Ebenhausen</b>  Der Planungsverband Ingolstadt ist sich der Probleme der durch den Nassabbau entstehenden Wasserflächen durchaus bewusst. Allerdings besteht weiterhin und auch auf absehbare Zeit in der Planungsregion ein anhaltend hoher Bedarf an Baurohstoffen, deren Grundlage aus Sand und Kieslagerstätten stammt. Grundsätzlich ist der Planungsverband bestrebt aufgrund des Konfliktpotentials des Nassabbaues die zukünftige Gewinnung von Sand und Kies zunehmend auf Lagerstätten mit Trockenabbau zu verlagern. Derzeit kann dies v.a. aus Qualitäts- und Kostengründen nur zu einem zwar stetig steigenden aber auf absehbare Zeit keinesfalls ausreichendem Maße geschehen.</p>

		<p>Zur Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfes ist somit mittelfristig weiterhin die Erschließung von Kies- und Sandlagerstätten im Nassabbau erforderlich. Durch die Festlegung der Rohstoffsicherungsgebiete wird eine Lenkung des Abbaugeschehens auf regionalplanerisch abgestimmte Bereiche bewirkt, die wiederum die Schonung außerhalb liegender Gebiete zur Folge hat. Keine weiteren Änderungen der Festlegungen veranlasst.</p>
	<p><b>Ferngas Netzgesellschaft mbH/Open Grid Europe GmbH</b>  Die Pledoc GmbH sei von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen und der GasLINE GmbH &amp; Co. KG, Straelen, mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Ihr an die Ferngas Netzgesellschaft mbH gerichtete Anfrage sei daher zuständigkeitshalber zur Beantwortung überlassen worden.</p> <p>In Beantwortung Ihrer Anfrage seien in den uns zur Verfügung gestellten Regionalplan Ingolstadt „Karte 2 Siedlung und Versorgung“ die im Geltungsbereich verlaufenden Versorgungsleitungen eingetragen und beschriftet worden. Es sei zu beachten, dass die Darstellung der Anlagen hier nur als grobe Übersicht geeignet sei. Zur weiteren Information würden auch die entsprechenden Bestandspläne der eingangs erwähnten Versorgungsleitungen übermittelt. Die Höhenangaben in den Längenschnitten bezögen sich auf den Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen seien nicht nachgetragen worden. Die Darstellung der Ferngasleitung sei in den zur Verfügung gestellten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl sei die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.</p> <p>Gegen die Festsetzung von Vorranggebieten zur Gewinnung von Bodenschätzen bestünden keine grundsätzlichen Einwände, sofern sich daraus keinerlei Nachteile für den Bestand und Betrieb der Ferngasleitungen und der Kabelschutzrohranlagen sowie keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben würden. Diese Arbeiten würden in der Regel zur dringenden Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung eines Schadens erforderlich. Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen an den Ferngasleitungen sowie den Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln sei zu berücksichtigen, dass bei den nachgelagerten Planverfahren (Bauleitplanung/Fachplanung) alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Ferngasleitung haben, mit uns abzustimmen seien.</p> <p>In der Anlage werde auch eine Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der Open Grid Europe GmbH sowie eine Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlage der GasLINE GmbH &amp; Co. KG übersendet. Die dort genannten Auflagen und Hinweise seien zwingend bei allen Maßnahmen im Bereich und / oder in der Nähe der Versorgungsleitungen zu beachten.</p> <p>Es werde darauf hingewiesen, dass gemäß unseren Unterlagen in dem von Ihnen angefragten Bereich eine Produktenleitung / Kabelschutzrohranlage verlaufe, die von nachfolgender Gesellschaft beakunftet werde:  GasLINE Schutzstreifenfrasse in Zuständigkeit der Stadtwerke Ingolstadt - Ringlerstraße 28 in 85057 Ingolstadt  GasLINE Schutzstreifenfrasse in Zuständigkeit der bayernets GmbH - Poccistraße 7</p>	<p><b>Ferngas Netzgesellschaft mbH/Open Grid Europe GmbH</b>  Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Einwände gegen die Festlegung von Vorranggebieten bestünden. Vereinzelt verlaufen die in der übermittelten Karte dargestellten Leitungen durch bzw. randlich von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten. Dadurch entstehen jedoch keinerlei Nachteile für den Bestand und Betrieb der Ferngasleitungen und der Kabelschutzrohranlagen sowie keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw.. Dies kann im Rahmen eines etwaigen Genehmigungsverfahrens eines konkreten Abbauvorhabens sichergestellt werden. Aufgrund des Maßstabes der regionalplanerischen Darstellung (1:100.000) ist eine Aussparung nicht entsprechend detailliert umzusetzen. Zur weiteren Klarstellung wird in der Begründung der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete (Kp 3, Kp 4, Kp 5, Kp 6, Le 14, Le 15, Ki 51, Ki 52, Ki 59, Ki 118) ein Hinweis auf die Leitungen aufgenommen: „Im Bereich des Vorrang-/Vorbehaltsgebietes verläuft eine Ferngasleitung. Bestand und Betrieb der Leitung, deren Trasse einschließlich des erforderlichen Schutzstreifens sind in einem etwaigen Genehmigungsverfahren entsprechend sicherzustellen“.</p> <p>Die Beteiligung in den nachgelagerten Verfahren liegt in der Verantwortung der jeweiligen Genehmigungsbehörde. Keine weiteren Änderungen der Festlegungen veranlasst.</p>

	<p>in 80336 München Abschließend werde darum gebeten bei den nachgelagerten Verfahren weiterhin beteiligt zu werden.</p>	
	<p><b>Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH</b> Gemäß des zugesandten Planes (Karte 2 – Entwurf vom 21.01.2021 Siedlung und Versorgung des Planungsverbands Region Ingolstadt) verlaufe unsere Mineralölferrleitung Triest-Ingolstadt TAL-IG 40" und Mineralölferrleitung TAL-OR Ingolstadt-Karlsruhe (TAL-OR 26") durch verschiedene Vorbehaltsgebiete (s. Markierungen). Im Rahmen der Planungen müsse sichergestellt sein, dass weiterhin der Bestand und Betrieb unserer Leitung und Einrichtungen ohne Einschränkungen gewährleistet sei. D.h. einer evtl. Bebauung im 10 m breiten Schutzstreifen unserer Mineralölferrleitung (jeweils 5 m links bzw. rechts der Pipelinemittelachse sowie Bepflanzungen mit Bäumen und/oder Sträuchern im Schutzstreifen, könne aus sicherheitstechnischen Gründen von unserer Seite aus, nicht zugestimmt werden (vgl. auch Ziff. 1.2 unserer diesbezüglichen beiliegenden Richtlinien für die Inanspruchnahme des Schutzstreifens der Ölleitung durch Dritte). Zudem müsse der freie Zugang zu unseren Leitungen und Anlagen auch zukünftig für Kontroll- und Wartungszwecke jederzeit garantiert sein. Soweit im Nahbereich zu unserer Mineralölferrleitung TAL-IG 40" und TAL-OR 26" Maßnahme vorgesehen seien – gleich, welcher Art - seien diese rechtzeitig vorher mit uns abzustimmen. Die beiliegenden Richtlinien („Richtlinien für die Inanspruchnahme des Schutzstreifens durch Dritte“) seien Bestandteil unserer Stellungnahme.</p>	<p><b>Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH</b> Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Einwände gegen die Festlegung der betroffenen, bzw. randlich tangierten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (Ki 19, Ki 48, Ki 53, Ki 102, Ke 10, Ke 109, Ke 112, Ke 115) bestehen. Die Einhaltung der aufgezählten Bedingungen sowie der mit der Stellungnahme übermittelten „Richtlinien für die Inanspruchnahme des Schutzstreifens durch Dritte ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eines konkreten Abbauvorhabens sicherzustellen. Aufgrund des Maßstabes der regionalplanerischen Darstellung (1:100.000) ist eine Aussparung nicht entsprechend detailliert umzusetzen. Der Verlauf der TAL ist in der Karte 2 exemplarisch dargestellt. Zur weiteren Klarstellung wird in der Begründung der o.g. Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete ein Hinweis auf die TAL aufgenommen: „Im Bereich des Vorrang-/Vorbehaltsgebietes verläuft die Mineralölferrleitung TAL, Bestand und Betrieb der Leitung, deren Trasse einschließlich des erforderlichen Schutzstreifens (derzeit beidseits 5 m) sind in einem etwaigen Genehmigungsverfahren entsprechend sicherzustellen“. Keine weiteren Änderungen der Festlegungen veranlasst.</p>
	<p><b>Regierung von Oberbayern – Höhere Naturschutzbehörde</b> Die höhere Naturschutzbehörde könne dem derzeit vorliegenden Entwurf nicht zustimmen. Es werde angemerkt, dass aus naturschutzrechtlichen Gründen in folgenden Gebieten dem Abbau von Bodenschätzen kein Vorrang bzw. kein besonderes Gewicht eingeräumt werden kann und Überlappungen mit u.g. Flächen abgelehnt würden: - Naturschutzgebiete, - Natura 2000 Gebiete (FFH- und SPA-Gebiete), - Landschaftsschutzgebiete, einschließlich der Schutzzone des Naturparks, - geschützte Landschaftsbestandteile, - Naturdenkmale. Die aufgeführten Schutzgebiete seien rechtlich verbindlich vorrangig zum Schutz der Natur und des Naturhaushaltes sowie der Landschaft ausgewiesen worden, sodass andere Nutzungsinteressen (z. B. der Rohstoffabbau) regelmäßig nicht mit dem Schutzzweck vereinbar seien bzw. konkurrierende Interessen hinter den naturschutzfachlichen Belangen zurücktreten müssten, es handele sich de facto um Vorranggebiete für „Natur und Landschaft“ einschließlich entsprechender Pufferzonen, um auch negative randliche Einwirkungen auf die Schutzgebiete zu vermeiden. Hinsichtlich der Überschneidung mit ausgewiesenen Wiesenbrüteregebieten sei darauf hinzuweisen, dass großflächige Abbauvorhaben in diesen Bereichen nicht genehmigungsfähig seien. Einzelne Abbauvorhaben in diesen Gebieten bzw. auf diesen Flächen könnten im Wege der Einzelgenehmigung unter Beachtung der</p>	<p><b>Regierung von Oberbayern – Höhere Naturschutzbehörde</b> Es wird zur Kenntnis genommen, dass dem vorliegenden Entwurf nicht zugestimmt werden kann. Im vorliegenden Entwurf befinden sich durchaus Flächendarstellungen, die sich mit Gebieten mit naturschutzfachlichem Schutzstatus überlagern. Für manche Rohstoffe (u.a. Kieselerde) ist dies fast unvermeidlich. Anhand der im Anhörungsverfahren eingegangenen Informationen, insbesondere die Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörden sind hier von besonderer Bedeutung, wird über entsprechende Anpassungen entschieden werden können. Das Angebot zu Abstimmungsgesprächen wird dabei gerne in Anspruch genommen. Die bereits rechtsgültig bestehenden Vorranggebiete werden weiterhin übernommen.  Naturdenkmale, wie auch Biotope stellen regelmäßig eher kleinflächige, singuläre Phänomene dar, welche im Maßstab der Regionalplanung nicht im Detail erfasst werden können. Im Rahmen eines konkreten Genehmigungsverfahrens ist mit einer Einzelfallprüfung gem. der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eine ausreichende Wahrung des Schutzzweckes gewährleistet. Randliche Pufferzonen zu Gebieten mit naturschutzfachlichem Schutzstatus ist aufgrund der nicht parzellenscharfen Darstellung regionalplanerische Festlegungen im Maßstab 1:100000 nicht</p>

	<p>naturschutzrechtlichen Anforderungen ggf. zugelassen werden. Hinsichtlich gesetzlich geschützter Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG) sei eine Einzelfallprüfung in Abhängigkeit von der naturschutzfachlichen Bewertung erforderlich. Die Überplanung eines hochwertigen nicht wiederherstellbaren Biotops mit einer Vorrang- oder Vorbehaltsfläche sei aus Sicht der höheren Naturschutzfachbehörde nicht vertretbar. Aus naturschutzfachlicher Sicht werde darauf hingewiesen, dass Moore einen wertvollen Beitrag zum Schutz hoch bedrohter Tier- und Pflanzenarten, zum Erhalt einer besonders vielfältigen Biodiversität leisten würden, je nach Erhaltungszustand und Lage über ein enormes Wasserrückhaltevermögen verfügen würden und durch eine dauerhafte Fixierung ihres hohen Kohlenstoffvorrates sehr wesentlich zum Klimaschutz beitragen würden. Beim Abbau auf Moorböden (siehe hierzu amtliche Moorbodenkarte von Bayern) würden erhebliche Mengen klimaschädlicher Gase freigesetzt und die Staatsziele (Klimaneutralität) konterkariert. Es werde daher empfohlen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete auf Moorböden aus der Planung zu nehmen. Die höhere Naturschutzbehörde merke an, dass sie aufgrund der erheblichen naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Bedenken im Zuge einer Anpassung des Entwurfs gerne für Abstimmungsgespräche zur Verfügung stehen.</p>	<p>erforderlich und auch nicht sinnvoll. Die Neudarstellung von Vorranggebieten in Wiesenbrüteregebieten soll generell unterbleiben, bei etwaigen Überlappungen werden die entsprechenden Bereiche zurückgenommen oder ggf., unter entsprechendem Hinweis in der Begründung, zum Vorbehaltsgebiet zurückgestuft Der regionale Planungsverband ist sich der hohen Bedeutung von Moorböden für den Klimaschutz durchaus bewusst und ist bestrebt dauerhafte Eingriffe in entsprechend wirksame Moorbodenbestände zu vermeiden. Bei den im vorliegenden Entwurf bestehenden Überschneidungen von Rohstoffsicherungsflächen mit Gebieten mit entsprechend wirksamen Moorböden werden diese anhand der Fachinformationen, die den im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen entnommen werden können, bewertet und entsprechend abgewogen. Bei bestehenden Überschneidungen, insbesondere in den Bereichen, die in der Moorbodenkartierung als Niedermoor bezeichnet sind, werden regelmäßig die Rohstoffsicherungsflächen entsprechend angepasst.</p>
	<p><b>Regierung von Oberbayern – Städtebau</b> Es sei anzumerken, dass die Siedlungsentwicklung der Gemeinden südlich der Donau (LK Neuburg-Schrobenhausen) nicht eingeschränkt werden dürfe. Zudem bestehe an einzelnen Standorten aufgrund von Nassverfüllung die Gefahr einer dreiseitigen Umzingelung durch dauerhafte Wasserflächen. Während des Abbaus seien zudem langfristige negative Auswirkungen auf die Lebensqualität (Lärm, Verkehr und Staub) zu erwarten. Es werde darauf hingewiesen, dass im Zuge des Nassabbaus durch vorsorgliche Planung ökologisch wertvolle Flächen entstünden, welche für intensive und extensive Nutzung zur Verfügung stehen. Auch die Renaturierung von Moorflächen sollte durch die Ausweisungen nicht untergraben zu Nichte gemacht werden. Es werde angeregt, die tatsächlichen Bedarfe nochmals zu überprüfen, um die Nutzung der Landschaft in ihrer Funktion als Erholungsort und Naturraum, sowie die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden nicht über die Maße einzuschränken. Im Landkreis Pfaffenhofen würden sich Neuplanungen für Vorrangflächen des Kiesabbaus auf den Flächen südlich der Donau, im Naturraum der Donauniederungen östlich Ingolstadt bis Neustadt konzentrieren. Der Naturraum, der bereits in Vohburg und Münchsmünster erhebliche Eingriffe durch Industrieanlagen hinnehmen müsse, werde dadurch weiter beeinträchtigt. Der Naturraum solle von weiteren Eingriffen verschont werden, da es sich auch um wichtige Flächen für die Naherholung, den Tourismus sowie Klimaschutz und Artenschutz handele. Darüber hinaus sei infolge eines erweiterten Rohstoffabbaus mit zusätzlichem Verkehrsaufkommen auf dem stark belasteten Straßenverkehrsnetz zu rechnen.</p>	<p><b>Regierung von Oberbayern – Städtebau</b> Die eher allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei der endgültigen Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wird darauf geachtet, die Siedlungsentwicklung der Gemeinden südlich der Donau nicht einzuschränken, die Stellungnahmen im Rahmen des Anhörverfahrens, insbesondere der Kommunen, liefern dafür wichtige Erkenntnisse. Es wird zur Kenntnis genommen, dass insbesondere Nassabbau bei verbleibenden Wasserflächen hier dauerhaft einschränkend wirksam sein kann. Nassverfüllung, soweit möglich, kann diesem entgegenwirken. Die Vermeidung von Immissionen während des Abbaus ist Bestandteil der konkreten genehmigungsverfahren und richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Regelwerken. Für eine abgestimmte Nachfolgenutzung werden für die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete explizit Nachfolgefunktionen festgelegt. Zudem sind allgemeine Festlegungen im regionalplan formuliert, die generell bei Abbauvorhaben für eine Rekultivierung bzw. für eine Nachfolgenutzung zu beachten bzw. Berücksichtigen sind. In den Bereichen, die gem. Donaumoosentwicklungskonzept für eine Moorrenaturierung vorgesehen sind, sind keine Festlegungen von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten vorgesehen. Bei der vorliegenden Neufassung des Kapitels 5.2 Bodenschätze werden nach entsprechender Abwägung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Steinen und Erden gem. LEP 5.3.1 Z am regionalen und überregionalen Bedarf orientiert festgelegt. Die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Sand und</p>

		<p>Kies orientiert sich an den naturgegebenen Vorkommen, die u.a. gerade in den beschriebenen Räumen verbreitet sind. Eine möglichst gleichmäßige räumliche Verteilung dient auch der Minimierung von Transportwegen. Keine weitere Veranlassung.</p>
	<p><b>Stadt Ingolstadt</b> Die in der 30. Änderung würden Flächenvorschläge enthalten, fünf Vorrangflächen für den Kiesabbau sowie eine Vorbehaltsfläche befänden sich im südlichen Stadtgebiet, alle im Nahbereich südlich oder nördlich der Bundesstraße 16 und der dortigen Ortsteile. Für einige der Flächen hätte es in der Vergangenheit bereits Anfragen der dort tätigen Kiesabbauunternehmen für einen weiteren Abbau gegeben, die mit den aktuellen Flächenvorschlägen der 30. Änderung identisch seien. Die voraussichtliche Stellungnahme der Stadt Ingolstadt laute wie folgt: 1. Die Neufassung des Kapitels 5.2 (neu) „Bodenschätze“ im Zuge der Fortschreibung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10) werde zur Kenntnis genommen. Die vorgeschlagenen Standorte für Kiesabbauflächen würden aus städtebaulichen und umweltfachlichen Erkenntnissen als unterschiedlich geeignet bewertet. 2. Der Abbau auf den Kiesabbauflächen Nr. 28, 30, 31 sowie 32 werde aus städtebaulichen und umweltfachlichen Erkenntnissen abgelehnt. Der Abbaufäche Nr. 27 könne nach derzeitigem Kenntnisstand für einen Teilabbau zugestimmt werden. Einem Abbau auf der Fläche Nr. 110 stünden keine Belange der Stadt Ingolstadt entgegen; auf die Berücksichtigung der bereits genehmigten Flächen auf Weicheringer Flur werde ausdrücklich hingewiesen. Die beschriebenen sechs Flächenvorschläge – 5 Vorranggebiete und ein Vorbehaltsgebiet – würden sich zusammen auf eine Fläche von etwa 60 Hektar summieren und lägen ausschließlich im südlichen Stadtgebiet, alle in unmittelbarer Nähe nördlich oder südlich der Bundesstraße 16 bzw. der parallel dazu geführten Bahnlinie Ingolstadt - Donauwörth. Damit sei eine Vorbelastung der Landschaft bzw. des dortigen Umfeldes gegeben. Eine Siedlungsentwicklung in Form einer Wohnnutzung sei im Nahbereich der genannten Verkehrsinfrastrukturen nicht zu erwarten. Andererseits seien künftige Flächenausweisungen gewerblicher Art oder für Sondernutzungen (SO-Flächen) gerade auch aufgrund der vorhandenen guten überörtlichen Verkehrsanbindung durch die Bundesstraße – dem 4-streifigen Ausbau, der zwischen Neuburg und dem Autobahnanschluss-Manching geplant sei - und der oben genannten Vorbelastung im Nahbereich dieser Verkehrsinfrastrukturen nicht auszuschließen. Aber auch künftige Wohnbauflächenausweisungen in den, in der Nähe der geplanten Auskiesungsflächen liegenden Ortsteilen, könnten durch die Festlegung von Vorrangflächen für den Abbau von Bodenschätzen möglicherweise nicht oder nur mit zusätzlichem Aufwand (z.B. aktive oder passive Lärmschutzmaßnahmen) umgesetzt werden. Die vorgeschlagenen Abbaufächen seien ausschließlich bisher landwirtschaftliche Nutzflächen. Diese würden durch den Kiesabbau verlorengehen, es würden überwiegend Wasserflächen für eine naturnahe Entwicklung oder aber auch für die Freizeit und Naherholung entstehen. Die Wasserflächen gingen dauerhaft für jegliche andere Nutzung verloren. Der Abbau werde sich über viele Jahre hinziehen.</p>	<p><b>Stadt Ingolstadt</b> Die zusammenfassende Stellungnahme der Verwaltung der Stadt Ingolstadt wird zur Kenntnis genommen. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den angeführten Begründungen findet unter den jeweiligen Gebieten (Ki 27, Ki 28, Ki 30, Ki 31, Ki 32, Ki 110) statt.</p> <p>Die Lage der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ist grundsätzlich abhängig von der naturgegebenen Verbreitung der jeweiligen Rohstoffe. Die Nähe zu einer leistungsfähigen Verkehrsanbindung, bestehenden Vorbelastungen und die Vermeidung von Konflikten mit einer etwaigen Siedlungsentwicklung können weitere Kriterien einer Standortsuche sein.</p> <p>Kiesabbauten sind zeitlich begrenzte Vorhaben, bei deren Genehmigungen auch Belange des Immissionsschutzes gem. den gesetzlichen Regelungen entsprechend berücksichtigt werden. Für die Umsetzung einer geplanten Siedlungsentwicklung ist auch die Verfügbarkeit von Rohstoffen grundlegende Voraussetzung. Eine verbrauchsnahe Gewinnung kann u.a. der Vermeidung unnötiger Transportwege dienen und damit einer entsprechender Minderung der Emissionen durch Fahrzeuge (Staub, Lärm, klimarelevante Gase etc.).</p> <p>Die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erfolgt orientiert am regionalen und überregionalen Bedarf. Für diese Bedarfsdeckung ist zwangsläufig die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche erforderlich. Die Verwendung alternativer Baustoffe kann hier derzeit nur begrenzt Abhilfe</p>



	<p>Die vorhandenen und die neu entstehenden Wasserflächen hätten in Summe und Größenordnung eine kleinklimatische Wirkung, vor allem eine Nebelbildung im Umfeld großer Wasserflächen könne nicht ausgeschlossen werden und könne theoretisch zu einer „Verkehrsgefährdung“ auf der nahen, vielbefahrenen Bundesstraße beitragen. Auch die beiden Flughäfen Manching und Neuburg in unmittelbarer Nähe seien hierbei zu erwähnen.</p> <p>Auf die bestehenden Wohngebiete in den in der Nähe liegenden Ortsteilen seien generell Belastungen durch Lärm- und Staubentwicklung beim Abbau und Abtransport nicht auszuschließen und ganz zu vermeiden. Es könnten im Rahmen eines nachfolgenden Genehmigungsverfahrens entsprechende Vorkehrungen dafür getroffen werden, diese Auswirkungen und Belastungen zu minimieren. Die Bewohner der umliegenden Ortsteile hätten bereits in der Vergangenheit signalisiert, dass sie weiterem Kiesabbau im Umfeld und damit künftigen Kiesabbauflächen kritisch gegenüberstehen würden.</p> <p>Andererseits habe die Stadt Ingolstadt ein enormes Siedlungswachstum und der Rohstoff Kies/Sand komme bei den meisten Baumaßnahmen zum Einsatz und werde dringend benötigt. Daher sei eine Rohstoffverfügbarkeit vor Ort notwendig und trage auch zu kurzen Transportwegen bei. Vorrangig seien aus städtebaulicher Sicht die Abbauflächen zu bevorzugen, die einen gewissen Abstand, in der Regel seien ab 300 m keine Beeinträchtigungen der Wohnnutzung zu erwarten, zu den bestehenden Siedlungsbereichen aufweisen würden und die zudem aus umweltfachlicher Sicht keine naturschutzfachlich wertvollen Flächen beanspruchen oder beeinträchtigen würden. Die ackerbaulich genutzten Flächen würden laufend weniger, vor allem die noch vorhandenen zusammenhängenden größeren landwirtschaftlichen Flächenkulissen, die mehr und mehr zerschnitten würden und ständig im Rückgang seien, sollten dabei vermehrt Beachtung finden.</p> <p>Aus den genannten Gründen sei die Abbaufläche Nr. 30, wegen ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung und der Nähe zu den nördlich angrenzenden Biotopflächen und vor allem auch wegen der Nähe zu den Wohnnutzungen des Ortsteiles Seehof abzulehnen.</p> <p>Auch <u>der Flächenbereich Nr. 31</u> sollte aufgrund der Nähe zum Ort Seehof und auch, um den dortigen, zusammenhängenden landwirtschaftlichen Flächenbereich nicht weiter zu zerschneiden, nicht für einen künftigen Kiesabbau zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Der Flächenvorschlag Nr. 28 sei hinsichtlich seiner Lage in sichtbarer Nähe zum Ortsteil Winden und in einem ausgedehnten zusammenhängenden Bereich mit ackerbaulicher Nutzung für eine weitere Auskiesung nicht zu empfehlen.</p> <p>Die nur etwa 2,4 Hektar große Teilfläche - Abbaufläche Nr. 32 - des gesamt etwa 15 Hektar großen Flächenvorschlages überwiegend auf dem Gemeindegebiet des Marktes Manching, stehe aufgrund ihrer Lage direkt an der B 16 und der späteren gewerblichen Nutzung im westlichen Anschluss sowie als bereits in Teilbereichen bestehende Ausgleichs-fläche ebenfalls nicht für eine Auskiesung zur Verfügung. Vorstellbar für künftigen Kiesabbau erscheine mit Einschränkung die Abbaufläche Nr. 27 sowie der Flächenbereich Nr. 110 an der westlichen Stadtgrenze, der als sogenannte Vorbehaltsfläche in die Regionalplan-fortschreibung aufgenommen werden solle. Die Gesamtgröße beider Flächenbereiche betrage 16 ha.</p> <p>Für die Abbaufläche Nr. 27 südwestlich von Zuchering werde allerdings nur der Abbau der südwestlichen Teilfläche vorgeschlagen, um nicht zu nahe an den bestehenden Ortsrand von Zuchering heranzurücken und auch eine mögliche</p>	<p>schaffen und wird zudem wesentlich durch die Auftragslage bestimmt.</p> <p>Kleinklimatische Auswirkung von Relevanz können Bestandteil des entsprechenden Genehmigungsverfahrens sein.</p> <p>Die Belange der Flugsicherheit sind auf Ebene der Regionalplanung durch die Festsetzung entsprechender Folgefunktionen ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Etwaige Immissionsbelastungen durch z.B. Lärm- und Staub im Zuge eines Abbauvorhabens sind im entsprechenden Genehmigungsverfahren auf Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Regelungen zu ermitteln und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen festzulegen. Hier sind auch die begründeten Vorbehalte der betroffenen Bevölkerung zu würdigen.</p> <p>Die Ausführungen zum hohen Bedarf der Stadt Ingolstadt an Kies- und Sandrohstoffen und den Vorteilen einer verbrauchsortnahen Gewinnung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die zusammenfassende Bewertung der im Entwurf dargestellten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung erfolgt gebietsbezogen (s.u.).</p>
--	--	--

	<p>Realisierung einer dort noch im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbaufläche nicht zu erschweren. Auch aufgrund wertvoller Trockenstandorte im nördlichen Bereich selbst bzw. im nördlichen Anschluss, mit einer bestehenden Ausgleichsfläche, sowie einem Puffer zum nördlich angrenzenden Biotop solle aus umweltfachlicher Sicht kein Abbau erfolgen.</p> <p>Die Abbaufäche Nr. 110 könne grundsätzlich, in Abhängigkeit von der dort bereits genehmigten Abbaufäche und den vielen weiteren vorgeschlagen Abbaufächen im unmittelbaren Umfeld, als Vorbehaltsgebiet für Kiesabbau in die Fortschreibung übernommen werden. Allerdings seien die erwähnten naturnahen Flächen im näheren Umfeld zu berücksichtigen. Ein möglicher Abbau solle erst nach vollständiger Auskiesung der erst kürzlich genehmigten Flächen westlich des Kieswerkes erfolgen.</p> <p>Die Ausweisung des Vorranggebiets Ki 17 sei aus Sicht der Stadt Ingolstadt kritisch zu sehen.</p> <p>Von großer Bedeutung müsse aus Sicht der Stadt Ingolstadt, wo immer möglich, die weitgehende Substitution der wertvollen Kiese und Sande durch andere Materialien vor allem durch das Recycling alter Baustoffe sein. Zugleich solle der Abbau vor allem dem regionalen Bedarf folgen, eine überregionale Versorgung mit einem Transport über weite Entfernungen solle aus Umwelt- und Nachhaltigkeitsgründen weitgehend vermieden werden. Um die Entstehung weiterer Wasserflächen an den künftigen Abbaustandorten möglichst gering zu halten, werde empfohlen, die Abbaufächen nicht komplett für die Auskiesung zur Verfügung zu stellen, sondern bereits zu Beginn des Abbaus die notwendigen Ausgleich- und Renaturierungsmaßnahmen auf der Fläche herzustellen. Somit werde der Ausgleich und die Renaturierung nicht erst nach Abbauende, sondern bereits zu Beginn wirksam und könne damit von Anfang an positive Wirkungen auf alle Umweltschutzgüter leisten.</p> <p>Zusammenfassend müsse aus städtebaulicher Sicht ein nachhaltiger und weitsichtiger Umgang mit den Frei- bzw. Außenbereichsflächen im Stadtgebiet empfohlen werden. Die vielen anderen Flächenkonkurrenzen, der - unabhängig der geplanten Nutzung - stetige Verlust von Ackerbauflächen, vor allem aber die dauerhaft einer jeglichen künftigen Nutzung entzogenen Wasserflächen, in Verbindung mit dem Offenlegen des Grundwassers bei der Kiesgewinnung, müssten hier in Abwägung gebracht werden. Die vorgeschlagenen Abbaufächen lägen weitgehend im Einflussbereich des durch die Bundesstraße 16 vorbelasteten Landschaftsraumes, würden sich durch meist nicht allzu große Distanzen zu den nächstgelegenen Siedlungsbereichen unterscheiden und würden die Landschaft und das Landschaftsbild im Umfeld im Falle eines Abbaus dauerhaft verändern und zu unterschiedlichen Belastungen auf die verschiedenen Umweltschutzgüter – dazu gehören neben dem Landschaftsbild, die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen sowie der Mensch - führen. Vor allem die Bewohner in den südlichen Stadtteilen dürften der Ausweisung und dem Abbau weiterer Flächen für Kies und Sand kritisch gegenüberstehen.</p> <p>Vor einer eventuellen Ausweisung von Abbaufächen seien diese im Hinblick auf Renaturierungsmaßnahmen zu strukturieren. Auch müssten neue Abbaufächen in enger Absprache mit den Naturschutzbehörden konzipiert werden und ggf. vorgezogene CEF-Maßnahmen umgesetzt werden.</p>	<p>Die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Steine und Erden erfolgt gem. LEP 5.3.1 Z orientiert am regionalen und überregionalen Bedarf. Da es sich bei Kies und Sand um einen transportsensitiven Rohstoff handelt, sind überregionale Lieferbeziehungen mit weiten Entfernungen im größeren Umfang unwahrscheinlich. Die große Bedeutung, die einer, im Rahmen der Möglichkeiten, weitgehenden Substitution von Primärrohstoffen zukommt ist im vorliegenden Entwurf des Regionalplan durch die Festlegung 5.2.1.3 G verdeutlicht. Eine wesentliche Rolle spielt hierbei auch eine entsprechende Anforderung von Auftraggeberseite, da Steine/Erdenrohstoffe generell bedarfsdeckend und nicht bedarfsweckend gefördert werden..</p> <p>Die konkrete Festlegung der Ausgleichs- und Renaturierungsmaßnahmen ist Bestandteil des Genehmigungsverfahrens und kann nur anhand konkreter Planunterlagen ermittelt werden.</p> <p>s.o.</p>
--	---	---

	<p><b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege</b></p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden erhebliche Bedenken gegen die geplanten Änderungen des Regionalplanes zur Aufnahme der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Nassabbau. Eine Zustimmung werde nur in Einzelfällen erteilt, siehe Anhang.</p> <p>Eine Zustimmung zu den geplanten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Trockenabbau Sand sowie Bentonit seien nach erster Prüfung größtenteils möglich, sofern bei Belangen des Biotop- oder Artenschutzes entsprechender Ausgleich möglich sei und erbracht werden. Problematische erschiene dies nach erster Einschätzung nur in kleinere Teilbereichen von Sa 18 (u.a. Quellbiotop), welche jedoch ausgespart werden könnten.</p> <p>Grundsätzlich sei festzustellen, dass mit dem Regionalplan eine Vielzahl von Wunschflächen als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in die Planung aufgenommen worden sei, über die die Untere Naturschutzbehörde (UNB) bislang keinerlei Kenntnis hatte. Die überwiegende Anzahl der beantragten Nassabbauflächen im nördlichen Landkreis seien die bis in die heutige Zeit allerletzten, naturnahen Restflächen des Landkreises Pfaffenhofen. Mit dem Kiesabbau würden das FFH- und Wiesenbrütergebiet Feilenmoos und die noch verbliebenen Biotoptrittsteine im Donautal endgültig verloren gehen.</p> <p>Gerade im Feilenmoos sei nach jahrzehntelangem Kiesabbau ein Großteil der Wiesenbrüterlebensräume verschwunden, der Kiesabbau habe riesige Wunden und Probleme in der Landschaft hinterlassen. Die katastrophalen Grundwasseränderungen und der massive Eingriff in die für den Landkreis Pfaffenhofen einmalige Mooslandschaft, einschließlich der Lebensräume insbesondere von Brachvogel und Kiebitz, wurden im sogenannten Inselgutachten Feilenmoos aufgearbeitet. Fazit des Gutachtens sei, dass es im Feilenmoos keinen weiteren Kiesabbau geben dürfe und die Eingriffe in der Natur wiedergutzumachen seien. Daher sei vom Landkreis klar kommuniziert worden, dass der Nasskiesabbau im Feilenmoos grundsätzlich für beendet erachtet werde. Im Rahmen des LEADER-Projekts (2017-2018) seien den Kiesunternehmen als letzte Abrundung und zur Bewerksstellung einer Betriebsumstellung ein Abbau von maximal 6 ha brutto in Aussicht gestellt worden. Die Zustimmung des Naturschutzes sei dabei vom Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages abhängig gemacht worden, in dem nicht nur ein naturschutzfachlicher Ausgleich für den bisherigen Kiesabbau geregelt, sondern auch spezielle Voraussetzungen für die Abrundung festgelegt worden seien. Unter anderem hätten sich die Kiesfirmen bereit erklären müssen, an anderer Stelle im Feilenmoos wieder eine naturnahe Landschaft zu entwickeln und Lebensräume für Wiesenbrüter zu schaffen. Mit LEADER wurde ebenfalls besiegelt, dass nach 70 Jahren endgültig der Auszug des Kiesabbaus aus dem Feilenmoos erfolge.</p> <p>Einen entsprechenden Vertrag hätten lediglich die Firmen Reisinger, Schielein sowie Brücklmeier unterzeichnet. Den in diesen Verträgen abgestimmten Abbau im Feilenmoos könne die UNB zustimmen (Ki 36, Fa. Brücklmeier, Ki 46 Fa. Reisinger, Ki 48 Fa. Schielein) alle weiteren Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete im Feilenmoos würden vom Naturschutz strikt abgelehnt.</p> <p>Des Weiteren würden alle Flächen abgelehnt, die eine erhebliche Beeinträchtigung für den Arten- und Flächenschutz darstellen würden.</p>	<p><b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege</b></p> <p>Die zusammenfassende Stellungnahme und die generellen Bedenken der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Pfaffenhofen an der Ilm werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Regionale Planungsverband ist gem. LEP 5.2.1 (Z) verpflichtet Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Steinen und Erden für den regionalen und überregionalen Bedarf festzulegen. Zur Deckung dieses Bedarfes ist die Festlegung zusätzlicher Rohstoffsicherungsflächen erforderlich. Dies kann nur in den Bereichen erfolgen, in denen naturgegeben der Rohstoff vorhanden ist.</p> <p>Bei den vorgeschlagenen Rohstoffsicherungsflächen für Kies und Sand (Nassabbau) handelt es sich weitestgehend um derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die in Einzelfällen bestehenden Überschneidungen mit Wiesenbrüterflächen bzw. FFH-Gebieten werden zurückgenommen (s.u.). Etwaige Beeinträchtigungen von Biotopfunktionen wären ebenso wie etwaig betroffene Belange des Artenschutzes im Rahmen eines etwaigen Genehmigungsverfahrens zu bewerten und durch entsprechend geeignete Maßnahmen zu minimieren bzw. auszugleichen</p> <p>Der Regionale Planungsverband Ingolstadt ist sich der Problematik des Kiesabbaues im Bereich des Feilenmooses bewußt. Das angesprochene Inselgutachten ist als Grundlage der derzeitigen Festlegungen im Regionalplan Ingolstadt entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Ingolstadt beschloss in der Sitzung vom 14.11.2019, dass der nun verfahrensgegenständliche Fortschreibungsentwurf ohne Festlegung von Ausschluss-/Tabuflächen und Restriktionskriterien zu fertigen sei, in den folgenden Sitzungen wurde diese Haltung bestätigt bzw. nicht revidiert.</p> <p>Die Festlegung weiterer Rohstoffsicherungsflächen erfolgt daher im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung.</p> <p>Privatrechtliche Regelungen sind nicht Gegenstand des Regionalplanes Ingolstadt. Die Ergebnisse des LEADER-Projektes, insbesondere die Aussagen zu Nachfolgefunktionen, sind in dem vorliegenden Fortschreibungsentwurf im Wesentlichen berücksichtigt.</p> <p>Die konkrete Festlegung der Ausgleichs- und Renaturierungsmaßnahmen ist Bestandteil des Genehmigungsverfahrens und kann nur anhand konkreter Planunterlagen ermittelt werden.</p> <p>Der regionale Planungsverband ist sich der hohen Bedeutung von Moorböden für den Klimaschutz durchaus bewusst und ist bestrebt dauerhafte Eingriffe in entsprechend wirksame</p>
--	--	---

	<p>Aufbauend auf dem Klimaschutzprogramm Bayern 2050 der Staatsregierung solle die klassische Renaturierung von Mooren durch die Naturschutzverwaltung verdreifacht werden. Dementsprechend würden auch Flächen, auf denen noch Moorboden vorhanden sei oder eine Möglichkeit zur Renaturierung vorhanden wäre, abgelehnt.</p>	<p>Moorbodenbestände zu vermeiden. Bei den im vorliegenden Entwurf bestehenden Überschneidungen von Rohstoffsicherungsflächen mit Gebieten mit entsprechend wirksamen Moorböden werden diese anhand der Fachinformationen, die den im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen entnommen werden können, bewertet und entsprechend abgewogen. Bei bestehenden Überschneidungen mit kartiertem Niedermoor werden regelmäßig die Rohstoffsicherungsflächen entsprechend angepasst, um Überschneidungen zu vermeiden. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den angeführten Begründungen findet unter den jeweiligen Gebieten statt.</p>
	<p><b>A</b> Die Flächen im Antrag vom 09.06.2021 des Landschaftsarchitekturbüro Köppel auf Abschätzung und Abwägung mit 18,34 ha befänden sich in der Gemeinde Reichertshofen, seien nicht im FFH-Gebiet und würden sehr tiefgründig Kies und Sand enthalten. Als Vertreter der bestehenden GbR werde daher auf den vom Landschaftsarchitekturbüro Köppel beantragten Plannummern mit 18,34 ha die Aufnahme in den Regionalplan als Vorranggebiet für den Kiesabbau beantragt.</p>	<p><b>A</b> Die bezeichnete Fläche (ca. 18,5 ha) liegt unmittelbar westlich der BAB A 9. Sie befindet sich im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, im regionalen Grünzug, sowie im Landschaftsschutzgebiet. Innerhalb des Gebietes befinden sich einzelne kartierte Biotop, unmittelbar nordwestlich angrenzend liegt ein FFH-Gebiet. Das Erholungsgebiet des Baarer Weihers befindet sich ca. 250 m östlich. Aufgrund der bereits auf Ebene der Regionalplanung abzusehenden, vielfältigen Nutzungskonflikte und da die potentiell in dieser Fläche vorhandenen Kies- und Sandrohstoffe nicht zur Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfes erforderlich sind, wird von einer Festlegung als Rohstoffsicherungsfläche abgesehen. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich.</p>
	<p><b>A</b> Die beantragten Kiesabbauflächen mit ca. 117 ha seien in der vorausgegangenen Prüfung durch den Regionalverband als möglich eingestuft. Diese Flächen seien aber bis auf zwei kleinere Teilflächen nicht in den Entwurf eingebracht worden. Eine weitere Teilfläche mit 18,3 ha sei in der laufenden Einspruchsfrist bereits beantragt worden, dies auch von der Gemeinde Reichertshofen. Es sei eine Petition an den Landtag hinsichtlich Hochwasserfreilegung an der Paar in Zusammenhang mit diesen größeren Kiesabbauflächen von 117 ha eingereicht worden. Diese Petition werde unter dem Aktenzeichen UV.024.18 geführt. Es werde darum gebeten diesen Vorgang dem regionalen Gremium vorzulegen und darüber zu beraten.</p>	<p><b>A</b> Konkrete Antragsunterlagen des Einwenders zu Kiesabbauvorhaben in der Größenordnung von ca. 117 ha liegen dem regionalen Planungsverband Ingolstadt nicht zur Stellungnahme vor. Die im Entwurf der vorliegenden Stellungnahme enthaltenen Flächenvorschläge entstammen dem Fachbeitrag der zuständigen Fachbehörde (LfU – Geologischer Dienst). Petitionen an den Landtag sind nicht Gegenstand der vorliegenden Fortschreibung. Keine weitere Veranlassung</p>
	<p><b>Fa. Heinz Baustoffe</b>, 85053 Ingolstadt Es werde die Aufnahme der Grundstücke Flurnrn. 1949 und 1947, Gmk. Reichertshofen, Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm als Vorranggebiet für Kies und Sand (Sa) im Trockenabbau beantragt. Mit der Ausweisung könne der Nutzung der Bodenschätze an dieser Stelle der Vorrang eingeräumt werden, um die mögliche Nutzung als Abbaustandort wertvoller Rohstoffe vorzubereiten.</p>	<p><b>Fa. Heinz Baustoffe</b>, 85053 Ingolstadt Die beantragte Fläche liegt in einem Bereich, in dem Kies und Sand im Nassabbau gewonnen werden. Die beantragte Fläche (ca. 2,7 ha) liegt östlich des als Badesees genutzten Heidewehers innerhalb von landschaftlichen Vorbehaltsgebiet sowie regionalem Grünzug. Zudem liegt sie innerhalb der Feldvogelkulis (Kiebitz), Niedermoorböden sind kartiert. Aufgrund der bereits auf Ebene der Regionalplanung abzusehenden, vielfältigen Nutzungskonflikte wird von einer Festlegung als Rohstoffsicherungsfläche abgesehen,</p>

<p>Ki 1 westlich Schnödhof</p>	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b>  Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden keine Bedenken, sofern ein Mindestabstand von 50 Metern zum nördlich liegenden Auwald/FFH/Biotop Bereich eingehalten werde.</p>	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b>  Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Festlegung der Fläche Ki 1 als Vorranggebiet für Kies und Sand (Nassabbau) bestehen, es handelt sich dabei um die unveränderte Übernahme einer bereits im derzeit rechtsgültigen Regionalplan festgelegten Vorrangfläche. Die zeichnerische Darstellung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erfolgt im Maßstab 1:100.000, es handelt explizit nicht um eine parzellenscharfe Abgrenzung. Die Einhaltung ausreichender Abstände zu etwaigen Schutzgebieten kann im entsprechenden Genehmigungsverfahren anhand konkreter und entsprechend detaillierter Planunterlagen ermittelt und festgelegt werden. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst.</p>
<p>Ki 2 südlich Schnödhof</p>	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b>  Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden keine Bedenken, sofern ein Mindestabstand von 50 Metern zu den Biotopen am Westrand eingehalten werde und bei der Nachfolgenutzung Naturschutz im Vordergrund stehe.</p>	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b>  Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Festlegung der Fläche Ki 2 als Vorranggebiet für Kies und Sand (Nassabbau) bestehen. Die zeichnerische Darstellung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erfolgt im Maßstab 1:100.000, es handelt explizit nicht um eine parzellenscharfe Abgrenzung. Die Einhaltung ausreichender Abstände zu den angrenzenden Biotopen kann im entsprechenden Genehmigungsverfahren anhand konkreter und entsprechend detaillierter Planunterlagen ermittelt und festgelegt werden. Dies gilt ebenso für die konkrete Ausgestaltung der Nachfolgenutzungen. Als Nachfolgefunktionen sind im vorliegenden Entwurf Biotopentwicklung sowie Landschaftssee-intensive Erholung vorgesehen. Die berücksichtigt sowohl die im ELER-Gutachten „Leben nach dem Kies“ formulierten Entwicklungsziele als auch die konkrete naturschutzfachliche Situation und ermöglicht entsprechend angepasste Detailplanungen. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst.</p>
	<p><b>Staatliches Bauamt Ingolstadt</b>  Im Bereich des Vorranggebiets Ki 2 plane das Staatliche Bauamt Augsburg den dreistreifigen Ausbau der B 16 zwischen der Anschlussstelle Rain-Ost und der Anschlussstelle Burgheim. Die Planung befindet sich in der Entwurfsplanung und sehe eine nördliche Verbreiterung der Fahrbahn und Verschiebung des nördlich verlaufenden Wirtschaftsweges vor. Eine Abstimmung der südlichen Vorranggebietsgrenze könne den Konflikt lösen.</p>	<p><b>Staatliches Bauamt Ingolstadt</b>  Die Festlegung der Vorbehalts- und Vorranggebiete im Regionalplan erfolgt im Maßstab 1:100.000 und explizit nicht parzellenscharf. Zudem ist in der Begründung Zu 5.2.3.1 Z ausgeführt, dass regional und überregional bedeutsame lineare Infrastruktureinrichtungen im gegebenen Planungsmaßstab bei der oft großflächigen Festlegung der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung nicht entsprechend berücksichtigt werden können. Bestehende Infrastruktureinrichtungen von regionaler und überregionaler Bedeutung stehen daher generell dem Vorrang der Rohstoffgewinnung nicht entgegen und sind in einem etwaigen Genehmigungsverfahren entsprechend zu beachten. Zukünftige lineare Infrastruktureinrichtungen stehen generell dem Vorrang der Rohstoffgewinnung nicht entgegen,</p>

		wenn diese einen etwaigen Abbau im Vorranggebiet nicht grundlegend beeinträchtigen. Durch einen Ausbau bzw. eine Neutrassierung der B 16 ist daher kein genereller Zielkonflikt mit bestehenden Vorranggebieten festzustellen. Zur Klarstellung wird bei dem genannten Vorranggebieten Ki 2 in der Begründung folgender Passus ergänzt: „Die bedarfsgerechte Flächeninanspruchnahme durch zwingend erforderliche Ausbaumaßnahmen an der benachbarten Bundesstraße B16 steht den regionalplanerischen Belangen der Rohstoffsicherung nicht entgegen“.
Ki 3 nordöstlich Burgheim	<b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden keine Bedenken	<b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Festlegung der Fläche Ki 3 als Vorranggebiet für Kies und Sand (Nassabbau) bestehen
Ki 4 östlich Schnödhof	<b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht werde die Fläche Ki 4 abgelehnt, da sie im Landschaftsschutzgebiet „Donautal westlich von Neuburg“ liege und bereits wertvoll gesetzlich geschützte Biotope vorhanden seien.	<b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Bei dem Biotop handelt es sich um einen Weiher, der sich aus einer früheren Abbaustelle entwickelt hat. Zu Klarstellung wird dieser Bereich aus der Darstellung genommen. Die restliche Fläche ist derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt und liegt direkt angrenzend an ein ebenfalls im Landschaftsschutzgebiet gelegenes etabliertes Kiesabbaugebiet einschließlich dem darin bestehenden Kieswerk. Die Fläche ist zur Sicherstellung des regionalen und überregionalen Bedarfes erforderlich. Eine Vereinbarkeit eines etwaigen Rohstoffabbaues mit den Belangen des Landschaftsschutzgebietes erscheint somit aus regionalplanerischer Sicht bei entsprechend angepasster Detailplanung nicht ausgeschlossen. Als Nachfolgefunktion ist Biotopentwicklung und Landschaftssee – naturorientiert festgelegt. Eine Konkretisierung kann im Rahmen eines etwaigen Genehmigungsverfahrens erfolgen, durch entsprechende Auflagen kann eine angepasste Ausführung und eine Vereinbarkeit mit den Belangen des Biotopschutzes sichergestellt werden.
Ki 5 nördlich Burgheim	<b>Markt Burgheim</b> Die räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten des Marktes Burgheim seien durch vielfältige Faktoren allgemein stark eingeschränkt: - Kiesabbau, Wasserflächen und Überschwemmungsgebiet der Donau nördlich der Bundesstraße B 16 - Trinkwasserschutzgebiete, Moorböden, Überschwemmungsgebiet der Kleinen Paar, Wiesenbrütergebiete und landschaftlich sensible Bereiche zwischen Bundesstraße B16 und Kreisstraße ND26 (Donauwörther Str., Bahnhofstraße) - Räumliche Trennung und wenige Quermöglichkeiten für Siedlungsgebiete südlich der Bahnlinie - Probleme mit zunehmendem Schwerlastverkehr im Ortskern von Burgheim aufgrund enger und unübersichtlicher Straßenverhältnisse	<b>Markt Burgheim</b> Die Ausführungen der Marktgemeinde zu einschränkenden Faktoren der gemeindlichen Entwicklung werden zur Kenntnis genommen.

	<p>- Flächenverknappung durch Nassabbau Vor diesem Hintergrund gelte es, die wenigen verbleibenden Entwicklungsflächen zu sichern und den Kies- und Sandabbau auf ein verträgliches Maß zu beschränken. Streichung bestehendes Ki 5 mit geplanten Erweiterungsflächen: Die Flächen nördlich des bestehenden Gewerbegebietes und beidseits entlang der Kreisstraße ND11 seien aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Bundesstraße B16 und der Verträglichkeit mit benachbarten Nutzungen der bevorzugte Standort für die gewerbliche Entwicklung der Marktgemeinde. Dieses Entwicklungspotential würde durch weiteren Kiesabbau zwischen Naturweiher und Gewerbegebiet erheblich eingeschränkt. Die im Zuge des Kiesabbaus entstehenden Wasserflächen wären für eine gewerbliche Entwicklung nicht mehr verfügbar. Ki5 liege zwischen Naturweiher und Sportsee. Aufgrund der unterschiedlichen Schwerpunktsetzung bei der Nutzung der Seen – Sport, Freizeit und Baden einerseits und Naturschutz andererseits – soll vermieden werden, dass es durch fortschreitenden Kiesabbau zwischen den Seen zu einer Verbindung der beiden Wasserflächen kommt. Ein weiteres Zusammenwachsen der Wasserflächen und eine Minderung der räumlichen Trennung von Naturweiher und Sportsee würden die Ziele des Bebauungsplans Nr. 31 des Marktes Burgheim in Frage stellen: Fokussierung der Naherholung auf das westliche Gewässer und Entlastung des östlich gelegenen naturschutzfachlich bedeutsamen Sees im geschützten Nahbereich der Donau. Die östliche Teilfläche des Ki 5 liege im Wiesenbrüterschutzgebiet „Donautal bei Burgheim“ mit Vorkommen des Großen Brachvogels und des Kiebitz. Kiesabbau würde in diesem Bereich zu einem unwiederbringlichen Verlust von Lebensräumen der geschützten Feldvögel führen. Darüber hinaus sind Störwirkungen und Verdrängungseffekte auf südlich angrenzenden Flächen zu erwarten. Bei den Freiflächen nordöstlich von Burgheim bis zum Sportsee handele es sich um einen vielfältigen und reich strukturierten Lebensraum für Arten des Offenlandes. Der Markt Burgheim möchte dieses Gebiet unter dem Vorzeichen von Natur- und Artenschutz weiterentwickeln und messe diesen Belangen eine höhere Bedeutung als der Rohstoffgewinnung an dieser Stelle zu. Um ihr städtebaulichen und naturschutzfachlichen Ziele, Belange und Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich von Ki 5 zu schützen und zu wahren, strebe die Marktgemeinde daher im Rahmen einer Konzentrationsflächenplanung eine Lenkung des Kies- und Sandabbaus auf die anderen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie – als Alternative zu Ki 5 – auf die aus rohstoffgeologischer Sicht ebenfalls besonders geeigneten Flächen zwischen Ki 1 und Ki 2 an. Die Marktgemeinde möchte daher die Streichung von Ki 5 mit den geplanten Erweiterungsflächen aus dem Regionalplan.</p>	<p>Die östliche Teilfläche von Ki 5 überschneidet sich mit kartiertem Wiesenbrütergebiet und liegt zudem in weiten Bereichen im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Um den Belangen des Wiesenbrüterschutzes sowie des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Rechnung zu tragen und um die von der Gemeinde gewünschte räumliche und funktionale Trennung zwischen Naturweiher und Sportsee zu stützen, wird im Bereich des Wiesenbrütergebietes die vorgesehene Neufestlegung von Vorranggebiet zurückgenommen. Bei dem westlichen Teil von Ki 5 handelt es sich um einen Teilbereich eines bereits rechtsgültig festgelegten Vorranggebietes (Ki 29 alt). Da sich die grundsätzliche Rechtslage in diesem Bereich nicht geändert hat, ist hier das Vorranggebiet im Umfang der bestehenden Darstellung weiterhin zu übernehmen. Die geringfügige Erweiterung in diesem Bereich nach Süden orientiert sich an den lokalen Gegebenheiten und Wegebeziehungen und dient der Klarstellung der zeichnerischen Festlegung. Diese bleibt daher bestehen. Um auf der Fläche langfristig weitere Entwicklungsperspektiven zu eröffnen, wird bei den Folgefunktionen Wiederverfüllung (Wv) ergänzt. Die Absicht der Gemeinde eine Konzentrationsflächenplanung zur Steuerung des Sand- und Kiesabbaues im Gemeindegebiet anzustreben, wird zur Kenntnis genommen, auf § 1 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.</p>
	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht werde die Fläche Ki 5 abgelehnt, da sie im Norden an wertvolle Feuchtbiotope angrenze und insgesamt im Wiesenbrütergebiet liege.</p>	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Die östliche Teilfläche von Ki 5 überschneidet sich mit kartiertem Wiesenbrütergebiet und liegt zudem in weiten Bereichen im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Um den Belangen des Wiesenbrüterschutzes sowie des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Rechnung zu tragen, wird im Bereich des Wiesenbrütergebietes die vorgesehene Neufestlegung von Vorranggebiet zurückgenommen. Die angrenzenden Feuchtbiotope liegen in Bereich ehemaliger</p>

		<p>Kiesabbauten und sind u.a. auch das Ergebnis entsprechender Rekultivierungsmaßnahmen. Deren Schutz kann durch entsprechende Auflagen im Rahmen eines etwaigen Genehmigungsverfahrens sichergestellt werden.</p> <p>Bei dem westlichen Teil von Ki 5 handelt es sich um einen Teilbereich eines bereits rechtsgültig festgelegten Vorranggebietes (Ki 29 alt). Da sich die grundsätzliche Rechtslage in diesem Bereich nicht geändert hat, ist hier das Vorranggebiet im Umfang der bestehenden Darstellung weiterhin zu übernehmen. Die geringfügige Erweiterung in diesem Bereich nach Süden orientiert sich an den lokalen Gegebenheiten und Wegebeziehungen und dient der Klarstellung der zeichnerischen Festlegung. Diese bleibt daher bestehen.</p> <p>Um auf der Fläche langfristig weitere Entwicklungsperspektiven zu eröffnen, wird bei den Folgefunktionen Wiederverfüllung und Biotopentwicklung ergänzt.</p>
Ki 6 westlich Moos	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b></p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden hinsichtlich dieser Flächenausweisung erhebliche Bedenken, da sie im Westen direkt an das Wiesenbrütergebiet angrenze. Sofern hier genügend Abstand von 50 Metern eingehalten werden könne und als Nachfolgenutzung Naturschutz festgelegt werde, könnte eventuell eine Eignung bestehen.</p>	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Festlegung der Fläche Ki 6 als Vorranggebiet für Kies und Sand (Nassabbau) bestehen. Die zeichnerische Darstellung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erfolgt im Maßstab 1:100.000, es handelt explizit nicht um eine parzellenscharfe Abgrenzung. Die Einhaltung ausreichender Abstände zu der angrenzenden Wiesenbrüterfläche kann im entsprechenden Genehmigungsverfahren anhand konkreter und entsprechend detaillierter Planunterlagen ermittelt und festgelegt werden.</p> <p>Als Nachfolgefunktion ist bereits Biotopentwicklung sowie Landschaftssee – naturorientiert als Festlegung vorgesehen.</p>
Ki 7 Rosing	<p><b>Gemeinde Königsmoos</b></p> <p>Die Gemeinde lehnt die geplante Erweiterung des Vorranggebietes im Bereich Rosing (Ki 7) grundsätzlich ab.</p> <p>Der Abtransport und die Wiederverfüllung der geplanten Kiesabbauflächen werde weiterhin über die Gemeindeteile Rosing, Zitzelsheim und Obermaxfeld erfolgen.</p> <p>Auf der Kreisstraße ND 13 herrsche bereits seit Jahren starker LKW-Verkehr, durch die vorhandenen Abbaugebiete, der immer mehr zunehme und von den Anwohnern ertragen werden müsse. Durch den Abtransport des Kieses über die Kreisstraße ND 13 sei der Schallpegel bereits am Tag schon enorm hoch. Weiter komme hinzu, dass mit dem Kiestransport erhebliche Staubimmissionen einhergingen. Es würden sich somit schädliche Umwelteinwirkungen auf die Anwohner auswirken, wobei ein wirksamer Nachbarschutz nicht mehr gegeben sei. Die Anwohner hätten darauf vertrauen können, dass mit Ende der derzeit bestehenden Abbaugenehmigungen, diese enormen Immissionsbelastungen zurückgehen würden. Nun sollen künftig weitere Vorranggebiete für Kiesabbau entstehen. Dies bedeute für die Anwohner eine Immissionsbelastung von weiteren Jahrzehnten. Der Vertrauensschutz der Bevölkerung sei demnach nicht gewahrt. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, vor allem im immissionsschutzrechtlichen Sinne, sei zu befürchten.</p>	<p><b>Gemeinde Königsmoos</b></p> <p>Auf Ebene der Regionalplanung findet lediglich eine Flächensicherung für etwaigen zukünftigen Kiesabbau statt. Die konkreten Immissionsbelastungen durch einen Kiesabbau werden in den entsprechenden Genehmigungsverfahren anhand der detaillierten und auf den jeweiligen Abbau bezogenen Unterlagen von der zuständigen Genehmigungsbehörde geprüft, gemäß der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen beurteilt und ggf. unter Auflagen, die eine Einhaltung der Immissionsschutzbestimmungen gewährleisten sollen, genehmigt. In diesen Verfahren werden dann auch die vorgesehenen Transportwege beurteilt und ggf. festgelegt. Um den Belange des Immissionsschutzes und Bedürfnissen der ortsansässigen Bevölkerung besondere Berücksichtigung zu verleihen wird in der Begründung des Vorranggebietes Ki 7 unter RP 10 B IV Zu 5.2.3.2.1 Z folgender Passus ergänzt: „Um den Belangen der ortsansässigen Bevölkerung Rechnung zu tragen, ist im Genehmigungsverfahren auf die Vermeidung von</p>



	<p>Auch das Gebot der Rücksichtnahme gegenüber den Anwohnern, die darauf vertraut hätten, dass der Kiesabbau nicht unendlich weitergeführt werde, sei nach Auffassung der Gemeinde nicht gewahrt. Die genannten Argumentationen gegen die Erweiterung des Kiesabbaus würden durch Beschwerden der Anlieger bei der Gemeinde unterstützt. Zudem sei zu befürchten, dass durch die Erweiterung der bereits vorhandenen Seenlandschaft das Landschaftsbild eine erhebliche Beeinträchtigung erfahre. Durch die Erweiterung der Seenlandschaft sei auch zu befürchten, dass die Gefahr eines Vogelschlags für die Kampffjets des angrenzenden Flugplatzes eine ernstzunehmende Gefährdung auch für die dortige Bevölkerung darstelle.</p> <p>Der Planungsverband der Region Ingolstadt werde gebeten die Stellungnahme, vor allem im Sinne der Anwohner, ernst zu nehmen. Von Seiten der Gemeinde werde der geplanten Erweiterung der Vorranggebiete aus den genannten Gründen nicht zugestimmt.</p>	<p>Immissionen besonderes Augenmerk zu legen. Hierzu zählt auch die Festlegung abgestimmter Transportwege.“</p> <p>Gem. LEP 5.2.1 (Z) ist der Regionale Planungsverband verpflichtet Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Steinen und Erden für den regionalen und überregionalen Bedarf festzulegen Die bestehenden Rohstoffsicherungsflächen im Regionalplan Ingolstadt sind seit über 15 Jahren im Wesentlichen unverändert in diesem festgelegt und mittlerweile zu großen Teilen ausgebeutet. Der anhaltende Bedarf der Region Ingolstadt an Baustoffen, deren Grundlage der Rohstoff Kies ist, erfordert die Festlegung weiterer Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Kies.</p> <p>Eine generelle Beendigung des Kiesabbaues in der Region respektive in der Gemeinde Königsmoos mit Ablauf der bestehenden Abbaugenehmigungen wurde vom Regionalen Planungsverband nie in Aussicht gestellt.</p> <p>Da unter RP 10 B IV 5.4.2.3 G als Nachfolgenutzung u.a. Wiederverfüllung (WV) festgelegt werden soll, ist bei entsprechender Umsetzung eine Erweiterung der Seenlandschaft sowie eine Gefährdung der Flugsicherheit nicht gegeben. Zur Klarstellung wird in der Begründung der Nachfolgenutzung für das Vorranggebiet Ki 7 unter RP 10 B IV Zu 5.4.2.3 G folgender Passus ergänzt: „Eine unmittelbar dem Abbau nachfolgende sowie gesicherte Wiederverfüllung mit geeigneten, umweltgerechten Materialien ist aus Gründen der Flugsicherheit, des Landschaftsbildes sowie des Artenschutzes zwingend erforderlich.“</p> <p>Der zur Neudarstellung vorgesehene Bereich liegt zu wesentlichen Anteilen im Wiesenbrütergebiet. Um den Belangen des Wiesenbrüterschutzes Rechnung zu tragen und um keine regionalplanerisch kaum darstellbaren Restflächen zu generieren, wird der Bereich der vorgesehenen Neufestlegung von Vorranggebiet vollständig zurückgenommen.</p>
	<p><b>Donaumoos-Zweckverband</b></p> <p>Das geplante Kiesabbaugebiet Ki 7 liege teilweise in Wiesenbrütergebieten und habe mit der Zielnutzung der extensiv landwirtschaftlichen Nutzung der Stufe 1 große Bedeutung für das Vorkommen des Großen Brachvogels, für Wiesenpieper und Kiebitz. Ein Kiesabbau in diesen Gebieten würde den Lebensraum der Wiesenbrüter in starkem Umfang beeinträchtigen. Das Kiesabbaugebiet werde abgelehnt.</p>	<p><b>Donaumoos-Zweckverband</b></p> <p>Bei dem nordöstlichen überwiegenden Anteil von Ki 7 handelt es sich um einen Teilbereich eines bereits rechtsgültig festgelegten Vorranggebietes. Da sich die grundsätzliche Rechtslage in diesem Bereich nicht geändert hat, ist hier das Vorranggebiet im Umfang der bestehenden Darstellung weiterhin zu übernehmen. Bei dem vom Donaumoos-Zweckverband genannten Wiesenbrütergebiet handelt es sich um einen im Entwurf zur Erweiterung des Vorranggebietes vorgeschlagenen Bereich. Dieser liegt zu wesentlichen Anteilen im Wiesenbrütergebiet. Um den Belangen des Wiesenbrüterschutzes Rechnung zu tragen und um keine regionalplanerisch kaum darstellbaren Restflächen</p>

		zu generieren, wird der Bereich der vorgesehenen Neufestlegung von Vorranggebiet vollständig zurückgenommen.
	<p><b>Landkreis Neuburg-Schrobenhausen</b>  Im Änderungsentwurf des Regionalplanes seien für den Nassabbau von Kies und Sand Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen worden. Im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen sollen u.a. zu den Vorranggebieten die Bereiche Ki 7 bis Ki 15 und zu den Vorbehaltsgebieten die Bereiche Ki 104 und Ki 105 gehören. Als Nachfolgefunktionstypen seien Landschaftsseen zur intensiven Erholung für Ki 10, Ki 11, und Ki 12, eine Biotopentwicklung mit naturorientierten Landschaftsseen für Ki 14 und Ki 15 sowie ein naturorientierter Landschaftssee zur extensiven Erholung für Ki 104 und eine Biotopentwicklung mit naturorientierten Landschaftsseen mit Hochwasserschutz für Ki 105 vorgesehen.  Diese im Änderungsentwurf vorgesehenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete lägen in unmittelbarer Nähe zum NATO-Flugplatz Neuburg a.d.Donau. Innerhalb und außerhalb des Flugplatzgeländes seien zum Teil erhebliche PFC-Kontaminationen im Boden, in Oberflächengewässern und im Grundwasser festgestellt worden. Da die Kies- und Sandvorkommen weitestgehend im Grundwasser lägen, würden die im Rahmen der Nachfolgefunktionen geplanten Wasserflächen über die dortigen Aquifere gespeist (siehe dazu auch Punkt 5.2.1.2 des Begründungsentwurfes).  Es werde daher gebeten, mögliche PFC-Kontaminationen bei der Fortschreibung des Regionalplanes zu berücksichtigen.</p>	<p><b>Landkreis Neuburg-Schrobenhausen</b>  Die Hinweise zu einer möglichen PFC-Kontamination des Grundwassers im Bereich der Rohstoffsicherungsfläche werden zur Kenntnis genommen. Derzeit liegen dazu noch keine konkreten Informationen im Bereich der Fläche Ki 7 vor. Das Erfordernis der Festlegung entsprechender Auflagen ist im Rahmen eines etwaigen Genehmigungsverfahrens anhand der Fallgestaltung des konkreten Kiesabbauvorhabens zu ermitteln. Zur weiteren Klarstellung wird in der Begründung Zu 5.2.3.2.1 G ein Hinweis auf die möglichen Boden- und Grundwasserbelastungen mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) aufgenommen: Im Bereich des Vorranggebietes können ggf. Boden- und Grundwasserbelastungen mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) vorliegen. Geplante Abbauvorhaben in möglichen Einflussbereichen belasteter Flächen müssen dahingehend im Einzelfall beurteilt werden, entsprechende Untersuchungen könnten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich werden.</p>
	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b>  Aus naturschutzfachlicher Sicht werde die Fläche Ki 7 abgelehnt, da diese im Wiesenbrütergebiet liege.</p>	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b>  Bei dem nordöstlichen überwiegenden Anteil von Ki 7 handelt es sich um einen Teilbereich eines bereits rechtsgültig festgelegten Vorranggebietes. Da sich die grundsätzliche Rechtslage in diesem Bereich nicht geändert hat, ist hier das Vorranggebiet im Umfang der bestehenden Darstellung weiterhin zu übernehmen. Bei dem von der uNB genannten Wiesenbrütergebiet handelt es sich um einen im Entwurf zur Erweiterung des Vorranggebietes vorgeschlagenen Bereich. Dieser liegt zu wesentlichen Anteilen im Wiesenbrütergebiet. Um den Belangen des Wiesenbrüterschutzes Rechnung zu tragen und um keine regionalplanerisch kaum darstellbaren Restflächen zu generieren, wird der Bereich der vorgesehenen Neufestlegung von Vorranggebiet vollständig zurückgenommen.</p>
	<p><b>Große Kreisstadt Neuburg a.d.Donau</b>  Die Fläche solle aufgrund der dortigen Nähe zu Wiesenbrütergebieten und nördlich davon bereits bestehenden größerer Vorrangflächen abgelehnt werden.</p>	<p><b>Große Kreisstadt Neuburg a.d.Donau</b>  Bei dem nordöstlichen überwiegenden Anteil von Ki 7 handelt es sich um einen Teilbereich eines bereits rechtsgültig festgelegten Vorranggebietes. Da sich die grundsätzliche Rechtslage in diesem Bereich nicht geändert hat, ist hier das Vorranggebiet im Umfang der bestehenden Darstellung weiterhin zu übernehmen. Bei dem von der uNB genannten Wiesenbrütergebiet handelt es sich um einen im Entwurf zur Erweiterung des Vorranggebietes vorgeschlagenen Bereich. Dieser liegt zu wesentlichen Anteilen im Wiesenbrütergebiet. Um den Belangen des</p>

		Wiesenbrüterschutzes Rechnung zu tragen und um keine regionalplanerisch kaum darstellbaren Restflächen zu generieren, wird der Bereich der vorgesehenen Neufestlegung von Vorranggebiet vollständig zurückgenommen.
Ki 8 östlich Obermaxfeld	<p><b>Gemeinde Königsmoos</b> Die Gemeinde lehnt die geplante Erweiterung des Vorranggebietes im Bereich Obermaxfeld (Ki 8) grundsätzlich ab. Der Abtransport und die Wiederverfüllung der geplanten Kiesabbauflächen werde weiterhin über die Gemeindeteile Rosing, Zitzelsheim und Obermaxfeld erfolgen. Auf der Kreisstraße ND 13 herrsche bereits seit Jahren starker LKW-Verkehr, durch die vorhandenen Abbaugebiete, der immer mehr zunehme und von den Anwohnern ertragen werden müsse. Durch den Abtransport des Kieses über die Kreisstraße ND 13 sei der Schallpegel bereits am Tag schon enorm hoch. Weiter komme hinzu, dass mit dem Kiestransport erhebliche Staubimmissionen einhergingen. Es würden sich somit schädliche Umwelteinwirkungen auf die Anwohner auswirken, wobei ein wirksamer Nachbarschutz nicht mehr gegeben sei. Die Anwohner hätten darauf vertrauen können, dass mit Ende der derzeit bestehenden Abbaugenehmigungen, diese enormen Immissionsbelastungen zurückgehen würden. Nun sollen künftig weitere Vorranggebiete für Kiesabbau entstehen. Dies bedeute für die Anwohner eine Immissionsbelastung von weiteren Jahrzehnten. Der Vertrauensschutz der Bevölkerung sei demnach nicht gewahrt. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, vor allem im immissionsschutzrechtlichen Sinne, sei zu befürchten. Auch das Gebot der Rücksichtnahme gegenüber den Anwohnern, die darauf vertraut hätten, dass der Kiesabbau nicht unendlich weitergeführt werde, sei nach Auffassung der Gemeinde nicht gewahrt. Die genannten Argumentationen gegen die Erweiterung des Kiesabbaus würden durch Beschwerden der Anlieger bei der Gemeinde unterstützt. Zudem sei zu befürchten, dass durch die Erweiterung der bereits vorhandenen Seenlandschaft das Landschaftsbild eine erhebliche Beeinträchtigung erfahre. Durch die Erweiterung der Seenlandschaft sei auch zu befürchten, dass die Gefahr eines Vogelschlags für die Kampffjets des angrenzenden Flugplatzes eine ernstzunehmende Gefährdung auch für die dortige Bevölkerung darstelle. Der Planungsverband der Region Ingolstadt werde gebeten die Stellungnahme, vor allem im Sinne der Anwohner, ernst zu nehmen. Von Seiten der Gemeinde werde der geplanten Erweiterung der Vorranggebiete aus den genannten Gründen nicht zugestimmt.</p>	<p><b>Gemeinde Königsmoos</b> Auf Ebene der Regionalplanung findet lediglich eine Flächensicherung für etwaigen zukünftigen Kiesabbau statt. Die konkreten Immissionsbelastungen durch einen Kiesabbau werden in den entsprechenden Genehmigungsverfahren anhand der detaillierten und auf den jeweiligen Abbau bezogenen Unterlagen von der zuständigen Genehmigungsbehörde geprüft, gemäß der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen beurteilt und ggf. unter Auflagen, die eine Einhaltung der Immissionschutzbestimmungen gewährleisten sollen, genehmigt. In diesen Verfahren werden dann auch die vorgesehenen Transportwege beurteilt und ggf. festgelegt.  Gem. LEP 5.2.1 (Z) ist der der Regionale Planungsverband verpflichtet Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Steinen und Erden für den regionalen und überregionalen Bedarf festzulegen Die bestehenden Rohstoffsicherungsflächen im Regionalplan Ingolstadt sind seit über 15 Jahren im Wesentlichen unverändert in diesem festgelegt und mittlerweile zu großen Teilen ausgebeutet. Der anhaltende Bedarf der Region Ingolstadt an Baustoffen, deren Grundlage der Rohstoff Kies ist, erfordert die Festlegung weiterer Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Kies. Eine generelle Beendigung des Kiesabbaues in der Region respektive in der Gemeinde Königsmoos mit Ablauf der bestehenden Abbaugenehmigungen wurde vom Regionalen Planungsverband nie in Aussicht gestellt.  Die im Fortschreibungsentwurf zur Neudarstellung vorgeschlagene Fläche Ki 8 vollständig im Wiesenbrütergebiet liegt und um zudem den grundsätzlichen Bedenken der Gemeinde Rechnung zu tragen, wird diese zur Festlegung als Vorranggebiet vorgesehene Fläche vollständig zurückgenommen.</p>
	<p><b>Donaumoos-Zweckverband</b> Das geplante Kiesabbaugebiet Ki 8 liege vollständig in Wiesenbrütergebieten und habe mit der Zielnutzung der extensiv landwirtschaftlichen Nutzung der Stufe 1 große Bedeutung für das Vorkommen des Großen Brachvogels, für Wiesenpieper und Kiebitz. Ein Kiesabbau in diesen Gebieten würde den Lebensraum der Wiesenbrüter in starkem Umfang beeinträchtigen. Das Kiesabbaugebiet werde abgelehnt.</p>	<p><b>Donaumoos-Zweckverband</b> Die im Fortschreibungsentwurf zur Neudarstellung vorgeschlagene Fläche Ki 8 liegt vollständig im Wiesenbrütergebiet. Um den Belangen des Wiesenbrüterschutzes Rechnung zu tragen, wird diese zur Festlegung als Vorranggebiet vorgesehene Fläche vollständig zurückgenommen.</p>
	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht werde die Fläche Ki 8 abgelehnt, da diese insgesamt im Wiesenbrütergebiet liege.</p>	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Die im Fortschreibungsentwurf zur Neudarstellung</p>

		vorgeschlagene Fläche Ki 8 liegt vollständig im Wiesenbrütergebiet. Um den Belangen des Wiesenbrüterschutzes Rechnung zu tragen, wird diese zur Festlegung als Vorranggebiet vorgesehene Fläche vollständig zurückgenommen.
	<p><b>Landkreis Neuburg-Schrobenhausen</b>  Im Änderungsentwurf des Regionalplanes seien für den Nassabbau von Kies und Sand Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen worden. Im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen sollen u.a. zu den Vorranggebieten die Bereiche Ki 7 bis Ki 15 und zu den Vorbehaltsgebieten die Bereiche Ki 104 und Ki 105 gehören. Als Nachfolgefunktionstypen seien Landschaftsseen zur intensiven Erholung für Ki 10, Ki 11, und Ki 12, eine Biotopentwicklung mit naturorientierten Landschaftsseen für Ki 14 und Ki 15 sowie ein naturorientierter Landschaftssee zur extensiven Erholung für Ki 104 und eine Biotopentwicklung mit naturorientierten Landschaftsseen mit Hochwasserschutz für Ki 105 vorgesehen.  Diese im Änderungsentwurf vorgesehenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete lägen in unmittelbarer Nähe zum NATO-Flugplatz Neuburg a.d.Donau. Innerhalb und außerhalb des Flugplatzgeländes seien zum Teil erhebliche PFC-Kontaminationen im Boden, in Oberflächengewässern und im Grundwasser festgestellt worden. Da die Kies- und Sandvorkommen weitestgehend im Grundwasser lägen, würden die im Rahmen der Nachfolgefunktionen geplanten Wasserflächen über die dortigen Aquifere gespeist (siehe dazu auch Punkt 5.2.1.2 des Begründungsentwurfes).  Es werde daher gebeten, mögliche PFC-Kontaminationen bei der Fortschreibung des Regionalplanes zu berücksichtigen.</p>	<p><b>Landkreis Neuburg-Schrobenhausen</b>  Da die Fläche aus Gründen des Wiesenbrüterschutzes gestrichen wird, erübrigen sich weitere Ausführungen.</p>
Ki 9 südlich des Schornreuther Kanals	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b>  Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden keine Bedenken</p>	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b>  Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Festlegung der Fläche Ki 9 als Vorranggebiet für Kies und Sand (Nassabbau) bestehen</p>
	<p><b>Landkreis Neuburg-Schrobenhausen</b>  Im Änderungsentwurf des Regionalplanes seien für den Nassabbau von Kies und Sand Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen worden. Im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen sollen u.a. zu den Vorranggebieten die Bereiche Ki 7 bis Ki 15 und zu den Vorbehaltsgebieten die Bereiche Ki 104 und Ki 105 gehören. Als Nachfolgefunktionstypen seien Landschaftsseen zur intensiven Erholung für Ki 10, Ki 11, und Ki 12, eine Biotopentwicklung mit naturorientierten Landschaftsseen für Ki 14 und Ki 15 sowie ein naturorientierter Landschaftssee zur extensiven Erholung für Ki 104 und eine Biotopentwicklung mit naturorientierten Landschaftsseen mit Hochwasserschutz für Ki 105 vorgesehen.  Diese im Änderungsentwurf vorgesehenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete lägen in unmittelbarer Nähe zum NATO-Flugplatz Neuburg a.d.Donau. Innerhalb und außerhalb des Flugplatzgeländes seien zum Teil erhebliche PFC-Kontaminationen im Boden, in Oberflächengewässern und im Grundwasser festgestellt worden. Da die Kies- und Sandvorkommen weitestgehend im Grundwasser lägen, würden die im Rahmen der Nachfolgefunktionen geplanten Wasserflächen über die dortigen Aquifere gespeist (siehe dazu auch Punkt 5.2.1.2 des Begründungsentwurfes).  Es werde daher gebeten, mögliche PFC-Kontaminationen bei der Fortschreibung des Regionalplanes zu berücksichtigen.</p>	<p><b>Landkreis Neuburg-Schrobenhausen</b>  Die Hinweise zu einer möglichen PFC-Kontamination des Grundwassers im Bereich der Rohstoffsicherungsfläche werden zur Kenntnis genommen. Derzeit liegen dazu noch keine konkreten Informationen im Bereich der Fläche Ki 9 vor. Das Erfordernis der Festlegung entsprechender Auflagen ist im Rahmen eines etwaigen Genehmigungsverfahrens anhand der Fallgestaltung des konkreten Kiesabbauvorhabens zu ermitteln. Zur weiteren Klarstellung wird in der Begründung Zu 5.2.3.2.1 G ein Hinweis auf die möglichen Boden- und Grundwasserbelastungen mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) aufgenommen: Im Bereich des Vorranggebietes können ggf. Boden- und Grundwasserbelastungen mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) vorliegen. Geplante Abbauvorhaben in möglichen Einflussbereichen belasteter Flächen müssen dahingehend im Einzelfall beurteilt werden, entsprechende Untersuchungen könnten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich werden.</p>

<p>Ki 10 westlich Nazibühl</p>	<p><b>Donaumoos-Zweckverband</b>  Das geplante Kiesabbaugebiet Ki 10 liege teilweise in Wiesenbrüteregebieten und habe mit der Zielnutzung der extensiv landwirtschaftlichen Nutzung der Stufe 1 große Bedeutung für das Vorkommen des Großen Brachvogels, für Wiesenpieper und Kiebitz. Ein Kiesabbau in diesen Gebieten würde den Lebensraum der Wiesenbrüter in starkem Umfang beeinträchtigen.  Die überplante Fläche Ki 10 sei im Entwicklungskonzept für eine intensive standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen. Der in der Fortschreibung des Regionalplans geplante Nassabbau dieser Gebiete ohne Wiederverfüllung verhindere insofern auch eine solche Nutzung und stehe damit den Zielvorstellungen des Entwicklungskonzeptes entgegen. Eine Wiederverfüllung und Rekultivierung wären hier erforderlich.  Das Kiesabbaugebiet werde abgelehnt.</p>	<p><b>Donaumoos-Zweckverband</b>  Bei dem Gebiet Ki 10 handelt es sich um die unveränderte Übernahme eines bereits rechtsgültig festgelegten Vorranggebietes. Da sich an dieser Rechtslage nichts geändert hat, ist hier das Vorranggebiet im Umfang der bestehenden Darstellung weiterhin zu übernehmen.  Um den Belangen des Wiesenbrüterschutzes sowie des Erhaltes landwirtschaftlicher Nutzflächen aber auch den erwünschten ökologischen aspekten einer Nachfolgefunktion Rechnung zu tragen wird als Folgefunktion Wiederverfüllung und Landwirtschaftliche Nutzung, extensiv festgelegt.</p>
	<p><b>Landkreis Neuburg-Schrobenhausen</b>  Im Änderungsentwurf des Regionalplanes seien für den Nassabbau von Kies und Sand Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen worden. Im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen sollen u.a. zu den Vorranggebieten die Bereiche Ki 7 bis Ki 15 und zu den Vorbehaltsgebieten die Bereiche Ki 104 und Ki 105 gehören. Als Nachfolgefunktionsstypen seien Landschaftsseen zur intensiven Erholung für Ki 10, Ki 11, und Ki 12, eine Biotopentwicklung mit naturorientierten Landschaftsseen für Ki 14 und Ki 15 sowie ein naturorientierter Landschaftssee zur extensiven Erholung für Ki 104 und eine Biotopentwicklung mit naturorientierten Landschaftsseen mit Hochwasserschutz für Ki 105 vorgesehen.  Diese im Änderungsentwurf vorgesehenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete lägen in unmittelbarer Nähe zum NATO-Flugplatz Neuburg a.d.Donau. Innerhalb und außerhalb des Flugplatzgeländes seien zum Teil erhebliche PFC-Kontaminationen im Boden, in Oberflächengewässern und im Grundwasser festgestellt worden. Da die Kies- und Sandvorkommen weitestgehend im Grundwasser lägen, würden die im Rahmen der Nachfolgefunktionen geplanten Wasserflächen über die dortigen Aquifere gespeist (siehe dazu auch Punkt 5.2.1.2 des Begründungsentwurfes).  Es werde daher gebeten, mögliche PFC-Kontaminationen bei der Fortschreibung des Regionalplanes zu berücksichtigen.</p>	<p><b>Landkreis Neuburg-Schrobenhausen</b>  Die Hinweise zu einer möglichen PFC-Kontamination des Grundwassers im Bereich der Rohstoffsiccherungsfläche werden zur Kenntnis genommen. Derzeit liegen dazu noch keine konkreten Informationen im Bereich der Fläche Ki 10 vor. Das Erfordernis der Festlegung entsprechender Auflagen ist im Rahmen eines etwaigen Genehmigungsverfahrens anhand der Fallgestaltung des konkreten Kiesabbauvorhabens zu ermitteln. Zur weiteren Klarstellung wird in der Begründung Zu 5.2.3.2.1 G ein Hinweis auf die möglichen Boden- und Grundwasserbelastungen mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) aufgenommen: Im Bereich des Vorranggebietes können ggf. Boden- und Grundwasserbelastungen mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) vorliegen. Geplante Abbauvorhaben in möglichen Einflussbereichen belasteter Flächen müssen dahingehend im Einzelfall beurteilt werden, entsprechende Untersuchungen könnten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich werden.</p>
	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b>  Der westliche Teil befinde sich im Wiesenbrüteregebiet. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden keine Bedenken, wenn ein Mindestabstand von 200 m zum Kernlebensraum im Westen als auch zum Häcklgraben im südwestlichen Teil eingehalten würden</p>	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b>  Die von der uNB formulierten Abstände würden zu einer faktischen Unwirksamkeit des Vorranggebietes Ki 10 führen. Bei dem Gebiet Ki 10 handelt es sich um die unveränderte Übernahme eines bereits rechtsgültig festgelegten Vorranggebietes. Da sich an dieser Rechtslage nichts geändert hat, ist hier das Vorranggebiet im Umfang der bestehenden Darstellung weiterhin zu übernehmen.  Um den Belangen des Wiesenbrüterschutzes Rechnung zu tragen wird als Folgefunktion Wiederverfüllung und Landwirtschaftliche Nutzung, extensiv festgelegt.  Die zeichnerische Darstellung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erfolgt im Maßstab 1:100.000, es handelt explizit nicht um eine parzellenscharfe Abgrenzung. Die</p>

		Einhaltung ausreichender Abstände zum angrenzenden Häcklgraben kann im entsprechenden Genehmigungsverfahren anhand konkreter und entsprechend detaillierter Planunterlagen ermittelt und festgelegt werden.
Ki 11 östlich Nazibühl	<p><b>Bürgerverein Kochheim e.V.</b> Verkraterung der Landschaft, Isolierung der Bevölkerung Durch das Verwaltungsgericht Augsburg sei ein Kiesabbau in einem ausgewiesenen Gebiet zurückgewiesen worden, da die bereits vorhandenen Gebiete zur „Verkraterung des Außenbereichs“ führen würden. Auch im Bereich Karlshuld sei diese Situation vorzufinden. Kochheim würde durch den Kiesabbau zur Halbinsel werden und abgeschnitten von der Hauptgemeinde Karlshuld. Der bereits geplante Fahrrad Verbindungsweg über die Pumpstation könne nicht gebaut werden. Der 30. Regionalplan verhindere, dass Schulkinder und Bürger emissionsfrei per Fahrrad die Schule und Gemeinde erreichen würden. Forderung des Bürgervereins: Der Bürgerverein fordere Bürgerwohl vor Wirtschaftsinteressen. Eine Isolierung der Bevölkerung vom Hauptort müsse verhindert werden. Eine weitere Verkraterung sei zu stoppen.</p>	<p><b>Bürgerverein Kochheim e.V.</b> Ein Kiesabbau im geplanten Vorranggebiet Ki 11 würde eine Erweiterung in nordwestlicher Richtung eines bestehenden Baggersees zwischen See und Waldrand darstellen. Da aus Gründen der Flugsicherheit eine nachfolgende Verfüllung zwingend erforderlich ist und damit einhergehend eine Rückführung zur ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung vorgesehen ist, ist keine dauerhafte Abriegelung und Beeinträchtigung der ortsansässigen Bevölkerung anzunehmen. Detaillierte Regelungen können anhand konkreter Planunterlagen im Rahmen eines etwaigen Genehmigungsverfahrens getroffen werden. Das vorhandene Rohstoffpotential ist zur Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfes erforderlich. An der Festlegung der Fläche Ki 11 wird weiterhin festgehalten.</p>
	<p><b>Donaumoos-Zweckverband</b> Die überplante Fläche Ki 11 sei im Entwicklungskonzept für eine intensive standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen. Der in der Fortschreibung des Regionalplans geplante Nassabbau dieser Gebiete ohne Wiederverfüllung verhindere insofern auch eine solche Nutzung und stehe damit den Zielvorstellungen des Entwicklungskonzeptes entgegen. Eine Wiederverfüllung und Rekultivierung wären hier erforderlich. Das Kiesabbaugebiet werde abgelehnt.</p>	<p><b>Donaumoos-Zweckverband</b> Da auch aus Gründen der Flugsicherheit eine nachfolgende Verfüllung zwingend erforderlich ist, wird als Folgefunktion Wiederverfüllung (WV), extensive landwirtschaftliche Nutzung (Le) und damit eine Rückführung zur ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung unter gleichzeitiger Berücksichtigung ökologischer Belange vorgesehen.</p>
	<p><b>Landkreis Neuburg-Schrobenhausen</b> Im Änderungsentwurf des Regionalplanes seien für den Nassabbau von Kies und Sand Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen worden. Im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen sollen u.a. zu den Vorranggebieten die Bereiche Ki 7 bis Ki 15 und zu den Vorbehaltsgebieten die Bereiche Ki 104 und Ki 105 gehören. Als Nachfolgefunktionstypen seien Landschaftsseen zur intensiven Erholung für Ki 10, Ki 11, und Ki 12, eine Biotopentwicklung mit naturorientierten Landschaftsseen für Ki 14 und Ki 15 sowie ein naturorientierter Landschaftssee zur extensiven Erholung für Ki 104 und eine Biotopentwicklung mit naturorientierten Landschaftsseen mit Hochwasserschutz für Ki 105 vorgesehen. Diese im Änderungsentwurf vorgesehenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete lägen in unmittelbarer Nähe zum NATO-Flugplatz Neuburg a.d.Donau. Innerhalb und außerhalb des Flugplatzgeländes seien zum Teil erhebliche PFC-Kontaminationen im Boden, in Oberflächengewässern und im Grundwasser festgestellt worden. Da die Kies- und Sandvorkommen weitestgehend im Grundwasser lägen, würden die im Rahmen der Nachfolgefunktionen geplanten Wasserflächen über die dortigen Aquifere gespeist (siehe dazu auch Punkt 5.2.1.2 des Begründungsentwurfes). Es werde daher gebeten, mögliche PFC-Kontaminationen bei der Fortschreibung des Regionalplanes zu berücksichtigen.</p>	<p><b>Landkreis Neuburg-Schrobenhausen</b> Die Hinweise zu einer möglichen PFC-Kontamination des Grundwassers im Bereich der Rohstoffsicherungsfläche werden zur Kenntnis genommen. Derzeit liegen dazu noch keine konkreten Informationen im Bereich der Fläche Ki 11 vor. Das Erfordernis der Festlegung entsprechender Auflagen ist im Rahmen eines etwaigen Genehmigungsverfahrens anhand der Fallgestaltung des konkreten Kiesabbauvorhabens zu ermitteln. Zur weiteren Klarstellung wird in der Begründung Zu 5.2.3.2.1 G ein Hinweis auf die möglichen Boden- und Grundwasserbelastungen mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) aufgenommen: Im Bereich des Vorranggebietes können ggf. Boden- und Grundwasserbelastungen mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) vorliegen. Geplante Abbauvorhaben in möglichen Einflussbereichen belasteter Flächen müssen dahingehend im Einzelfall beurteilt werden, entsprechende Untersuchungen könnten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich werden.</p>

	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden keine Bedenken</p>	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Festlegung der Fläche Ki 11 als Vorranggebiet für Kies und Sand (Nassabbau) bestehen</p>
Ki 12 nordwestlich Kochheim	<p><b>Bürgerverein Kochheim e.V.</b> Verkraterung der Landschaft, Isolierung der Bevölkerung Durch das Verwaltungsgericht Augsburg sei ein Kiesabbau in einem ausgewiesenen Gebiet zurückgewiesen worden, da die bereits vorhandenen Gebiete zur „Verkraterung des Außenbereichs“ führen würden. Auch im Bereich Karlshuld sei diese Situation vorzufinden. Kochheim würde durch den Kiesabbau zur Halbinsel werden und abgeschnitten von der Hauptgemeinde Karlshuld. Der bereits geplante Fahrrad Verbindungsweg über die Pumpstation könne nicht gebaut werden. Der 30. Regionalplan verhindere, dass Schulkinder und Bürger emissionsfrei per Fahrrad die Schule und Gemeinde erreichen würden. Forderung des Bürgervereins: Der Bürgerverein fordere Bürgerwohl vor Wirtschaftsinteressen. Eine Isolierung der Bevölkerung vom Hauptort müsse verhindert werden. Eine weitere Verkraterung sei zu stoppen.</p>	<p><b>Bürgerverein Kochheim e.V.</b> Ein Kiesabbau im geplanten Vorranggebiet Ki 12 würde eine Erweiterung in östlicher Richtung eines bestehenden Baggersees entlang des Waldrandes darstellen. Da aus Gründen der Flugsicherheit eine nachfolgende Verfüllung zwingend erforderlich ist und damit einhergehend eine Rückführung zur ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung vorgesehen ist, ist keine dauerhafte Abriegelung und Beeinträchtigung der ortsansässigen Bevölkerung anzunehmen. Detaillierte Regelungen können anhand konkreter Planunterlagen im Rahmen eines etwaigen Genehmigungsverfahrens getroffen werden. Das vorhandene Rohstoffpotential ist zur Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfes erforderlich. An der Festlegung der Fläche Ki 12 wird weiterhin festgehalten.</p>
	<p><b>Donaumoos-Zweckverband</b> Das geplante Vorranggebiet Ki 12 liege ganz bzw. teilweise im Bereich des Anmmoor- bzw. Niedermoorgleys. Ein Kiesabbau würde auch hier in Widerspruch zu den staatlichen Moorschutzbemühungen und Klimaschutzziele stehen, zumal das Donaumoos als größtes Niedermoorgebiet Süddeutschlands eine bedeutende CO2-Speicherfunktion für die Region 10 erfülle.</p>	<p>In der Moorbodenkartierung (LfU) befinden innerhalb der Fläche Ki 12 als Anmoor kartierte Bereiche, Niedermoor ist nicht betroffen. Etwaige Beeinflussungen können im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens anhand konkreter und entsprechend detaillierter Planunterlagen bewertet und entsprechend geregelt werden. Das Vorranggebietes Ki 12 befindet sich randlich anschließend an ein etabliertes Kiesabbaugebiet, es ist mit seinem vorhandenen Rohstoffpotential Bestandteil des für die regionale und überregionale Bedarfsdeckung zugrundeliegenden Rohstoffkonzeptes. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst</p>
	<p><b>Landkreis Neuburg-Schrobenhausen</b> Im Änderungsentwurf des Regionalplanes seien für den Nassabbau von Kies und Sand Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen worden. Im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen sollen u.a. zu den Vorranggebieten die Bereiche Ki 7 bis Ki 15 und zu den Vorbehaltsgebieten die Bereiche Ki 104 und Ki 105 gehören. Als Nachfolgefunktionstypen seien Landschaftsseen zur intensiven Erholung für Ki 10, Ki 11, und Ki 12, eine Biotopentwicklung mit naturorientierten Landschaftsseen für Ki 14 und Ki 15 sowie ein naturorientierter Landschaftssee zur extensiven Erholung für Ki 104 und eine Biotopentwicklung mit naturorientierten Landschaftsseen mit Hochwasserschutz für Ki 105 vorgesehen. Diese im Änderungsentwurf vorgesehenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete lägen in unmittelbarer Nähe zum NATO-Flugplatz Neuburg a.d.Donau. Innerhalb und außerhalb des Flugplatzgeländes seien zum Teil erhebliche PFC-Kontaminationen im Boden, in Oberflächengewässern und im Grundwasser festgestellt worden. Da die Kies- und Sandvorkommen weitestgehend im Grundwasser lägen, würden die im Rahmen der Nachfolgefunktionen geplanten Wasserflächen über die dortigen Aquifere gespeist (siehe dazu auch Punkt 5.2.1.2 des Begründungsentwurfes).</p>	<p><b>Landkreis Neuburg-Schrobenhausen</b> Die Hinweise zu einer möglichen PFC-Kontamination des Grundwassers im Bereich der Rohstoffsicherungsfläche werden zur Kenntnis genommen. Derzeit liegen dazu noch keine konkreten Informationen im Bereich der Fläche Ki 12 vor. Das Erfordernis der Festlegung entsprechender Auflagen ist im Rahmen eines etwaigen Genehmigungsverfahrens anhand der Fallgestaltung des konkreten Kiesabbauvorhabens zu ermitteln. Zur weiteren Klarstellung wird in der Begründung Zu 5.2.3.2.1 G ein Hinweis auf die möglichen Boden- und Grundwasserbelastungen mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) aufgenommen: Im Bereich des Vorranggebietes können ggf. Boden- und Grundwasserbelastungen mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) vorliegen. Geplante Abbauvorhaben in möglichen Einflussbereichen belasteter Flächen müssen dahingehend im Einzelfall beurteilt werden, entsprechende</p>

	Es werde daher gebeten, mögliche PFC-Kontaminationen bei der Fortschreibung des Regionalplanes zu berücksichtigen.	Untersuchungen könnten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich werden.
	<b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden keine Bedenken, sofern eine Mindestabstand zum FFH-Gebiet von mind. 50 m eingehalten und als Nachfolgenutzung Naturschutz festgelegt werde.	<b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Festlegung der Fläche Ki 12 als Vorranggebiet für Kies und Sand (Nassabbau) bestehen. Die zeichnerische Darstellung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erfolgt im Maßstab 1:100.000, es handelt explizit nicht um eine parzellenscharfe Abgrenzung. Die Einhaltung ausreichender Abstände zum angrenzenden FFH-Gebiet kann im entsprechenden Genehmigungsverfahren anhand konkreter und entsprechend detaillierter Planunterlagen ermittelt und festgelegt werden. Als Nachfolgefunktion wird Wiederverfüllung, Landwirtschaftliche Nutzung – extensiv sowie Biotopentwicklung als Festlegung vorgesehen.
	<b>Große Kreisstadt Neuburg a.d.Donau</b> Keine grundsätzlichen Einwände seitens der Stadt Neuburg.	<b>Große Kreisstadt Neuburg a.d.Donau</b> Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Stadt Neuburg keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Festlegung der Fläche Ki 12 als Vorranggebiet für Kies und Sand (Nassabbau) bestehen.
Ki 13 südlich Kochheim	<b>Bürgerverein Kochheim e.V.</b> Verkraterung der Landschaft, Isolierung der Bevölkerung Durch das Verwaltungsgericht Augsburg sei ein Kiesabbau in einem ausgewiesenen Gebiet zurückgewiesen worden, da die bereits vorhandenen Gebiete zur „Verkraterung des Außenbereichs“ führen würden. Auch im Bereich Karlshuld sei diese Situation vorzufinden. Kochheim würde durch den Kiesabbau zur Halbinsel werden und abgeschnitten von der Hauptgemeinde Karlshuld. Der bereits geplante Fahrrad-Verbindungsweg über die Pumpstation könne nicht gebaut werden. Der 30. Regionalplan verhindere, dass Schulkinder und Bürger emissionsfrei per Fahrrad die Schule und Gemeinde erreichen würden. Forderung des Bürgervereins: Der Bürgerverein fordere Bürgerwohl vor Wirtschaftsinteressen. Eine Isolierung der Bevölkerung vom Hauptort müsse verhindert werden. Eine weitere Verkraterung sei zu stoppen.	<b>Bürgerverein Kochheim e.V.</b> Die Beeinträchtigungen durch einen etwaigen Kiesabbau können nur am konkreten Einzelfall ermittelt werden und lassen sich nicht generalisiert aus Entscheidungen über andere Vorhaben ableiten. Durch die Festlegung der im Entwurf als Ki 13 bezeichneten Fläche als Vorranggebiet für Kiesabbau wäre allerdings aus Sicht der Regionalen Planungsverbandes durchaus die Gefahr einer faktischen Abriegelung durch Unterbrechung der direkten Wegebeziehungen des Ortsteiles Kochheim vom Hauptort zu befürchten. Selbst bei einer Wiederverfüllung ist aufgrund der erheblichen Größe des potentiellen Abbaugbietes von langfristigen Beeinträchtigungen auszugehen. Von einer Festlegung der Fläche Ki 13 als Rohstoffsicherungsfläche wird aufgrund der absehbaren großen Konflikte mit konkurrierenden Belangen abgesehen. Die Darstellung der Vorrangfläche Ki 13 sowie die entsprechenden Festlegungen werden daher zurückgenommen.
	<b>Donaumoos-Zweckverband</b> Das geplante Vorranggebiet Ki 13 liege ganz bzw. teilweise im Bereich des Anm Moor- bzw. Niedermoorgleys. Ein Kiesabbau würde auch hier in Widerspruch zu den staatlichen Moorschutzbemühungen und Klimaschutzzielen stehen, zumal das Donaumoos als größtes Niedermoorgebiet Süddeutschlands eine bedeutende CO <sub>2</sub> -Speicherfunktion für die Region 10 erfülle.	<b>Donaumoos-Zweckverband</b> Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine ablehnende Stellungnahme vom 31.01.2017 zum Kiesabbau der Fa. Wittmann Kies & Beton GmbH vorläge. Diese liegt dem Regionalen Planungsverband nicht vor. Da von einer Festlegung der Fläche Ki 13 als



	Zudem liege bereits eine ablehnende Stellungnahme vom 31.01.2017 zum Kiesabbau der Fa. Wittmann Kies & Beton GmbH vor	Rohstoffsicherungsfläche aufgrund der absehbaren großen Konflikte mit konkurrierenden Belangen abgesehen wird und daher die Darstellung der Vorrangfläche Ki 13 sowie die entsprechenden Festlegungen zurückgenommen werden, erübrigen sich weitere Einlassungen.
	<b>Gemeinde Karlshuld</b> Das Kiesabbaugebiet Ki 13 (südlich von Kochheim) würde die Entwicklung der Gemeinde nördlich von Karlshuld verhindern, da aus den bekannten immissionsschutzrechtlichen Gründen in diese Richtung eine Entwicklung somit nicht mehr bzw. nur eingeschränkt möglich wäre.	<b>Gemeinde Karlshuld</b> Die Beeinträchtigungen durch einen etwaigen Kiesabbau können nur am konkreten Einzelfall ermittelt werden und lassen sich nicht generalisiert darstellen. Die grundsätzliche Entwicklung der Gemeinde von nördlichen Ortsrand von Karlshuld ausgehend wäre auch durch einen Kiesabbau in der Fläche Ki 13 nicht generell verhindert. Da der Regionale Planungsverband aufgrund der vielfältigen absehbaren Konflikte in diesem Bereich von einer Festlegung des Gebietes Ki 13 absieht, erübrigen sich weitere Einlassungen.
	<b>Landkreis Neuburg-Schrobenhausen</b> Im Änderungsentwurf des Regionalplanes seien für den Nassabbau von Kies und Sand Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen worden. Im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen sollen u.a. zu den Vorranggebieten die Bereiche Ki 7 bis Ki 15 und zu den Vorbehaltsgebieten die Bereiche Ki 104 und Ki 105 gehören. Als Nachfolgefunktionstypen seien Landschaftsseen zur intensiven Erholung für Ki 10, Ki 11, und Ki 12, eine Biotopentwicklung mit naturorientierten Landschaftsseen für Ki 14 und Ki 15 sowie ein naturorientierter Landschaftssee zur extensiven Erholung für Ki 104 und eine Biotopentwicklung mit naturorientierten Landschaftsseen mit Hochwasserschutz für Ki 105 vorgesehen. Diese im Änderungsentwurf vorgesehenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete lägen in unmittelbarer Nähe zum NATO-Flugplatz Neuburg a.d.Donau. Innerhalb und außerhalb des Flugplatzgeländes seien zum Teil erhebliche PFC-Kontaminationen im Boden, in Oberflächengewässern und im Grundwasser festgestellt worden. Da die Kies- und Sandvorkommen weitestgehend im Grundwasser lägen, würden die im Rahmen der Nachfolgefunktionen geplanten Wasserflächen über die dortigen Aquifere gespeist (siehe dazu auch Punkt 5.2.1.2 des Begründungsentwurfes). Es werde daher gebeten, mögliche PFC-Kontaminationen bei der Fortschreibung des Regionalplanes zu berücksichtigen.	<b>Landkreis Neuburg-Schrobenhausen</b> Die Hinweise zu einer möglichen PFC-Kontamination des Grundwassers im Bereich der Rohstoffsicherungsfläche werden zur Kenntnis genommen. Derzeit liegen dazu noch keine konkreten Informationen im Bereich der Fläche Ki 13 vor. Da der Regionale Planungsverband aufgrund der vielfältigen absehbaren Konflikte in diesem Bereich von einer Festlegung des Gebietes Ki 13 vollständig absieht, erübrigen sich weitere Einlassungen.
	<b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht werde die Fläche Ki 13 abgelehnt, da sie zu großen Teilen auf Moor- bzw. Anmoorböden liege.	<b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Gem. Moorbodenkartierung (LfU) sind Teile der Fläche Ki 13 im Anmoorbereich. Da der Regionale Planungsverband aufgrund der vielfältigen absehbaren Konflikte in diesem Bereich von einer Festlegung des Gebietes Ki 13 vollständig absieht, erübrigen sich weitere Einlassungen.
	<b>F</b> Es werde Einspruch erhoben gegen den Kiesabbau zwischen Kochheim und Karlshuld bzw. Kochheimer Weg und Ach. Das Abbaugelände befindet sich zu nahe an der Wohnbebauung in der Neuburger Straße in Karlshuld. Emissionsgrenzwerte bzgl. Staub könnten in Bezug auf die umliegenden	<b>F</b> Die Beeinträchtigungen durch einen etwaigen Kiesabbau können nur am konkreten Einzelfall ermittelt werden und lassen sich nicht generalisiert darstellen. Die grundsätzliche Entwicklung der Gemeinde von nördlichen Ortsrand von Karlshuld ausgehend wäre auch durch einen Kiesabbau in der Fläche Ki 13 nicht

	Wohngebiete insb. Bei stärkerem Wind nicht eingehalten werden. die entstehenden Gewässer führten in den Wohngebieten im Sommer zu einer erhöhten Belastung durch Mücken.	generell verhindert. Da der Regionale Planungsverband aufgrund der vielfältigen absehbaren Konflikte in diesem Bereich von einer Festlegung des Gebietes Ki 13 absieht, erübrigen sich weitere Einlassungen.
Ki 14 südöstlich Maxweiler	<b>Gemeinde Weichering</b> Spezielle Beeinträchtigungen in der Gemeinde Weichering lägen vor: Erhalt der Landwirtschaftsfläche, Nähe zum Ort Maxweiler	<b>Gemeinde Weichering</b> Zwischen dem Flächenvorschlag und dem Ort Maxweiler liegt als trennendes Element die Bahnlinie Ingolstadt Neuburg. Etwaige Beeinträchtigungen können im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und durch entsprechende Auflagen vermieden werden. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist auch nach Festlegung als Rohstoffsicherungsfläche weiterhin ungehindert möglich, soweit keine anderweitigen Interessen der Eigentümerseite bestehen.
	<b>Landkreis Neuburg-Schrobenhausen</b> Im Änderungsentwurf des Regionalplanes seien für den Nassabbau von Kies und Sand Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen worden. Im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen sollen u.a. zu den Vorranggebieten die Bereiche Ki 7 bis Ki 15 und zu den Vorbehaltsgebieten die Bereiche Ki 104 und Ki 105 gehören. Als Nachfolgefunktionstypen seien Landschaftsseen zur intensiven Erholung für Ki 10, Ki 11, und Ki 12, eine Biotopentwicklung mit naturorientierten Landschaftsseen für Ki 14 und Ki 15 sowie ein naturorientierter Landschaftssee zur extensiven Erholung für Ki 104 und eine Biotopentwicklung mit naturorientierten Landschaftsseen mit Hochwasserschutz für Ki 105 vorgesehen. Diese im Änderungsentwurf vorgesehenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete lägen in unmittelbarer Nähe zum NATO-Flugplatz Neuburg a.d.Donau. Innerhalb und außerhalb des Flugplatzgeländes seien zum Teil erhebliche PFC-Kontaminationen im Boden, in Oberflächengewässern und im Grundwasser festgestellt worden. Da die Kies- und Sandvorkommen weitestgehend im Grundwasser lägen, würden die im Rahmen der Nachfolgefunktionen geplanten Wasserflächen über die dortigen Aquifere gespeist (siehe dazu auch Punkt 5.2.1.2 des Begründungsentwurfes). Es werde daher gebeten, mögliche PFC-Kontaminationen bei der Fortschreibung des Regionalplanes zu berücksichtigen.	<b>Landkreis Neuburg-Schrobenhausen</b> Die Hinweise zu einer möglichen PFC-Kontamination des Grundwassers im Bereich der Rohstoffsicherungsfläche werden zur Kenntnis genommen. Derzeit liegen dazu noch keine konkreten Informationen im Bereich der Fläche Ki 14 vor. Das Erfordernis der Festlegung entsprechender Auflagen ist im Rahmen eines etwaigen Genehmigungsverfahrens anhand der Fallgestaltung des konkreten Kiesabbauvorhabens zu ermitteln. Zur weiteren Klarstellung wird in der Begründung Zu 5.2.3.2.1 G ein Hinweis auf die möglichen Boden- und Grundwasserbelastungen mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) aufgenommen: Im Bereich des Vorranggebietes können ggf. Boden- und Grundwasserbelastungen mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) vorliegen. Geplante Abbauvorhaben in möglichen Einflussbereichen belasteter Flächen müssen dahingehend im Einzelfall beurteilt werden, entsprechende Untersuchungen könnten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich werden.
	<b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden große Bedenken. Sowohl das gesetzlich geschützte Biotop „Verlandetes Altwasser bei Maxweiler und Rohrenfeld“ als auch die Nähe zum FFH-Gebiet Donaumoosbäche, Zucheringer Wörth und Brucker Forst im Osten würden einen sinnvollen Abbau so gut wie unmöglich machen. Es werde dringend empfohlen, dieses Vorranggebiet zu streichen	<b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht Bedenken gegen die Festlegung der Fläche Ki 14 als Vorranggebiet für Kies und Sand (Nassabbau) bestehen. Die zeichnerische Darstellung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erfolgt im Maßstab 1:100.000, es handelt explizit nicht um eine parzellenscharfe Abgrenzung. Die Einhaltung ausreichender Abstände zu den angrenzenden FFH-Gebiets- sowie Biotopflächen kann im entsprechenden Genehmigungsverfahren anhand konkreter und entsprechend detaillierter Planunterlagen ermittelt und festgelegt werden. Der Flächenvorschlag entstammt dem Fachbeitrag der für Rohstoffsicherung zuständigen Fachbehörde. Inwieweit ein etwaiger Abbau sinnvoll möglich sein wird, kann erst anhand einer entsprechenden Detailplanung

		von Unternehmenseite aus bewertet werden. Die Festlegung des Vorranggebietes Ki 14 ist zur Deckung des regionalen und überregionalen Rohstoffbedarfes erforderlich. Keine Änderung des Entwurfes veranlasst
	<p><b>Große Kreisstadt Neuburg a.d.Donau</b>  Da östlich von Maxweiler bereits eine knapp 26 ha große Vorrangfläche für Kiesabbau (Ki 15) bestünde, sei es aus Sicht der Stadt nicht zumutbar, direkt südlich anschließend eine weitere 8 ha große Fläche auszuweisen. (Die vorgesehene Folgenutzung mit Schwerpunkt Naturschutz werde angesichts der Lage zwischen zwei Verkehrskorridoren etwa für Amphibien, aber auch für Wild eher als nicht zielführend eingestuft).</p>	<p><b>Große Kreisstadt Neuburg a.d.Donau</b>  Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Stadt Neuburg a.d.Donau Bedenken gegen die Festlegung der Fläche Ki 14 als Vorranggebiet für Kies und Sand (Nassabbau) bestehen. Der Flächenvorschlag entstammt dem Fachbeitrag der für Rohstoffsicherung zuständigen Fachbehörde. Die Festlegung des Vorranggebietes Ki 14 ist zur Deckung des regionalen und überregionalen Rohstoffbedarfes erforderlich. Die Folgefunktion Naturschutz eröffnet ein breites Feld möglicher Entwicklungen, eine ausschliessliche Zielrichtung auf Amphibien bzw. Wild ist nicht Inhalt der Festlegung.  Keine Änderung des Entwurfes veranlasst.</p>
	<p><b>Staatliches Bauamt Ingolstadt</b>  Der im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen enthaltene, vierstreifige Ausbau der B 16 zwischen Neuburg und der A 9 (Vordringlicher Bedarf) stehe im Konflikt mit Kiesabbauflächen. Der Abbauabschnitt zwischen der St 2043 und der B 13 befinde sich momentan in der Vorplanung. Ausbauziel sei ein vierstreifiger, bestandsorientierter Ausbau und abschnittsweiser Neubau mit Anpassung der Knotenpunkte (Umbau zu Anschlussstellen). Hinsichtlich dem Vorranggebiet Ki 14 und dem Vorbehaltsgebiet Ki 106 liege ein Konflikt mit Ausbauvarianten der B 16 und der Anschlussstelle Maxweiler in diesem Bereich vor. Aufgrund des europäisch geschützten FFH-Gebiets südlich der B 16 sei ein Ausbau in diesem Bereich nur Richtung Norden möglich. Aktuelle Abstimmungen mit den Naturschutzbehörden würden zeigen, dass hier wahrscheinlich eine nördlich des Bestands liegende Neutrassierung erforderlich werde. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in diesem Bereich würden den gesetzlichen Ausbauftrag erheblich erschweren, wenn nicht sogar verhindern.  Ähnlich sei die Situation im Bereich des Vorbehaltsgebietes Ki 109 und des Vorranggebietes Ki 24. Aufgrund des FFH- und Vogelschutzgebiets im Norden der B 16 sei eine südlich des Bestands liegende Neutrassierung erforderlich. Hinsichtlich des Vorbehaltsgebietes Ki 109 könne eine Abstimmung der Vorbehaltsgebietsgrenzen den Konflikt lösen. Da die beiden Anschlüsse der St 2048 und der Weicheringer Straße zu einer Anschlussstelle zusammengefasst werden sollen, werde ein Konflikt mit dem Vorranggebiet Ki 24 vermutet.</p>	<p><b>Staatliches Bauamt Ingolstadt</b>  Die Festlegung der Vorbehalts- und Vorranggebiete im Regionalplan erfolgt im Maßstab 1:100.000 und explizit nicht parzellenscharf. Zudem ist in der Begründung Zu 5.2.3.1 Z ausgeführt, dass regional und überregional bedeutsame lineare Infrastruktureinrichtungen im gegebenen Planungsmaßstab bei der oft großflächigen Festlegung der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung nicht entsprechend berücksichtigt werden können. Bestehende Infrastruktureinrichtungen von regionaler und überregionaler Bedeutung stehen daher generell dem Vorrang der Rohstoffgewinnung nicht entgegen und sind in einem etwaigen Genehmigungsverfahren entsprechend zu beachten. Zukünftige lineare Infrastruktureinrichtungen stehen generell dem Vorrang der Rohstoffgewinnung nicht entgegen, wenn diese einen etwaigen Abbau im Vorranggebiet nicht grundlegend beeinträchtigen. Durch die Erweiterung der Bundesstraße ist daher kein genereller Zielkonflikt mit bestehenden Vorranggebieten festzustellen. Zur Klarstellung wird bei den genannten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (Ki14, Ki24, Ki106, Ki109) in der Begründung folgender Passus ergänzt: „Die bedarfsgerechte Flächeninanspruchnahme durch zwingend erforderliche Ausbaumaßnahmen an der benachbarten Bundesstraße B16 steht den regionalplanerischen Belangen der Rohstoffsicherung nicht entgegen.“  Vorbehaltsgebiete stehen grundsätzlich Abwägungs- und Ermessensentscheidungen in Zulassungsverfahren offen.</p>
Ki 15 östlich Maxweiler	<p><b>Landkreis Neuburg-Schrobenhausen</b>  Im Änderungsentwurf des Regionalplanes seien für den Nassabbau von Kies und Sand Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen worden. Im Landkreis Neuburg-</p>	<p><b>Landkreis Neuburg-Schrobenhausen</b>  Die Hinweise zu einer möglichen PFC-Kontamination des Grundwassers im Bereich der Rohstoffsicherungsfläche werden</p>

	<p>Schrobenhausen sollen u.a. zu den Vorranggebieten die Bereiche Ki 7 bis Ki 15 und zu den Vorbehaltsgebieten die Bereiche Ki 104 und Ki 105 gehören. Als Nachfolgefunktionstypen seien Landschaftsseen zur intensiven Erholung für Ki 10, Ki 11, und Ki 12, eine Biotopentwicklung mit naturorientierten Landschaftsseen für Ki 14 und Ki 15 sowie ein naturorientierter Landschaftssee zur extensiven Erholung für Ki 104 und eine Biotopentwicklung mit naturorientierten Landschaftsseen mit Hochwasserschutz für Ki 105 vorgesehen.</p> <p>Diese im Änderungsentwurf vorgesehenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete lägen in unmittelbarer Nähe zum NATO-Flugplatz Neuburg a.d.Donau. Innerhalb und außerhalb des Flugplatzgeländes seien zum Teil erhebliche PFC-Kontaminationen im Boden, in Oberflächengewässern und im Grundwasser festgestellt worden. Da die Kies- und Sandvorkommen weitestgehend im Grundwasser lägen, würden die im Rahmen der Nachfolgefunktionen geplanten Wasserflächen über die dortigen Aquifere gespeist (siehe dazu auch Punkt 5.2.1.2 des Begründungsentwurfes). Es werde daher gebeten, mögliche PFC-Kontaminationen bei der Fortschreibung des Regionalplanes zu berücksichtigen.</p>	<p>zur Kenntnis genommen. Derzeit liegen dazu noch keine konkreten Informationen im Bereich der Fläche Ki 15 vor. Das Erfordernis der Festlegung entsprechender Auflagen ist im Rahmen eines etwaigen Genehmigungsverfahrens anhand der Fallgestaltung des konkreten Kiesabbauvorhabens zu ermitteln. Zur weiteren Klarstellung wird in der Begründung Zu 5.2.3.2.1 G ein Hinweis auf die möglichen Boden- und Grundwasserbelastungen mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) aufgenommen: Im Bereich des Vorranggebietes können ggf. Boden- und Grundwasserbelastungen mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) vorliegen. Geplante Abbauvorhaben in möglichen Einflussbereichen belasteter Flächen müssen dahingehend im Einzelfall beurteilt werden, entsprechende Untersuchungen könnten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich werden.</p>
	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden keine Bedenken</p>	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Festlegung der Fläche Ki 15 als Vorranggebiet für Kies und Sand (Nassabbau) bestehen</p>
Ki 16 Förchenau	<p><b>Uniper Kraftwerke GmbH</b> Das im Regionalplan ausgewiesene Vorbehaltsgebiet Ki 16 überdecke teilweise das Grundstück Gemarkung Bergheim Flurstück 318/18 im Bereich der Donaustaustufe Bergheim, das mit einem Hochwasserschutzdamm belegt sei. Es werde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Fläche nicht für die Gewinnung von Bodenschätzen zur Verfügung gestellt werden könne, um die Standsicherheit der Dammanlagen zur Abwehr von Hochwasserereignissen nicht zu gefährden. Es werde gebeten, dies in den Planungen zu berücksichtigen.</p>	<p><b>Uniper Kraftwerke GmbH</b> Der angesprochene Bereich des Vorranggebietes Ki 16 ist nicht zur Neudarstellung vorgesehen, sondern Teil eines Bereiches, der aus der Darstellung herausgenommen werden soll. Im Entwurf der Karte 2 ist dies auch entsprechend gekennzeichnet. Keine weitere Veranlassung.</p>
	<p><b>Gemeinde Bergheim</b> Die Fläche Ki 16 stelle einen bereits genehmigten Kiesabbau dar</p>	<p><b>Gemeinde Bergheim</b> Die bestehende Abbaugenehmigung der Fläche Ki 16 stehe einer Festlegung als Rohstoffsicherungsfläche im Regionalplan nicht entgegen, die weiteren generellen und flächenbezogenen Festlegungen zu Abbau und Folgenutzung haben entsprechenden Bestand. Keine weitere Veranlassung.</p>
	<p><b>Landkreis Neuburg-Schrobenhausen</b> Das neu geplante Vorranggebiet Ki 16 bei Bergheim im unmittelbaren Anschluss westlich der Staatsstraße, sei mit dem gemeindlichen Flächennutzungsplan nicht vereinbar. Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes sehe für diese Fläche die Ausweisung eines Gewerbegebietes vor. Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes sei bereits seit dem 28.05.2019 rechtskräftig. Die geplante Erweiterung des Vorranggebietes solle daher aus der Planung entnommen werden.</p>	<p><b>Landkreis Neuburg-Schrobenhausen</b> Der östliche Teil der zur Neufestlegung vorgesehenen Bereiche des Vorranggebietes Ki 16 liegt in einer bereits rechtskräftig im Flächennutzungsplan dargestellten Gewerbefläche. Dieser Anteil wird daher zurückgenommen.</p>
	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden keine Bedenken</p>	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Festlegung der Fläche Ki 16 als</p>

		Vorranggebiet für Kies und Sand (Nassabbau) bestehen
	<p><b>Staatliches Bauamt Ingolstadt</b> Für die St 2043 zwischen Grünau und Bergheim habe das Staatliche Bauamt Ingolstadt eine Voruntersuchung für einen dreistreifigen, bestandsorientierten Ausbau erstellen lassen. Es liege ein Konflikt mit den Vorranggebieten Ki 16 und Ki 17 vor. Eine Abstimmung der an die St 2043 grenzenden Vorranggebietsgrenzen könne den Konflikt lösen</p>	<p><b>Staatliches Bauamt Ingolstadt</b> Die Festlegung der Vorbehalts- und Vorranggebiete im Regionalplan erfolgt im Maßstab 1:100.000 und explizit nicht parzellenscharf. Zudem ist in der Begründung Zu 5.2.3.1 Z ausgeführt, dass regional und überregional bedeutsame lineare Infrastruktureinrichtungen im gegebenen Planungsmaßstab bei der oft großflächigen Festlegung der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung nicht entsprechend berücksichtigt werden können. Bestehende Infrastruktureinrichtungen von regionaler und überregionaler Bedeutung stehen daher generell dem Vorrang der Rohstoffgewinnung nicht entgegen und sind in einem etwaigen Genehmigungsverfahren entsprechend zu beachten. Zukünftige lineare Infrastruktureinrichtungen stehen generell dem Vorrang der Rohstoffgewinnung nicht entgegen, wenn diese einen etwaigen Abbau im Vorranggebiet nicht grundlegend beeinträchtigen. Durch einen Ausbau der St 2043 ist daher kein genereller Zielkonflikt mit bestehenden Vorranggebieten festzustellen. Zur Klarstellung wird bei dem genannten Vorranggebieten Ki 16 und Ki 17 in der Begründung folgender Passus ergänzt: „Die bedarfsgerechte Flächeninanspruchnahme durch zwingend erforderliche Ausbaumaßnahmen an der benachbarten Staatsstraße St 2043 steht den regionalplanerischen Belangen der Rohstoffsicherung nicht entgegen“.</p>
Ki 17 Riedwiesen	<p><b>Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt</b> Nach einer Studie zur Sicherstellung der langfristigen Wasserversorgung der Stadt Ingolstadt, solle die Entnahme im Gerolfinger Eichenwald gesteigert werden. Die derzeitigen genehmigten Entnahmemengen würden nicht mehr ausreichen. Da das bisher geförderte Tiefengrundwasser aus dem Malm bereits überbeansprucht werde, solle oberflächennahes Grundwasser aus dem Quartär genutzt werden. Es seien bereits Versuchsbohrungen durchgeführt worden. Falls das Wasserschutzgebiet „Gerolfinger Eichenwald“ im Rahmen der neuen Erschließung überrechnet werden müsse, könne es einen Konflikt mit Ki 17 geben.</p>	<p><b>Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt</b> Da derzeit noch keine konkreten Informationen über etwaige Auswirkungen der in aktueller Planung und Vorbereitung befindlichen Trinkwassererschließung auf das vorgesehene Vorranggebiet Ki 17 vorliegen, können die Auswirkungen durch eine etwaige Rohstoffgewinnung nicht entsprechend bewertet und ggf durch eine angepasste Flächenabgrenzung berücksichtigt werden. Um etwaige Konflikte mit den Belangen der Trinkwasserversorgung zu vermeiden, wird von der Festlegung des Vorranggebietes Ki 17 abgesehen.</p>
	<p><b>Regierung von Oberbayern – Wasserwirtschaft</b> Zur Wasserversorgung der Stadt Ingolstadt, solle die Entnahme im Gerolfinger Eichenwald gesteigert werden. Die derzeitigen genehmigten Entnahmemengen würden nicht mehr ausreichen. Da das bisher geförderte Tiefengrundwasser aus dem Malm bereits überbeansprucht werde, solle oberflächennahes Grundwasser aus dem Quartär genutzt werden. Es seien bereits Versuchsbohrungen durchgeführt worden. Falls das Wasserschutzgebiet „Gerolfinger Eichenwald“ im Rahmen der neuen Erschließung überrechnet werden müsse, könne es einen Konflikt mit Ki 17 geben.</p>	<p><b>Regierung von Oberbayern – Wasserwirtschaft</b> Da derzeit noch keine konkreten Informationen über etwaige Auswirkungen der in aktueller Planung und Vorbereitung befindlichen Trinkwassererschließung auf das vorgesehene Vorranggebiet Ki 17 vorliegen, können die Auswirkungen durch eine etwaige Rohstoffgewinnung nicht entsprechend bewertet und ggf durch eine angepasste Flächenabgrenzung berücksichtigt werden. Um etwaige Konflikte mit den Belangen der Trinkwasserversorgung zu vermeiden, wird von der Festlegung des Vorranggebietes Ki 17 abgesehen.</p>

	<p><b>Gemeinde Bergheim</b>  Mit der Fläche Ki 17 werde die bereits bestehende Fläche Ki 2 nach Süden hin erweitert.  Die Fläche befände sich in unmittelbarer Nähe zu bzw. in der Wasserschutzzone „Gerolfinger Eichenwald“ in denen die Ingolstädter Kommunalbetriebe das Trinkwasser aus dem Tiefengrundwasser für die Stadt Ingolstadt und die Gemeinde Bergheim gewinnen würden. Aufgrund des erhöhten Trinkwasserbedarfs sollen in der Nähe der Erweiterungsflächen ein oder zwei neue Brunnen zur Trinkwasserförderung entstehen. Die Brunnen sollen zur Schonung des Tiefengrundwassers in den höheren Grundwasserschichten das Trinkwasser gewinnen.  In der Region erfolge die Kiesgewinnung im Nassabbau. Dies bedeute, dass in die oberen Grundwasserschichten eingegriffen werde. Im Hinblick auf die Genehmigung der geplanten Brunnen dürfe durch die Ausweisung der Flächen Ki 17 keine Beeinträchtigung erfolgen. Die Trinkwasserversorgung sei andernfalls auf Dauer nicht sichergestellt, da es keine alternativen Brunnenstandorte gebe. Dies sei anhand von Versuchsbohrungen im Jahr 2020 untersucht worden. Im Hinblick auf die Grundsätze des LEP unter Nr. 7.2.2 solle von der Ausweisung dieser Flächen abgesehen werden. Im Übrigen werde angeregt den Planstand der Wasserschutzgebiete zu aktualisieren.  Für die Erweiterungsflächen werde als Nachfolgenutzung Landschaftsseen vorgeschlagen. Aufgrund der zahlreichen Seen, die durch den Kiesabbau entstanden seien, schein die weitere Ausweisung von Landschaftsseen verfehlt. Diese Flächen sollten durch Verfüllung der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Dies vermeide den weiteren Verbrauch von landwirtschaftlich nutzbaren Flächen und diene dem Erhalt der Artenvielfalt in diesem Bereich.</p>	<p><b>Gemeinde Bergheim</b>  Da derzeit noch keine konkreten Informationen über etwaige Auswirkungen der in aktueller Planung und Vorbereitung befindlichen Trinkwassererschließung auf das vorgesehene Vorranggebiet Ki 17 vorliegen, können die Auswirkungen durch eine etwaige Rohstoffgewinnung nicht entsprechend bewertet und ggf durch eine angepasste Flächenabgrenzung berücksichtigt werden.  Um etwaige Konflikte mit den Belangen der Trinkwasserversorgung zu vermeiden, wird von der Festlegung des Vorranggebietes Ki 17 abgesehen.  Somit erübrigen sich auch Festlegungen zu einer Nachfolgenutzung.</p>
	<p><b>Stadt Ingolstadt</b>  Die vorgeschlagene Abbaufäche Ki 17 befände sich außerhalb der westlichen Stadtgrenze im Gemeindegebiet Bergheim. Diese Fläche liege westlich des überwiegend im Stadtgebiet Ingolstadts befindlichen Trinkwasserschutzgebiets „Eichenwald“. Hier werde zurzeit ein neuer Trinkwasserbrunnen geplant. Es sei im weiteren Ablauf zwingend zu prüfen und sicherzustellen, dass keine negativen Auswirkungen auf die Ingolstädter Trinkwasserversorgung entstünden. Die Ausweisung des Vorranggebiets Ki 17 sei aus Sicht der Stadt Ingolstadt kritisch zu sehen.</p>	<p><b>Stadt Ingolstadt</b>  Da derzeit noch keine konkreten Informationen über etwaige Auswirkungen der in aktueller Planung und Vorbereitung befindlichen Trinkwassererschließung auf das vorgesehene Vorranggebiet Ki 17 vorliegen, können die Auswirkungen durch eine etwaige Rohstoffgewinnung nicht entsprechend bewertet und ggf durch eine angepasste Flächenabgrenzung berücksichtigt werden.  Um etwaige Konflikte mit den Belangen der Trinkwasserversorgung zu vermeiden, wird von der Festlegung des Vorranggebietes Ki 17 abgesehen.</p>
	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b>  Aus naturschutzfachlicher Sicht werde die Fläche abgelehnt, da ansonsten das gesamte Vorland zum Auwald (FFH) und Vogelschutzgebiet Wasserfläche werde und erhebliche Auswirkungen zu befürchten seien.</p>	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b>  Das geplante Vorranggebiet stellt eine noch nicht ausgekieste Restfläche eines etablierten Abbaugebietes dar. Sie liegt außerhalb der genannten Schutzgebiete, mit einer grenzparallelen Ausdehnung von etwa 400 m, nördlich davon schließen weitere Wasserflächen an. Im Vergleich zur Gesamtausdehnung des FFH- sowie Vogelschutzgebietes stellt die potentielle Erweiterung der bestehenden Wasserfläche in Folge eines etwaigen Kiesabbaues eine eher untergeordnete Ausdehnung dar. Die eher generalisiert geäußerten, allgemeinen Befürchtungen aus naturschutzfachlicher Sicht werden zur</p>

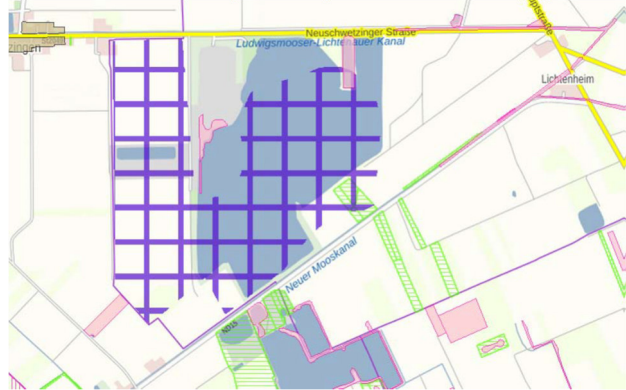
		<p>Kenntnis genommen. Da das vorgeschlagene Vorranggebiet Ki 17 aus Gründen der Belange des Trinkwasserschutzes zurückgenommen wird, besteht keine weitere Veranlassung.</p>
	<p><b>Staatliches Bauamt Ingolstadt</b> Für die St 2043 zwischen Grünau und Bergheim habe das Staatliche Bauamt Ingolstadt eine Voruntersuchung für einen dreistreifigen, bestandsorientierten Ausbau erstellen lassen. Es liege ein Konflikt mit den Vorranggebieten Ki 16 und Ki 17 vor. Eine Abstimmung der an die St 2043 grenzenden Vorranggebietsgrenzen könne den Konflikt lösen.</p>	<p><b>Staatliches Bauamt Ingolstadt</b> Die Festlegung der Vorbehalts- und Vorranggebiete im Regionalplan erfolgt im Maßstab 1:100.000 und explizit nicht parzellenscharf. Zudem ist in der Begründung Zu 5.2.3.1 Z ausgeführt, dass regional und überregional bedeutsame lineare Infrastruktureinrichtungen im gegebenen Planungsmaßstab bei der oft großflächigen Festlegung der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung nicht entsprechend berücksichtigt werden können. Bestehende Infrastruktureinrichtungen von regionaler und überregionaler Bedeutung stehen daher generell dem Vorrang der Rohstoffgewinnung nicht entgegen und sind in einem etwaigen Genehmigungsverfahren entsprechend zu beachten. Da das vorgeschlagene Vorranggebiet Ki 17 aus Gründen der Belange des Trinkwasserschutzes zurückgenommen wird, besteht keine weitere Veranlassung.</p>
Ki 18 südlich Irgertsheimer See	<p><b>Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt</b> Das Vorranggebiet Ki 18 liege in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Gerolfinger Eichenwald (Ingolstädter Kommunalbetriebe). Das Vorranggebiet Ki 18 überlagere randlich (oberstromig) das festgesetzte WAG Ingolstadt, Dem WSG sei der Brunnen „Eichenwald B1-3“ zugeordnet. Ki 18 könne entfallen, da die Fläche bereits mit Bescheid vom 12.04.1999 wasserrechtlich genehmigt und zum Teil bereits abgebaut sei.</p>	<p><b>Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt</b> Das Vorranggebiet Ki 18 ist bereits im bestehenden Regionalplan rechtsverbindlich innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Gerolfinger Eichenwald (Ingolstädter Kommunalbetriebe) festgelegt. In der vorliegenden Fortschreibung ist in den Randbereichen des VRG Ki 18 eine Zurücknahme vorgesehen. Der Rest des rechtsgültig festgelegten Vorranggebietes Ki 18 soll weiterhin bestehen bleiben, da keine Veränderung der bestehenden Sach- und Rechtslage gegeben ist und das vorhandene Rohstoffpotential Bestandteil des für die regionale und überregionale Bedarfsdeckung zugrundeliegenden Rohstoffkonzeptes ist.</p>
	<p><b>Gemeinde Bergheim</b> Die Fläche Ki 18 werde neu ausgewiesen. Die Fläche befände sich in unmittelbarer Nähe zu bzw. in der Wasserschutzzone „Gerolfinger Eichenwald“ in denen die Ingolstädter Kommunalbetriebe das Trinkwasser aus dem Tiefengrundwasser für die Stadt Ingolstadt und die Gemeinde Bergheim gewinnen würden. Aufgrund des erhöhten Trinkwasserbedarfs sollen in der Nähe der Erweiterungsflächen ein oder zwei neue Brunnen zur Trinkwasserförderung entstehen. Die Brunnen sollen zur Schonung des Tiefengrundwassers in den höheren Grundwasserschichten das Trinkwasser gewinnen. In der Region erfolge die Kiesgewinnung im Nassabbau. Dies bedeute, dass in die oberen Grundwasserschichten eingegriffen werde. Im Hinblick auf die Genehmigung der geplanten Brunnen dürfe durch die Ausweisung der Flächen Ki 18 keine Beeinträchtigung erfolgen. Die Trinkwasserversorgung sei andernfalls auf Dauer nicht sichergestellt, da es keine alternativen Brunnenstandorte gebe. Dies sei anhand von Versuchsbohrungen im Jahr 2020 untersucht worden. Im Hinblick auf die Grundsätze des LEP unter Nr. 7.2.2 solle von der Ausweisung</p>	<p><b>Gemeinde Bergheim</b> Das Vorranggebiet Ki 18 ist bereits im bestehenden Regionalplan rechtsverbindlich innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Gerolfinger Eichenwald (Ingolstädter Kommunalbetriebe) festgelegt. In der vorliegenden Fortschreibung ist in den Randbereichen des VRG Ki 18 eine Zurücknahme vorgesehen. Der Rest des rechtsgültig festgelegten Vorranggebietes Ki 18 soll weiterhin bestehen bleiben, da keine Veränderung der bestehenden Sach- und Rechtslage gegeben ist und das vorhandene Rohstoffpotential Bestandteil des für die regionale und überregionale Bedarfsdeckung zugrundeliegenden Rohstoffkonzeptes ist. Da derzeit noch keine konkreten Informationen über etwaige Auswirkungen der geplanten Trinkwassererschließung auf das vorgesehene Vorranggebiet Ki 18 vorliegen, können diese nicht entsprechend berücksichtigt werden. Sollten sich bei einem konkreten Abbauvorhaben etwaige</p>

	<p>dieser Flächen abgesehen werden. Im Übrigen werde angeregt den Planstand der Wasserschutzgebiete zu aktualisieren.</p> <p>Für die Erweiterungsflächen werde als Nachfolgenutzung Landschaftsseen vorgeschlagen. Aufgrund der zahlreichen Seen, die durch den Kiesabbau entstanden seien, schein die weitere Ausweisung von Landschaftsseen verfehlt. Diese Flächen sollten durch Verfüllung der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Dies vermeide den weiteren Verbrauch von landwirtschaftlich nutzbaren Flächen und diene dem Erhalt der Artenvielfalt in diesem Bereich.</p>	<p>Konflikte mit den Belangen der Trinkwasserversorgung ergeben, können diese im Rahmen des entsprechenden Genehmigungsverfahrens gem. der einschlägigen gesetzlichen Regelungen gelöst werden. In einem etwaigen Zulassungsverfahren ist auch eine entsprechende Berücksichtigung der Grundsätze 7.2.2 Z (Schutz des Grundwassers) gewährleistet.</p> <p>Die Darstellung des aktuell rechtsgültigen Planstandes der Wasserschutzgebiete erfolgt bei der Schlusausfertigung der Karte 2 Siedlung und Versorgung anhand des durch fortlaufende Auswertung der Amtsblätter auf aktuellem Stand gehaltenen Grundlegendaten.</p> <p>Aus Gründen des Grundwasserschutzes soll eine Verfüllung von Nassabbauten grundsätzlich vermieden werden. Gerade da bei den Flächen derzeit nicht auszuschließen ist, dass ein etwaiges Abbauvorhaben im Einzugsbereich einer Trinkwassererschließung liegen könnte, sollte auf eine Verfüllung verzichtet werden, um etwaige Beeinflussungen der Grundwasserqualität durch die eingebrachten Materialien von vornherein auszuschließen. Durch entsprechende Gestaltung der Landschaftsseen sowie im Rahmen der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können zudem positive Effekte auf die Artenvielfalt bewirkt werden.</p> <p>In der Begründung des Ki 18 wird ein entsprechender Hinweis auf die Belange der Trinkwasserversorgung ergänzt. Keine weitere Veranlassung.</p>
	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden keine Bedenken</p>	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Festlegung der Fläche Ki 18 als Vorranggebiet für Kies und Sand (Nassabbau) bestehen</p>
	<p><b>Regierung von Oberbayern – Wasserwirtschaft</b> Das Vorranggebiet Ki 18 liege in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Gerolfinger Eichenwald (Ingolstädter Kommunalbetriebe). Das Vorranggebiet Ki 18 überlagere randlich (oberstromig) das festgesetzte WAG Ingolstadt, Dem WSG sei der Brunnen „Eichenwald B1-3“ zugeordnet. Ki 18 könne entfallen, da die Fläche bereits mit Bescheid vom 12.04.1999 wasserrechtlich genehmigt und zum Teil bereits abgebaut sei.</p>	<p><b>Regierung von Oberbayern – Wasserwirtschaft</b> Das Vorranggebiet Ki 18 ist bereits im bestehenden Regionalplan rechtsverbindlich innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Gerolfinger Eichenwald (Ingolstädter Kommunalbetriebe) festgelegt. In der vorliegenden Fortschreibung ist in den Randbereichen des VRG Ki 18 eine Zurücknahme vorgesehen. Der Rest des rechtsgültig festgelegten Vorranggebietes Ki 18 soll weiterhin bestehen bleiben, da keine Veränderung der bestehenden Sach- und Rechtslage gegeben ist und das vorhandene Rohstoffpotential Bestandteil des für die regionale und überregionale Bedarfsdeckung zugrundeliegenden Rohstoffkonzeptes ist.</p>
Ki 19 Moosbauer	<p><b>Evonik Operations GmbH</b> Die Ethylenfernleitung hat einen beidseitigen Schutzstreifen von 3 m dessen Nutzung die Auflagen der TRFL entgegenstehen</p>	<p><b>Evonik Operations GmbH</b> Das Vorranggebiet Ki 19 tangiert die Trasse der Ethylenfernleitung mit seinem südlichen Rand. Zur Klarstellung und Vermeidung einer Überlagerung wird die Darstellung des Ki 19 im Süden entsprechend zurückgenommen. In der Begründung wird ein Hinweis auf die Ethylenfernleitung aufgenommen. Am</p>



		südlichen Rand des Vorranggebietes verläuft die Ethylenfernleitung, deren Verlauf einschließlich des erforderlichen Schutzstreifens (derzeit beidseits 3 m) sind in einem etwaigen Genehmigungsverfahren entsprechend zu würdigen.
Ki 20 östlich Neuschwetzigen	<p><b>Donaumoos-Zweckverband</b></p> <p>Das geplante Vorranggebiet Ki 20 liege ganz bzw. teilweise im Bereich des Anmoor- bzw. Niedermoorgleys. Ein Kiesabbau würde auch hier in Widerspruch zu den staatlichen Moorschutzbemühungen und Klimaschutzzielen stehen, zumal das Donaumoos als größtes Niedermoorgebiet Süddeutschlands eine bedeutende CO<sub>2</sub>-Speicherfunktion für die Region 10 erfülle.</p>	<p><b>Donaumoos-Zweckverband</b></p> <p>In der Moorbodenkartierung (LfU) befinden innerhalb der Fläche Ki 20 als Anmoor kartierte Bereiche, Niedermoor ist nicht betroffen. Etwaige Beeinflussungen können im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens anhand konkreter und entsprechend detaillierter Planunterlagen bewertet und entsprechend geregelt werden.</p> <p>Das Vorranggebiet Ki 20 ist weitestgehend bereits im bestehenden Regionalplan rechtsverbindlich festgelegt. In der vorliegenden Fortschreibung ist im Südosten des bestehenden Vorranggebietes die Erweiterung durch eine bis zur abschließenden ND 15 reichenden Restfläche vorgesehen. Das rechtsgültig festgelegte Vorranggebietes Ki 20 soll weiterhin bestehen bleiben, da keine Veränderung der bestehenden Sach- und Rechtslage gegeben ist. Diese und die Erweiterung sind mit ihrem vorhandenen Rohstoffpotential Bestandteil des für die regionale und überregionale Bedarfsdeckung zugrundeliegenden Rohstoffkonzeptes.</p> <p>Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst.</p>
	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b></p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht werde die Fläche Ki 20 abgelehnt, da sie unmittelbar an zwei Wiesenbrüteregebiete angrenze und fast ausschließlich auf Moor- bzw. Anmoorböden liege.</p>	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b></p> <p>Die angesprochenen östlich von Ki 20 gelegenen Wiesenbrüteregebiete liegen innerhalb bzw. im Uferbereich des Kiesweihers, in dem der Abbau bereits abgeschlossen ist. In der Moorbodenkartierung (LfU) befinden innerhalb der Fläche Ki 20 als Anmoor kartierte Bereiche, Niedermoor ist nicht betroffen. Etwaige Beeinflussungen können im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens anhand konkreter und entsprechend detaillierter Planunterlagen bewertet und entsprechend geregelt werden.</p> <p>Das Vorranggebiet Ki 20 ist weitestgehend bereits im bestehenden Regionalplan rechtsverbindlich festgelegt. In der vorliegenden Fortschreibung ist im Südosten des bestehenden Vorranggebietes die Erweiterung durch eine bis zur abschließenden ND 15 reichenden Restfläche vorgesehen. Das rechtsgültig festgelegte Vorranggebietes Ki 20 soll weiterhin bestehen bleiben, da keine Veränderung der bestehenden Sach- und Rechtslage gegeben ist. Diese und die Erweiterung sind mit ihrem vorhandenen Rohstoffpotential Bestandteil des für die regionale und überregionale Bedarfsdeckung zugrundeliegenden Rohstoffkonzeptes.</p> <p>Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst.</p>

Ki 21 südlich Mooskanal	<p><b>BUND Naturschutz in Bayern e.V.</b> Die Vorranggebiete aus anmoorigen Standorten widersprechen der Einhaltung der Klimaschutzziele von Paris und seien nicht zu genehmigen (Ki 21 &amp; Ki 22).</p>	<p><b>BUND Naturschutz in Bayern e.V.</b> Die im Entwurf vorgeschlagene Fläche Ki 21 grenzt unmittelbar an bestehende und etabliertes Kiesabbaugebiet an. Allerdings liegt sie mit ihrem Südtteil weitgehend in einem in der Moorbodenkartierung als Niedermoor kartierten Bereich. Um den Belangen des Klimaschutzes entsprechend Rechnung zu tragen, wird in diesem Bereich die Fläche Ki 21 weitreichend zurückgenommen. Die Restfläche liegt in einem in der Moorbodenkartierung als Anmoor gekennzeichneten Bereich. Diese soll mit ihrem vorhandenen Rohstoffpotential Bestandteil des für die regionale und überregionale Bedarfsdeckung zugrundeliegenden Rohstoffkonzeptes sein.</p>
	<p><b>Donaumoos-Zweckverband</b> Das Abbaugelände Ki 21 sei aus Gründen des Moorverlustes abzulehnen, da dort gemäß der Moorbodenkarte von Bayern noch Reste eines Niedermoor-Vorkommens vorlägen. Durch den geplanten Kiesabbau würde es zu einer vollständigen und im Vergleich zur bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung zu einer deutlich schnelleren Zersetzung des organischen Bodens kommen. Aktuell verursache der Moorschwind von wenigen Zentimetern pro Jahr bereits hohe klimarelevante Emissionen. Eine vollständige Zerstörung durch den Kiesabbau stünde im Widerspruch zu den Bemühungen zum Moorerhalt im Donaumoos.</p>	<p><b>Donaumoos-Zweckverband</b> Die im Entwurf vorgeschlagene Fläche Ki 21 grenzt unmittelbar an bestehende und etabliertes Kiesabbaugebiet an. Allerdings liegt sie mit ihrem Südtteil weitgehend in einem in der Moorbodenkartierung als Niedermoor kartierten Bereich. Um den Belangen des Klimaschutzes entsprechend Rechnung zu tragen, wird in diesem Bereich die Fläche Ki 21 weitreichend zurückgenommen. Die Restfläche liegt in einem in der Moorbodenkartierung als Anmoor gekennzeichneten Bereich. Diese soll mit ihrem vorhandenen Rohstoffpotential Bestandteil des für die regionale und überregionale Bedarfsdeckung zugrundeliegenden Rohstoffkonzeptes sein.</p>
	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden erhebliche Bedenken, da die Fläche ausschließlich auf Moor- bzw. Anmoorböden liege und damit stark in den Moorkörper eingreife.</p>	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Die im Entwurf vorgeschlagene Fläche Ki 21 grenzt unmittelbar an bestehendes und etabliertes Kiesabbaugebiet an. Allerdings liegt sie mit ihrem Südtteil weitgehend in einem in der Moorbodenkartierung als Niedermoor kartierten Bereich. Um den Belangen des Klimaschutzes entsprechend Rechnung zu tragen, wird in diesem Bereich die Fläche Ki 21 weitreichend zurückgenommen. Die Restfläche liegt in einem in der Moorbodenkartierung als Anmoor gekennzeichneten Bereich. Diese soll mit ihrem vorhandenen Rohstoffpotential Bestandteil des für die regionale und überregionale Bedarfsdeckung zugrundeliegenden Rohstoffkonzeptes sein.</p>
Ki 22 nördlich Mooskanal	<p><b>Gemeinde Weichering</b> Spezielle Beeinträchtigungen in der Gemeinde Weichering lägen vor: bestehende Ausgleichsfläche der Firma DMK GmbH</p>	<p><b>Gemeinde Weichering</b> Bei dem Flächenvorschlag Ki 22 handelt es sich im Wesentlichen um die Übernahme eines bestehenden Vorranggebietes mit randlichen Arrondierungen Richtung Mooskanal. Da im Bereich der innerhalb des VR Ki 22 festgelegten Ökokontoflächen keine wirtschaftliche Gewinnung des Kiesrohstoffes mehr gegeben ist (vgl. SN BIV), wird das VR Ki 22 um diesen Anteil (ca. 2,5 ha) verkleinert</p>
	<p><b>Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V. (BIV)</b> VR Ki 22, Gemeinde Weichering, nördlich Mooskanal</p>	<p><b>Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V.</b> Da laut Angaben des BIV im Bereich der innerhalb des VR</p>

	<p>Es werde um Reduzierung des Vorranggebietes um die grünen Bereiche (Ökokontoflächen) gebeten. Auf Teilflächen des Flächenneuvorschlags seien bereits Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in das Wiesenbrüterschutzgebiet durchgeführt worden. Eine wirtschaftliche Rohstoffgewinnung sei hier nicht mehr gegeben.</p>  <p>Vorranggebiet VR Ki 22. Grün: Amtliche Ökokontofläche</p>	<p>Ki 22 festgelegten Ökokontoflächen keine wirtschaftliche Gewinnung des Kiesrohstoffes mehr gegeben ist, wird das VR Ki 22 um diesen Anteil (ca. 2,5 ha) verkleinert.</p>
	<p><b>BUND Naturschutz in Bayern e.V.</b> Die Vorranggebiete aus anmoorigen Standorten widersprechen der Einhaltung der Klimaschutzziele von Paris und seien nicht zu genehmigen (Ki 21 &amp; Ki 22).</p>	<p><b>BUND Naturschutz in Bayern e.V.</b> Die Fläche Ki 22 liegt in einem in der Moorbodenkartierung als Anmoor gekennzeichneten Bereich. Da im Bereich der innerhalb des VR Ki 22 festgelegten Ökokontoflächen keine wirtschaftliche Gewinnung des Kiesrohstoffes mehr gegeben ist, wird das VR Ki 22 um diesen Anteil (ca. 2,5 ha) verkleinert. Der überwiegende Anteil der verbleibenden Restfläche ist bereits im bestehenden Regionalplan rechtsverbindlich als Vorranggebiet Ki 22 festgelegt, da keine Veränderung der bestehenden Sach- und Rechtslage gegeben ist, soll diese bestehen bleiben. Die nun vorgesehene Erweiterung bis zur Kreisstraße ND dient der Klarstellung, insgesamt dient das Vorranggebiet Ki 22 mit seinem vorhandenen Rohstoffpotential Bestandteil des für die regionale und überregionale Bedarfsdeckung zugrundeliegenden Rohstoffkonzeptes.</p>
	<p><b>Donaumoos-Zweckverband</b> Das geplante Kiesabbaugebiet Ki 22 liege gemäß Entwicklungskonzept Donaumoos im Bereichen mit extensiver landwirtschaftlicher Nutzung Stufe 2. In diesem Funktionsraum müsse in der Nutzung auf die Wiesenbrüter Rücksicht genommen werden. Der dort geplante Nassabbau mit der Nachfolgefunktion „Landschaftssee“ stehe somit in Widerspruch zu den Vorgaben der Donaumoos-Entwicklungskonzeptes und den Ansprüchen der Wiesenbrüter. Das Gebiet werde abgelehnt.</p>	<p><b>Donaumoos-Zweckverband</b> Da im Bereich der innerhalb des VR Ki 22 festgelegten Ökokontoflächen keine wirtschaftliche Gewinnung des Kiesrohstoffes mehr gegeben ist, wird das VR Ki 22 um diesen Anteil (ca. 2,5 ha) verkleinert. Der überwiegende Anteil der verbleibenden Restfläche ist bereits im bestehenden Regionalplan rechtsverbindlich als Vorranggebiet Ki 22 festgelegt, da keine Veränderung der bestehenden Sach- und Rechtslage gegeben ist, soll diese bestehen bleiben. Die nun vorgesehene Erweiterung bis zur Kreisstraße ND dient der</p>

		<p>Klarstellung, insgesamt dient das Vorranggebiet Ki 22 mit seinem vorhandenen Rohstoffpotential Bestandteil des für die regionale und überregionale Bedarfsdeckung zugrundeliegenden Rohstoffkonzeptes.</p> <p>Von den Wiesenbrüterflächen ist die Restfläche des Ki 22 durch die Kreisstraße ND 15 getrennt. Etwaige Beeinflussungen können im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens anhand konkreter und entsprechend detaillierter Planunterlagen bewertet und entsprechend geregelt werden.</p>
	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b>  Aus naturschutzfachlicher Sicht werde die Fläche Ki 22 abgelehnt, da sie an einen der wichtigsten Wiesenbrüterlebensräume direkt angrenze und in diesem Bereich bereits in größerem Umfang Ausgleichflächen vorhanden seien.</p>	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b>  Da im Bereich der innerhalb des VR Ki 22 festgelegten Ökotoptflächen keine wirtschaftliche Gewinnung des Kiesrohstoffes mehr gegeben ist, wird das VR Ki 22 um diesen Anteil (ca. 2,5 ha) verkleinert. Der überwiegende Anteil der verbleibenden Restfläche ist bereits im bestehenden Regionalplan rechtsverbindlich als Vorranggebiet Ki 22 festgelegt, da keine Veränderung der bestehenden Sach- und Rechtslage gegeben ist, soll diese bestehen bleiben. Die nun vorgesehene Erweiterung bis zur Kreisstraße ND dient der Klarstellung, insgesamt dient das Vorranggebiet Ki 22 mit seinem vorhandenen Rohstoffpotential Bestandteil des für die regionale und überregionale Bedarfsdeckung zugrundeliegenden Rohstoffkonzeptes.</p> <p>Von den angeführten Flächen der Wiesenbrüterkulisse ist die Restfläche des Ki 22 durch die Kreisstraße ND 15 getrennt. Etwaige Beeinflussungen können im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens anhand konkreter und entsprechend detaillierter Planunterlagen bewertet und entsprechend geregelt werden.</p>
Ki 23 Lichtenheim	<p><b>Gemeinde Weichering</b>  Spezielle Beeinträchtigungen in der Gemeinde Weichering lägen vor: Nähe zum Ort Lichtenheim, Erhalt der Landwirtschaftsfläche</p>	<p><b>Gemeinde Weichering</b>  Bei dem Weiler Lichtenheim handelt es sich um eine Ansiedlung im Außenbereich mit unterschiedlicher Nutzung. Ein von dem westlich bereits großflächig bestehenden Kiesweiher abgesetzter Kiesabbau würde den Landschaftsraum insgesamt entscheidend prägen und eine ungegliederte Raumentwicklung vorzeichnen. Um hier für zukünftige Entwicklungen unterschiedlichster Zielrichtung weiterhin Planungsspielraum zu bewahren, wird von einer Festlegung der Vorrangfläche Ki 23 abgesehen.</p>
	<p><b>Donaumoos-Zweckverband</b>  Das geplante Kiesabbaugebiet Ki 23 liege gemäß Entwicklungskonzept Donaumoos im Bereich mit extensiver landwirtschaftlicher Nutzung Stufe 2. In diesem Funktionsraum müsse in der Nutzung auf die Wiesenbrüter Rücksicht genommen werden. Der dort geplante Nassabbau mit der Nachfolgefunktion „Landschaftssee“ stehe somit in Widerspruch zu den Vorgaben der Donaumoos-</p>	<p><b>Donaumoos-Zweckverband</b>  Das Gebiet Ki 23 ist von den Wiesenbrüterflächen durch die Kreisstraße ND 15 getrennt. Da von einer Festlegung der Vorrangfläche Ki 23 abgesehen wird, wird auch den Belangen des Wiesenbrüterschutzes Rechnung getragen.</p>

	Entwicklungskonzeptes und den Ansprüchen der Wiesenbrüter. Das Gebiet werde abgelehnt.	
	<b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht werde die Fläche Ki 23 abgelehnt, da sie an einen der wertvollsten und wichtigsten Wiesenbrüterlebensräume des Landkreises angrenze	<b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Das Gebiet Ki 23 ist von den Wiesenbrüterflächen durch die Kreisstraße ND 15 getrennt. Da von einer Festlegung der Vorrangfläche Ki 23 abgesehen wird, wird auch den Belangen des Wiesenbrüterschutzes Rechnung getragen.
Ki 24 nördlich Lichtenau	<b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden keine Bedenken	<b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Festlegung der Fläche Ki 24 als Vorranggebiet für Kies und Sand (Nassabbau) bestehen
	<b>Staatliches Bauamt Ingolstadt</b> Der im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen enthaltene, vierstreifige Ausbau der B 16 zwischen Neuburg und der A 9 (Vordringlicher Bedarf) stehe im Konflikt mit Kiesabbauflächen. Der Abbauabschnitt zwischen der St 2043 und der B 13 befinde sich momentan in der Vorplanung. Ausbauziel sei ein vierstreifiger, bestandsorientierter Ausbau und abschnittsweiser Neubau mit Anpassung der Knotenpunkte (Umbau zu Anschlussstellen). Hinsichtlich dem Vorranggebiet Ki 14 und dem Vorbehaltsgebiet Ki 106 liege ein Konflikt mit Ausbauvarianten der B 16 und der Anschlussstelle Maxweiler in diesem Bereich vor. Aufgrund des europäisch geschützten FFH-Gebiets südlich der B 16 sei ein Ausbau in diesem Bereich nur Richtung Norden möglich. Aktuelle Abstimmungen mit den Naturschutzbehörden würden zeigen, dass hier wahrscheinlich eine nördlich des Bestands liegende Neutrassierung erforderlich werde. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in diesem Bereich würden den gesetzlichen Bauauftrag erheblich erschweren, wenn nicht sogar verhindern. Ähnlich sei die Situation im Bereich des Vorbehaltsgebietes Ki 109 und des Vorranggebietes Ki 24. Aufgrund des FFH- und Vogelschutzgebietes im Norden der B 16 sei eine südlich des Bestands liegende Neutrassierung erforderlich. Hinsichtlich des Vorbehaltsgebietes Ki 109 könne eine Abstimmung der Vorbehaltsgebietsgrenzen den Konflikt lösen. Da die beiden Anschlüsse der St 2048 und der Weicheringer Straße zu einer Anschlussstelle zusammengefasst werden sollen, werde ein Konflikt mit dem Vorranggebiet Ki 24 vermutet.	<b>Staatliches Bauamt Ingolstadt</b> Die Festlegung der Vorbehalts- und Vorranggebiete im Regionalplan erfolgt im Maßstab 1:100.000 und explizit nicht parzellenscharf. Zudem ist in der Begründung Zu 5.2.3.1 Z ausgeführt, dass regional und überregional bedeutsame lineare Infrastruktureinrichtungen im gegebenen Planungsmaßstab bei der oft großflächigen Festlegung der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung nicht entsprechend berücksichtigt werden können. Bestehende Infrastruktureinrichtungen von regionaler und überregionaler Bedeutung stehen daher generell dem Vorrang der Rohstoffgewinnung nicht entgegen und sind in einem etwaigen Genehmigungsverfahren entsprechend zu beachten. Zukünftige lineare Infrastruktureinrichtungen stehen generell dem Vorrang der Rohstoffgewinnung nicht entgegen, wenn diese einen etwaigen Abbau im Vorranggebiet nicht grundlegend beeinträchtigen. Durch die Erweiterung der Bundesstraße ist daher kein genereller Zielkonflikt mit bestehenden Vorranggebieten festzustellen. Zur Klarstellung wird bei den genannten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (Ki14, Ki24, Ki106, Ki109) in der Begründung folgender Passus ergänzt: „Die bedarfsgerechte Flächeninanspruchnahme durch zwingend erforderliche Ausbaumaßnahmen an der benachbarten Bundesstraße B16 steht den regionalplanerischen Belangen der Rohstoffsicherung nicht entgegen“. Vorbehaltsgebiete stehen grundsätzlich Abwägungs- und Ermessensentscheidungen in Zulassungsverfahren offen.
	<b>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege</b> Die Einzelprüfung nach aktuellem Kenntnisstand ergab, dass folgenden Vorbehalts- und Vorranggebieten aus denkmalfachlichen Gründen nicht zugestimmt werden könne: VR Ki 24: D-1-7234-0813 Siedlungen, viereckiges Grabenwerk und Gräber der Vor- und Frühgeschichte, Altstraßen vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung Nach derzeitigem Kenntnisstand könne der besonderen Bedeutung dieser im Planungsraum bekannten Bodendenkmäler nicht durch eine archäologisch	<b>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege</b> Die genannten Denkmäler befinden sich im Bereich des geplanten Vorranggebietes Ki 24. Die Fläche ist für die Deckung des regionalen und überregionalen bedarfes an Kiesrohstoffen erforderlich. Um den Belangen des Denkmalschutzes, die im entsprechenden Genehmigungsverfahren mit der nötigen Detailschärfe entsprechend gewürdigt werden, Rechnung zu tragen, wird in der Begründung Zu 5.2.3.2.1 für Ki 24 folgender

	<p>qualifizierte Ausgrabung und Dokumentation auf Grundlage einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG Rechnung getragen werden. Geboten sei vielmehr der substanzielle Erhalt des Bodendenkmals im derzeitigen Zustand. Die Bereiche o.g. Bodendenkmäler müssten daher in Ihrer Ausdehnung mit einem Radius von 200m aus den benannten Vorbehalts- und Vorranggebieten ausgespart werden.</p>	<p>Passus ergänzt: „Im Bereich des Vorranggebietes befinden sich Bodendenkmäler. Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ist deren Belangen gemäß einschlägiger gesetzlicher Regelungen (BayDSchG) Rechnung zu tragen“.</p>
Ki 25 westlich Bofzheim	<p><b>Gemeinde Karlskron</b>  Der Gemeinderat Karlskron begrüße grundsätzlich Regionalplanungen mit einhergehender Definition von Vorrang- und Vorbehaltsflächen. An den bisher gefassten Beschlüssen vom 02.08.2021 zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Kies und Sand auf Karlskroner Fluren werde festgehalten. Hiervon ausgenommen werden „Ki25“.  Insbesondere solle ein neues Vorranggebiet im Westen von Bofzheim (Ki25) eingetragen werden. Der Gemeinderat Karlskron erhebe Einspruch gegen die Ausweisung der Fläche Ki25 und fordere um Streichung dieses Gebietes. Die Ausweisung neuer Kiesabbauflächen im Bereich der Ki25 stehe jeder zukünftigen kommunalen Planung auf dem Karlskroner Gebiet entgegen. Die bereits ausgewiesenen vorbehalts- und vorrangfähigen Kiesabbau auf dem Gemeindegebiet würden als ausreichend beachtet.  Von Seiten der Gemeinde Karlskron werde der geplanten Ausweisung des Vorranggebietes Ki25 aus den genannten Gründen nicht zugestimmt.</p>	<p><b>Gemeinde Karlskron</b>  Zu zukünftigen kommunalen Planungen liegen derzeit keine konkreten Informationen vor.  Der westliche Bereich des geplanten Vorranggebietes überlagert eine Wiesenbrüterfläche. Um den Belangen des Wiesenbrüterschutzes Rechnung zu tragen, wird das geplante Vorranggebiet in diesem Bereich zurückgenommen  Zudem sind zentralen Bereiche der im vorliegenden Fortschreibungsentwurf dargestellten Fläche auch von der Moorbodenkartierung erfasst. Um den Belangen des Moorbodenschutzes Rechnung zu tragen wird der Umgriff des Vorranggebietes auf den Nordostquadranten reduziert. Um etwaigen kommunalen Planungen langfristig entsprechenden Spielraum zu bieten, wird in den Folgefunktionen Wiederverfüllung (WV) und landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (Lk) ergänzt.</p>
	<p><b>Gemeinde Weichering</b>  Spezielle Beeinträchtigungen in der Gemeinde Weichering lägen vor: Planung eines gemeinsamen Gewerbestandorts zusammen mit Gemeinde Karlskron</p>	<p><b>Gemeinde Weichering</b>  Zu dem geplanten interkommunalen Gewerbestandort liegen derzeit keine konkreten Informationen vor.  Der westliche Bereich des geplanten Vorranggebietes überlagert eine Wiesenbrüterfläche. Um den Belangen des Wiesenbrüterschutzes Rechnung zu tragen, wird das geplante Vorranggebiet in diesem Bereich zurückgenommen  Zudem sind zentralen Bereiche der im vorliegenden Fortschreibungsentwurf dargestellten Fläche auch von der Moorbodenkartierung erfasst. Um den Belangen des Moorbodenschutzes Rechnung zu tragen wird der Umgriff des Vorranggebietes auf den Nordostquadranten reduziert. Um etwaigen kommunalen Planungen langfristig entsprechenden Spielraum zu bieten, wird in den Folgefunktionen Wiederverfüllung (WV) und landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (Lk) ergänzt.</p>
	<p><b>Lenz und Johlen Rechtsanwälte mbB</b>  Es werde angezeigt, die rechtlichen Interessen der Projekt Invest 2 Probfeld GmbH zu vertreten. Unsere Mandantin, ein Unternehmen der Scherm Gruppe, sei Eigentümerin verschiedener gewerblich und landwirtschaftlich genutzter Flächen im unmittelbaren Umfeld der vorgesehenen Vorranggebiete für Kiesabbau Ki25 und Ki26 auf dem Gebiet der Gemeinde Karlskron. Zur Fortschreibung des Regionalplanes werde namens und im Auftrag unserer Mandantin wie folgt Stellung genommen:  Die Projekt Invest 2 Probfeld GmbH sei ein Unternehmen der Scherm Gruppe. Der Hauptsitz der Unternehmensgruppe sei Probfeld 18 in 85123 Karlskron. Die Scherm</p>	<p><b>Lenz und Johlen Rechtsanwälte mbB</b>  Die allgemeinen Informationen zum Unternehmen Projekt Invest 2 Probfeld GmbH sowie der Scherm Gruppe werden zur Kenntnis genommen.   Der Regionale Planungsverband ist gem. LEP 5.3.1 Z zur Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Steine und Erden zur Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfes verpflichtet. Zur Deckung dieses Bedarfes ist u.a. die Festlegung des Vorranggebietes Ki 25 erforderlich.</p>

	<p>Gruppe sei ein international tätiger Systemdienstleister mit rund 1.500 Mitarbeitenden an 9 Standorten. Für die Kunden der Automobil-, Lebensmittel- und Transportbranche biete die Unternehmensgruppe seit über 45 Jahren maßgeschneiderte Lösungen in den Bereichen Logistik, Transport, Immobilien und Service an. Aufgrund der Nähe zur Ingolstädter Automobilindustrie würden am Standort Karlskron insbesondere Neufahrzeuge abgestellt und für die Logistikpartner bereitgestellt. Die Neufahrzeuge stünden auf dem Betriebsgelände größtenteils unter freiem Himmel und seien der örtlichen Witterung ausgesetzt. Das Firmengelände sei an die Bahnstrecke Ingolstadt-Augsburg angeschlossen. Mehrmals pro Woche erfolge eine Anlieferung und Verladung von Fahrzeugen auf dem Firmengelände zum Transport per Güterzug.</p> <p>Der Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes sehe die Festsetzung eines Vorranggebietes für Kiesabbau in den Gemeinden Weichering und Karlskron, westlich Bofzheim (Ki 25) vor. Um betroffene Belange der Eigentümer dieser Flächen angemessen zu berücksichtigen werde angeregt, dieses Abbaugebiet nicht als raumordnungsrechtlich verbindliche Nutzung auszuweisen und gewerbliche und industrielle Nutzungen in diesem Bereich ebenfalls zu ermöglichen.</p> <p><b>1.</b></p> <p>Die Ausweisung eines Vorranggebietes für Kiesabbau in den Gemeinden Weichering und Karlskron, westlich Bofzheim (Ki 25) führe zu einer ungerechtfertigten Beeinträchtigung der Eigentumsrechte unserer Mandantin. Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes für die Region Ingolstadt durch die Neufassung des Kapitels 5.2 (neu) Bodenschätze sollen Rohstoffgebiete als Vorranggebiete im Sinne von Art. 6 Abs. 2 Nr. BayLplG i.V.m. § 7 Abs. 3 ROG ausgewiesen werden. Gemäß Ziff. 5.2.3.1 des Regionalplan-Entwurfes würden Vorranggebiete als Ziel der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG festgelegt, sodass die Gewinnung näher bezeichneter Rohstoffe bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Vorrang gegenüber anderen Nutzungen zukomme.</p> <p>Ziele der Raumordnung seien gemäß § 3 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Den Zielen komme die Funktion zu, räumlich und sachlich die zur Verwirklichung der Grundsätze der Raumordnung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. In ihnen spiegelte sich bereits eine landesplanerische Abwägung zwischen den durch die Grundsätze der Raumordnung (§ 3 Nr. 3 ROG) verkörperten unterschiedlichen raumordnerischen Belangen wider. Einer weiteren Abwägung auf einer nachgeordneten Planungsstufe seien sie nicht zugänglich. Die planerischen Vorgaben, die sich ihnen entnehmen lassen, seien verbindlich.</p> <p><i>OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 20. November 2018 – 2 A 1676/17 –, Rn. 59; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 30. September 2009 – 10 A 1676/08 –, Rn. 81</i></p> <p>Je konkreter raumordnungsrechtliche Festlegungen seien, umso größer seien die Anforderungen, die an die Ermittlungstiefe und die Abwägungsdichte einer raumplanerischen Zielfestlegung zu stellen seien.</p> <p><i>BVerfG, Beschluss vom 20. Februar 2008 – 1 BvR 2722/06 –, Rn. 57</i></p> <p>Die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Kiesabbau seien äußerst konkrete raumordnungsrechtliche Ziele, an die höchste Anforderungen</p>	<p>Eine Festlegung kann nur in den geologisch vorgegebenen Verbreitungsgebieten der jeweiligen Rohstoffe erfolgen. Der vorliegende Flächenvorschlag entstammt dem entsprechenden Fachbeitrag der zuständigen Fachbehörde (LfU – geologischer Dienst). Dieser Fachbeitrag wurde von der Fachbehörde konkret für die vorliegende Fortschreibung unter Verwendung der dort zur Verfügung stehenden Fachinformationen gefertigt. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die geforderte Ermittlungstiefe für Festlegungen im regionalplanerischen Maßstab gegeben ist.</p> <p>Die Ausführungen zu rechtlichem Hintergrund und Regelungstiefe von regionalplanerischen Festlegungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine landwirtschaftliche Nutzung ist auch innerhalb einer festgelegten Rohstoffsicherungsfläche weiterhin ungehindert möglich. Diese Nutzung entspricht auch den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Karlskron sowie Weichering. Konkrete Informationen zu etwaigen Planänderungen bzw. zu entsprechenden Verfahrensschritten in Bauleitplanverfahren im Bereich des Gebietes Ki 25, die u.a. offensichtlich auch mit weiteren Zielen der Raumordnung in Einklang zu bringen wären, liegen derzeit nicht vor. Die Festlegung von Vorranggebieten hat durchaus gewissen Einfluss auf Eigentumsrechte der betroffenen Grundstückseigentümer, dieser Belang wird entsprechend in die Abwägung bei der Festlegung von Rohstoffsicherungsgebieten eingestellt. Im vorliegenden Fall unterliegt dieser dem auch im Ziel LEP 5.3.1 Z konkretisierten öffentlichen Interesse an der Rohstoffsicherung. Ein Zwang zur Veräußerung von Grundstücken zum Zweck eines Rohstoffabbaues wird durch die Festlegung von Rohstoffsicherungsgebieten nicht erzeugt. Die Ergänzung der festgelegten Folgefunktionen durch Wiederverfüllung (WV) und landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (Lk) eröffnet langfristig umfassendere Möglichkeiten der Nachfolgenutzungen</p> <p>Die generelle Bedeutung des bestehenden Logistikstandortes und die besondere Lagegunst mit dem bestehenden Eisenbahnanschluss ist dem Regionalen Planungsverband durchaus bewußt. Der bestehende Standort des Logistikunternehmens, die gegenwärtige Nutzung sowie der Eisenbahnanschluss sind durch die vorgesehenen Festlegungen nicht unmittelbar betroffen. Etwaige Erweiterungen des Betriebsstandortes werden durch die Festlegung der Fläche Ki 25 nicht grundsätzlich verhindert.</p> <p>Die entsprechende Beurteilung etwaiger Emissionen eines konkreten Abbauvorhabens, entsprechende Regelungen zur</p>
--	---	---

	<p>bezüglich der Ermittlungstiefe und Abwägungsdichte zu stellen seien. Denn die Ausweisung habe zur Folge, dass in diesen Gebieten gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG andere als die bestimmten raumbedeutsamen Nutzungen ausgeschlossen seien, soweit diese mit der vorrangigen Nutzung nicht vereinbar sei. Dies sei sowohl bei einer späteren Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB wie auch bei der Genehmigung eines Außenbereichsvorhabens gemäß § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB verbindlich zu berücksichtigen. Soweit ein Vorranggebiet für den Kiesabbau (Ki) durch den Regionalplan für die Region Ingolstadt festgelegt werde, schließe dies andere Nutzungen für die Zukunft zudem regelmäßig vollständig und dauerhaft aus, weil nach Ziffer 5.2.1.2 des Regionalplan-Entwurfes dieser regelmäßig als Nassabbau erfolgt. Denn die Vorkommen von Sanden und Kiesen lägen ausweislich der Begründung zu Ziffer 5.2.1.2 weitestgehend im Grundwasser, sodass ein Nassabbau erfolgen müsse und aus Gründen des Grundwasserschutzes und mangels verfügbaren Verfüllmaterials dauerhafte Wasserflächen geschaffen würden.</p> <p><b>2.</b> Die bei der abschließenden Abwägung nach den vorgenannten Maßstäben gemäß § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigenden Belange der Eigentümer von Flächen innerhalb eines Vorranggebietes stünden der geplanten Ausweisung entgegen. Denn die Ausweisung sei weder erforderlich noch angemessen und würde daher einen ungerechtfertigten Eingriff in das durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Eigentum unserer Mandantin darstellen. Der Nasskiesabbau in unmittelbarer Nähe sei für den bestehenden Logistikstandort Probfeld existenzbedrohend. Am Unternehmenshauptsitz unserer Mandantin würden insbesondere Neufahrzeuge aus und für das Audi-Werk in Ingolstadt abgestellt und für die Logistik bereitgestellt. Die Fahrzeuge stünden unter freiem Himmel und seien der örtlichen Witterung ebenso ausgesetzt wie betriebs- oder verkehrsbedingten Staubimmissionen. Die Errichtung und der Betrieb einer Nasskiesgrube führe erfahrungsgemäß zu einer erheblichen Staubbelastung und zu lokalen Aufwirbelungen. Die daraus resultierenden Verschmutzungen der Neufahrzeuge würden sich aufgrund der Anzahl der abgestellten Fahrzeuge nur mit erheblichem betrieblichem Aufwand wieder beseitigen lassen. Ein wirtschaftlicher Betrieb des Logistikstandorts für die Autoindustrie sei daher nicht mehr möglich. Aus diesem Grund bestehe seitens unserer Mandantin keine Bereitschaft, die Flächen, auf denen nach dem Entwurf des Regionalplans das Vorranggebiet Ki25 ausgewiesen werden soll, in Zukunft entsprechenden Nutzungen zu überlassen. Denn aufgrund der erheblichen Beeinträchtigungen für die bestehende Automobil-Logistik durch einen Kiesabbau in unmittelbarer Nähe, wäre unserer Mandantin jede Erweiterungsmöglichkeit für diesen Betriebsbereich versperrt.</p> <p><b>3.</b> Eine Zurückstellung der Eigentümerbelange unserer Mandantin bereits auf Ebene der Regionalplanung sei daher auch unangemessen, weil der Logistikstandort Probfeld aufgrund des bestehenden Bahnanschlusses in mehrfacher Hinsicht örtlich gebunden sei und deshalb andere Nutzungen der angrenzenden Flächen eine konkretere Planung erfordern, als dies durch die Regionalplanung erreicht werden könne. Sofern Maßnahmen zum Schutz vor unzumutbaren Beeinträchtigungen der Automobil-Logistik möglich erscheinen würden, bedürfe dies einer gemeinsamen Planung oder jedenfalls gegenseitigen Abwägung verschiedener Planungen für den Gewerbestandort und den Kiesabbau. Denn dafür seien eventuelle Auswirkungen</p>	<p>Vermeidung unzumutbarer Beeinträchtigungen und zur Einhaltung einschlägig gesetzlich geregelter Grenzwerte sind regelmäßiger Bestandteil eines etwaigen Zulassungsverfahrens.</p> <p>Die vorliegende Fortschreibung hat zweifelsohne das Thema Bodenschätze, u.a. Sicherstellung der regionalen und überregionalen Rohstoffversorgung sowie Leitlinien für Abbau und Nachfolgefunktion, zum Inhalt. Die Festlegungen zu diesem regionalplanerisch bedeutsamen Thema erfolgen jedoch nicht ausschließlich unter dem Aspekt der Rohstoffgewinnung sondern auf Grundlage einer Gesamtabwägung mit weiteren betroffenen Belangen. Ergebnis dieser Abwägung ist im vorliegenden Fall eine Reduzierung der ursprünglich im Entwurf enthaltenen Flächenausdehnung.</p>
--	--	--



	<p>bzw. erforderliche Anpassungen des Gleisanschlusses für den Logistikstandort zu berücksichtigen. Zugleich binde der Gleisanschluss an die Strecke Ingolstadt-Augsburg das Unternehmen unserer Mandantin an diesen konkreten Standort. Denn eine räumliche Verlagerung der Tätigkeit, sei es lokal innerhalb des Betriebsgelände oder sei es regional in ähnlicher Entfernung zur Ingolstädter Automobil-Industrie, sei mit für die von unserer Mandantin übernommene Güterverkehrslogistik per Eisenbahn nahezu ausgeschlossen. Insoweit sei zu berücksichtigen, dass der Schienengüterverkehr aufgrund des geringeren CO<sub>2</sub>-Ausstoßes wieder eine größer werdende Bedeutung zukomme. Insbesondere für den Transport zu ebenfalls per Schiene angebundene Überseehäfen sei der Schienengüterverkehr deshalb unverzichtbar. Dem bestehenden Logistikstandort komme daher erhebliches Gewicht zu, das einer abschließenden Abwägung zugunsten des Kiesabbaus als Ziel der Raumordnung entgegenstehe.</p> <p><b>4.</b></p> <p>Auch sofern die angrenzenden Flächen unserer Mandantin für andere von ihr betriebene Geschäftsfelder nutzbar gemacht werden könnten, sei die Festlegung des Kiesabbaus als Ziel der Raumordnung unangemessen. Denn im Rahmen der Neuaufstellung des Kapitels 5.2 des Regionalplanes erfolgt keine umfassende Betrachtung der Örtlichkeit, sondern lediglich eine Fokussierung auf die Bedürfnisse der Rohstoffgewinnung. Soweit das Vorranggebiet Ki25 aber vorliegend auf oder in unmittelbarer Nähe von Erweiterungsflächen für Gewerbebetriebe liege, sei dies bei der gemäß § 7 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1 ROG abschließenden Abwägung zu berücksichtigen. Denn innerhalb des Vorranggebietes seien andere raumbedeutsame Vorhaben gemäß § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB ausgeschlossen, weil sie dem Vorranggebiet widersprechen würden. Da jede örtliche Bauleitplanung von weiteren Gewerbeflächen durch die Ausweisung eines Vorranggebiet ausgeschlossen sei (vgl. § 1 Abs. 4 BauGB) und in unmittelbarer Nähe aufgrund immissionsschutzrechtlich erforderlicher Abstände eingeschränkt sei, seien auch sonstige Erweiterungsoptionen der örtlichen Gewerbebetriebe konkret beeinträchtigt. Es sei unangemessen, die Entwicklungsperspektiven von lokal und regional verwurzelten Gewerbebetrieben einseitig zu Gunsten der Rohstoffförderung zu beschränken und einer lokalen Planung durch eine abschließende Abwägung auf Ebene der Regionalplanung zu entziehen. Aus den vorgenannten Gründen werde daher angeregt, den Nassabbau von Kies und Sand in den Gemeinden Weichering und Karlskron, westlich Bofzheim (Ki 25) nicht in Ziffer 5.2.3.2.1 des Regionalplanes Ingolstadt als Vorranggebiet auszuweisen und auf diesen Flächen stattdessen weiterhin gewerbliche und andere industrielle Nutzungen regionalplanerisch zu ermöglichen.</p>	
	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b></p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht werde die Fläche Ki 25 abgelehnt, da sie teilweise in einem Wiesenbrüterlebensraum liege und diese Flächen wichtige Sammelflächen für den Vogelzug seien. Des Weiteren würden die Biotope im Westen stark gefährdete und vom Aussterben bedrohte Pflanzenarten (RLB 1 und 2-Arten) beherbergen.</p>	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b></p> <p>Die im Entwurf dargestellte Fläche Ki 25 überlagert im Westen Bereiche der Wiesenbrüterkulisse sowie kartierte Biotope, des Weiteren sind in ihrem zentralen Bereich Flächen in der Moorbodenkartierung dargestellt. Um den Belangen des Natur- und Bodenschutzes Rechnung zu tragen, wird die Fläche Ki 25 auf den östlichen, außerhalb der genannten Bereiche gelegenen Teil reduziert. (ca. 10 ha).</p>
<p>Ki 26 östlich Probfeld</p>	<p><b>Gemeinde Karlskron</b></p> <p>Das Vorranggebiet Ki 26 sei im derzeit verbindlichen Flächennutzungsplan als</p>	<p><b>Gemeinde Karlskron</b></p> <p>Die bereits bestehende Darstellung im Flächennutzungsplan der</p>

	Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen dargestellt	Gemeinde Karlskron wird zur Kenntnis genommen, keine weitere Veranlassung.
	<p><b>Donaumoos-Zweckverband</b> Die überplante Fläche Ki 26 sei im Entwicklungskonzept für eine intensive standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen. Der in der Fortschreibung des Regionalplans geplante Nassabbau dieser Gebiete ohne Wiederverfüllung verhindere insofern auch eine solche Nutzung und stehe damit den Zielvorstellungen des Entwicklungskonzeptes entgegen. Eine Wiederverfüllung und Rekultivierung wären hier erforderlich. Das Kiesabbaugebiet werde abgelehnt.</p>	<p><b>Donaumoos-Zweckverband</b> Bei dem Gebiet Ki 26 handelt es sich um ein bereits im Regionalplan rechtsgültig festgelegtes Vorranggebiet. Da sich die grundsätzliche Sach- und Rechtslage in diesem Bereich nicht geändert hat, ist hier das Vorranggebiet im Umfang der bestehenden Darstellung weiterhin zu übernehmen.</p>
	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden keine Bedenken, sofern ein Mindestabstand von 50 Metern zum Naturdenkmal Zenzischütt am Westrand eingehalten werde und bei der Nachfolgenutzung Naturschutz im Vordergrund stehe.</p>	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Festlegung der Fläche Ki 26 als Vorranggebiet für Kies und Sand (Nassabbau) bestehen. Die zeichnerische Darstellung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erfolgt im Maßstab 1:100.000, es handelt explizit nicht um eine parzellenscharfe Abgrenzung. Die Einhaltung ausreichender Abstände zu dem angrenzenden Naturdenkmal kann im entsprechenden Genehmigungsverfahren anhand konkreter und entsprechend detaillierter Planunterlagen ermittelt und festgelegt werden. Als Nachfolgefunktion ist bereits Biotopentwicklung sowie Landschaftssee – naturorientiert als Festlegung vorgesehen.</p>
Ki 27 südwestlich Zuchering	<p><b>Stadt Ingolstadt</b> Der Abbaufäche Nr. 27 kann nach derzeitigem Kenntnisstand für einen Teilabbau zugestimmt werden. Die vorgeschlagene Fläche grenze westlich an eine bestehende Abbaufäche, die bereits im bisherigen Regionalplan als Vorrangfläche für Kiesabbau enthalten sei. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Ingolstadt vom April 1996 sei dieser Flächenbereich nachrichtlich aus dem Regionalplan übernommen und als „Fläche für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen“ mit einer Linien-signatur umgrenzt dargestellt. Diese Abbaufäche sei mittlerweile weitgehend ausgeküstet, ein Abbau finde derzeit noch im südwestlichen Bereich nahe der B 16 statt. Die verbleibende Abbaufäche liege bei ca. 2,0 Hektar. Die Abbaugenehmigung auf der bestehenden Fläche sei momentan bis 31.12.2023 befristet. Da auf der verbleibenden Fläche noch ein entsprechendes Abbauvolumen (ca. 200.000 m<sup>3</sup>) vorhanden sei, werde der Abbau, bei einem derzeitigen jährlichen Abbauvolumen von ca. 45.000 m<sup>3</sup>, noch etwa bis ca. Ende 2024 möglich sein (Stand: 2020). Nach Beendigung des Abbaus werde die Rekultivierung noch etwa 2 Jahre in Anspruch nehmen. Die Fläche werde etwa zu 2/3 wiederverfüllt, mit dem Ziel unterschiedlicher naturschutzfachlicher Ausgestaltung (Laubwald, Trockenstandorte, Kleingewässermosaik). Die restliche Fläche verbleibe als Wasserfläche. Die vorgeschlagene neue Abbaufäche sei in der Vergangenheit vom dort tätigen Kiesabbauunternehmen bereits als künftige Abbaufäche angefragt worden. Der ca. 16,5 Hektar große Flächenvorschlag für eine künftige Auskiesung reiche im Süden an die Bundesstraße bzw. die parallel dazu verlaufende Bahntrasse</p>	<p><b>Stadt Ingolstadt</b> Den Argumenten der Stadt Ingolstadt kann grundsätzlich gefolgt werden. Das Vorranggebiet Ki 27 wird auf die von der Stadt Ingolstadt angeregte Größe verkleinert.</p>

	<p>Ingolstadt – Donauwörth und im Norden an eine dort in Ost-West Richtung verlaufende oberirdische 110-kV-Leitung sowie eine unterirdische Leitungstrasse, in der Erdgas transportiert werde. Im Osten werde die Fläche durch einen landwirtschaftlichen Flurweg begrenzt. Der südwestliche Ortsrand von Zuchering mit der dortigen Wohnbebauung sei etwa 300 m entfernt. Im Flächennutzungsplan seien am südwestlichen Ortsrand noch weitere Wohnbauflächen dargestellt, die bisher nicht entwickelt worden seien. Für den Fall einer Realisierung dieser Wohnbauflächen würde sich die Entfernung zu einer möglichen Bebauung auf ca. 250 m reduzieren. Die vorgeschlagene Abbaufäche selbst werde derzeit landwirtschaftlich genutzt und sei im Flächennutzungsplan auch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. An Hand vorliegender Karten der Ingolstädter Kommunalbetriebe sowie der Geologischen Karte des Landesamtes für Umwelt, liege die voraussichtliche Mächtigkeit der dortigen Kiesschicht bei ungefähr 8,0 – 8,5 m. Im unmittelbaren nördlichen Anschluss an die geplante Fläche befänden sich auf den Flur-Nrn. 262 und 267 Gemarkung Zuchering zwei sehr gut entwickelte Ausgleichsflächen (zugeordnet dem Bebauungsplan 120 A) mit extensiver Mähwiese bzw. Streuobstbestand, die nicht beeinträchtigt werden dürfen und u.a. für Rebhühner einen wertvollen Lebensraum darstellen würden. An der südlichen Grenze befänden sich zwei Flächen, die nach einem Stadt-ratsbeschluss aus den 1980er Jahren als Flächen für den Naturschutz festgesetzt worden seien (Flur-Nrn. 623 und 31 Gemarkung Winden) und Extensivgrünland mit Gehölzreihen umfassen würden. Die geplante Kiesabbaufäche besitze ein großes Entwicklungspotential (z.B. für artenreiche Magerrasen) und sollte als mögliche Ausgleichsfläche für zukünftige Eingriffe (z.B. Baugebiete) eingeplant werden.</p> <p>Die Erschließung und Anfahrt der Fläche wäre über die bestehende Zufahrt zu den derzeitigen Abbaufächen, die im Westen der vorgeschlagenen Fläche liegt, möglich. Der entsprechend für einen LKW-Abtransport des Kiesgutes ausgebaute Weg sei nicht asphaltiert und binde an die im Norden liegende Ortsverbindungsstraße zwischen Zuchering und Hagau an.</p> <p>Beurteilung Flächenvorschlag Ki-27:</p> <p>Die Fläche grenze an ein bestehendes Abbaugelbiet und werde derzeit landwirtschaftlich genutzt. Der Flächenbereich weise ein großes naturschutzfachliches Entwicklungspotential auf und eigne sich insbesondere als Ausgleichsflächen für künftige bauliche Eingriffe. Die geplanten Abbaufächen befänden sich zudem in unmittelbarer Nähe des Truppenübungsplatzes Fort X, das ein sehr artenreiches Biotop mit einer Vielzahl von seltenen Tier- und Pflanzenarten sei und besonderen Schutz bedürfe. Aus naturschutzfachlicher Sicht sei die in der Abbildung in der Anlage 1 und 2 grün dargestellte Fläche möglich.</p> <p>Die Fläche werde im Süden von der Bahntrasse Ingolstadt-Donauwörth und der Bundesstraße 16, die zwischen Neuburg und Ingolstadt auf ihrer gesamten Strecke 4-streifig ausgebaut werden solle, begrenzt. Eine Ausweisung von Siedlungsflächen speziell Wohnbauflächen erscheine daher im näheren Umfeld der beiden Verkehrsinfrastrukturen für die Zukunft unrealistisch. Da der vorgeschlagene Flächenbereich relativ nahe an die bestehende Wohnnutzung heranrücke seien Beeinträchtigungen vor allem in Form von Lärm- und Staub-emissionen, die mit dem Abbau und dem Abtransport verbunden sein würden, zu beachten.</p> <p>Grundsätzlich könne in der Regel sichergestellt werden, dass bei einer Entfernung von 300 m zu Wohngebieten (Bay. Landesamt für Umweltschutz, 2003, „Anforderungen zum Lärmschutz bei der Planung von Abbaufächen für Kies, Sand</p>	
--	--	--

	<p>und andere Bodenschätze“) keine erheblichen Belästigungen durch Geräusche und die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gegeben seien.</p> <p>Zu beachten sei auch eine gewisse verkehrliche Belastung der Ortsverbindungsstraße Zuchering - Hagau durch die Zu- und Abfahrten aus dem genannten nicht asphaltierten Kiesweg und damit verbundenen auch mögliche Verschmutzungen der Fahrbahn und in der Folge auch eine Gefährdung für den dortigen Verkehr. Dieser Belang wäre im Zuge einer nachfolgenden Abbaugenehmigung (wasserrechtliches Erlaubnisverfahren) zu klären.</p> <p>Um die Wohnnutzung am südwestlichen Ortsrand weitgehend störungsfrei zu gestalten sowie das naturschutzfachliche Entwicklungspotenzial zu berücksichtigen, sei daher u.U. aus städtebaulicher Sicht vorstellbar den südwestlichen Flächenbereich (westlich des mittig verlaufenden Flurweges) mit einer Größe von ca. 5,5 Hektar für einen künftigen Kiesabbau bereitzustellen (siehe grüne Umrahmung in Lageplan 1 u. 2). Zwingend notwendig bei einer möglichen Ausweisung sei im Vorfeld eine Untersuchung auf bodenbrütende Vogelarten (v.a. Feldlerche) zu beauftragen; ggf. seien vorgezogene CEF-Maßnahmen umzusetzen. Nach Süden solle ein Pufferstreifen eingehalten werden, auf dem als vorgezogene Renaturierungsmaßnahme der Oberboden abgeschoben werden könne und ohne Abbau der Selbstbesiedelung überlassen bleibe. Im nordöstlichen sowie im südlichen Bereich des Flächenvorschlags befänden sich städtische Grundstücke, Diese stünden für eine Ausweisung als Abgrabungsfläche nicht zur Verfügung.</p>	
Ki 28 südlich Zuchering	<p><b>Stadt Ingolstadt</b></p> <p>Der Abbau auf den Kiesabbauflächen Nr. 28, werde aus städtebaulichen und umweltfachlichen Erkenntnissen abgelehnt. Die Fläche grenze an eine bereits vor einigen Jahren ausgekiesete Abbaufäche im östlichen Anschluss, die im Regionalplan bereits als Vorrangfläche festgelegt war. Das alte Abbaugelände sei im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Ingolstadt als „Fläche für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen“ dargestellt. Die mittlerweile abgebaute Fläche sei vollständig als offene Wasserfläche ausgebildet. Eine ursprünglich im damaligen Genehmigungsbescheid festgelegte überwiegende Wiederverfüllung sei nicht umgesetzt worden, da dem Betreiber nicht genügend geeignetes Wiederverfüllmaterial zur Verfügung gestanden sei. Derzeit laufe noch ein Verfahren zur Festlegung der Rekultivierungsmodalitäten, wobei davon auszugehen sei, dass die bestehende Wasserfläche verbleibe und randlich an den Uferbereichen naturschutzfachliche Aufwertungen stattfänden.</p> <p>Der vorgeschlagene Flächenbereich sei bereits vor mehreren Jahren von dem dort tätigen Kiesabbauunternehmen bzw. dem Bayerischen Industrieverband Steine und Erden e.V. auf eine künftige Auskiesung angefragt worden. Die Stadt Ingolstadt habe seinerzeit in ihrem Antwortschreiben vom November 2013 auf die allgemein schwierige Gesamtsituation bezüglich weiteren Abbauflächen verwiesen, da gerade im südlichen Stadtgebiet vielfältige weitere Nutzungen mit dem Kiesabbau konkurrieren würden, die sich vor allem auch aus dem anhaltend hohen Einwohner- und Siedlungswachstum der Stadt ergäben. Gerade der flächenbeanspruchende Kiesabbau mit den verbleibenden, kaum nutzbaren Wasserflächen werde daher einer eingehenden Prüfung und Abwägung bedürfen, dies auch aufgrund der langen Abbauzeiten und den damit verbundenen dauerhaften Belastungen für das Umfeld. Ein wichtiger übergeordneter Belang der weiteren Abbauüberlegungen in diesem Bereich generell entgegengestanden sei, sei die 2016 im neuen</p>	<p><b>Stadt Ingolstadt</b></p> <p>Die Ausführungen der Stadt Ingolstadt zu Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Festlegungen eines bestehenden Genehmigungsbescheides werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen der Stadt Ingolstadt zu früheren Anfragen hinsichtlich Kiesabbau im Bereich des vorgesehenen Vorranggebietes und den dabei geäußerten Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit der aktuellen</p>

	<p>Bundesverkehrswegeplan 2030 festgelegte und bis vor kurzem gültige Trassenführung für den Um-/Ausbau der Bundesstraße 16 zwischen Winden und Zuchering gewesen. Diese Trassenführung hätte den Abbaubereich etwa mittig durchschnitten. Sie wäre im Bereich Winden in einem weitläufigen Bogen nach Süden verschwenkt worden und hätte unmittelbar westlich des Gewerbe- und Einzelhandelsstandortes Weiherfeld wieder auf die bestehende Straßenrasse der B 16 eingefädelt. Nach aktuellem Kenntnisstand vom Juli 2021 werde die Trassenführung nun nicht realisiert, ein Aus-/Umbau der B 16 solle nun entlang der bestehenden Trasse stattfinden.</p> <p>Der Flächenvorschlag für eine künftige Auskiesung sei ca. 15,0 Hektar groß und grenze unmittelbar an die bestehende Abbaufäche im Osten. Nach Westen grenzten landwirtschaftliche Flächen an die vorgeschlagene Fläche, westlich, in einer Entfernung von etwa 370 m, liege die Ortsrandbebauung des Ortsteiles Winden. Östlich der vorgesehenen Abbaufäche befinde sich in einer Entfernung von etwa 170 m ein Einzelanwesen, eine landwirtschaftliche Hofstelle. Im Norden werde die Fläche von einer untergeordneten Straßenführung begrenzt die nach Westen an den Ort Winden anbinde und nach Osten zur Staatsstraße 2044 bzw. zur B 16 führe. Nördlich der Straße befinde sich eine Waldfläche die bis zur B 16 im Norden reiche. Die voraussichtliche Mächtigkeit der dortigen Kiesschicht liege bei 10,0 – 11,5 m.</p> <p>Die Erschließung und Anfahrt der Fläche würde über die oben beschriebene Straße im Norden der vorgeschlagenen Abbaufäche führen. Von dort sei eine Anbindung nach Osten an das örtliche (Staatstraße 2044 nach Zuchering bzw. Karlskron) und überörtliche Straßennetz (Anschluss an die B 16) gegeben.</p> <p>In unmittelbarer Nachbarschaft, nur getrennt durch eine Straße, grenze nördlich an die geplante Abbaufäche ein als Biotop erfasster Waldbestand (Eichen-Hainbuchen-Wäldchen östlich von Winden) an. Dort sei eine Vielzahl von gefährdeten Pflanzen- und Tierarten, darunter mehrere Vogelarten nachgewiesen worden.</p> <p><b>Beurteilung Flächenvorschlag Ki-28:</b></p> <p>Die Fläche sei Teil eines weitläufig landwirtschaftlich genutzten Landschaftsbereiches im südlichen Stadtgebiet, der nach Süden bis zur Stadtgrenze und im Westen bis zum Ortsteil Winden reiche. Östlich grenze das oben genannte, vor etwa 10 Jahre ausgekiesete Abbaugelände als offene Wasserfläche an. Der Flächenbereich selbst weise keine natur- und landschaftsplanerischen Besonderheiten auf und besitze keine besondere Wertigkeit für den Natur- und Landschaftsschutz.</p> <p>Mit der aktuellen Entscheidung, die Trassenführung der B 16 nicht nach Süden zu verschwenken, entfalle ein Hindernis, das bisher gegen den Abbau auf der vorgeschlagenen Fläche gesprochen habe. Trotzdem sei die Fläche hinsichtlich Kiesabbau als kritisch zu bewerten, da sie näher an den Ortsteil Winden heranrücke und die dazwischenliegenden Ackerflächen keinerlei Sicht- oder Lärmschutz bieten würden. Auch das Entstehen einer weiteren großen Wasserfläche in dem vorwiegend landwirtschaftlich geprägten Umfeld sei an diesem Standort kritisch zu bewerten. Auf der zügig abgebauten Fläche sei bisher keinerlei Rekultivierungsmaßnahmen oder sonstige Flächen aufwertende Maßnahmen seitens des Abbaunternehmens durchgeführt worden.</p> <p>Aus stadtplanerischer Sicht sollte der gesamte Landschaftsbereich südlich der B 16 bis zur südlichen Stadtgrenze weitgehend störungsfrei für die ackerbauliche und</p>	<p>Trassenführung für den Um-/Ausbau der B16 ein bislang bestehendes Problem, das einem Kiesabbau entgegengestanden wäre, beseitigt wurde.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Abstand zur Ortsrandbebauung von Winden bei ca. 370 m liegt. Grundsätzlich kann in der Regel sichergestellt werden, dass bei einer Entfernung von 300 m zu Wohngebieten (Bay. Landesamt für Umweltschutz, 2003, „Anforderungen zum Lärmschutz bei der Planung von Abbaufächen für Kies, Sand und andere Bodenschätze“) keine erheblichen Belästigungen durch Geräusche und die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gegeben ist.</p> <p>Die Erfassung möglicher Beeinflussungen durch ein konkretes Abbauvorhaben und die Festsetzung geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird Bestandteil eines etwaigen Genehmigungsverfahrens sein.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Fläche Ki 28 keine besondere Wertigkeit für den Natur- und Landschaftsschutz besitzt.</p> <p>s.o.</p> <p>Die Festlegung geeigneter Maßnahmen für einen erforderlichen Lärm- sowie Sichtschutz sind Bestandteil eines etwaigen Genehmigungsverfahrens. Ebenfalls die Festlegung von Rekultivierungsmaßnahmen und deren Umsetzung.</p>
--	---	---

	landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben. Obwohl generell davon auszugehen sei, dass aufgrund der Entfernung von ca. 370 m keine erheblichen Belästigungen durch Geräusche und die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gegeben seien (ab 300 m laut Bay. Landesamt f. Umweltschutz, 2003), seien Störungen für die dortige Bewohnerschaft trotzdem nicht vollständig auszuschließen. Somit spreche auch die nicht allzu große Distanz zum Ortsteil Winden gegen den geplanten Standortvorschlag. Zudem grenzten Teilbereiche der geplanten Abbaufäche an naturschutzfachlich wertvolles Waldbiotop. In der Gesamtbewertung werde die Fläche abgelehnt.	Durch eine begrenzte Erweiterung im unmittelbaren Anschluss an bestehende und abgeschlossene Kiesabbaustellen ist davon auszugehen, dass weiterhin eine weitgehend störungsfreie landwirtschaftliche Nutzung stattfinden kann und keine Parzellierung großer Flächen entsteht. Um eine faktische Absonderung der Flächen zwischen früherem Abbau und der Bahnlinie zu vermeiden, wird die Flächendarstellung um den südlichen Anteil reduziert.
Ki 29 Zucheringer Moos	<b>Gemeinde Karlskron</b> Das Vorranggebiet Ki 29 sei im derzeit verbindlichen Flächennutzungsplan als Erweiterungsfläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen dargestellt	<b>Gemeinde Karlskron</b> Die bereits bestehende Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Karlskron wird zur Kenntnis genommen, keine weitere Veranlassung.
	<b>Donaumoos-Zweckverband</b> Das geplante Vorranggebiet Ki 29 liege ganz bzw. teilweise im Bereich des Anmooor- bzw. Niedermoorgeleys. Ein Kiesabbau würde auch hier in Widerspruch zu den staatlichen Moorschutzbemühungen und Klimaschutzziele stehen, zumal das Donaumoos als größtes Niedermoorgebiet Süddeutschlands eine bedeutende CO2-Speicherfunktion für die Region 10 erfülle.	<b>Donaumoos-Zweckverband</b> In der Moorbodenkartierung (LfU) befinden sich innerhalb der Fläche Ki 29 als Anmooor kartierte Bereiche, Niedermoor ist nicht betroffen. Etwaige Beeinflussungen können im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens anhand konkreter und entsprechend detaillierter Planunterlagen bewertet und entsprechend geregelt werden. Die Fläche Ki 29 ist als Vorbehaltsgebiet weitestgehend bereits im bestehenden Regionalplan rechtsverbindlich festgelegt. In der vorliegenden Fortschreibung ist im Nordosten des bestehenden Gebietes eine maßvolle Erweiterung vorgesehen. Das rechtsgültig festgelegte Vorranggebietes Ki 29 soll weiterhin bestehen bleiben, da keine Veränderung der bestehenden Sach- und Rechtslage gegeben ist. Diese und die Erweiterung sind mit ihrem vorhandenen Rohstoffpotential Bestandteil des für die regionale und überregionale Bedarfsdeckung zugrundeliegenden Rohstoffkonzeptes. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst
	<b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden keine Bedenken.	<b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Festlegung der Fläche Ki 29 als Vorranggebiet für Kies und Sand (Nassabbau) bestehen.
Ki 30 südöstlich Zuchering	<b>Stadt Ingolstadt</b> Der Abbau auf der Kiesabbaufächen Nr. 30 werde aus städtebaulichen und umweltfachlichen Erkenntnissen abgelehnt. Der vorgeschlagene Flächenbereich befände sich westlich einer dort bereits ausgekierten Abbaufäche, die mittlerweile bis auf eine Wasserfläche im südwestlichen Flächenbereich weitgehend wiederverfüllt worden sei. Die bestehende Abbaufäche sei im Flächennutzungsplan ebenfalls als „Fläche für Abgrabungen und die Gewinnung von Bodenschätzen“ dargestellt und sei im rechtswirksamen Flächennutzungsplan von 1996 ebenfalls nachrichtlich dem damals gültigen Regionalplan entnommen worden. Im südöstlichen Bereich würden in kleinen Mengen verschiedene Kiese und Sande lagern, die für Private zum	<b>Stadt Ingolstadt</b> Die Ausführungen der Stadt Ingolstadt zu den Standortmerkmalen des Flächenvorschlages werden zur Kenntnis genommen.

	<p>Verkauf stehen und vor Ort abgeholt werden könnten. Diese würden möglicherweise aus der Restauskiesung der dortigen Wasserfläche stammen. Eine Zufahrt bestehe über einen geschotterten Fahrweg, der die bestehende Abbaufäche an die Weicheringer Straße anbinde.</p> <p>Der Flächenvorschlag westlich der bestehenden Abbaufäche sei neu und bisher nicht angefragt worden.</p> <p>Der westlich der bestehenden Abbaufäche liegende Flächenvorschlag für weiteren Kiesabbau sei knapp 4,0 Hektar groß, grenze aber nicht unmittelbar an die vorhandene Abbaufäche. Das direkt an die bestehende Abbaufäche angrenzende Flurstück mit einer Größe von 2,3 Hektar bliebe unberührt.</p> <p>Hier sei in der Vergangenheit ein Antrag auf Kiesabbau aus Gründen der Nähe zu vorhandenen und geplanten Wohnbauflächen und den wertvollen Naturflächen im direkten Umfeld abgelehnt worden. Die vorgeschlagene Fläche reiche nach Süden bis an die Oberstimmer Straße, die Verbindungsstraße zwischen Zuchering und dem Gewerbegebiet Weiherfeld, das jenseits der Bundesstraße und der parallelen Bahntrasse liege. Der westliche Teil der vorgeschlagenen Abbaufäche weise größtenteils einen dichten Baum- und Gehölzbewuchs auf, der aus naturschutzfachlicher Sicht Bedeutung habe. Unmittelbar im nördlichen Anschluss würden naturschutzfachlich hochwertige und wertvolle Trockenflächen, die zudem im Flächennutzungsplan als Biotopflächen dargestellt sind, an die vorgeschlagene Abbaufäche angrenzen. Hier handele es sich um die stillegelegte ehemalige Bahntrasse Richtung Augsburg, die vorher durch den Ortsteil Unsernherrn geführt habe und in den 80-er Jahren weiter nach Süden verschwenkt worden sei. Die Kiesmächtigkeit liege in diesem Bereich bei 10,0 – 11,0 m. Die Erschließung und Anfahrt der Fläche müsse von Süden über die Oberstimmer Straße erfolgen, wobei eine Durchfahrt des Ortsteiles Zuchering generell zu vermeiden sei.</p> <p><b>Beurteilung Flächenvorschlag Ki-30:</b></p> <p>Es müssten vorab über eine schalltechnische Untersuchung inkl. Staubentwicklung die möglichen Beeinträchtigungen und die daraus resultierenden Abstände und Anforderungen an einen weiteren Kiesabbau festgelegt werden. Auch dieser zusammenhängend ackerbaulich genutzte Landschaftsbereich bis zur B 16 im Süden und der B 13 im Osten, sollte nicht weiteren Belastungen und anderweitigen flächen-verbrauchenden Nutzungen zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Die Westhälfte der geplanten Fläche sei eine aufgeforstete Ausgleichsfläche in städtischem Eigentum für den Gewerbepark Nord-Ost (BP 714 Å I) und stehe nicht zur Verfügung. Direkt nördlich angrenzend befinde sich der wertvolle Biotopkomplex „Alter Bahndamm südöstlich von Zuchering“ mit Magerrasen, Gehölzbeständen und kleinem Tümpel, der von einem geplanten Abbau negativ beeinflusst werden würde. Es befänden sich ebenfalls Ausgleichsflächen in dem Magerrasen-Biotopkomplex, die besonders durch die selten gewordenen Küchenschellen und Orchideenarten als besonders wertvoll zu betrachten seien.</p>	<p>Detaillierte Immissionsschutzfachliche Erhebungen können nur unter Bezug auf ein konkretes Abbauprojekt erstellt werden. Dies ist regelmäßiger Bestandteil eines konkreten Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Westhälfte des Flächenvorschlags aufgrund einer dort festgelegten Ausgleichsfläche nicht für einen Kiesabbau zur Verfügung steht. Aufgrund der weiteren, absehbaren Konflikte mit den umgebenden naturschutzfachlich hochwertigen Flächen, den Belangen des Denkmalschutzes sowie der geringen daraus resultierenden Größe der Fläche wird der Flächenvorschlag Ki 30 zurückgenommen.</p>
Ki 31 südöstlich Seehof	<p><b>Stadt Ingolstadt</b></p> <p>Der Abbau auf der Kiesabbaufächen Nr. 31 werde aus städtebaulichen und umweltfachlichen Erkenntnissen abgelehnt.</p> <p>Der vorgeschlagene Flächenbereich befinde sich östlich einer dort bereits ausgeklasten Abbaufäche, die mittlerweile bis auf eine Wasserfläche im südwestlichen Flächenbereich weitgehend wiederverfüllt worden sei. Die bestehende Abbaufäche sei im Flächennutzungsplan ebenfalls als „Fläche für Abgrabungen und die Gewinnung von Bodenschätzen“ dargestellt und im</p>	<p><b>Stadt Ingolstadt</b></p> <p>Die Ausführungen der Stadt Ingolstadt zu den Standortmerkmalen des Flächenvorschlags werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>rechtswirksamen Flächennutzungsplan von 1996 ebenfalls nachrichtlich dem damals gültigen Regionalplan entnommen worden. Im südöstlichen Bereich würden in kleinen Mengen verschiedene Kiese und Sande lagern, die für Private zum Verkauf stünden und vor Ort abgeholt werden könnten. Diese würden möglicherweise aus der Restauskiesung der dortigen Wasserfläche stammen. Eine Zufahrt bestehe über einen geschotterten Fahrweg, der die bestehende Abbaufäche an die Weicheringer Straße anbinde.</p> <p>Der Flächenvorschläge östlich der bestehenden Abbaufäche sei neu und bisher nicht angefragt worden. Die Fläche sei etwas über 11 Hektar groß und grenze nach Norden direkt an die Weicheringer Straße, die als Abzweig von der B 13 im Osten die beiden Ortsteile Seehof und Zuchering verkehrlich anbindet. Die bestehende Wohnbebauung bzw. der südwestliche Ortsrand von Seehof sei nur knapp 150 m von der vorgeschlagenen Abbaufäche entfernt. Weitere Flächen angrenzend an das bestehende Wohngebiet seien zwar unbebaut, allerdings im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Der westliche Teilbereich der vorgeschlagenen Abbaufäche sei im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als „landwirtschaftliche Fläche, zusätzlich geeignet für die Förderung von Maßnahmen der Landschaftspflege und Erholungsvorsorge“ dargestellt, der östliche Teilbereich als „landwirtschaftliche Fläche“. Zudem liege die westliche Teilfläche innerhalb des Bereiches des Naherholungsgebietes Zuchering, das sich zusammensetzt aus dem Zucheringer Wäldchen im Norden und dem sogenannten Kempesee zusammen mit den bestehenden Grün-, Spiel- und Freizeitflächen am östlichen Ortsrand von Zuchering. Die zu erwartende Kiesmächtigkeit vor Ort betrage ca. 6,0 – 7,0 m. Mittig durch die vorgeschlagene Abbaufäche verlaufe von Nord nach Süd ein asphaltierter landwirtschaftlicher Flurweg. Im südlichen Bereich werde der vorgeschlagene Abbaubereich von einer ost-west verlaufenden 110-kV- Freileitung und einer unterirdischen Ferngasleitung der Bayernnets begrenzt. Die verkehrliche Erschließung, die Anfahrt und der Abtransport per LKW würde wie bisher von Norden über die Weicheringer Straße erfolgen, entweder über den Schotterweg für die bisherige Abbaufäche oder aber über den genannten landwirtschaftlichen Flurweg der mittig durch die vorgeschlagene Abbaufäche führe.</p> <p><b>Beurteilung Flächenvorschlag Ki 31:</b></p> <p>Der Flächenbereich Ki 31 reiche relativ nahe – knapp 150 m - an die Wohnnutzung des Ortsteiles Seehof heran. Von einer Beeinträchtigung der dortigen Wohnnutzung und der Bewohner sei somit auszugehen. Ein weiterer Abbau müsse in jedem Fall einen tragfähigen Abstand zur Wohnbebauung sowie auch zu den im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellten Bereichen aufweisen. In jedem Fall müsste für die Fläche vorab über eine schalltechnische Untersuchung inkl. Staubentwicklung die möglichen Beeinträchtigungen und die daraus resultierenden Abstände und Anforderungen an einen weiteren Kiesabbau festgelegt werden. Auch dieser zusammenhängend ackerbaulich genutzte Landschaftsbereich bis zur B 16 im Süden und der B 13 im Osten, sollte nicht weiteren Belastungen und anderweitigen flächenverbrauchenden Nutzungen zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>Um einen ausreichenden Abstand zur im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauentwicklung einzuhalten und um Beeinträchtigungen der genannten Einrichtungen zur Naherholung zu minimieren wird der Flächenvorschlag auf den südlichen Bereich (ca. 5,2 ha) reduziert. Um eine Rekultivierung zu ermöglichen und eine möglichst breite Nutzbarkeit der Fläche zu ermöglichen, wird in den Nachfolgefunktionen zudem eine Wiederverfüllung (WV), extensive landwirtschaftliche Nutzung (Le) ergänzt.</p>
Ki 32 westlich B13	<p><b>Stadt Ingolstadt</b></p> <p>Der Abbau auf den Kiesabbaufächen Nr. 32 werde aus städtebaulichen und umweltfachlichen Erkenntnissen abgelehnt.</p>	<p><b>Stadt Ingolstadt</b></p> <p>Die Ausführungen der Stadt Ingolstadt zu den Standortmerkmalen des Flächenvorschlages werden zur</p>



	<p>Die vorgeschlagene Fläche sei ca. 2,4 Hektar groß und grenze direkt im Süden an die B 16. Die drei Flurstücke würden mit ihrer östlichen Begrenzung die Stadtgebietsgrenze bilden und seien Teil einer vorgeschlagenen, östlich angrenzenden, gesamt etwa 15 Hektar großen Abbaufäche im Gemeindegebiet des Marktes Manching. Südlich der vorgeschlagenen Abbaufächen befänden sich bereits ausgekieste Wasserflächen bzw. Landschaftsseen. Auch dieser in der 30. Änderung vorgeschlagene Abbaubereich auf Ingolstädter Flur sei bereits als künftige Kiesabbaufäche angefragt worden.</p> <p>Die aus dem Jahr 2012 stammende Anfrage auf Kiesabbau, als Erweiterung des weiter östlich auf der Flur Manching bestehenden Kiesabbaugebietes, sei seinerzeit von Seiten des Stadtplanungsamtes kritisch gesehen worden. Grund für die ablehnende Haltung sei zum einen die zu erwartenden Nutzungsveränderungen auf dem weiter südlich liegenden Areal der Max-Immelmann Kaserne sowie die seinerzeit im westlichen Anschluss geplante Nutzung des Freistaates Bayern für eine Justizvollzugsanstalt gewesen. Nachdem diese Planungsabsicht mittlerweile aufgegeben worden seien und die IFG Ingolstadt die Fläche erworben habe, sei nunmehr geplant die ca. 9,0 Hektar große Fläche mittelfristig einer gewerblichen Nutzung zuzuführen. Ein verbindliches Bauleitplanverfahren hierfür sei bereits eingeleitet. Vorübergehend werde die Fläche mit einer Zwischennutzung als Autoabstellanlage genutzt.</p> <p>Die Fläche sei im Flächennutzungsplan der Stadt Ingolstadt als landwirtschaftliche Fläche dargestellt und werde derzeit ackerbaulich genutzt. Die Zufahrt zu den Flächen erfolge derzeit über einen landwirtschaftlichen Flurweg der von der Immelmannstraße im Süden abzweige.</p> <p><b>Beurteilung Flächenvorschlag Ki-32</b></p> <p>Die Lage unmittelbar südlich der Bundesstraße und den vorhandenen bzw. geplanten Siedlungsnutzungen im Umfeld der Fläche spreche gegen eine Auskiesung an dieser Stelle. Eine Auskiesung der Fläche wäre sowieso nur in Zusammenhang mit einem Abbau auf den angrenzenden Flächen in der Marktgemeinde Manching sinnvoll. Mit den vor Ort bereits vorhandenen Wasserflächen von ca. 35 Hektar würde langfristig mit den gesamten neu vorgeschlagenen Abbaufächen die zusammenhängende Wasserfläche auf etwa 50 Hektar anwachsen und möglicherweise zu kleinklimatischen Veränderungen im nahen Umfeld – z.B. eine vermehrte Nebelbildung in direkter Nähe zu der vielbefahrenen Bundesstraße – führen. Die Grundstücke befänden sich im Eigentum der Stadt sowie der IFG und stünden für eine Ausweisung als Kiesabbau nicht zur Verfügung. Zudem würden Teilflächen im Ökokontobestand der Stadt Ingolstadt aufgeführt. Der Flächenvorschlag werde daher in der Gesamtbetrachtung abgelehnt.</p>	<p>Kenntnis genommen.</p> <p>Bei dem auf Flur der Stadt Ingolstadt liegenden Anteil des Flächenvorschlags Ki 32 handelt es sich um einen noch nicht ausgekiesten Teilbereich eines bereits rechtsgültig festgelegten Vorranggebietes (Ki 47 alt). Da sich die grundsätzliche Rechtslage in diesem Bereich nicht geändert hat, ist hier das Vorranggebiet im Umfang der bestehenden Darstellung weiterhin zu übernehmen. Um nach erfolgtem Kiesabbau möglichst breite Folgenutzungen zu ermöglichen wird bei den Folgefunktionen Wiederverfüllung (WV), gewerbliche Nutzung (Ge), extensive landwirtschaftliche Nutzung (Le) ) sowie Fläche zur Nutzung erneuerbarer Energien (eE) ergänzt. Etwaige kleinklimatische Änderungen wären bei entsprechender Relevanz im Rahmen eines etwaigen Genehmigungsverfahrens zu betrachten.</p>
	<p><b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege</b></p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden keine Bedenken gegen die Festlegung des Vorranggebietes Ki 32, von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde bestehe Zustimmung.</p>	<p><b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege</b></p> <p>Die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zur Festlegung des auf Gebiet des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm liegenden Anteils des Vorranggebietes Ki 32 wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung</p>
	<p><b>Staatliches Bauamt Ingolstadt</b></p> <p>Zwischen dem Vorranggebiet Ki 32 und dem Ausbauprojekt B 16 liege ein Konflikt</p>	<p><b>Staatliches Bauamt Ingolstadt</b></p> <p>Die Festlegung der Vorbehalts- und Vorranggebiete im</p>

	<p>vor. Aufgrund der Lage der B 16 südlich der Bahnlinie Donauwörth – Ingolstadt könne hier nur in südliche Richtung ausgebaut werden. Eine Abstimmung der nördlichen Vorranggebietsgrenze könne den Konflikt lösen.</p>	<p>Regionalplan erfolgt im Maßstab 1:100.000 und explizit nicht parzellenscharf. Zudem ist in der Begründung Zu 5.2.3.1 Z ausgeführt, dass regional und überregional bedeutsame lineare Infrastruktureinrichtungen im gegebenen Planungsmaßstab bei der oft großflächigen Festlegung der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung nicht entsprechend berücksichtigt werden können. Bestehende Infrastruktureinrichtungen von regionaler und überregionaler Bedeutung stehen daher generell dem Vorrang der Rohstoffgewinnung nicht entgegen und sind in einem etwaigen Genehmigungsverfahren entsprechend zu beachten. Zukünftige lineare Infrastruktureinrichtungen stehen generell dem Vorrang der Rohstoffgewinnung nicht entgegen, wenn diese einen etwaigen Abbau im Vorranggebiet nicht grundlegend beeinträchtigen. Durch die Erweiterung der Bundesstraße ist daher kein genereller Zielkonflikt mit bestehenden Vorranggebieten festzustellen. Zur Klarstellung wird bei dem genannten Vorranggebiet (Ki 32) in der Begründung folgender Passus ergänzt: „Die bedarfsgerechte Flächeninanspruchnahme durch zwingend erforderliche Ausbaumaßnahmen an der benachbarten Bundesstraße B16 steht den regionalplanerischen Belangen der Rohstoffsicherung nicht entgegen“.</p>
	<p><b>Markt Manching</b>  Der Markt Manching lehne die geplanten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Kiesabbau im Nassabbau im Gemeindebereich des Marktes Manching und angrenzend ab, da bereits zu viele Wasserflächen durch den Nassabbau von Kies vorhanden seien.  Bei der Fläche Ki 32 bestehe eine mögliche Gefahr der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit auf der B 16 durch Nebelbildung. Zudem sei es möglich, dass es hierbei zu konkurrierender Planung mit dem Ausbau der vierspurigen B 16 komme.</p>	<p><b>Markt Manching</b>  Der Regionale Planungsverband ist gem. LEP 5.3.1 Z zur Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Steine und Erden orientiert am regionalen und überregionalen Bedarf verpflichtet. Eine Festlegung kann nur in den geologisch vorgegebenen Verbreitungsgebieten der jeweiligen Rohstoffe erfolgen. Die Belange der Verkehrssicherheit sind in einem etwaigen Genehmigungsverfahren am konkreten Einzelfall zu prüfen. Zukünftige lineare Infrastruktureinrichtungen stehen generell dem Vorrang der Rohstoffgewinnung nicht entgegen, wenn diese einen etwaigen Abbau im Vorranggebiet nicht grundlegend beeinträchtigen. Durch die Erweiterung der Bundesstraße ist daher kein genereller Zielkonflikt mit bestehenden Vorranggebieten festzustellen. Zur Klarstellung wird bei dem genannten Vorranggebiet (Ki 32) in der Begründung folgender Passus ergänzt: „Die bedarfsgerechte Flächeninanspruchnahme durch zwingend erforderliche Ausbaumaßnahmen an der benachbarten Bundesstraße B16 steht den regionalplanerischen Belangen der Rohstoffsicherung nicht entgegen“. Um nach erfolgtem Kiesabbau möglichst breite Folgenutzungen zu ermöglichen wird bei den Folgefunktionen Wiederverfüllung (WV), gewerbliche Nutzung (Ge), extensive landwirtschaftliche Nutzung (Le) ) sowie Fläche zur Nutzung erneuerbarer Energien (eE) ergänzt.</p>
<p>Ki 33 südlich Pichler See</p>	<p><b>Gemeinde Baar-Ebenhausen</b>  Eine straßenmäßige Erschließung in gegebener Situation lasse einen Abtransport</p>	<p><b>Gemeinde Baar-Ebenhausen</b>  Die geplante Vorrangfläche Ki 33 liegt zur Gänze im</p>

	für Schwerlastverkehr nicht zu. Zudem befände sich auf dieser Fläche ein großer Wiesenbrüterbereich.	Wiesenbrütergebiet. Um insbesondere den Belangen des Artenschutzes Rechnung zu tragen, wird die Darstellung zurückgenommen.
	<p><b>Markt Manching</b> Der Markt Manching lehne die geplanten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Kiesabbau im Nassabbau im Gemeindebereich des Marktes Manching und angrenzend ab, da bereits zu viele Wasserflächen durch den Nassabbau von Kies vorhanden seien. Die Vorrangfläche Ki 33 sei im Vergleich zu 2015 deutlich erweitert bzw. vergrößert. Laut der UNB (2015) sei die Fläche schon 2015 nicht zustimmungsfähig gewesen, da diese Fläche hochwertige Talräume einnehme und sie nahe an Ökokontoflächen und Wiesenbrüterflächen liege.</p>	<p><b>Markt Manching</b> Der Regionale Planungsverband ist gem. LEP 5.3.1 Z zur Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Steine und Erden orientiert am regionalen und überregionalen Bedarf verpflichtet. Da die geplante Vorrangfläche Ki 33 zur Gänze im Wiesenbrütergebiet liegt, wird, um insbesondere den Belangen des Artenschutzes Rechnung zu tragen, die Darstellung zurückgenommen.</p>
	<p><b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden erhebliche Bedenken gegen die geplanten Änderungen des Regionalplanes zur Aufnahme der Vorranggebiete im Nassabbau. Die Fläche Ki 33 sei schon im Rahmen des LEADER-Projektes Feilenmoos abgelehnt worden. Eine Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde werde aus Gründen des Artenschutzes (Wiesenbrütergebiet, Wiesenbrüterverordnung), des Biotopschutzes sowie kleiner Vorkommen von Moorboden nicht erteilt.</p>	<p><b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege</b> Die geplante Vorrangfläche Ki 33 liegt zur Gänze im Wiesenbrütergebiet. Um insbesondere den Belangen des Artenschutzes Rechnung zu tragen, wird die Darstellung zurückgenommen.</p>
	<p><b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding</b> Die Neuausweisung der Vorranggebiete Ki 33, 34 und 58 betreffe ca. 10 ha Bannwald (Art. 11 BayWaldG). Darüber hinaus hätten die Wälder besondere Bedeutung für das Landschaftsbild, als Lebensraum und für den lokalen Klimaschutz (Art. 6 BayWaldG). Insgesamt handele es sich um ca. 15 ha Wald in der Kulisse des Vorranggebietes für die Nassauskiesung. Die Rodung im Bannwald oder Naturwald sei zu versagen (Art. 9 Abs. 4 BayWaldG). Bannwald könne im Ausnahmefall unter den Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG gerodet werden. Für Naturwälder und Naturwaldreservate gelte diese Ausnahme nicht. Bannwald sei gemäß Art. 11 BayWaldG Wald, der auf Grund seiner Lage und seiner flächenmäßigen Ausdehnung vor allem in Verdichtungsräumen und waldarmen Bereichen unersetzlich sei und deshalb in seiner Flächensubstanz erhalten werden müsse und welchem eine außergewöhnliche Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt oder für die Luftreinigung zukomme. Die Bedeutung von Bannwald werde im Ziel Z 5.2.5 der Fortschreibung und der Begründung selbst betont. Dort heiße es, dass Bannwälder von Nutzungsänderungen ausgenommen würden, da „dem Flächen- und Funktionserhalt dieser Waldgebiete [...] somit aus regionalplanerischer Sicht prioritäres Interesse zu[kommt]“. Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in Bann- und Naturwäldern führe zu einem raumordnerischen Zielkonflikt, weshalb die Ausweisung dort abgelehnt werde. Sollte an der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Bannwald trotzdem festgehalten werden, sei im konkreten Genehmigungsverfahren eine Abwägung der Interessen am Erhalt des Bannwaldes gegenüber der Gewinnung von Bodenschätzen jeweils im Einzelfall zu prüfen. Grundsätzlich sei jedoch davon auszugehen, dass der Erhalt des Bannwaldes von höherem Interesse sei als das</p>	<p><b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding</b> Die Ausführungen zu der rechtlichen und fachlichen Bedeutung von Bannwäldern werden zur Kenntnis genommen. Laut Fachinformationssystem ist Bannwald und auch sonstige Waldflächen von der Fläche Ki 33 nicht betroffen. Da bereits aus Gründen des Naturschutzes (vgl. SN uNB LRA PAF) von einer Darstellung des Vorranggebietes Ki 33 abgesehen wird, besteht der beschriebene Zielkonflikt nicht mehr.</p>

	<p>Abbauvorhaben, insbesondere bei Bodenschätzen, welche häufig vorkämen oder bei größerer Inanspruchnahme von Bannwaldflächen. Darüber hinaus dürfte die angrenzende Bereitstellung von Ersatzaufforstungen sehr schwierig sein.</p> <p>Rodung von Wäldern mit Waldfunktionen gemäß dem Waldfunktionsplan und überwiegendes öffentliches Interesse am Walderhalt:</p> <p>Art. 9 Abs. 5 BayWaldG normiere, dass die Erlaubnis zur Rodung versagt werden solle, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Rodung Plänen im Sinn des Art. 6 widerspricht oder deren Ziele gefährden würde,</li> <li>2. die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient.</li> </ol> <p>Art. 9 Abs. 5 Nr. 2 BayWaldG entfalte in der waldarmen Region Ingolstadt starke Wirkung und habe in den Festlegungen des gültigen Regionalplans auch Niederschlag gefunden.</p> <p>Dort seien in Teil B I folgende Ziele formuliert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die donaubegleitenden Auwälder sollen als wichtige Frischluftproduktionsflächen und Frischlufttransportbahnen erhalten werden. (Z 4.2)</li> <li>- Kaltluftentstehungsgebiete (<i>Wälder, Anm. d. Verfassers</i>) und für den Luftaustausch und den Frischlufttransport bedeutende Talräume sollen in ihrer Funktion erhalten werden. (Z 4.1)</li> </ul> <p>Einer Rodung in waldarmen Bereichen könne daher in aller Regel nur unter Auflage einer Ersatzaufforstung zugestimmt werden, um die Waldverluste möglichst klein zu halten. In Ergänzung zum Ziel Z 5.3.1 würde es für wichtig gehalten, neue Abbauabschnitte erst nach <i>erfolgreicher</i> Rekultivierung bereits abgebauter Abschnitte <i>freizugeben</i> (z.B. Vorranggebiet Do 3).</p>	
Ki 34 südlich Manching	<p><b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege</b></p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden erhebliche Bedenken gegen die geplanten Änderungen des Regionalplanes zur Aufnahme der Vorranggebiete im Nassabbau. Die Fläche Ki 34 sei schon im Rahmen des LEADER-Projektes Feilenmoos abgelehnt worden. Eine Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde werde aus Gründen der Lage im Landschaftsschutzgebiet, des Biotopschutzes (um mäandrierenden Demelgraben) sowie kleinerer Bereiche mit Moorbodenvorkommen nicht erteilt.</p>	<p><b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege</b></p> <p>Die geplante Vorrangfläche Ki 34 liegt zur Gänze im Landschaftsschutzgebiet. Um den Belangen des Schutzgebietes Rechnung zu tragen, wird die Darstellung zurückgenommen.</p>
	<p><b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding</b></p> <p>Die Neuausweisung der Vorranggebiete Ki 33, 34 und 58 betreffe ca. 10 ha Bannwald (Art. 11 BayWaldG). Darüber hinaus hätten die Wälder besondere Bedeutung für das Landschaftsbild, als Lebensraum und für den lokalen Klimaschutz (Art. 6 BayWaldG). Insgesamt handele es sich um ca. 15 ha Wald in der Kulisse des Vorranggebiets für die Nassauskiesung.</p> <p>Die Rodung im Bannwald oder Naturwald sei zu versagen (Art. 9 Abs. 4 BayWaldG). Bannwald könne im Ausnahmefall unter den Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG gerodet werden. Für Naturwälder und Naturwaldreservate gelte diese Ausnahme nicht.</p> <p>Bannwald sei gemäß Art. 11 BayWaldG Wald, der auf Grund seiner Lage und seiner flächenmäßigen Ausdehnung vor allem in Verdichtungsräumen und waldarmen Bereichen unersetzlich sei und deshalb in seiner Flächensubstanz</p>	<p><b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding</b></p> <p>Die Ausführungen zu der rechtlichen und fachlichen Bedeutung von Bannwäldern werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der Fläche Ki 34 gibt es an deren Ostrand eine Überlagerung mit Bannwald.</p> <p>Da bereits aus Gründen des Naturschutzes (vgl. SN uNB LRA PAF) von einer Darstellung des Vorranggebiete Ki 34 abgesehen wird, besteht der beschriebene Zielkonflikt nicht mehr. Zudem wird den Belangen des Walderhaltes Rechnung getragen.</p>

	<p>erhalten werden müsse und welchem eine außergewöhnliche Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt oder für die Luftreinigung zukomme. Die Bedeutung von Bannwald werde im Ziel Z 5.2.5 der Fortschreibung und der Begründung selbst betont. Dort heiße es, dass Bannwälder von Nutzungsänderungen ausgenommen würden, da „dem Flächen- und Funktionserhalt dieser Waldgebiete [...] somit aus regionalplanerischer Sicht prioritäres Interesse zu[kommt]“.</p> <p>Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in Bann- und Naturwäldern führe zu einem raumordnerischen Zielkonflikt, weshalb die Ausweisung dort abgelehnt werde.</p> <p>Sollte an der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Bannwald trotzdem festgehalten werden, sei im konkreten Genehmigungsverfahren eine Abwägung der Interessen am Erhalt des Bannwaldes gegenüber der Gewinnung von Bodenschätzen jeweils im Einzelfall zu prüfen. Grundsätzlich sei jedoch davon auszugehen, dass der Erhalt des Bannwaldes von höherem Interesse sei als das Abbauvorhaben, insbesondere bei Bodenschätzen, welche häufig vorkämen oder bei größerer Inanspruchnahme von Bannwaldflächen. Darüber hinaus dürfte die angrenzende Bereitstellung von Ersatzaufforstungen sehr schwierig sein.</p> <p>Rodung von Wäldern mit Waldfunktionen gemäß dem Waldfunktionsplan und überwiegendes öffentliches Interesse am Walderhalt:</p> <p>Art. 9 Abs. 5 BayWaldG normiere, dass die Erlaubnis zur Rodung versagt werden solle, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Rodung Plänen im Sinn des Art. 6 widerspricht oder deren Ziele gefährden würde,</li> <li>2. die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient.</li> </ol> <p>Art. 9 Abs. 5 Nr. 2 BayWaldG entfalte in der waldarmen Region Ingolstadt starke Wirkung und habe in den Festlegungen des gültigen Regionalplans auch Niederschlag gefunden.</p> <p>Dort seien in Teil B I folgende Ziele formuliert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die donaubegleitenden Auwälder sollen als wichtige Frischluftproduktionsflächen und Frischlufttransportbahnen erhalten werden. (Z 4.2)</li> <li>- Kaltluftentstehungsgebiete (<i>Wälder, Anm. d. Verfassers</i>) und für den Luftaustausch und den Frischlufttransport bedeutende Talräume sollen in ihrer Funktion erhalten werden. (Z 4.1)</li> </ul> <p>Einer Rodung in waldarmen Bereichen könne daher in aller Regel nur unter Auflage einer Ersatzaufforstung zugestimmt werden, um die Waldverluste möglichst klein zu halten. In Ergänzung zum Ziel Z 5.3.1 würde es für wichtig gehalten, neue Abbauabschnitte erst nach <i>erfolgreicher</i> Rekultivierung bereits abgebauter Abschnitte <i>freizugeben</i> (z.B. Vorranggebiet Do 3).</p>	
	<p><b>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege</b> Die Einzelprüfung nach aktuellem Kenntnisstand ergab, dass folgenden Vorbehalts- und Vorranggebieten aus denkmalfachlichen Gründen nicht zugestimmt werden könne: VR Ki 34: D-1-7235-0123 Oppidum der späten Latènezeit Nach derzeitigem Kenntnisstand könne der besonderen Bedeutung dieser im Planungsraum bekannten Bodendenkmäler nicht durch eine archäologisch qualifizierte Ausgrabung und Dokumentation auf Grundlage einer</p>	<p><b>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege</b> Das Denkmal D-1-7235-0123 liegt nordöstlich des geplanten Vorranggebietes Ki 34. Da bereits aus Gründen des Naturschutzes und weiteren bereits auf Ebene der Regionalplanung absehbaren Konflikten von einer Darstellung des Vorranggebietes Ki 34 abgesehen wird, besteht das beschriebene Problem nicht mehr.</p>

	denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG Rechnung getragen werden. Geboten sei vielmehr der substanzielle Erhalt des Bodendenkmals im derzeitigen Zustand. Die Bereiche o.g. Bodendenkmäler müssten daher in Ihrer Ausdehnung mit einem Radius von 200m aus den benannten Vorbehalts- und Vorranggebieten ausgespart werden.	
	<b>Markt Manching</b> Der Markt Manching lehne die geplanten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Kiesabbau im Nassabbau im Gemeindebereich des Marktes Manching und angrenzend ab, da bereits zu viele Wasserflächen durch den Nassabbau von Kies vorhanden seien. Das Vorranggebiet Ki 34 liege im Retentionsraum (Hochwasserschutz) und zugleich im Landschaftsschutzgebiet.	<b>Markt Manching</b> Der Regionale Planungsverband ist gem. LEP 5.3.1 Z zur Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Steine und Erden orientiert am regionalen und überregionalen Bedarf verpflichtet. Da aus Gründen des Naturschutzes und weiteren bereits auf Ebene der Regionalplanung absehbaren Konflikten von einer Darstellung des Vorranggebietes Ki 34 abgesehen wird, besteht das beschriebene Problem nicht mehr.
Ki 35 nordwestlich Baarer Weiher	<b>Gemeinde Baar-Ebenhausen</b> Die Fläche stelle Retentionsraum für die Paar, ein Gewässer 1. Ordnung, und somit ein Sammelgebiet im Überschwemmungsfall dar	<b>Gemeinde Baar-Ebenhausen</b> Ein etwaiger Kiesabbau steht der Funktion als Retentionsraum nicht grundsätzlich entgegen, von Seiten der Fachbehörde wurden entsprechende Bedenken zudem nicht geäußert. Dahingehend ggf. erforderliche Festlegungen zu u.a. angepasster Betriebsführung oder Rekultivierung können im Genehmigungsverfahren getroffen werden. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich.
	<b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden erhebliche Bedenken gegen die geplanten Änderungen des Regionalplanes zur Aufnahme der Vorranggebiete im Nassabbau. Die Fläche Ki 35 sei schon im Rahmen des LEADER-Projektes Feilenmoos abgelehnt worden. Eine Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde werde aus Gründen des Artenschutzes (Kiebitzfläche angrenzend, Wiesenbrüterverordnung), des Biotopschutzes, des angrenzenden FFH-Gebietes sowie der historischen Moorbodenvorkommen nicht erteilt.	<b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege</b> Die Fläche ist nicht als Wiesenbrütergebiet ausgewiesen, etwaig betroffene Belange des Arten- und Biotopschutzes sowie des über Eck benachbarten FFH-Gebietes können im Rahmen eines Zulassungsverfahrens bewertet und entsprechende Maßnahmen festgesetzt werden. In der aktuellen Moorbodenkartierung ist keine Fläche eingetragen. Da aus Gründen der Flugsicherheit eine Wiederverfüllung zwingend erforderlich ist, kann das Gelände der ursprünglichen Nutzung wieder zugeführt werden und durch angepasste Rekultivierung auch eine Bereicherung des Naturhaushaltes erwirkt werden. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich.
Ki 36 nördlich Baarer Weiher	<b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden keine Bedenken gegen die Festlegung des Vorranggebietes Ki 36, von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde bestehe Zustimmung. Es bestünde ein Vertrag mit der Fa. Brücklmeier im Rahmen von LEADER	<b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege</b> Die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zur Festlegung des Vorranggebietes Ki 36 wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegungen von Rohstoffsicherungsgebieten erfolgen zur Deckung des regional und überregionalen Rohstoffbedarfes und sind grundsätzlich unabhängig von konkreten vertraglichen Regelungen mit Abbaununternehmen. Keine weitere Veranlassung
	<b>Gemeinde Baar-Ebenhausen</b> Die Erweiterung des Brücklmeier-Weiheres erscheine grundsätzlich geeignet, wenn ein Betreiber den Abtransport für den Schwerlastverkehr sicherstelle	<b>Gemeinde Baar-Ebenhausen</b> Die Festlegung konkreter Regelungen zu den Transportwegen ist regelmäßiger Bestandteil der entsprechenden Genehmigungsverfahren und kann erst anhand konkreter

		Antragsunterlagen erarbeitet werden. Keine weitere Veranlassung
Ki 37 Heideweiher	<p><b>Gemeinde Baar-Ebenhausen</b> Die Erweiterungsfläche des Heideweiher liege zwar auf der Fläche des Marktes Reichertshofen an der Gemeindegrenze, der müsse jedoch über das Gemeindegebiet von Baar-Ebenhausen erfolgen. Eine straßenmäßige Erschließung in gegebener Situation lasse einen Abtransport für Schwerlastverkehr nicht zu. Zudem befände sich auf dieser Fläche ein großer Wiesenbrüterbereich.</p>	<p><b>Gemeinde Baar-Ebenhausen</b> Die geplante Vorrangfläche Ki 37 liegt innerhalb der Feldvogelkulisse (Kiebitz). Um insbesondere den Belangen des Artenschutzes Rechnung zu tragen und aufgrund der bereits auf Ebene der Regionalplanung abzusehenden, vielfältigen Nutzungskonflikte wird die Darstellung zurückgenommen.</p>
	<p><b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden erhebliche Bedenken gegen die geplanten Änderungen des Regionalplanes zur Aufnahme der Vorranggebiete im Nassabbau. Die Fläche Ki 37 sei schon im Rahmen des LEADER-Projektes Feilenmoos abgelehnt worden. Eine Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde werde aus Gründen des Artenschutzes (Kiebitzfläche, Wiesenbrüterverordnung), des Biotopschutzes sowie der Moorbodenvorkommen nicht erteilt.</p>	<p><b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege</b> Die geplante Fläche Ki 37 liegt innerhalb der Feldvogelkulisse (Kiebitz). Aufgrund der bereits auf Ebene der Regionalplanung abzusehenden, vielfältigen Nutzungskonflikte wird von einer Festlegung als Rohstoffsicherungsfläche abgesehen, die entsprechenden Festlegungen werden aus dem Entwurf entfernt.</p>
	<p><b>Markt Reichertshofen</b> Der Markt Reichertshofen erhebt Einwände gegen die Aufnahme der Fläche Ki 37 in den Regionalplan. Die Fläche grenze an die Freizeitfläche "Heideweiher" an, durch die Auskiesung komme es hier zu Nutzungseinschränkungen. Ebenso grenze ein Wiesenbrütergebiet an bzw. liege darin. Der Abtransport gestalte sich daher schwierig.</p> <p>Es werde vorgeschlagen, stattdessen die mit Schreiben vom 15.07.20215 gemeldeten Kiesabbauflächen aufzunehmen. Die bereits genehmigte Sandabbaufläche solle auch aufgenommen werden.</p>	<p><b>Markt Reichertshofen</b> Die Fläche Ki 37 ist im Fachkonzept Kiesabbau (2018), das vom Regionalen Planungsverband in Auftrag gegeben wurde, zum Teil als Potentialfläche für Kiesabbau W 25 enthalten. Sie befindet sich im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, im regionalen Grünzug, sowie im Landschaftsschutzgebiet. Innerhalb des Gebietes und unmittelbar angrenzend befinden sich kartierte Biotop. Ausgewiesene Wiesenbrütergebiete sind nicht betroffen, ein Einzelnachweis für Kiebitz liegt jedoch vor. Das Bade- und Freizeitgelände des Heideweiher grenzt unmittelbar an. Aufgrund der bereits auf Ebene der Regionalplanung abzusehenden, vielfältigen Nutzungskonflikte wird von einer Festlegung als Rohstoffsicherungsfläche abgesehen, die entsprechenden Festlegungen werden aus dem Entwurf entfernt.</p> <p>Die vom Markt Reichertshofen vorgeschlagene Fläche (ca. 18,5 ha) liegt im Bereich der sog. Vogelaumosenwiesen unmittelbar westlich der BAB A 9. Sie befindet sich im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, im regionalen Grünzug, sowie im Landschaftsschutzgebiet. Innerhalb des Gebietes befinden sich einzelne kartierte Biotop, unmittelbar nordwestlich angrenzend liegt ein FFH-Gebiet. Das Erholungsgebiet des Baarer Weiher befindet sich ca. 250 m östlich. Aufgrund der bereits auf Ebene der Regionalplanung abzusehenden, vielfältigen Nutzungskonflikte wird von einer Festlegung als Rohstoffsicherungsfläche abgesehen. Nach Entfall des im Regionalen Teilraum Feilenmoos bestehenden Ausschlussgebietes für Bodenschatzgewinnung, wie im vorliegenden Entwurf vorgesehen, stünde dieses Ziel einem etwaigen Abbauvorhaben in diesem Bereich nicht mehr entgegen.</p>

		Bei der Sandabbaufäche handelt es sich um einen bereits genehmigten, geringflächigen Sandabbau westlich von Langenbruck. Da das Abbauvorhaben bereits verbescheidet ist, ist eine Festlegung als Rohstoffsicherungsfläche nicht mehr erforderlich. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich.
Ki 38 östlich Niederfeld	<b>Stadt Ingolstadt</b> Direkt östlich an den IN-Campus sowie den Sportpark angrenzend ist auf Großmehring Flur das Vorranggebiet Ki 38 geplant. Zu berücksichtigen ist hierbei das Heranrücken an den Siedlungsbestand Ingolstadts.	<b>Stadt Ingolstadt</b> Das Heranrücken des Siedlungsbestandes wird entsprechend berücksichtigt. Etwaig erforderliche Abstände sind im Rahmen eines konkreten Genehmigungsverfahrens zu beachten. Da auf Seiten der Gemeinde Großmehring bereits entsprechende Bauleitplanung mit der Darstellung von Gewerbegebiet innerhalb des Flächenvorschlages besteht, wird die Fläche dementsprechend verkleinert. Um auch im Kontext der umgebenden gewerblichen Bebauung eine vielfältige Fogenutzung zu ermöglichen, wird als Folgefunktion ergänzend Wiederverfüllung (WV) und extensive landwirtschaftliche Nutzung (Le) festgelegt
Ki 40 Königsau	<b>BUND Naturschutz in Bayern e.V.</b> Entfallen müsse das Vorranggebiet Ki 40, welches an zwei Seiten an das NSG Königsau (BN anteiliger Besitzer) angrenze. Da mit negativen Auswirkungen auf die Vogelfauna zu rechnen sei.	<b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege</b> In der Fläche Ki 40 sind im Fachinformationssystem keine relevanten naturschutzfachlichen Daten hinterlegt. Etwaig betroffene Belange der angrenzenden Biotopie können im Rahmen eines Zulassungsverfahrens auf Grundlage konkreter Planungen erfasst und bewertet sowie entsprechend geeignete Maßnahmen festgelegt werden. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich.
Ki 41 nordwestlich Knodorf	<b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden erhebliche Bedenken gegen die geplanten Änderungen des Regionalplanes zur Aufnahme der Vorranggebiete im Nassabbau. Eine Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde sei unklar, dazu seien nähere Untersuchungen erforderlich. Biotopie würden angrenzen.	<b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege</b> In der Fläche Ki 41 sind im Fachinformationssystem keine naturschutzfachlichen Daten hinterlegt. Im Süden der Fläche besteht bereits ein Abbauvorhaben. Etwaig betroffene Belange der angrenzenden Biotopie können im Rahmen eines Zulassungsverfahrens erfasst und bewertet sowie entsprechend geeignete Maßnahmen festgelegt werden. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich.
	<b>Stadt Vohburg a.d.Donau</b> Die Ausweisung weiterer Flächen für Kiesabbau werde aus folgenden Gründen abgelehnt: - Zerstörung der Kulturlandschaft und Lebensgrundlage der Landwirte - Hochwasserschutz, Vohburg sei umzingelt von Wasserflächen - Zunahme des Lkw-Verkehrs in einer schon vom Verkehr her stark belasteten Region - Entstehen von weiteren dauerhaften Wasserflächen in Vohburg	<b>Stadt Vohburg a.d.Donau</b> Die Fläche Ki 41 schließt nördlich an die Wasserfläche eines abgeschlossenen Kiesabbaus an. Im südlichen Teilbereich von Ki 41 befindet sich ein Kiesabbauvorhaben im Genehmigungsverfahren. Der unmittelbare Landschaftsraum hat somit eine gewisse Vorprägung. Grundsätzlich besteht weiterhin ein Bedarf an Kies und Sandrohstoffen, die eine weitere Ausweisung von entsprechenden Rohstoffsicherungsflächen auch im Nassabbau erforderlich macht. Die Festlegung dieser Flächen orientiert sich an den geologisch vorgegebenen Verbreitungsgebieten und soll der der Deckung des unmittelbaren regionalen und



		<p>überregionalen Bedarfes dienen. Die konkrete Verfügbarkeit für einen Rohstoffabbau ist abhängig von den konkreten Eigentümerinteressen, eine landwirtschaftliche Nutzung ist innerhalb dieser Interessen weiterhin uneingeschränkt möglich. Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens bei einem konkreten Abbauvorhaben können Belange des Hochwasserschutzes durch entsprechende Auflagen ausreichend berücksichtigt werden. Die Fläche befindet sich nicht im unmittelbaren Umfeld der Siedlungsflächen von Vohburg und kann daher zu einer Umzingelung nicht beitragen.</p> <p>Eine generelle Zunahme des Lkw-Verkehrs durch die Festlegung von Rohstoffsicherungsgebieten ist nicht zu besorgen. Der Abbau von Rohstoffen erfolgt in unmittelbarer Abhängigkeit vom konkreten aktuellen Bedarf.</p> <p>An der Festlegung der Fläche Ki 41 wird festgehalten.</p>
Ki 42 südöstlich Forstwiesen	<p><b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege</b></p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden erhebliche Bedenken gegen die geplanten Änderungen des Regionalplanes zur Aufnahme der Vorranggebiete im Nassabbau. Die Fläche Ki 42 sei schon im Rahmen des LEADER-Projektes Feilenmoos abgelehnt worden. Eine Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde werde aus Gründen des Artenschutzes (Wiesenbrütergebiete angrenzend, zum Teil Wiesenbrüterverordnung) sowie der historischen Moorböden nicht erteilt.</p>	<p><b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege</b></p> <p>Die geplante Fläche Ki 42 liegt innerhalb der Feldvogelkulisse (Kiebitz). Aufgrund der bereits auf Ebene der Regionalplanung abzusehenden Nutzungskonflikte wird von einer Festlegung als Rohstoffsicherungsfläche abgesehen, die entsprechenden Festlegungen werden aus dem Entwurf entfernt.</p>
Ki 43 östlich Forstwiesen	<p><b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege</b></p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden erhebliche Bedenken gegen die geplanten Änderungen des Regionalplanes zur Aufnahme der Vorranggebiete im Nassabbau. Die Fläche Ki 43 sei schon im Rahmen des LEADER-Projektes Feilenmoos abgelehnt worden. Eine Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde werde aus Gründen des Artenschutzes (Lebensraum Feldlerche) sowie der historischen Moorböden nicht generell erteilt. Gegebenenfalls könne Zustimmung zur Vergrößerung des Weihers auf Flurnrn 3145/0 und 3154/2 erteilt werden</p>	<p><b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege</b></p> <p>Die mögliche Zustimmung auf den Flurnrn 3145/0 sowie 3154/2 wird zur Kenntnis genommen. Im Fachinformationssystem ist keine flächenhafte Darstellung als Feldvogelkulisse betroffen. Die Belange des angrenzenden Wiesenbrütergebietes sowie des weiteren Artenschutzes können im Rahmen eines Zulassungsverfahrens erfasst und bewertet sowie entsprechend geeignete Maßnahmen festgelegt werden. In der aktuellen Moorbodenkartierung ist innerhalb der Fläche Ki 43 keine Eintragung enthalten. Da aus Gründen der Flugsicherheit eine Wiederverfüllung zwingend erforderlich ist, kann das Gelände der ursprünglichen Nutzung wieder zugeführt werden und durch angepasste Rekultivierung auch eine Bereicherung des Naturhaushaltes erwirkt werden.</p> <p>Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich.</p>
	<p><b>Markt Manching</b></p> <p>Der Markt Manching lehne die geplanten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Kiesabbau im Nassabbau im Gemeindebereich des Marktes Manching und angrenzend ab, da bereits zu viele Wasserflächen durch den Nassabbau von Kies vorhanden seien.</p> <p>Bei der Fläche handele es sich um Bodendenkmäler. Darüber hinaus würde die Fläche landwirtschaftlich bewirtschaftet, zum anderen lasse die gegenwärtige Problematik um die PFC-Belastung rund um den Flugplatz, Westenhausen und Lindach hier keine weitere Entwicklung zu.</p>	<p><b>Markt Manching</b></p> <p>Der Regionale Planungsverband ist gem. LEP 5.3.1 Z zur Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Steine und Erden orientiert am regionalen und überregionalen Bedarf verpflichtet.</p> <p>Im Umgriff der Fläche Ki 43 ist kein Bodendenkmal gelistet, auch die Fachbehörde hat dahingehend keine Bedenken geäußert. Da aus Gründen der Flugsicherheit eine Wiederverfüllung zwingend erforderlich ist, kann das Gelände der ursprünglichen Nutzung wieder zugeführt werden, eine generelle Beeinträchtigung der</p>

		landwirtschaftlichen Nutzung ist somit nicht zu befürchten. Etwaige PFC-Belastungen können im Rahmen eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt und in diesem geeignete Maßnahmen festgelegt werden. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich.
Ki 44 Feilenmoos Nord	<p><b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege</b></p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden erhebliche Bedenken gegen die geplanten Änderungen des Regionalplanes zur Aufnahme der Vorranggebiete im Nassabbau. Die Fläche Ki 44 sei schon im Rahmen des LEADER-Projektes Feilenmoos abgelehnt worden. Eine Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde werde aus Gründen des Artenschutzes (Wiesenbrütergebiet angrenzend, ASK-Punkte), des Biotopschutzes sowie der historischen Moorböden nicht erteilt.</p>	<p><b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege</b></p> <p>Im Fachinformationssystem ist keine flächenhafte Darstellung als Feldvogelkulissee betroffen, ein Punktnachweis (Schwarzmilan) ist verzeichnet. Die Belange des angrenzenden Wiesenbrütergebietes sowie des weiteren Artenschutzes können im Rahmen eines Zulassungsverfahrens erfasst und bewertet sowie entsprechend geeignete Maßnahmen festgelegt werden. In der aktuellen Moorbodenkartierung ist innerhalb der Fläche Ki 44 keine Eintragung enthalten. Da aus Gründen der Flugsicherheit eine Wiederverfüllung zwingend erforderlich ist, kann das Gelände der ursprünglichen Nutzung wieder zugeführt werden und durch angepasste Rekultivierung auch eine Bereicherung des Naturhaushaltes erwirkt werden. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich.</p>
	<p><b>Markt Manching</b></p> <p>Der Markt Manching lehne die geplanten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Kiesabbau im Nassabbau im Gemeindebereich des Marktes Manching und angrenzend ab, da bereits zu viele Wasserflächen durch den Nassabbau von Kies vorhanden seien.</p> <p>Bei der Fläche handele es sich um Bodendenkmäler. Darüber hinaus würde die Fläche landwirtschaftlich bewirtschaftet, zum anderen lasse die gegenwärtige Problematik um die PFC-Belastung rund um den Flugplatz, Westenhausen und Lindach hier keine weitere Entwicklung zu. Gerade das Gebiet der Ki 44 diene als Bannwald, Immissionsschutzwald und als Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild</p>	<p><b>Markt Manching</b></p> <p>Der Regionale Planungsverband ist gem. LEP 5.3.1 Z zur Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Steine und Erden orientiert am regionalen und überregionalen Bedarf verpflichtet.</p> <p>Im Umgriff der Fläche Ki 43 ist kein Bodendenkmal gelistet, auch die Fachbehörde hat dahingehend keine Bedenken geäußert. Da aus Gründen der Flugsicherheit eine Wiederverfüllung zwingend erforderlich ist, kann das Gelände der ursprünglichen Nutzung wieder zugeführt werden, eine generelle Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung ist somit nicht zu befürchten. Etwaige PFC-Belastungen können im Rahmen eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt und in diesem geeignete Maßnahmen festgelegt werden. Bannwald ist im Umgriff der Fläche Ki 44 nicht festgelegt. Die Belange der Waldfunktionen und des Walderhaltes können im Rahmen eines etwaigen Genehmigungsverfahrens erfasst und durch entsprechende Festlegungen geregelt werden. Da aus Gründen der Flugsicherheit eine Wiederverfüllung zwingend erforderlich ist, kann das Gelände der ursprünglichen Nutzung wieder zugeführt werden und durch angepasste Rekultivierung auch eine Bereicherung des Naturhaushaltes erwirkt werden. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich..</p>
Ki 45 Feilenmoos	<p><b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege</b></p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden erhebliche Bedenken gegen die geplanten Änderungen des Regionalplanes zur Aufnahme der Vorranggebiete im Nassabbau. Die Fläche Ki 45 sei schon im Rahmen des LEADER-Projektes Feilenmoos abgelehnt worden. Eine Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde</p>	<p><b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege</b></p> <p>Die geplante Erweiterungsfläche des bestehenden Vorranggebietes Ki 45 liegt vollständig innerhalb des Wiesenbrütergebietes. Aufgrund der bereits auf Ebene der Regionalplanung abzusehenden Nutzungskonflikte wird von</p>

	werde aus Gründen des Artenschutzes (Wiesenbrütergebiet), des angrenzenden FFH-Gebietes, des Biotopschutzes, der historischen Moorböden sowie der Landkreisflächen nicht erteilt.	einer Festlegung der Erweiterungsfläche abgesehen, die Restbereiche des bereits rechtsgültig festgelegten Vorranggebietes werden weiterhin übernommen.
Ki 46 nördlich St 2335	<b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden keine Bedenken gegen die Festlegung des Vorranggebietes Ki 46, von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde bestehe Zustimmung. Es bestünde ein Vertrag mit der Fa. Reisinger im Rahmen von LEADER	<b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege</b> Die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zur Festlegung des Vorranggebietes Ki 46 wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegungen von Rohstoffsicherungsgebieten erfolgen zur Deckung des regional und überregionalen Rohstoffbedarfes und sind grundsätzlich unabhängig von konkreten vertraglichen Regelungen mit Abbaununternehmen. Keine weitere Veranlassung
Ki 47 westlich Nötting	<b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden erhebliche Bedenken gegen die geplanten Änderungen des Regionalplanes zur Aufnahme der Vorranggebiete im Nassabbau. Die Fläche Ki 47 sei schon im Rahmen des LEADER-Projektes Feilenmoos abgelehnt worden. Eine Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde werde aus Gründen des Artenschutzes, der Situation der ehemaligen Patriotstellung mit geplantem Beweidungskonzept, der Ausgleichsflächen Bundeswehr, des FFH-Gebietes, der angrenzenden Biotope sowie der betroffenen Moorböden nicht erteilt.	<b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege</b> Die geplante Fläche Ki 47 liegt derzeit noch innerhalb einer militärischen Anlage und ist im Flächennutzungsplan der Stadt Geisenfeld noch als Sondergebiet „Landesverteidigung“ dargestellt. Aufgrund der bereits auf Ebene der Regionalplanung abzusehenden Nutzungskonflikte und noch nicht abzusehenden weiteren Entwicklung des Gebietes wird von einer Festlegung als Rohstoffsicherungsfläche abgesehen, die entsprechenden Festlegungen werden aus dem Entwurf entfernt.
Ki 48 nördlich Nötting	<b>Stadt Geisenfeld</b> Bei dem geplanten Vorranggebiet für Nasskiesabbau Ki 48 nördlich von Nötting könne sich die Stadt nur, wenn überhaupt noch einen begrenzten Kiesabbau vorstellen. Auf die detaillierten Stellungnahmen der Fachbehörden würde besonders geachtet.	<b>Stadt Geisenfeld</b> Die gesamte Vorrangfläche beträgt lediglich 7,9 ha. Es wäre daher innerhalb des Gebietes generell nur begrenzter Kiesabbau möglich. Die Stellungnahmen der Fachbehörden werden im Fortschreibungsverfahren entsprechend beachtet. Details wären im Zulassungsverfahren zu klären. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich.
	<b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden keine Bedenken gegen die Festlegung des Vorranggebietes Ki 48, von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde bestehe Zustimmung. Es bestünde ein Vertrag mit der Fa. Schielein im Rahmen von LEADER	<b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege</b> Die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zur Festlegung des Vorranggebietes Ki 48 wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegungen von Rohstoffsicherungsgebieten erfolgen zur Deckung des regional und überregionalen Rohstoffbedarfes und sind grundsätzlich unabhängig von konkreten vertraglichen Regelungen mit Abbaununternehmen. Keine weitere Veranlassung
Ki 49 Menzinger Hof	<b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden erhebliche Bedenken gegen die geplanten Änderungen des Regionalplanes zur Aufnahme der Vorranggebiete im Nassabbau. Die Fläche Ki 49 sei schon im Rahmen des LEADER-Projektes Feilenmoos abgelehnt worden. Eine Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde werde aus Gründen des Artenschutzes (Wiesenbrütergebiet angrenzend), der historischen Moorböden derzeit nicht erteilt werden. Zustimmung sei möglich, falls	<b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege</b> Die grundsätzlich mögliche Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zur Festlegung des Vorranggebietes Ki 49 wird zur Kenntnis genommen. Privatrechtliche Regelungen sind nicht Bestandteil des Regionalplanes. Die Belange des angrenzenden Wiesenbrütergebietes können im Rahmen eines Zulassungsverfahrens erfasst und bewertet sowie entsprechend

	LEADER-Vertrag abgeschlossen werde.	geeignete Maßnahmen festgelegt werden. In der aktuellen Moorbodenkartierung ist innerhalb der Fläche Ki 49 keine Eintragung enthalten. Da aus Gründen der Flugsicherheit eine Wiederverfüllung zwingend erforderlich ist, kann das Gelände der ursprünglichen Nutzung wieder zugeführt werden und durch angepasste Rekultivierung auch eine Bereicherung des Naturhaushaltes erwirkt werden. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich.
Ki 50 nordöstlich Knodorf	<b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden erhebliche Bedenken gegen die geplanten Änderungen des Regionalplanes zur Aufnahme der Vorranggebiete im Nassabbau. Eine Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde werde aus Gründen des Artenschutzes (an Wiesenbrütergebiet und –verordnung angrenzend) nicht erteilt.	<b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege</b> Die Belange des angrenzenden Wiesenbrütergebietes können im Rahmen eines Zulassungsverfahrens erfasst und bewertet sowie entsprechend geeignete Maßnahmen festgelegt werden. Am südöstlichen Rand überlagert die geplante Fläche des Ki 50 eine Wiesenbrüterfläche, dieser Bereich wird zurückgenommen.
	<b>Stadt Vohburg a.d.Donau</b> Die Ausweisung weiterer Flächen für Kiesabbau werde aus folgenden Gründen abgelehnt: - Zerstörung der Kulturlandschaft und Lebensgrundlage der Landwirte - Hochwasserschutz, Vohburg sei umzingelt von Wasserflächen - Zunahme des Lkw-Verkehrs in einer schon vom Verkehr her stark belasteten Region - Entstehen von weiteren dauerhaften Wasserflächen in Vohburg	<b>Stadt Vohburg a.d.Donau</b> Die Fläche Ki 50 befindet sich zwischen zwei Wasserflächen bereits abgeschlossener Kiesabbauten und im Kreuzungsbereich zweier 110 kV-Leitungen. Der unmittelbare Landschaftsraum hat somit eine gewisse Vorprägung. Grundsätzlich besteht weiterhin ein Bedarf an Kies und Sandrohstoffen, die eine weitere Ausweisung von entsprechenden Rohstoffsicherungsflächen auch im Nassabbau erforderlich macht. Die Festlegung dieser Flächen orientiert sich an den geologisch vorgegebenen Verbreitungsgebieten und soll der der Deckung des unmittelbaren regionalen und überregionalen Bedarfes dienen. Die konkrete Verfügbarkeit für einen Rohstoffabbau ist abhängig von den konkreten Eigentümerinteressen, eine landwirtschaftliche Nutzung ist innerhalb dieser Interessen weiterhin uneingeschränkt möglich. Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens bei einem konkreten Abbauvorhaben können Belange des Hochwasserschutzes durch entsprechende Auflagen ausreichend berücksichtigt werden. Die Fläche befindet sich nicht im unmittelbaren Umfeld von Vohburg und kann daher zu einer Umzingelung nicht beitragen. Eine generelle Zunahme des Lkw-Verkehrs durch die Festlegung von Rohstoffsicherungsgebieten ist nicht zu besorgen. Der Abbau von Rohstoffen erfolgt in unmittelbarer Abhängigkeit vom konkreten aktuellen Bedarf. An der grundsätzlichen Festlegung der Fläche Ki 50 wird festgehalten. Allerdings wird ein Bereich am südöstlichen Rand, aufgrund der Überlagerung der geplanten Fläche mit einer Wiesenbrüterfläche, zurückgenommen.
Ki 51 Ermsgadener Weiher	<b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden keine Bedenken gegen die Festlegung des Vorranggebietes Ki 51, von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde bestehe Zustimmung, sofern Ausgleich für Feldlerche gewährleistet.	<b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege</b> Die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zur Festlegung des Vorranggebietes Ki 51 wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung der Ausgleichs- und

		Ersatzmaßnahmen sind vorhabensbezogen Bestandteil eines konkreten Zulassungsverfahrens. Keine weitere Veranlassung
Ki 52 südwestlich Rockolding	<p><b>MERO Germany GmbH</b></p> <p>Von dem geplanten Vorranggebieten für Kies und Sand – Nassabbau Ki 52 sei die Mitteleuropäische Rohölleitung (MERO) betroffen. Es bestünden keine Einwände gegen den Sand und Kiesabbau, sofern folgende Bedingungen eingehalten würden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- In Bereichen, bei denen der Abbaubereich an den Schutzstreifen der MERO (jeweils 5 m rechts und links der Leitungsachse) grenze, seien die „Richtlinien für die Inanspruchnahme des Schutzstreifens durch Dritte“ der MERO Germany GmbH (siehe Anlage) in ihrer jeweils aktuellen Fassung einzuhalten.</li> <li>- Während des Kiesabbaus und bei zukünftigen Baumaßnahmen oder sonstigen Ereignissen im Abbaubereich seien der Bestandsschutz der MERO und ihr erschwernisfreier Betrieb jederzeit vollständig zu gewährleisten. Die Fahrwege für den Kiesabbau dürften nicht im Schutzstreifen der MERO liegen.</li> <li>- Der Sicherheitsabstand von 20 m zur Leitungsachse der Fernleitung MERO gem. Absatz 4.2.1.6 der Richtlinien zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden müsse dauerhaft eingehalten werden. Dazu seien Böschungen und Geländesprünge nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszubilden, d.h. durch eine Böschungsneigung von 1:3 oder flacher.</li> <li>- Bei den Ausgleichs- und Rekultivierungsmaßnahmen dürften im Schutzstreifenbereich der MERO (jeweils 5 m rechts und links der Leitungsachse) keine Bäume und tiefwurzelnde Sträucher gepflanzt werden. Weiterhin seien im Schutzstreifenbereich keine Bodenabtragungen durchzuführen und keine Wasserführungen in diesem Bereich anzulegen.</li> </ul> <p>Alle Baumaßnahmen, die den Schutzstreifenbereich der MERO betreffen und alle für den Bestand und Betrieb der MERO relevanten Planungen im Zusammenhang mit dem Sand- und Kiesabbaugebiet sind mit MERO Germany GmbH und deren Sachverständigen (TÜV SÜD Industrie Service München und Bayer. Landesamt für Umwelt, Dienstort Augsburg) abzustimmen. Die Ergebnisse dieser Abstimmungen seien festzuhalten und MERO Germany GmbH zur Verfügung zu stellen.</p>	<p><b>MERO Germany GmbH</b></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Einwände gegen die Festlegung des Vorranggebietes Ki 52 bestehen. Die Einhaltung der aufgezählten Bedingungen ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eines konkreten Abbauvorhabens zu regeln. Zur weiteren Klarstellung wird in der Begründung ein Hinweis auf die MERO aufgenommen: „Durch das Vorranggebiet Ki 52 verläuft die Mitteleuropäische Rohölleitung (MERO), deren Trasse einschließlich des erforderlichen Schutzstreifens (derzeit beidseits 5 m) sind in einem etwaigen Genehmigungsverfahren entsprechend zu würdigen“.</p>
	<p><b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege</b></p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden keine Bedenken gegen die Festlegung des Vorranggebietes Ki 52, von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde bestehe Zustimmung, sofern Ausgleich für Feldlerche gewährleistet.</p>	<p><b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege</b></p> <p>Die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zur Festlegung des Vorranggebietes Ki 52 wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung der konkreten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind Bestandteil eines konkreten Zulassungsverfahrens. Keine weitere Veranlassung</p>
	<p><b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege</b></p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden keine Bedenken gegen die Festlegung des Vorranggebietes Ki 52, von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde werde Zustimmung im Rahmen von LEADER in Aussicht gestellt, sofern Ausgleich gewährleistet sei. Moorboden und Biotop seien angrenzend.</p>	<p><b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege</b></p> <p>Die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zur Festlegung des Vorranggebietes Ki 52 wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung der konkreten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die entsprechende Beachtung der Belange des Moorboden- und Artenschutzes sind Bestandteil eines konkreten Zulassungsverfahrens. Keine weitere Veranlassung</p>
	<p><b>Stadt Vohburg a.d.Donau</b></p> <p>Die Ausweisung weiterer Flächen für Kiesabbau werde aus folgenden Gründen</p>	<p><b>Stadt Vohburg a.d.Donau</b></p> <p>Die Fläche Ki 52 stellt eine noch nicht ausgekieste Restfläche</p>

	<p>abgelehnt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zerstörung der Kulturlandschaft und Lebensgrundlage der Landwirte</li> <li>- Hochwasserschutz, Vohburg sei umzingelt von Wasserflächen</li> <li>- Zunahme des Lkw-Verkehrs in einer schon vom Verkehr her stark belasteten Region</li> <li>- Entstehen von weiteren dauerhaften Wasserflächen in Vohburg</li> </ul>	<p>zwischen den Wasserflächen bereits abgeschlossener Kiesabbauten und der Bahnlinie dar. Westlich und östlich befinden sich Gewerbegebiete, im Westen verlaufen zudem zwei 110 kV-Leitungen im Osten eine Pipeline. Der unmittelbare Landschaftsraum hat somit eine gewisse Vorprägung. Grundsätzlich besteht weiterhin ein Bedarf an Kies und Sandrohstoffen, die eine weitere Ausweisung von entsprechenden Rohstoffsicherungsflächen auch im Nassabbau erforderlich macht. Die Festlegung dieser Flächen orientiert sich an den geologisch vorgegebenen Verbreitungsgebieten und soll der der Deckung des unmittelbaren regionalen und überregionalen Bedarfes dienen. Die konkrete Verfügbarkeit für einen Rohstoffabbau ist abhängig von den konkreten Eigentümerinteressen, eine landwirtschaftliche Nutzung ist innerhalb dieser Interessen weiterhin uneingeschränkt möglich. Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens bei einem konkreten Abbauvorhaben können Belange des Hochwasserschutzes durch entsprechende Auflagen ausreichend berücksichtigt werden. Die Fläche befindet sich nicht im unmittelbaren Umfeld von Vohburg und kann daher zu einer Umzingelung nicht beitragen. Eine generelle Zunahme des Lkw-Verkehrs durch die Festlegung von Rohstoffsicherungsgebieten ist nicht zu besorgen. Der Abbau von Rohstoffen erfolgt in unmittelbarer Abhängigkeit vom konkreten aktuellen Bedarf. An der Festlegung der Fläche Ki 52 wird festgehalten.</p>
<p>Ki 53 östlich Rockoldinger Seen</p>	<p><b>MERO Germany GmbH</b>  Von dem geplanten Vorranggebiet für Kies und Sand – Nassabbau Ki 53 sei die Mitteleuropäische Rohölleitung (MERO) betroffen. Es bestünden keine Einwände gegen den Sand und Kiesabbau, sofern folgende Bedingungen eingehalten würden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- In Bereichen, bei denen der Abbaubereich an den Schutzstreifen der MERO (jeweils 5 m rechts und links der Leitungsachse) grenze, seien die „Richtlinien für die Inanspruchnahme des Schutzstreifens durch Dritte“ der MERO Germany GmbH (siehe Anlage) in ihrer jeweils aktuellen Fassung einzuhalten.</li> <li>- Während des Kiesabbaus und bei zukünftigen Baumaßnahmen oder sonstigen Ereignissen im Abbaubereich seien der Bestandsschutz der MERO und ihr erschwernisfreier Betrieb jederzeit vollständig zu gewährleisten. Die Fahrwege für den Kiesabbau dürften nicht im Schutzstreifen der MERO liegen.</li> <li>- Der Sicherheitsabstand von 20 m zur Leitungsachse der Fernleitung MERO gem. Absatz 4.2.1.6 der Richtlinien zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden müsse dauerhaft eingehalten werden. Dazu seien Böschungen und Geländesprünge nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszubilden, d.h. durch eine Böschungsneigung von 1:3 oder flacher.</li> <li>- Bei den Ausgleichs- und Rekultivierungsmaßnahmen dürften im Schutzstreifenbereich der MERO (jeweils 5 m rechts und links der Leitungsachse) keine Bäume und tiefwurzelnde Sträucher gepflanzt werden. Weiterhin seien im Schutzstreifenbereich keine Bodenabtragungen durchzuführen und keine Wasserführungen in diesem Bereich anzulegen.</li> </ul> <p>Alle Baumaßnahmen, die den Schutzstreifenbereich der MERO betreffen und alle</p>	<p><b>MERO Germany GmbH</b>  Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Einwände gegen die Festlegung des Vorranggebietes Ki 53 bestehen. Die Einhaltung der aufgezählten Bedingungen ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eines konkreten Abbauvorhabens zu regeln. Keine Änderungen der Festlegungen veranlasst. Zur weiteren Klarstellung wird in der Begründung ein Hinweis auf die MERO aufgenommen: „Durch das Vorranggebiet Ki 53 verläuft die Mitteleuropäische Rohölleitung (MERO), deren Trasse einschließlich des erforderlichen Schutzstreifens (derzeit beidseits 20 m) sind in einem etwaigen Genehmigungsverfahren entsprechend zu würdigen“.</p>

	für den Bestand und Betrieb der MERO relevanten Planungen im Zusammenhang mit dem Sand- und Kiesabbaugebiet sind mit MERO Germany GmbH und deren Sachverständigen (TÜV SÜD Industrie Service München und Bayer. Landesamt für Umwelt, Dienstort Augsburg) abzustimmen. Die Ergebnisse dieser Abstimmungen seien festzuhalten und MERO Germany GmbH zur Verfügung zu stellen.	
	<b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden keine Bedenken gegen die Festlegung des Vorranggebietes Ki 53, von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde werde Zustimmung im Rahmen von LEADER in Aussicht gestellt, sofern Ausgleich gewährleistet sei. Biotop grenze an.	<b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege</b> Die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zur Festlegung des Vorranggebietes Ki 53 wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung der konkreten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die entsprechende Beachtung der Belange des Artenschutzes sind Bestandteil eines konkreten Zulassungsverfahrens. Keine weitere Veranlassung
	<b>Stadt Vohburg a.d.Donau</b> Die Ausweisung weiterer Flächen für Kiesabbau werde aus folgenden Gründen abgelehnt: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zerstörung der Kulturlandschaft und Lebensgrundlage der Landwirte</li> <li>- Hochwasserschutz, Vohburg sei umzingelt von Wasserflächen</li> <li>- Zunahme des Lkw-Verkehrs in einer schon vom Verkehr her stark belasteten Region</li> <li>- Entstehen von weiteren dauerhaften Wasserflächen in Vohburg</li> </ul>	<b>Stadt Vohburg a.d.Donau</b> Die Fläche Ki 53 stellt eine noch nicht ausgekieste Restfläche zwischen den Wasserflächen bereits abgeschlossener Kiesabbauten und zwei Pipelines sowie Gewerbegebiet dar. Der unmittelbare Landschaftsraum hat somit eine gewisse Vorprägung. Grundsätzlich besteht weiterhin ein Bedarf an Kies und Sandrohstoffen, die eine weitere Ausweisung von entsprechenden Rohstoffsicherungsflächen auch im Nassabbau erforderlich macht. Die Festlegung dieser Flächen orientiert sich an den geologisch vorgegebenen Verbreitungsgebieten und soll der der Deckung des unmittelbaren regionalen und überregionalen Bedarfes dienen. Die konkrete Verfügbarkeit für einen Rohstoffabbau ist abhängig von den konkreten Eigentümerinteressen, eine landwirtschaftliche Nutzung ist innerhalb dieser Interessen weiterhin uneingeschränkt möglich. Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens bei einem konkreten Abbauvorhaben können Belange des Hochwasserschutzes durch entsprechende Auflagen ausreichend berücksichtigt werden. Die Fläche befindet sich nicht im unmittelbaren Umfeld von Vohburg, arrondiert randlich bestehende Wasserflächen und kann daher zu einer Umzingelung nicht beitragen. Eine generelle Zunahme des Lkw-Verkehrs durch die Festlegung von Rohstoffsicherungsgebieten ist nicht zu besorgen. Der Abbau von Rohstoffen erfolgt in unmittelbarer Abhängigkeit vom konkreten aktuellen Bedarf. An der Festlegung der Fläche Ki 53 wird festgehalten
Ki 54 nordöstlich Rockolding	<b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden erhebliche Bedenken gegen die geplanten Änderungen des Regionalplanes zur Aufnahme der Vorranggebiete im Nassabbau. Eine Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde werde aus Gründen des Artenschutzes (umfasst das komplette Wiesenbrüter-/Kiebitzgebiet Seewagwiesen) sowie des Biotopschutzes nicht erteilt.	<b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege</b> Der südliche Bereich des geplanten Vorranggebietes würde die Feldvogelkulisse (Kiebitz) vollständig überlagern. Um den Belangen des Artenschutzes Rechnung zu tragen ist die Fläche Ki 54 um etwa die Hälfte zu verkleinern und der Bereich des Kiebitzgebietes Seewagwiesen aus der Darstellung zu nehmen. Auch wenn die lokalen Belange des Biotopschutzes im Rahmen

		eines etwaigen Genehmigungsverfahrens entsprechend gewürdigt werden könnten, wird aufgrund der auf Ebene der Regionalplanung absehbaren weiteren Konflikte (s.u.) von einer Festlegung der Fläche Ki 54 vollständig abgesehen. Die entsprechenden Festlegungen werden aus dem Fortschreibungsentwurf gestrichen.
	<b>Stadt Vohburg a.d.Donau</b> Die Ausweisung weiterer Flächen für Kiesabbau werde aus folgenden Gründen abgelehnt: - Zerstörung der Kulturlandschaft und Lebensgrundlage der Landwirte - Hochwasserschutz, Vohburg sei umzingelt von Wasserflächen - Zunahme des Lkw-Verkehrs in einer schon vom Verkehr her stark belasteten Region - Entstehen von weiteren dauerhaften Wasserflächen in Vohburg - Bei der Fläche Ki 54 handele es sich um einen Retentionsraum	<b>Stadt Vohburg a.d.Donau</b> Die Fläche Ki 54 betrifft großflächig einen bislang von Kiesabbau noch nicht relevant betroffenen Freiraum zwischen Vohburg und Rockolding. Im Südosten reicht sie bis fast an den Siedlungsrand von Vohburg heran. Im Südteil des Gebietes Ki 54 sind Konflikte mit Belangen des Artenschutzes gegeben. Aufgrund der auf Ebene der Regionalplanung absehbaren Konflikte wird von einer Festlegung der Fläche Ki 54 abgesehen. Die entsprechenden Festlegungen werden aus dem Fortschreibungsentwurf gestrichen.
Ki 55 südlich Griesham	<b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden erhebliche Bedenken gegen die geplanten Änderungen des Regionalplanes zur Aufnahme der Vorranggebiete im Nassabbau. Eine Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde werde aus Gründen des Artenschutzes (angrenzend an Kiebitzflächen, 2021 Kiebitze, Feldlerche und Schafstelze im Bereich der geplanten Abbaufäche kartiert, geplante Ausweisung des Wiesenbrütergebietes) nicht erteilt.	<b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege</b> Aufgrund der bereits auf Ebene der Regionalplanung abzusehenden Nutzungskonflikte und um den Belangen des Artenschutzes Rechnung zu tragen, wird von einer Festlegung als Rohstoffsicherungsfläche abgesehen, die entsprechenden Festlegungen werden aus dem Entwurf entfernt.
Ki 56 südlich Niederwöhr	<b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden erhebliche Bedenken gegen die geplanten Änderungen des Regionalplanes zur Aufnahme der Vorranggebiete im Nassabbau. Eine Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde werde aus Gründen des Artenschutzes (Kiebitzfläche, Wiesenbrüterverordnung, 2021 7 Brutpaare Kiebitz, auch Feldlerche, Rebhuhn, Schafstelze, Rohrweihen kartiert) und des Biotopschutzes nicht erteilt.	<b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege</b> Die geplante erweiterungsfläche des bestehenden Vorranggebietes würde in weiten Bereichen die Feldvogelkulisse (Kiebitz) sowie Wiesenbrütergebiete überlagern. Aufgrund der bereits auf Ebene der Regionalplanung abzusehenden Nutzungskonflikte wird von einer Festlegung der Erweiterungsfläche als Rohstoffsicherungsfläche Ki 56 abgesehen, die Restflächen des bestehenden Vorranggebietes bleiben erhalten.
Ki 57 Katzau	<b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden erhebliche Bedenken gegen die geplanten Änderungen des Regionalplanes zur Aufnahme der Vorranggebiete im Nassabbau. Eine Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde werde aus Gründen des Artenschutzes (Bestand Feldlerche und Schafstelze, Nahrungshabitat Kiebitz) und des angrenzenden FFH-Gebietes nicht erteilt.	<b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege</b> Im Fachinformationssystem ist keine flächenhafte Darstellung als Feldvogelkulisse betroffen. Die Belange des Artenschutzes können im Rahmen eines Zulassungsverfahrens erfasst und bewertet sowie entsprechend geeignete Maßnahmen festgelegt werden. Für das derzeit landwirtschaftlich genutzte Gelände kann durch angepasste Rekultivierung auch eine Bereicherung des Naturhaushaltes erwirkt werden. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich.
Ki 58 Katzau	<b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding</b> Die Neuausweisung der Vorranggebiete Ki 33, 34 und 58 betreffe ca. 10 ha Bannwald (Art. 11 BayWaldG). Darüber hinaus hätten die Wälder besondere Bedeutung für das Landschaftsbild, als Lebensraum und für den lokalen	<b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding</b> Die Ausführungen zu der rechtlichen und fachlichen Bedeutung von Bannwäldern werden zur Kenntnis genommen.



	<p>Klimaschutz (Art. 6 BayWaldG). Insgesamt handele es sich um ca. 15 ha Wald in der Kulisse des Vorranggebiets für die Nassauskiesung.</p> <p>Die Rodung im Bannwald oder Naturwald sei zu versagen (Art. 9 Abs. 4 BayWaldG). Bannwald könne im Ausnahmefall unter den Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG gerodet werden. Für Naturwälder und Naturwaldreservate gelte diese Ausnahme nicht.</p> <p>Bannwald sei gemäß Art. 11 BayWaldG Wald, der auf Grund seiner Lage und seiner flächenmäßigen Ausdehnung vor allem in Verdichtungsräumen und waldarmen Bereichen unersetzlich sei und deshalb in seiner Flächensubstanz erhalten werden müsse und welchem eine außergewöhnliche Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt oder für die Luftreinigung zukomme.</p> <p>Die Bedeutung von Bannwald werde im Ziel Z 5.2.5 der Fortschreibung und der Begründung selbst betont. Dort heiße es, dass Bannwälder von Nutzungsänderungen ausgenommen würden, da „dem Flächen- und Funktionserhalt dieser Waldgebiete [...] somit aus regionalplanerischer Sicht prioritäres Interesse zu[kommt]“.</p> <p>Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in Bann- und Naturwäldern führe zu einem raumordnerischen Zielkonflikt, weshalb die Ausweisung dort abgelehnt werde.</p> <p>Sollte an der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Bannwald trotzdem festgehalten werden, sei im konkreten Genehmigungsverfahren eine Abwägung der Interessen am Erhalt des Bannwaldes gegenüber der Gewinnung von Bodenschätzen jeweils im Einzelfall zu prüfen. Grundsätzlich sei jedoch davon auszugehen, dass der Erhalt des Bannwaldes von höherem Interesse sei als das Abbauvorhaben, insbesondere bei Bodenschätzen, welche häufig vorkämen oder bei größerer Inanspruchnahme von Bannwaldflächen. Darüber hinaus dürfte die angrenzende Bereitstellung von Ersatzaufforstungen sehr schwierig sein.</p> <p>Rodung von Wäldern mit Waldfunktionen gemäß dem Waldfunktionsplan und überwiegendes öffentliches Interesse am Walderhalt:</p> <p>Art. 9 Abs. 5 BayWaldG normiere, dass die Erlaubnis zur Rodung versagt werden solle, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Rodung Plänen im Sinn des Art. 6 widerspricht oder deren Ziele gefährden würde,</li> <li>2. die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient.</li> </ol> <p>Art. 9 Abs. 5 Nr. 2 BayWaldG entfalte in der waldarmen Region Ingolstadt starke Wirkung und habe in den Festlegungen des gültigen Regionalplans auch Niederschlag gefunden.</p> <p>Dort seien in Teil B I folgende Ziele formuliert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die donaubegleitenden Auwälder sollen als wichtige Frischluftproduktionsflächen und Frischlufttransportbahnen erhalten werden. (Z 4.2)</li> <li>- Kaltluftentstehungsgebiete (<i>Wälder, Anm. d. Verfassers</i>) und für den Luftaustausch und den Frischlufttransport bedeutende Talräume sollen in ihrer Funktion erhalten werden. (Z 4.1)</li> </ul> <p>Einer Rodung in waldarmen Bereichen könne daher in aller Regel nur unter Auflage einer Ersatzaufforstung zugestimmt werden, um die Waldverluste möglichst klein zu halten. In Ergänzung zum Ziel Z 5.3.1 würde es für wichtig gehalten, neue Abbauabschnitte erst nach <i>erfolgreicher</i> Rekultivierung bereits abgebauter</p>	<p>Die Fläche Ki 58 überlagert am Nord und Ostrand Bann- sowie Schutzwald. Um den Belangen des Walderhaltes Rechnung zu tragen, wird das Vorranggebiet Ki 58 um die Bereiche der genannten Waldflächen verkleinert.</p>
--	--	---

Ki 59 Gaden	<p>Abschnitte <i>freizugeben</i> (z.B. Vorranggebiet Do 3).</p> <p><b>Markt Pförring</b>  Es sei mitzuteilen, dass der Marktgemeinderat Pförring in seiner Sitzung am 30.09.2021 im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der Fortschreibung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (30. Änderung) mit Neufassung des Kapitels Bodenschätze nicht zugestimmt habe.  Wie in früheren Stellungnahmen zur Fortschreibung des Regionalplanes bereits mitgeteilt worden sei, möchte der Markt Pförring genau an der Stelle des geplanten Vorranggebietes „Ki 59“ ein interkommunales Gewerbegebiet ausweisen.  Somit werde seitens des Marktes Pförring dem geplanten Vorranggebiet „Ki 59“ zum Kies- und Sandabbau in der Nähe des Ortsteiles Gaden nicht zugestimmt, da dadurch die Weiterentwicklungsmöglichkeiten (Gewerbegebiet, Siedlungsgebiet) des Ortsteiles Gaden in erheblichem Umfang eingeschränkt werden würden.</p>	<p><b>Markt Pförring</b>  Die in der Vergangenheit vom Markt Pförring verfolgten Planungen für ein Gewerbe/Industriegebiet im Umfeld von Gaden waren u.a. aufgrund eines abschließend festgestellten Verstoßes gegen das Anbindegebot (derzeit LEP 3.3 Z) nicht genehmigungsfähig. Aktuelle Planungen für ein interkommunales Gewerbegebiet liegen nicht vor.  Die grundsätzlichen Möglichkeiten einer organischen Siedlungsentwicklung des Ortsteiles Gaden werden durch das Gebiet Ki 59 nicht beeinträchtigt.  An der Festsetzung des Vorranggebietes Ki 59 wird zur erforderlichen Deckung des regionalen und überregionalen Rohstoffbedarfes festgehalten.  Um nach erfolgtem Kiesabbau möglichst breite Folgenutzungen zu ermöglichen wird bei den Folgefunktionen Wiederverfüllung (WV) sowie extensive landwirtschaftliche Nutzung (Le) ergänzt.</p>
5.2.3.2.2 Z Vorranggebiete für Sand und Kies (Sa) – Trockenabbau	<p><b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege</b>  Eine Zustimmung zu den geplanten Vorranggebieten im Trockenabbau Sand sei nach erster Prüfung größtenteils möglich, sofern bei Belangen des Biotop- oder Artenschutzes entsprechender Ausgleich möglich sei und erbracht werden.  Problematisch erscheine dies nach erster Einschätzung nur in kleineren Teilbereichen von Sa 18 (u.a. Quellbiotop), welche jedoch ausgespart werden könnten.  Auf den Vorranggebieten im Trockenabbau Sand befänden sich einige Biotope sowie artenschutzrechtlich relevante Vorkommen, die jedoch nach erster Einschätzung eine Zustimmung des Naturschutzes zum Abbau nicht ausschließen würden, sofern ein entsprechender Ausgleich erbracht werden könne.</p>	<p><b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege</b>  Die generelle Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Sand und Kies - Trockenabbau wird zur Kenntnis genommen.  Die durch ein konkretes Abbauvorhaben betroffenen Belange des Arten- und Biotopschutzes sind im Rahmen des entsprechenden Zulassungsverfahrens detailliert zu erheben und zu würdigen, dies betrifft auch die angesprochenen kleineren Teilbereiche des Vorranggebietes Sa 18. In den Genehmigungsverfahren erfolgt ebenfalls die Festlegung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.  Keine weitere Veranlassung.</p>
	<p><b>G</b>  Es werde die Aufnahme des Grundstückes FlNr. 754/0 der Gemarkung Niederlauterbach, Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm als Vorranggebiet für Kies und Sand (Sa) im Trockenabbau beantragt. Mit der Ausweisung könne der Nutzung das Bodenschätze an dieser Stelle der Vorrang eingeräumt werden, um die mögliche Nutzung als Abbaustandort wertvoller Rohstoffe vorzubereiten.</p>	<p><b>G</b>  Die bezeichnete Fläche (ca. 1,7 ha) liegt südöstlich von Niederlauterbach innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes sowie teilweise innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Aufgrund dieser bereits auf Ebene der Regionalplanung abzusehenden, vielfältigen Nutzungskonflikte sowie der geringen, im Maßstab des Regionalplanes nicht sinnvoll darstellbaren Größe, wird von einer Festlegung als Rohstoffsicherungsfläche abgesehen. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich.</p>
	<p><b>D</b>  Es werde die Aufnahme der Flurnummern 755 und 756 der Gemarkung 8215 Niederlauterbach, Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm, als Vorranggebiet für Kies und Sand (Sa) im Trockenabbau in den Regionalplan beantragt. Mit der Ausweisung könne der Nutzung das Bodenschätze an dieser Stelle der Vorrang eingeräumt werden, um die mögliche Nutzung als Abbaustandort wertvoller Rohstoffe vorzubereiten.</p>	<p><b>D</b>  Die bezeichnete Fläche (ca. 0,4 ha) liegt südöstlich von Niederlauterbach innerhalb eines Wasserschutzgebietes sowie eines landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Aufgrund der bereits auf Ebene der Regionalplanung abzusehenden, vielfältigen Nutzungskonflikte sowie der geringen, im Maßstab des Regionalplanes nicht darstellbaren Größe, wird von einer Festlegung als Rohstoffsicherungsfläche abgesehen. Keine</p>

		Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich.
	<b>E</b> Es werde die Aufnahme der Flurnummern 758 und 760 der Gemarkung Dürnzhausen, Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm, als Vorranggebiet für Kies und Sand (Sa) im Trockenabbau in den Regionalplan beantragt. Mit der Ausweisung könne der Nutzung das Bodenschätze an dieser Stelle der Vorrang eingeräumt werden, um die mögliche Nutzung als Abbaustandort wertvoller Rohstoffe vorzubereiten.	<b>E</b> Die bezeichnete Fläche (ca. 15,8 ha) liegt nordwestlich von Dürnzhausen innerhalb von landschaftlichem Vorbehaltsgebiet und ist in weiten Teilen bewaldet. Im Norden ist sie von einer Konzentrationszone für Windenergienutzung überlagert. Dem Regionalen Planungsverband liegen keine konkreten Informationen über die Rohstoffhoffigkeit des Standortes vor. Für die regionalplanerische Sicherung des regionalen und überregionalen Bedarfes ist die Fläche nicht erforderlich. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst.
	<b>H</b> Es werde die Aufnahme der Grundstücke Flurnrn. 748, 749 und 750, Gmk. Niederlauterbach, Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm als Vorranggebiet für Kies und Sand (Sa) im Trockenabbau beantragt. Mit der Ausweisung könne der Nutzung der Bodenschätze an dieser Stelle der Vorrang eingeräumt werden, um die mögliche Nutzung als Abbaustandort wertvoller Rohstoffe vorzubereiten.	<b>H</b> Die beantragte Fläche (ca. 0,6 ha) liegt südöstlich von Niederlauterbach im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, das südliche Ende ragt in ein Wasserschutzgebiet. Dem Regionalen Planungsverband liegen keine konkreten Informationen über die Rohstoffhoffigkeit des Standortes vor. Für die regionalplanerische Sicherung des regionalen und überregionalen Bedarfes ist die Fläche nicht erforderlich, aufgrund der geringen Größe zudem im Maßstab des Regionalplanes nicht darstellbar. Aufgrund des betroffenen Wasserschutzgebietes sind Nutzungskonflikte abzusehen. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst.
	<b>I</b> Es werde die Aufnahme des Grundstücks FID:DEBYLI-8178-00186, Gmk. Puch, Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm als Vorranggebiet für Kies und Sand (Sa) im Trockenabbau beantragt. Mit der Ausweisung könne der Nutzung der Bodenschätze an dieser Stelle der Vorrang eingeräumt werden, um die mögliche Nutzung als Abbaustandort wertvoller Rohstoffe vorzubereiten.	<b>I</b> Die bezeichnete Fläche (ca. 2,1 ha) liegt nordöstlich von Puch im Bereich des Fuchsberges. Sie befindet sich weitestgehend in einer Konzentrationszone für Windenergienutzung. Dem Regionalen Planungsverband liegen keine konkreten Informationen über die Rohstoffhoffigkeit des Standortes vor. Für die regionalplanerische Sicherung des regionalen und überregionalen Bedarfes ist die Fläche nicht erforderlich. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst.
Sa 1 südwestlich Burgheim	<b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden keine Bedenken.	<b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Festlegung der Fläche Sa 1 als Vorranggebiet für Sand und Kies (Trockenabbau) bestehen.
Sa 2 östlich Burgheim	<b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden keine Bedenken.	<b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Festlegung der Fläche Sa 2 als Vorranggebiet für Sand und Kies (Trockenabbau) bestehen.
Sa 3 westlich Leidling	<b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden keine Bedenken, sofern ein Mindestabstand von 50 Metern zum Naturdenkmal am Südostrand eingehalten werde und bei der Nachfolgenutzung Naturschutz im Vordergrund stehe.	<b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Festlegung der Fläche Sa 3 als Vorranggebiet für Sand und Kies

		<p>(Trockenabbau) bestehen. Die zeichnerische Darstellung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erfolgt im Maßstab 1:100.000, es handelt explizit nicht um eine parzellenscharfe Abgrenzung. Die Einhaltung ausreichender Abstände zu dem angrenzenden Naturdenkmal kann im entsprechenden Genehmigungsverfahren anhand konkreter und entsprechend detaillierter Planunterlagen ermittelt und festgelegt werden. Grundsätzlich liegt die Fläche Sa 3 bereits mindestens 150 m westlich des beschriebenen Naturdenkmales (2 Linden)</p> <p>Als Nachfolgefunktion ist bereits landwirtschaftliche Nutzung – naturorientiert (Lbio) als Festlegung vorgesehen. Als weitere wird Naturschutz (N) ergänzt.</p>
Sa 4 südlich Winkelhausen	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b>  Aus naturschutzfachlicher Sicht könne Sandabbau in der dortigen Lage am nördlichen Rand des Hagenauer Forstes durchaus weitergeführt werden, sofern bei der Nachfolgenutzung die Belange des Biotopverbundes und des Artenschutzes genügend berücksichtigt werden. Allerdings gehe der dargestellte Umfang (mehr als 10 mal soviel, als in den vergangenen 20 Jahren abgebaut worden sei) weit über das hinaus, was für die Zukunft erforderlich sei. Hier müsse die Vorrangfläche um mindestens 2/3 reduziert werden. Im Süden sei ein Mindestabstand von 50 m zum Wald einzuhalten</p>	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b>  Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen weiteren Sandabbau im Bereich des vorgeschlagenen Vorranggebietes Sa 4 für Sand und Kies (Trockenabbau) bestehen. Der dargestellte Umfang entspricht demjenigen des Fachbeitrages der zuständigen Fachbehörde (LfU) und ist insgesamt Bestandteil des für die regionale und überregionale Bedarfsdeckung zugrundeliegenden Rohstoffkonzeptes. Innerhalb der festgelegten Rohstoffsicherungsgebiete besteht kein Zwang, diese innerhalb eines bestimmten Zeitraumes vollständig abzubauen.</p> <p>Die zeichnerische Darstellung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erfolgt im Maßstab 1:100.000, es handelt explizit nicht um eine parzellenscharfe Abgrenzung. Die Einhaltung ausreichender Abstände zu Waldgebieten kann im entsprechenden Genehmigungsverfahren anhand konkreter und entsprechend detaillierter Planunterlagen ermittelt und festgelegt werden.</p> <p>Als Nachfolgefunktion ist bislang landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen zur Festsetzung vorgesehen. Diese wird durch Naturschutz (N) ergänzt, um die erwünschte Berücksichtigung der Belange des Biotopverbundes sowie des Artenschutzes zu stützen.</p>
Sa 5 nordwestlich Schrobenhausen	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b>  Aus naturschutzfachlicher Sicht werde der geplante Abbau Sa 5 im Hagenauer Forst abgelehnt. Gerade sei der dort bestehende Abbau beendet und rekultiviert worden, ohne, dass der genehmigte Abbau vollständig ausgenutzt worden sei. Ein neuer Eingriff in das Waldgebiet sei bei nur 22 % Waldanteil im südlichen Landkreis nicht hinnehmbar.</p>	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b>  Es wird zur Kenntnis genommen, dass der bisherige Sandabbau abgeschlossen und rekultiviert wurde. Aus diesem Grund soll auch das bislang rechtsgültig festgelegte Vorranggebiet um diesen Anteil verringert werden. Die noch nicht abgebaute Restfläche des Vorranggebietes Sa 5 soll weiterhin bestehen bleiben, da keine Veränderung der bestehenden Sach- und Rechtslage gegeben ist und das vorhandene Rohstoffpotential Bestandteil des für die regionale und überregionale Bedarfsdeckung zugrundeliegenden Rohstoffkonzeptes ist.</p>

		Durch die Festlegung der Folgefunktion Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgerechte Mischbestände (Fo) ist der grundsätzliche Walderhalt aus regionalplanerischer Sicht gewährleistet. Keine weitere Veranlassung
	<p><b>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege</b> Die Einzelprüfung nach aktuellem Kenntnisstand ergab, dass folgenden Vorbehalts- und Vorranggebieten aus denkmalfachlichen Gründen nicht zugestimmt werden könne: VR Sa 5: D-1-7433-0093 Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung Nach derzeitigem Kenntnisstand könne der besonderen Bedeutung dieser im Planungsraum bekannten Bodendenkmäler nicht durch eine archäologisch qualifizierte Ausgrabung und Dokumentation auf Grundlage einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG Rechnung getragen werden. Geboten sei vielmehr der substanzielle Erhalt des Bodendenkmals im derzeitigen Zustand. Die Bereiche o.g. Bodendenkmäler müssten daher in Ihrer Ausdehnung mit einem Radius von 200m aus den benannten Vorbehalts- und Vorranggebieten ausgespart werden.</p>	<p><b>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege</b> Die genannten Denkmäler befinden sich im Bereich des geplanten Vorranggebietes Sa 5. Die Fläche ist für die Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfes an Sandrohstoffen erforderlich. Um den Belangen des Denkmalschutzes, die im entsprechenden Genehmigungsverfahren mit der nötigen Detailschärfe entsprechend gewürdigt werden, Rechnung zu tragen, wird in der Begründung Zu 5.2.3.2.2 für Sa 5 folgender Passus ergänzt: „Im Bereich des Vorranggebietes befinden sich Bodendenkmäler. Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ist deren Belangen gemäß einschlägiger gesetzlicher Regelungen (BayDSchG) Rechnung zu tragen“.</p>
Sa 6 südlich Hohenwart	<p><b>Markt Hohenwart</b> Im Gemeindegebiet befindet sich zwischen dem Ortsteil Seibersdorf und dem Industriegebiet Ziegelstadelacker bereits eine Vorrangfläche zum Sandabbau (Sa 6). Diese soll zur Deckung des allgemeinen Rohstoffbedarfes nach Westen Richtung Seibersdorf erweitert werden. Bisher seien drei Flächen zum Sandabbau in diesem Bereich verwendet worden: - Fl.Nr. 61, Gmk. Seibersdorf: ca. 5,6 ha; vollständig abgebaut und wiederverfüllt, Freiflächen-PV-Anlage - Fl.Nm. 65 und 65/1, Gmk. Seibersdorf: ca. 8,0 ha; vollständig abgebaut, teilweise verfüllt - Fl.Nr. 145, Gmk. Seibersdorf: ca. 4,3 ha, teilweise abgebaut – z.Zt. 3. Bauabschnitt. Für die weitere Erweiterung der Vorrangfläche sollen weitere ca. 15 ha Fläche verbraucht werden. Der Markt Hohenwart lehne die Erweiterung des Vorranggebietes zum Sandabbau (Sa6) grundsätzlich ab. Durch die Vorrangflächen würden wertvolle landwirtschaftliche Flächen vernichtet. Alle betroffenen Flächen seien Ackerflächen mit einer Bonität zwischen 40 bis 55. Eine Bewirtschaftung nach dem Sandabbau werden nicht möglich sein. Ferner rücke die geplante Erweiterung an den Ortsteil Seibersdorf heran. Neben der Beeinträchtigung der Bürgerinnen und Bürger durch Emissionen wie Staub und Lärm könne auch die Standsicherheit der Gebäude selbst beeinträchtigt werden. Durch das Heranrücken könne sich auch die Zufahrtssituation verändern, so dass die Ortschaft noch weiter beeinträchtigt werde. Zudem sei auf der bisher ausgewiesenen Fläche für den Kiesabbau noch ausreichendes Potential zum Kiesabbau vorhanden. Der Markt Hohenwart lehne daher die Erweiterung der Vorrangfläche zum Sandabbau (Sa 6) bei Seibersdorf ab.</p>	<p><b>Markt Hohenwart</b> Der Regionale Planungsverband nimmt die Bedenken des Marktes Hohenwart zur Kenntnis. Die bereits abgeschlossene und derzeit laufende Abbautätigkeit im Bereich des Vorranggebietes Sa 6 untermauert die grundsätzlich hohe rohstoffwirtschaftliche Relevanz des Standortes. Ebenso wird aufgezeigt, dass nach Rekultivierung die Wiederaufnahme der bisherigen bzw. weiterer Nutzungen möglich ist. Die entsprechenden Festlegungen des Regionalplanes zu den Folgefunktionen unterstützen dies, ein dauerhafter Entzug landwirtschaftlich nutzbarer Fläche ist somit nicht zu besorgen. Da auch innerhalb eines Vorranggebietes die Nutzung einer Fläche von den jeweiligen Eigentümerinteressen abhängig ist, ist zur Aufrechterhaltung einer gesicherten Versorgung die Festsetzung von Flächengrößen erforderlich, die über den unmittelbaren rechnerischen Bedarf hinausgehen. Es ist somit, zusätzlich zu den bestehenden Restflächen, eine Erweiterung des Vorranggebietes Sa 6 angezeigt. Um den berechtigten Anliegen der Einwohner Rechnung zu tragen und um einen sorgsam Umgang mit den natürlichen Ressourcen zu unterstützen, wird allerdings die für eine Neuausweisung vorgesehene Fläche in den der Ortschaft Seibersdorf zugewandten Bereichen zurückgenommen, sodass diese nur noch etwa die Hälfte beträgt. Damit wird ein ausreichender Abstand zum bestehenden Siedlungsrand eingehalten.</p>
	<p><b>J</b> Man habe aus der Presse entnommen, dass die Gemeinde Hohenwart die geplante Erweiterung der Vorrangflächen für Sandabbau im Ortsteil Seibersdorf ablehne.</p>	<p><b>J</b> Die Ausführungen zu den Abständen zur Wohnbebauung, Lärmimmissionen, erschließung und Bonität werden zur Kenntnis</p>

	<p>Als betroffener Grundstückseigentümer (Flurstück 148, Gemarkung Seibersdorf - Grundstück grenzt westlich an den bestehenden Abbau an) bestünde allerdings schon ein Interesse bezüglich der Ausweisung als Vorrangfläche, man widerspreche daher der Stellungnahme der Gemeinde.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Flurstück liege am südwestlichsten Eck immer noch 170 Meter von der nächsten Wohnbebauung entfernt; eine Gefährdung für bestehende Wohnhäuser könne daher nicht erkannt werden; ebenfalls würde die gewöhnlichen Windrichtung keinerlei Lärm in den Ort tragen; Lärm sei auch bei den bestehenden Gruben noch nie ein Problem gewesen.</li> <li>- Die Erschließung sei auch bisher über die Kreisstraße Richtung Tegernbach gewesen; warum solle sich da etwas ändern bzw. könne dies ja geregelt werden?!</li> <li>- Die Bonität für fast 1,8 Hektar meines Flurstücks betrage lediglich 34; es sei schon immer ein "Kiesbuckel" gewesen; wie man jetzt von wertvollem Ackerland sprechen könne und im Gegenzug andere wertvollere Flächen mit PV-Anlagen bebaut würden, aber dringend benötigte Rohstoffe nicht abgebaut werden dürften, sei nicht nachvollziehbar.</li> </ul>	<p>genommen. Es wird weiterhin an der Festlegung eines Vorranggebietes für Sand in diesem Bereich festgehalten, welches auch Teile des genannten Flurstückes umfasst, um einen sorgsamen Umgang mit den natürlichen Ressourcen zu unterstützen. Allerdings wird die für eine Neuausweisung vorgesehene Fläche in den der Ortschaft Seibersdorf zugewandten Bereichen zurückgenommen, um etwaig erforderliche Abstände im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens am konkreten einzelfall ermitteln zu können. Es besteht auf Ebene des Regionalplanes kein expliziter Ausschluss für Abbauvorhaben außerhalb der Rohstoffsicherungsgebiete.</p>
Sa 8 östlich Wintersoln	<p><b>Gemeinde Karlskron</b> Das Vorranggebiet Sa 8 sei im derzeit verbindlichen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Eine Änderung der Planung sei zurzeit nicht veranlasst</p>	<p><b>Gemeinde Karlskron</b> Die bestehende Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Karlskron wird zur Kenntnis genommen. Da sich daraus keine Ausschlusswirkung für einen etwaigen Rohstoffabbau ergibt, besteht keine weitere Veranlassung.</p>
	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden keine Bedenken.</p>	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Festlegung der Fläche Sa 8 als Vorranggebiet für Sand und Kies (Trockenabbau) bestehen.</p>
Sa 12 nordöstlich Prambach	<p><b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding</b> Östlich von Pfaffenhofen und Geisenfeld seien Neuausweisungen bzw. Erweiterung von Vorranggebieten für Sandabbau im bzw. in den Wald geplant (Sa 12, 13, 14, 19, 20). Diese Wälder hätten gemäß der Waldfunktionsplanung (Art. 6 BayWaldG) zum Teil besondere Bedeutung für den Bodenschutz, für das lokale Klima, das Landschaftsbild und die biologische Vielfalt. Auch das neu vorgesehene Vorbehaltsgebiet für den Sandabbau Sa 107 südlich von Aschelsried liege im Wald. Insgesamt würden schätzungsweise 30 ha Vorrang- und 30 ha Vorbehaltsgebiete für den Sandabbau im Wald neu geplant. Rodung von Wäldern mit Waldfunktionen gemäß dem Waldfunktionsplan und überwiegendes öffentliches Interesse am Walderhalt: Art. 9 Abs. 5 BayWaldG normiere, dass die Erlaubnis zur Rodung versagt werden solle, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Rodung Plänen im Sinn des Art. 6 widerspricht oder deren Ziele gefährden würde,</li> <li>2. die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient.</li> </ol> <p>Art. 9 Abs. 5 Nr. 2 BayWaldG entfalte in der waldarmen Region Ingolstadt starke Wirkung und habe in den Festlegungen des gültigen Regionalplans auch</p>	<p><b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding</b> Im Bereich der Vorrangfläche Sa 12 sind Waldflächen von den Bereichen betroffen, die bereits derzeit rechtsgültig als Vorranggebiet für Sand festgesetzt sind. Im Anteil der Neudarstellung sind keine Waldflächen betroffen. Konkrete Regelungen, um ein etwaiges Abbauvorhaben mit den Bestimmungen des BayWaldG in Einklang bringen zu können, sind dem jeweiligen Genehmigungsverfahren vorbehalten. Mögliche Rahmenbedingungen werden in der Stellungnahme des AELF Ebe beschrieben. Eine Zurücknahme der bereits rechtsgültig festgelegten Anteile des Vorranggebietes Sa 12 ist nicht angezeigt. Durch Festlegung der Folgefunktion Wiederaufforstung ist der generelle Walderhalt auf Ebene der Regionalplanung vorgegeben.</p>

	<p>Niederschlag gefunden. Dort seien in Teil B I folgende Ziele formuliert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die donaubegleitenden Auwälder sollen als wichtige Frischluftproduktionsflächen und Frischlufttransportbahnen erhalten werden. (Z 4.2)</li> <li>- Kaltluftentstehungsgebiete (<i>Wälder, Anm. d. Verfassers</i>) und für den Luftaustausch und den Frischlufttransport bedeutende Talräume sollen in ihrer Funktion erhalten werden. (Z 4.1)</li> </ul> <p>Einer Rodung in waldarmen Bereichen könne daher in aller Regel nur unter Auflage einer Ersatzaufforstung zugestimmt werden, um die Waldverluste möglichst klein zu halten. In Ergänzung zum Ziel Z 5.3.1 würde es für wichtig gehalten, neue Abbauabschnitte erst nach <i>erfolgreicher</i> Rekultivierung bereits abgebauter Abschnitte <i>freizugeben</i> (z.B. Vorranggebiet Do 3).</p>	
	<p><b>Staatliches Bauamt Ingolstadt</b></p> <p>Im Bereich des Vorranggebietes Sa 12 komme es zu einem Konflikt mit der Vorzugstrasse des im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen im Vordringlichen Bedarf eingestufteten Projekts Ortsumfahrung Pfaffenhofen (B 13).</p> <p>Im Bereich des Vorranggebiets Ki 2 plane das Staatliche Bauamt Augsburg der dreistreifigen Ausbau der B 16 zwischen der Anschlussstelle Rain-Ost und der Anschlussstelle Burgheim</p>	<p><b>Staatliches Bauamt Ingolstadt</b></p> <p>Die Festlegung der Vorbehalts- und Vorranggebiete im Regionalplan erfolgt im Maßstab 1:100.000 und explizit nicht parzellenscharf. Zudem ist in der Begründung Zu 5.2.3.1 Z ausgeführt, dass regional und überregional bedeutsame lineare Infrastruktureinrichtungen im gegebenen Planungsmaßstab bei der oft großflächigen Festlegung der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung nicht entsprechend berücksichtigt werden können. Bestehende Infrastruktureinrichtungen von regionaler und überregionaler Bedeutung stehen daher generell dem Vorrang der Rohstoffgewinnung nicht entgegen und sind in einem etwaigen Genehmigungsverfahren entsprechend zu beachten. Zukünftige lineare Infrastruktureinrichtungen stehen generell dem Vorrang der Rohstoffgewinnung nicht entgegen, wenn diese einen etwaigen Abbau im Vorranggebiet nicht grundlegend beeinträchtigen. Durch einen Ausbau bzw. eine Neutrassierung der B 13 bzw. Ortsumfahrung ist daher kein genereller Zielkonflikt mit bestehenden Vorranggebieten festzustellen. Zur Klarstellung wird bei dem genannten Vorranggebieten Sa 12 in der Begründung folgender Passus ergänzt: „Die bedarfsgerechte Flächeninanspruchnahme durch zwingend erforderliche Ausbaumaßnahmen an der benachbarten Bundesstraße B13 bzw. der Ortsumfahrung Pfaffenhofen steht den regionalplanerischen Belangen der Rohstoffsicherung nicht entgegen“.</p>
Sa 13 nordöstlich Eberstetten	<p><b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding</b></p> <p>Östlich von Pfaffenhofen und Geisenfeld seien Neuausweisungen bzw. Erweiterung von Vorranggebieten für Sandabbau im bzw. in den Wald geplant (Sa 12, 13, 14, 19, 20). Diese Wälder hätten gemäß der Waldfunktionsplanung (Art. 6 BayWaldG) zum Teil besondere Bedeutung für den Bodenschutz, für das lokale Klima, das Landschaftsbild und die biologische Vielfalt. Auch das neu vorgesehene Vorbehaltsgebiet für den Sandabbau Sa 107 südlich von Aschelsried liege im Wald. Insgesamt würden schätzungsweise 30 ha Vorrang- und 30 ha Vorbehaltsgebiete für den Sandabbau im Wald neu geplant.</p> <p>Rodung von Wäldern mit Waldfunktionen gemäß dem Waldfunktionsplan und überwiegendes öffentliches Interesse am Walderhalt:</p>	<p><b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding</b></p> <p>Das geplante Vorranggebiet Sa 13 liegt weitestgehend in einem Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild. Zudem befindet es sich im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Um den Belangen des Walderhaltes und des Landschaftsschutzes Rechnung zu tragen, wird von einer Festlegung des Vorranggebietes abgesehen.</p>

	<p>Art. 9 Abs. 5 BayWaldG normiere, dass die Erlaubnis zur Rodung versagt werden solle, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Rodung Plänen im Sinn des Art. 6 widerspricht oder deren Ziele gefährden würde,</li> <li>2. die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient.</li> </ol> <p>Art. 9 Abs. 5 Nr. 2 BayWaldG entfalte in der waldarmen Region Ingolstadt starke Wirkung und habe in den Festlegungen des gültigen Regionalplans auch Niederschlag gefunden. Dort seien in Teil B I folgende Ziele formuliert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die donaubegleitenden Auwälder sollen als wichtige Frischluftproduktionsflächen und Frischlufttransportbahnen erhalten werden. (Z 4.2)</li> <li>- Kaltluftentstehungsgebiete (<i>Wälder, Anm. d. Verfassers</i>) und für den Luftaustausch und den Frischlufttransport bedeutende Talräume sollen in ihrer Funktion erhalten werden. (Z 4.1)</li> </ul> <p>Einer Rodung in waldarmen Bereichen könne daher in aller Regel nur unter Auflage einer Ersatzaufforstung zugestimmt werden, um die Waldverluste möglichst klein zu halten. In Ergänzung zum Ziel Z 5.3.1 würde es für wichtig gehalten, neue Abbauabschnitte erst nach <i>erfolgreicher</i> Rekultivierung bereits abgebauter Abschnitte <i>freizugeben</i> (z.B. Vorranggebiet Do 3).</p>	
	<p><b>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege</b> Die Einzelprüfung nach aktuellem Kenntnisstand ergab, dass folgenden Vorbehalts- und Vorranggebieten aus denkmalfachlichen Gründen nicht zugestimmt werden könne: VR Sa 13: D-1-7435-0057 Siedlung der frühen Bronzezeit und befestigte Höhensiedlung der Hallstattzeit Nach derzeitigem Kenntnisstand könne der besonderen Bedeutung dieser im Planungsraum bekannten Bodendenkmäler nicht durch eine archäologisch qualifizierte Ausgrabung und Dokumentation auf Grundlage einer denkmalsrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG Rechnung getragen werden. Geboten sei vielmehr der substanzielle Erhalt des Bodendenkmals im derzeitigen Zustand. Die Bereiche o.g. Bodendenkmäler müssten daher in Ihrer Ausdehnung mit einem Radius von 200m aus den benannten Vorbehalts- und Vorranggebieten ausgespart werden.</p>	<p><b>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege</b> Das Denkmal D-1-7435-0057 liegt innerhalb des geplanten Vorranggebietes Sa 13. Aufgrund der vielfältigen bereits auf Ebene der Regionalplanung absehbaren Konflikte, wird von einer Festlegung des Vorranggebietes abgesehen.</p>
Sa 14 westlich der A 9 und Frickendorf	<p><b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding</b> Östlich von Pfaffenhofen und Geisenfeld seien Neuausweisungen bzw. Erweiterung von Vorranggebieten für Sandabbau im bzw. in den Wald geplant (Sa 12, 13, 14, 19, 20). Diese Wälder hätten gemäß der Wald funktionsplanung (Art. 6 BayWaldG) zum Teil besondere Bedeutung für den Bodenschutz, für das lokale Klima, das Landschaftsbild und die biologische Vielfalt. Auch das neu vorgesehene Vorbehaltsgebiet für den Sandabbau Sa 107 südlich von Aschelsried liege im Wald. Insgesamt würden schätzungsweise 30 ha Vorrang- und 30 ha Vorbehaltsgebiete für den Sandabbau im Wald neu geplant. Rodung von Wäldern mit Waldfunktionen gemäß dem Wald funktionsplan und überwiegendes öffentliches Interesse am Walderhalt: Art. 9 Abs. 5 BayWaldG normiere, dass die Erlaubnis zur Rodung versagt werden solle, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Rodung Plänen im Sinn des Art. 6 widerspricht oder deren Ziele gefährden würde,</li> </ol>	<p><b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding</b> Im Bereich der Vorrangfläche Sa 14 sind Waldflächen von den Bereichen betroffen, die bereits derzeit rechtsgültig als Vorranggebiet für Sand festgesetzt sind. Im Anteil der Neudarstellung sind in dessen Südhälfte ebenfalls Waldflächen betroffen, davon auch Bodenschutzwald sowie Schutzwald für Immissionen, Lärm und lokales Klima. Um im Bereich der geplanten Neudarstellung den Belangen des Schutzwaldes Rechnung zu tragen, wird das Vorranggebiet Sa 14 um diese Bereiche verkleinert. Konkrete Regelungen, um ein etwaiges Abbauvorhaben mit den Bestimmungen des BayWaldG in Einklang bringen zu können, sind dem jeweiligen Genehmigungsverfahren vorbehalten. Mögliche Rahmenbedingungen werden in der Stellungnahme</p>



	<p>2. die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient.  Art. 9 Abs. 5 Nr. 2 BayWaldG entfalte in der waldarmen Region Ingolstadt starke Wirkung und habe in den Festlegungen des gültigen Regionalplans auch Niederschlag gefunden. Dort seien in Teil B I folgende Ziele formuliert:  - Die donaubegleitenden Auwälder sollen als wichtige Frischluftproduktionsflächen und Frischlufttransportbahnen erhalten werden. (Z 4.2)  - Kaltluftentstehungsgebiete (<i>Wälder, Anm. d. Verfassers</i>) und für den Luftaustausch und den Frischlufttransport bedeutende Talräume sollen in ihrer Funktion erhalten werden. (Z 4.1)  Einer Rodung in waldarmen Bereichen könne daher in aller Regel nur unter Auflage einer Ersatzaufforstung zugestimmt werden, um die Waldverluste möglichst klein zu halten. In Ergänzung zum Ziel Z 5.3.1 würde es für wichtig gehalten, neue Abbauabschnitte erst nach <i>erfolgreicher</i> Rekultivierung bereits abgebauter Abschnitte <i>freizugeben</i> (z.B. Vorranggebiet Do 3).</p>	<p>des AELF Ebe beschrieben. Eine Zurücknahme der bereits rechtsgültig festgelegten Anteile des Vorranggebietes Sa 14 ist nicht angezeigt. Durch Festlegung der Folgefunktion Wiederaufforstung ist der generelle Walderhalt auf Ebene der Regionalplanung vorgegeben.  Im Osten der bisherigen Planfläche ist bereits ein Sondergebiet Photovoltaik festgelegt, um den Bereich dieses Sondergebietes wird das Gebiet Sa 14 ebenfalls verkleinert.</p>
Sa 18 südwestlich Rottenegg	<p><b>Stadt Geisenfeld</b>  Der Bereich Rottenegg würde von der Stadt kritisch gesehen. Auf die detaillierten Stellungnahmen der Fachbehörden würde besonders geachtet.</p>	<p><b>Stadt Geisenfeld</b>  Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine konkreten Gründe gegen eine Festlegung des Gebietes vorgebracht werden. Die Stellungnahmen der Fachbehörden werden im Fortschreibungsverfahren entsprechend beachtet. Details und kritische Punkte wären im Zulassungsverfahren zu klären. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich.</p>
Sa 19 nördlich Rottenegg	<p><b>Stadt Geisenfeld</b>  Der Bereich Rottenegg würde von der Stadt kritisch gesehen. Auf die detaillierten Stellungnahmen der Fachbehörden würde besonders geachtet.</p>	<p><b>Stadt Geisenfeld</b>  Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine konkreten Gründe gegen eine Festlegung des Gebietes vorgebracht werden. Die Stellungnahmen der Fachbehörden werden im Fortschreibungsverfahren entsprechend beachtet. Details und kritische Punkte wären im Zulassungsverfahren zu klären. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich.</p>
	<p><b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding</b>  Östlich von Pfaffenhofen und Geisenfeld seien Neuausweisungen bzw. Erweiterung von Vorranggebieten für Sandabbau im bzw. in den Wald geplant (Sa 12, 13, 14, 19, 20). Diese Wälder hätten gemäß der Waldfunktionsplanung (Art. 6 BayWaldG) zum Teil besondere Bedeutung für den Bodenschutz, für das lokale Klima, das Landschaftsbild und die biologische Vielfalt. Auch das neu vorgesehene Vorbehaltsgebiet für den Sandabbau Sa 107 südlich von Aschelsried liege im Wald. Insgesamt würden schätzungsweise 30 ha Vorrang- und 30 ha Vorbehaltsgebiete für den Sandabbau im Wald neu geplant.  Rodung von Wäldern mit Waldfunktionen gemäß dem Waldfunktionsplan und überwiegendes öffentliches Interesse am Walderhalt:  Art. 9 Abs. 5 BayWaldG normiere, dass die Erlaubnis zur Rodung versagt werden solle, wenn  1. die Rodung Plänen im Sinn des Art. 6 widerspricht oder deren Ziele gefährden würde,  2. die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient.  Art. 9 Abs. 5 Nr. 2 BayWaldG entfalte in der waldarmen Region Ingolstadt starke Wirkung und habe in den Festlegungen des gültigen Regionalplans auch</p>	<p><b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding</b>  Das geplante Vorranggebiet Sa 19 überlappt sich an seinem Ostrand mit Bodenschutzwald. Der restliche Teil betrifft weitestgehend landwirtschaftlich genutzte, in einem kleinen Teil forstwirtschaftlich genutzte Fläche. Konkrete Regelungen, um ein etwaiges Abbauvorhaben mit den Bestimmungen des BayWaldG in Einklang bringen zu können, sind dem jeweiligen Genehmigungsverfahren vorbehalten. Mögliche Rahmenbedingungen werden in der Stellungnahme des AELF Ebe beschrieben. Durch die Festlegung der Folgefunktionen ist die Wiederherstellung der bisherigen Nutzung auf Ebene der Regionalplanung vorgegeben.  Um den Belangen des Bodenschutzwaldes Rechnung zu tragen, wird das Vorranggebiet Sa 19 um diese Bereiche verkleinert.</p>

	<p>Niederschlag gefunden. Dort seien in Teil B I folgende Ziele formuliert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die donaubegleitenden Auwälder sollen als wichtige Frischluftproduktionsflächen und Frischlufttransportbahnen erhalten werden. (Z 4.2)</li> <li>- Kaltluftentstehungsgebiete (<i>Wälder, Anm. d. Verfassers</i>) und für den Luftaustausch und den Frischlufttransport bedeutende Talräume sollen in ihrer Funktion erhalten werden. (Z 4.1)</li> </ul> <p>Einer Rodung in waldarmen Bereichen könne daher in aller Regel nur unter Auflage einer Ersatzaufforstung zugestimmt werden, um die Waldverluste möglichst klein zu halten. In Ergänzung zum Ziel Z 5.3.1 würde es für wichtig gehalten, neue Abbauabschnitte erst nach <i>erfolgreicher</i> Rekultivierung bereits abgebauter Abschnitte <i>freizugeben</i> (z.B. Vorranggebiet Do 3).</p>	
Sa 20 östlich Engelbrechtsmünster	<p><b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding</b>  Östlich von Pfaffenhofen und Geisenfeld seien Neuausweisungen bzw. Erweiterung von Vorranggebieten für Sandabbau im bzw. in den Wald geplant (Sa 12, 13, 14, 19, 20). Diese Wälder hätten gemäß der Waldfunktionsplanung (Art. 6 BayWaldG) zum Teil besondere Bedeutung für den Bodenschutz, für das lokale Klima, das Landschaftsbild und die biologische Vielfalt. Auch das neu vorgesehene Vorbehaltsgebiet für den Sandabbau Sa 107 südlich von Aschelsried liege im Wald. Insgesamt würden schätzungsweise 30 ha Vorrang- und 30 ha Vorbehaltsgebiete für den Sandabbau im Wald neu geplant.</p> <p>Rodung von Wäldern mit Waldfunktionen gemäß dem Waldfunktionsplan und überwiegendes öffentliches Interesse am Walderhalt:</p> <p>Art. 9 Abs. 5 BayWaldG normiere, dass die Erlaubnis zur Rodung versagt werden solle, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Rodung Plänen im Sinn des Art. 6 widerspricht oder deren Ziele gefährden würde,</li> <li>2. die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient.</li> </ol> <p>Art. 9 Abs. 5 Nr. 2 BayWaldG entfalte in der waldarmen Region Ingolstadt starke Wirkung und habe in den Festlegungen des gültigen Regionalplans auch Niederschlag gefunden. Dort seien in Teil B I folgende Ziele formuliert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die donaubegleitenden Auwälder sollen als wichtige Frischluftproduktionsflächen und Frischlufttransportbahnen erhalten werden. (Z 4.2)</li> <li>- Kaltluftentstehungsgebiete (<i>Wälder, Anm. d. Verfassers</i>) und für den Luftaustausch und den Frischlufttransport bedeutende Talräume sollen in ihrer Funktion erhalten werden. (Z 4.1)</li> </ul> <p>Einer Rodung in waldarmen Bereichen könne daher in aller Regel nur unter Auflage einer Ersatzaufforstung zugestimmt werden, um die Waldverluste möglichst klein zu halten. In Ergänzung zum Ziel Z 5.3.1 würde es für wichtig gehalten, neue Abbauabschnitte erst nach <i>erfolgreicher</i> Rekultivierung bereits abgebauter Abschnitte <i>freizugeben</i> (z.B. Vorranggebiet Do 3).</p>	<p><b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding</b>  Im Bereich der Vorrangfläche Sa 20 sind Waldflächen lediglich randlich von den Bereichen betroffen, die bereits derzeit rechtsgültig als Vorranggebiet für Sand festgesetzt sind. Im Anteil der Neudarstellung sind keine Waldflächen betroffen. Konkrete Regelungen, um ein etwaiges Abbauvorhaben mit den Bestimmungen des BayWaldG in Einklang bringen zu können, sind dem jeweiligen Genehmigungsverfahren vorbehalten. Mögliche Rahmenbedingungen werden in der Stellungnahme des AELF Ebe beschrieben. Eine Zurücknahme der bereits rechtsgültig festgelegten Anteile des Vorranggebietes Sa 20 ist nicht angezeigt. Durch Festlegung der Folgefunktion Wiederaufforstung ist der generelle Walderhalt auf Ebene der Regionalplanung vorgegeben.</p>
Sa 21 südöstlich Schillwitzried	<p><b>Stadt Geisenfeld</b>  Der Bereich Engelbrechtsmünster würde von der Stadt kritisch gesehen. Auf die detaillierten Stellungnahmen der Fachbehörden würde besonders geachtet.</p>	<p><b>Stadt Geisenfeld</b>  Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine konkreten Gründe gegen eine Festlegung des Gebietes vorgebracht werden. Die Stellungnahmen der Fachbehörden werden im Fortschreibungsverfahren entsprechend beachtet. Details und kritische Punkte wären im Zulassungsverfahren zu klären. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich.</p>

5.2.3.2.3 Z Vorranggebiete für Lehm und Ton (Le)		
Le 1 nordöstlich Ried	<b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden keine Bedenken.	<b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Festlegung der Fläche Le 1 als Vorranggebiet für Lehm und Ton bestehen.
	<b>Große Kreisstadt Neuburg a.d.Donau</b> Keine Einwände	<b>Große Kreisstadt Neuburg a.d.Donau</b> Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Stadt Neuburg a.d.Donau keine Einwände gegen die Festlegung der Fläche Le 1 als Vorranggebiet für Lehm und Ton bestehen.
Le 2 südwestlich Unterstall	<b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden keine Bedenken.	<b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Festlegung der Fläche Le 2 als Vorranggebiet für Lehm und Ton bestehen.
Le 3 westlich Igstetterhof	<b>Gemeinde Bergheim</b> Im Bereich des Ortsteils Attenfeld sollen weitere Lehmmaßbauflächen ausgewiesen werden. Das Gebiet Le 3 befände sich neben dem Igstetter Hof. Bereits bei Durchführung des vorangegangenen Abbaus (bei Le 4) hätte es massive Beschwerden der Bewohner über Lärm- und Staubimmissionen gegeben. Die maßgeblichen Abstände zwischen Wohnbebauung und Abbaugelände seien zwar eingehalten worden. Aufgrund der speziellen Lage des Ortes in einer Art „Kessel“, würden sich Lärm und Staub weiter tragen wie üblich. Die vorgeschriebenen Abstände würden für einen wirksamen Schutz der Bürger vor Lärm und Staub nicht ausreichen. Durch ein Heranrücken des Abbaus an die Wohnbebauung werde dies nur verschärft. Ähnliches gelte für die Ausweisung der Fläche Le 3. Diese rücke fast vollständig an den Aussiedlerhof Igstetter Hof heran. Die vorgegebenen Abstände würden hier nicht eingehalten. Die Gemeinde lehne daher die, an die Wohnbebauung heranrückenden, Ausweisungen ab.	<b>Gemeinde Bergheim</b> Das im Bereich des Igstätter Hofes bestehende Vorranggebiet Le 3 ist bereits im bestehenden Regionalplan rechtsverbindlich festgelegt, die vorgesehene Erweiterung ist an der Seite vorgesehene, die dem Igstätter Hof abgewandt ist. Eine weitere Annäherung als in der bereits rechtsgültig bestehenden Karte des Regionalplanes ist nicht vorgesehen. Das rechtsgültig festgelegte Vorranggebiet Le 3 soll weiterhin bestehen bleiben, da keine Veränderung der bestehenden Sach- und Rechtslage gegeben ist und das vorhandene Rohstoffpotential Bestandteil des für die regionale und überregionale Bedarfsdeckung zugrundeliegenden Rohstoffkonzeptes ist. Die Einhaltung der erforderlichen Abstände zur Wohnbebauung ebenso wie die erforderlichen Maßnahmen zu Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Voraussetzungen sind im entsprechenden Genehmigungsverfahren anhand konkreter Planunterlagen im Einzelfall festzulegen. Keine weitere Veranlassung.
	<b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden keine Bedenken.	<b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Festlegung der Fläche Le 3 als Vorranggebiet für Lehm und Ton bestehen.
	<b>Große Kreisstadt Neuburg a.d.Donau</b> Keine Einwände	<b>Große Kreisstadt Neuburg a.d.Donau</b> Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Stadt Neuburg a.d.Donau keine Einwände gegen die Festlegung der Fläche Le 3 als Vorranggebiet für Lehm und Ton bestehen.
Le 4 südöstlich Attenfeld	<b>Gemeinde Bergheim</b> Im Bereich des Ortsteils Attenfeld sollen weitere Lehmmaßbauflächen ausgewiesen werden. Das Gebiet Le 4 rücke der bestehenden Bebauung des Ortsteils Attenfeld näher. Bereits bei Durchführung des vorangegangenen Abbaus (bei Le 4) hätte es massive Beschwerden der Bewohner über Lärm- und Staubimmissionen gegeben. Die maßgeblichen Abstände zwischen Wohnbebauung und Abbaugelände seien zwar	<b>Gemeinde Bergheim</b> Das südöstlich von Attenfeld bestehende Vorranggebiet Le 4 ist bereits im bestehenden Regionalplan rechtsverbindlich festgelegt, die vorgesehene Erweiterung ist an dessen Westseite vorgesehen, die Nordgrenze des Gebietes Le 4 verläuft in etwa parallel zum bestehenden südlichen Siedlungsrand von

	<p>eingehalten worden. Aufgrund der speziellen Lage des Orts in einer Art „Kessel“, würden sich Lärm und Staub weiter tragen wie üblich. Die vorgeschriebenen Abstände würden für einen wirksamen Schutz der Bürger vor Lärm und Staub nicht ausreichen. Durch ein Heranrücken des Abbaus an die Wohnbebauung werde dies nur verschärft. Die Gemeinde lehne daher die, an die Wohnbebauung heranrückenden, Ausweisungen ab.</p>	<p>Attenfeld. Eine relevante weitere Annäherung an bestehende Wohnbebauung als in der bereits rechtsgültig bestehenden Karte des Regionalplanes ist nicht vorgesehen. Das rechtsgültig festgelegte Vorranggebiet Le 4 soll weiterhin bestehen bleiben, da keine Veränderung der bestehenden Sach- und Rechtslage gegeben ist und das vorhandene Rohstoffpotential Bestandteil des für die regionale und überregionale Bedarfsdeckung zugrundeliegenden Rohstoffkonzeptes ist. Die Einhaltung der erforderlichen Abstände zur Wohnbebauung ebenso wie die erforderlichen Maßnahmen zu Einhaltung der immissionschutzrechtlichen Voraussetzungen sind im entsprechenden Genehmigungsverfahren anhand konkreter Planunterlagen im Einzelfall festzulegen. Keine weitere Veranlassung</p>
	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden keine Bedenken.</p>	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Festlegung der Fläche Le 4 als Vorranggebiet für Lehm und Ton bestehen.</p>
Le 9 Windhöhe	<p><b>Gemeinde Eitensheim</b> Der geänderten Ausdehnung des Gebietes Le 9 könne zugestimmt werden.</p>	<p><b>Gemeinde Eitensheim</b> Die Zustimmung zu den geringfügig randlichen Änderungen der Darstellung des Vorranggebietes Le 9 wird zur Kenntnis genommen.</p>
Le 10 Hartfeld	<p><b>Gemeinde Eitensheim</b> Der geänderten Ausdehnung des Gebietes Le 10 könne zugestimmt werden.</p>	<p><b>Gemeinde Eitensheim</b> Die Zustimmung zu den geringfügig randlichen Änderungen der Darstellung des Vorranggebietes Le 10 wird zur Kenntnis genommen.</p>
Le 11 östlich Hitzhofen	<p><b>Gemeinde Hitzhofen</b> Das Vorranggebiet Le 11 reiche in der westlichen Ausdehnung bis ca. 270 m an die vorhandene Wohnbebauung und unmittelbar an das geplante Baugebiet „Am Feuerwehrhaus“ FINr. 232 Gmk. Hitzhofen heran. Aufgrund der topographischen Lage sei eine grundsätzliche Entwicklung von Hitzhofen nur in diese Richtung möglich. Aus diesem Grund werde die Aufhebung des Vorranggebietes Le 11 oder hilfsweise eine Reduzierung im nordwestlichen Gebiet beantragt, damit das Baugebiet „Am Feuerwehrhaus“ realisiert werden könne und auch eine weitere Entwicklung einer Wohnbebauung auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 231 Gmk. Hitzhofen möglich wäre. Des Weiteren werde der Reisberg als Naherholungsgebiet von dem Bürger*innen genutzt. Durch eine Erweiterung als Vorranggebiet Le 11 mit einer anschließenden Nutzung werde der Zugang und die Nutzung des Reisbergs als Naherholungsgebiet unterbunden. Die Nähe des Vorranggebietes Le 11 bis ca. 270 m an die vorhandene Wohnbebauung und bis unmittelbar an die zukünftige Wohnbebauung werde auch hinsichtlich der zu erwartenden Emissionen durch den Abbau sehr kritisch beurteilt. Auch aus diesen Gründen werde die Aufhebung des Vorranggebietes oder hilfsweise eine Reduzierung im nordwestlichen Gebiet beantragt.</p>	<p><b>Gemeinde Hitzhofen</b> Das Vorranggebiet Le 11 ist in dem im Fortschreibungsentwurf dargestellten Umfang bereits im gegenwärtig rechtsgültigen Regionalplan enthalten, die Darstellung erfolgt nicht parzellenscharf. Da kein konkretes Abbauvorhaben im angesprochenen Bereich beantragt oder genehmigt ist, wäre eine Bauleitplanung auf Flurnr. 232 Gmk. Hitzhofen nicht von Belangen der Rohstoffsicherung betroffen. Etwaig erforderliche Abstände zu einem Wohngebiet müssten von zukünftigen Abbauvorhaben ungeachtet des festgelegten Vorranggebietes eingehalten werden. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sowie der einschlägigen Regelwerke Regelungen sind dem konkreten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Zur Klarstellung und um der Gemeinde Entwicklungsmöglichkeiten offenzuhalten, wird das Vorranggebiet Le 11 im Nordwesten um ca. 1,9 ha verringert.</p>

	<p><b>Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt</b> Das Vorranggebiet Le 11 liege in der Schutzzone IIIB und IIIA des Wasserschutzgebietes Kuhbichel (Böhmfelder Gruppe). Eine Überschneidung von bestehendem Wasserschutzgebiet und Vorranggebiet Lehmbau sei nicht zulässig.</p>	<p><b>Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt</b> Das Vorranggebiet Le 11 grenzt an die Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes Kuhbichel (Böhmfelder Gruppe) an, eine Überlappung liegt nicht vor. Die Darstellungen in der Karte 2 des Regionalplanes werden zur Klarstellung entsprechend angepasst.</p>
	<p><b>Regierung von Oberbayern – Wasserwirtschaft</b> Das Vorranggebiet Le 11 liege in der Schutzzone IIIB und IIIA des Wasserschutzgebietes Kuhbichel (Böhmfelder Gruppe). Eine Überschneidung von bestehendem Wasserschutzgebiet und Vorranggebiet Lehmbau sei gemäß den Aussagen des Wasserwirtschaftsamtes nicht zulässig</p>	<p><b>Regierung von Oberbayern – Wasserwirtschaft</b> Das Vorranggebiet Le 11 grenzt an die Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes Kuhbichel (Böhmfelder Gruppe) an, eine Überlappung liegt nicht vor. Die Darstellungen in der Karte 2 des Regionalplanes werden zur Klarstellung entsprechend angepasst.</p>
Le 12 nordöstlich Hitzhofen, westlich Böhmfeld	<p><b>Gemeinde Böhmfeld</b> Der Verkleinerung des Gebietes Le 12 könne zugestimmt werden.</p>	<p><b>Gemeinde Böhmfeld</b> Die Zustimmung zur Verkleinerung des Vorranggebietes Le 12 wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><b>Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt</b> Das Vorranggebiet Le 12 liege in der Schutzzone IIIB und IIIA des Wasserschutzgebietes Kuhbichel (Böhmfelder Gruppe). Eine Überschneidung von bestehendem Wasserschutzgebiet und Vorranggebiet Lehmbau sei nicht zulässig.</p>	<p><b>Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt</b> Das Vorranggebiet Le 12 ist bereits im bestehenden Regionalplan rechtsverbindlich mit einer Überlappung in der Schutzzone IIIB und IIIA des Wasserschutzgebietes Kuhbichel (Böhmfelder Gruppe) festgelegt. In der vorliegenden Fortschreibung ist im südlichen Bereich der Überlappung im Umfang des bereits erfolgten Abbaus eine Zurücknahme vorgesehen. Der Rest des rechtsgültig festgelegten Vorranggebietes Le 12 soll weiterhin bestehen bleiben.</p>
	<p><b>Regierung von Oberbayern – Wasserwirtschaft</b> Das Vorranggebiet Le 12 liege in der Schutzzone IIIB und IIIA des Wasserschutzgebietes Kuhbichel (Böhmfelder Gruppe). Eine Überschneidung von bestehendem Wasserschutzgebiet und Vorranggebiet Lehmbau sei gemäß den Aussagen des Wasserwirtschaftsamtes nicht zulässig</p>	<p><b>Regierung von Oberbayern – Wasserwirtschaft</b> Das Vorranggebiet Le 12 ist bereits im bestehenden Regionalplan rechtsverbindlich mit einer Überlappung in der Schutzzone IIIB und IIIA des Wasserschutzgebietes Kuhbichel (Böhmfelder Gruppe) festgelegt. In der vorliegenden Fortschreibung ist im südlichen Bereich der Überlappung im Umfang des bereits erfolgten Abbaus eine Zurücknahme vorgesehen. Der Rest des rechtsgültig festgelegten Vorranggebietes Le 12 soll weiterhin bestehen bleiben.</p>
Le 13 südöstlich Eitensheim	<p><b>Gemeinde Eitensheim</b> Die Ausweisung des Gebietes Le 13 werde abgelehnt. Ein großer Teil dieses Gebietes liege bereits im aktuellen Wasserschutzgebiet. Die Gemeinde Eitensheim habe eine neue wasserrechtliche Bewilligung für die Förderung von Grundwasser beantragt. Nach ersten Sondierungsgesprächen sei abzusehen, dass als Voraussetzung für eine neue Bewilligung ein größeres Wasserschutzgebiet ausgewiesen werden müsse. Das bisher schon bestehende und das neue, vergrößerte Schutzgebiet seien mit einem Vorranggebiet für Lehmbau nicht zu vereinbaren. Dem Schutz des Grundwassers müsse hier oberste Priorität eingeräumt werden. Direkt am Rand der Vorrangfläche bzw. überlappend sei im Flächennutzungsplan eine Wohnbaufläche dargestellt. Die Nähe zur bestehenden bzw. in der Bauleitplanung dargestellten Wohnbebauung sei bedenklich. Zumindest während des Abbaus sei, wie im Umweltbericht bereits erwähnt sei, mit Emissionen, insbesondere Staub beim Transport auf unbefestigten Straßen und bei der</p>	<p><b>Gemeinde Eitensheim</b> Das geplante Vorranggebiet Le 13 überschneidet sich mit seinem nordwestlichen Anteil mit der der Schutzzone III des WSG Ellenbrunn (Heimberggruppe). Die restliche Fläche liegt unmittelbar angrenzend an bestehendes Wohngebiet von Eitensheim. Da es sich um keine bestehende Rohstoffsicherungsfläche, sondern um ein zur Neuausweisung vorgeschlagenes Gebiet handelt und aufgrund der bereits auf Ebene der Regionalplanung absehbaren Konflikte wird das Gebiet und die entsprechenden Festlegungen vollständig zurückgenommen.</p>

	Aufbereitung zu rechnen. Die neu ausgewiesene Vorrangfläche Le 13 werde wegen ihrer Lage im Wasserschutzgebiet und den zu erwartenden Emissionen beim Abbau zur angrenzenden Wohnbebauung abgelehnt.	
	<b>Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt</b> Das Vorranggebiet Le 13 liege in der Schutzzone III des WSG Ellenbrunn (Heimberggruppe). Eine Überschneidung von bestehendem Wasserschutzgebiet und Vorranggebiet Lehmabbau sei nicht zulässig.	<b>Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt</b> Das geplante Vorranggebiet Le 13 überschneidet sich mit seinem nordwestlichen Anteil mit der der Schutzzone III des WSG Ellenbrunn (Heimberggruppe). Da es sich um keine bestehende Rohstoffsicherungsfläche, sondern um ein zur Neuausweisung vorgeschlagenes Gebiet handelt, wird dieses um den im Wasserschutzgebiet liegenden Anteil entsprechend zurückgenommen.
	<b>Regierung von Oberbayern – Wasserwirtschaft</b> Das Vorranggebiet Le 13 liege in der Schutzzone III des WSG Ellenbrunn (Heimberggruppe). Eine Überschneidung von bestehendem Wasserschutzgebiet und Vorranggebiet Lehmabbau sei gemäß den Aussagen des Wasserwirtschaftsamtes nicht zulässig	<b>Regierung von Oberbayern – Wasserwirtschaft</b> Das geplante Vorranggebiet Le 13 überschneidet sich mit seinem nordwestlichen Anteil mit der der Schutzzone III des WSG Ellenbrunn (Heimberggruppe). Da es sich um keine bestehende Rohstoffsicherungsfläche, sondern um ein zur Neuausweisung vorgeschlagenes Gebiet handelt, wird dieses um den im Wasserschutzgebiet liegenden Anteil entsprechend zurückgenommen.
Le 14 südöstlich Eitensheim	<b>Gemeinde Eitensheim</b> Der geänderten Ausdehnung des Gebietes Le 14 könne zugestimmt werden.	<b>Gemeinde Eitensheim</b> Die Zustimmung zu den geringfügig randlichen Änderungen der Darstellung des Vorranggebietes Le 14 wird zur Kenntnis genommen.
Le 16 östlich Böhmfeld	<b>Gemeinde Böhmfeld</b> Der Verkleinerung des Gebietes Le 16 könne zugestimmt werden.	<b>Gemeinde Böhmfeld</b> Die Zustimmung zur Verkleinerung des Vorranggebietes Le 16 wird zur Kenntnis genommen.
Le 19 nördlich Walda	<b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden keine Bedenken.	<b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Festlegung der Fläche Le 19 als Vorranggebiet für Lehm und Ton bestehen.
5.2.3.2.4 Z Vorranggebiete für Plattenkalk (Kp).	<b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding</b> Zahlreiche bestehende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete lägen bereits im Wald. Das Vorranggebiet Kp 7 solle bei Walting in den Wald erweitert werden. Ein neues Vorranggebiet Kp 10 solle im Wald nördlich von Schamhaupten ausgewiesen werden. Insgesamt vergrößere sich die Fläche für Vorranggebiete zum Abbau von Plattenkalk, die im Wald lägen, um ca. 150 ha. Rodung von Wäldern mit Waldfunktionen gemäß dem Waldfunktionsplan und überwiegendes öffentliches Interesse am Walderhalt: Art. 9 Abs. 5 BayWaldG normiere, dass die Erlaubnis zur Rodung versagt werden solle, wenn 1. die Rodung Plänen im Sinn des Art. 6 widerspricht oder deren Ziele gefährden würde, 2. die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient. Art. 9 Abs. 5 Nr. 2 BayWaldG entfalte in der waldarmen Region Ingolstadt starke	<b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding</b> Die Ausführungen zu den Normierungen des Waldgesetzes werden zur Kenntnis genommen. Konkrete Regelungen, um ein etwaiges Abbauvorhaben mit den Bestimmungen des BayWaldG in Einklang bringen zu können, sind dem jeweiligen Genehmigungsverfahren vorbehalten. Mögliche Rahmenbedingungen werden in der Stellungnahme des AELF Ebe beschrieben. Durch Festlegung der Folgefunktion, die eine Wiederaufforstung voraussetzt, ist der generelle Walderhalt auf Ebene der Regionalplanung vorgegeben. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst.

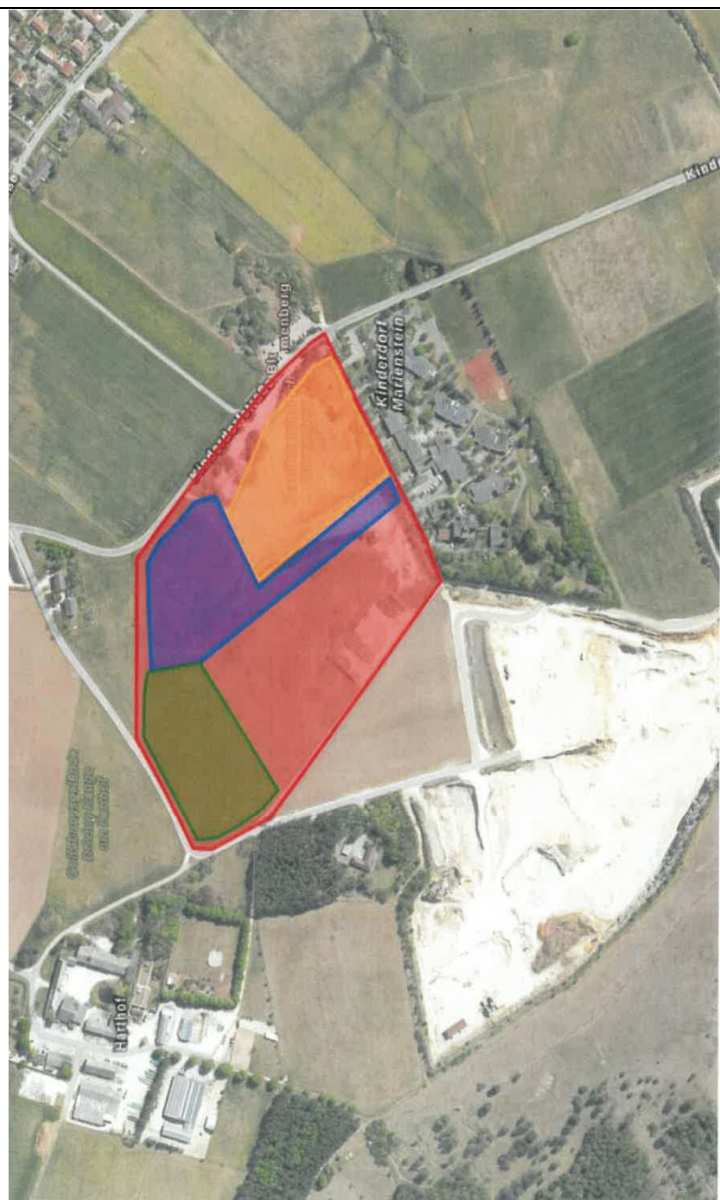
	<p>Wirkung und habe in den Festlegungen des gültigen Regionalplans auch Niederschlag gefunden.  Dort seien in Teil B I folgende Ziele formuliert:  - Die donaubegleitenden Auwälder sollen als wichtige Frischluftproduktionsflächen und Frischlufttransportbahnen erhalten werden. (Z 4.2)  - Kaltluftentstehungsgebiete (<i>Wälder, Anm. d. Verfassers</i>) und für den Luftaustausch und den Frischlufttransport bedeutende Talräume sollen in ihrer Funktion erhalten werden. (Z 4.1)  Einer Rodung in waldarmen Bereichen könne daher in aller Regel nur unter Auflage einer Ersatzaufforstung zugestimmt werden, um die Waldverluste möglichst klein zu halten. In Ergänzung zum Ziel Z 5.3.1 werde es für wichtig gehalten, neue Abbaubabschnitte erst nach <i>erfolgreicher</i> Rekultivierung bereits abgebauter Abschnitte <i>freizugeben</i> (z.B. Vorranggebiet Do 3).</p>	
Kp 1	<p><b>Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt</b>  Im vorgelegten Vorschlag der Fortschreibung sei die Forderung nach einem wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Gesteinsabbauten nicht mehr enthalten. Bisher sei für die VR Kp 9 bis 12 für den Gesteinsabbau ein <b>wasserrechtliches Genehmigungsverfahren</b> gemäß Regionalplan gefordert gewesen. Es werde gebeten, die fachlichen Festlegungen des Regionalplans (Stand 23.11.2005) im Punkt 5.2.4.2.6 zu den VR Kp 9 bis 12, im jetzigen vorliegenden Entwurf genannt Kp 1 und Kp 2, auch in die jetzige Fortschreibung aufzunehmen. Die Festsetzung des Regionalplanes, ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren zwingend durchzuführen, sei zwar bisher missachtet worden, es werde die Durchführung eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens jedoch weiterhin für zwingend erforderlich gehalten Das Vorranggebiet Gesteinsabbau Kp 1 überschneide sich mit dem sensiblen Einzugsgebiet der Trinkwasserbrunnen des Marktes Mörnshiem, das besonders schutzbedürftig sei (siehe Punkt 2)  Hinweis: Für Kp 9 bis 12 Solnhofen sei die Forderung nach einem wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren auch in den Bebauungsplänen des Marktes Mörnshiem für den Gesteinsabbau festgesetzt worden, eine wasserrechtliche Genehmigung sei jedoch nie beantragt worden. Die Genehmigung von Steinabbauten nur über den Bebauungsplan gem. Art. 6 BayAbgrG habe sich nicht bewährt und sei vor allem für die behördliche Überwachung nicht geeignet! Ein Abbau in diesen Gebieten sei nur zulässig, wenn er in Abschnitten erfolge. Der tatsächliche Gesteinsabbau dürfe erst nach Beendigung der Rekultivierung mit Abdeckung des vorangegangenen Abschnitts erfolgen. Die Rekultivierung und Abdeckung mit einer ausreichenden lehmig-steinigen Filterschicht sowie einer ausreichenden Deckschicht aus anstehendem Material erfolge sukzessive mit fortschreitendem Abbau. Bei zeitweiliger Einstellung des Abbaus sei die gesamt offene Abbaufäche mit einer temporären lehmig-steinigen Filterschicht zu überdecken. Für die Verfüllung dürfe nur schadstoffreies Abraummaterial verwendet werden.</p>	<p><b>Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt</b>  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Die Festlegung des jeweiligen Genehmigungsverfahrens obliegt der zuständigen Genehmigungsbehörde und richtet sich nach den für das konkrete Vorhaben relevanten fachrechtlichen Grundlagen. Der Regionalplan kann dieser Entscheidung nicht durch eine generell abstrakte Festlegung vorgreifen.  Entsprechende Festlegungen zum generellen Ablauf von Abbauvorhaben sind im Entwurf bereits unter 5.3 Abbau enthalten.  Änderungen des Entwurfes sind nicht veranlasst.</p>
	<p><b>Regionaler Planungsverband Westmittelfranken</b>  Der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen sei von der Regionalplanung durch die Vorrangfläche Kp 1 betroffen.  Die Vorrangfläche grenze unmittelbar an das Gemeindegebiet von Solnhofen. Auf</p>	<p><b>Regionaler Planungsverband Westmittelfranken</b>  Der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen beschreibt die potentiellen Gefährdungen die sich in Einzelfällen bei Abbauvorhaben insbesondere in Bezug auf</p>

	<p>der Fläche (wie auch an der nördlich angrenzenden Fläche im Gemeindegebiet Solnhofen) werde bereits der Abbau von Plattenkalken betrieben. Nordöstlich der Vorrangfläche, in ca. 1 km Entfernung, besteht die öffentliche Trinkwassergewinnungsanlage Esslingen, die über das Altmühlquartär Karstwasser fördert.</p> <p>Auch wenn die generell Fließrichtung des Karstgrundwasserleiters im Bereich der Vorrangfläche nach Süden bis Südosten entwässert, sind Wegsamkeiten in Richtung des Brunnens Esslingen anzunehmen. Bei einem Tracerversuch 1988 mit Eosin wurden Wegsamkeiten zwischen dem Maxberg (liegt im östlichen Bereich der Vorrangfläche Kp 1) und dem Brunnen Esslingen belegt. Auch wenn der weitere Steinabbau nicht mit der nahen Trinkwassergewinnung vereinbar scheint, soll zukünftig auf die Verfüllung zu Rekultivierungszwecke mit Fremdmaterial verzichtet werden, um keinen dauerhaften Gefährdungen oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Gewinnungsanlage zu verursachen. Eine entsprechende Anpassung der Rekultivierungsziele sollte auch bei den bereits genehmigten Abbauvorhaben auf dieser Vorrangfläche erfolgen.</p>	<p>Trinkwassergewinnungsanlagen aufgrund der besonderen Wegsamkeiten im Karstgrundwasserleitern ergeben können. Diese sind allgemein bekannt und entsprechend in Festlegungen des Regionalplanes berücksichtigt.</p> <p>Unter RP 10 5.3.3 Z soll festgelegt werden, dass bei Abbauvorhaben durch geeignete Maßnahmen der Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen sicherzustellen ist.</p> <p>Unter RP 10 5.4.1.4 Z soll festgesetzt werden, dass zur Wiederverfüllung nur geeignetes, umweltunschädliches Material verwendet werden darf</p> <p>Bei den unter RP 10 5.4.2.3 G Folgenutzungen soll u.a. auch Biotopentwicklung, natürliche Sukzession bestimmt werden. Die genannten Festsetzungen im Fortschreibungsentwurf sind geeignet, den Bedenken des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen ausreichend Rechnung zu tragen. Konkrete Festsetzungen zu den jeweiligen Abbauvorhaben sind anhand detaillierter Unterlagen Einzelfallbezogen im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens zu ermitteln. In diesen sind die genannten Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen.</p> <p>Zur weiteren Klarstellung wird in der Begründung Zu 5.2.3.2.4 Z unter Kp 1 folgender Passus ergänzt: Bei konkreten Abbauvorhaben und deren Nachfolgenutzungen ist besonderes Augenmerk auf die Verhinderung möglicher schädlicher Beeinflussungen von Trinkwassergewinnungsanlagen zu richten. Keine weiteren Änderungen des Fortschreibungsentwurfes erforderlich.</p>
Kp 2 östlich Schernfeld	<p><b>Landratsamt Eichstätt – Fremdenverkehr, Kultur- und Heimatpflege</b> (Informationszentrum Naturpark Altmühltal)</p> <p>Der Landkreis Eichstätt unterhalte seit fast 40 Jahren auf den Grundstücken FlNr. 169, 169/11 Gemeinde Eichstätt, Gemarkung Marienstein sowie FlNr. 1022/70 Gemeinde und Gemarkung Schernfeld einen Besuchersteinbruch. Der Steinbruch diene der Umweltbildung, der Vermittlung von paläontologischen Grundkenntnissen (Führungen durch ausgebildete Naturparkführer) sowie als touristische Attraktion, vor allem für Familien mit Kindern und verfügt inzwischen auch über einen Kiosk und sanitäre Anlagen.</p> <p><a href="https://www.naturpark-almuehltal.de/sehenswertes/fossiliensteinbruch_fuer_hobby-253/">https://www.naturpark-almuehltal.de/sehenswertes/fossiliensteinbruch_fuer_hobby-253/</a></p> <p>Für das Angebot „Fossilienuche“ im Landkreis Eichstätt gebe es inzwischen weitere Angebote wie z.B. im Dinosaurier Freiluftmuseum Denkendorf (Fundplatz mit ausgesuchtem Fossiliengestein mit pädagogischer Betreuung). Um den Steinbruch Blumenberg auch künftig als attraktiven touristischen Zielpunkt sowie als Einrichtung zur Vermittlung von Kenntnissen zu den Themen Geologie und Paläontologie zu erhalten, sei es dringend notwendig, für das Gelände des Landkreises ein Gesamtkonzept zu erarbeiten, das durch die Gestaltung und eine Themen- und Angebotsdiversifizierung einen größeren Besucherkreis ansprechen würde (s. Anlage 1). Dies sei auch der besonderen Bedeutung von Eichstätt als zentraler Ort für die Freizeit- und Erholungsvorsorge geschuldet. Der Steinbruch und dessen geplanten Erweiterungsflächen würden dabei einen Teil der Fläche des</p>	<p><b>Landratsamt Eichstätt – Fremdenverkehr, Kultur- und Heimatpflege</b> (Informationszentrum Naturpark Altmühltal)</p> <p>Der Regionale Planungsverband nimmt die Planungen des Landkreises Eichstätt zur Inwertsetzung des bestehenden Besuchersteinbruches zur Kenntnis. Um eine Weiterentwicklung der durchaus mit dem Rohstoff Plattenkalk zusammenhängenden Angebote zu ermöglichen, gleichzeitig jedoch die weiterhin bestehende Bedeutung des Areales als potentielles Verbreitungsgebiet des Rohstoffes zu dokumentieren, soll der betroffene Bereich zu einem Vorbehaltsgebiet (Kp 103) abgestuft werden. Als Folgefunktion soll Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (Lk) sowie Fläche für Sport-/Freizeitnutzung (Sp) vorgesehen werden.</p>



	<p>Landkreis Eichstätt einnehmen, während für die übrigen Bereiche andere Nutzungen angedacht seien. Über folgenden link sei eine Übersichtsskizze zu erreichen: <a href="https://v.bayern.de/BK8vg">https://v.bayern.de/BK8vg</a>. Eine ausgedruckte Skizze liege als Anlage 2 dem Schreiben bei. Folgende Bereiche seien in der Übersichtsskizze auf dem Areal markiert:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Gesamtareal (rote Umrandung)</b></li> <li>2. Derzeitiger Besuchersteinbruch (orange)</li> <li>3. Erweiterungsflächen Steinbruch (blau)</li> <li>4. Mögliche Flächen für ergänzende Infrastruktur wie Kasse/Kiosk/Regionalladen/Biergarten/zeltplatz/Wohnmobilstellplätze (ca. 10)/mobile Übernachtungseinheiten (10 – 15)/Ausstellung Funde (grün)</li> <li>5. Übrige Flächen: Gestaltung „Stein &amp; Landschaft“ (Ausstellungsflächen Steinverwendung im Garten &amp; Landschaftsbau), ökologische Ausgleichsflächen (Streuobst, Magerrasen etc.), ökologisch gestaltete Abraumhalden (im östlichen Teil bereits vorhanden (rot))</li> </ol> <p>Der Landkreis Eichstätt beantrage für die weiteren zur Umsetzung des dargestellten Projektes die Herausnahme eines kleinen Teilareals (Teilstücke aus Flurstück 1022/20 Schernfeld) sowie 169 Eichstätt in der verlinkten Karte <a href="https://v.bayern.de/BK8vg">https://v.bayern.de/BK8vg</a> in grün vermerkt) aus dem Vorranggebiet für Bodenschätze (Plattenkalk) im Rahmen der derzeit laufenden Überarbeitung der Kapitel Bodenschätze des Regionalplanes für die Region 10 (Detailabgrenzung des Vorranggebietes), um dadurch eine Überplanung und nachhaltige Nutzung (Infrastrukturinvestitionen) dieses Bereiches zu ermöglichen. Innerhalb des in grün dargestellten Bereiches werde nur ein vergleichsweise kleiner Bereich (ca. 30%) dauerhaft tatsächlich umgenutzt. Dies sei erforderlich, um notwendige Infrastrukturmaßnahmen wie den Anschluss an die Kanalisation, Strom, Wasser herzustellen. Die Lage dieser kleinen Fläche sei aber zum momentanen Zeitpunkt noch nicht näher im Lageplan zu fixieren.</p> <p>Gleichzeitig beantrage der Landkreis Eichstätt für die weiteren betroffenen Flächen die Duldung der geplanten temporären Nutzungen innerhalb des Vorranggebietes, da es sich um ergänzenden Maßnahmen zum <b>Besuchersteinbruch</b> zum Erhalt dessen Funktionsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit handele und zugleich der Bereich als Erholungsgebiet (1a gem. B IV 4.9) und als Tourismusgebiet (Nr. 256 gem. LEP Begründungskarte zu B II 1.3) dargestellt sei. Alle baulichen Maßnahmen seien hier so zu gestalten, dass sie binnen weniger Monate entfernt werden könnten und hätten nur eine zeitweise Umnutzung des Besuchersteinbruchgeländes zur Folge.</p>	
	<p><b>Landratsamt Eichstätt – technischer Umweltschutz</b> Der Umgriff nördlich der Staatsstraße sei bereits ausgebeutet und könne verkleinert werden, um andere Nutzungen leichter zu ermöglichen.</p>	<p><b>Landratsamt Eichstätt – technischer Umweltschutz</b> Der Teilbereich zwischen St 2047 und dem Feldweg (Flurnr. 143, Gem. Schernfeld) wird als Fossiliensammelplatz genutzt und ist für eine wirtschaftliche Gewinnung nicht mehr geeignet. Dieser Teilbereich kann entfallen, die restliche Fläche nördlich der St 2047 bleibt bestehen.</p>
	<p><b>Große Kreisstadt Eichstätt</b> Im Stadtgebiet von Eichstätt sei im Kapitel 5.2.3.2.4 Z die Ausweisung von vier Vorrangflächen für die Gewinnung von Plattenkalk (Kp 02 - 06) zur Sicherung und Ordnung künftiger Bedarfe vorgesehen. Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten unter 5.2.4.2.4 G für Plattenkalk (Kp) seien im Stadtgebiet nicht vorgesehen.</p>	<p><b>Große Kreisstadt Eichstätt</b> Die grundsätzlichen Ausführungen zu den das Stadtgebiet von Eichstätt betreffenden Festlegungen von Rohstoffsicherungsflächen für Plattenkalk werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Die Belange der Stadt Eichstätt seien in Teilbereichen der zur Ausweisung bzw. Übernahme vorgesehenen Vorrangflächen des <b>Kp 02 und Kp 05</b> betroffen.</p> <p>Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss habe zum vorliegenden Entwurf der 30. Änderung des Regionalplans Region Ingolstadt zur Neufassung des Kapitels 5.2 (neu) Bodenschätze beschlossen die folgenden Einwände vorzubringen bzw. Anträge auf Herausnahme zu stellen:</p> <p><b>1. Vorrangfläche Kp 02</b>  <b>Lage Blumenberg</b>  <b>1.1 Antrag auf Herausnahme der Überlappungsflächen östlich der Kinderdorfstraße</b> im Bereich des Bebauungsplans Nr. 69 i.A. für das künftige Wohngebiet „Blumenberg West“ mit der Kinderdorfstraße als östliche Grenze. Hier solle durch eindeutige zeichnerische Darstellung der Grenze des Vorranggebiets ein Zielkonflikt nach RP 10 IV 5.2.4.1 (Z) endgültig ausgeschlossen werden. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 69 „Blumenberg West“ habe das als Träger öffentlicher Belange beteiligte Landesamt für Umwelt (LfU), Mail Dr. Poschlod vom 15.09.2020, bestätigt, dass der Geltungsbereich des BPlans Blumenberg knapp außerhalb des Vorranggebiets für den Plattenkalkabbau Kp 2 liege und „dass aus rohstoffgeologischer Sicht des LfU keine Einwände gegenüber dem BPlan Nr. 69 Blumenberg West bestünden – solange er in seinem jetzigen Umgriff bleibe.“</p> <p><b>1.2 Besuchersteinbruch am Blumenberg</b>  Der Landkreis Eichstätt unterhalte seit fast 40 Jahren auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 169 und 169/11 der Gemarkung Marienstein sowie 1022/20 der Gem. Schernfeld einen Besuchersteinbruch. Um das Gelände auch künftig als Umweltbildungsstätte und attraktiven touristischen Zielpunkt zu erhalten, arbeite der Landkreis an einem Gesamtkonzept für den Steinbruch. Unter den Arbeitstitel „JURA-KULTUR-LANDSCHAFT“ seien u.a. die Errichtung eines kleinen Ausstellungsgebäudes, thematische Umgestaltungen des Außengeländes, ein Naturerlebniscamp für Familien, ein Naturerlebnisspielplatz, Kassenhaus mit Kiosk, Biergarten, sanitären Anlagen, 10 Stellplätzen für Wohnmobile und 10 -15 mobile Übernachtungseinrichtungen („Schäferwagen“) als mögliche ergänzende Elemente angedacht. Siehe Anlage 6 „Überblicksskizze“. Die angedachten baulichen Maßnahmen und Nutzungen für die Erweiterung der Infrastruktur könnten einen Zielkonflikt mit dem Vorranggebiet darstellen. Die Stadt beantrage die Herausnahme der beiden Grundstücke Fl.-Nrn. 169 und 169/11 der Gemarkung Marienstein aus dem Vorranggebiet.</p>	<p>Das im vorliegenden Entwurf der Karte 2 dargestellte Vorranggebiet Kp 02 reicht mit seinem südöstlichen Ende über die Kinderdorfstraße nach Osten hinaus. In diesem Bereich wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Blumenberg West“ durch die Fachbehörde festgestellt, dass an dieser Stelle kein abbauwürdiger Plattenkalkrohstoff vorhanden ist. Aufgrund dieser Erkenntnisse konnten die aus regionalplanerischer Sicht im Rahmen der Beteiligungsverfahren geäußerten Bedenken zurückgestellt werden. Zur Klarstellung wird der über die Kinderdorfstraße nach Osten hinausreichende Anteile des Vorranggebietes Kp 02 zurückgenommen.</p> <p>Der Regionale Planungsverband nimmt die Planungen des Landkreises Eichstätt und deren Unterstützung durch die Stadt Eichstätt zur Inwertsetzung des bestehenden Besuchersteinbruches zur Kenntnis. Um eine Weiterentwicklung der durchaus mit dem Rohstoff Plattenkalk zusammenhängenden Angebote zu ermöglichen, gleichzeitig jedoch die weiterhin bestehende Bedeutung des Areales als potentielles Verbreitungsgebiet des Rohstoffes zu dokumentieren, soll der betroffene Bereich zu einem Vorbehaltsgebiet (Kp 103) abgestuft werden. Als Folgefunktion soll Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (Lk) sowie Fläche für Sport-/Freizeitnutzung (Sp) vorgesehen werden.</p>
--	---	---



	<p><b>Gemeinde Schernfeld</b> Es werde die Herausnahme des Grundstückes Fl.Nr. 527 der Gemarkung Sappenfeld aus dem Vorbehaltsgebiet für Plattenkalk (Kp 2) beantragt, da dort ein wirtschaftlich relevantes Bodengut enthalten sei. Auf diesem Grundstück seien Rohstoffbohrungen durchgeführt worden. Es sei festgestellt worden, dass an der Westgrenze der Fl.Nr. 527 Gmk. Sappenfeld (am Rande des Vorranggebietes Kp2) eine fündige Bohrung stattgefunden haben. Die im Grundstück durchgeführten Bohrungen hätten nur minimal verwertbaren Plattenkalk zum Vorschein gebracht. Hierzu habe das Bayerische Landesamt für Umwelt, Hr. Dr. Klaus Poschlod, bereits Stellung genommen und die Herausnahme befürwortet.</p>	<p><b>Gemeinde Schernfeld</b> Der in Fl.Nr. 527 Gmk. Sappenfeld liegende Anteil des Vorranggebietes Kp 2 sowie der östlich davon liegende Restbereich soll wegen fehlender Rohstofföffigkeit entfallen.</p>
	<p><b>Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt</b> Im vorgelegten Vorschlag der Fortschreibung sei die Forderung nach einem wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Gesteinsabbauten nicht mehr enthalten. Bisher sei für die VR Kp 9 bis 12 für den Gesteinsabbau ein <b>wasserrechtliches Genehmigungsverfahren</b> gemäß Regionalplan gefordert gewesen. Es werde gebeten, die fachlichen Festlegungen des Regionalplans (Stand 23.11.2005) im Punkt 5.2.4.2.6 zu den VR Kp 9 bis 12, im jetzigen vorliegenden Entwurf genannt Kp 1 und Kp 2, auch in die jetzige Fortschreibung aufzunehmen. Die Festsetzung des Regionalplanes, ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren zwingend durchzuführen, sei zwar bisher missachtet worden, es werde die Durchführung eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens jedoch weiterhin für zwingend erforderlich gehalten Das Vorranggebiet Gesteinsabbau Kp 2 überschneide sich mit dem sensiblen Einzugsgebiet der Trinkwasserbrunnen des Marktes Mörsheim, das besonders schutzbedürftig sei (siehe Punkt 2) Hinweis: Für Kp 9 bis 12 Solnhofen sei die Forderung nach einem wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren auch in den Bebauungsplänen des Marktes Mörsheim für den Gesteinsabbau festgesetzt worden, eine wasserrechtliche Genehmigung sei jedoch nie beantragt worden. Die Genehmigung von Steinabbauten nur über den Bebauungsplan gem. Art. 6 BayAbgrG habe sich aus unserer Sicht nicht bewährt und sei vor allem für die behördliche Überwachung nicht geeignet! Ein Abbau in diesen Gebieten sei nur zulässig, wenn er in Abschnitten erfolge. Der tatsächliche Gesteinsabbau dürfe erst nach Beendigung der Rekultivierung mit Abdeckung des vorangegangenen Abschnitts erfolgen. Die Rekultivierung und Abdeckung mit einer ausreichenden lehmig-steinigen Filterschicht sowie einer ausreichenden Deckschicht aus anstehendem Material erfolge sukzessive mit fortschreitendem Abbau. Bei zeitweiliger Einstellung des Abbaus sei die gesamt offene Abbaufäche mit einer temporären lehmig-steinigen Filterschicht zu überdecken. Für die Verfüllung dürfe nur schadstofffreies Abraummaterial verwendet werden.</p>	<p><b>Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung des jeweiligen Genehmigungsverfahrens obliegt der zuständigen Genehmigungsbehörde und richtet sich nach den für das konkrete Vorhaben relevanten fachrechtlichen Grundlagen. Der Regionalplan kann dieser Entscheidung nicht durch eine generell abstrakte Festlegung vorgeifen. Entsprechende Festlegungen zum generellen Ablauf von Abbauvorhaben sind im Entwurf bereits unter 5.3 Abbau enthalten. Änderungen des Entwurfes sind nicht veranlasst.</p>
Kp 4	<p><b>Gemeinde Pollenfeld</b> Es werde gebeten südwestlich von Preith, entlang der Flurgrenze zur Gemarkung Wintershof, das Vorranggebiet Plattenkalk, Kp 4, im Gemarkungsbereich Preith zu streichen, da sich dort bereits ein Gewerbegebiet befinde, das nach Norden erweitert werden könne.</p>	<p><b>Gemeinde Pollenfeld</b> Das im Entwurf der Karte 2 dargestellte Vorranggebiet Kp 4 befindet sich vollständig auf Flur der Stadt Eichstätt. Auf Gemeindegebiet von Pollenfeld reicht im angesprochenen Bereich das Vorranggebiet Kp 5, das im gleichen Umgriff im derzeit gültigen Regionalplan bereits festgesetzt ist. In einem Teilbereich des auf Pollenfelder Flur gelegenen Anteils des Kp 5 wurde im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung mittlerweile</p>

		bereits Gewerbegebiet ausgewiesen und bebaut. Das geplante Vorranggebiet Kp 5 kann an diesen bereits als Gewerbegebiet festgesetzten Anteil angepasst und entsprechend verringert werden, da hier durch die Bauleitplanung ein Abbau des ggf. vorhandenen Rohstoffes verunmöglicht wurde. Für das Gewerbegebiet bestehen auch ausserhalb des angepassten Vorranggebietes Erweiterungsmöglichkeiten, eine weitere Zurücknahme des bereits rechtsgültig bestehenden Vorranggebietes ist daher nicht angezeigt.
Kp 5 nordöstlich Wintershof	<b>Landratsamt Eichstätt – technischer Umweltschutz</b> Die Fläche Kp 5 sei in Teilbereichen bereits ein Gewerbegebiet. Hier sei die Unschärfe anzupassen.	<b>Landratsamt Eichstätt – technischer Umweltschutz</b> Der Umgriff des Vorranggebietes Kp 5 wird an die in den Flächennutzungsplänen der Großen Kreisstadt Eichstätt sowie der Gemeinde Pollenfeld Darstellung des bestehenden Gewerbegebietes südlich von Preith angepasst. Bei den kürzlich erfolgten Neudarstellungen von gewerblicher Baufläche in diesem Bereich, konnte aufgrund von vorab erfolgten Erkundungsbohrungen in Abstimmung mit der Fachbehörde festgestellt werden, dass in den relevanten Bereichen kein Rohstoff in gewinnbarer Ausbildung vorliegt.
	<b>Große Kreisstadt Eichstätt</b> Im Stadtgebiet von Eichstätt sei im Kapitel 5.2.3.2.4 Z die Ausweisung von vier Vorrangflächen für die Gewinnung von Plattenkalk (Kp 02 - 06) zur Sicherung und Ordnung künftiger Bedarfe vorgesehen. Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten unter 5.2.4.2.4 G für Plattenkalk (Kp) seien im Stadtgebiet nicht vorgesehen. Die Belange der Stadt Eichstätt seien in Teilbereichen der zur Ausweisung bzw. Übernahme vorgesehenen Vorrangflächen des <b>Kp 02 und Kp 05</b> betroffen. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss habe zum vorliegenden Entwurf der 30. Änderung des Regionalplans Region Ingolstadt zur Neufassung des Kapitels 5.2 (neu) Bodenschätze beschlossen die folgenden Einwände vorzubringen bzw. Anträge auf Herausnahme zu stellen: <b>2. Vorranggebiet für Plattenkalk Kp 05 Lage nordöstlich Wintershof/südlich Preith</b> <b>2.1 Bereich Bebauungsplan Nr. 67 „Lüften West“</b> Bei der Aufstellung des Bebauungsplans für das Gewerbegebiet hätten sowohl die Höhere Landesplanungsbehörde, der Regionale Planungsverband mit dem Regionsbeauftragten bei der Regierung als auch das LfU als am Verfahren Beteiligte TöB einen Zielkonflikt gemäß RP 10 B IV 5.2.4.1 (Z) bei der Ausweisung eines Gewerbegebietes auf den festgesetzten Vorrangflächen für den Abbau von Kalkplatten (Kp 6) geltend gemacht. Betroffen hiervon sei der westliche Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 423 der Gemarkung Wintershof gewesen. Nach Vorliegen der Ergebnisse von durchgeführten, mit dem LfU abgestimmten Erkundungsbohrungen hätte nachgewiesen werden können, dass hier keine abbauwürdigen Vorkommen von Plattenkalken gegeben seien oder wegen der darüber liegenden Abraummächtigkeit von ca. 18 m zum jetzigen Zeitpunkt keinen wirtschaftlichen Abbau zulassen würden. Mit Mail Dr. Poschlod vom 30.07.2020 sei mitgeteilt worden, dass das LfU gegenüber dem geplanten Baugebiet Lüften West im jetzigen Umgriff keine Einwände mehr bestünden. Die Flächen für das Sondergebiet „Tierhaltung“ im Geltungsbereich des Bebauungsplans, Teilfläche der Fl.-Nr. 425, liege lt. Stellungnahme LfU vom	<b>Große Kreisstadt Eichstätt</b> Die grundsätzlichen Ausführungen zu den das Stadtgebiet von Eichstätt betreffenden Festlegungen von Rohstoffsicherungsflächen für Plattenkalk werden zur Kenntnis genommen.  In Bereich der Flurnr. 423 Gmk. Wintershof wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Lüften West“ festgestellt, dass an dieser Stelle kein abbauwürdiger Plattenkalkrohstoff vorhanden ist. Aufgrund dieser Erkenntnisse konnten die aus regionalplanerischer Sicht im Rahmen der Beteiligungsverfahren geäußerten Bedenken zurückgestellt werden. Zur Klarstellung wird der Anteil des Flurstücks Nr. 423 Gmk. Wintershof, der in das im vorliegenden Entwurf der Karte 2 dargestellte Vorranggebiet Kp 05 reicht, sowie derjenige der FlNr. 425 Gmk. Wintershof zurückgenommen.

	<p>19.11.2019 fast ganz außerhalb des Vorranggebiets. Die Überlappung könne vernachlässigt werden.</p> <p>Die Stadt beantrage die vollständige Herausnahme der Grundstücke Fl.-Nrn. 423 und 425 (Teilfläche) der Gemarkung Wintershof im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 67 „Lüften West“ aus der Vorrangfläche.</p> <p><b>2.2 Bereich westlich des interkommunalen Gewerbegebiets „Zachenäcker“</b></p> <p>Im westlichen Anschluss an das interkommunale GE „Zachenäcker“ mit der Gemeinde Pollenfeld seien im Oktober 2020 in Abstimmung mit dem LfU 5 weitere Erkundungsbohrungen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 424, 124 und 125 der Gem. Wintershof niedergebracht worden. Die erhaltenen Bohrkern seien dem LfU zur Begutachtung überlassen worden. Im Mail vom 17.02.2021 käme Herr Dr. Poschlod zum Schluss, dass im Bereich der Grundstücke 124, 125 und 424 aus rohstoffgeologischen Gründen keine Einwände hinsichtlich einer Herausnahme bestünden. Ein wirtschaftlicher Abbau sei hier nicht möglich. Diese Stellungnahme sei auch an den zuständigen Regionsbeauftragten, Herrn Dr. Wagner von der Regierung von Oberbayern, weitergeleitet worden.</p> <p>Die Stadt beantrage, auch für die Grundstücke Fl.-Nrn. 424, 124 und 125 die Herausnahme aus den Vorrangflächen für die Gewinnung von Kalkplatten (Kp 05).</p>	<p>Im Rahmen von Erkundungsarbeiten im Vorfeld konkreter Planungen wurde durch die Fachbehörde festgestellt, dass im Bereich der FINrn. 124, 125, 424 Gmk. Winterhof kein abbauwürdiger Plattenkalkrohstoff vorhanden ist. Zur Klarstellung wird der Anteil dieser Flurstücke, die in das im vorliegenden Entwurf der Karte 2 dargestellte Vorranggebiet Kp 05 reichen, zurückgenommen.</p>
Kp 8 Reisberg südlich Böhmfeld	<p><b>Gemeinde Böhmfeld</b></p> <p>Die Neuausweisung des Vorranggebietes Kp 8 habe negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft und auf die Funktion als Erholungsgebiet. Die Ausweisung sei auch nicht vereinbar mit der Bedeutung des Gebiets als Landschaftsschutzgebiet, für kartierte Biotop, den Naturpark Altmühltal und die Naturdenkmale bzw. geschützte Landschaftsbestandteile. Auch wenn die Umgebung bereits im gewissen Maße durch bestehende Steinbrüche geprägt sein sollte, sei doch diese Fläche am Südhang des Reisbergs auf einer Höhe von fast 500 m ü.NN weithin sichtbar. So beeinträchtigt der Abbau von Plattenkalk massiv die Funktion des, vor allem im Ingolstädter Raum bekannten Erholungswaldes, der auch eine Funktion als touristische Einrichtung in dem im Regionalplan ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet habe. Letztlich liege die Fläche auch im Wasserschutzgebiet der Böhmfelder Gruppe. Mit dem Abbau von Plattenkalk wäre der Eintrag von wassergefährdenden Stoffen, allein von den dafür benötigten Fahrzeugen bzw. Maschinen nicht mehr zu kontrollieren. Dem Schutz des Grundwassers müsse hier oberste Priorität eingeräumt werden. Während des Abbaus sei mit Emissionen, insbesondere Staub beim Transport auf unbefestigten Wegen und der Aufbereitung sowie Lärm durch Abbaugeräte und den Fahrverkehr zu rechnen. Zudem ginge von einer ständig verschmutzten Kreisstraße, insbesondere bei Regenwetter, eine erhebliche Gefahr für die Verkehrsteilnehmer aus. Aus den vorgenannten Gründen werde die Neuausweisung des Vorranggebiets Kp 8 strikt abgelehnt.</p>	<p><b>Gemeinde Böhmfeld</b></p> <p>Das geplante Vorranggebiet Kp 8 überschneidet sich mit seinem überwiegenden nördlichen Anteil mit der Schutzzone III B des WSG Kuhbichel (Böhmfelder Gruppe). Der südliche Anteil liegt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet und betrifft zudem Landschaftsschutzgebiet sowie Bannwald.</p> <p>Gem. RP 10 B IV 5.2.6 Z soll außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ein Abbau von Bodenschätzen u.a. grundsätzlich in besonders landschaftsbestimmenden Bodenerhebungen und Hanglagen sowie in bestehenden und geplanten Wasserschutzgebieten nicht zugelassen werden. Da es sich um keine bestehende Rohstoffsicherungsfläche, sondern um ein zur Neuausweisung vorgeschlagenes Gebiet handelt, wird die Fläche Kp 8 im Sinne der o.a. Festlegung zur Gänze zurückgenommen.</p>
	<p><b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding</b></p> <p>Rodung von Bannwald, Naturwald und Naturwaldreservaten</p> <p>Die Rodung im Bannwald oder Naturwald sei zu versagen (Art. 9 Abs. 4 BayWaldG). Bannwald könne im Ausnahmefall unter den Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG gerodet werden. Für Naturwälder und Naturwaldreservate gelte diese Ausnahme nicht.</p> <p>Bannwald sei gemäß Art. 11 BayWaldG Wald, der auf Grund seiner Lage und seiner flächenmäßigen Ausdehnung vor allem in Verdichtungsräumen und waldarmen Bereichen unersetzlich sei und deshalb in seiner Flächensubstanz erhalten werden müsse und welchem eine außergewöhnliche Bedeutung für das</p>	<p><b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding</b></p> <p>Die Ausführungen zu der rechtlichen und fachlichen Bedeutung von Bannwäldern werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Laut Fachinformationssystem liegt die geplante Fläche Kp 8 mit ihrer südlichen Hälfte im Bannwald. Da bereits aus Gründen des Grundwasserschutzes (vgl. SN WWA IN, ROB SG 52) von einer Darstellung des Vorranggebietes Kp 8 abgesehen wird, ist der geforderte Walderhalt weiterhin gewährleistet und besteht der beschriebene Zielkonflikt nicht mehr.</p>

	<p>Klima, den Wasserhaushalt oder für die Luftreinigung zukommet. Die Bedeutung von Bannwald werde im Ziel Z 5.2.5 der Fortschreibung und der Begründung selbst betont. Dort heiÙe es, dass Bannwälder von Nutzungsänderungen ausgenommen würden, da „dem Flächen- und Funktionserhalt dieser Waldgebiete [...] somit aus regionalplanerischer Sicht prioritäres Interesse zu[kommt]“. Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in Bann- und Naturwäldern führe zu einem raumordnerischen Zielkonflikt, weshalb die Ausweisung dort abgelehnt werde. Sollte an der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Bannwald trotzdem festgehalten werden, sei im konkreten Genehmigungsverfahren eine Abwägung der Interessen am Erhalt des Bannwaldes gegenüber der Gewinnung von Bodenschätzen jeweils im Einzelfall zu prüfen. Grundsätzlich sei jedoch davon auszugehen, dass der Erhalt des Bannwaldes von höherem Interesse sei als das Abbauvorhaben, insbesondere bei Bodenschätzen, welche häufig vorkommen oder bei größerer Inanspruchnahme von Bannwaldflächen. Dies gelte bspw. für das Vorranggebiet Kp 8. Darüber hinaus sei davon auszugehen, dass die angrenzende Bereitstellung von Ersatzaufforstungen sehr schwierig sein dürfte.</p>	
	<p><b>Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt</b> Das Vorranggebiet Kp 8 liege in der Schutzzone IIIB und IIIA des Wasserschutzgebietes Kuhbichel (Böhmfelder Gruppe).</p>	<p><b>Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt</b> Das geplante Vorranggebiet Kp 8 überschneidet sich mit seinem überwiegenden nördlichen Anteil mit der Schutzzone III B des WSG Kuhbichel (Böhmfelder Gruppe). Der südliche Anteil liegt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet und betrifft zudem Landschaftsschutzgebiet sowie Bannwald. Gem. RP 10 B IV 5.2.6 Z soll außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ein Abbau von Bodenschätzen u.a. grundsätzlich in besonders landschaftsbestimmenden Bodenerhebungen und Hanglagen sowie in bestehenden und geplanten Wasserschutzgebieten nicht zugelassen werden. Da es sich um keine bestehende Rohstoffsicherungsfläche, sondern um ein zur Neuausweisung vorgeschlagenes Gebiet handelt, wird die Fläche Kp 8 im Sinne der o.a. Festlegung zur Gänze zurückgenommen.</p>
	<p><b>Regierung von Oberbayern – Wasserwirtschaft</b> Das Vorranggebiet Kp 8 liege in der Schutzzone IIIB und IIIA des Wasserschutzgebietes Kuhbichel (Böhmfelder Gruppe).</p>	<p><b>Regierung von Oberbayern – Wasserwirtschaft</b> Das geplante Vorranggebiet Kp 8 überschneidet sich mit seinem überwiegenden nördlichen Anteil mit der Schutzzone III B des WSG Kuhbichel (Böhmfelder Gruppe). Der südliche Anteil liegt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet und betrifft zudem Landschaftsschutzgebiet sowie Bannwald. Gem. RP 10 B IV 5.2.6 Z soll außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ein Abbau von Bodenschätzen u.a. grundsätzlich in besonders landschaftsbestimmenden Bodenerhebungen und Hanglagen sowie in bestehenden und geplanten Wasserschutzgebieten nicht zugelassen werden. Da es sich um keine bestehende Rohstoffsicherungsfläche, sondern um ein zur Neuausweisung vorgeschlagenes Gebiet handelt, wird die Fläche Kp 8 im Sinne der o.a. Festlegung zur Gänze zurückgenommen.</p>

Kp 9 östlich Zandt	<p><b>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege</b>  Die Einzelprüfung nach aktuellem Kenntnisstand ergab, dass folgenden Vorbehalts- und Vorranggebieten aus denkmalfachlichen Gründen nicht zugestimmt werden könne:  Kp 9: - D-1-7034-0006 Teilstrecke des raetischen Limes  - D-1-7035-0043 Teilstrecke des raetischen Limes  Nach derzeitigem Kenntnisstand könne der besonderen Bedeutung dieser im Planungsraum bekannten Bodendenkmäler nicht durch eine archäologisch qualifizierte Ausgrabung und Dokumentation auf Grundlage einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG Rechnung getragen werden. Geboten sei vielmehr der substanzielle Erhalt des Bodendenkmals im derzeitigen Zustand. Die Bereiche o.g. Bodendenkmäler müssten daher in Ihrer Ausdehnung mit einem Radius von 200m aus den benannten Vorbehalts- und Vorranggebieten ausgespart werden.</p>	<p><b>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege</b>  Das Denkmal - D-1-7035-0043 Teilstrecke des raetischen Limes liegt nicht innerhalb des Vorranggebietes Kp 9.  Das Denkmal D-1-7034-0006 Teilstrecke des raetischen Limes verläuft durch den nördlichen Teil des Vorranggebietes Kp 9. Bei diesem handelt es sich um ein flächengleich im derzeit rechtsgültigen Regionalplan festgelegtes Vorranggebiet. Da es sich bei dem Denkmal um eine generelle lineare Darstellung des Limesverlaufes handelt, kann davon ausgegangen werden, dass den denkmalpflegerischen Belangen bei einer entsprechenden Detailbewertung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ausreichend Rechnung getragen werden kann. In der Begründung Zu 5.2.3.2.4 Z unter Kp 9 wird folgender Passus ergänzt: „Im Bereich des Vorranggebietes verläuft eine Teilstrecke des Limes. Bestand und Wahrnehmung des Denkmals sind in einem etwaigen Genehmigungsverfahren entsprechend sicherzustellen.“  Keine weiteren Änderungen des Fortschreibungsentwurfes erforderlich.</p>
Kp 10 nördlich Schamhaupten	<p><b>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege</b>  Die Einzelprüfung nach aktuellem Kenntnisstand ergab, dass folgenden Vorbehalts- und Vorranggebieten aus denkmalfachlichen Gründen nicht zugestimmt werden könne:  VR Kp 10: D-1-7035-0032 Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung  Nach derzeitigem Kenntnisstand könne der besonderen Bedeutung dieser im Planungsraum bekannten Bodendenkmäler nicht durch eine archäologisch qualifizierte Ausgrabung und Dokumentation auf Grundlage einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG Rechnung getragen werden. Geboten sei vielmehr der substanzielle Erhalt des Bodendenkmals im derzeitigen Zustand. Die Bereiche o.g. Bodendenkmäler müssten daher in Ihrer Ausdehnung mit einem Radius von 200m aus den benannten Vorbehalts- und Vorranggebieten ausgespart werden.</p>	<p><b>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege</b>  Das Denkmal D-1-7035-0032 liegt innerhalb des geplanten Vorranggebietes Kp 10. Um den Belangen des Denkmalschutzes ausreichend Rechnung zu tragen, wird das Vorranggebiet im Bereich der im BayernAtlas dargestellten Fläche des Denkmals zurückegenommen. Aufgrund der grundsätzlich nicht parzellenscharfen Darstellung der zeichnerischen Festlegungen im Regionalplan wird ein zusätzlicher Puffer für entbehrlich und nicht angemessen gehalten. Eine ausreichende Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes kann anhand konkreter Abbauplanungen und Detailinformationen im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens erfolgen.</p>
5.2.3.2.5 Z Vorranggebiete für Jurakalk (Kj)		
	<p><b>Landratsamt Eichstätt – Bauplanungsrecht</b>  Mit der Änderung des Regionalplans bestünde aus bauplanungsrechtlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis.  Unter Nr. 5.2.3.2.5 werde in Vorranggebieten für Jurakalk eine bauleitplanerische Sicherung des Produktstandortes, des baulichen Bestands und ggf. einer bestandsorientierten Erweiterung ermöglicht. Es werde angeregt genauer zu erläutern, wie umfangreich dann eine bestandsorientierte Erweiterung ermöglicht werden solle und ob diese Regelung nur für bestehende Natursteinwerke oder auch für die Neuansiedlung neuer Natursteinunternehmen gelte. Daneben sei diese Regelung nur für eine bauleitplanerische Sicherung im Bereich des Jurakalks, nicht aber bei Dolomit und Plattenkalk vorgesehen, obwohl hier ebenfalls steinverarbeitende Betriebe im Außenbereich in den Vorranggebieten vorhanden seien. Hier werde eine einheitliche und gleichgelagerte Regelung auch für diese Vorrangflächen für Dolomit und Plattenkalk befürwortet.</p>	<p><b>Landratsamt Eichstätt – Bauplanungsrecht</b>  Das grundsätzliche Einverständnis mit der vorliegenden Fortschreibung wird zur Kenntnis genommen. Die in der Begründung Zu 5.2.3.2.5 Z getroffene Formulierung bezieht sich explizit auf die „Sicherung des Produktionsstandortes am baulichen Bestand sowie ggf. einer bestandsorientierten Erweiterung“. Aus der Formulierung „baulicher Bestand“ ist eindeutig zu entnehmen, dass dieser Regelung nicht für Neuansiedlungen angewendet werden kann. „Bestandsorientiert“ beinhaltet, dass sich der Umfang einer etwaigen Erweiterung dem Bestand unterordnen muss. Dies wäre im Einzelfall zu beurteilen und kann nicht generell festgelegt werden. Diese Regelung ist sowohl für Jurakalk in Zu 5.2.3.2.5 Z, als auch für Plattenkalk in Zu 5.2.3.2.4 Z im Entwurf enthalten. Um eine einheitliche und gleichlautende Regelung auch für Dolomit zu gewährleisten, wird folgende Regelung auch unter Zu</p>



		<p>5.2.3.2.6 Z ergänzt: „Innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Dolomit befinden sich seit je her Gebäude für die gewinnungsstättennahe Weiterverarbeitung des im Steinbruch abgebauten Rohstoffes. Eine etwaige bauleitplanerische Sicherung des Produktionsstandortes am baulichen Bestand sowie ggf. einer bestandsorientierten Erweiterung steht dem Vorrang der Rohstoffgewinnung nicht im Kern entgegen. Die Festsetzung der möglichen Nutzungen im Plangebiet ist dabei vorhabenbezogen auf deren rohstoffrelevanten Anteile zu beschränken. Die Beachtung weiterer Ziele der Raumordnung bleibt von dieser Ausnahme unbeeinträchtigt.“</p>
<p>Kj 2 Kaldorf – Petersbuch - Erkertshofen</p>	<p><b>Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V. (BIV)</b>          Markt Titting, Kaldorf – Petersbuch - Erkertshofen (Kj 2)          Herausnahme folgender Flur-Nummern aus dem VR Kj 2 (Vorranggebiet für Jurakalk)          Gemarkung Kaldorf (Vereinigte Marmorwerke Kaldorf GmbH): Flur-Nummer: 195/1, 191/1, 192, 158, 159, 160/1, 161, 162, 163, 164, 165, 165/2, 166, 166/2          Gemarkung Petersbuch (Frankenschotter GmbH &amp; Co. KG): Flur-Nummer: 180</p> <p>Begründung zu 5.2.3.2.5          Um die gewollte langfristige Sicherung des Standortes der Vereinigte Marmorwerke Kaldorf GmbH in der Gemarkung Kaldorf zu erleichtern, werde angeregt, den Umgriff der bestehenden Betriebseinrichtungen festzustellen und von den baurechtlichen Beschränkungen der Regionalplanung auszunehmen. Zudem solle der Regionalplan klarstellen, dass diese Flächenanteile, sowie jene, deren Lagerstätten vollständig gewonnen wurden, für die Bauleitplanung zur Verfügung stünden.</p>	<p><b>Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V.</b>          Mit der entsprechenden Formulierung zu einer Vereinbarkeit von Gebäuden der gewinnungsstättennahen Weiterverarbeitung mit dem Vorrang der Rohstoffgewinnung (vgl. RP 10 Zu 5.2.3.2.5 Z des Entwurfes) wäre im vorliegenden Entwurf zur 30. Änderung des Regionalplanes Ingolstadt dem grundsätzlichen Ansinnen im Rahmen der vorliegenden Fortschreibung bereits Rechnung getragen.          Aufgrund der o.a. Formulierung in RP 10 Zu 5.2.3.2.5 Z des vorliegenden Entwurfes ist eine Herausnahme der genannten Gebiete aus den festgesetzten Vorranggebieten für Jurakalk für eine Vereinbarkeit etwaiger baulicher Vorhaben Jurakalkstein verarbeitender Unternehmen nicht erforderlich. Zur Klarstellung und da aufgrund der bestehenden und genehmigten Bestandsgebäude jedoch nicht davon auszugehen ist, dass an deren unmittelbaren Standort sowie nahen Umfeld im Planungshorizont des Regionalplanes eine wirtschaftliche Gewinnung des Rohstoffes erfolgen kann, können die vom BIV angegebenen Bereiche aus dem Vorranggebiet Kj 2 gestrichen werden. Die regionale und überregionale Versorgung kann auch mit den weiterhin bestehenden Vorranggebieten für Jurakalk sichergestellt werden.          Eine Klarstellung, wie gewünscht, dass jene Flächenanteile für die Bauleitplanung zur Verfügung stünden, kann im Regionalplan nicht apodiktisch erfolgen, da im Zuge einer Bauleitplanung grundsätzlich alle relevanten Ziele der Raumordnung zu beachten sind und diese nicht in ihrer Gesamtheit Bestandteil der vorliegenden Fortschreibung sind.          Da es selbsterklärend ist, dass in Bereichen, in denen der Rohstoff vollständig abgebaut wurde, der Vorrang der Rohstoffgewinnung einer Bauleitplanung nicht mehr entgegen gehalten werden kann, erübrigt sich eine entsprechende Ergänzung der Begründung.</p>

	<p><b>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege</b>  Die Einzelprüfung nach aktuellem Kenntnisstand ergab, dass folgenden Vorbehalts- und Vorranggebieten aus denkmalfachlichen Gründen nicht zugestimmt werden könne:  Kj 2: - D-1-7033-0038 Teilstrecke des raetischen Limes  - D-1-7032-0003 Teilstrecke des raetischen Limes  - D-1-7032-0001 Teilstrecke des raetischen Limes  Nach derzeitigem Kenntnisstand könne der besonderen Bedeutung dieser im Planungsraum bekannten Bodendenkmäler nicht durch eine archäologisch qualifizierte Ausgrabung und Dokumentation auf Grundlage einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG Rechnung getragen werden. Geboten sei vielmehr der substanzielle Erhalt des Bodendenkmals im derzeitigen Zustand. Die Bereiche o.g. Bodendenkmäler müssten daher in Ihrer Ausdehnung mit einem Radius von 200m aus den benannten Vorbehalts- und Vorranggebieten ausgespart werden.</p>	<p><b>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege</b>  Im Bereich des Verlaufes des Limes besteht bereits eine Aussparung im Vorranggebiet Kj 2. Aufgrund der explizit nicht parzellenscharfen Darstellung im regionalplanerischen Kartenmaßstab 1:100.000 ist eine hinreichende Sicherung der denkmalpflegerischen Belange auf Ebene der Regionalplanung gewährleistet. Eine detaillierte Bewertung kann im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens anhand der Unterlagen des konkreten Einzelfalles vorgenommen werden.  Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst.</p>
	<p><b>Landratsamt Eichstätt – technischer Umweltschutz</b>  Das Vorranggebiet Kj 2 sei zu verkleinern, um den Vereinigten Marmorwerken eine Erweiterung zu ermöglichen. Der Bestandsschutz der Firma sei so nicht gewährleistet.</p>	<p><b>Landratsamt Eichstätt – technischer Umweltschutz</b>  Aufgrund der Ausführungen in Zu 5.2.3.2.5 Z ist explizit klargestellt, dass die Festlegung als Vorranggebiet für Juralkalk einer „bauleitplanerischen Sicherung des Produktionsstandortes am baulichen Bestand sowie ggf. einer bestandsorientierten Erweiterung“ nicht entgegensteht. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich.</p>
	<p><b>Markt Titting</b>  Das Vorranggebiet für Juralkalk (Kj 2) sei im Rahmen der Regionalplanung über nahezu die gesamten Außenbereichsflächen im Bereich des Marktes Titting festgelegt worden. Die seit Jahrzehnten bestehenden steinverarbeitenden Betriebe seien mitüberplant worden, was grundsätzlich unproblematisch wäre, wenn diesen Firmen dadurch kein Nachteil entstünde.  Der Markt Titting habe im Jahr 2019 – in Abstimmung mit den Vereinigten Marmorwerken Kaldorf GmbH (VM) – eine Anpassung des Flächennutzungsplanes und die Ausweisung eines „Sondergebietes für Steinabbau/Steinverarbeitung“ eingeleitet, um dauerhaft eine planungsrechtliche Grundlage für eine zukunftsfähige Entwicklung der steinverarbeitenden Firmen zu gewährleisten. Trotz der Begründung des Regionalverbandes, dass eine bauleitplanerische Sicherung des Produktionsstandortes am baulichen Bestand sowie eine bestandsorientierte Erweiterung dem Vorrang der Rohstoffgewinnung nicht grundsätzlich entgegenstehe, sei das Ansinnen des Marktes Titting sowohl vom Planungsverband als auch von der Regierung von Oberbayern abgelehnt worden.  Der Planungsverband habe mit Schreiben vom 04.06.2019 die Zustimmung zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Titting verweigert u.a. mit der Begründung, dass in Vorranggebieten der Gewinnung von Juramarmor bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Vorrang zukäme. Gem. § 1 Abs. 4 BauGB seien Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.  Gleichlautende Bewertung sei durch die Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 29.05.2021 erfolgt.  Das Plangebiet liege ca. 650 m westlich von Kaldorf innerhalb des im Regionalplan Ingolstadt festgelegten Vorranggebietes für Juramarmor Kj 2 und umfasse die Flurnummern 195/1, 191/1, 192, 193, 158, 159, 160/1, 161 – 165, 165/2, 166,</p>	<p><b>Markt Titting</b>  Die Darstellung des Marktes Titting zur Lage des Vorranggebietes Kj 2 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine entsprechende Formulierung zu einer Vereinbarkeit von Gebäuden der gewinnungsstättennahen Weiterverarbeitung mit dem Vorrang der Rohstoffgewinnung ist im vorliegenden Entwurf zur 30. Änderung des Regionalplanes Ingolstadt enthalten (vgl. RP 10 Zu 5.2.3.2.5 Z des Entwurfes). Dieser Entwurf befindet sich derzeit im Fortschreibungsverfahren, zu welchem mit Schreiben vom 07.07.2021 das vorliegende Beteiligungsverfahren eingeleitet wurde.  In der Begründung des derzeit rechtsgültigen Regionalplanes ist diese Formulierung nicht enthalten.  In den zwei Jahre zurückliegenden Schreiben kann die erst im aktuellen Entwurf enthaltene Formulierung folgerichtig keine Berücksichtigung gefunden haben.</p>

	<p>166/2. Der Beginn der Steinindustrie im Landkreis Eichstätt sei geprägt worden von vielen kleinen Firmen, die zu dieser Zeit in bauplanungsrechtlichen Außenbereich aufgrund der damals weniger strikten Vorgaben des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB entstanden seien. Auch an den beiden Firmenstandorten im Markt Titting in Kaldorf und Petersbuch seien bauliche Anlagen errichtet worden, die im Laufe der Jahrzehnte durch Erweiterungen eine Kompaktheit und Betriebsstruktur erreicht hätten, die nicht nur planerisch zu begrüßen seien, sondern auch in der heimischen Bevölkerung eine große Akzeptanz erfahren würden. Daher müssten aus Sicht des Marktes Titting bauliche Anlagen, die der Gewinnung, Verarbeitung und Vermarktung des Bodenschatzes dienen, wie Verwaltungsgebäude, Werkstätten, Aufbereitungsanlagen, etc. an den jeweiligen Gewinnungsorten entstehen und sich weiterentwickeln können. Die Forderung eines Nachweises über die Ausbeutung der zu überplanenden Grundstücke sei hier nicht nachvollziehbar, da die Firmensitze seit Jahrzehnten bestünden und ggf. förderungswürdige Mengen des Bodenschatzes sicherlich längst gewonnen worden seien.</p> <p>Zusammenfassend verfolge der Markt Titting mit der Bauleitplanung in den betroffenen Vorranggebieten folgende Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geordnete und zukunftsorientierte Weiterentwicklung der steinverarbeitenden Betriebe</li> <li>- Unterstützung und Förderung der Steinindustrie auf einer fundierten bauplanungsrechtlichen Grundlage</li> <li>- Langfristige Sicherung eines wichtigen überregionalen Wirtschaftsstandortes mit vielen Arbeitsplätzen</li> <li>- Sicherung einer planungsrechtlich geordneten Gewinnung von Bodenschätzen (Jurakalk)</li> </ul> <p>Ein Vorranggebiet für Jurakalk dürfe aus Sicht der Gemeinde einer baurechtlichen Genehmigung für ein Jurakalkstein verarbeitendes Unternehmen nicht entgegenstehen. Die bestandsorientierte Erweiterung im Vorranggebiet diene vielmehr der Rohstoffgewinnung und damit den Zielen der Raumordnung, da dies unter den gegebenen regionalplanerischen Vorgaben nicht möglich erscheine und der Markt Titting den für die gesamte Region wichtigen Wirtschaftsstandort der Steinindustrie in Gefahr sehe, werde die Herausnahme folgender Flurnummern aus dem Vorranggebiet für Jurakalk (Kj 2) beantragt:  Gemarkung Kaldorf (Standort Vereinigte Marmorwerke Kaldorf GmbH): FINrn: 195/1, 191/1, 192, 193, 158, 159, 160/1, 161 – 165, 165/2, 166, 166/2.  Gemarkung Petersbuch (Standort Frankenschotter GmbH &amp; Co. KG): FINr. 180.</p> <p>Ferner habe sich im Rahmen einer Bauleitplanung des Marktes Titting herausgestellt, dass offensichtlich Flächen in der Gemarkung Erkertshofen im Regionalplan als Vorranggebiet definiert seien. Die Sicherung und der Abbau von Bodenschätzen sei Gegenstand der 4. Änderung des Regionalplanes aus dem Jahr 1993 gewesen. Im Entwurf der Karte 2 im Maßstab 1:50.000 sei eindeutig zu erkennen, dass nur der Bereich nordöstlich des Passionsweges (FINr. 132 Gmk. Erkertshofen) als Vorranggebiet ausgewiesen werden sollte. Das südwestlich gelegene Gebiet mit der damaligen Produktionshalle für Steinerzeugnisse sei nicht als Vorranggebiet vorgesehen gewesen. In allen weiteren Änderungsverfahren sei es lediglich bei der 23. Und 27. Fortschreibung des Regionalplanes nochmals um Bodenschätze gegangen, aber nicht im angesprochenen Bereich in der Gemarkung Erkertshofen. Von Seiten des Marktes Titting könne nicht nachvollzogen werden, wann oder durch welche Änderung des Regionalplanes der betroffene Bereich als</p>	<p>Weitere von den Planungen des Marktes Titting betroffene, gleichwohl zu beachtende, Ziele der Raumordnung können von der vorliegenden Fortschreibung nicht beeinflusst werden.</p> <p>Die Ausführungen des Marktes Titting zur Bedeutung der steinverarbeitenden Industrie, deren Standortgebundenheit und Erweiterungsbestrebungen werden zur Kenntnis genommen. Die gesetzlichen Regelungen des BauGB kommen unabhängig von den Festlegungen des Regionalplanes zur Anwendung. Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Bauvorhaben, die im Rahmen von Einzelgenehmigungen im Außenbereich errichtet werden sollen oder können, sind davon nicht betroffen.</p> <p>Die Ausführungen des Marktes Titting zur Standortgebundenheit des weiterverarbeitenden Naturwerksteingewerbes werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Von dem in einem entsprechenden Gebiet festgesetzten Vorrang der Rohstoffgewinnung kann aus regionalplanerischer Sicht abgesehen werden, wenn in einem konkreten Bereich nachgewiesen werden kann, dass in diesem, entgegen dem ursprünglichen, zum Zeitpunkt der Festlegung bestehenden Wissensstand, der entsprechende Rohstoff nicht in einer Ausprägung, die für eine wirtschaftliche Gewinnung geeignet ist, vorliegt. Regelmäßig ist dies nach zwischenzeitlich erfolgter Ausbeutung der Lagerstätte der Fall. Eine weitere Möglichkeit des Nachweises stellen z.B. gezielte und für die Fragestellung geeignete Erkundungen dar.</p> <p>Die Tatsache, dass Gebäude seit Jahrzehnten an einem Standort bestehen und gebaut werden, ist kein fachlich nachvollziehbarer Nachweis für oder gegen eine Rohstoffhoffigkeit im Untergrund.</p> <p>Mit der entsprechenden Formulierung zu einer Vereinbarkeit von Gebäuden der gewinnungsstättennahen Weiterverarbeitung mit dem Vorrang der Rohstoffgewinnung (vgl. RP 10 Zu 5.2.3.2.5 Z des Entwurfes) ist im vorliegenden Entwurf zur 30. Änderung des Regionalplanes Ingolstadt dieser Forderung bereits Rechnung getragen.</p> <p>Aufgrund der o.a. Formulierung in RP 10 Zu 5.2.3.2.5 Z des vorliegenden Entwurfes ist eine Herausnahme der genannten Gebiete aus den festgesetzten Vorranggebieten für Jurakalk für eine Vereinbarkeit etwaiger baulicher Vorhaben Jurakalkstein verarbeitender Unternehmen nicht erforderlich. Zur Klarstellung</p>
--	---	--

	<p>Vorranggebiet rechtskräftig Eingang in den Regionalplan gefunden habe. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde lägen die Flurnummern jedenfalls nicht im Vorranggebiet für Jurakalk.</p> <p>Auch deshalb beantrage der Markt Titting die Herausnahme folgender Flurnummern aus dem Vorranggebiet für Jurakalk (Kj 2): Gemarkung Erkertshofen: FINrn.: 132 – 136, 235.</p> <p>Um die Herausnahme der Vorrangflächen in der Gmk. Erkertshofen (Flrn.: 132 – 136, 235) argumentativ zu unterstreichen werde eine Ergänzung der Stellungnahme geliefert mit der Bitte um Berücksichtigung im 30. Änderungsverfahren des Regionalplanes der Region Ingolstadt</p> <p>Der genaue Umfang der herauszunehmenden Grundstücke ergebe sich aus den anliegenden Planausschnitten.</p> <p>Es werde um Berücksichtigung der Einwände im 30. Änderungsverfahren des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10) gebeten.</p> <p>Sollte der Argumentation von Seiten des Planungsverbandes nicht gefolgt werden können, werde um Rücksprache zu den dargestellten Sachverhalten gebeten und um Lösungsansätze, wie aus Sicht der Regionalplanung die genannten Gebiete zukunftsorientiert weiterentwickelt werden können.</p>	<p>und da aufgrund der bestehenden und genehmigten Bestandsgebäude jedoch nicht davon auszugehen ist, dass an deren unmittelbaren Standort sowie nahem Umfeld im Planungshorizont des Regionalplanes eine wirtschaftliche Gewinnung des Rohstoffes erfolgen kann, können die vom Markt Titting angegebenen Bereiche aus dem Vorranggebiet Kj 2 gestrichen werden. Die regionale und überregionale Versorgung kann auch mit den weiterhin bestehenden Vorranggebieten für Jurakalk sichergestellt werden.</p> <p>Der aktuelle rechtsgültige Stand des Regionalplanes im relevanten Bereich (Vorranggebiet Kj 2) basiert auf den Darstellungen der Karte 2 Siedlung und Versorgung die im Rahmen der 10. Änderung der Regionalplanes Ingolstadt in der Fassung mit Datum 23. November 2005 ausgefertigt wurde. Da der Bereich westlich des Passionsweges durch ein offensichtlich genehmigtes und aktuell genutztes Gebäude bestanden ist und nicht davon auszugehen ist, dass an dessen unmittelbarem Standort sowie nahem Umfeld im Planungshorizont des Regionalplanes eine wirtschaftliche Gewinnung des Rohstoffes Jurakalk erfolgen kann, können die vom Markt Titting angegebenen Bereiche aus dem Vorranggebiet Kj 2 gestrichen werden. Die regionale und überregionale Versorgung kann auch mit den weiterhin bestehenden Vorranggebieten für Jurakalk sichergestellt werden.</p>
	<p><b>Markt Titting</b> (ergänzende Stellungnahme)</p> <p>Auf dem Grundstück Flnr. 136 Gmk. Erkertshofen sei die Betriebs- und Werkhalle eines ehemaligen steinverarbeitenden Betriebs in den vergangenen Jahren vorbildlich und umfassend saniert worden. Aufgrund Insolvenz seien die baulichen Anlagen, nach jahrzehntelanger Nutzung und Verarbeitung der gewonnenen Kalksteine, nahezu 20 Jahre leer gestanden. Ein Steinabbau habe jedoch im Umgriff des Betriebsgeländes trotz vorhandener Vorrangflächen zu keiner Zeit stattgefunden. Auch die umliegenden steinverarbeitenden Betriebe hätten am Erwerb des Grundstücks nebst Betriebsstätten kein Interesse, wohlwissend, dass hier ein Da in diesem Bereich kein steinverarbeitender Betrieb mehr angesiedelt sei und auch zukünftig nicht mit einer Nutzung des Plangebiets zur Weiterverarbeitung von Naturwerkstoffen zu rechnen sei, stünde aus Sicht der Gemeinde eine anderweitige Nutzung den Zielen der Regionalplanung nicht entgegen.</p> <p>Steinabbau unwirtschaftlich sei. Nach Rücksprache mit dem Voreigentümer habe im Umgriff der o.g. Grundstücke auch vor Errichtung der ersten Betriebsgebäude im Jahr 1968 kein Steinabbau stattgefunden, da die Mächtigkeit der Lagen und die Wertigkeit der Kalksteinvorkommen in diesem Gebiet den Aufwand für einen ökonomischen Abbau nicht rechtfertigt habe. Wörtlich hätten die beiden Vertragsparteien beim Abschluss des Kaufvertrages (Flnr. 136) im Februar 1968 erklärt „dass es sich bei dem verkauften Grundstück um eine nutzlose und ungenutzte Ödung“ handele.</p> <p>Sollten weitere Boden- und Bohrkernuntersuchungen erforderlich sein, würde sich der Markt Titting nach Absprache mit dem LfU und den jeweiligen Grundstückseigentümern wohl auch hierzu bereit erklären, um den Nachweis zu</p>	<p><b>Markt Titting</b> (ergänzende Stellungnahme)</p> <p>Es kann auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden.</p>

	<p>führen, dass keine relevanten Bodenschätze auf den o.g. Flächen zu erwarten seien. Jedoch erscheine der Aufwand im Lichte der Erfahrungswerte vor Ort sowie der im Vergleich zu den übrigen im Gemeindegebiet ausgewiesenen Vorrangflächen (herauszunehmende Fläche in der Gmk. Erkertshofen: insg. ca. 8 ha) unverhältnismäßig.</p>	
5.2.3.2.6 Z Vorranggebiete für Dolomit (Do)		
Do 3 westlich Pfraundorf	<p><b>Markt Kinding</b>  Die Ausweitung des Vorranggebietes Do3 Richtung Westen werde abgelehnt. Bereits bei der Anhörung zur Fortschreibung des Regionalplanes 2002 sei damals der geplanten Erweiterung nur bis maximal zum östlichen Rand der sogenannten „Silbergrube“ zugestimmt worden. Nunmehr solle die Erweiterung nochmals deutlich weiter nach Westen (bis zur „Ried“) reichen.  Begründung:  Anfangs dieses Jahres habe die Fa. H. Geiger GmbH Stein- und Schotterwerk einen Antrag auf ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren zur Erweiterung des Kalksteinbruches im Bereich Do 3 gestellt. Alleine durch diese Erweiterung auf eine Fläche von 40 ha werde zusammen mit noch bestehenden Abbauflächen nach Angaben der Fa. H. Geiger GmbH der Bedarf an Rohstoffen für mindestens 55 Jahre gedeckt. Das vorhandene Vorranggebiet sei dabei noch nicht ausgeschöpft. Um die Sicherung der Rohstoffe zu gewährleisten, seien die vorhandenen Gebietsausweisungen für mehr als ein halbes Jahrhundert ausreichend. Die Stellungnahme zum o.g. Verfahren liege bei.  Ein weiteres Heranrücken der Vorrangflächen an die Ortsteile führe zu einer nicht hinzunehmenden Beeinträchtigung der Entwicklung dieser Orte. Insbesondere Haunstetten stelle für den Markt Kinding nahezu die einzige Möglichkeit einer baulichen Entwicklung dar. In den Orten im Altmühltal werde eine Entwicklung regelmäßig abgelehnt bzw. verbiete sich aus Überschwemmungs- oder Lärmschutzgründen.  Durch die geplante Erweiterung würden die Sportanlagen des FC Haunstetten massiv beeinträchtigt. Ein Steinbruch in 150 – 200 m Abstand zu Sport- und Freizeitflächen sei nicht tragbar.  In diesem Zusammenhang sei aufgefallen, dass die Ostgrenze des Vorranggebietes Do 3 nicht richtig dargestellt sei. Die Grenze sei die Gemeindeverbindungsstraße Haunstetten-Pfraundorf. Die Darstellungen des Regionalplanes seien zwar nicht parzellenscharf, aber an dieser Stelle seien Auslegungsprobleme vorprogrammiert. Es werde deshalb beantragt, die östliche Grenze von Do 3 bis zur GVS Haunstetten-Pfraundorf redaktionell zurück zu nehmen.</p>	<p><b>Markt Kinding</b>  Aufgrund der erfahrungsgemäß langen Planungs- und Genehmigungsdauer der Verfahren für Abbauvorhaben der vorliegenden Rohstoffe mit vergleichbaren Anwendungsgebieten sind entsprechende Planungshorizonte für die Standortsicherung durchaus nachvollziehbar.  Da die mittelfristige Rohstoffversorgung durch die bestehenden Vorranggebiete als gesichert angesehen werden kann, der langfristige Fortbestand der Rohstoffgewinnung jedoch im regionalplanerischen Interesse steht, soll die Option einer Fortentwicklung durch eine flächenhafte Festlegung fixiert werden. Da der derzeit vorgesehene Erweiterungsbereich sowohl im Westen als auch im Süden in Gebiete mit unterschiedlichen Schutzstatus eingreift. (u.a. landschaftliches Vorbehaltsgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Schutzwald, Biotop) wird dieses in diesem Bereich zurückgenommen. Um sowohl der sensiblen Gesamtsituation, als auch den Belangen der Rohstoffversorgung Rechnung zu tragen, soll der verbleibende Anteil zum Vorbehaltsgebiet Do 103 zurückgestuft werden.</p> <p>Die Gemeindeverbindungsstraße Haunstetten-Pfraundorf verläuft im Norden des Vorranggebietes Do 3. In diesem Bereich wurde das Vorranggebiet in seinen Abmessungen und seiner Darstellung unverändert von derzeit rechtsgültigen Stand der Karte 2 Siedlung und Versorgung des Regionalplanes Ingolstadt übernommen, aufgrund einer aktualisierten topographischen Grundlagenkarte ist hier die in der derzeitigen Karte 2 noch ableitbaren Abgrenzung zur Gemeindeverbindungsstraße Haunstetten-Pfraundorf nicht mehr eindeutig nachvollziehbar. Die Darstellung wird an die Strassenführung angepasst.</p>
	<p><b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding</b>  Rodung von Wäldern mit Waldfunktionen gemäß dem Waldaktionsplan und überwiegendes öffentliches Interesse am Walderhalt:  Art. 9 Abs. 5 BayWaldG normiere, dass die Erlaubnis zur Rodung versagt werden solle, wenn  1. die Rodung Plänen im Sinn des Art. 6 widerspricht oder deren Ziele gefährden würde,  2. die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt</p>	<p><b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding</b>  Die Ausführungen zu den Normierungen des Waldgesetzes werden zur Kenntnis genommen. Die Flächen des geplanten Vorranggebietes Do 3 liegen laut Fachinformationssystem außerhalb der Bereiche von Wald mit Waldfunktionen. Konkrete Regelungen, um ein etwaiges Abbauvorhaben mit den Bestimmungen des BayWaldG in Einklang bringen zu können, sind dem jeweiligen Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p>

	<p>und dieses vor den Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient.  Art. 9 Abs. 5 Nr. 2 BayWaldG entfalte in der waldarmen Region Ingolstadt starke Wirkung und habe in den Festlegungen des gültigen Regionalplans auch Niederschlag gefunden.  Dort seien in Teil B I folgende Ziele formuliert:  - Die donaubegleitenden Auwälder sollen als wichtige Frischluftproduktionsflächen und Frischlufttransportbahnen erhalten werden. (Z 4.2)  - Kaltluftentstehungsgebiete (<i>Wälder, Anm. d. Verfassers</i>) und für den Luftaustausch und den Frischlufttransport bedeutende Talräume sollen in ihrer Funktion erhalten werden. (Z 4.1)  Einer Rodung in waldarmen Bereichen könne daher in aller Regel nur unter Auflage einer Ersatzaufforstung zugestimmt werden, um die Waldverluste möglichst klein zu halten. In Ergänzung zum Ziel Z 5.3.1 werde es für wichtig gehalten, neue Abbauabschnitte erst nach <i>erfolgreicher</i> Rekultivierung bereits abgebauter Abschnitte <i>freizugeben</i> (z.B. Vorranggebiet Do 3).</p>	<p>Mögliche Rahmenbedingungen werden in der Stellungnahme des AELF Ebe beschrieben. Durch Festlegung der Folgefunktion, die eine Wiederaufforstung voraussetzt, ist der generelle Walderhalt auf Ebene der Regionalplanung vorgegeben. Durch das genannte Ziel ist die unmittelbar dem Abbau nachfolgend beginnende Rekultivierung zwingend festgesetzt. Deren konkrete Überwachung und Erfolgskontrolle ist am konkreten Einzelfall zu ermitteln und den Auflagen des Genehmigungsverfahrens vorbehalten.  Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst.</p>
5.2.3.2.7 Z Vorranggebiete für Quarzsand (Qs)		
5.2.3.2.8 Z Vorranggebiete für Bentonit (Bt)	<p><b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege</b>  Eine Zustimmung zu den geplanten Vorranggebieten Bentonit sei nach erster Prüfung größtenteils möglich, sofern bei Belangen des Biotop- oder Artenschutzes entsprechender Ausgleich möglich sei und erbracht würde.  Auf den Vorranggebieten Bentonit befänden sich einige Biotope sowie artenschutzrechtlich relevante Vorkommen, die jedoch nach erster Einschätzung eine Zustimmung des Naturschutzes zum Abbau nicht ausschließen würden, sofern ein entsprechender Ausgleich erbracht werden könne.</p>	<p><b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege</b>  Die generelle Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Bentonit wird zur Kenntnis genommen. Die durch ein konkretes Abbauvorhaben betroffenen Belange des Arten- und Biotopschutzes sind im Rahmen des entsprechenden Zulassungsverfahrens detailliert zu erheben und zu würdigen. In diesen erfolgt ebenfalls die Festlegung der erforderlichen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen.  Keine weitere Veranlassung.</p>
5.2.3.2.9 Z Vorranggebiete für Kieselerde (Ke)	<p><b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding</b>  Vor allem zum Abbau von Kieselerde seien umfangreiche Ausweisungen von Vorrang- (Ke 3, 4, 5, 7, 8, 10, 11, 12) sowie Vorbehaltsgebieten (Ke 100 bis 112) vorgesehen, die mit Ausnahme des Ke 112 fast ausschließlich in den großen zusammenhängenden Waldgebieten entlang der Schutter im Oberholz, im Rebendorfer und Dollnsteiner Wald, im Biesenharder Forst, im Igstetter Wald, am Mühlberg und in den Wäldern um Ammerfeld und Emskeim lägen.  Bisher bestünden in diesen Waldgebieten so gut wie keine Standorte zur Rohstoffgewinnung. Stark verkleinert werde dagegen das Vorbehaltsgebiet Ke 6 im westlichen Igstetter Wald.  Insgesamt vergrößere sich die Fläche der Vorranggebiete zum Abbau von Kieselerde von 166 ha auf 1414 ha, die der Vorbehaltsgebiete von 1261 ha auf 2156 ha. Ca. 90 Prozent davon lägen im Wald i.S.d. Art. 2 BayWaldG.  Rodung von Wäldern mit Waldfunktionen gemäß dem Wald funktionsplan und überwiegendes öffentliches Interesse am Walderhalt:  Art. 9 Abs. 5 BayWaldG normiere, dass die Erlaubnis zur Rodung versagt werden solle, wenn  1. die Rodung Plänen im Sinn des Art. 6 widerspricht oder deren Ziele gefährden würde,  2. die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient.  Art. 9 Abs. 5 Nr. 2 BayWaldG entfalte in der waldarmen Region Ingolstadt starke</p>	<p><b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding</b>  Die Ausführungen zur Lage der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Kieselerde in Waldflächen werden zur Kenntnis genommen. Deren Abgrenzung ist abhängig von deren geologischer Verbreitung und orientiert sich am aktuell verfügbaren Erkundungsstand der Rohstoffvorkommen. Dieser spiegelt sich nicht nur in den geplanten Neuausweisungen, sondern auch in den großflächigen Zurücknahmen von Rohstoffsicherungsflächen wider. Erfahrungsgemäß ist die Ausdehnung der konkret abbauwürdigen Lagerstätte deutlich kleiner und kann erst nach aufwändigen und umfangreichen Detailuntersuchungen festgelegt werden. Der Flächenumfang der Rohstoffsicherungsflächen kann daher nicht mit der etwaigen konkreten Inanspruchnahme von Waldflächen gleichgesetzt werden.  Bei der Neuburger Kieselerde handelt es sich um einen weltweit einzigartigen Rohstoff mit großer Bedeutung für unterschiedlichste Anwendungen.  Konkrete Regelungen, um ein etwaiges Abbauvorhaben mit den Bestimmungen des BayWaldG in Einklang bringen zu können, sind dem jeweiligen Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p>

	<p>Wirkung und habe in den Festlegungen des gültigen Regionalplans auch Niederschlag gefunden. Dort seien in Teil B I folgende Ziele formuliert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die donaubegleitenden Auwälder sollen als wichtige Frischluftproduktionsflächen und Frischlufttransportbahnen erhalten werden. (Z 4.2)</li> <li>- Kaltluftentstehungsgebiete (<i>Wälder, Anm. d. Verfassers</i>) und für den Luftaustausch und den Frischlufttransport bedeutende Talräume sollen in ihrer Funktion erhalten werden. (Z 4.1)</li> </ul> <p>Einer Rodung in waldarmen Bereichen könne daher in aller Regel nur unter Auflage einer Ersatzaufforstung zugestimmt werden, um die Waldverluste möglichst klein zu halten. In Ergänzung zum Ziel Z 5.3.1 werde es für wichtig gehalten, neue Abbauabschnitte erst nach <i>erfolgreicher</i> Rekultivierung bereits abgebauter Abschnitte <i>freizugeben</i> (z.B. Vorranggebiet Do 3).</p>	<p>Mögliche Rahmenbedingungen werden in der Stellungnahme des AELF Ebe beschrieben. Durch Festlegung der Folgefunktion, die eine Wiederaufforstung voraussetzt, ist der generelle Walderhalt auf Ebene der Regionalplanung vorgegeben. Durch das genannte Ziel ist die unmittelbar dem Abbau nachfolgend beginnende Rekultivierung zwingend festgesetzt. Deren konkrete Überwachung und Erfolgskontrolle ist am konkreten Einzelfall zu ermitteln und den Auflagen des Genehmigungsverfahrens vorbehalten. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst.</p>
Ke 1 östlich Rohrbach	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht werde sowohl die Erweiterung als auch die Aufstufung des Gebietes Ke 1 abgelehnt Als Vorranggebiet für den Abbau von Kieselerde kämen in Schutzgebieten nur solche Flächen in Betracht, die tatsächlich eine förderwürdige Lagerstätte seien: Enge Abgrenzung nach Untersuchung. Außerdem würden durch die Erweiterung wertvolle Biotope, Natura 2000 und eine NSG beeinträchtigt.</p>	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzliche Bedenken gegen die Festlegung eines Vorranggebietes für Kieselerde innerhalb des Naturparkes bestehen. Die Ausführungen zu Betroffenheiten des Naturhaushaltes werden zur Kenntnis genommen. Diese sind für die im vorliegenden Fortschreibungsentwurf enthaltenen Flächen im Umweltbericht entsprechend dargestellt. Dabei ist anzumerken, dass ein Rohstoffsicherungsgebiet nicht mit einem faktischen Abbaugelände gleichzusetzen ist. Die Festlegung als Rohstoffsicherungsfläche greift einem etwaigen Genehmigungsverfahren nicht vor. Die Festlegung der Rohstoffsicherungsflächen für die Gewinnung von Industriemineralien und metallischen Bodenschätzen erfolgt gem. LEP 5.2.1 (Z) bedarfsunabhängig. Grundsätzlich erfolgte eine unveränderte Übernahme des bislang in der Karte 2 rechtsgültig dargestellten Flächenumrisses. Die im vorliegenden Entwurf erkenntlichen Veränderungen sind in der Übernahme in das aktuelle GIS-System begründet. Grundsätzlich liegt keine Überlappung mit Natura 2000-, LSG-Flächen und Biotopen vor, wie auch im Entwurf des Umweltberichtes entsprechend dargestellt wurde. Die flächenhafte Darstellung wird im GIS erneut dahingehend überprüft und ggf angepasst. In der Schutzzone des Naturparkes Altmühltal ist ein Abbau von Rohstoffen nicht kategorisch ausgeschlossen, hier erfolgt am Einzelfall hinsichtlich der Festlegung der Rohstoffsicherungsflächen eine entsprechende Abwägung. Ein etwaiges Abbauvorhaben muss mit den Belangen von Natur, Landschaft und Artenschutz sowie den Schutzzwecken der jeweiligen Gebietskategorie vereinbar sein und entsprechend abgestimmt werden, dies kann im Rahmen des jeweiligen Zulassungsverfahrens auf Grundlage der konkreten Planunterlagen geprüft und geregelt werden. Da ein Abbau von Bodenschätzen generell nur in den Bereichen</p>

		<p>stattfindet, in denen eine entsprechende Höflichkeit und Abbauwürdigkeit gegeben ist, beschränkt sich der Umfang eines konkreten Abbauvorhabens auch auf diesen Bereich und dehnt sich nicht zwangsläufig auf das Ausmaß der vollständigen Rohstoffsicherungsfläche aus. Dies gilt insbesondere für den Rohstoff Kieselerde, dessen Vorkommen naturgemäß auf eng abgegrenzte Bereiche beschränkt ist, die sich jedoch erst im Rahmen einer aufwändigen engmaschigen Detailerkundung entsprechend genau abgrenzen lassen. Die Aufstufung der vorliegenden Rohstoffsicherungsfläche von bislang einem Vorbehaltsgebiet nun in eine Vorrangfläche basiert auf dem Fachbeitrag der zuständigen Fachbehörde (LfU), die dazu Erkenntnisse aktueller Untersuchungsergebnisse weitmaschiger Vorerkundungen heranzieht. Dies ist für den Maßstab der regionalplanerischen Detailschärfe hinreichend genau. Die Festlegung von Rohstoffsicherungsflächen hat keinen unmittelbaren Einfluss auf die bisherige Nutzung innerhalb des Naturparkes Altmühltal.</p>
Ke 2 südlich Gammersfeld	<p><b>Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt</b>  Das Vorranggebiet Ke 2 liegt in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Ellenbrunn (Heimberggruppe). Beim Abbau von Kieselerde würden die Deckschichten entfernt und bereichsweise die Karbonatgesteine des Malm aufgedeckt. Eine Überschneidung von bestehendem Wasserschutzgebiet und Vorranggebiet Kieselerde sei daher nicht zulässig. Bei einer Überschneidung zwischen Vorbehaltsgebiet Kieselerde mit einem Wasserschutzgebiet müsse eine Einzelfallbetrachtung mit weiteren Untersuchungen stattfinden, um Erkenntnisse darüber zu erhalten, ob ein Einklang untereinander hergestellt werden könne.</p>	<p><b>Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt</b>  Das geplante Vorranggebiet Ke 2 überschneidet sich mit seiner nordöstlichen Hälfte der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Ellenbrunn (Heimberggruppe). Gem. RP 10 B IV 5.2.6 Z soll außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ein Abbau von Bodenschätzen u.a. grundsätzlich in bestehenden und geplanten Wasserschutzgebieten nicht zugelassen werden. Da laut Einschätzung der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde jedoch auch bei einem etwaigen Kieselerdeabbau innerhalb des WSG eine Prüfung im Einzelfall im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens möglich erscheint, wird der im WSG liegende Anteil des Vorranggebietes Ke 2 zu einem Vorbehaltsgebiet (Ke 202) herabgestuft. In der Begründung des Ke 202 wird ein entsprechender Hinweis auf die Lage im WSG formuliert.</p>
	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b>  Das Gebiet Ke 2 liegt in der Schutzzone des Landschaftsschutzgebietes Naturpark Altmühltal. Aufgrund des nur sehr geringen Flächenumfangs bestünden aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, sofern bei der Nachfolgenutzung die Schaffung und Erhaltung von Gelbbauchunken Biotopen berücksichtigt würden</p>	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b>  Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Festlegung des Gebietes Ke 2 bestehen. Bei den Folgefunktionen ist derzeit forstwirtschaftliche Nutzung, standortgerechte Mischbestände (Fo) vorgesehen, um den Belangen des Naturschutzes Rechnung zu tragen soll Biotopentwicklung (Bio) ergänzt werden. Eine entsprechend detaillierte Festlegung hinsichtlich spezifischer Arten kann an das konkrete Abbauvorhaben angepasst im jeweiligen Genehmigungsverfahren erfolgen. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst.</p>
	<p><b>Regierung von Oberbayern – Wasserwirtschaft</b>  Das Vorranggebiet Ke 2 liegt in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes</p>	<p><b>Regierung von Oberbayern – Wasserwirtschaft</b>  Das geplante Vorranggebiet Ke 2 überschneidet sich mit seiner</p>



	<p>Ellenbrunn (Heimberggruppe). Beim Abbau von Kieselerde würden die Deckschichten entfernt und bereichsweise die Karbonatgesteine des Malm aufgedeckt. Eine Überschneidung von bestehendem Wasserschutzgebiet und Vorranggebiet Kieselerde sei daher nicht zulässig. Bei einer Überschneidung zwischen Vorbehaltsgebiet Kieselerde mit einem Wasserschutzgebiet müsse eine Einzelfallbetrachtung mit weiteren Untersuchungen stattfinden, um Erkenntnisse darüber zu erhalten, ob ein Einklang untereinander hergestellt werden könne.</p>	<p>nordöstlichen Hälfte der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Ellenbrunn (Heimberggruppe). Gem. RP 10 B IV 5.2.6 Z soll außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ein Abbau von Bodenschätzen u.a. grundsätzlich in bestehenden und geplanten Wasserschutzgebieten nicht zugelassen werden. Da laut Einschätzung der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde jedoch auch bei einem etwaigen Kieselerdeabbau innerhalb des WSG eine Prüfung im Einzelfall im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens möglich erscheint, wird der im WSG liegende Anteil des Vorranggebietes Ke 2 zu einem Vorbehaltsgebiet (Ke 202) herabgestuft. In der Begründung des Ke 202 wird ein entsprechender Hinweis auf die Lage im WSG formuliert.</p>
Ke 3 östlich Gammersfeld	<p><b>Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt</b> Das Vorranggebiet Ke 3 liege in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Bittenbrunn (Stadtwerke Neuburg a.d.Donau). Beim Abbau von Kieselerde würden die Deckschichten entfernt und bereichsweise die Karbonatgesteine des Malm aufgedeckt. Eine Überschneidung von bestehendem Wasserschutzgebiet und Vorranggebiet Kieselerde sei daher nicht zulässig. Bei einer Überschneidung zwischen Vorbehaltsgebiet Kieselerde mit einem Wasserschutzgebiet müsse eine Einzelfallbetrachtung mit weiteren Untersuchungen stattfinden, um Erkenntnisse darüber zu erhalten, ob ein Einklang untereinander hergestellt werden könne.</p>	<p><b>Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt</b> Das geplante Vorranggebiet Ke 3 überschneidet sich mit der nordöstlichen Hälfte der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Ellenbrunn (Heimberggruppe). Gem. RP 10 B IV 5.2.6 Z soll außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ein Abbau von Bodenschätzen u.a. grundsätzlich in bestehenden und geplanten Wasserschutzgebieten nicht zugelassen werden. Da laut Einschätzung der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde jedoch auch bei einem etwaigen Kieselerdeabbau innerhalb des WSG eine Prüfung im Einzelfall im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens möglich erscheint, wird der im WSG liegende Anteil des Vorranggebietes Ke 3 zu einem Vorbehaltsgebiet (Ke 203) herabgestuft. In der Begründung des Ke 203 wird ein entsprechender Hinweis auf die Lage im WSG formuliert.</p>
	<p><b>Regierung von Oberbayern – Wasserwirtschaft</b> Das Vorranggebiet Ke 3 liege in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Bittenbrunn (Stadtwerke Neuburg a.d.Donau). Beim Abbau von Kieselerde würden die Deckschichten entfernt und bereichsweise die Karbonatgesteine des Malm aufgedeckt. Eine Überschneidung von bestehendem Wasserschutzgebiet und Vorranggebiet Kieselerde sei daher nicht zulässig. Bei einer Überschneidung zwischen Vorbehaltsgebiet Kieselerde mit einem Wasserschutzgebiet müsse eine Einzelfallbetrachtung mit weiteren Untersuchungen stattfinden, um Erkenntnisse darüber zu erhalten, ob ein Einklang untereinander hergestellt werden könne.</p>	<p><b>Regierung von Oberbayern – Wasserwirtschaft</b> Das geplante Vorranggebiet Ke 3 überschneidet sich mit der nordöstlichen Hälfte der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Ellenbrunn (Heimberggruppe). Gem. RP 10 B IV 5.2.6 Z soll außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ein Abbau von Bodenschätzen u.a. grundsätzlich in bestehenden und geplanten Wasserschutzgebieten nicht zugelassen werden. Da laut Einschätzung der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde jedoch auch bei einem etwaigen Kieselerdeabbau innerhalb des WSG eine Prüfung im Einzelfall im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens möglich erscheint, wird der im WSG liegende Anteil des Vorranggebietes Ke 3 zu einem Vorbehaltsgebiet (Ke 203) herabgestuft. In der Begründung des Ke 203 wird ein entsprechender Hinweis auf die Lage im WSG formuliert.</p>
	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht werde die Ausweisung des Gebietes Ke 3</p>	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b></p>

	<p>abgelehnt Als Vorranggebiet für den Abbau von Kieselerde kämen in Schutzgebieten nur solche Flächen in Betracht, die tatsächlich eine förderwürdige Lagerstätte seien: Enge Abgrenzung nach Untersuchung. Außerdem würden durch die Erweiterung wertvolle Biotope, die Schutzzone des Landschaftsschutzgebietes Naturpark Altmühltal und das Naturdenkmal Zigeunerloch beeinträchtigt.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzliche Bedenken gegen die Festlegung eines Vorranggebietes für Kieselerde innerhalb des Naturparkes bestehen, die Fläche des Gebietes Ke 3 liegt zu weiten Anteilen innerhalb des Naturparks. Die Ausführungen zu Betroffenheiten des Naturhaushaltes werden zur Kenntnis genommen. Diese sind für die im vorliegenden Fortschreibungsentwurf enthaltenen Flächen im Umweltbericht entsprechend dargestellt. Dabei ist anzumerken, dass ein Rohstoffsicherungsgebiet nicht mit einem faktischen Abbauggebiet gleichzusetzen ist. Die Festlegung als Rohstoffsicherungsfläche greift einem etwaigen Genehmigungsverfahren nicht vor. Die Festlegung der Rohstoffsicherungsflächen für die Gewinnung von Industriemineralien und metallischen Bodenschätzen erfolgt gem. LEP 5.2.1 (Z) bedarfsunabhängig. In der Schutzzone des Naturparkes Altmühltal ist ein Abbau von Rohstoffen nicht kategorisch ausgeschlossen, hier erfolgt am Einzelfall hinsichtlich der Festlegung der Rohstoffsicherungsflächen eine entsprechende Abwägung. Ein etwaiges Abbauvorhaben muss mit den Belangen von Natur, Landschaft und Artenschutz sowie den Schutzzwecken der jeweiligen Gebietskategorie vereinbar sein und entsprechend abgestimmt werden, dies kann, insbesondere auch hinsichtlich etwaig betroffener Biotope, im Rahmen des jeweiligen Zulassungsverfahrens auf Grundlage der konkreten Planunterlagen geprüft und geregelt werden. Da ein Abbau von Bodenschätzen generell nur in den Bereichen stattfindet, in denen eine entsprechende Höflichkeit und Abbauwürdigkeit gegeben ist, beschränkt sich der Umfang eines konkreten Abbauvorhabens auch auf diesen Bereich und dehnt sich nicht zwangsläufig auf das Ausmaß der vollständigen Rohstoffsicherungsfläche aus. Dies gilt insbesondere für den Rohstoff Kieselerde, dessen Vorkommen naturgemäß auf eng abgegrenzte Bereiche beschränkt ist, die sich jedoch erst im Rahmen einer aufwändigen engmaschigen Detailerkundung entsprechend genau abgrenzen lassen. Die Abgrenzung der im Entwurf enthaltenen Vorrangfläche basiert auf dem Fachbeitrag der zuständigen Fachbehörde (LfU), die dazu Erkenntnisse aktueller Untersuchungsergebnisse weitmaschiger Vorerkundungen heranzieht. Dies ist für den Maßstab der regionalplanerischen Detailschärfe hinreichend genau. Die Festlegung von Rohstoffsicherungsflächen hat keinen unmittelbaren Einfluss auf die bisherige Nutzung innerhalb des Naturparkes Altmühltal. Aufgrund des Darstellungsmaßstabes 1:100000 der zeichnerischen Festlegungen im Regionalplan ist eine Berücksichtigung der sehr kleinflächigen Naturdenkmale innerhalb von Rohstoffsicherungsflächen nicht möglich. Maßnahmen zu deren Schutz und Bestandssicherung sind im</p>
--	---	---

		<p>jeweiligen Genehmigungsverfahren anhand konkreter Planunterlagen zu ermitteln und festzulegen. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst.</p>
<p>Ke 4 nördlich Hütting</p>	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht werde die Ausweisung des Gebietes Ke 4 abgelehnt Als Vorranggebiet für den Abbau von Kieselerte kämen in Schutzgebieten nur solche Flächen in Betracht, die tatsächlich eine förderwürdige Lagerstätte seien: Enge Abgrenzung nach Untersuchung. Außerdem würden durch die Erweiterung wertvolle Biotope, Natura 2000 und die Schutzzone des Landschaftsschutzgebietes Naturpark Altmühltal beeinträchtigt.</p>	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzliche Bedenken gegen die Festlegung eines Vorranggebietes für Kieselerte innerhalb des Naturparkes bestehen. Die Ausführungen zu Betroffenheiten des Naturhaushaltes werden zur Kenntnis genommen. Diese sind für die im vorliegenden Fortschreibungsentwurf enthaltenen Flächen im Umweltbericht entsprechend dargestellt. Dabei ist anzumerken, dass ein Rohstoffsicherungsgebiet nicht mit einem faktischen Abbauggebiet gleichzusetzen ist. Die Festlegung als Rohstoffsicherungsfläche greift einem etwaigen Genehmigungsverfahren nicht vor. Die Festlegung der Rohstoffsicherungsflächen für die Gewinnung von Industriemineralien und metallischen Bodenschätzen erfolgt gem. LEP 5.2.1 (Z) bedarfsunabhängig. In der Schutzzone des Naturparkes Altmühltal ist ein Abbau von Rohstoffen nicht kategorisch ausgeschlossen, hier erfolgt am Einzelfall hinsichtlich der Festlegung der Rohstoffsicherungsflächen eine entsprechende Abwägung. Ein etwaiges Abbauvorhaben muss mit den Belangen von Natur, Landschaft und Artenschutz sowie den Schutzzwecken der jeweiligen Gebietskategorie vereinbar sein und entsprechend abgestimmt werden, dies kann, insbesondere auch hinsichtlich etwaig betroffener Biotope, im Rahmen des jeweiligen Zulassungsverfahrens auf Grundlage der konkreten Planunterlagen geprüft und geregelt werden. Da ein Abbau von Bodenschätzen generell nur in den Bereichen stattfindet, in denen eine entsprechende Höflichkeit und Abbauwürdigkeit gegeben ist, beschränkt sich der Umfang eines konkreten Abbauvorhabens auch auf diesen Bereich und dehnt sich nicht zwangsläufig auf das Ausmaß der vollständigen Rohstoffsicherungsfläche aus. Dies gilt insbesondere für den Rohstoff Kieselerte, dessen Vorkommen naturgemäß auf eng abgegrenzte Bereiche beschränkt ist, die sich jedoch erst im Rahmen einer aufwändigen engmaschigen Detailerkundung entsprechend genau abgrenzen lassen. Die Abgrenzung der im Entwurf enthaltenen Vorrangfläche basiert auf dem Fachbeitrag der zuständigen Fachbehörde (LfU), die dazu Erkenntnisse aktueller Untersuchungsergebnisse weitmaschiger Vorerkundungen heranzieht. Dies ist für den Maßstab der regionalplanerischen Detailschärfe hinreichend genau. Die Festlegung von Rohstoffsicherungsflächen hat keinen unmittelbaren Einfluss auf die bisherige Nutzung innerhalb des Naturparkes Altmühltal.</p>

		<p>Biotopflächen sowie Natura 2000-Gebiet liegt südlich der Fläche Ke 4, eine Überlagerung ist nicht gegeben. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst.</p>
Ke 5 südöstlich Hütting	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht werde sowohl die Erweiterung als auch die Aufstufung des Gebietes Ke 5 abgelehnt Als Vorranggebiet für den Abbau von Kieselerte kämen in Schutzgebieten nur solche Flächen in Betracht, die tatsächlich eine förderwürdige Lagerstätte seien: Enge Abgrenzung nach Untersuchung. Außerdem würden durch die Erweiterung wertvolle Biotope und die Schutzzone des Landschaftsschutzgebietes Naturpark Altmühltal beeinträchtigt.</p>	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzliche Bedenken gegen die Festlegung eines Vorranggebietes für Kieselerte innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Naturpark Altmühltal bestehen, die Fläche des Gebietes Ke 5 liegt nur zu geringen Anteilen innerhalb des Naturparks. Die Ausführungen zu Betroffenheiten des Naturhaushaltes werden zur Kenntnis genommen. Diese sind für die im vorliegenden Fortschreibungsentwurf enthaltenen Flächen im Umweltbericht entsprechend dargestellt. Dabei ist anzumerken, dass ein Rohstoffsicherungsgebiet nicht mit einem faktischen Abbaugbiet gleichzusetzen ist. Die Festlegung als Rohstoffsicherungsfläche greift einem etwaigen Genehmigungsverfahren nicht vor. Die Festlegung der Rohstoffsicherungsflächen für die Gewinnung von Industriemineralien und metallischen Bodenschätzen erfolgt gem. LEP 5.2.1 (Z) bedarfsunabhängig. In der Schutzzone des Naturparkes Altmühltal ist ein Abbau von Rohstoffen nicht kategorisch ausgeschlossen, hier erfolgt am Einzelfall hinsichtlich der Festlegung der Rohstoffsicherungsflächen eine entsprechende Abwägung. Ein etwaiges Abbauvorhaben muss mit den Belangen von Natur, Landschaft und Artenschutz sowie den Schutzzwecken der jeweiligen Gebietskategorie vereinbar sein und entsprechend abgestimmt werden, dies kann, insbesondere auch hinsichtlich etwaig betroffener Biotope, im Rahmen des jeweiligen Zulassungsverfahrens auf Grundlage der konkreten Planunterlagen geprüft und geregelt werden. Da ein Abbau von Bodenschätzen generell nur in den Bereichen stattfindet, in denen eine entsprechende Höflichkeit und Abbauwürdigkeit gegeben ist, beschränkt sich der Umfang eines konkreten Abbauvorhabens auch auf diesen Bereich und dehnt sich nicht zwangsläufig auf das Ausmaß der vollständigen Rohstoffsicherungsfläche aus. Dies gilt insbesondere für den Rohstoff Kieselerte, dessen Vorkommen naturgemäß auf eng abgegrenzte Bereiche beschränkt ist, die sich jedoch erst im Rahmen einer aufwändigen engmaschigen Detailerkundung entsprechend genau abgrenzen lassen. Die Abgrenzung der im Entwurf enthaltenen Vorrangfläche als auch die Aufstufung der vorliegenden Rohstoffsicherungsfläche von bislang einem Vorbehaltsgebiet nun in eine Vorrangfläche basiert auf dem Fachbeitrag der zuständigen Fachbehörde (LfU), die dazu Erkenntnisse aktueller Untersuchungsergebnisse weitmaschiger Vorerkundungen heranzieht. Dies ist für den Maßstab der</p>

		<p>regionalplanerischen Detailschärfe hinreichend genau. Die Festlegung von Rohstoffsicherungsflächen hat keinen unmittelbaren Einfluss auf die bisherige Nutzung innerhalb des Naturparkes Altmühltal.</p> <p>Kartierte Biotopflächen liegen nicht innerhalb der Fläche Ke 5. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst.</p>
	<p><b>Große Kreisstadt Neuburg a.d.Donau</b>  Es betreffe einen sensiblen, weit einsehbaren Landschaftsbereich mit Erholungs- und Biotopfunktionen nördlich von Bergen, der derzeit land- und forstwirtschaftlich genutzt werde. Diese Vorrangfläche solle nicht als Ganzes abgelehnt werden, da der Rohstoff sehr selten sei. An die Abbau- und Rekultivierungsplanung des Betriebsplanverfahrens seien allerdings mehrere Forderungen zu stellen, die die Wiederherstellung der Wegeverbindung, eine weitgehende Wiederherstellung funktionsfähiger Böden, die Wiederherstellung eines hochwertigen Landschaftsbildes, die möglichst gering zu haltenden Belastung der Wohnbevölkerung vor Staub- und Lärmemissionen und auch einen Schutz vor Staubbelastungen für die benachbarten Landwirtschaftsflächen umfassen. Auch ein Ersatz/eine Umleitung bestehender Wege während der Abbauphase sei zu berücksichtigen. Zudem sei bei dieser Vorrangfläche für den Abbau ein zeitlich engerer Rahmen anzusetzen als bei Abbauflächen, die weiter entfernt von Siedlungsbereichen lägen und keine bedeutenden Erholungswerte betreffen würden. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben können einer Ausweisung als Vorrangfläche seitens der Stadt Neuburg zugestimmt werden.</p>	<p><b>Große Kreisstadt Neuburg a.d.Donau</b>  Die grundsätzliche Zustimmung der Stadt Neuburg a.d.Donau zur Festlegung der Vorrangfläche Ke 3 ebenso wie die Hinweise zu etwaigen Auflagen im ggf. nachfolgenden Genehmigungsverfahren werden zur Kenntnis genommen. Konkrete Auflagen sind dem entsprechenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und können in diesem erst anhand der detaillierten Vorhabensplanung unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen festgelegt werden.</p> <p>Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes angezeigt.</p>
Ke 6 nordöstlich Riedensheim	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b>  Das Gebiet Ke 6 läge in der Schutzzone des Landschaftsschutzgebietes Naturpark Altmühltal. Aufgrund der nur sehr geringen Erweiterungsfläche bestünden aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, sofern bei der Nachfolgenutzung die Schaffung und Erhaltung von Gelbbauchunken Biotopen berücksichtigt würden</p>	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b>  Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Festlegung des Gebietes Ke 6 bestehen. Bei den Folgefunktionen ist derzeit forstwirtschaftliche Nutzung, standortgerechte Mischbestände (Fo) vorgesehen, um den Belangen des Naturschutzes Rechnung zu tragen soll Biotopentwicklung (Bio) ergänzt werden. Eine entsprechend detaillierte Festlegung hinsichtlich spezifischer Arten kann an das konkrete Abbauvorhaben angepasst im jeweiligen Genehmigungsverfahren erfolgen.</p> <p>Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst.</p>
	<p><b>Große Kreisstadt Neuburg a.d.Donau</b>  Keine Einwände</p>	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b>  Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Stadt Neuburg a.d. Donau keine Einwände gegen die Festlegung des Gebietes Ke 6 bestehen.</p>
Ke 7 westlich Bittenbrunn	<p><b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding</b>  Das neu geplante Vorranggebiet Ke 7 liege zum Teil im Bannwald (Art. 11 BayWaldG). Dieser Wald sei darüber hinaus im Dezember 2020 zu Naturwald (Art. 12a BayWaldG) erklärt worden.  Die Rödung im Bannwald oder Naturwald sei zu versagen (Art. 9 Abs. 4 BayWaldG). Bannwald könne im Ausnahmefall unter den Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG gerodet werden. Für Naturwälder und</p>	<p><b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding</b>  Die Ausführungen zur Lage der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Kieselerde in Waldflächen werden zur Kenntnis genommen. Im Bereich des Hohen Ranken liegen Teile des geplanten Vorranggebietes Ke 7 innerhalb von Bannwald, da dieser gem. SN des AELF Ebe ebenfalls zum Naturwald erklärt worden ist,</p>

	<p>Naturwaldreservate gelte diese Ausnahme nicht. Bannwald sei gemäß Art. 11 BayWaldG Wald, der auf Grund seiner Lage und seiner flächenmäßigen Ausdehnung vor allem in Verdichtungsräumen und waldarmen Bereichen unersetzlich sei und deshalb in seiner Flächensubstanz erhalten werden müsse und welchem eine außergewöhnliche Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt oder für die Luftreinigung zukomme. Die Bedeutung von Bannwald werde im Ziel Z 5.2.5 der Fortschreibung und der Begründung selbst betont. Dort heiße es, dass Bannwälder von Nutzungsänderungen ausgenommen würden, da „dem Flächen- und Funktionserhalt dieser Waldgebiete [...] somit aus regionalplanerischer Sicht prioritäres Interesse zu[kommt]“.</p> <p>Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in Bann- und Naturwäldern führe zu einem raumordnerischen Zielkonflikt, weshalb die Ausweisung dort ablehnt würde.</p> <p>Sollte an der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Bannwald trotzdem festgehalten werden, sei im konkreten Genehmigungsverfahren eine Abwägung der Interessen am Erhalt des Bannwaldes gegenüber der Gewinnung von Bodenschätzen jeweils im Einzelfall zu prüfen. Grundsätzlich sei jedoch davon auszugehen, dass der Erhalt des Bannwaldes von höherem Interesse sei als das Abbauvorhaben, insbesondere bei Bodenschätzen, welche häufig vorkommen oder bei größerer Inanspruchnahme von Bannwaldflächen. Darüber hinaus sei davon auszugehen, dass die angrenzende Bereitstellung von Ersatzaufforstungen sehr schwierig sein dürfte.</p>	<p>wird in dessen Umgriff die Darstellung der Fläche Ke 7 zurückgenommen.</p> <p>Im Nordwesten des Vorranggebietes Ke 7 kommt es weiterhin zu einer Überlagerung von Waldflächen mit Waldfunktionen. Die Abgrenzung der Rohstoffsicherungsflächen für Kieselerde ist abhängig von deren geologischer Verbreitung und orientiert sich am aktuell verfügbaren Erkundungsstand der Rohstoffvorkommen. Dieser spiegelt sich nicht nur in den geplanten Neuausweisungen, sondern auch in den großflächigen Zurücknahmen von Rohstoffsicherungsflächen wider. Erfahrungsgemäß ist die Ausdehnung der konkret abbauwürdigen Lagerstätte deutlich kleiner und kann erst nach aufwändigen und umfangreichen Detailuntersuchungen festgelegt werden. Der Flächenumfang der Rohstoffsicherungsflächen kann daher nicht mit der etwaigen konkreten Inanspruchnahme von Waldflächen gleichgesetzt werden.</p> <p>Bei der Neuburger Kieselerde handelt es sich um einen weltweit einzigartigen Rohstoff mit großer Bedeutung für unterschiedlichste Anwendungen.</p> <p>Konkrete Regelungen, um ein etwaiges Abbauvorhaben mit den Bestimmungen des BayWaldG in Einklang bringen zu können, sind dem jeweiligen Genehmigungsverfahren vorbehalten. Mögliche Rahmenbedingungen werden in der Stellungnahme des AELF Ebe beschrieben. Durch Festlegung der Folgefunktion, die eine Wiederaufforstung voraussetzt, ist der generelle Walderhalt auf Ebene der Regionalplanung vorgegeben.</p>
	<p><b>Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt</b></p> <p>Das Vorranggebiet Ke 7 liege in den Schutzzonen IIIA und IIIB des Wasserschutzgebietes Bittenbrunn (Stadtwerke Neuburg a.d.Donau). Beim Abbau von Kieselerde würden die Deckschichten entfernt und bereichsweise die Karbonatgesteine des Malm aufgedeckt. Eine Überschneidung von bestehendem Wasserschutzgebiet und Vorranggebiet Kieselerde sei daher nicht zulässig. Bei einer Überschneidung zwischen Vorbehaltsgebiet Kieselerde mit einem Wasserschutzgebiet müsse eine Einzelfallbetrachtung mit weiteren Untersuchungen stattfinden, um Erkenntnisse darüber zu erhalten, ob ein Einklang untereinander hergestellt werden könne.</p>	<p><b>Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt</b></p> <p>Das geplante Vorranggebiet Ke 7 überschneidet sich mit einem Teilbereich im Nordosten mit der Schutzzone IIIA und IIIB des Wasserschutzgebietes Bittenbrunn (Stadtwerke Neuburg a.d.Donau). Gem. RP 10 B IV 5.2.6 Z soll außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ein Abbau von Bodenschätzen u.a. grundsätzlich in bestehenden und geplanten Wasserschutzgebieten nicht zugelassen werden. Da laut Einschätzung der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde jedoch auch bei einem etwaigen Kieselerdeabbau innerhalb des WSG eine Prüfung im Einzelfall im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens möglich erscheint, wird der im WSG liegende Anteil des Vorranggebietes Ke 7 zu einem Vorbehaltsgebiet (Ke 207) herabgestuft. In der Begründung des Ke 207 wird ein entsprechender Hinweis auf die Lage im WSG formuliert.</p>
	<p><b>Regierung von Oberbayern – Wasserwirtschaft</b></p> <p>Das Vorranggebiet Ke 7 liege in den Schutzzonen IIIA und IIIB des Wasserschutzgebietes Bittenbrunn (Stadtwerke Neuburg a.d.Donau). Beim Abbau von Kieselerde würden die Deckschichten entfernt und bereichsweise die Karbonatgesteine des Malm aufgedeckt. Eine Überschneidung von bestehendem Wasserschutzgebiet und Vorranggebiet Kieselerde sei daher nicht zulässig. Bei</p>	<p><b>Regierung von Oberbayern – Wasserwirtschaft</b></p> <p>Das geplante Vorranggebiet Ke 7 überschneidet sich mit einem Teilbereich im Nordosten mit der Schutzzone IIIA und IIIB des Wasserschutzgebietes Bittenbrunn (Stadtwerke Neuburg a.d.Donau). Gem. RP 10 B IV 5.2.6 Z soll außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ein Abbau von Bodenschätzen</p>

	<p>einer Überschneidung zwischen Vorbehaltsgebiet Kieselerde mit einem Wasserschutzgebiet müsse eine Einzelfallbetrachtung mit weiteren Untersuchungen stattfinden, um Erkenntnisse darüber zu erhalten, ob ein Einklang untereinander hergestellt werden könne.</p>	<p>u. a. grundsätzlich in bestehenden und geplanten Wasserschutzgebieten nicht zugelassen werden. Da laut Einschätzung der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde jedoch auch bei einem etwaigen Kieselerdeabbau innerhalb des WSG eine Prüfung im Einzelfall im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens möglich erscheint, wird der im WSG liegende Anteil des Vorranggebietes Ke 7 zu einem Vorbehaltsgebiet (Ke 207) herabgestuft. In der Begründung des Ke 207 wird ein entsprechender Hinweis auf die Lage im WSG formuliert.</p>
	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b>  Aus naturschutzfachlicher Sicht werde die Ausweisung des Gebietes Ke 7 abgelehnt. Als Vorranggebiet für den Abbau von Kieselerde kämen in Schutzgebieten nur solche Flächen in Betracht, die tatsächlich eine förderwürdige Lagerstätte seien: Enge Abgrenzung nach Untersuchung. Außerdem würden durch die Erweiterung wertvolle Biotope, ein Natura 2000 und die Schutzzone des Landschaftsschutzgebietes Naturpark Altmühltal beeinträchtigt.</p>	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b>  Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzliche Bedenken gegen die Festlegung eines Vorranggebietes für Kieselerde innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Naturpark Altmühltal bestehen, die Fläche des Gebietes Ke 7 liegt nur zu geringen Anteilen innerhalb des Naturparks, die im Naturwaldgebiet des Hohen Ranken liegenden Anteile werden zurückgenommen. Ebenso werden südlich der St 2214 gelegenen Anteile der Flächendarstellung zurückgenommen um die kartographische Überlagerung mit dem Natura 2000 Gebiet zu bereinigen. Die Ausführungen zu Betroffenheiten des Naturhaushaltes werden zur Kenntnis genommen. Diese sind für die im vorliegenden Fortschreibungsentwurf enthaltenen Flächen im Umweltbericht entsprechend dargestellt. Dabei ist anzumerken, dass ein Rohstoffsicherungsgebiet nicht mit einem faktischen Abbauggebiet gleichzusetzen ist. Die Festlegung als Rohstoffsicherungsfläche greift einem etwaigen Genehmigungsverfahren nicht vor. Die Festlegung der Rohstoffsicherungsflächen für die Gewinnung von Industriemineralien und metallischen Bodenschätzen erfolgt gem. LEP 5.2.1 (Z) bedarfsunabhängig. In der Schutzzone des Naturparkes Altmühltal ist ein Abbau von Rohstoffen nicht kategorisch ausgeschlossen, hier erfolgt am Einzelfall hinsichtlich der Festlegung der Rohstoffsicherungsflächen eine entsprechende Abwägung. Ein etwaiges Abbauvorhaben muss mit den Belangen von Natur, Landschaft und Artenschutz sowie den Schutzzwecken der jeweiligen Gebietskategorie vereinbar sein und entsprechend abgestimmt werden, dies kann, insbesondere auch hinsichtlich etwaig betroffener Biotope, im Rahmen des jeweiligen Zulassungsverfahrens auf Grundlage der konkreten Planunterlagen geprüft und geregelt werden. Da ein Abbau von Bodenschätzen generell nur in den Bereichen stattfindet, in denen eine entsprechende Höflichkeit und Abbauwürdigkeit gegeben ist, beschränkt sich der Umfang eines konkreten Abbauvorhabens auch auf diesen Bereich und dehnt sich nicht zwangsläufig auf das Ausmaß der vollständigen</p>

		<p>Rohstoffsicherungsfläche aus. Dies gilt insbesondere für den Rohstoff Kieselerde, dessen Vorkommen naturgemäß auf eng abgegrenzte Bereiche beschränkt ist, die sich jedoch erst im Rahmen einer aufwändigen engmaschigen Detailerkundung entsprechend genau abgrenzen lassen. Die Abgrenzung der im Entwurf enthaltenen Vorrangfläche als auch die Aufstufung der vorliegenden Rohstoffsicherungsfläche von bislang einem Vorbehaltsgebiet nun in eine Vorrangfläche basiert auf dem Fachbeitrag der zuständigen Fachbehörde (LfU), die dazu Erkenntnisse aktueller Untersuchungsergebnisse weitmaschiger Vorerkundungen heranzieht. Dies ist für den Maßstab der regionalplanerischen Detailschärfe hinreichend genau. Die Festlegung von Rohstoffsicherungsflächen hat keinen unmittelbaren Einfluss auf die bisherige Nutzung innerhalb des Naturparkes Altmühltal. Kartierte Biotopflächen liegen nicht innerhalb der Fläche Ke 5. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst.</p>
	<p><b>Große Kreisstadt Neuburg a.d.Donau</b>  Diese extrem große Fläche ziehe sich über große hügelige Landschaften im Nordwesten des Stadtgebiets. Ein Abbau bringe hier starke Eingriffe in das Landschaftsbild und die Erholungswege im Westen Neuburgs mit sich. Als direktes Umfeld werde in den Unterlagen nur die Land- und Forstwirtschaft genannt. Es handele sich aber auch um Flächen in der Nähe von Wohngebieten (v.a. Bittenbrunn). Da außerdem eine nördliche Teilfläche in das Trinkwasserschutzgebiet um Gietlhausen rage, es sich u.a. auch um ein landschaftlichens Vorbehaltsgebiet gemäß Regionalplan und um ein Gebiet im Naturpark Altmühltal handele, und – wenn auch nicht amtlich eingerichtet (und deshalb in den Unterlagen nicht entsprechend gewertet) -, aber dennoch (Nah-) Erholungsnutzung hier stattfände, seien die Eingriffe, die ein Abbau hier mit sich bringe, kritisch zu bewerten. Die Vorrangfläche solle auf den Bereich nördlich der Staatsstraße reduziert werden und dabei die Trinkwasserschutzzonen ausschließen (siehe Plan auf FNP-Basis in der Anlage), um einen größeren Abstand zur Wohnsiedlung Bittenbrunn zu erreichen. Damit werde die Fläche auf rund 70 ha reduziert. Zusätzlich würden auch hier wie bei Ke 05 weitere Schutzvorkehrungen bei Abbau- und Rekultivierung gegen Staub- und Lärmimmissionen in die benachbarte Wohnsiedlung Bittenbrunn und auch die dortigen Landwirtschaftsflächen verlangt. Wichtige Wegeverbindungen für die Landwirtschaft und auch für Erholungsnutzung seien auch während des Abbaues sicherzustellen, d.h. durch ortsnahe Verlegung dieser Wege sei eine temporäre Ausweichmöglichkeit bereitzustellen.</p>	<p><b>Große Kreisstadt Neuburg a.d.Donau</b>  Es ist anzumerken, dass ein Rohstoffsicherungsgebiet nicht mit einem faktischen Abbaugelände gleichzusetzen ist. Die Festlegung als Rohstoffsicherungsfläche greift einem etwaigen Genehmigungsverfahren nicht vor. Die Festlegung der Rohstoffsicherungsflächen für die Gewinnung von Industriemineralien und metallischen Bodenschätzen erfolgt gem. LEP 5.2.1 (Z) bedarfsunabhängig. Da ein Abbau von Bodenschätzen generell nur in den Bereichen stattfindet, in denen eine entsprechende Höflichkeit und Abbauwürdigkeit gegeben ist, beschränkt sich der Umfang eines konkreten Abbauvorhabens auch auf diesen Bereich und dehnt sich nicht zwangsläufig auf das Ausmaß der vollständigen Rohstoffsicherungsfläche aus. Dies gilt insbesondere für den Rohstoff Kieselerde, dessen Vorkommen naturgemäß auf eng abgegrenzte Bereiche beschränkt ist, die sich jedoch erst im Rahmen einer aufwändigen engmaschigen Detailerkundung entsprechend genau abgrenzen lassen. Die Abgrenzung der im Entwurf enthaltenen Vorrangfläche als auch die Aufstufung der vorliegenden Rohstoffsicherungsfläche von bislang einem Vorbehaltsgebiet nun in eine Vorrangfläche basiert auf dem Fachbeitrag der zuständigen Fachbehörde (LfU), die dazu Erkenntnisse aktueller Untersuchungsergebnisse weitmaschiger Vorerkundungen heranzieht. Dies ist für den Maßstab der regionalplanerischen Detailschärfe hinreichend genau. Südlich der St 2214 werden die im Naturwaldgebiet des Hohen Ranken liegenden Anteile zurückgenommen. Ebenso werden weitere südlich der St 2214 gelegenen Anteile der Flächendarstellung zurückgenommen, um die kartographische Überlagerung mit dem Natura 2000 Gebiet zu bereinigen. Ein etwaiges Abbauvorhaben muss nicht nur mit den Belangen</p>



		<p>von Natur, Landschaft und Artenschutz sowie den Schutzzwecken der jeweilig betroffenen Gebietskategorie vereinbar sein und entsprechend abgestimmt werden, sondern auch mit den Belangen des Immissionsschutzes unter besondere Berücksichtigung benachbarter Wohngebiete und der Erhalt bestehender Wegeverbindungen. Dies wird, im Rahmen des jeweiligen Zulassungsverfahrens auf Grundlage der konkreten Planunterlagen geprüft und durch Festlegung entsprechender Auflagen geregelt. Im Umweltbericht ist die im Umfeld ggf. sich ergebende Betroffenheit von Gebieten mit Wohnnutzung bereits dargestellt.</p> <p>Das geplante Vorranggebiet Ke 7 überschneidet sich mit einem Teilbereich im Nordosten mit der Schutzzone IIIA und IIIB des Wasserschutzgebietes Bittenbrunn (Stadtwerke Neuburg a.d.Donau). Gem. RP 10 B IV 5.2.6 Z soll außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ein Abbau von Bodenschätzen u.a. grundsätzlich in bestehenden und geplanten Wasserschutzgebieten nicht zugelassen werden. Da laut Einschätzung der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde jedoch auch bei einem etwaigen Kieselerdeabbau innerhalb des WSG eine Prüfung im Einzelfall im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens möglich erscheint, wird der im WSG liegende Anteil des Vorranggebietes Ke 7 zu einem Vorbehaltsgebiet (Ke 207) herabgestuft. In der Begründung des Ke 207 wird ein entsprechender Hinweis auf die Lage im WSG formuliert.</p>
	<p><b>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege</b>  Die Einzelprüfung nach aktuellem Kenntnisstand ergab, dass folgenden Vorbehalts- und Vorranggebieten aus denkmalfachlichen Gründen nicht zugestimmt werden könne:  VR Ke 7: - D-1-7232-0205 Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung  - D-1-7232-0206 Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung  Nach derzeitigem Kenntnisstand könne der besonderen Bedeutung dieser im Planungsraum bekannten Bodendenkmäler nicht durch eine archäologisch qualifizierte Ausgrabung und Dokumentation auf Grundlage einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG Rechnung getragen werden. Geboten sei vielmehr der substanzielle Erhalt des Bodendenkmals im derzeitigen Zustand. Die Bereiche o.g. Bodendenkmäler müssten daher in Ihrer Ausdehnung mit einem Radius von 200m aus den benannten Vorbehalts- und Vorranggebieten ausgespart werden.</p>	<p><b>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege</b>  Das genannte Denkmal befinden sich im Bereich des geplanten Vorranggebietes Ke 7. Da ein Abbau von Bodenschätzen generell nur in den Bereichen stattfindet, in denen eine entsprechende Höflichkeit und Abbauwürdigkeit gegeben ist, beschränkt sich der Umfang eines konkreten Abbauvorhabens auch auf diesen Bereich und dehnt sich nicht zwangsläufig auf das Ausmaß der vollständigen Rohstoffsicherungsfläche aus. Dies gilt insbesondere für den Rohstoff Kieselerde, dessen Vorkommen naturgemäß auf eng abgegrenzte Bereiche beschränkt ist, die sich jedoch erst im Rahmen einer aufwändigen engmaschigen Detailerkundung entsprechend genau abgrenzen lassen. Die Abgrenzung der im Entwurf enthaltenen Vorrangfläche basiert auf dem Fachbeitrag der zuständigen Fachbehörde (LfU), die dazu Erkenntnisse aktueller Untersuchungsergebnisse weitmaschiger Vorerkundungen heranzieht. Dies ist für den Maßstab der regionalplanerischen Detailschärfe hinreichend genau. Eine Aussparung der relativ kleinflächeigen Bodendenkmäler aus dem Vorranggebiet erscheint aufgrund des Maßstabs der regionalplanerischen Darstellung 1:100.000 nicht sinnvoll. Um den Belangen des Denkmalschutzes, die im entsprechenden genehmigungsverfahren mit der nötigen Detailschärfe</p>

		entsprechend gewürdigt werden, Rechnung zu tragen, wird in der Begründung Zu 5.2.3.2.9 für Ke 7 folgender Passus ergänzt: „Im Bereich des Vorranggebietes befinden sich Bodendenkmäler. Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ist deren Belangen gemäß einschlägiger gesetzlicher Regelungen (BayDSchG) Rechnung zu tragen“.
Ke 8 östlich Gietlhausen	<p><b>Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt</b></p> <p>Das Vorranggebiet Ke 8 liege in den Schutzzonen IIIA und IIIB des Wasserschutzgebietes Ellenbrunn (Heimberggruppe). Beim Abbau von Kieselerde würden die Deckschichten entfernt und bereichsweise die Karbonatgesteine des Malm aufgedeckt. Eine Überschneidung von bestehendem Wasserschutzgebiet und Vorranggebiet Kieselerde sei daher nicht zulässig. Bei einer Überschneidung zwischen Vorbehaltsgebiet Kieselerde mit einem Wasserschutzgebiet müsse eine Einzelfallbetrachtung mit weiteren Untersuchungen stattfinden, um Erkenntnisse darüber zu erhalten, ob ein Einklang untereinander hergestellt werden könne.</p>	<p><b>Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt</b></p> <p>Das geplante Vorranggebiet Ke 8 überschneidet sich mit einem Teilbereich im Westen mit der Schutzzone IIIA und IIIB des Wasserschutzgebietes Bittenbrunn (Stadtwerke Neuburg a.d.Donau). Gem. RP 10 B IV 5.2.6 Z soll außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ein Abbau von Bodenschätzen u.a. grundsätzlich in bestehenden und geplanten Wasserschutzgebieten nicht zugelassen werden. Da laut Einschätzung der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde jedoch auch bei einem etwaigen Kieselerdeabbau innerhalb des WSG eine Prüfung im Einzelfall im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens möglich erscheint, wird der im WSG liegende, zur Neufestlegung vorgeschlagene Anteil des Vorranggebietes Ke 8 zu einem Vorbehaltsgebiet (Ke 208) herabgestuft. In der Begründung des Ke 208 wird ein entsprechender Hinweis auf die Lage im WSG formuliert. Ein etwaiges Abbauvorhaben muss nicht nur mit den Belangen von Natur, Landschaft und Artenschutz sowie den Schutzzwecken der jeweilig betroffenen Gebietskategorie vereinbar sein und entsprechend abgestimmt werden, sondern auch mit den Belangen des Immissionsschutzes unter besondere Berücksichtigung benachbarter Wohngebiete und der Erhalt bestehender Wegeverbindungen. Dies wird, im Rahmen des jeweiligen Zulassungsverfahrens auf Grundlage der konkreten Planunterlagen geprüft und durch Festlegung entsprechender Auflagen geregelt. Im Umweltbericht ist die im Umfeld ggf. sich ergebende Betroffenheit von Gebieten mit Wohnnutzung bereits dargestellt.</p>
	<p><b>Regierung von Oberbayern – Wasserwirtschaft</b></p> <p>Das Vorranggebiet Ke 8 liege in den Schutzzonen IIIA und IIIB des Wasserschutzgebietes Ellenbrunn (Heimberggruppe). Beim Abbau von Kieselerde würden die Deckschichten entfernt und bereichsweise die Karbonatgesteine des Malm aufgedeckt. Eine Überschneidung von bestehendem Wasserschutzgebiet und Vorranggebiet Kieselerde sei daher nicht zulässig. Bei einer Überschneidung zwischen Vorbehaltsgebiet Kieselerde mit einem Wasserschutzgebiet müsse eine Einzelfallbetrachtung mit weiteren Untersuchungen stattfinden, um Erkenntnisse darüber zu erhalten, ob ein Einklang untereinander hergestellt werden könne.</p>	<p><b>Regierung von Oberbayern – Wasserwirtschaft</b></p> <p>Das geplante Vorranggebiet Ke 8 überschneidet sich mit einem Teilbereich im Westen mit der Schutzzone IIIA und IIIB des Wasserschutzgebietes Bittenbrunn (Stadtwerke Neuburg a.d.Donau). Gem. RP 10 B IV 5.2.6 Z soll außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ein Abbau von Bodenschätzen u.a. grundsätzlich in bestehenden und geplanten Wasserschutzgebieten nicht zugelassen werden. Da laut Einschätzung der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde jedoch auch bei einem etwaigen Kieselerdeabbau innerhalb des WSG eine Prüfung im Einzelfall im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens möglich erscheint, wird der im WSG liegende, zur Neufestlegung vorgeschlagene Anteil des Vorranggebietes Ke 8 zu einem Vorbehaltsgebiet (Ke 208) herabgestuft. In der Begründung des Ke 208 wird ein</p>

	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b>  Aus naturschutzfachlicher Sicht werde sowohl die Erweiterung als auch die Aufstufung des Gebietes Ke 8 abgelehnt Als Vorranggebiet für den Abbau von Kieselerde kämen in Schutzgebieten nur solche Flächen in Betracht, die tatsächlich eine förderwürdige Lagerstätte seien: Enge Abgrenzung nach Untersuchung. Außerdem würden durch die Erweiterung wertvolle Biotope und die Schutzzone des Landschaftsschutzgebietes Naturpark Altmühltal beeinträchtigt.</p>	<p>entsprechender Hinweis auf die Lage im WSG formuliert.</p> <p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b>  Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzliche Bedenken gegen die Festlegung eines Vorranggebietes für Kieselerde innerhalb der Schutzzone des Landschaftsschutzgebietes Naturpark Altmühltal bestehen, die Fläche des Gebietes Ke 8 liegt nur teilweise innerhalb des Naturparks. Die Ausführungen zu Betroffenheiten des Naturhaushaltes werden zur Kenntnis genommen. Diese sind für die im vorliegenden Fortschreibungsentwurf enthaltenen Flächen im Umweltbericht entsprechend dargestellt.  Dabei ist anzumerken, dass ein Rohstoffsicherungsgebiet nicht mit einem faktischen Abbauggebiet gleichzusetzen ist. Die Festlegung als Rohstoffsicherungsfläche greift einem etwaigen Genehmigungsverfahren nicht vor. Die Festlegung der Rohstoffsicherungsflächen für die Gewinnung von Industriemineralien und metallischen Bodenschätzen erfolgt gem. LEP 5.2.1 (Z) bedarfsunabhängig.  In der Schutzzone des Naturparkes Altmühltal ist ein Abbau von Rohstoffen nicht kategorisch ausgeschlossen, hier erfolgt am Einzelfall hinsichtlich der Festlegung der Rohstoffsicherungsflächen eine entsprechende Abwägung. Ein etwaiges Abbauvorhaben muss mit den Belangen von Natur, Landschaft und Artenschutz sowie den Schutzzwecken der jeweiligen Gebietskategorie vereinbar sein und entsprechend abgestimmt werden, dies kann, insbesondere auch hinsichtlich etwaig betroffener Biotope, im Rahmen des jeweiligen Zulassungsverfahrens auf Grundlage der konkreten Planunterlagen geprüft und geregelt werden.  Da ein Abbau von Bodenschätzen generell nur in den Bereichen stattfindet, in denen eine entsprechende Höffigkeit und Abbauwürdigkeit gegeben ist, beschränkt sich der Umfang eines konkreten Abbauvorhabens auch auf diesen Bereich und dehnt sich nicht zwangsläufig auf das Ausmaß der vollständigen Rohstoffsicherungsfläche aus. Dies gilt insbesondere für den Rohstoff Kieselerde, dessen Vorkommen naturgemäß auf eng abgegrenzte Bereiche beschränkt ist, die sich jedoch erst im Rahmen einer aufwändigen engmaschigen Detailerkundung entsprechend genau abgrenzen lassen. Die Abgrenzung der im Entwurf enthaltenen Vorrangfläche als auch die Aufstufung der vorliegenden Rohstoffsicherungsfläche von bislang einem Vorbehaltsgebiet nun in eine Vorrangfläche basiert auf dem Fachbeitrag der zuständigen Fachbehörde (LfU), die dazu Erkenntnisse aktueller Untersuchungsergebnisse weitmaschiger Vorerkundungen heranzieht. Dies ist für den Maßstab der regionalplanerischen Detailschärfe hinreichend genau. Die Festlegung von Rohstoffsicherungsflächen hat keinen unmittelbaren Einfluss auf die bisherige Nutzung innerhalb des</p>
--	--	---

		<p>Naturparkes Altmühltal.  Kartierte Biotopflächen sind wenn, dann lediglich randlich betroffen von der Fläche Ke 8.  Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst.</p>
	<p><b>Große Kreisstadt Neuburg a.d.Donau</b>  Diese extrem große Fläche betreffe ein weithin sichtbares Landschaftsbild, das im Stadtgebiet Neuburg besonders geschätzt werde („Kirschendorf Gietlhausen“), einige wichtige Naherholungswege bzw. Verbindungsstraßen, mehrere Biotope wertvollere Waldrandbereiche, die als besonders erhaltenswert eingestuft werden (siehe städtische FNP-Darstellung). Zudem wäre auch hier wieder (wie zum Teil in Ke 07) die Ortschaft Gietlhausen stark betroffen. Auch hier bestünden Schutzfunktionen wie Landschaftsschutzgebiet, FFH-Gebiet, Teil des Naturparks Altmühltal, etc. und es seien noch größere Flächen des Trinkwasserschutzgebietes betroffen als in Ke 07. Die Vorrangfläche werde daher seitens der Stadt Neuburg nur im folgendermaßen reduzierten Umfang akzeptiert (siehe Plan auf FNP-basis in der Anlage): Ausschluss der Trinkwasserschutzzonen und der Flächen außerhalb des Waldes in Ortsnähe. Damit würden rd. 80 ha Größe verbleiben. Zusätzlich würden auch hier Schutzvorkehrungen bei Abbau und Rekultivierung gegen Staub- und Lärmimmissionen in die benachbarte Wohnsiedlung Gietlhausen und die dortigen Obstgärten/Landwirtschaftsflächen verlangt. Wichtige Wegeverbindungen für innerörtlichen Verkehr (Römerstraße nördlich von Gietlhausen), die der Landwirtschaft und der Erholungsnutzung dienen, seien auch während des Abbaus sicherzustellen, ggf. durch ortsnahe Verlegung als temporäre Ausweichmöglichkeit bereitzustellen.</p>	<p><b>Große Kreisstadt Neuburg a.d.Donau</b>  Es ist anzumerken, dass ein Rohstoffsicherungsgebiet nicht mit einem faktischen Abbaugelände gleichzusetzen ist. Die Festlegung als Rohstoffsicherungsfläche greift einem etwaigen Genehmigungsverfahren nicht vor. Die Festlegung der Rohstoffsicherungsflächen für die Gewinnung von Industriemineralien und metallischen Bodenschätzen erfolgt gem. LEP 5.2.1 (Z) bedarfsunabhängig. Da ein Abbau von Bodenschätzen generell nur in den Bereichen stattfindet, in denen eine entsprechende Höflichkeit und Abbauwürdigkeit gegeben ist, beschränkt sich der Umfang eines konkreten Abbauvorhabens auch auf diesen Bereich und dehnt sich nicht zwangsläufig auf das Ausmaß der vollständigen Rohstoffsicherungsfläche aus. Dies gilt insbesondere für den Rohstoff Kieselerde, dessen Vorkommen naturgemäß auf eng abgegrenzte Bereiche beschränkt ist, die sich jedoch erst im Rahmen einer aufwändigen engmaschigen Detailerkundung entsprechend genau abgrenzen lassen. Die Abgrenzung der im Entwurf enthaltenen Vorrangfläche als auch die Aufstufung der vorliegenden Rohstoffsicherungsfläche von bislang einem Vorbehaltsgebiet nun in eine Vorrangfläche basiert auf dem Fachbeitrag der zuständigen Fachbehörde (LfU), die dazu Erkenntnisse aktueller Untersuchungsergebnisse weitmaschiger Vorerkundungen heranzieht. Dies ist für den Maßstab der regionalplanerischen Detailschärfe hinreichend genau. Das geplante Vorranggebiet Ke 8 überschneidet sich mit einem Teilbereich im Westen mit der Schutzzone IIIA und IIIB des Wasserschutzgebietes Bittenbrunn (Stadtwerke Neuburg a.d.Donau). Gem. RP 10 B IV 5.2.6 Z soll außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ein Abbau von Bodenschätzen u.a. grundsätzlich in bestehenden und geplanten Wasserschutzgebieten nicht zugelassen werden. Da laut Einschätzung der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde jedoch auch bei einem etwaigen Kieselerdeabbau innerhalb des WSG eine Prüfung im Einzelfall im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens möglich erscheint, wird der im WSG liegende, zur Neufestlegung vorgeschlagene Anteil des Vorranggebietes Ke 8 zu einem Vorbehaltsgebiet (Ke 208) herabgestuft. In der Begründung des Ke 208 wird ein entsprechender Hinweis auf die Lage im WSG formuliert. Ein etwaiges Abbauvorhaben muss nicht nur mit den Belangen von Natur, Landschaft und Artenschutz sowie den Schutzzwecken der jeweilig betroffenen Gebietskategorie vereinbar sein und entsprechend abgestimmt werden, sondern</p>

		auch mit den Belangen des Immissionsschutzes unter besondere Berücksichtigung benachbarter Wohngebiete und der Erhalt bestehender Wegeverbindungen. Dies wird, im Rahmen des jeweiligen Zulassungsverfahrens auf Grundlage der konkreten Planunterlagen geprüft und durch Festlegung entsprechender Auflagen geregelt. Im Umweltbericht ist die im Umfeld ggf. sich ergebende Betroffenheit von Gebieten mit Wohnnutzung bereits dargestellt.
	<p><b>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege</b>  Die Einzelprüfung nach aktuellem Kenntnisstand ergab, dass folgenden Vorbehalts- und Vorranggebieten aus denkmalfachlichen Gründen nicht zugestimmt werden könne:  VR Ke 8:  D-1-7233-0245 Siedlung (villa rustica) der römischen Kaiserzeit  Nach derzeitigem Kenntnisstand könne der besonderen Bedeutung dieser im Planungsraum bekannten Bodendenkmäler nicht durch eine archäologisch qualifizierte Ausgrabung und Dokumentation auf Grundlage einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG Rechnung getragen werden. Geboten sei vielmehr der substanzielle Erhalt des Bodendenkmals im derzeitigen Zustand. Die Bereiche o.g. Bodendenkmäler müssten daher in Ihrer Ausdehnung mit einem Radius von 200m aus den benannten Vorbehalts- und Vorranggebieten ausgespart werden.</p>	<p><b>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege</b>  Das genannte Denkmal befinden sich im Bereich des geplanten Vorranggebietes Ke 8. Da ein Abbau von Bodenschätzen generell nur in den Bereichen stattfindet, in denen eine entsprechende Höflichkeit und Abbauwürdigkeit gegeben ist, beschränkt sich der Umfang eines konkreten Abbauvorhabens auch auf diesen Bereich und dehnt sich nicht zwangsläufig auf das Ausmaß der vollständigen Rohstoffsicherungsfläche aus. Dies gilt insbesondere für den Rohstoff Kieselerde, dessen Vorkommen naturgemäß auf eng abgegrenzte Bereiche beschränkt ist, die sich jedoch erst im Rahmen einer aufwändigen engmaschigen Detailerkundung entsprechend genau abgrenzen lassen. Die Abgrenzung der im Entwurf enthaltenen Vorrangfläche basiert auf dem Fachbeitrag der zuständigen Fachbehörde (LfU), die dazu Erkenntnisse aktueller Untersuchungsergebnisse weitmaschiger Vorerkundungen heranzieht. Dies ist für den Maßstab der regionalplanerischen Detailschärfe hinreichend genau. Eine Aussparung der relativ kleinflächeigen Bodendenkmäler aus dem Vorranggebiet erscheint aufgrund des Maßstabs der regionalplanerischen Darstellung 1:100.000 nicht sinnvoll. Um den Belangen des Denkmalschutzes, die im entsprechenden genehmigungsverfahren mit der nötigen Detailschärfe entsprechend gewürdigt werden, Rechnung zu tragen, wird in der Begründung Zu 5.2.3.2.9 für Ke 8 folgender Passus ergänzt: „Im Bereich des Vorranggebietes befinden sich Bodendenkmäler. Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ist deren Belangen gemäß einschlägiger gesetzlicher Regelungen (BayDSchG) Rechnung zu tragen“.</p>
Ke 9 westlich Unterstall	<p><b>Gemeinde Bergheim</b>  Die Vorranggebiete Ke 9, 10 und 11 hätten sich aufgrund von Kieselerde-Funden bei den durchgeführten Sondierungen ergeben. Alle drei Gebiete befänden sich in der Nähe zur Ortschaft Attenfeld innerhalb von zusammenhängenden Waldflächen. Im Übrigen werde auf die Ausführungen zu den Flächen Le 3 und Le 4 im Folgenden verwiesen.</p>	<p><b>Gemeinde Bergheim</b>  Die im Entwurf dargestellten Rohstoffsicherungsgebiete entstammen dem Fachbeitrag der Fachbehörde (LfU). In diesen sind die Ergebnisse der sondierenden Erkundungsbohrungen eingeflossen. Bei der Fläche Ke 9 handelt es sich, bis auf geringfügige randliche Arrondierungen um die Übernahme eines bereits im aktuellen Regionalplan rechtsgültig festgelegten Vorranggebietes. Ein weiteres Heranrücken an bestehende Siedlungseinheiten ist nicht gegeben, die Belange des Immissionsschutzes können in einem etwaigen Genehmigungsverfahren anhand der konkreten Antragsunterlagen geregelt werden.</p>

	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b>  Das Gebiet Ke 9 läge in der Schutzzone des Landschaftsschutzgebietes Naturpark Altmühltal. Aufgrund des nur sehr geringen Erweiterungsfläche bestünden aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, sofern bei der Nachfolgenutzung die Schaffung und Erhaltung von Gelbbauchunken Biotopen berücksichtigt würden</p>	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b>  Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Festlegung des Gebietes Ke 9 bestehen. Bei den Folgefunktionen ist derzeit Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgerechte Mischbestände (Fo) vorgesehen, um den Belangen des Naturschutzes Rechnung zu tragen soll Biotopentwicklung (Bio) ergänzt werden. Eine entsprechend detaillierte Festlegung hinsichtlich spezifischer Arten kann an das konkrete Abbauvorhaben angepasst im jeweiligen Genehmigungsverfahren erfolgen. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst.</p>
	<p><b>Große Kreisstadt Neuburg a.d.Donau</b>  Keine Einwände</p>	<p><b>Große Kreisstadt Neuburg a.d.Donau</b>  Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Stadt Neuburg a.d.Donau keine Einwände gegen die Festlegung des Gebietes Ke 9 bestehen.</p>
Ke 10 westlich Attenfeld	<p><b>Evonik Operations GmbH</b>  Die Ethylenfernleitung habe einen beidseitigen Schutzstreifen von 3 m dessen Nutzung die Auflagen der TRFL entgegenstehen.</p>	<p><b>Evonik Operations GmbH</b>  Die Trasse der Ethylenfernleitung verläuft durch das Vorranggebiet Ke 10. Aufgrund des Maßstabes der regionalplanerischen Darstellung (1:100.000) ist eine Aussparung nicht entsprechend detailliert umzusetzen. Der Verlauf der Ethylenfernleitung ist in der Karte 2 exemplarisch dargestellt. Zur weiteren Klarstellung wird in der Begründung ein Hinweis auf die Ethylenfernleitung aufgenommen: „Durch das Vorranggebiet Ke 10 verläuft die Ethylenfernleitung, deren Trasse einschließlich des erforderlichen Schutzstreifens (derzeit beidseits 3 m) sind in einem etwaigen Genehmigungsverfahren entsprechend zu würdigen“.</p>
	<p><b>Gemeinde Bergheim</b>  Die Vorranggebiete Ke 9, 10 und 11 hätten sich aufgrund von Kieselerde-Funden bei den durchgeführten Sondierungen ergeben. Alle drei Gebiete befänden sich in der Nähe zur Ortschaft Attenfeld innerhalb von zusammenhängenden Waldflächen. Die Fläche Ke 10 befände sich in einem Bereich mit schlecht ausgebautem Straßennetz. Der Fläche könne von gemeindlicher Seite nur zugestimmt werden, wenn sichergestellt sei, dass der durch den Abbau entstehende Verkehr nicht durch die Ortschaft Attenfeld geleitet werde. Im Übrigen werde auf die Ausführungen zu den Flächen Le 3 und Le 4 im Folgenden verwiesen.</p>	<p><b>Gemeinde Bergheim</b>  Die im Entwurf dargestellten Rohstoffsicherungsgebiete entstammen dem Fachbeitrag der Fachbehörde (LfU). In diesen sind die Ergebnisse der sondierenden Erkundungsbohrungen eingeflossen. Die Belange des Immissionsschutzes und insbesondere auch die angesprochene Zuwegung zu einem etwaigen Abbaugelände können in einem etwaigen Genehmigungsverfahren anhand der konkreten Antragsunterlagen geregelt werden.</p>
	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b>  Aus naturschutzfachlicher Sicht werde sowohl die Erweiterung als auch die Aufstufung des Gebietes Ke 10 abgelehnt Als Vorranggebiet für den Abbau von Kieselerde kämen in Schutzgebieten nur solche Flächen in Betracht, die tatsächlich eine förderwürdige Lagerstätte seien: Enge Abgrenzung nach Untersuchung. Außerdem würden durch die Erweiterung wertvolle Biotope, ein Naturdenkmal und die Schutzzone des Landschaftsschutzgebietes Naturpark Altmühltal beeinträchtigt.</p>	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b>  Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzliche Bedenken gegen die Festlegung eines Vorranggebietes für Kieselerde innerhalb der Schutzzone des Landschaftsschutzgebietes Naturpark Altmühltal bestehen, die Fläche des Gebietes Ke 10 liegt innerhalb des Naturparks. Die Ausführungen zu Betroffenheiten des Naturhaushaltes werden zur Kenntnis genommen. Diese sind für die im vorliegenden Fortschreibungsentwurf enthaltenen Flächen im Umweltbericht</p>

		<p>entsprechend dargestellt.</p> <p>Dabei ist anzumerken, dass ein Rohstoffsicherungsgebiet nicht mit einem faktischen Abbauggebiet gleichzusetzen ist. Die Festlegung als Rohstoffsicherungsfläche greift einem etwaigen Genehmigungsverfahren nicht vor. Die Festlegung der Rohstoffsicherungsflächen für die Gewinnung von Industriemineralien und metallischen Bodenschätzen erfolgt gem. LEP 5.2.1 (Z) bedarfsunabhängig.</p> <p>In der Schutzzzone des Naturparkes Altmühltal ist ein Abbau von Rohstoffen nicht kategorisch ausgeschlossen, hier erfolgt am Einzelfall hinsichtlich der Festlegung der Rohstoffsicherungsflächen eine entsprechende Abwägung. Ein etwaiges Abbauvorhaben muss mit den Belangen von Natur, Landschaft und Artenschutz sowie den Schutzzwecken der jeweiligen Gebietskategorie vereinbar sein und entsprechend abgestimmt werden, dies kann, insbesondere auch hinsichtlich etwaig betroffener Biotope, im Rahmen des jeweiligen Zulassungsverfahrens auf Grundlage der konkreten Planunterlagen geprüft und geregelt werden.</p> <p>Da ein Abbau von Bodenschätzen generell nur in den Bereichen stattfindet, in denen eine entsprechende Höflichkeit und Abbauwürdigkeit gegeben ist, beschränkt sich der Umfang eines konkreten Abbauvorhabens auch auf diesen Bereich und dehnt sich nicht zwangsläufig auf das Ausmaß der vollständigen Rohstoffsicherungsfläche aus. Dies gilt insbesondere für den Rohstoff Kieselerde, dessen Vorkommen naturgemäß auf eng abgegrenzte Bereiche beschränkt ist, die sich jedoch erst im Rahmen einer aufwändigen engmaschigen Detailerkundung entsprechend genau abgrenzen lassen. Die Abgrenzung der im Entwurf enthaltenen Vorrangfläche als auch die Aufstufung der vorliegenden Rohstoffsicherungsfläche von bislang einem Vorbehaltsgebiet nun in eine Vorrangfläche basiert auf dem Fachbeitrag der zuständigen Fachbehörde (LfU), die dazu Erkenntnisse aktueller Untersuchungsergebnisse weitmaschiger Vorerkundungen heranzieht. Dies ist für den Maßstab der regionalplanerischen Detailschärfe hinreichend genau. Die Festlegung von Rohstoffsicherungsflächen hat keinen unmittelbaren Einfluss auf die bisherige Nutzung innerhalb des Naturparkes Altmühltal.</p> <p>Aufgrund des Darstellungsmaßstabes 1:100000 der zeichnerischen Festlegungen im Regionalplan ist eine Berücksichtigung der sehr kleinflächigen Naturdenkmale innerhalb von Rohstoffsicherungsflächen nicht möglich. Maßnahmen zu deren Schutz und Bestandssicherung sind im jeweiligen Genehmigungsverfahren anhand konkreter Planunterlagen zu ermitteln und festzulegen.</p> <p>Kartierte Biotopflächen sind von der Fläche Ke 10 nicht betroffen. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst.</p>
--	--	---

	<p><b>Große Kreisstadt Neuburg a.d.Donau</b> Keine Einwände</p>	<p><b>Große Kreisstadt Neuburg a.d.Donau</b> Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Stadt Neuburg a.d.Donau keine Einwände gegen die Festlegung des Gebietes Ke 10 bestehen.</p>
Ke 11 südöstlich Meilenhofen	<p><b>Gemeinde Bergheim</b> Die Vorranggebiete Ke 9, 10 und 11 hätten sich aufgrund von Kieselerde-Funden bei den durchgeführten Sondierungen ergeben. Alle drei Gebiete befänden sich in der Nähe zur Ortschaft Attenfeld innerhalb von zusammenhängenden Waldflächen. Die Fläche Ke 11 greife gleichzeitig in ein Landschaftsschutzgebiet, ein FFH-Gebiet, in vier ausgewiesene Biotope und eine Ausgleichsfläche ein. Es sei daher zu überlegen, ob an dieser Stelle eine Kieselerdegewinnung unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes überhaupt genehmigt werden könne. Durch den Abbau würden speziell geschützte Strukturen zerstört werden, die mit Kompensations- bzw. Ausgleichsmaßnahmen nicht in gleicher Qualität wiederhergestellt werden könnten. Die geplante Ausweisung sollte daher reduziert oder ganz zurückgenommen werden. In diesem Zuge werde darauf hingewiesen, dass die gemeindliche Ausgleichsfläche auf dem Grundstück FINr. 1775, Gemarkung Bergen für einen Abbau nicht zur Verfügung gestellt werde. Im Übrigen werde auf die Ausführungen zu den Flächen Le 3 und Le 4 im Folgenden verwiesen.</p>	<p><b>Gemeinde Bergheim</b> Die im Entwurf dargestellten Rohstoffsicherungsgebiete entstammen dem Fachbeitrag der Fachbehörde (LfU). In diesen sind die Ergebnisse der sondierenden Erkundungsbohrungen eingeflossen. Die Abgrenzung der Rohstoffsicherungsflächen für Kieselerde ist abhängig von deren geologischer Verbreitung und orientiert sich am aktuell verfügbaren Erkundungsstand der Rohstoffvorkommen. Dieser spiegelt sich nicht nur in den geplanten Neuausweisungen, sondern auch in den großflächigen Zurücknahmen von Rohstoffsicherungsflächen wider. Erfahrungsgemäß ist die Ausdehnung der konkret abbauwürdigen Lagerstätte deutlich kleiner als diejenige der festgelegten Rohstoffsicherungsfläche und kann erst nach aufwändigen und umfangreichen Detailuntersuchungen festgelegt werden. Der Flächenumfang der Rohstoffsicherungsflächen kann daher nicht mit der etwaigen konkreten Inanspruchnahme von Flächen gleichgesetzt werden. Eine Vermeidung von Konflikten mit Gebieten mit naturschutzfachlicher Schutzkategorie erscheint daher durch die konkrete Abgrenzung eines Abbauvorhabens durchaus möglich. Die von der Gemeinde angeführten, grundsätzlichen Überschneidungen der Rohstoffsicherungsfläche mit bestehenden Schutzgebieten bzw. ausgewiesenen Biotopen sind im Umweltbericht dargestellt. Bei der Neuburger Kieselerde handelt es sich um einen weltweit einzigartigen Rohstoff mit großer Bedeutung für unterschiedlichste Anwendungen. Konkrete Regelungen, um ein etwaiges Abbauvorhaben mit den Bestimmungen der einschlägigen Natur- und Artenschutzgesetze sowie der betroffenen Verordnungen in Einklang bringen zu können, sind dem jeweiligen Genehmigungsverfahren vorbehalten. Die Belange des Immissionsschutzes können in einem etwaigen Genehmigungsverfahren anhand der konkreten Antragsunterlagen geregelt werden. Keine weitere Veranlassung.</p>
	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht werde sowohl die Erweiterung als auch die Aufstufung des Gebietes Ke 11 abgelehnt. Als Vorranggebiet für den Abbau von Kieselerde kämen in Schutzgebieten nur solche Flächen in Betracht, die tatsächlich eine förderwürdige Lagerstätte seien: Enge Abgrenzung nach Untersuchung. Außerdem würden durch die Erweiterung wertvolle Biotope und die Schutzzone des Landschaftsschutzgebietes Naturpark Altmühltal beeinträchtigt.</p>	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzliche Bedenken gegen die Festlegung eines Vorranggebietes für Kieselerde innerhalb der Schutzzone des Landschaftsschutzgebietes Naturpark Altmühltal bestehen, die Fläche des Gebietes Ke 11 liegt innerhalb des Naturparks. Die Ausführungen zu Betroffenheiten des Naturhaushaltes werden zur Kenntnis genommen. Diese sind für die im vorliegenden Fortschreibungsentwurf enthaltenen Flächen im Umweltbericht</p>



		<p>entsprechend dargestellt.</p> <p>Dabei ist anzumerken, dass ein Rohstoffsicherungsgebiet nicht mit einem faktischen Abbauggebiet gleichzusetzen ist. Die Festlegung als Rohstoffsicherungsfläche greift einem etwaigen Genehmigungsverfahren nicht vor. Die Festlegung der Rohstoffsicherungsflächen für die Gewinnung von Industriemineralien und metallischen Bodenschätzen erfolgt gem. LEP 5.2.1 (Z) bedarfsunabhängig.</p> <p>In der Schutzzzone des Naturparkes Altmühltal ist ein Abbau von Rohstoffen nicht kategorisch ausgeschlossen, hier erfolgt am Einzelfall hinsichtlich der Festlegung der Rohstoffsicherungsflächen eine entsprechende Abwägung. Ein etwaiges Abbauvorhaben muss mit den Belangen von Natur, Landschaft und Artenschutz sowie den Schutzzwecken der jeweiligen Gebietskategorie vereinbar sein und entsprechend abgestimmt werden, dies kann, insbesondere auch hinsichtlich etwaig betroffener Biotope, im Rahmen des jeweiligen Zulassungsverfahrens auf Grundlage der konkreten Planunterlagen geprüft und geregelt werden.</p> <p>Da ein Abbau von Bodenschätzen generell nur in den Bereichen stattfindet, in denen eine entsprechende Höflichkeit und Abbauwürdigkeit gegeben ist, beschränkt sich der Umfang eines konkreten Abbauvorhabens auch auf diesen Bereich und dehnt sich nicht zwangsläufig auf das Ausmaß der vollständigen Rohstoffsicherungsfläche aus. Dies gilt insbesondere für den Rohstoff Kieselerde, dessen Vorkommen naturgemäß auf eng abgegrenzte Bereiche beschränkt ist, die sich jedoch erst im Rahmen einer aufwändigen engmaschigen Detailerkundung entsprechend genau abgrenzen lassen. Die Abgrenzung der im Entwurf enthaltenen Vorrangfläche als auch die Aufstufung der vorliegenden Rohstoffsicherungsfläche von bislang einem Vorbehaltsgebiet nun in eine Vorrangfläche basiert auf dem Fachbeitrag der zuständigen Fachbehörde (LfU), die dazu Erkenntnisse aktueller Untersuchungsergebnisse weitmaschiger Vorerkundungen heranzieht. Dies ist für den Maßstab der regionalplanerischen Detailschärfe hinreichend genau. Die Festlegung von Rohstoffsicherungsflächen hat keinen unmittelbaren Einfluss auf die bisherige Nutzung innerhalb des Naturparkes Altmühltal.</p> <p>Um den Belangen des Naturschutzes entsprechend Rechnung zu tragen werden die im Bereich einer Natura 2000-Fläche liegenden Anteile aus der Fläche Ke 11 herausgenommen. Aufgrund des Darstellungsmaßstabes 1:100000 der zeichnerischen Festlegungen im Regionalplan ist eine Berücksichtigung der sehr kleinflächigen Naturdenkmale innerhalb von Rohstoffsicherungsflächen nicht möglich. Maßnahmen zu deren Schutz und Bestandssicherung sind im jeweiligen Genehmigungsverfahren anhand konkreter Planunterlagen zu ermitteln und festzulegen.</p>
--	--	---

		Kartierte Biotopflächen sind von der Fläche Ke 11 nicht betroffen. Keine weitere Veranlassung.
	<p><b>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege</b> Die Einzelprüfung nach aktuellem Kenntnisstand ergab, dass folgenden Vorbehalts- und Vorranggebieten aus denkmalfachlichen Gründen nicht zugestimmt werden könne:</p> <p>VR Ke 11:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- D-1-7233-0437 Freilandstation des Mesolithikums, Siedlung des Jungneolithikums</li> <li>- D-1-7233-0498 Siedlung des Jungneolithikums und wohl des Mesolithikums</li> </ul> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand könne der besonderen Bedeutung dieser im Planungsraum bekannten Bodendenkmäler nicht durch eine archäologisch qualifizierte Ausgrabung und Dokumentation auf Grundlage einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG Rechnung getragen werden. Geboten sei vielmehr der substanzielle Erhalt des Bodendenkmals im derzeitigen Zustand. Die Bereiche o.g. Bodendenkmäler müssten daher in Ihrer Ausdehnung mit einem Radius von 200m aus den benannten Vorbehalts- und Vorranggebieten ausgespart werden.</p>	<p><b>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege</b> Die genannten Denkmäler befinden sich im Bereich des geplanten Vorranggebietes Ke 11. Da ein Abbau von Bodenschätzen generell nur in den Bereichen stattfindet, in denen eine entsprechende Höflichkeit und Abbauwürdigkeit gegeben ist, beschränkt sich der Umfang eines konkreten Abbauvorhabens auch auf diesen Bereich und dehnt sich nicht zwangsläufig auf das Ausmaß der vollständigen Rohstoffsicherungsfläche aus. Dies gilt insbesondere für den Rohstoff Kieselerde, dessen Vorkommen naturgemäß auf eng abgegrenzte Bereiche beschränkt ist, die sich jedoch erst im Rahmen einer aufwändigen engmaschigen Detailerkundung entsprechend genau abgrenzen lassen. Die Abgrenzung der im Entwurf enthaltenen Vorrangfläche basiert auf dem Fachbeitrag der zuständigen Fachbehörde (LfU), die dazu Erkenntnisse aktueller Untersuchungsergebnisse weitmaschiger Vorerkundungen heranzieht. Dies ist für den Maßstab der regionalplanerischen Detailschärfe hinreichend genau. Eine Aussparung der relativ kleinflächigen Bodendenkmäler aus dem Vorranggebiet erscheint aufgrund des Maßstabs der regionalplanerischen Darstellung 1:100.000 nicht sinnvoll. Um den Belangen des Denkmalschutzes, die im entsprechenden genehmigungsverfahren mit der nötigen Detailschärfe entsprechend gewürdigt werden, Rechnung zu tragen, wird in der Begründung Zu 5.2.3.2.9 für Ke 11 folgender Passus ergänzt: „Im Bereich des Vorranggebietes befinden sich Bodendenkmäler. Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ist deren Belangen gemäß einschlägiger gesetzlicher Regelungen (BayDSchG) Rechnung zu tragen“.</p>
Ke 12 östlich Waldau	<p><b>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege</b> Die Einzelprüfung nach aktuellem Kenntnisstand ergab, dass folgenden Vorbehalts- und Vorranggebieten aus denkmalfachlichen Gründen nicht zugestimmt werden könne:</p> <p>VR Ke 12: - D-1-7132-0120 Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung - D-1-7132-0168 Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung - D-1-7132-0121 Grabhügel der Hallstattzeit</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand könne der besonderen Bedeutung dieser im Planungsraum bekannten Bodendenkmäler nicht durch eine archäologisch qualifizierte Ausgrabung und Dokumentation auf Grundlage einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG Rechnung getragen werden. Geboten sei vielmehr der substanzielle Erhalt des Bodendenkmals im derzeitigen Zustand. Die Bereiche o.g. Bodendenkmäler müssten daher in Ihrer Ausdehnung mit einem Radius von 200m aus den benannten Vorbehalts- und Vorranggebieten ausgespart werden.</p>	<p><b>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege</b> Die genannten Denkmäler befinden sich randlich bzw. innerhalb des geplanten Vorranggebietes Ke 12. Da ein Abbau von Bodenschätzen generell nur in den Bereichen stattfindet, in denen eine entsprechende Höflichkeit und Abbauwürdigkeit gegeben ist, beschränkt sich der Umfang eines konkreten Abbauvorhabens auch auf diesen Bereich und dehnt sich nicht zwangsläufig auf das Ausmaß der vollständigen Rohstoffsicherungsfläche aus. Dies gilt insbesondere für den Rohstoff Kieselerde, dessen Vorkommen naturgemäß auf eng abgegrenzte Bereiche beschränkt ist, die sich jedoch erst im Rahmen einer aufwändigen engmaschigen Detailerkundung entsprechend genau abgrenzen lassen. Die Abgrenzung der im Entwurf enthaltenen Vorrangfläche basiert auf dem Fachbeitrag der zuständigen Fachbehörde (LfU), die dazu Erkenntnisse aktueller Untersuchungsergebnisse weitmaschiger Vorerkundungen heranzieht. Dies ist für den Maßstab der regionalplanerischen Detailschärfe hinreichend genau. Eine</p>

		Aussparung der relativ kleinflächigen Bodendenkmäler aus dem Vorranggebiet erscheint aufgrund des Maßstabs der regionalplanerischen Darstellung 1:100.000 nicht sinnvoll. Um den Belangen des Denkmalschutzes, die im entsprechenden genehmigungsverfahren mit der nötigen Detailschärfe entsprechend gewürdigt werden, Rechnung zu tragen, wird in der Begründung Zu 5.2.3.2.9 für Ke 12 folgender Passus ergänzt: „Im Bereich des Vorranggebietes befinden sich Bodendenkmäler. Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ist deren Belangen gemäß einschlägiger gesetzlicher Regelungen (BayDSchG) Rechnung zu tragen“.
5.2.4 Vorbehaltsgebiete		
5.2.4.1 G In den Vorbehaltsgebieten kommt der Gewinnung von Kies, Sand, Lehm und Ton, Kieseelerde, Plattenkalk, Juramarmor und Dolomit bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht zu.	<b>Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde</b> Die Umbenennung von Juramarmor in Jurakalk sollte auch unter 5.2.4.1 (G) erfolgen.	<b>Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde</b> Juramarmor wird einheitlich in Jurakalk umbenannt.
5.2.4.2.1 G Vorbehaltsgebiete für Kies und Sand (Ki) - Nassabbau	<b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden erhebliche Bedenken gegen die geplanten Änderungen des Regionalplanes zur Aufnahme der Vorbehaltsgebiete im Nassabbau. Eine Zustimmung werde nur in Einzelfällen erteilt, siehe Anhang. Grundsätzlich sei festzustellen, dass mit dem Regionalplan eine Vielzahl von Wunschflächen als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in die Planung aufgenommen worden sei, über die die Untere Naturschutzbehörde (UNB) bislang keinerlei Kenntnis hatte. Die überwiegende Anzahl der beantragten Nassabbauflächen im nördlichen Landkreis seien die bis in die heutige Zeit allerletzten, naturnahen Restflächen des Landkreises Pfaffenhofen. Mit dem Kiesabbau würden das FFH- und Wiesenbrütergebiet Feilenmoos und die noch verbliebenen Biotoptrittsteine im Donautal endgültig verloren gehen. Gerade im Feilenmoos sei nach jahrzehntelangem Kiesabbau ein Großteil der Wiesenbrüterlebensräume verschwunden, der Kiesabbau habe riesige Wunden und Probleme in der Landschaft hinterlassen. Die katastrophalen Grundwasserveränderungen und der massive Eingriff in die für den Landkreis Pfaffenhofen einmalige Mooslandschaft, einschließlich der Lebensräume insbesondere von Brachvogel und Kiebitz, wurden im sogenannten Inselgutachten Feilenmoos aufgearbeitet. Fazit des Gutachtens sei, dass es im Feilenmoos keinen weiteren Kiesabbau geben dürfe und die Eingriffe in der Natur wiedergutzumachen seien. Daher sei vom Landkreis klar kommuniziert worden, dass der Nasskiesabbau im Feilenmoos grundsätzlich für beendet erachtet werde. Im Rahmen des LEADER-Projekts (2017-2018) seien den Kiesunternehmen als letzte Abrundung und zur Bewerkstelligung einer Betriebsumstellung ein Abbau von maximal 6 ha brutto in Aussicht gestellt worden. Die Zustimmung des Naturschutzes sei dabei vom Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages abhängig gemacht worden, in dem nicht nur ein naturschutzfachlicher Ausgleich für den bisherigen Kiesabbau geregelt, sondern auch spezielle Voraussetzungen für die Abrundung festgelegt worden seien. Unter anderem hätten sich die Kiesfirmen bereit erklären müssen, an anderer Stelle im Feilenmoos wieder eine naturnahe Landschaft zu entwickeln und	<b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege</b> Die zusammenfassende Stellungnahme und die generellen Bedenken der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Pfaffenhofen an der Ilm werden zur Kenntnis genommen. Der Regionale Planungsverband ist gem. LEP 5.2.1 (Z) verpflichtet Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Steinen und Erden für den regionalen und überregionalen Bedarf festzulegen. Zur Deckung dieses Bedarfes ist die Festlegung zusätzlicher Rohstoffsicherungsflächen erforderlich. Dies kann nur in den Bereichen erfolgen, in denen naturgegeben der Rohstoff vorhanden ist. Es handelt sich dabei um Flächen die vom Geologischen Dienst des Landesamtes für Umwelt in Form eines Fachbeitrages zur vorliegenden Fortschreibung ermittelt wurden Der Regionale Planungsverband Ingolstadt ist sich der Problematik des Kiesabbaues im Bereich des Feilenmooses bewußt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Ingolstadt, als für diese Fortschreibung zuständiges Gremium, beschloss in der Sitzung vom 14.11.2019 den Fortschreibungsentwurf ohne Festlegung von Ausschlussflächen zu fertigen, in den folgenden Sitzungen wurde diese Haltung bestätigt bzw. nicht revidiert. Die Festlegung weiterer Rohstoffsicherungsflächen erfolgt daher im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung. Privatrechtliche Vereinbarungen sind nicht Bestandteil des Regionalplanes und werden unabhängig von diesem angeschlossen. Die konkrete Festlegung der Ausgleichs- und Renaturierungsmaßnahmen ist Bestandteil des

	<p>Lebensräume für Wiesenbrüter zu schaffen. Mit LEADER wurde ebenfalls besiegelt, dass nach 70 Jahren endgültig der Auszug des Kiesabbaus aus dem Feilenmoos erfolge.</p> <p>Einen entsprechenden Vertrag hätten lediglich die Firmen Reisinger, Schielein sowie Brücklmeier unterzeichnet. Den in diesen Verträgen abgestimmten Abbau im Feilenmoos könne die UNB zustimmen (Ki 36, Fa. Brücklmeier, Ki 46 Fa. Reisinger, Ki 48 Fa. Schielein) alle weiteren Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete im Feilenmoos würden vom Naturschutz strikt abgelehnt.</p> <p>Des Weiteren würden alle Flächen abgelehnt, die eine erhebliche Beeinträchtigung für den Arten- und Flächenschutz darstellen würden.</p> <p>Aufbauend auf dem Klimaschutzprogramm Bayern 2050 der Staatsregierung solle die klassische Renaturierung von Mooren durch die Naturschutzverwaltung verdreifacht werden. Dementsprechend würden auch Flächen, auf denen noch Moorboden vorhanden sei oder eine Möglichkeit zur Renaturierung vorhanden wäre, abgelehnt.</p>	<p>Genehmigungsverfahren und kann nur anhand konkreter Planunterlagen ermittelt werden</p> <p>Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den angeführten Begründungen findet unter den jeweiligen Gebieten statt.</p>
Ki 100 östlich Neuburg	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden keine Bedenken</p>	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Ki 100 bestehen. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst.</p>
	<p><b>Staatliches Bauamt Ingolstadt</b> Das Vorbehaltsgebiet Ki 100 liege in direkter Nähe zum Planungsgebiet der Ortsumfahrung Neuburg. Konflikte zwischen dem Vorbehaltsgebiet und der Straßenplanung können aufgrund der kleinmaßstäblichen Darstellung der Karte 2 des Entwurfs des Regionalplans nicht ausgeschlossen werden. Eine Abstimmung der östlichen Vorbehaltsgebietsgrenze könnte den Konflikt lösen.</p>	<p><b>Staatliches Bauamt Ingolstadt</b> Die Festlegung der Vorbehalts- und Vorranggebiete im Regionalplan erfolgt im Maßstab 1:100.000 und explizit nicht parzellenscharf. Vorbehaltsgebiete stehen zudem grundsätzlich Abwägungs- und Ermessensentscheidungen in Zulassungsverfahren offen. Da aufgrund der Konflikt mit verbindlicher Bauleitplanung der Stadt Neuburg a.d. Donau von einer Festlegung des Gebietes Ki 100 abgesehen wird, erübrigen sich weitere Ausführungen.</p>
	<p><b>Große Kreisstadt Neuburg a.d. Donau</b> Nach dem gültigen FNP der Stadt sei diese Fläche zum Teil im Bereich des über einen Bebauungsplan ausgewiesenen Ostparks (BP Nr. 1-61 „Ostpark“), der Sportstätten, Freizeit- und Naherholungsmöglichkeiten bieten sollte. Die Fläche schneide auch die im FNP dargestellt Osttangente als Zubringer zur geplanten 2. Donaubrücke. Einem Kiesabbau, selbst nur im Rahmen einer Vorbehaltsfläche, könne hier aufgrund der Größe und der späteren Realisierbarkeit der im FNP und einem rechtsverbindlichen bebauungsplan enthaltenen Nutzungen, die nach Abbaumaßnahmen kaum mehr gegeben sein würden, nicht zugestimmt werden.</p>	<p><b>Große Kreisstadt Neuburg a.d. Donau</b> Aufgrund der Konflikte mit in Rahmen verbindlicher Bauleitplanung festgelegten, konkurrierender Nutzungen wird von einer Festlegung der Fläche Ki 100 abgesehen und die entsprechenden Festlegungen aus dem Fortschreibungsentwurf entfernt.</p>
Ki 101 südwestlich Bergheim	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden keine Bedenken</p>	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Ki 101 bestehen. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst.</p>

Ki 102 Reinboldsmühle	<p><b>Evonik Operations GmbH</b> Die Ethylenfernleitung habe einen beidseitigen Schutzstreifen von 3 m dessen Nutzung die Auflagen der TRFL entgegenstehen</p>	<p><b>Evonik Operations GmbH</b> Die Trasse der Ethylenfernleitung verläuft durch das Vorbehaltsgebiet Ki 102. Aufgrund des Maßstabes der regionalplanerischen Darstellung (1:100.000) ist eine Aussparung nicht entsprechend detailliert umzusetzen. Der Verlauf der Ethylenfernleitung ist in der Karte 2 exemplarisch dargestellt. Zur weiteren Klarstellung wird in der Begründung ein Hinweis auf die Ethylenfernleitung aufgenommen: „Durch das Vorbehaltsgebiet Ki 102 verläuft die Ethylenfernleitung, deren Trasse einschließlich des erforderlichen Schutzstreifens (derzeit beidseits 3 m) sind in einem etwaigen Genehmigungsverfahren entsprechend zu würdigen“.</p>
	<p><b>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege</b> Die Einzelprüfung nach aktuellem Kenntnisstand ergab, dass folgenden Vorbehalts- und Vorranggebieten aus denkmalfachlichen Gründen nicht zugestimmt werden könne: VB Ki 102: - D-1-7233-0119 Siedlung des Neolithikums, der Bronzezeit und der römischen Kaiserzeit - D-1-7233-0120 Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung Nach derzeitigem Kenntnisstand könne der besonderen Bedeutung dieser im Planungsraum bekannten Bodendenkmäler nicht durch eine archäologisch qualifizierte Ausgrabung und Dokumentation auf Grundlage einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG Rechnung getragen werden. Geboten sei vielmehr der substanzielle Erhalt des Bodendenkmals im derzeitigen Zustand. Die Bereiche o.g. Bodendenkmäler müssten daher in Ihrer Ausdehnung mit einem Radius von 200m aus den benannten Vorbehalts- und Vorranggebieten ausgespart werden.</p>	<p><b>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege</b> Die genannten Denkmäler befinden sich randlich bzw. innerhalb des geplanten Vorbehaltsgebietes Ki 102. Die Fläche ist zur Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfes an Kiesrohstoffe grundsätzlich erforderlich. Zudem steht ein Vorbehaltsgebiet als Grundsatz generell einer Abwägungs- und ermessensentscheidung offen. Um den Belangen des Denkmalschutzes, die im entsprechenden Genehmigungsverfahren mit der nötigen Detailschärfe entsprechend gewürdigt werden, Rechnung zu tragen, wird in der Begründung Zu 5.2.4.2.1 für Ki 102 folgender Passus ergänzt: „Im Bereich des Vorbehaltsgebietes befinden sich Bodendenkmäler. Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ist deren Belangen im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Regelungen (BayDSchG) Rechnung zu tragen“.</p>
Ki 103 nordöstlich Zell	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden keine Bedenken</p>	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Ki 103 bestehen. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst.</p>
	<p><b>Große Kreisstadt Neuburg a.d.Donau</b> Diese Flächen seien schon mehrfach (zuletzt 2013) in der Diskussion zur Ausweisung von Gewerbeflächen gewesen, da außerhalb von Wohngebieten gelegen und mit einem grundsätzlich guten und ausbaufähigen Verkehrsanschluss. Für eine konkrete planerische Festsetzung (Bebauungsplan, Flächennutzungsplan) seien aber jeweils die Planungen des Straßenbauamtes bzgl. des bevorstehenden Umbaus der B16 bei der dortigen Zeller Kreuzung (Höhenfreimachung, Zufahrtsschlaufen etc.) noch nicht weit genug gediehen gewesen. Eine GE-Darstellung (FNP) wäre damals rundweg abgelehnt worden von Seiten der Straßenbaubehörden. Die Stadt wolle sich diese Flächen aus oben genannten Gründen aber für die Entwicklung gewerblicher Flächen (schon in der anstehenden Flächennutzungsplan-Neuaufstellung) sichern. Daher müsse dies Fläche selbst als</p>	<p><b>Große Kreisstadt Neuburg a.d.Donau</b> Die Planungsabsichten der Stadt Neuburg a.d.Donau zur weiteren Siedlungsentwicklung werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes steht als Grundsatz der Raumordnung generell Abwägungs- und Ermessensentscheidungen offen und würde eine entsprechend konkret begründete Bauleitplanung nicht kategorisch verhindern. Da aus Gründen der Flugsicherheit eine Wiederverfüllung nach erfolgtem Nassabbau zwingend erforderlich wäre, könnte eine gewerbliche Nutzung auch im Nachgang einer vorangegangenen Rohstoffgewinnung erfolgen. Wiederverfüllung (WV), gewerbliche Nutzung (Ge), extensive</p>

	Vorbehaltsgebiet abgelehnt werden.	landwirtschaftliche Nutzung (Le) werden als Nachfolgefunktion ergänzt. Biotopentwicklung (Bio), Landschaftssee – naturorientiert (Sn) entfällt.
Ki 104 nordwestlich Nazibühl	<p><b>Landkreis Neuburg-Schrobenhausen</b>  Im Änderungsentwurf des Regionalplanes seien für den Nassabbau von Kies und Sand Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen worden. Im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen sollen u.a. zu den Vorranggebieten die Bereiche Ki 7 bis Ki 15 und zu den Vorbehaltsgebieten die Bereiche Ki 104 und Ki 105 gehören. Als Nachfolgefunktionsstypen seien Landschaftsseen zur intensiven Erholung für Ki 10, Ki 11, und Ki 12, eine Biotopentwicklung mit naturorientierten Landschaftsseen für Ki 14 und Ki 15 sowie ein naturorientierter Landschaftssee zur extensiven Erholung für Ki 104 und eine Biotopentwicklung mit naturorientierten Landschaftsseen mit Hochwasserschutz für Ki 105 vorgesehen.  Diese im Änderungsentwurf vorgesehenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete lägen in unmittelbarer Nähe zum NATO-Flugplatz Neuburg a.d.Donau. Innerhalb und außerhalb des Flugplatzgeländes seien zum Teil erhebliche PFC-Kontaminationen im Boden, in Oberflächengewässern und im Grundwasser festgestellt worden. Da die Kies- und Sandvorkommen weitestgehend im Grundwasser lägen, würden die im Rahmen der Nachfolgefunktionen geplanten Wasserflächen über die dortigen Aquifere gespeist (siehe dazu auch Punkt 5.2.1.2 des Begründungsentwurfes).  Es werde daher gebeten, mögliche PFC-Kontaminationen bei der Fortschreibung des Regionalplanes zu berücksichtigen.</p>	<p><b>Landkreis Neuburg-Schrobenhausen</b>  Die Hinweise zu einer möglichen PFC-Kontamination des Grundwassers im Bereich der Rohstoffsicherungsfläche werden zur Kenntnis genommen. Derzeit liegen dazu noch keine konkreten Informationen im Bereich der Fläche Ki 104 vor. Das Erfordernis der Festlegung entsprechender Auflagen ist im Rahmen eines etwaigen Genehmigungsverfahrens anhand der Fallgestaltung des konkreten Kiesabbauvorhabens zu ermitteln. Zur weiteren Klarstellung wird in der Begründung Zu 5.2.4.2.1 G ein Hinweis auf die möglichen Boden- und Grundwasserbelastungen mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) aufgenommen: Im Bereich des Vorranggebietes können ggf. Boden- und Grundwasserbelastungen mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) vorliegen. Geplante Abbauvorhaben in möglichen Einflussbereichen belasteter Flächen müssen dahingehend im Einzelfall beurteilt werden, entsprechende Untersuchungen könnten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich werden.</p>
	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b>  Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden keine Bedenken, sofern ein Mindestabstand von 50 Metern zum Landschaftsschutzgebiet „Schutz des Brucker Forstes in der Stadt Neuburg und in der Gemeinde Weichering, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen“ im Norden eingehalten werde und bei der Nachfolgenutzung Naturschutz im Vordergrund stehe.</p>	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b>  Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Festlegung der Fläche Ki 104 als Vorbehaltsgebiet für Kies und Sand (Nassabbau) bestehen. Die zeichnerische Darstellung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erfolgt im Maßstab 1:100.000, es handelt explizit nicht um eine parzellenscharfe Abgrenzung. Die Einhaltung ausreichender Abstände zu dem angrenzenden Landschaftsschutzgebiet kann im entsprechenden Genehmigungsverfahren anhand konkreter und entsprechend detaillierter Planunterlagen ermittelt und festgelegt werden. Als Nachfolgefunktion soll aus Gründen der Flugsicherheit Wiederverfüllung (WV), extensive landwirtschaftliche Nutzung (Le) festgelegt werden. Um den Belangen des Naturschutzes Rechnung zu tragen, soll dies um Naturschutz (N) ergänzt werden.</p>
	<p><b>Große Kreisstadt Neuburg a.d.Donau</b>  Der Ausweisung als Vorbehaltsfläche mit verbleibender Wasserfläche können aus sich der Stadt zugestimmt werden.  Bezüglich der Folgenutzung solle jedoch Folgendes ergänzt/geändert werden: Eine Zusammenlegung/Verbindung mit den südlich bereits bestehenden Wasserflächen könne in das Rekultivierungskonzept einfließen. Eine denkbare Nutzung auch für den Wassersport in die Folgenutzungsmöglichkeiten aufzunehmen erscheine sinnvoll wegen des dortigen hohen Erholungsdruckes und der guten</p>	<p><b>Große Kreisstadt Neuburg a.d.Donau</b>  Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Stadt Neuburg a.d.Donau keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Festlegung der Fläche Ki 104 als Vorbehaltsgebiet für Kies und Sand (Nassabbau) bestehen.  Als Nachfolgefunktion ist aus Gründen der Flugsicherheit Wiederverfüllung (WV) festzulegen), extensive landwirtschaftliche Nutzung (Le). Um den Belangen des</p>

	<p>Verkehrsanbindung. Wassersporteinrichtungen, wie Wasserski- und Wakeboardanlagen, aber auch Ruderstrecken würden hier bei entsprechend intensiver Nutzung auch die Anziehungskraft für Wasservögel reduzieren. Die Festsetzung als naturorientierter Landschaftssee sei aus Sicht der Stadt in dem besagten Umfeld/den hier zwischenzeitlich bestehenden Nutzungsgewohnheiten in der Umgebung nicht zielführend.</p> <p>Denkbar wären hier aber auch aus Sicht der Stadt eine weitgehende Abdeckung der Wasserfläche mit schwimmenden PV-Anlagen als Folgenutzung, die hier im näheren Umfeld des Flugplatzes voraussichtlich auch die Gefahr des Vogelschlags reduzieren würde.</p>	<p>Naturschutzes Rechnung zu tragen, soll dies um extensive landwirtschaftliche Nutzung (Le) sowie Naturschutz (N) ergänzt werden. Um den Anregungen der Stadt Neuburg a.d.Donau Rechnung zu tragen, soll zudem Fläche für Sport-/Freizeitnutzung (Sp) und Fläche zur Nutzung erneuerbarer Energien (eE) ergänzt werden.</p>
Ki 105 nördlich der Ach	<p><b>Landkreis Neuburg-Schrobenhausen</b></p> <p>Im Änderungsentwurf des Regionalplanes seien für den Nassabbau von Kies und Sand Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen worden. Im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen sollen u.a. zu den Vorranggebieten die Bereiche Ki 7 bis Ki 15 und zu den Vorbehaltsgebieten die Bereiche Ki 104 und Ki 105 gehören. Als Nachfolgefunktionstypen seien Landschaftsseen zur intensiven Erholung für Ki 10, Ki 11, und Ki 12, eine Biotopentwicklung mit naturorientierten Landschaftsseen für Ki 14 und Ki 15 sowie ein naturorientierter Landschaftssee zur extensiven Erholung für Ki 104 und eine Biotopentwicklung mit naturorientierten Landschaftsseen mit Hochwasserschutz für Ki 105 vorgesehen.</p> <p>Diese im Änderungsentwurf vorgesehenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete lägen in unmittelbarer Nähe zum NATO-Flugplatz Neuburg a.d.Donau. Innerhalb und außerhalb des Flugplatzgeländes seien zum Teil erhebliche PFC-Kontaminationen im Boden, in Oberflächengewässern und im Grundwasser festgestellt worden. Da die Kies- und Sandvorkommen weitestgehend im Grundwasser lägen, würden die im Rahmen der Nachfolgefunktionen geplanten Wasserflächen über die dortigen Aquifere gespeist (siehe dazu auch Punkt 5.2.1.2 des Begründungsentwurfes).</p> <p>Es werde daher gebeten, mögliche PFC-Kontaminationen bei der Fortschreibung des Regionalplanes zu berücksichtigen.</p>	<p><b>Landkreis Neuburg-Schrobenhausen</b></p> <p>Die Hinweise zu einer möglichen PFC-Kontamination des Grundwassers im Bereich der Rohstoffsicherungsfläche werden zur Kenntnis genommen. Derzeit liegen dazu noch keine konkreten Informationen im Bereich der Fläche Ki 105 vor. Das Erfordernis der Festlegung entsprechender Auflagen ist im Rahmen eines etwaigen Genehmigungsverfahrens anhand der Fallgestaltung des konkreten Kiesabbauvorhabens zu ermitteln. Zur weiteren Klarstellung wird in der Begründung Zu 5.2.4.2.1 G ein Hinweis auf die möglichen Boden- und Grundwasserbelastungen mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) aufgenommen: Im Bereich des Vorranggebietes können ggf. Boden- und Grundwasserbelastungen mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) vorliegen. Geplante Abbauvorhaben in möglichen Einflussbereichen belasteter Flächen müssen dahingehend im Einzelfall beurteilt werden, entsprechende Untersuchungen könnten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich werden.</p>
	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b></p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden keine Bedenken, sofern ein Mindestabstand von 50 Metern zum FFH-Gebiet eingehalten werde.</p>	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Festlegung der Fläche Ki 105 als Vorbehaltsgebiet für Kies und Sand (Nassabbau) bestehen. Die zeichnerische Darstellung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erfolgt im Maßstab 1:100.000, es handelt explizit nicht um eine parzellenscharfe Abgrenzung. Die Einhaltung ausreichender Abstände zu dem angrenzenden FFH-Gebiet kann im entsprechenden Genehmigungsverfahren anhand konkreter und entsprechend detaillierter Planunterlagen ermittelt und festgelegt werden.</p> <p>Keine weitere Veranlassung.</p>
Ki 106 südlich Schornreuter Kanal	<p><b>Gemeinde Weichering</b></p> <p>Spezielle Beeinträchtigungen in der Gemeinde Weichering lägen vor: Planung zur Ansiedelung eines Paketzentrums der Deutschen Post AG, dabei sei das Verfahren schon länger in Gang gesetzt und der Grunderwerb durchgeführt</p>	<p><b>Gemeinde Weichering</b></p> <p>Die Planungen der Gemeinde Weichering zur Ansiedelung eines Paketzentrums der Deutschen Post AG werden zur Kenntnis genommen und können als hinreichend konkret bewertet werden. Um die gemeindlichen Planungen durch die Festsetzung eines Vorbehaltsgebietes nicht zu beeinträchtigen, wird die</p>

		Darstellung der Fläche Ki 106 aus dem Entwurf gestrichen.
	<p><b>Landkreis Neuburg-Schrobenhausen</b> Die geplante Vorbehaltsfläche Ki 106 solle vollständig aus der Planung entnommen werden. An diesem Standort plane die Gemeinde Weichering die Ansiedlung eines DHL Logistik Zentrums. Die Aufstellungsbeschlüsse für die erforderlichen Bauleitplanungsverfahren seien hierzu m.E. bereits durch die Gemeinde gefasst.</p>	<p><b>Landkreis Neuburg-Schrobenhausen</b> Die Planungen der Gemeinde Weichering zur Ansiedlung eines Logistikzentrums der Deutschen Post können als hinreichend konkret bewertet werden. Um die gemeindlichen Planungen durch die Festsetzung eines Vorbehaltsgebietes nicht zu beeinträchtigen, wird die Darstellung der Fläche Ki 106 aus dem Entwurf gestrichen.</p>
	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht werde der Bereich Ki 106 abgelehnt, da sich die Vorbehaltsfläche ganz im Landschaftsschutzgebiet befände</p>	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Da aufgrund gegenläufiger Planungen der Gemeinde Weichering die Fläche Ki 106 aus dem Entwurf gestrichen werden soll, ist kein Konfliktpunkt mehr gegeben.</p>
	<p><b>Staatliches Bauamt Ingolstadt</b> Der im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen enthaltene, vierstreifige Ausbau der B 16 zwischen Neuburg und der A 9 (Vordringlicher Bedarf) stehe im Konflikt mit Kiesabbauflächen. Der Abbaubereich zwischen der St 2043 und der B 13 befinde sich momentan in der Vorplanung. Ausbauziel sei ein vierstreifiger, bestandsorientierter Ausbau und abschnittsweiser Neubau mit Anpassung der Knotenpunkte (Umbau zu Anschlussstellen). Hinsichtlich dem Vorranggebiet Ki 14 und dem Vorbehaltsgebiet Ki 106 liege ein Konflikt mit Ausbauvarianten der B 16 und der Anschlussstelle Maxweiler in diesem Bereich vor. Aufgrund des europäisch geschützten FFH-Gebiets südlich der B 16 sei ein Ausbau in diesem Bereich nur Richtung Norden möglich. Aktuelle Abstimmungen mit den Naturschutzbehörden würden zeigen, dass hier wahrscheinlich eine nördlich des Bestands liegende Neutrassierung erforderlich werde. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in diesem Bereich würden den gesetzlichen Ausbauforderung erheblich erschweren, wenn nicht sogar verhindern. Ähnlich sei die Situation im Bereich des Vorbehaltsgebietes Ki 109 und des Vorranggebietes Ki 24. Aufgrund des FFH- und Vogelschutzgebietes im Norden der B 16 sei eine südlich des Bestands liegende Neutrassierung erforderlich. Hinsichtlich des Vorbehaltsgebietes Ki 109 könne eine Abstimmung der Vorbehaltsgebietesgrenzen den Konflikt lösen. Da die beiden Anschlüsse der St 2048 und der Weicheringer Straße zu einer Anschlussstelle zusammengefasst werden sollen, werde ein Konflikt mit dem Vorranggebiet Ki 24 vermutet.</p>	<p><b>Staatliches Bauamt Ingolstadt</b> Die Festlegung der Vorbehalts- und Vorranggebiete im Regionalplan erfolgt im Maßstab 1:100.000 und explizit nicht parzellenscharf. Zudem ist in der Begründung Zu 5.2.3.1 Z ausgeführt, dass regional und überregional bedeutsame lineare Infrastruktureinrichtungen im gegebenen Planungsmaßstab bei der oft großflächigen Festlegung der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung nicht entsprechend berücksichtigt werden können. Bestehende Infrastruktureinrichtungen von regionaler und überregionaler Bedeutung stehen daher generell dem Vorrang der Rohstoffgewinnung nicht entgegen und sind in einem etwaigen Genehmigungsverfahren entsprechend zu beachten. Zukünftige lineare Infrastruktureinrichtungen stehen generell dem Vorrang der Rohstoffgewinnung nicht entgegen, wenn diese einen etwaigen Abbau im Vorranggebiet nicht grundlegend beeinträchtigen. Durch die Erweiterung der Bundesstraße ist daher kein genereller Zielkonflikt mit bestehenden Vorranggebieten festzustellen. Da aufgrund entgegenstehender Planungen der Gemeinde Weichering auf eine Festlegung des Vorbehaltsgebietes Ki 106 verzichtet wird, erübrigen sich weitere Ausführungen.</p>
Ki 107 nördlich Schornreuter Kanal	<p><b>Gemeinde Weichering</b> Spezielle Beeinträchtigungen in der Gemeinde Weichering lägen vor: Erhalt der Landwirtschaftsfläche, Lage nördlich der Bahnstrecke, Abfuhr durch den Ort Weichering, es bestehen nur Feldwege</p>	<p><b>Gemeinde Weichering</b> Das geplante Vorbehaltsgebiet liegt unmittelbar angrenzend an das bereits rechtsgültig bestehende Vorranggebiet Ki 15. Die konkreten Regelungen zur Zuwegung werden Bestandteil eines etwaigen Zulassungsverfahrens sein, ebenso wie die erforderlichen Abstände zur Bahnstrecke. Die landwirtschaftliche Nutzung ist durch die Festlegung als Vorbehaltsgebiet grundsätzlich nicht beeinträchtigt. Eigentümerrechte sind dadurch ebenfalls nicht betroffen. Änderungen des Fortschreibungsentwurfes sind nicht veranlasst.</p>



	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden keine Bedenken. Anmerkung: Warum Vorbehaltsfläche auf DHL-Gelände?</p>	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Ki 107 bestehen. Die Planungen für ein Paketzentrum beziehen sich auf einen Bereich südlich der Bahnlinie, die Fläche Ki 107 befindet sich vollständig nördlich der Bahnlinie. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst.</p>
Ki 108 südöstlich Neuschwettingen	<p><b>Donaumoos-Zweckverband</b> Das geplante Kiesabbaugebiet Ki 108 liege gemäß Entwicklungskonzept Donaumoos im Bereichen mit extensiver landwirtschaftlicher Nutzung Stufe 2. In diesem Funktionsraum müsse in der Nutzung auf die Wiesenbrüter Rücksicht genommen werden. Der dort geplante Nassabbau mit der Nachfolgefunktion „Landschaftssee“ stehe somit in Widerspruch zu den Vorgaben der Donaumoos-Entwicklungskonzeptes und den Ansprüchen der Wiesenbrüter. Das Gebiet werde abgelehnt.</p>	<p><b>Donaumoos-Zweckverband</b> Das geplante Vorbehaltsgebiet Ki 108 liegt unmittelbar anschließend an ein etabliertes Kiesabbaugebiet, für dessen Nachfolgefunktion ebenfalls u.a. ein Landschaftssee vorgesehen ist und daher auch zu dessen Arrondierung beitragen kann. Wiesenbrüterflächen sind nicht betroffen. Durch die Formulierung als Grundsatz stehen die regionalplanerischen Festlegungen einer Abwägungs- und Ermessenentscheidung u.a. anhand aktueller Erkenntnisse und Fachinformationen im entsprechenden Genehmigungsverfahren offen. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst.</p>
	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden keine Bedenken.</p>	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Ki 108 bestehen. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst.</p>
Ki 109 nördlich Lichtenau	<p><b>Gemeinde Weichering</b> Spezielle Beeinträchtigungen in der Gemeinde Weichering lägen vor: durch die Lage in Nähe der Bundesstraße 16 als künftiger Gewerbestandort vorgesehen</p>	<p><b>Gemeinde Weichering</b> Konkrete Planungen zu einem Gewerbestandort liegen derzeit nicht vor. Aufgrund der Festlegung als Vorbehaltsgebiet Ki 109 wäre dieses in einem etwaigen Bauleitplanverfahren in der Abwägungs- und Ermessenentscheidung zu berücksichtigen. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich.</p>
	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden keine Bedenken.</p>	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Ki 109 bestehen. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst.</p>
	<p><b>Staatliches Bauamt Ingolstadt</b> Der im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen enthaltene, vierstreifige Ausbau der B 16 zwischen Neuburg und der A 9 (Vordringlicher Bedarf) stehe im Konflikt mit Kiesabbauflächen. Der Abbauabschnitt zwischen der St 2043 und der B 13 befindet sich momentan in der Vorplanung. Ausbauziel sei ein vierstreifiger, bestandsorientierter Ausbau und abschnittsweiser Neubau mit Anpassung der Knotenpunkte (Umbau zu Anschlussstellen). Hinsichtlich dem Vorranggebiet Ki 14 und dem Vorbehaltsgebiet Ki 106 liege ein Konflikt mit Ausbauvarianten der B 16 und der Anschlussstelle Maxweiler in diesem Bereich vor. Aufgrund des europäisch geschützten FFH-Gebiets südlich der B 16 sei ein Ausbau in diesem Bereich nur</p>	<p><b>Staatliches Bauamt Ingolstadt</b> Die Festlegung der Vorbehalts- und Vorranggebiete im Regionalplan erfolgt im Maßstab 1:100.000 und explizit nicht parzellenscharf. Zudem ist in der Begründung Zu 5.2.3.1 Z ausgeführt, dass regional und überregional bedeutsame lineare Infrastruktureinrichtungen im gegebenen Planungsmaßstab bei der oft großflächigen Festlegung der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung nicht entsprechend berücksichtigt werden können. Bestehende Infrastruktureinrichtungen von regionaler und überregionaler Bedeutung stehen daher generell dem</p>

	<p>Richtung Norden möglich. Aktuelle Abstimmungen mit den Naturschutzbehörden würden zeigen, dass hier wahrscheinlich eine nördlich des Bestands liegende Neutrassierung erforderlich werde. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in diesem Bereich würden den gesetzlichen Ausbauauftrag erheblich erschweren, wenn nicht sogar verhindern.</p> <p>Ähnlich sei die Situation im Bereich des Vorbehaltsgebietes Ki 109 und des Vorranggebietes Ki 24. Aufgrund des FFH- und Vogelschutzgebiets im Norden der B 16 sei eine südlich des Bestands liegende Neutrassierung erforderlich.</p> <p>Hinsichtlich des Vorbehaltsgebietes Ki 109 könne eine Abstimmung der Vorbehaltsgebietsgrenzen den Konflikt lösen. Da die beiden Anschlüsse der St 2048 und der Weicheringer Straße zu einer Anschlussstelle zusammengefasst werden sollen, werde ein Konflikt mit dem Vorranggebiet Ki 24 vermutet.</p>	<p>Vorrang der Rohstoffgewinnung nicht entgegen und sind in einem etwaigen Genehmigungsverfahren entsprechend zu beachten. Zukünftige lineare Infrastruktureinrichtungen stehen generell dem Vorrang der Rohstoffgewinnung nicht entgegen, wenn diese einen etwaigen Abbau im Vorranggebiet nicht grundlegend beeinträchtigen. Durch die Erweiterung der Bundesstraße ist daher kein genereller Zielkonflikt mit bestehenden Vorranggebieten festzustellen. Zur Klarstellung wird bei den genannten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (Ki14, Ki24, Ki106, Ki109) in der Begründung folgender Passus ergänzt: „Die bedarfsgerechte Flächeninanspruchnahme durch zwingend erforderliche Ausbaumaßnahmen an der benachbarten Bundesstraße B16 steht den regionalplanerischen Belangen der Rohstoffsicherung nicht entgegen“.</p> <p>Vorbehaltsgebiete stehen grundsätzlich Abwägungs- und Ermessensentscheidungen in Zulassungsverfahren offen.</p>
	<p><b>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege</b></p> <p>Die Einzelprüfung nach aktuellem Kenntnisstand habe ergeben, dass folgenden Vorbehalts- und Vorranggebieten aus denkmalfachlichen Gründen nicht zugestimmt werden könne:</p> <p>VB Ki 109: D-1-7234-0813 Siedlungen, viereckiges Grabenwerk und Gräber der Vor- und Frühgeschichte, Altstraßen vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand könne der besonderen Bedeutung dieser im Planungsraum bekannten Bodendenkmäler nicht durch eine archäologisch qualifizierte Ausgrabung und Dokumentation auf Grundlage einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG Rechnung getragen werden. Geboten sei vielmehr der substantielle Erhalt des Bodendenkmals im derzeitigen Zustand. Die Bereiche o.g. Bodendenkmäler müssten daher in Ihrer Ausdehnung mit einem Radius von 200m aus den benannten Vorbehalts- und Vorranggebieten ausgespart werden.</p>	<p><b>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege</b></p> <p>Die genannten Denkmäler befinden sich randlich bzw. innerhalb des geplanten Vorbehaltsgebietes Ki 109.</p> <p>Die Fläche ist zur Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfes an Kiesrohstoffe grundsätzlich erforderlich. Zudem steht ein Vorbehaltsgebiet als Grundsatz generell einer Abwägungs- und Ermessensentscheidung offen. Um den Belangen des Denkmalschutzes, die im entsprechenden Genehmigungsverfahren mit der nötigen Detailschärfe entsprechend gewürdigt werden, Rechnung zu tragen, wird in der Begründung Zu 5.2.4.2.1 für Ki 109 folgender Passus ergänzt: „Im Bereich des Vorbehaltsgebietes befinden sich Bodendenkmäler. Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ist deren Belangen gemäß einschlägiger gesetzlicher Regelungen (BayDSchG) Rechnung zu tragen“.</p>
Ki 110 südwestlich Hagau	<p><b>Stadt Ingolstadt</b></p> <p>Einem Abbau auf der Fläche Nr. 110 stünden keine Belange der Stadt Ingolstadt entgegen; auf die Berücksichtigung der bereits genehmigten Flächen auf Weicheringer Flur werde ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Die direkt an der westlichen Stadtgebietsgrenze zur Gemeinde Weichering gelegene Fläche sei etwa 10,5 Hektar groß. Nach Süden und Westen werde die vorgeschlagene Abbaufäche von der Stadtgebietsgrenze umgeben, im Osten von einer untergeordneten Ortsverbindungsstraße zwischen dem im Stadtgebiet liegenden Ortsteil Hagau mit dem Ort Lichtenau in Gemeindebereich von Weichering. Die nördliche Begrenzung bilde ein landwirtschaftlicher Flurweg. Die Bundesstraße 16 befinde sich etwa 150 m weiter in nördlicher Richtung. Die Fläche sei im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche bzw. der westlichste Bereich an der Stadtgrenze als „landwirtschaftliche Fläche, zusätzlich geeignet für die Förderung von Maßnahmen der Landschaftspflege und Erholungsvorsorge dargestellt. Etwa mittig werde die Fläche von einer west-ost verlaufenden unterirdischen Leitungstrasse durchschnitten, in der Ferngas transportiert werde. Der Ortsteil Hagau mit den dortigen Wohngebieten liege etwa 700 m nordöstlich von der vorgeschlagenen Abbaufäche entfernt. Der Ort Lichtenau südlich der Fläche sei</p>	<p><b>Stadt Ingolstadt</b></p> <p>Die Ausführungen der Stadt Ingolstadt zu den Standortmerkmalen des Flächenvorschlages werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>etwa 550 m entfernt. Die Kiesmächtigkeit werde an Hand der vorliegenden Karten der Kommunalbetriebe sowie der Geologischen Karte des Landesamtes für Umwelt, voraussichtlich bei ca. bis zu 11,0 m im Südwesten und etwa 8,0 m im Nordosten liegen.</p> <p>Die vorgeschlagene Abbaufäche liege im nördlichen Anschluss an bereits ausgekiesete Abbaufächen eines dort im Gemeindebereich Weichering ansässigen Kiesabbau-unternehmens. Die nicht wiederverfüllten Wasserflächen würden fast bis an die Stadtgrenze reichen und seien dort randlich mit heimischen Gehölzen bestanden. Im südlichen Bereich der auf der Flur Weichering liegenden bestehenden Abbaufäche finde derzeit noch eine Auskiesung statt. Am bestehenden Betriebsstandort befänden sich das Kieswerk mit einer Wasch- und Sortieranlage und ein angrenzendes Betonmischwerk. Die Erschließung und Anfahrt der Fläche bzw. der Materialabtransport würde über die genannte östlich der Abbaufäche angrenzende Ortsverbindungsstraße Hagau-Lichtenau erfolgen, wohl überwiegend nach Norden zur Anbindung an die B 16.</p> <p>Das dortige Abbaunternehmen habe erst vor wenigen Jahren beim zuständigen Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen eine Fläche westlich des bestehenden Abbagebietes für weiteren Kiesabbau beantragt, um den vor Ort bestehenden Kiesabbau fortsetzen zu können und die dortigen Anlagen weiter nutzen zu können. Die Fläche sei im Regionalplan nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsfläche dargestellt. Ein Abbau auf der netto ca. 4,5 Hektar großen Fläche sei mittlerweile genehmigt worden. Der Abbau werde in 4 Abbaublocken über einen Zeitraum von ca. 25 Jahren erfolgen. Der jährliche Bedarf an Abbaufäche von ca. 0,15 – 0,20 Hektar sei gering und sei wie bisher auf die Sättigung des örtlichen Bedarfes ausgerichtet. Die Rekultivierung der Abbaufäche erfolge abschnittsweise, überwiegend verbleibe nach Abschluss des Abbaus jedoch auch hier eine Wasserfläche.</p> <p>Zudem seien neben der vorgeschlagenen Abbaufäche Nr. 110 im Stadtgebiet, im Umfeld des dortigen Kiesabbaus, eine weitere Abbaufäche westlich sowie eine zweite südlich des jetzigen Betriebsstandortes – beide auf der Flur Weichering - als Vorbehaltsfläche in der aktuellen Regionalplanfortschreibung enthalten.</p> <p><b>Beurteilung Flächenvorschlag Ki-110</b></p> <p>Die Fläche liege an der westlichen Stadtgrenze und grenze an ein bestehendes Abbagebiet im Gemeindegebiet von Weichering. Sie werde derzeit landwirtschaftlich genutzt. Der Flächenbereich selbst weise keine natur- und landschafts-planerischen Besonderheiten auf und besitze keine besondere Wertigkeit für den Natur- und Landschaftsschutz. Seitens des Umweltamtes werde auf das Biotop „Verlandungsvegetation im Uferbereich des Förstlweiher nordöstlich von Lichtenau“ verwiesen. Weiterhin befinde sich im weiteren Umfeld südöstlich der geplanten Abbaufäche ein wertvolles Kammolchgewässer. Der Kammolch sei eine gefährdete nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art.</p> <p>Die nächstliegende Bebauung im Ort Lichtenau liege etwa 550 m entfernt, der südwestliche Ortsrand von Hagau ca. 700 m von der vorgeschlagenen Abbaufäche. Eine Wohnbauflächenentwicklung im näheren Umfeld der vorgeschlagenen Fläche sei auf städtischer Seite nicht zu erwarten. Eine künftige Siedlungserweiterung südlich/südwestlich von Hagau sei nach derzeitiger Kenntnis ebenfalls nicht wahrscheinlich. Eine Lärm- oder Staubbelastung durch einen Abbau der Fläche dürfe keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Bewohner des Ortsteiles Hagau haben. Eine Immissionsbelastung sei durch die nahe B 16 gegeben. Die Fläche</p>	<p>Die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Steine und Erden im Regionalplan erfolgt gem. LEP 5.2.1 (Z) für den regionalen und überregionalen Bedarf.</p> <p>Die Belange des Spartenträgers werden entsprechend durch</p>
--	---	--

	<p>werde mittig in Ost-West Richtung von einer unterirdischen Ferngasleitung durchschnitten. Inwiefern ein Abbau in Nähe der Leitung möglich und sinnvoll sei oder eine Verlegung der Leitung möglich sei, müsse vom Spartenträger beurteilt werden.</p> <p>Aus städtebaulicher als auch umweltfachlicher Sicht wäre ein Abbau an diesem Standort grundsätzlich vorstellbar, wobei wiederum auf den dauerhaften Verlust von Ackerflächen hingewiesen werde, an deren Stelle großflächig Wasserflächen entstehen würden. Ein Abbau auf der Fläche müsse darüber hinaus in Abhängigkeit mit der genehmigten bzw. den weiteren, vorgeschlagenen Abbauflächen im Umfeld betrachtet werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden keine Einwände gegenüber dieser geplanten Abbaufläche. Hinzuweisen sei auf das Biotop „Verlandungsvegetation im Uferbereich des Förstlweihers nordöstlich von Lichtenau“. Bei den geplanten Arbeiten zum Kiessabbau dürften diese Gebiete nicht geschädigt oder verändert werden. Weiterhin befinde sich im weiteren Umfeld südöstlich der geplanten Abbaufläche ein wertvolles Kammolchgewässer. Der Kammolch sei eine gefährdete, nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte und europaweit geschützte Art (FFH-Richtlinien). Bei der Rekultivierung sollten Flachwasserzonen mit Ausrichtung auf Amphibienförderung angelegt werden, um zu einer möglichen Stabilisierung und Erhöhung des Kammolchvorkommens beizutragen. Im Vorfeld sei eine Untersuchung auf bodenbrütende Vogelarten (v.a. Feldlerche) zu beauftragen und ggf. seien vorgezogene CEF-Maßnahmen umzusetzen.</p>	<p>eine Rücknahme der nördlich der Pipeline gelegenen Teilfläche berücksichtigt, siehe entsprechende Abwägung zu Evonic Operations GmbH.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus städtebaulicher und umweltfachlicher Sicht keine Einwände gegen die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Ki 110 bestehen. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich.</p> <p>Etwaige Beeinträchtigungen naturschutzfachlich hochwertiger Flächen und Aussagen zu konkreten Ausgleichs- bzw. Ersatz- oder CEF-Maßnahmen können erst aufgrund detaillierter Planunterlagen zu einem konkreten Abbauvorhaben ermittelt werden. Dies ist regelmäßiger Bestandteil eines Genehmigungsverfahrens.</p>
Ki 111 nordöstlich Lichtenau	<p><b>Gemeinde Weichering</b> Spezielle Beeinträchtigungen in der Gemeinde Weichering lägen vor: Nähe zum Ort Lichtenau, Erhalt der Landwirtschaftsfläche</p>	<p><b>Gemeinde Weichering</b> Die geplante Vorbehaltsfläche Ki 111 liegt mindestens 350 m von Ortsrand Lichtenau entfernt. Es kann daher auf Ebene der Regionalplanung davon ausgegangen werden, dass sich im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens durch geeignete Festsetzungen etwaig relevante Beeinträchtigungen durch einen Kiesabbau vermeiden lassen. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich.</p>
	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden keine Bedenken.</p>	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Ki 111 bestehen. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst.</p>
Ki 113 nordöstlich Grillheim	<p><b>Gemeinde Baar-Ebenhausen</b> Die geplante Abbaufläche grenze unmittelbar an das Gewerbegebiet Ebenhausen Nord-West. Aufgrund der Erfahrungen mit den Regenereignissen in Nordrheinwestfalen 2021 erscheine die Fläche nicht mehr genehmigungsfähig. Zudem befände sich auf dieser Fläche ein großer Wiesenbrüterbereich.</p>	<p><b>Gemeinde Baar-Ebenhausen</b> Eine generelle und nicht auf vergleichbaren naturräumlichen Voraussetzungen begründete Übertragbarkeit der Auswirkungen von Starkregenereignissen ist fachlich nicht nachvollziehbar. Eine Beurteilung entsprechender Auswirkungen wäre regelmäßiger Bestandteil der einschlägigen Genehmigungsverfahren anhand fundierter fachlicher Begutachtung. Da aufgrund der entgegenstehenden naturschutzfachlichen Belange das Vorbehaltsgebiet Ki 113 aus dem Fortschreibungsentwurfes zurückgenommen wird, erübrigen</p>

		sich weitere Ausführungen.
	<p><b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Bauleitplanung</b>  Bereits in der Antwort vom 07.10.2016 an das Planungsbüro sei die Fläche Ki 113 – u.a wegen der Nähe zur Siedlung und der Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet – kritisch gesehen worden. Die Anregung auf die Fläche zu verzichten, werde aufrechterhalten.</p>	<p><b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Bauleitplanung</b>  Bei dem an das geplante Vorbehaltsgebiet Ki 113 angrenzenden Siedlungsgebiet handelt es sich um eine Gewerbefläche, die wiederum unmittelbar an die Bahnlinie/ICE-Trasse angrenzt. Es besteht somit in diesem Bereich eine entsprechende Vorbelastung durch gewerbliche Nutzung. Die Einhaltung der erforderlichen Abstände ist Bestandteil eines etwaigen Zulassungsverfahrens. Den Belangen des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes könnte durch Umsetzung der festgesetzten Folgenutzungen, Biotopentwicklung (Bio), Landschaftssee – naturorientiert (Sn), Rechnung getragen werden. Aufgrund der entgegenstehenden naturschutzfachlichen Belange (s.u.) wird das Vorbehaltsgebiet Ki 113 aus dem Fortschreibungsentwurfes zurückgenommen.</p>
	<p><b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege</b>  Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden erhebliche Bedenken gegen die geplanten Änderungen des Regionalplanes zur Aufnahme der Vorbehaltsgebiete im Nassabbau. Eine Zustimmung werde aus Gründen des Artenschutzes (Kiebitzfläche, Wiesenbrüterverordnung, 2021 mehrere Brutpaare Kiebitz, Feldlerche, daneben Schafstelze und Flußregenpfeifer) sowie des Moorbodenvorkommens nicht erteilt.</p>	<p><b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege</b>  Aufgrund der entgegenstehenden naturschutzfachlichen Belange wird das Vorbehaltsgebiet Ki 113 aus dem Fortschreibungsentwurfes zurückgenommen.</p>
Ki 114 westlich Baar-Ebenhausen	<p><b>Gemeinde Baar-Ebenhausen</b>  In diesem Bereich laufe gerade das Aufstellungsverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 38 „Solarpark West“. Zudem befänden sich in diesem Bereich hochwertige landwirtschaftliche Flächen.</p>	<p><b>Gemeinde Baar-Ebenhausen</b>  Die Fläche Ki 114 wird um etwa die Hälfte in ihrem südlichen Teil verkleinert aufgrund konkreter Bauleitplanungen zur Errichtung einer Freiflächenfotovoltaikanlage.  Laut Umweltatlas Bayern besitzen die Böden im Bereich der Fläche Ki 114 eine sehr hohe natürliche Ertragsfähigkeit. Im Zuge der Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse am Erhalt hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen und der Sicherung der Rohstoffversorgung soll die Fläche lediglich als Vorbehaltsgebiet festgelegt werden, um zukünftig weiteren Abwägungs- und Ermessenentscheidungen offen stehen zu können.</p>
	<p><b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege</b>  Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden erhebliche Bedenken gegen die geplanten Änderungen des Regionalplanes zur Aufnahme der Vorbehaltsgebiete im Nassabbau. Eine Zustimmung werde aus Gründen des Artenschutzes sowie des Moorbodenvorkommens nicht erteilt.</p>	<p><b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege</b>  Dem Fachinformationssystem sind keine konkreten flächenhaften Darstellungen oder Punktnachweise zu Belangen des Artenschutzes zu entnehmen. In der Moorbodenkarte sind keine Vorkommen von Moorböden verzeichnet. Die Fläche Ki 114 wird um etwa die Hälfte in ihrem südlichen Teil verkleinert aufgrund konkreter Bauleitplanungen zur Errichtung einer Freiflächenfotovoltaikanlage.</p>
Ki 115 nordwestlich Ebenhausen-Werk	<p><b>Gemeinde Baar-Ebenhausen</b>  Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes sei in unmittelbarer Nähe ein allgemeines Wohngebiet geplant worden, so dass hier ein Kiesabbau nichtgenehmigungsfähig sei.</p>	<p><b>Gemeinde Baar-Ebenhausen</b>  Die Südgrenze der Fläche Ki 115 befindet sich knapp 400 m von der im Rahmen der 6. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Baar-Ebenhausen dargestellten Wohnbaufläche in</p>

		Ebenhausen-Werk entfernt. Aufgrund dieser nicht unerheblichen Entfernung sind keine offensichtlichen Genehmigungshindernisse erkennbar. Konkrete Regelungen zu immissionsschutzrechtlich erforderlichen Abständen und Maßnahmen sind regelmäßiger Bestandteil konkreter Genehmigungsverfahren. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich.
	<p><b>Markt Manching</b>  Der Markt Manching lehne die geplanten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Kiesabbau im Nassabbau im Gemeindebereich des Marktes Manching und angrenzend ab, da bereits zu viele Wasserflächen durch den Nassabbau von Kies vorhanden seien.  Die Fläche Ki 115, welche als Vorbehaltsgebiet im Regionalplan stehe, sei als Entwicklungsfläche vorgesehen. Abtransporte würden die angrenzenden Siedlungen stark belasten, zudem wären die Flächen wohl sehr teuer und daher für den Kiesabbau unwirtschaftlich</p>	<p><b>Markt Manching</b>  Der Regionale Planungsverband ist gem. LEP 5.3.1 Z zur Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Steine und Erden orientiert am regionalen und überregionalen Bedarf verpflichtet.  Konkrete Planungen im Umgriff der Fläche Ki 115 liegen dem Regionalen Planungsverband nicht vor. Da aus Gründen der Flugsicherheit als Folgefunktion eine Wiederverfüllung (HW), zwingend erforderlich ist mit anschließend extensiver landwirtschaftlicher Nutzung (Le) ist eine dauerhafte Beeinträchtigung des Freiraumes zwischen Pichl und Ebenhausen nicht zu befürchten.  Etwaigen Immissionsbelastungen wären im Rahmen eines entsprechenden Genehmigungsverfahrens am konkreten Vorhaben zu ermitteln und geeignete Maßnahmen zu deren Vermeidung gemäß der einschlägigen gesetzlichen Regelungen festzulegen. Fragen der Wirtschaftlichkeit sind einem konkreten Abbauvorhaben vorbehalten. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich.</p>
	<p><b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Bauleitplanung</b>  Bereits in der Antwort vom 07.10.2016 an das Planungsbüro sei die Fläche Ki 115 – wegen der bandartigen Zersiedelung durch die Lage zwischen Ebenhausen-Werk und Pichl – kritisch gesehen worden. Die Anregung auf die Fläche zu verzichten, werde aufrechterhalten.</p>	<p><b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Bauleitplanung</b>  Da es sich bei einer Kiesabbaufäche nicht um eine Siedlungseinheit handelt, kann das Argument der bandartigen Zersiedelung nicht nachvollzogen werden. Da aus Gründen der Flugsicherheit als Folgefunktion eine Wiederverfüllung (HW), zwingend erforderlich ist mit anschließend extensiver landwirtschaftlicher Nutzung (Le) ist eine dauerhafte Beeinträchtigung des Freiraumes zwischen Pichl und Ebenhausen nicht zu befürchten. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich.</p>
	<p><b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege</b>  Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden erhebliche Bedenken gegen die geplanten Änderungen des Regionalplanes zur Aufnahme der Vorbehaltsgebiete im Nassabbau. Eine Zustimmung werde aus Gründen des Artenschutzes sowie des Moorbodenvorkommens nicht erteilt.</p>	<p><b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege</b>  Dem Fachinformationssystem sind keine konkreten flächenhaften Darstellungen oder Punktnachweise zu Belangen des Artenschutzes zu entnehmen. In der Moorbodenkarte sind keine Vorkommen von Moorböden verzeichnet. Die durch ein konkretes Abbauvorhaben betroffenen Belange des Arten- und Biotopschutzes sind im Rahmen des entsprechenden Zulassungsverfahrens detailliert zu erheben und zu würdigen. In diesen erfolgt ebenfalls die Festlegung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.  Keine weitere Veranlassung.</p>

Ki 116 westlich A9	<p><b>Gemeinde Baar-Ebenhausen</b> Die Fläche erscheint auf den ersten Blick geeignet. Aufgrund des Waldmangels im Gemeindegebiet erscheint die Rodung naturschutzrechtlich bedenklich und sei deshalb abzulehnen.</p>	<p><b>Gemeinde Baar-Ebenhausen</b> Für die Fläche Ki 116 soll aus Gründen der Flugsicherheit Wiederverfüllung (HW), Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (Fo) festgelegt werden. Aus regionalplanerischer Sicht ist daher der grundsätzliche Walderhalt gewährleistet. Von Seiten der AELF als forstlicher Fachbehörde wurden keine konkreten Einwände geäußert. Keine weitere Veranlassung.</p>
	<p><b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden erhebliche Bedenken gegen die geplanten Änderungen des Regionalplanes zur Aufnahme der Vorbehaltsgebiete im Nassabbau. Eine Zustimmung werde aus Gründen des Artenschutzes sowie des Moorbodenvorkommens nicht erteilt.</p>	<p><b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege</b> Dem Fachinformationssystem sind keine konkreten flächenhaften Darstellungen oder Punktnachweise zu Belangen des Artenschutzes zu entnehmen. In der Moorbodenkarte sind lediglich in den südlichen Randbereichen Vorkommen von Moorböden verzeichnet. Die durch ein konkretes Abbauvorhaben betroffenen Belange des Arten-, Biotop- sowie Umweltschutzes sind im Rahmen des entsprechenden Zulassungsverfahrens detailliert zu erheben und zu würdigen. In diesen erfolgt ebenfalls die Festlegung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Keine weitere Veranlassung..</p>
Ki 117 nördlich Lindacher See	<p><b>Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt</b> Die Anmerkungen zum Vorbehaltsgebiet für Kies und Sand - Nassabbau Ki 117, das im Abstrom des Flugplatzes Manching liege, seien in den Umweltbericht (Stand 21.05.2010) nicht aufgenommen worden. In diesem Bereich lägen Erkenntnisse zu Boden- und Grundwasserbelastungen mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) vor. Geplante Abbauvorhaben in möglichen Einflussbereichen belasteter Flächen müssten im Einzelfall beurteilt werden. Von Seiten des Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt könnten hier zusätzliche Untersuchungen auferlegt werden (z.B. Grundwasseruntersuchungen vorab, Untersuchung des entnommenen Kieselies hinsichtlich PFC, Konzept zum Umgang mit PFC-haltigem Kies, etc.).</p>	<p><b>Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt</b> Von Seiten des WWA wird zutreffend festgestellt, dass die Anmerkungen im Umweltbericht beim Datenblatt zum Vorbehaltsgebiet Ki 177 nicht übernommen wurden. Dies wird nachgeholt. Das Erfordernis der Festlegung entsprechender Auflagen ist im Rahmen eines etwaigen Genehmigungsverfahrens anhand der Fallgestaltung des konkreten Kiesabbauvorhabens zu ermitteln. In dem Datenblatt zu dem Vorbehaltsgebiet Ki 117 werden unter dem Schutzgut Wasser entsprechende Ergänzungen im Entwurf des Umweltberichtes aufgenommen (s.u.). Zur weiteren Klarstellung wird in der Begründung Zu 5.2.4.2.1 G ein Hinweis auf die möglichen Boden- und Grundwasserbelastungen mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) aufgenommen: Im Bereich des Vorranggebietes Ki 117 liegen Erkenntnisse zu Boden- und Grundwasserbelastungen mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) vor. Geplante Abbauvorhaben in möglichen Einflussbereichen belasteter Flächen müssen dahingehend im Einzelfall beurteilt werden, entsprechende Untersuchungen können im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich werden.</p>
	<p><b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Immissionsschutzverwaltung</b> Vor allem im Bereich des Vorbehaltsgebietes für Kies und Sand – Nassabbau Ki 117 lägen Erkenntnisse zu Boden- und Grundwasserbelastungen mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) vor. Geplante Abbauvorhaben in möglichen Einflussbereichen belasteter Flächen müssten im Einzelfall beurteilt werden. Von Seiten der zuständigen Behörden könnten hier zusätzliche Untersuchungen</p>	<p><b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Immissionsschutzverwaltung</b> Das Erfordernis der Festlegung entsprechender Auflagen ist im Rahmen eines etwaigen Genehmigungsverfahrens anhand der Fallgestaltung des konkreten Kiesabbauvorhabens zu ermitteln. In dem Datenblatt zu dem Vorbehaltsgebiet Ki 117 werden unter</p>

	<p>aufgelegt werden (z.B. zum Umgang mit PFC-haltigem Kies, etc.). Es werde auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt verwiesen.</p>	<p>dem Schutzgut Wasser entsprechende Ergänzungen im Entwurf des Umweltberichtes aufgenommen (s.u.). Zur weiteren Klarstellung wird in der Begründung Zu 5.2.4.2.1 G ein Hinweis auf die möglichen Boden- und Grundwasserbelastungen mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) aufgenommen: Im Bereich des Vorranggebietes Ki 117 liegen Erkenntnisse zu Boden- und Grundwasserbelastungen mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) vor. Geplante Abbauvorhaben in möglichen Einflussbereichen belasteter Flächen müssen dahingehend im Einzelfall beurteilt werden, entsprechende Untersuchungen können im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich werden.</p>
	<p><b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden erhebliche Bedenken gegen die geplanten Änderungen des Regionalplanes zur Aufnahme der Vorbehaltsgebiete im Nassabbau. Eine Zustimmung werde aus Gründen des Artenschutzes sowie des Moorbodenvorkommens nicht erteilt.</p>	<p><b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege</b> Dem Fachinformationssystem sind keine konkreten flächenhaften Darstellungen oder Punktnachweise zu Belangen des Artenschutzes zu entnehmen. In der Moorbodenkarte sind keine Vorkommen von Moorböden verzeichnet. Die durch ein konkretes Abbauvorhaben betroffenen Belange des Arten-, Biotop- sowie Umweltschutzes, u.a. der östlich angrenzenden Feldvogelkulisse (Kiebitz) sind im Rahmen eines entsprechenden Zulassungsverfahrens detailliert zu erheben und zu würdigen. In diesen erfolgt ebenfalls die Festlegung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Keine weitere Veranlassung..</p>
	<p><b>Markt Manching</b> Der Markt Manching lehne die geplanten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Kiesabbau im Nassabbau im Gemeindebereich des Marktes Manching und angrenzend ab, da bereits zu viele Wasserflächen durch den Nassabbau von Kies vorhanden seien. Die Fläche Ki 117, welche als Vorbehaltsgebiet im Regionalplan aufgestellt sei, sei vom Markt Manching im Flächennutzungsplan als Fläche zur Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes vorgesehen.</p>	<p><b>Markt Manching</b> Der Regionale Planungsverband ist gem. LEP 5.3.1 Z zur Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Steine und Erden orientiert am regionalen und überregionalen Bedarf verpflichtet. Die Fläche Ki 117 liegt östlich angrenzend an das im Flächennutzungsplan der Marktgemeinde dargestellte Gewerbegebiet. In der Kartendarstellung wird dies klargestellt. Aufgrund der Festlegung als Vorbehaltsgebiet steht diese Fläche einer Abwägungs- und Ermessenentscheidung und somit auch einer etwaigen entsprechend begründeten Bauleitplanung grundsätzlich offen.</p>
Ki 118 östlich Birkenheide	<p><b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden erhebliche Bedenken gegen die geplanten Änderungen des Regionalplanes zur Aufnahme der Vorbehaltsgebiete im Nassabbau. Es handele sich um ein biotopkartiertes Waldgebiet, im südliche teil befände sich Moorboden. Eine Zustimmung sei gegebenenfalls möglich, falls als Ausgleich Biotop mit Zeitschiene möglich sei.</p>	<p><b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege</b> Dem Fachinformationssystem sind keine konkreten flächenhaften Darstellungen oder Punktnachweise zu Belangen des Artenschutzes zu entnehmen. In der aktuellen Moorbodenkarte sind keine Vorkommen von Moorböden verzeichnet, in der historischen Moorbodenkarte lediglich im südlichen Bereich. Etwaige Festlegungen zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wären Bestandteil eines etwaigen Genehmigungsverfahrens. Aufgrund der Lage in einem Bannwaldgebiet wird die Darstellung</p>



		zurückgenommen und die entsprechenden Festlegungen aus dem Fortschreibungsentwurf gestrichen.
	<p><b>Stadt Vohburg a.d.Donau</b> Die Ausweisung weiterer Flächen für Kiesabbau werde aus folgenden Gründen abgelehnt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zerstörung der Kulturlandschaft und Lebensgrundlage der Landwirte</li> <li>- Hochwasserschutz, Vohburg sei umzingelt von Wasserflächen</li> <li>- Zunahme des Lkw-Verkehrs in einer schon vom Verkehr her stark belasteten Region</li> <li>- Entstehen von weiteren dauerhaften Wasserflächen in Vohburg</li> </ul>	<p><b>Stadt Vohburg a.d.Donau</b> Die Fläche Ki 118 liegt vollständig in einem Bannwaldgebiet. Da eine Wiederverfüllung nicht angezeigt ist, kann die Waldfläche nicht wiederhergestellt werden, Aufgrund der auf Ebene der Regionalplanung absehbaren Konflikte wird die Darstellung zurückgenommen und die entsprechenden Festlegungen aus dem Fortschreibungsentwurf gestrichen.</p>
	<p><b>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege</b> Die Einzelprüfung nach aktuellem Kenntnisstand ergab, dass folgenden Vorbehalts- und Vorranggebieten aus denkmalfachlichen Gründen nicht zugestimmt werden könne:</p> <p>VB Ki 118: D-1-7235-0278 Grabhügel der Bronzezeit sowie Gräber der Urnenfelderzeit, der Hallstattzeit, der mittleren bis späten Latènezeit und der römischen Kaiserzeit; Siedlung der Urnenfelderzeit, der Hallstattzeit und der Latènezeit; Straße der römischen Kaiserzeit</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand könne der besonderen Bedeutung dieser im Planungsraum bekannten Bodendenkmäler nicht durch eine archäologisch qualifizierte Ausgrabung und Dokumentation auf Grundlage einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG Rechnung getragen werden. Geboten sei vielmehr der substanzielle Erhalt des Bodendenkmals im derzeitigen Zustand. Die Bereiche o.g. Bodendenkmäler müssten daher in Ihrer Ausdehnung mit einem Radius von 200m aus den benannten Vorbehalts- und Vorranggebieten ausgespart werden.</p>	<p><b>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege</b> Das Denkmal D-1-7235-0278 betrifft den Südrand der Fläche Ki 118. Aufgrund der auf Ebene der Regionalplanung absehbaren weiteren Konflikte wird die Darstellung zurückgenommen und die entsprechenden Festlegungen aus dem Fortschreibungsentwurf gestrichen.</p>
5.2.4.2.2 G Vorbehaltsgebiete für Sand und Kies (Sa) - Trockenabbau	<p><b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege</b> Eine Zustimmung zu den geplanten Vorbehaltsgebieten im Trockenabbau Sand sei nach erster Prüfung größtenteils möglich, sofern bei Belangen des Biotop- oder Artenschutzes entsprechender Ausgleich möglich sei und erbracht würde. Auf den Vorbehaltsgebieten im Trockenabbau Sand befänden sich einige Biotope sowie artenschutzrechtlich relevante Vorkommen, die jedoch nach erster Einschätzung eine Zustimmung des Naturschutzes zum Abbau nicht ausschließen würden, sofern ein entsprechender Ausgleich erbracht werden könne.</p>	<p><b>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege</b> Die generelle Zustimmung zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Kies und Sand – Trockenabbau wird zur Kenntnis genommen. Die durch ein konkretes Abbauvorhaben betroffenen Belange des Arten- und Biotopschutzes sind im Rahmen des entsprechenden Zulassungsverfahrens detailliert zu erheben und zu würdigen. In diesen erfolgt ebenfalls die Festlegung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Keine weitere Veranlassung.</p>
Sa 102 westlich Straß	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden keine Bedenken.</p>	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Sa 102 bestehen. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst.</p>
Sa 105 nordwestlich Schrobenhausen	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht werde der Bereich Sa 105 abgelehnt, da der Abbau in diesem Bereich bereits abgeschlossen sei (siehe unter Vorranggebiet Sa 5).</p>	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Es wird zur Kenntnis genommen, dass der bisherige Sandabbau abgeschlossen und rekultiviert wurde. Aus diesem Grund soll auch das bislang rechtsgültig festgelegte Vorranggebiet um</p>

		diesen Anteil verringert werden. Das Rohstoffpotential des Vorbehaltsgebietes Sa 105 ist Bestandteil des für die regionale und überregionale Bedarfsdeckung zugrundeliegenden Rohstoffkonzeptes. Durch die Festlegung einer Rohstoffsicherungsfläche ist die bisherige Nutzung nicht beeinträchtigt. Etwaiger Rohstoffabbau erfolgt wie bisher bedarfsdeckend. Durch die Festlegung der Folgefunktion Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgerechte Mischbestände (Fo) ist der grundsätzliche Walderhalt aus regionalplanerischer Sicht gewährleistet. Keine weitere Veranlassung
	<p><b>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege</b></p> <p>Die Einzelprüfung nach aktuellem Kenntnisstand ergab, dass folgenden Vorbehalts- und Vorranggebieten aus denkmalfachlichen Gründen nicht zugestimmt werden könne:</p> <p>VB Sa 105: D-1-7433-0093 Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand könne der besonderen Bedeutung dieser im Planungsraum bekannten Bodendenkmäler nicht durch eine archäologisch qualifizierte Ausgrabung und Dokumentation auf Grundlage einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG Rechnung getragen werden. Geboten sei vielmehr der substanzielle Erhalt des Bodendenkmals im derzeitigen Zustand. Die Bereiche o.g. Bodendenkmäler müssten daher in Ihrer Ausdehnung mit einem Radius von 200m aus den benannten Vorbehalts- und Vorranggebieten ausgespart werden.</p>	<p><b>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege</b></p> <p>Die genannten Denkmäler befinden sich randlich bzw. innerhalb des geplanten Vorbehaltsgebietes Sa 105.</p> <p>Die Fläche ist zur Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfes an Kiesrohstoffe grundsätzlich erforderlich. Zudem steht ein Vorbehaltsgebiet als Grundsatz generell einer Abwägungs- und ermessensentscheidung offen. Um den Belangen des Denkmalschutzes, die im entsprechenden Genehmigungsverfahren mit der nötigen Detailschärfe entsprechend gewürdigt werden, Rechnung zu tragen, wird in der Begründung Zu 5.2.4.2.2 für Sa 105 folgender Passus ergänzt: „Im Bereich des Vorbehaltsgebietes befinden sich Bodendenkmäler. Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ist deren Belangen gemäß einschlägiger gesetzlicher Regelungen (BayDSchG) Rechnung zu tragen“.</p>
Sa 107 südlich Aschelsried	<p><b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding</b></p> <p>Östlich von Pfaffenhofen und Geisenfeld seien Neuausweisungen bzw. Erweiterung von Vorranggebieten für Sandabbau im bzw. in den Wald geplant (Sa 12, 13, 14, 19, 20). Diese Wälder hätten gemäß der Waldfunktionsplanung (Art. 6 BayWaldG) zum Teil besondere Bedeutung für den Bodenschutz, für das lokale Klima, das Landschaftsbild und die biologische Vielfalt. Auch das neu vorgesehene Vorbehaltsgebiet für den Sandabbau Sa 107 südlich von Aschelsried liege im Wald. Insgesamt würden schätzungsweise 30 ha Vorrang- und 30 ha Vorbehaltsgebiete für den Sandabbau im Wald neu geplant.</p> <p>Rodung von Wäldern mit Waldfunktionen gemäß dem Waldfunktionsplan und überwiegendes öffentliches Interesse am Walderhalt:</p> <p>Art. 9 Abs. 5 BayWaldG normiere, dass die Erlaubnis zur Rodung versagt werden solle, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Rodung Plänen im Sinn des Art. 6 widerspricht oder deren Ziele gefährden würde,</li> <li>2. die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient.</li> </ol> <p>Art. 9 Abs. 5 Nr. 2 BayWaldG entfalte in der walddarmen Region Ingolstadt starke Wirkung und habe in den Festlegungen des gültigen Regionalplans auch Niederschlag gefunden. Dort seien in Teil B I folgende Ziele formuliert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die donaubegleitenden Auwälder sollen als wichtige Frischluftproduktionsflächen und Frischlufttransportbahnen erhalten werden. (Z 4.2)</li> <li>- Kaltluftentstehungsgebiete (<i>Wälder, Anm. d. Verfassers</i>) und für den</li> </ul>	<p><b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding</b></p> <p>Das geplante Vorbehaltsgebiet Sa 107 überlappt sich an seinem Südostrand mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild. Der restliche Teil betrifft landwirtschaftlich sowie forstwirtschaftlich genutzte Fläche. Konkrete Regelungen, um ein etwaiges Abbauvorhaben mit den Bestimmungen des BayWaldG in Einklang bringen zu können, sind dem jeweiligen Genehmigungsverfahren vorbehalten. Mögliche Rahmenbedingungen werden in der Stellungnahme des AELF Ebersberg beschrieben. Durch die Festlegung der Folgefunktionen ist die Wiederherstellung der bisherigen Nutzung auf Ebene der Regionalplanung vorgegeben.</p> <p>Um den Belangen des Schutzwaldes Rechnung zu tragen, wird das Vorbehaltsgebiet Sa 107 um diese Bereiche verkleinert.</p>

	<p>Luftaustausch und den Frischlufttransport bedeutende Talräume sollen in ihrer Funktion erhalten werden. (Z 4.1)</p> <p>Einer Rodung in waldarmen Bereichen könne daher in aller Regel nur unter Auflage einer Ersatzaufforstung zugestimmt werden, um die Waldverluste möglichst klein zu halten. In Ergänzung zum Ziel Z 5.3.1 würde es für wichtig gehalten, neue Abbaubereiche erst nach <i>erfolgreicher</i> Rekultivierung bereits abgebauter Abschnitte <i>freizugeben</i> (z.B. Vorranggebiet Do 3).</p>	
	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b></p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden keine Bedenken, sofern ein Mindestabstand von 50 Metern zum Landschaftsschutzgebiet „Paartal“ im Süden eingehalten werde und bei der Nachfolgenutzung Naturschutz im Vordergrund stehe. Die spätere Hochstufung des gesamten Gebietes in ein Vorranggebiet sei nicht möglich.</p>	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Festlegung der Fläche Sa 107 als Vorbehaltsgebiet für Sand und Kies (Trockenabbau) bestehen. Die zeichnerische Darstellung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erfolgt im Maßstab 1:100.000, es handelt sich explizit nicht um eine parzellenscharfe Abgrenzung. Die Einhaltung ausreichender Abstände zu dem angrenzenden Landschaftsschutzgebiet kann im entsprechenden Genehmigungsverfahren anhand konkreter und entsprechend detaillierter Planunterlagen ermittelt und festgelegt werden. Als Nachfolgefunktion ist im Entwurf Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgerechte Mischbestände (Fo) vorgesehen, um den grundsätzlichen Walderhalt aus regionalplanerischer Sicht zu gewährleisten. Um den Belangen des Naturschutzes zudem Rechnung zu tragen, wird bei den Folgefunktionen des Sa 107 Naturschutz (N) ergänzt. Im derzeitigen Entwurf ist die Festlegung als Vorbehaltsgebiet vorgesehen. Für etwaige Änderungen des Regionalplanes ist der Regionale Planungsverband als Träger der Regionalplanung gem. Art. 8 Abs. 1 BayLplG i.V.m. Art. 10 Abs. 3 Nr. 3 bzw. Abs. 5 Nr. 2 BayLplG zuständig. Keine weitere Veranlassung.</p>
5.2.4.2.3 G Vorbehaltsgebiete für Lehm und Ton (Le)		
Le 103 westlich Igstetterhof	<p><b>Evonik Operations GmbH</b></p> <p>Die Ethylenfernleitung habe einen beidseitigen Schutzstreifen von 3 m dessen Nutzung die Auflagen der TRFL entgegenstehen</p>	<p><b>Evonik Operations GmbH</b></p> <p>Die Trasse der Ethylenfernleitung verläuft durch das Vorbehaltsgebiet Le 103. Aufgrund des Maßstabes der regionalplanerischen Darstellung (1:100.000) ist eine Aussparung nicht entsprechend detailliert umzusetzen. Der Verlauf der Ethylenfernleitung ist in der Karte 2 exemplarisch dargestellt. Zur weiteren Klarstellung wird in der Begründung ein Hinweis auf die Ethylenfernleitung aufgenommen: „Durch das Vorbehaltsgebiet Le 103 verläuft die Ethylenfernleitung, deren Trasse einschließlich des erforderlichen Schutzstreifens (derzeit beidseits 3 m) sind in einem etwaigen Genehmigungsverfahren entsprechend zu würdigen“.</p>
	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b></p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht werde die Ausweisung des Gebietes Le 103</p>	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b></p>

	<p>abgelehnt, da sich die Vorbehaltsfläche ganz in der Schutzzone des Landschaftsschutzgebietes Naturpark Altmühltal befände.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzliche Bedenken gegen die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes für Lehm und Ton innerhalb des Naturparks bestehen, die Fläche des Gebietes Le 103 liegt innerhalb der Schutzzone des Naturparks. Dies ist für die im vorliegenden Fortschreibungsentwurf enthaltene Fläche im Umweltbericht entsprechend dargestellt.</p> <p>Dabei ist anzumerken, dass ein Rohstoffsicherungsgebiet nicht mit einem faktischen Abbaugelände gleichzusetzen ist. Die Festlegung als Rohstoffsicherungsfläche greift einem etwaigen Genehmigungsverfahren nicht vor.</p> <p>In der Schutzzone des Naturparks Altmühltal ist ein Abbau von Rohstoffen nicht kategorisch ausgeschlossen, hier erfolgt am Einzelfall hinsichtlich der Festlegung der Rohstoffsicherungsflächen eine entsprechende Abwägung, der bei der Festlegung als Vorbehaltsgebiet entsprechender Spielraum gegeben ist. Ein etwaiges Abbauvorhaben muss mit den Belangen von Natur, Landschaft und Artenschutz sowie den Schutzzwecken der jeweiligen Gebietskategorie vereinbar sein und entsprechend abgestimmt werden, dies kann, insbesondere auch hinsichtlich etwaig betroffener Biotope, im Rahmen des jeweiligen Zulassungsverfahrens auf Grundlage der konkreten Planunterlagen geprüft und geregelt werden.</p> <p>Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst.</p>
	<p><b>Große Kreisstadt Neuburg a.d.Donau</b> Trotz der Belegung mit mehrfachem Schutzstatus (Naturpark Altmühltal, Landschaftsschutzgebiet, landschaftliches Vorbehaltsgebiet, ...) kann einer Ausweisung als Vorbehaltsfläche zugestimmt werden.</p>	<p><b>Große Kreisstadt Neuburg a.d.Donau</b> Die Zustimmung der Stadt Neuburg a.d.Donau zur Festlegung der Vorbehaltsfläche Le 103 wird zur Kenntnis genommen.</p>
5.2.4.2.4 G Vorbehaltsgebiete für Plattenkalk (Kp)		
5.2.4.2.5 G Vorbehaltsgebiete für Jurakalk (Kj)		
Kj 101 südöstlich Stadelhofen	<p><b>Landratsamt Eichstätt – technischer Umweltschutz</b> Die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Kj 101 sei widersprüchlich zur tatsächlichen Nutzung als Windpark. Eine Anpassung sei notwendig.</p>	<p><b>Landratsamt Eichstätt – technischer Umweltschutz</b> Das Vorbehaltsgebiet für Jurakalk Kj 101 ist bereits im derzeit rechtsgültigen Regionalplan flächengleich festgelegt. Die Festlegung als Vorbehaltsgebiet als Grundsatz ermöglicht im Rahmen von Abwägungs- und Ermessensentscheidungen in Zulassungsverfahren durchaus eine abweichende Nutzung. Das besondere Gewicht das einer Rohstoffnutzung zukommt, kann weiterhin bestehen bleiben. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich.</p>
Kj 103 südwestlich Morsbach	<p><b>Wasserzweckverband Kindinger Gruppe</b> In dem Gebiet Kj 103 lägen Wasserleitungen unseres Versorgungsnetzes. Die Leitungen seien in Betrieb und müssten teilweise in den nächsten Jahren erneuert werden. Weiterführende Planungen dürften den Betrieb der Leitungen nicht gefährden</p>	<p><b>Wasserzweckverband Kindinger Gruppe</b> Die angesprochenen Wasserleitungen verlaufen durchaus durch das Vorbehaltsgebiet Kj 103, das in das einem Flächenumgriff unverändert aus dem derzeit rechtsgültigen Regionalplan übernommen werden soll. Aufgrund des Maßstabes der regionalplanerischen Darstellung (1:100.000) ist eine Aussparung nicht entsprechend detailliert umzusetzen. Die Festlegung der Vorbehalts- und Vorranggebiete im Regionalplan</p>

		erfolgt jedoch explizit nicht parzellenscharf. Vorbehaltsgebiete stehen grundsätzlich Abwägungs- und Ermessensentscheidungen in Zulassungsverfahren offen. Die öffentliche Trinkwasserversorgung liegt in entsprechend zu gewichtenden hohen öffentlichen Interesse. Es wird daher kein unmittelbarer Konflikt mit der regionalplanerischen Festlegung gesehen. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich.
Kj 105 Galgenberg nördlich Emsing	<b>Landratsamt Eichstätt – technischer Umweltschutz</b> Die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Kj 105 kollidiere mit bestehenden Windkraftanlagen. Eine Anpassung sei notwendig.	<b>Landratsamt Eichstätt – technischer Umweltschutz</b> Das Vorbehaltsgebiet für Jurakalk Kj 105 ist bereits im derzeit rechtsgültigen Regionalplan flächengleich festgelegt. Die Festlegung als Vorbehaltsgebiet als Grundsatz ermöglicht im Rahmen von Abwägungs- und Ermessensentscheidungen in Zulassungsverfahren durchaus eine abweichende Nutzung. Das besondere Gewicht das einer Rohstoffnutzung zukommt, kann weiterhin bestehen bleiben. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich.
Kj 106 östlich Emsing	<b>Wasserzweckverband Kindinger Gruppe</b> In dem Gebiet Kj 106 lägen Wasserleitungen unseres Versorgungsnetzes. Die Leitungen seien in Betrieb und müssten teilweise in den nächsten Jahren erneuert werden. Weiterführende Planungen dürften den Betrieb der Leitungen nicht gefährden	<b>Wasserzweckverband Kindinger Gruppe</b> Die angesprochenen Wasserleitungen verlaufen durchaus durch das Vorbehaltsgebiet Kj 106, das in das einem Flächenumgriff unverändert aus dem derzeit rechtsgültigen Regionalplan übernommen werden soll. Aufgrund des Maßstabes der regionalplanerischen Darstellung (1:100.000) ist eine Aussparung nicht entsprechend detailliert umzusetzen. Die Festlegung der Vorbehalts- und Vorranggebiete im Regionalplan erfolgt jedoch explizit nicht parzellenscharf. Vorbehaltsgebiete stehen grundsätzlich Abwägungs- und Ermessensentscheidungen in Zulassungsverfahren offen. Die öffentliche Trinkwasserversorgung liegt in entsprechend zu gewichtenden hohen öffentlichen Interesse. Es wird daher kein unmittelbarer Konflikt mit der regionalplanerischen Festlegung gesehen. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich.
Kj 107 Gösselsberg südöstlich Demling	<b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding</b> Rodung von Bannwald, Naturwald und Naturwaldreservaten Die Rodung im Bannwald oder Naturwald sei zu versagen (Art. 9 Abs. 4 BayWaldG). Bannwald könne im Ausnahmefall unter den Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG gerodet werden. Für Naturwälder und Naturwaldreservate gelte diese Ausnahme nicht. Bannwald sei gemäß Art. 11 BayWaldG Wald, der auf Grund seiner Lage und seiner flächenmäßigen Ausdehnung vor allem in Verdichtungsräumen und waldarmen Bereichen unersetzlich sei und deshalb in seiner Flächensubstanz erhalten werden müsse und welchem eine außergewöhnliche Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt oder für die Luftreinigung zukomme. Die Bedeutung von Bannwald werde im Ziel Z 5.2.5 der Fortschreibung und der Begründung selbst betont. Dort heiße es, dass Bannwälder von Nutzungsänderungen ausgenommen würden, da „dem Flächen- und Funktionserhalt dieser Waldgebiete [...] somit aus regionalplanerischer Sicht prioritäres Interesse zu[kommt]“.	<b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding</b> Das geplante Vorbehaltsgebiet Kj 107 überlagert in etwa mit seiner nördlichen Hälfte als Bannwald festgelegte Waldflächen, die zudem als Funktionswald klassifiziert sind. Um den Belangen des Walderhaltes Rechnung zu tragen wird die Darstellung des Vorbehaltsgebietes um die Bannwaldflächen reduziert.

	<p>Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in Bann- und Naturwäldern führe zu einem raumordnerischen Zielkonflikt, weshalb die Ausweisung dort ablehnt werde.</p> <p>Sollte an der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Bannwald trotzdem festgehalten werden, sei im konkreten Genehmigungsverfahren eine Abwägung der Interessen am Erhalt des Bannwaldes gegenüber der Gewinnung von Bodenschätzen jeweils im Einzelfall zu prüfen. Grundsätzlich sei jedoch davon auszugehen, dass der Erhalt des Bannwaldes von höherem Interesse sei als das Abbauvorhaben, insbesondere bei Bodenschätzen, welche häufig vorkommen oder bei größerer Inanspruchnahme von Bannwaldflächen. Dies gelte bspw. für das Vorbehaltsgebiet Kj 107 bei Großmehring.</p> <p>Darüber hinaus sei davon auszugehen, dass die angrenzende Bereitstellung von Ersatzaufforstungen sehr schwierig sein dürfte.</p>	
5.2.4.2.6 G Vorbehaltsgebiete für Dolomit (Do)	<p><b>Gemeinde Pollenfeld</b></p> <p>Es soll geprüft werden, ob das Vorbehaltsgebiet Dolomit, Do 101, nordwestlich von Wachenzell gestrichen werden könne, da der Ortsteil Wachenzell bereits mit drei Steinbrüchen nordöstlich wesentlich belastet werden.</p>	<p><b>Gemeinde Pollenfeld</b></p> <p>Bei dem im Entwurf der Karte 2 dargestellten Vorbehaltsgebiet Do 101 handelt es sich um eine flächengleiche Übernahme eines bereits im derzeitigen Regionalplan festgesetzten Vorbehaltsgebietes. Mit der Festlegung einer Rohstoffsicherungsfläche ist noch kein konkretes Abbauvorhaben verbunden, eine Belastung des Ortes Wachenzell ist damit nicht unmittelbar verbunden. Dessen Auswirkungen können erst bei Vorliegen konkreter Unterlagen im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens beurteilt und abgearbeitet werden. Keine weitere Veranlassung erforderlich.</p>
5.2.4.2.7 G Vorbehaltsgebiete für Kieselerde (Ke)		
Ke 100 nordwestlich Emskeim	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b></p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden keine grundsätzlichen Bedenken. Die Fläche liege aber in der Schutzzone des Landschaftsschutzgebietes Naturpark Altmühltal. Die spätere Hochstufung des gesamten Gebietes in ein Vorranggebiet sei nicht möglich.</p>	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Festlegung der Fläche Ke 100 als Vorbehaltsgebiet für Kieselerde bestehen. Die Fläche des Gebietes Ke 100 liegt innerhalb der Schutzzone des Naturparks Altmühltal, aufgrund der besonderen Bedeutung des Rohstoffes Kieselerde und dessen an spezifische Gegebenheiten gebundenen Hauptverbreitungsgebiete ist dies generell nicht zu vermeiden. Dies ist für die im vorliegenden Fortschreibungsentwurf enthaltene Fläche im Umweltbericht entsprechend dargestellt.</p> <p>Dabei ist anzumerken, dass ein Rohstoffsicherungsgebiet nicht mit einem faktischen Abbaugelände gleichzusetzen ist. Die Festlegung als Rohstoffsicherungsfläche greift einem etwaigen Genehmigungsverfahren nicht vor.</p> <p>In der Schutzzone des Naturparks Altmühltal ist ein Abbau von Rohstoffen nicht kategorisch ausgeschlossen. Bei der Festlegung der Rohstoffsicherungsfläche erfolgt orientiert am Einzelfall eine entsprechende Abwägung der unterschiedlichsten Interessen. Aufgrund der Festlegung als Vorbehaltsgebiet ist auch in der Folge im besonderen Maße Abwägungsspielraum gegeben. Ein etwaiges Abbauvorhaben muss mit den Belangen von Natur, Landschaft und Artenschutz sowie den</p>

		<p>Schutzzwecken der jeweiligen Gebietskategorie vereinbar sein und entsprechend abgestimmt werden, dies kann, insbesondere auch hinsichtlich etwaig betroffener Biotope, im Rahmen des jeweiligen Zulassungsverfahrens auf Grundlage der konkreten Planunterlagen geprüft und geregelt werden.</p> <p>Im derzeitigen Entwurf ist die Festlegung als Vorbehaltsgebiet vorgesehen. Für etwaige, auch spätere Änderungen des Regionalplanes ist der Regionale Planungsverband als Träger der Regionalplanung gem. Art. 8 Abs. 1 BayLplG i.V.m. Art. 10 Abs. 3 Nr. 3 bzw. Abs. 5 Nr. 2 BayLplG zuständig.</p> <p>Keine weitere Veranlassung.</p>
Ke 101 südöstlich Ammerfeld	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b>  Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden keine grundsätzlichen Bedenken. Die Fläche liege aber in der Schutzzone des Landschaftsschutzgebietes Naturpark Altmühltal. Die spätere Hochstufung des gesamten Gebietes in ein Vorranggebiet sei nicht möglich.</p>	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b>  Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Festlegung der Fläche Ke 101 als Vorbehaltsgebiet für Kieselerde bestehen. Die Fläche des Gebietes Ke 101 liegt innerhalb der Schutzzone des Naturparks Altmühltal, aufgrund der besonderen Bedeutung des Rohstoffes Kieselerde und dessen an spezifische Gegebenheiten gebundenen Hauptverbreitungsgebiete ist dies generell nicht zu vermeiden. Dies ist für die im vorliegenden Fortschreibungsentwurf enthaltene Fläche im Umweltbericht entsprechend dargestellt.</p> <p>Dabei ist anzumerken, dass ein Rohstoffsicherungsgebiet nicht mit einem faktischen Abbaugelände gleichzusetzen ist. Die Festlegung als Rohstoffsicherungsfläche greift einem etwaigen Genehmigungsverfahren nicht vor.</p> <p>In der Schutzzone des Naturparks Altmühltal ist ein Abbau von Rohstoffen nicht kategorisch ausgeschlossen. Bei der Festlegung der Rohstoffsicherungsfläche erfolgt orientiert am Einzelfall eine entsprechende Abwägung der unterschiedlichsten Interessen. Aufgrund der Festlegung als Vorbehaltsgebiet ist auch in der Folge im besonderen Maße Abwägungsspielraum gegeben. Ein etwaiges Abbauvorhaben muss mit den Belangen von Natur, Landschaft und Artenschutz sowie den Schutzzwecken der jeweiligen Gebietskategorie vereinbar sein und entsprechend abgestimmt werden, dies kann, insbesondere auch hinsichtlich etwaig betroffener Biotope, im Rahmen des jeweiligen Zulassungsverfahrens auf Grundlage der konkreten Planunterlagen geprüft und geregelt werden.</p> <p>Im derzeitigen Entwurf ist die Festlegung als Vorbehaltsgebiet vorgesehen. Für etwaige, auch spätere Änderungen des Regionalplanes ist der Regionale Planungsverband als Träger der Regionalplanung gem. Art. 8 Abs. 1 BayLplG i.V.m. Art. 10 Abs. 3 Nr. 3 bzw. Abs. 5 Nr. 2 BayLplG zuständig.</p> <p>Keine weitere Veranlassung.</p>
Ke 102 östlich Emskeim	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b>  Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden keine grundsätzlichen Bedenken. Die</p>	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b></p>

	<p>Fläche liege aber in der Schutzzone des Landschaftsschutzgebietes Naturpark Altmühltal. Die spätere Hochstufung des gesamten Gebietes in ein Vorranggebiet sei nicht möglich.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Festlegung der Fläche Ke 102 als Vorbehaltsgebiet für Kieselerde bestehen. Die Fläche des Gebietes Ke 102 liegt innerhalb der Schutzzone des Naturparks Altmühltal, aufgrund der besonderen Bedeutung des Rohstoffes Kieselerde und dessen an spezifische Gegebenheiten gebundenen Hauptverbreitungsgebiete ist dies generell nicht zu vermeiden. Dies ist für die im vorliegenden Fortschreibungsentwurf enthaltene Fläche im Umweltbericht entsprechend dargestellt.</p> <p>Dabei ist anzumerken, dass ein Rohstoffsicherungsgebiet nicht mit einem faktischen Abbaugelände gleichzusetzen ist. Die Festlegung als Rohstoffsicherungsfläche greift einem etwaigen Genehmigungsverfahren nicht vor.</p> <p>In der Schutzzone des Naturparks Altmühltal ist ein Abbau von Rohstoffen nicht kategorisch ausgeschlossen. Bei der Festlegung der Rohstoffsicherungsfläche erfolgt orientiert am Einzelfall eine entsprechende Abwägung der unterschiedlichsten Interessen. Aufgrund der Festlegung als Vorbehaltsgebiet ist auch in der Folge im besonderen Maße Abwägungsspielraum gegeben. Ein etwaiges Abbauvorhaben muss mit den Belangen von Natur, Landschaft und Artenschutz sowie den Schutzzwecken der jeweiligen Gebietskategorie vereinbar sein und entsprechend abgestimmt werden, dies kann, insbesondere auch hinsichtlich etwaig betroffener Biotop, im Rahmen des jeweiligen Zulassungsverfahrens auf Grundlage der konkreten Planunterlagen geprüft und geregelt werden.</p> <p>Im derzeitigen Entwurf ist die Festlegung als Vorbehaltsgebiet vorgesehen. Für etwaige, auch spätere Änderungen des Regionalplanes ist der Regionale Planungsverband als Träger der Regionalplanung gem. Art. 8 Abs. 1 BayLplG i.V.m. Art. 10 Abs. 3 Nr. 3 bzw. Abs. 5 Nr. 2 BayLplG zuständig. Keine weitere Veranlassung.</p>
<p>Ke 108 südöstlich Hard</p>	<p><b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding</b>  Das Vorbehaltsgebiet Ke 108 überdeckte zum Teil das Naturwaldreservat Tucherwald (Art. 12a BayWaldG).  Die Rodung im Bannwald oder Naturwald sei zu versagen (Art. 9 Abs. 4 BayWaldG). Bannwald könne im Ausnahmefall unter den Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG gerodet werden. Für Naturwälder und Naturwaldreservate gelte diese Ausnahme nicht.  Bannwald sei gemäß Art. 11 BayWaldG Wald, der auf Grund seiner Lage und seiner flächenmäßigen Ausdehnung vor allem in Verdichtungsräumen und waldarmen Bereichen unersetzlich sei und deshalb in seiner Flächensubstanz erhalten werden müsse und welchem eine außergewöhnliche Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt oder für die Luftreinigung zukomme.  Die Bedeutung von Bannwald werde im Ziel Z 5.2.5 der Fortschreibung und der Begründung selbst betont. Dort heiße es, dass Bannwälder von Nutzungsänderungen ausgenommen würden, da „dem Flächen- und Funktionserhalt dieser Waldgebiete [...] somit aus regionalplanerischer Sicht</p>	<p><b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding</b>  Das geplante Vorbehaltsgebiet Ke 108 überlagert im Süden als Naturwald ausgewiesene Flächen. Um den Belangen des Walderhaltes Rechnung zu tragen wird die Darstellung um die Naturwaldflächen reduziert.</p>



	<p>prioritäres Interesse zu[kommt]“. Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in Bann- und Naturwäldern führe zu einem raumordnerischen Zielkonflikt, weshalb die Ausweisung dort abgelehnt würde.</p>	
Ke 109 südwestlich Bergen	<p><b>Evonik Operations GmbH</b> Die Ethylenfernleitung habe einen beidseitigen Schutzstreifen von 3 m dessen Nutzung die Auflagen der TRFL entgegenstehen</p>	<p><b>Evonik Operations GmbH</b> Die Trasse der Ethylenfernleitung verläuft durch das Vorbehaltsgebiet Ke 109. Aufgrund des Maßstabes der regionalplanerischen Darstellung (1:100.000) ist eine Aussparung nicht entsprechend detailliert umzusetzen. Der Verlauf der Ethylenfernleitung ist in der Karte 2 exemplarisch dargestellt. Zur weiteren Klarstellung wird in der Begründung ein Hinweis auf die Ethylenfernleitung aufgenommen: „Durch das Vorbehaltsgebiet Ke 109 verläuft die Ethylenfernleitung, deren Trasse einschließlich des erforderlichen Schutzstreifens (derzeit beidseits 3 m) sind in einem etwaigen Genehmigungsverfahren entsprechend zu würdigen“.</p>
	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden keine grundsätzlichen Bedenken. Die Fläche liege aber in der Schutzzone des Landschaftsschutzgebietes Naturpark Altmühltal. Die spätere Hochstufung des gesamten Gebietes in ein Vorranggebiet sei nicht möglich.</p>	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Festlegung der Fläche Ke 109 als Vorbehaltsgebiet für Kieselerde bestehen. Die Fläche des Gebietes Ke 109 liegt innerhalb der Schutzzone des Naturparks Altmühltal, aufgrund der besonderen Bedeutung des Rohstoffes Kieselerde und dessen an spezifische Gegebenheiten gebundenen Hauptverbreitungsgebiete ist dies generell nicht zu vermeiden. Dies ist für die im vorliegenden Fortschreibungsentwurf enthaltene Fläche im Umweltbericht entsprechend dargestellt. Dabei ist anzumerken, dass ein Rohstoffsicherungsgebiet nicht mit einem faktischen Abbaugelände gleichzusetzen ist. Die Festlegung als Rohstoffsicherungsfläche greift einem etwaigen Genehmigungsverfahren nicht vor. In der Schutzzone des Naturparks Altmühltal ist ein Abbau von Rohstoffen nicht kategorisch ausgeschlossen. Bei der Festlegung der Rohstoffsicherungsfläche erfolgt orientiert am Einzelfall eine entsprechende Abwägung der unterschiedlichsten Interessen. Aufgrund der Festlegung als Vorbehaltsgebiet ist auch in der Folge im besonderen Maße Abwägungsspielraum gegeben. Ein etwaiges Abbauvorhaben muss mit den Belangen von Natur, Landschaft und Artenschutz sowie den Schutzzwecken der jeweiligen Gebietskategorie vereinbar sein und entsprechend abgestimmt werden, dies kann, insbesondere auch hinsichtlich etwaig betroffener Biotop, im Rahmen des jeweiligen Zulassungsverfahrens auf Grundlage der konkreten Planunterlagen geprüft und geregelt werden. Im derzeitigen Entwurf ist die Festlegung als Vorbehaltsgebiet vorgesehen. Für etwaige, auch spätere Änderungen des Regionalplanes ist der Regionale Planungsverband als Träger der Regionalplanung gem. Art. 8 Abs. 1 BayLplG i.V.m. Art. 10</p>

		Abs. 3 Nr. 3 bzw. Abs. 5 Nr. 2 BayLplG zuständig. Keine weitere Veranlassung.
	<p><b>Große Kreisstadt Neuburg a.d.Donau</b> Diese Flächen betreffen die gesamten Südwesthänge von Bergen im freien Feld, außerhalb des Waldes. Der starke Eingriff in das dortige sensible Landschaftsbild (mehrfacher Schutzstatus) sei sehr kritisch zu werten und eine Wiederherstellung nach Abbau, insbesondere der ökologisch wertvollen Feuchtbiotope, Gewässer und weiterer Biotope kaum mehr möglich. Außerdem seien touristische Einrichtungen, wie Fernwander- und –radwege (Mein-Donau-Weg, ostbayerischer Jakobsweg) betroffen. Auch die großflächige Nähe zur Ortschaft Bergen sei hier ein Ausschlußfaktor. Im nördlichen Bereich seien zum Teil Fernleitungen betroffen, deren Trassen deutlich außerhalb des Einflussbereiches der Abbaustellen/Bohrungen verbleiben sollten. Damit sei aus Sicht der Stadt Neuburg selbst als Vorbehaltsfläche aus den genannten Gründen nur eine Fläche im Süden zwischen den vorspringenden Forsträndern unter Abstandshaltung zur Wegeverbindung Gietlhausen – Bergen denkbar =&gt; rd. 40 ha Größe würden verbleiben (siehe Pläne: Abbau Einzelflächen auf FNP im Anhang).</p>	<p><b>Große Kreisstadt Neuburg a.d.Donau</b> Die im Entwurf dargestellten Rohstoffsicherungsgebiete entstammen dem Fachbeitrag der für die Belange der Rohstoffgeologie zuständigen Fachbehörde (LfU). Die Abgrenzung der Rohstoffsicherungsflächen für Kieselerde ist abhängig von deren geologischer Verbreitung und orientiert sich am aktuell verfügbaren Erkundungsstand der Rohstoffvorkommen. Dieser spiegelt sich nicht nur in den geplanten Neuausweisungen, sondern auch in den großflächigen Zurücknahmen von Rohstoffsicherungsflächen wider. Erfahrungsgemäß ist die Ausdehnung der konkret abbauwürdigen Lagerstätte deutlich kleiner als diejenige der festgelegten Rohstoffsicherungsfläche und kann erst nach aufwändigen und umfangreichen Detailuntersuchungen festgelegt werden. Der Flächenumfang der Rohstoffsicherungsflächen kann daher nicht mit der etwaigen konkreten Inanspruchnahme von Flächen gleichgesetzt werden. Die Festlegung als Rohstoffsicherungsfläche greift einem etwaigen Genehmigungsverfahren nicht vor. Aufgrund der Festlegung als Vorbehaltsgebiet ist auch in der Folge im besonderen Maße Abwägungsspielraum gegeben. Ein etwaiges Abbauvorhaben muss mit den von der Stadt Neuburg a.d.Donau angeführten Belangen vereinbar sein und entsprechend abgestimmt werden. Dies kann, insbesondere auch hinsichtlich etwaig betroffener Biotope, im Rahmen des jeweiligen Zulassungsverfahrens auf Grundlage der konkreten Planunterlagen geprüft und geregelt werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die Festlegung des Gebietes Ke 109 keine grundsätzlichen Einwände. Aufgrund des Maßstabes der regionalplanerischen Darstellung (1:100.000) sind einzelne kleinflächige Aussparungen nicht entsprechend detailliert umzusetzen, da die Festsetzungen grundsätzlich nicht parzellenscharf erfolgen, auch nicht erforderlich.</p>
Ke 112 nördlich Unterstall	<p><b>Evonik Operations GmbH</b> Die Ethylenfernleitung habe einen beidseitigen Schutzstreifen von 3 m dessen Nutzung die Auflagen der TRFL entgegenstehen</p>	<p><b>Evonik Operations GmbH</b> Die Trasse der Ethylenfernleitung verläuft durch das Vorbehaltsgebiet Ke 112. Aufgrund des Maßstabes der regionalplanerischen Darstellung (1:100.000) ist eine Aussparung nicht entsprechend detailliert umzusetzen. Der Verlauf der Ethylenfernleitung ist in der Karte 2 exemplarisch dargestellt. Zur weiteren Klarstellung wird in der Begründung ein Hinweis auf die Ethylenfernleitung aufgenommen: „Durch das Vorbehaltsgebiet Ke 112 verläuft die Ethylenfernleitung, deren Trasse einschließlich des erforderlichen Schutzstreifens (derzeit beidseits 3 m) sind in einem etwaigen Genehmigungsverfahren entsprechend zu würdigen“.</p>
	<p><b>Gemeinde Bergheim</b> Mit der Fläche Ke 112 solle ein großer Bereich nördlich des Ortsteils Unterstall bis</p>	<p><b>Gemeinde Bergheim</b> Die im Entwurf dargestellten Rohstoffsicherungsgebiete</p>

	<p>an die abschließende Bebauung als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen werden. Für diese Flächen lägen keine konkreten Bodenuntersuchungen vor. Die Bohrversuche, die im Westen des Ortsteils Unterstall durchgeführt worden seien, hätten keine Kieselerdevorkommen ergeben. Die nun geplante Ausweisung sei daher als pauschale Sicherung eines Gebiets (Spekulationsflächen) zu verstehen. Die Gemeinde Bergheim werde hier in ihrer weiteren Entwicklung des Ortsteils Unterstall massiv eingeschränkt. Eine Prüfung der Angemessenheit der Ausweisung bzw. eine stichhaltige Begründung sei nicht zu erkennen. Diese Ausweisung werde daher von Grund auf abgelehnt..</p>	<p>entstammen dem Fachbeitrag der für die Belange der Rohstoffgeologie zuständigen Fachbehörde (LfU). Die Abgrenzung der Rohstoffsicherungsflächen für Kieselerde ist abhängig von deren geologischer Verbreitung und orientiert sich am aktuell verfügbaren Erkundungsstand der Rohstoffvorkommen. Dieser spiegelt sich nicht nur in den geplanten Neuausweisungen, sondern auch in den großflächigen Zurücknahmen von Rohstoffsicherungsflächen wider. Erfahrungsgemäß ist die Ausdehnung der konkret abbauwürdigen Lagerstätte deutlich kleiner als diejenige der festgelegten Rohstoffsicherungsfläche und kann erst nach aufwändigen und umfangreichen Detailuntersuchungen festgelegt werden. Der Flächenumfang der Rohstoffsicherungsflächen kann daher nicht mit der etwaigen konkreten Inanspruchnahme von Flächen gleichgesetzt werden. Aufgrund der Festlegung als Vorbehaltsgebiet steht das Gebiet hinsichtlich anderweitiger Nutzungen einer Abwägung offen, eine massive Einschränkung der weiteren Siedlungsentwicklung ist daher nicht gegeben. Keine weitere Veranlassung</p>
	<p><b>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege</b> Die Einzelprüfung nach aktuellem Kenntnisstand ergab, dass folgenden Vorbehalts- und Vorranggebieten aus denkmalfachlichen Gründen nicht zugestimmt werden könne: VB Ke 112: D-1-7233-0451 Bestattungsplatz des Endneolithikums, Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung und der römischen Kaiserzeit (villa rustica) Nach derzeitigem Kenntnisstand könne der besonderen Bedeutung dieser im Planungsraum bekannten Bodendenkmäler nicht durch eine archäologisch qualifizierte Ausgrabung und Dokumentation auf Grundlage einer denkmalsrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG Rechnung getragen werden. Geboten sei vielmehr der substantielle Erhalt des Bodendenkmals im derzeitigen Zustand. Die Bereiche o.g. Bodendenkmäler müssten daher in Ihrer Ausdehnung mit einem Radius von 200m aus den benannten Vorbehalts- und Vorranggebieten ausgespart werden.</p>	<p><b>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege</b> Die genannten Denkmäler befinden sich randlich bzw. innerhalb des geplanten Vorbehaltsgebietes Ke 112. Da ein Abbau von Bodenschätzen generell nur in den Bereichen stattfindet, in denen eine entsprechende Höflichkeit und Abbauwürdigkeit gegeben ist, beschränkt sich der Umfang eines konkreten Abbauvorhabens auch auf diesen Bereich und dehnt sich nicht zwangsläufig auf das Ausmaß der vollständigen Rohstoffsicherungsfläche aus. Dies gilt insbesondere für den Rohstoff Kieselerde, dessen Vorkommen naturgemäß auf eng abgegrenzte Bereiche beschränkt ist, die sich jedoch erst im Rahmen einer aufwändigen engmaschigen Detailerkundung entsprechend genau abgrenzen lassen. Die Abgrenzung der im Entwurf enthaltenen Vorbehaltsfläche basiert auf dem Fachbeitrag der zuständigen Fachbehörde (LfU), die dazu Erkenntnisse aktueller Untersuchungsergebnisse weitmaschiger Vorerkundungen und geologischer Ableitungen heranzieht. Dies ist für den Maßstab der regionalplanerischen Detailschärfe hinreichend genau. Eine Aussparung der relativ kleinflächeigen Bodendenkmäler aus dem Vorbehaltsgebiet erscheint aufgrund des Maßstabs der regionalplanerischen Darstellung 1:100.000 nicht sinnvoll. Zudem steht ein Vorbehaltsgebiet als Grundsatz generell einer Abwägungs- und ermsenenentscheidung offen. Um den Belangen des Denkmalschutzes, die im entsprechenden Genehmigungsverfahren mit der nötigen Detailschärfe entsprechend gewürdigt werden, Rechnung zu tragen, wird in der Begründung Zu 5.2.4.2.7 für Ke 112 folgender Passus ergänzt: „Im Bereich des Vorbehaltsgebietes befinden sich Bodendenkmäler. Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens</p>

		ist deren Belangen im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Regelungen (BayDSchG) Rechnung zu tragen“.
	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b>  Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden keine grundsätzlichen Bedenken. Die Fläche liege aber teilweise in der Schutzzone des Landschaftsschutzgebietes Naturpark Altmühltal. Die spätere Hochstufung des gesamten Gebietes in ein Vorranggebiet sei nicht möglich. Vor allem das flächige Naturdenkmal „Schindkreppe bei Unterstall“ inkl. eines mind. 50 Meter breiten Pufferstreifens dürfe nicht abgebaut werden.</p>	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b>  Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Festlegung der Fläche Ke 112 als Vorbehaltsgebiet für Kieselerde bestehen. Die Fläche des Gebietes Ke 112 liegt teilweise innerhalb der Schutzzone des Naturparks Altmühltal, aufgrund der besonderen Bedeutung des Rohstoffes Kieselerde und dessen an spezifische Gegebenheiten gebundenen Hauptverbreitungsgebiete ist dies generell nicht zu vermeiden. Dies ist für die im vorliegenden Fortschreibungsentwurf enthaltene Fläche im Umweltbericht entsprechend dargestellt.  Dabei ist anzumerken, dass ein Rohstoffsicherungsgebiet nicht mit einem faktischen Abbaugelände gleichzusetzen ist. Die Festlegung als Rohstoffsicherungsfläche greift einem etwaigen Genehmigungsverfahren nicht vor.  In der Schutzzone des Naturparks Altmühltal ist ein Abbau von Rohstoffen nicht kategorisch ausgeschlossen. Bei der Festlegung der Rohstoffsicherungsfläche erfolgt orientiert am Einzelfall eine entsprechende Abwägung der unterschiedlichsten Interessen. Aufgrund der Festlegung als Vorbehaltsgebiet ist auch in der Folge im besonderen Maße Abwägungsspielraum gegeben. Ein etwaiges Abbauvorhaben muss mit den Belangen von Natur, Landschaft und Artenschutz sowie den Schutzzwecken der jeweiligen Gebietskategorie vereinbar sein und entsprechend abgestimmt werden, dies kann, insbesondere auch hinsichtlich etwaig betroffener Biotope, im Rahmen des jeweiligen Zulassungsverfahrens auf Grundlage der konkreten Planunterlagen geprüft und geregelt werden. Die Einhaltung ausreichender Abstände zu dem in der Fläche befindlichen Naturdenkmal kann ebenfalls im entsprechenden Genehmigungsverfahren anhand konkreter und entsprechend detaillierter Planunterlagen ermittelt und festgelegt werden. Aufgrund der Regionalplanung zugrunde liegenden Planungsmaßstabes 1:100.000 und der explizit nicht parzellenscharfen Flächenfestlegungen ist eine Aussparung in der Kartendarstellung nicht sinnvoll möglich.  Im derzeitigen Entwurf ist die Festlegung als Vorbehaltsgebiet vorgesehen. Für etwaige, auch spätere Änderungen des Regionalplanes ist der Regionale Planungsverband als Träger der Regionalplanung gem. Art. 8 Abs. 1 BayLplG i.V.m. Art. 10 Abs. 3 Nr. 3 bzw. Abs. 5 Nr. 2 BayLplG zuständig.  Keine weitere Veranlassung.</p>
Ke 113 nördlich Joshofen	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b>  Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b>  Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Festlegung der</p>

		Fläche Ke 113 als Vorbehaltsgebiet für Kieselerde bestehen. Keine weitere Veranlassung.
	<b>Große Kreisstadt Neuburg a.d.Donau</b> Da sich die Abbaustelle aufspalten müsse angesichts der betroffenen Staatsstraße, sei gegen eine kleinteilige Vorbehaltsfläche hier nichts einzuwenden.	<b>Große Kreisstadt Neuburg a.d.Donau</b> Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Stadt Neuburg a.d.Donau keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Festlegung der Fläche Ke 113 als Vorbehaltsgebiet für Kieselerde bestehen.
Ke 114 nordwestlich Bergheim	<b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden keine grundsätzlichen Bedenken.	<b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Festlegung der Fläche Ke 114 als Vorbehaltsgebiet für Kieselerde bestehen. Keine weitere Veranlassung.
Ke115 nordöstlich Hennenweidach	<b>Evonik Operations GmbH</b> Die Ethylenfernleitung habe einen beidseitigen Schutzstreifen von 3 m dessen Nutzung die Auflagen der TRFL entgegenstehen	<b>Evonik Operations GmbH</b> Das Vorbehaltsgebiet Ke 115 tangiert die Trasse der Ethylenfernleitung mit seinem nördlichen Rand. Zur Klarstellung und Vermeidung einer Überlagerung wird die Darstellung des Ke 115 im Norden entsprechend zurückgenommen. In der Begründung wird ein Hinweis auf die Ethylenfernleitung aufgenommen: „Am nördlichen Rand des Vorbehaltsgebietes verläuft die Ethylenfernleitung, deren Verlauf einschließlich des erforderlichen Schutzstreifens (derzeit beidseits 3 m) sind in einem etwaigen Genehmigungsverfahren entsprechend zu würdigen.“
	<b>Gemeinde Bergheim</b> Die Fläche Ke 115 werde in einem Bereich ausgewiesen, das als Biotop gekennzeichnet ist. Hierwürden seltene Gräser und Orchideen wachsen, die durch den Abbau von Bodenschätzen unwiederbringlich verloren gingen. Dieser Bereich solle daher nicht ausgewiesen werden.	<b>Gemeinde Bergheim</b> Die im Entwurf dargestellten Rohstoffsicherungsgebiete entstammen dem Fachbeitrag der Fachbehörde (LfU). Die Abgrenzung der Rohstoffsicherungsflächen für Kieselerde ist abhängig von deren geologischer Verbreitung und orientiert sich am aktuell verfügbaren Erkundungsstand der Rohstoffvorkommen. Dieser spiegelt sich nicht nur in den geplanten Neuausweisungen, sondern auch in den großflächigen Zurücknahmen von Rohstoffsicherungsflächen wider. Erfahrungsgemäß ist die Ausdehnung der konkret abbauwürdigen Lagerstätte deutlich kleiner als diejenige der festgelegten Rohstoffsicherungsfläche und kann erst nach aufwändigen und umfangreichen Detailuntersuchungen festgelegt werden. Der Flächenumfang der Rohstoffsicherungsflächen kann daher nicht mit der etwaigen konkreten Inanspruchnahme von Flächen gleichgesetzt werden. Eine Vermeidung von Konflikten mit Gebieten mit naturschutzfachlicher Schutzkategorie erscheint daher durch die konkrete Abgrenzung eines Abbauvorhabens durchaus möglich. Die von der Gemeinde angeführten, grundsätzlichen Überschneidungen der Rohstoffsicherungsfläche mit ausgewiesenen Biotopen sind im Umweltbericht dargestellt. Bei der Neuburger Kieselerde handelt es sich um einen weltweit

		<p>einzigartigen Rohstoff mit großer Bedeutung für unterschiedlichste Anwendungen. Konkrete Regelungen, um ein etwaiges Abbauvorhaben mit den Bestimmungen der einschlägigen Natur- und Artenschutzgesetze sowie der betroffenen Verordnungen in Einklang bringen zu können, sind dem jeweiligen Genehmigungsverfahren vorbehalten. Keine weitere Veranlassung.</p>
	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht werde der Bereich Ke 115 abgelehnt, da in diesem Bereich wertvolle Biotope und das flächige Naturdenkmal „Halbtrockenrasen Hennenweidach“ zerstört würden. Daneben liege die Fläche zu großen Teilen in der Schutzzone des Landschaftsschutzgebietes Naturpark Altmühltal.</p>	<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde</b> Im westlichen Bereich reicht die im Entwurf enthaltene Flächendarstellung des Gebietes Ke 115 in den Bereich der Biotope und des Naturdenkmales hinein. Um den Belangen des Naturschutzes Rechnung zu tragen, wird die Fläche im Bereich der Biotope und des Naturdenkmales zurückgenommen.</p>
<p>5.2.5 Z Außerhalb der ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Bodenschätzen kann ein Abbau der oben genannten Bodenschätze unter folgenden Fallgestaltungen nicht zugelassen werden: - in Flächen der amtlichen Wiesenbrückerkartierung - Bei einem Nassabbau ohne geeignete Wiederverfüllung in Gebieten, die auf Grundlage staatlicher Planungen für Maßnahmen des Hochwasserschutzes, -abflusses oder -rückhaltes vorgesehen sind. - in Waldgebieten, sofern eine unmittelbar nachfolgende Rekultivierung mit Wiederaufforstung bzw. mindestens flächengleiche Ersatzaufforstung und ein weitgehend gleichwertiger Erhalt der Funktionen des in Anspruch genommenen Waldes nicht möglich sind und diese auch über den Zeitraum des Abbauvorhabens nicht durch entsprechende Maßnahmen gewährleistet werden können. - im Auwald sowie im Bannwald - Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Böden hoher Bonität, wenn nicht durch unmittelbar nachfolgende Rekultivierung und sachgerechte Rekonstruktion des Bodenaufbaues langfristig eine Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktionen erwartet werden kann. - In Gebieten deren Funktion als natürliche Kohlenstoffsenke durch einen Rohstoffabbau beeinträchtigt werden kann und die dadurch ermöglichte Freisetzung klimarelevanter Gase wie z.B. CO<sub>2</sub> nicht durch entsprechend geeignete Maßnahmen vollständig ausgeglichen werden kann.</p>	<p><b>Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V. (BIV)</b> Generell sei anzumerken, dass eine Rohstoffgewinnung – u.U. mit gewissen Auflagen – mit den Nutzungen dieser Gebiete durchaus vereinbar sei. Dritter und vierter Spiegelstrich: Diese Forderungen gingen weit über den forstwirtschaftlichen Ausgleich nach dem Bayerischen Waldgesetz hinaus und seien abzulehnen. Das Bayerische Waldgesetz regule die Rodung und den Ausgleich in Waldgebieten und auch im Bannwald. Im Bannwald könne eine Rodungserlaubnis unter Auflagen erteilt werden. Die Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Rohstoffgewinnung sowie dem Erhalt des Bannwaldes habe im Einzelfall, d.h. im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens, zu erfolgen. Das Vorgehen der individuellen Abwägung und der generelle Ausschluss der Rohstoffgewinnung durch den Regionalplan, sei u.E. nicht zulässig.</p> <p>Ebenso sei ein genereller Ausschluss „in Gebieten mit Feuchtflächen, Mager- und Trockenstandorten nach Art. 13d BayNatSchG und Lebensräumen gefährdeter und besonders geschützter Arten“ bei versiegelnden Vorhaben zwar nachvollziehbar, aber nicht bei Rohstoffgewinnungsvorhaben. Rohstoffgewinnungsvorhaben böten ein enormes Potential für solche bedrohte Tier- und Pflanzenarten. Dies sei bereits mehrfach wissenschaftlich belegt worden und führe sogar dazu, dann man auf Bundesebene das BNatschG derzeit abändere. In Bayern werde dies durch ein gemeinsames Kooperationsprojekt mit dem LBV gelebt. Rohstoffgewinnungsstätten seien während der Rohstoffgewinnungsphase für die Artenvielfalt von enorm hoher Bedeutung.</p> <p>Der vorletzte Spiegelstrich enthalte unbestimmte Rechtsbegriffe, wie unzumutbare Verlängerung der Verbindungswege oder eine unmittelbar optische Bedrängung. Vorschlag: Streichung dieses Spiegelstriches.</p>	<p><b>Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V.</b> Ungeachtet einer in Einzelfällen ggf. darstellbaren Genehmigungsfähigkeit von Rohstoffvorhaben in den genannten Waldgebieten sieht sich der Regionale Planungsverband angesichts der generellen Waldarmut der Region und insbesondere des fortschreitenden Klimawandels gegenüber dem Walderhalt in einer besonderen Verantwortung. Aus diesen Gründen ist die Festlegung bewußt gewählt und setzt die Rahmenbedingungen für Rohstoffabbauvorhaben außerhalb der festgesetzten Rohstoffsicherungsgebiete.</p> <p>Zweifelsohne kann durch Rohstoffabbauvorhaben eine Bereicherung des ökologischen Inventars in bislang entsprechend verarmten oder unzureichend ausgestatteten Gebieten erfolgen. Dies ist jedoch keine Rechtfertigung für Eingriffe in bereits bestehende naturschutzfachlich hochwertige Flächen. Aus diesen Gründen ist die Festlegung bewußt gewählt und setzt die Rahmenbedingungen für Rohstoffabbauvorhaben außerhalb der festgesetzten Rohstoffsicherungsgebiete.</p> <p>Die Festsetzung unbestimmter Rechtsbegriffe ist nicht unzulässig. Die Verhinderung unzumutbarer Wohnverhältnisse durch das Heranrücken von Rohstoffabbauvorhaben an bestehende Siedlungen mit Wohnnutzung ist für den Regionalen Planungsverband von großer Bedeutung. Aus diesen Gründen ist die Festlegung bewußt gewählt und setzt die Rahmenbedingungen für Rohstoffabbauvorhaben außerhalb der festgesetzten Rohstoffsicherungsgebiete. Keine Änderung des vorliegenden Fortschreibungsentwurfes veranlasst.</p>

<p>- In Bereichen, in denen Abbauvorhaben zu einer Abriegelung bzw. zu unzumutbaren Verlängerungen der Verbindungswege von Siedlungseinheiten mit Wohnnutzung zu zentralen Versorgungsstandorten führen oder eine unmittelbare optische Bedrängung von Ansiedlungen mit Wohnnutzung darstellen.</p> <p>- in Gebieten mit Feuchtfächen, Mager- und Trockenstandorten nach Art. 13d BayNatSchG und Lebensräumen gefährdeter und besonders geschützter Arten</p>		
	<p><b>Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern</b>  Der vorletzte Punkt enthalte unbestimmte Rechtsbegriffe, wie unzumutbare Verlängerung der Verbindungswege oder eine unmittelbar optische Bedrängung.  Vorschlag: Streichung dieses Absatzes.</p>	<p><b>Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern</b>  Die Festsetzung unbestimmter Rechtsbegriffe ist nicht unzulässig. Die Verhinderung unzumutbarer Wohnverhältnisse durch das Heranrücken von Rohstoffabbauvorhaben an bestehende Siedlungen mit Wohnnutzung ist für den Regionalen Planungsverband von großer Bedeutung. Aus diesen Gründen ist die Festlegung bewußt gewählt und setzt die Rahmenbedingungen für Rohstoffabbauvorhaben außerhalb der festgesetzten Rohstoffsicherungsgebiete.  Keine Änderung des vorliegenden Fortschreibungsentwurfes veranlasst.</p>
	<p><b>Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern</b>  Der in den Festlegungen unter dem Punkt 5.2.5 Z aufgeführte Punkt zu Biotopen nach Art. 13d BayNatSchG sei nicht mehr relevant. Für die korrekte Umformulierung sei hierzu der Naturschutz zu beteiligen. Gleiches gelte für diesen Punkt in der Begründung</p>	<p><b>Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern</b>  Die für den Naturschutz zuständigen Fachbehörden wurden im Verfahren beteiligt.  Mit der Novelle des BayNatschG vom 10.06.2021 sind entsprechende Gebietsklassifikationen zu gesetzlich geschützten Biotopen nunmehr in Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG festgelegt. Die Textpassage in Festlegung 5.2.5 Z wird folgendermaßen angepasst: „in Gebieten mit Feuchtfächen, Mager- und Trockenstandorten nach Art 23 Abs. 1 BayNatschG ...“  Die Textpassage in der Begründung Zu 5.2.5 Z wird folgendermaßen angepasst: „ Flächen nach Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG stellen Biotope dar, die für den ökologischen Ausgleich in unserer Umwelt sowie für die Sicherung der menschlichen Lebensgrundlagen von überragender Bedeutung sind.“</p>
	<p><b>Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde</b>  Laut LEP 1.3.1 (G) solle den Anforderungen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden, insbesondere durch den Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase. Die nicht zulässige Gewinnung von Bodenschätzen laut Ziel 5.2.5 in Gebieten deren Funktion als natürliche Kohlenstoffsenke durch einen Rohstoffabbau beeinträchtigt werden kann und die dadurch ermöglichte Freisetzung klimarelevanter Gase [...] nicht [...] vollständig ausgeglichen werden kann, sei aus Sicht des Klimaschutzes zu begrüßen.</p>	<p><b>Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde</b>  Die Übereinstimmung des Zieles mit einer Festlegung des LEP wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.</p>
<p>5.2.6 (5.2.4.4 neu) G</p>	<p><b>Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V. (BIV)</b></p>	<p><b>Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden</b></p>

<p>Auf eine Reduzierung der Entnahmestellen mit Grundwasseraufschluss und eine Erhöhung der Zahl der Entnahmestellen mit Trockenabbau sowie auf eine Verringerung der jährlichen Abbaumengen von Kies und Sand im Nassabbau soll hingewirkt werden.</p>	<p>Begründung zu 5.2.6 (G) „Durch die anhaltende Gewinnung von Kies und Sand im Nassabbau entstehen in der Region jährlich ca. 30 ha zusätzliche Wasserfläche.“ Diese Zahl sei absolut nicht nachvollziehbar. Nach den Unternehmensbefragungen des BIV sei ein jährlicher Flächenbedarf für die gesamte Region Ingolstadt im Bereich Sand und Kies von ca. 33 ha pro Jahr anzunehmen. Da es zahlreiche Tertiärgruben gebe, könne die Zahl „30 ha neue Wasserfläche“ pro Jahr nach Ansicht des BIV nicht stimmen und müsste über die Genehmigungsbehörden erfragt werden. Es werde gebeten dies zu überprüfen und die Zahl zu korrigieren.</p>	<p><b>e.V.</b> Die Angabe der jährlich benötigten Fläche für Sand- und Kiesabbau in der Region Ingolstadt beruht auf den vom Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden (Schreiben vom 02.07.2019) übermittelten Informationen. Diese Größenordnung wurde auch in dem vom Regionalen Planungsverband beauftragten Gutachten „Regionales Konzept für den Abbau quartärer Kiese im Donautal sowie dessen Folgenutzungen“ ermittelt. In beiden Quellen wurde nicht zwischen Nass- und Trockenabbau differenziert. Gem. den Erläuterungen zur Rohstoffgeologischen Karte 1:100.000 (Bayerisches Geologisches Landesamt 2002) kann der Anteil der in Trockenabbau gewonnenen Sand und Kies-Rohstoffe mit 10 – 15 % angenommen werden. Zwischenzeitlich dürfte dieser Prozentanteil aufgrund einer mit der Verknappung der verfügbaren Flächen für Nassabbau zunehmenden Verlagerung auf den Trockenabbau sicherlich höher anzusetzen sein. Durch das LfU (s.u.) wurde der Anteil der jährlich durch Nassabbau zunehmenden Wasserfläche für zwei ausgewählte Jahre mit ca. 9,5 ha ermittelt. Die o.a. Zahl von 33 ha spiegelt nicht die neu entstehende Wasserfläche wider, sondern beschreibt die für Sand- und Kiesgewinnung erforderliche Fläche und damit die bei der bedarfsgerechten Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zugrundeliegende Größenordnung. In der Begründung Zu 5.2.6 G wird der erste Satz folgendermaßen abgeändert: „ Nach Erhebungen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (2021), ermittelt für zwei aktuelle Bezugsjahre, entsteht trotz teilweiser Verfüllung insbesondere im Umfeld der Flugplätze Neuburg/Zell sowie Ingolstadt/Manching eine jährliche dauerhafte Wasserflächenzunahme von ca. 9,5 ha allein durch Nassabbau.“</p>
	<p><b>Bayerisches Landesamt für Umwelt - Rohstoffgeologie</b> Weiter heiße es unter (B_E Zu 5.2.6 G) „durch die anhaltende Gewinnung von Kies und Sand im Nassabbau entstehen in der Region jährlich ca. 30 ha zusätzliche Wasserfläche“. Dem LfU erscheine die Angabe der Nassabbau-Fläche zu hoch. Die Trockenabbaufäche dagegen erscheine mit dann nur 3 ha deutlich zu gering angesetzt. Um die tatsächliche Größenausdehnung der Wasserflächen durch die Kiesgewinnung bilanzieren zu können, sei auf die unabhängigen Datensätze der Tatsächlichen Nutzung (TN) aus ALKIS der Bayerischen Vermessungsverwaltung zurückgegriffen worden. Diese würden die Nutzung der Erdoberfläche u.a. in Hinblick auf Gewässer beschreiben. Der Datensatz enthalte neben den fließenden Gewässern auch stehende Gewässer und somit auch alle durch Kiesgewinnung entstandenen Baggerseen. Der Erfassungsmaßstab entspreche der Flurkarte und sei somit detailscharf und genau. Die TN werde regelmäßig durch die Vermessungsämter in Bayern aktualisiert. Da die TN für verschiedene Jahre zur Verfügung stehe, habe man anhand von zwei Zeitschnitten die tatsächliche Zu- bzw. Abnahme der Größe der durch die Kiesgewinnung entstandenen Gewässer</p>	<p><b>Bayerisches Landesamt für Umwelt - Rohstoffgeologie</b> Die Angabe der jährlich benötigten Fläche für Sand- und Kiesabbau in der Region Ingolstadt beruht auf den vom Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden (Schreiben vom 02.07.2019) übermittelten Informationen. Diese Größenordnung wurde auch in dem vom Regionalen Planungsverband beauftragten Gutachten „Regionales Konzept für den Abbau quartärer Kiese im Donautal sowie dessen Folgenutzungen“ ermittelt. In beiden Quellen wurde nicht zwischen Nass- und Trockenabbau differenziert. Gem. den Erläuterungen zur Rohstoffgeologischen Karte 1:100.000 (Bayerisches Geologisches Landesamt 2002) kann der Anteil der in Trockenabbau gewonnenen Sand und Kies-Rohstoffe mit 10 – 15 % angenommen werden. Zwischenzeitlich dürfte dieser Prozentanteil aufgrund einer mit der Verknappung der verfügbaren Flächen für Nassabbau zunehmenden Verlagerung auf den Trockenabbau sicherlich höher anzusetzen sein. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Anteil der jährlich</p>



	<p>berechnen können. In der Region Ingolstadt entstünden nicht nur neue Wasserflächen, sondern diese würden zum Teil auch wieder verfüllt.</p> <p>Zur Bilanzierung seien folgende Datensätze verwendet worden: Tatsächliche Nutzung – Gewässer von 2020 (Aktualisierungsjahr 2019) und der Datensatz von 2018 (Aktualisierungsjahr 2017). Betrachtet seien nur die zu diesem Zeitpunkt aktiven Kiesgewinnungen worden. Für die zwei ausgewählten Jahre ergebe sich nach der Bilanzierung eine Zunahme der Wasserfläche um 19 ha, d.h. pro Jahr kamen ca. 9,5 ha neue Wasserfläche hinzu.</p> <p>Es werde nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass entstandene Wasserflächen im Umkreis des Flughafens Neuburg auch verfüllt würden.</p>	<p>durch Nassabbau zunehmenden Wasserfläche für die beiden ausgewählten Jahre durch das LfU mit der gewählten Methodik mit ca. 9,5 ha ermittelt wurde. Die o.a. Zahl von 33 ha spiegelt nicht die neu entstehende Wasserfläche wider, sondern beschreibt die für Sand- und Kiesgewinnung erforderliche Fläche und damit die bei der bedarfsgerechten Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zugrundeliegende Größenordnung.</p> <p>In der Begründung Zu 5.2.6 G wird der erste Satz folgendermaßen abgeändert: „ Nach Erhebungen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (2021), ermittelt für zwei aktuelle Bezugsjahre, entsteht trotz teilweiser Verfüllung insbesondere im Umfeld der Flugplätze Neuburg/Zell sowie Ingolstadt/Manching eine jährliche dauerhafte Wasserflächenzunahme von ca. 9,5 ha allein durch Nassabbau.“</p>
<p>5.2.7 G Zur Schonung der natürlichen Ressourcen mineralischer Rohstoffe und damit Minimierung der für deren Gewinnung erforderlichen Eingriffe in Natur und Landschaft, ist bei allen Planungen und Maßnahmen auf einen größtmöglichen Einsatz recycelter bzw. nachwachsender Rohstoffen hinzuwirken</p>	<p><b>Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V. (BIV)</b> 5.2.1.3 (G) und 5.2.7 (G) Beide Grundsätze würden das Thema Recycling und nachwachsende Rohstoffe enthalten. Es komme hier zu einer inhaltlichen Doppelung der beiden Grundsätze. Es werde darum gebeten, einen Grundsatz zu streichen.</p>	<p><b>Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V.</b> Auch wenn insbesondere die Inhalte der jeweiligen Begründungen etwas unterschiedliche Zielrichtungen verfolgen, kann nachvollzogen werden, dass der textliche Inhalt der Festlegungen als Doppelung empfunden werden können. Die relevanten Inhalte werden daher in einem Grundsatz 5.2.1.3 (G) zusammengefasst. 5.2.7 G wird gestrichen.</p>
	<p><b>Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern</b> Die Begründungen Zu 5.2.1.3 (G) und Zu 5.2.7 (G) würden im Wesentlichen Dopplungen zu Recycling und nachwachsenden Rohstoffen enthalten. Vorschlag: Streichung der Dopplungen.</p>	<p><b>Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern</b> Auch wenn insbesondere die Inhalte der jeweiligen Begründungen etwas unterschiedliche Zielrichtungen verfolgen, kann nachvollzogen werden, dass der textliche Inhalt der Festlegungen als Doppelung empfunden werden können. Die relevanten Inhalte werden daher in einem Grundsatz 5.2.1.3 (G) zusammengefasst. 5.2.7 G wird gestrichen.</p>
5.3/5.2.5 (neu) Abbau		
5.3.1/5.2.5.1 (neu) Z		
<p>5.3.2/5.2.5.2 (neu) G Bei allen Abbaumaßnahmen soll auf einen möglichst vollständigen Abbau der Rohstoffe hingewirkt werden, solange keine wasserwirtschaftlichen, landschaftlichen, fremdenverkehrswirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Belange sowie Belange der Flugsicherheit entgegenstehen. Abbauvorhaben in Bereichen geringer Rohstoffmächtigkeit sollen nach Möglichkeit vermieden werden.</p>	<p><b>Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde</b> Laut Begründung LEP zu 5.2.2 solle die möglichst vollständige Nutzung Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild minimieren. Die Abänderung des Ziels 5.3.3 (RP 10 alt) in einen Grundsatz (5.3.2 RP10 neu) sei daher kritisch zu sehen.</p>	<p><b>Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde</b> Die Festsetzung wurde wortgleich übernommen und zudem durch einen Passus zur Rohstoffmächtigkeit ergänzt. Schon aus der bestehenden Formulierung kann nicht die Qualität einer Zielbindung abgeleitet werden. Dies ist auch nicht sinnvoll, da ein vollständiger Abbau der vorhandenen Rohstoffressourcen nicht apodiktisch festgelegt werden kann, sondern mit einer Vielzahl anderer Belange im Einzelfall abgeklärt werden muss. Folgerichtig wird die Festlegung daher nun als Grundsatz klassifiziert. Keine Änderung des Entwurfes erforderlich</p>
5.4/5.2.6 (neu) Nachfolgefunktionen	<p><b>Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V. (BIV)</b> Der Regionalplan greife gerade hier stark in die geltenden gesetzlichen Vorgaben ein, die konkret erst Gegenstand des Genehmigungsverfahrens seien und erst auf dieser Ebene im Detail abgeprüft und abgestimmt werden könnten. Eine Regelung</p>	<p><b>Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V.</b> Der Regionale Planungsverband ist gem. LEP 5.2.2. (Z) verpflichtet für die Vorranggebiete für Bodenschätze</p>

	<p>des naturschutzfachlichen Ausgleiches über den Regionalplan sei seit der Einführung der BayKompV nicht mehr notwendig und würde zu einer Überregulierung und Verschärfung/Doppelung des externen Ausgleichs führen.</p>	<p>Folgefunktionen festzulegen. Diese Folgefunktionen sind bewußt als Grundsätze festgelegt, um als Planungsdirektive bei Abwägungs- und Ermessenentscheidungen in Zulassungsverfahren entsprechend berücksichtigt werden zu können. Die konkrete Ausgestaltung ist regelmäßig Bestandteil der entsprechenden Genehmigungsverfahren.</p>
	<p><b>BUND Naturschutz in Bayern e.V.</b>          Bezüglich der Nachfolgenutzungen sei angesichts der Erfahrungen der letzten Jahrzehnte – wieder einmal – zu fordern, dass die Erfüllung der Auflagen und konsequente Umsetzung und Überwachung der Pläne von behördlicher Seite gründlicher und nachhaltiger beobachtet werden müsse als dies bisher geschehen sei. Diese Notwendigkeit sei auch in der Begründung stärker heraus zu stellen. Die jeweils beschriebene Nachfolgenutzung müsse unbedingt festgesetzt werden.</p> <p>Bei jeder Abbaustelle von Bodenschätzen müsse bei den Nachfolgefunktionen ein deutlicher Anteil von „Biotopfunktionen“ festgeschrieben werden. Der Biotopverlust sei allgegenwärtig, also müsse jede Gelegenheit genutzt werden für die Schaffung von Biotopen verschiedener Typen. Der Abbau ziehe sich (sinnvollerweise) oft über lange Zeit hin, manchmal über Jahrzehnte. Dabei entstünden Biotope verschiedenster Typen von selber, die nicht einer Festschreibung von anderen Nachfolgefunktionen geopfert werden sollten.</p> <p>Wenn Wald entstehen soll, als Nachfolgefunktion, dann solle es keine „Aufforstung“ sein, sondern „Wald-Sukzession“. Diese Kategorie gebe es bisher in den Formularen nicht. Dort gebe es nur „Aufforstung, standortgemäße Mischbestände“. Diese einzige Möglichkeit für Wald werde der (möglichen) Vielfalt von Wald nicht gerecht. Die Kategorie „Biotopentwicklung, natürliche Sukzession“ würde zwar in vielen Fällen zu Wald führen, werde aber für die Steinbrüche gebraucht, mit dem Ziel der Offenhaltung, also ohne Waldentstehung. Für eine natürliche Sukzession spreche die große Unsicherheit durch die Klimakrise für die Baumartenwahl. Außerdem würden die verschiedenen Krankheiten bzw. der unterschiedliche Schädlings- und Pilzbefall bei immer mehr Baumarten das „Freilandexperiment Sukzession“ für die Suche nach Resistenzen benötigen.</p> <p>Nachfolgefunktionen „Fischerei“ oder „Wassersport“ würden kritisch bewertet: Nicht jede neu entstehende Wasserfläche müsse zum Angelgewässer und/oder Badesee werden. Das Adjektiv „intensive“ bei intensive Fischerei solle man streichen.</p>	<p><b>BUND Naturschutz in Bayern e.V.</b>          Der Regionale Planungsverband ist gem. LEP 5.2.2. (Z) verpflichtet für die Vorranggebiete für Bodenschätze Folgefunktionen festzulegen, es handelt sich dabei nicht um Ausgleichsmaßnahmen. Diese Folgefunktionen sind bewußt als Grundsätze festgelegt, um als Planungsdirektive bei Abwägungs- und Ermessenentscheidungen in Zulassungsverfahren entsprechend berücksichtigt werden zu können. Die konkrete Ausgestaltung der Nachfolgenutzung ist ebenso wie die Festlegung der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen regelmäßig Bestandteil der entsprechenden Genehmigungsverfahren. Die Kontrolle der Umsetzung und die Überwachung der Festsetzungen und Auflagen des Genehmigungsbescheides liegen in der Zuständigkeit der entsprechenden Aufsichtsbehörde.</p> <p>Durch die im Fortschreibungsentwurf enthaltenen Festlegungen 5.4.1.1 G (alt)/5.2.6.1.1 G sowie 5.4.1.2 G (alt)/5.2.6.1.2 G ist eine grundsätzlich ökologische Ausrichtung der Folgenutzungen bzw. -funktionen als Abwägungsdirektive vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung und Festlegung der Maßnahmen ist regelmäßig Bestandteil der entsprechenden Genehmigungsverfahren.</p> <p>Mit den Folgefunktionen „Aufforstung, standortgemäße Mischbestände“ ist ein grundsätzlicher Walderhalt auf der betroffenen Fläche als Abwägungsdirektive vorgegeben. In welcher Form der einer Rohstoffgewinnung folgende Waldaufwuchs erfolgen soll, ist dadurch nicht zwingend vorgegeben. Die Festlegung eines standortbezogenen Ablaufs der Rekultivierung zum Erreichen der Folgefunktion ist dem konkreten Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p> <p>Es ist im vorliegenden Entwurf nicht vorgesehen, an jeder neu entstehenden Wasserfläche ein Badegewässer zu etablieren. Jedes neu und dauerhaft entstehende oberirdische Gewässer ist mit einem entsprechenden Fischereirecht verbunden. Die entsprechende Nachfolgefunktion ist bereits lediglich als „Fischerei“ bezeichnet. Es soll verdeutlichen, dass in diesen Bereichen eine über die aufgrund geltenden Fischereirechts generelle Pflicht zur Hege und Pflege hinausgehende fischereiliche Nutzung erfolgen kann.</p>
	<p><b>Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern</b>          Generell sei anzumerken, dass der Regionalplan zu stark dem Genehmigungsverfahren vorgreife. Nachfolgenutzungen könnten konkret erst auf der Genehmigungsebene im Detail abgeprüft und abgestimmt werden. Der</p>	<p><b>Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern</b>          Der Regionale Planungsverband ist gem. LEP 5.2.2. (Z) verpflichtet für die Vorranggebiete für Bodenschätze</p>

	Ausgleich über den Regionalplan sei seit der Einführung der BayKompV nicht mehr notwendig und würde zu einer Dopplung und Verschärfung des externen Ausgleichs führen.	Folgefunktionen festzulegen, es handelt sich dabei nicht um Ausgleichsmaßnahmen. Diese Folgefunktionen sind bewusst als Grundsätze festgelegt, um als Planungsrichtlinie bei Abwägungs- und Ermessenentscheidungen in Zulassungsverfahren entsprechend berücksichtigt werden zu können. Die konkrete Ausgestaltung der Nachfolgenutzung ist ebenso wie die Festlegung der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen regelmäßig Bestandteil der entsprechenden Genehmigungsverfahren.
5.4.1/5.2.6.1 (neu) Allgemeine Festlegungen	<p><b>Große Kreisstadt Neuburg a.d. Donau</b>  Als mögliche Folgenutzung bei Nassabbau im Umfeld des Flugplatzes sollten aus Sicht der Stadt auch die weitgehende Abdeckung der entstehenden Wasserflächen mit schwimmenden PV-Anlagen grundsätzlich einbezogen werden. Eine großflächige Abdeckung der Wasserflächen mit schwimmenden Modulen würde wahrscheinlich die Gefahr des Vogelschlags stark reduzieren oder gar ausschließen. Dies könne auch eine Möglichkeit sein, um so dem – ebenfalls in der Regionalplanung verankerten – Grundsatz der möglichst vollständigen Ausbeute eines Vorkommens (keine Flachwasserzonen erforderlich) eher zu entsprechen, damit dann auch die Anzahl und Größe der Abbaustellen verringern zu können und für die „Energiewende“ weniger Landwirtschaftsfläche zu verbrauchen. Die Leistung von Modulen auf Wasserflächen sei jedenfalls höher u.a. wegen des kühlenden Effektes des Wassers. Auch die Wasserqualität/Wasserfauna dürfte von der Beschattung (=geringere Erwärmung)/Sichtschutz durch die Module profitieren. Es wäre daher aus Sicht der Stadt eine Ergänzung des Regionalplanes vorzusehen, dass für die Folgenutzung von Nassabbauvorrang- und vorbehaltsflächen im Umfeld des Flugplatzes eine Eignung für schwimmende PV-Module zu prüfen sei, um so künftig Vorkommen vollständig ausbeuten zu können und damit letztlich den Flächenverbrauch für Abbaustellen zu bremsen. Die Prüfung einer möglichen Blendwirkung solcher Anlagen bzgl. des Flugbetriebs würde davon selbstverständlich unbenommen bleiben.</p>	<p><b>Große Kreisstadt Neuburg a.d. Donau</b>  Die Ausführungen der Stadt Neuburg a.d. Donau zu den Vorteilen von Floating PV-Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Die bestehenden Festsetzungen zu Folgefunktionen im Regionalplan lassen grundsätzlich eine Nachfolgenutzung durch schwimmende PV-Anlagen zu. Die Formulierung eines Prüfauftrages ist entbehrlich, da aus wirtschaftlichen Überlegungen diese Prüfung durch die jeweiligen Vorhabensträger erfolgen wird. Der vollständige Abbau einer A Lagerstätte ist auch mit den derzeitigen Festlegungen möglich, da die Modellierung der Uferbereich u.a. auch mit örtlich vorhandenen, nicht verwertbaren Lagerstättenanteilen erfolgen kann. Entsprechend detaillierte Festlegungen können im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens erfolgen. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst.</p>
5.4.1.1/5.2.6.1.1(neu) G In allen Abbaugebieten, zu denen im Regionalplan keine entsprechenden Festlegungen bestehen, soll der jeweiligen Nachfolgefunktion eine ökologische Gesamtkonzeption zugrunde gelegt werden.	<p><b>Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V. (BIV)</b>  5.4.1.1 (G) Ökologische Gesamtkonzeption  Nach dem LEP solle als Folgefunktion insbesondere Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung sowie Erholung wiederhergestellt werden. Mit der Formulierung „Ökologische Gesamtkonzeption“ werde suggeriert, dass man über das gesetzliche Maß hinaus weitere Flächen dem Naturschutz zur Verfügung stellen müsse.</p>	<p><b>Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V.</b>  Die getroffene Festlegung entspricht dem Planungswillen des Regionalen Planungsverbandes. Die als Grundsatz festgelegte ökologische Gesamtkonzeption widerspricht keiner der in LEP Zu 5.2.2 (B) beispielhaft aufgeführten Folgefunktionen und führt auch zu keinem über das gesetzliche Maß hinausgehende Erfordernis dem Naturschutz weitere Flächen zur Verfügung stellen zu müssen. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst.</p>
5.4.1.2/5.2.6.1.2 (neu) Z Abbaufächen sind regelmäßig ihrer ursprünglichen Nutzung wieder zuzuführen, wenn nicht Gründe des Grundwasserschutzes entgegenstehen. Ausnahmen sind zulässig, wenn im Regionalplan eine andersartige Folgenutzung festgelegt ist oder wenn Folgenutzungen beabsichtigt sind, die aus Gründen des Flächensparens oder für Maßnahmen des	<p><b>Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde</b>  Das Ziel 5.4.1.2 zu Nachfolgefunktionen im Sinne des Klimaschutzes bzw. der Klimaanpassung unterstütze die Adaption und Mitigation an den Klimawandel (vgl. LEP 1.3.1 und 1.3.2 (G)).</p>	<p><b>Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde</b>  Die Übereinstimmung des Zieles mit einer Festlegung des LEP wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.</p>

<p>Klimaschutzes bzw. zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels von öffentlichem Interesse sind. G Grundsätzlich sollen im Rahmen der Folgenutzung nach Beendigung des Abbaus durch ökologische Aufwertung neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen werden und nach Möglichkeit eine Bereicherung des Landschaftsbildes bewirkt werden.</p>		
	<p><b>Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V. (BIV)</b> ökologische Aufwertung 5.4.1.2 Z Mit der Formulierung „ökologische Aufwertung“ werde suggeriert, dass man über das gesetzliche Maß hinaus weitere Flächen dem Naturschutz zur Verfügung stellen müsse. Eine Regelung des naturschutzfachlichen Ausgleichs und des Eingriffs in das Landschaftsbild über den Regionalplan sei seit der Einführung der BayKompV nicht mehr notwendig und würde zu einer Überregulierung und Verschärfung /Doppelung des externen Ausgleichs führen. Zudem werde mehr landwirtschaftliche Fläche aufgrund des naturschutzfachlichen externen Ausgleichs entzogen. Dies widerspräche der BayKompV und dem Flächensparziel der Bayerischen Staatsregierung. Des Weiteren werde nochmals darauf hingewiesen, dass sich gerade während der Rohstoffgewinnung seltene Tiere und Pflanzen ansiedeln würden und diese auch während der Rohstoffgewinnung gefördert werden können (Amphibienprojekt). Rohstoffgewinnungsstätten sind während der Gewinnungsphase Hotspots der Biodiversität. Es sei der Absatz mit der dazugehörigen Begründung zu streichen: <del>„Grundsätzlich sollen im Rahmen der Folgenutzung nach Beendigung des Abbaus durch ökologische Aufwertung neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen werden und nach Möglichkeit eine Bereicherung des Landschaftsbildes bewirkt werden.“</del></p>	<p><b>Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V.</b> Die getroffene Festlegung entspricht dem Planungswillen des Regionalen Planungsverbandes. Die als Grundsatz festgelegte, erwünschte ökologische Aufwertung hat keinen Einfluss auf Regelungen, die gem. BayKompV getroffen werden und entzieht auch keine Fläche der landwirtschaftlichen Produktion. Die angesprochene, fallweise Schaffung von Lebensräumen für seltene Arten kann im Sinne der Festlegung durchaus entsprechend positiv gewürdigt werden, solange diese nicht nur während der Gewinnungsphase sondern auch darüber hinaus ökologisch wirksam sind. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst.</p>
	<p><b>Regierung von Oberbayern – Technischer Umweltschutz</b> Für 5.4.1.2 (Z) solle folgender Passus (kursiv) eingefügt werden: „...oder wenn Folgenutzungen beabsichtigt sind, die aus Gründen des Flächensparens, oder für Maßnahmen des Klimaschutzes bzw. zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels oder aus abfallwirtschaftlichen Gründen (nach entsprechender Anpassung des Standortes) von öffentlichem Interesse sind“. Begründet werde dies damit, dass eine Nachfolgenutzung von Abbaugebieten für Sand, Kies, Ton und Bentonit durch Errichtung einer Deponie u.a. auch der Einsparung von Fläche diene. Analog solle in der Begründung des Ziels 5.4.2.1 auf Seite 38 unter „Zu 5.4.1.2 Z“ nach dem 2. Absatz folgende Ergänzung eingefügt werden: <i>“Als Nachfolgenutzung von Abbaugebieten für Sand, Kies, Ton und Bentonit ist auch die Errichtung von Deponien der Deponieklassen DK 0 - I – in Betracht zu ziehen, soweit sich der Standort für eine solche Nutzung eignet und ein entsprechender Bedarf an Deponieraum zur Ablagerung von mineralisierten Abfällen besteht. Die frühzeitige Ermittlung und Planung von geeigneten Deponiestandorten ist erforderlich, um die Entsorgungssicherheit im jeweiligen Entsorgungsgebiet nachhaltig sicher zu stellen. Eine schadlose und ordnungsgemäße Beseitigung von nicht mehr (stofflich und thermisch) verwertbaren mineralisierten Abfällen ist ein</i></p>	<p><b>Regierung von Oberbayern – Technischer Umweltschutz</b> Bei entsprechender Eignung des Standortes und entsprechender Bedarfslage ist die Nachfolgenutzung einer Rohstoffgewinnungsstelle als Deponie durchaus sinnvoll. Die vorgeschlagenen Texte werden übernommen.</p>

<p>5.4.1.3/5.2.6.1.3 (neu) Z Nach Nassabbau darf im Regelfall eine Wiederverfüllung nicht vorgenommen werden.</p>	<p><i>wichtiger Baustein einer funktionierenden Abfallwirtschaft“.</i></p> <p><b>Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V. (BIV)</b> Es sei im Hinblick auf die Verfüllung von nassen und trockenen Rohstoffgewinnungsstätten ausreichend, auf den Bayerischen Verfüll-Leitfaden in der jeweils geltenden Fassung (derzeit: 15. Juli 2021) zu verweisen. Darüber hinausgehende Aussagen zum Verfüllmaterial widersprechen dem Charakter des Leitfadens als ermessenslenkende Verwaltungsvorschrift und würden – wiederum – den jeweiligen Genehmigungsverfahren vorgehen. Qualifizierte Angaben zum Verfüllmaterial könnten erst nach einer umfassenden Standortbeurteilung gemacht werden. Zur Verdeutlichung sei etwa auf die Berücksichtigung eventueller geogen erhöhter Hintergrundwerte zu verwiesen. Zudem werde der Verfüll-Leitfaden und die damit verbundenen Merkblätter vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sowie dem Landesamt für Umwelt laufend aktualisiert. Die in Kapitel 5.4.1.3. (Z) getroffenen Regelungen entsprächen nicht dem aktuellen Stand, würden weit über die Regelungskompetenz der Regionalpläne hinausgehen und entsprächen nicht dem Willen des Umweltministeriums. Hier werde der Landwirtschaft zusätzlich Fläche entzogen. Es sei im Hinblick auf das Flächensparziel der Bayerischen Staatsregierung aber auch nicht im Sinne des BayNatSchG bzw. der BayKompV, naturschutzfachlichen externen Ausgleich herzustellen, sondern hochwertige Flächen vor allem innerhalb der Rohstoffgewinnungsstellen herzustellen.</p>	<p><b>Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V.</b> Es entspricht dem Planungswillen des Regionalen Planungsverbandes, dass insbesondere aufgrund der schwer auszuschließenden Risiken für das Grundwasser sowie aufgrund der nur sehr begrenzten Verfügbarkeit geeigneten Materials eine Verfüllung von Nassabbauten nur in eng definierten Ausnahmefällen in Frage kommen kann. Eine wesentliche Beurteilungsgrundlage stellt hierbei auch der Verfüllleitfaden in seiner jeweils aktuellen Fassung dar. Um dies zu verdeutlichen wird die Begründung entsprechend angepasst (s.u. bei Abwägung Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt). Es ist zutreffend, dass mittlerweile eine aktualisierte Fassung des Verfüll-Leitfadens vorliegt. In der Begründung Zu 5.4.1.3 Z wird der entsprechende Verweis auf die neueste Fassung des Leitfadens für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen (UMS 57d-U4449.3-2021/1-36, Gültigkeit ab dem 01.10.2021) hin angepasst. Konkrete Festlegungen zu Ausgleichbedarf bzw. Kompensationsmaßnahmen können erst anhand detaillierter Planunterlagen im Rahmen des entsprechenden Genehmigungsverfahrens erfolgen.</p>
	<p><b>Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V. (BIV)</b> Begründung zu 5.4.1.3 (Z): Es werde darauf hingewiesen, dass derzeit in Bayern der Leitfaden für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen (Stand 15. Juli 2021) Gültigkeit habe. Hier werde ausführlich – je nach Standorteinstufung – die Verfüllung von Gruben und Brüchen und das jeweils zugelassene Material geregelt. Ein Regionalplan könne dies in der Detailschärfe nicht regeln und keine Aussage zu den jeweiligen Standorteinstufungen treffen. Es werde daher vorgeschlagen, das Ziel 5.4.1.3 samt Begründung zu streichen und folgenden Formulierungsvorschlag aufzunehmen: „Für die Genehmigung von Vorhaben der Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen, bei denen mineralische Reststoffe verwertet werden, soll der aktuell gültige Verfüllleitfaden herangezogen werden. Dieser trifft detaillierte Aussagen zur Eigenschaft des zulässigen Verfüllmaterials und zur Standorteinstufung. Er wird laufend an den Stand der Technik angepasst.“</p>	<p><b>Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V.</b> Es entspricht dem Planungswillen des Regionalen Planungsverbandes, dass insbesondere aufgrund der schwer auszuschließenden Risiken für das Grundwasser sowie aufgrund der nur sehr begrenzten Verfügbarkeit geeigneten Materials eine Verfüllung von Nassabbauten nur in eng definierten Ausnahmefällen in Frage kommen kann. Eine wesentliche Beurteilungsgrundlage stellt hierbei auch der Verfüllleitfaden in seiner jeweils aktuellen Fassung dar. Um dies zu verdeutlichen wird die Begründung entsprechend angepasst (s.u. bei Abwägung Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt). Es ist zutreffend, dass mittlerweile eine aktualisierte Fassung des Verfüll-Leitfadens vorliegt. In der Begründung Zu 5.4.1.3 Z wird der entsprechende Verweis auf die neueste Fassung des Leitfadens für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen (UMS 57d-U4449.3-2021/1-36, Gültigkeit ab dem 01.10.2021) hin angepasst. Konkrete Festlegungen zu Art, Inhalt und Ausführung einer etwaigen Verfüllung sowie zu dem für diese erforderlichen höherrangigen öffentlichen Interessen sind nicht Bestandteil des Regionalplanes. Dies kann erst anhand detaillierter Planunterlagen im Rahmen des entsprechenden Genehmigungsverfahrens beurteilt werden.</p>
	<p><b>Bayerisches Landesamt für Umwelt – Trink- und Grundwasserschutz</b></p>	<p><b>Bayerisches Landesamt für Umwelt – Trink- und</b></p>

	<p>Es sei immer auf die aktuellste Fortschreibung des Verfüll-Leitfadens „Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen“ (derzeit Fassung v. 23.12.2019) zu verweisen (z. B. Begründung, zu 5.4.1.3).</p>	<p><b>Grundwasserschutz</b> Das Vorliegen einer aktualisierten Fassung des Verfüll-Leitfadens wurde zu Kenntnis genommen. In der Begründung Zu 5.4.1.3 Z wird der entsprechende Verweis auf die neueste Fassung des Leitfadens für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen (UMS 57d-U4449.3-2021/1-36, Gültigkeit ab dem 01.10.2021) hin angepasst.</p>
	<p><b>BUND Naturschutz in Bayern e.V.</b> Bei „Sand und Kies nass“ müsse am Verbot von Verfüllungen bei Aufschlüssen des Grundwassers unbedingt festgehalten werden. Keine Aufweichungen durch „Pilotprojekte“ und ähnliche Aktionen.</p>	<p><b>BUND Naturschutz in Bayern e.V.</b> Es entspricht dem Planungswillen des Regionalen Planungsverbandes, dass insbesondere aufgrund der schwer auszuschließenden Risiken für das Grundwasser sowie aufgrund der nur sehr begrenzten Verfügbarkeit geeigneten Materials eine Verfüllung von Nassabbauten nur in eng definierten Ausnahmefällen in Frage kommen kann. Eine wesentliche Beurteilungsgrundlage stellt hierbei auch der Verfüllleitfaden in seiner jeweils aktuellen Fassung dar. Um dies zu verdeutlichen wird die Begründung entsprechend angepasst (s.u. bei Abwägung Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt). In der Begründung Zu 5.4.1.3 Z wird der entsprechende Verweis auf die neueste Fassung des Leitfadens für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen (UMS 57d-U4449.3-2021/1-36, Gültigkeit ab dem 01.10.2021) hin angepasst. Konkrete Festlegungen zu Art, Inhalt und Ausführung einer etwaigen Verfüllung sowie zu dem für diese erforderlichen höherrangigen öffentlichen Interessen sind nicht Bestandteil des Regionalplanes. Dies kann erst anhand detaillierter Planunterlagen im Rahmen des entsprechenden Genehmigungsverfahrens beurteilt werden.</p>
	<p><b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> Neuausweisungen sowie Erweiterungen der eben benannten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (Ki 7 - Ki 13, Ki 33 – Ki 36, Ki 42 – 47, Ki 49, Ki 103 – Ki 105, Ki 115, Ki 116) seien mit der Nachfolgefunktion Wiederverfüllung aus Gründen der Flugsicherheit zu versehen. Aus hiesiger Sicht sei dies nicht nur „geboten“, sondern zwingend erforderlich (vgl. Begründung, Pkt.: Zu 5.4.1.3) und sollte im Regionalplan entsprechend formuliert werden. Bereits jetzt könnten mit Wiederverfüllung vorgesehene und unter dieser Auflage genehmigte Flächen nicht wieder befüllt werden. Im Rahmen eines Monitorings sei bereits eine Zunahme von vogelschlagrelevanten Vogelarten im Umfeld des Militärflugplatzes Ingolstadt/Manching festgestellt worden.</p>	<p><b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> Die Formulierung „geboten“ wird in der Begründung Zu 5.4.1.3 Z durch „zwingend erforderlich“ ersetzt.  Die konkreten Festlegungen zu Art und Ablauf der Wiederverfüllungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf Grundlage der jeweils aktuellen einschlägigen Rechtsgrundlagen zu treffen. Die Verfügbarkeit ausreichend geeigneten Materials ist u.a. auch davon abhängig, welches Material hierfür zugelassen werden kann. Beurteilungsmaßstab stellt hier regelmäßig der Verfüll-Leitfaden in seiner jeweilig aktuellen Fassung dar.</p>
	<p><b>Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern</b> Speziell dazu werde darauf hingewiesen, dass ein Regionalplan in dieser Detailschärfe keine Aussage und Regelungen zu den jeweiligen Standorteinstufungen treffen könne. In dem aktuellen Verfüll-Leitfaden (Stand 15. Juli 2021) werde das jeweils zugelassene Material hinreichend geregelt. Vorschlag: Ziel 5.4.1.3 mit Begründung könne mit dem Hinweis auf den aktuellen Verfüll-Leitfaden entfallen.</p>	<p><b>Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern</b> Es entspricht dem Planungswillen des Regionalen Planungsverbandes, dass insbesondere aufgrund der schwer auszuschließenden Risiken für das Grundwasser sowie aufgrund der nur sehr begrenzten Verfügbarkeit geeigneten Materials eine Verfüllung von Nassabbauten nur in eng definierten Ausnahmefällen in Frage kommen kann. Eine wesentliche</p>

		<p>Beurteilungsgrundlage stellt hierbei auch der Verfüllleitfaden in seiner jeweils aktuellen Fassung dar. Um dies zu verdeutlichen wird die Begründung entsprechend angepasst (s.u. bei Abwägung Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt).</p> <p>Es ist zutreffend, dass mittlerweile eine aktualisierte Fassung des Verfüll-Leitfadens vorliegt. In der Begründung Zu 5.4.1.3 Z wird der entsprechende Verweis auf die neueste Fassung des Leitfadens für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen (UMS 57d-U4449.3-2021/1-36, Gültigkeit ab dem 01.10.2021) hin angepasst.</p> <p>Konkrete Festlegungen zu Art, Inhalt und Ausführung einer etwaigen Verfüllung sowie zu dem für diese erforderlichen höherrangigen öffentlichen Interessen sind nicht Bestandteil des Regionalplanes. Dies kann erst anhand detaillierter Planunterlagen im Rahmen des entsprechenden Genehmigungsverfahrens beurteilt werden.</p>
	<p><b>Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern</b></p> <p>Es werde darauf hingewiesen, dass das in der Begründung zum Punkt 5.4.1.3 Z auf den aktuellen Leitfaden „Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen“ in der Fassung vom 15.07.2021 abzustellen sei. Der Verfüll-Leitfaden sei mit UMS vom 01.09.2021 Az. 57d-U4449.3-2021/1-36 für die Verwaltung verbindlich eingeführt worden und stelle die aktuelle und verbindliche Fassung dar und sei im Vollzug anzuwenden.</p>	<p><b>Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern</b></p> <p>Das Vorliegen einer aktualisierten Fassung des Verfüll-Leitfadens wurde zu Kenntnis genommen. In der Begründung Zu 5.4.1.3 Z wird der entsprechende Verweis auf die neueste Fassung des Leitfadens für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen (UMS 57d-U4449.3-2021/1-36, Gültigkeit ab dem 01.10.2021) hin angepasst.</p>
	<p><b>Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt</b></p> <p>Der Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen (Fassung vom 15.07.2021) regele den Ausschluss von Wiederverfüllungen ehemaliger und neuer Nasskiesabbaustellen in Bayern. Hintergrund für diese Regelung seien in der Vergangenheit aufgetretene Schadensfälle durch Verfüllungen mit ungeeignetem Material gewesen.</p> <p>Gemäß Leitfaden (Abschnitt B-2/N) sei eine Nassverfüllung allerdings ausnahmsweise möglich, wenn das öffentliche Interesse nachgewiesen werden könne. Zu den Gründen des öffentlichen Interesses würden u.a. auch Vorgaben der Regionalplanung für eine Folgenutzung der Gewinnungsstätten zählen sowie der Bauleitplanung, soweit dies den Vorgaben der Regionalplanung nicht widerspräche.</p>	<p><b>Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt</b></p> <p>Das Vorliegen einer aktualisierten Fassung des Verfüll-Leitfadens wird zu Kenntnis genommen. In der Begründung Zu 5.4.1.3 Z wird der entsprechende Verweis auf diese Fassung hin angepasst. Zudem wird die Begründung an die im aktuellen Verfüll-Leitfaden formulierten Rahmenbedingungen angepasst und bekommt folgende Fassung:</p> <p>Die Verfüllung von Kiesgruben mit offengelegtem Grundwasser ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht wegen der nur schwer auszuschließenden Risiken für das Grundwasser nicht mehr vorzusehen. Eine lückenlose Kontrolle des Verfüllmaterials durch entsprechende Überwachung ist mit einem vertretbaren Aufwand kaum möglich. Deshalb besteht bei einer direkten Verfüllung von Baggerseen nach einem Nassabbau die Gefahr der Grundwasserverunreinigung. Zudem steht geeignetes, unbelastetes Material für eine Wiederverfüllung nach den bisherigen Erfahrungen nicht einmal für die Gruben, bei denen eine Wiederverfüllung im Grundwasser ausnahmsweise zulässig ist, ausreichend zur Verfügung (vgl. dazu Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen (Verfüll-Leitfaden) in der Fassung 15. Juli 2021, eingeführt vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz mit Schreiben vom 01.09.2021, Nr. 57d-U4449.3-2021/1-36). Deshalb sollen in der Regel Nassabbauten nach abgeschlossener Rohstoffgewinnung nicht mehr wiederverfüllt werden.</p>

		<p>Ausgenommen davon ist die Verfüllung von unbedenklichem Bodenaushub aus dem örtlichen Abbau. Des Weiteren sind davon ausgenommen Nassabbauten, bei denen aus Gründen eines höherrangigen öffentlichen Interesses zur Vermeidung einer offenen Wasserfläche eine Wiederverfüllung mit dafür geeignetem und umweltunschädlichem Material geboten ist und der Grundwasserschutz gewahrt bleibt. Zu diesen Gründen zählen insbesondere Vorgaben der Regionalplanung für eine Folgenutzung ehemaliger Gewinnungsstätten sowie der Bauleitplanung soweit diese den Vorgaben der Regionalplanung nicht widerspricht. Diese Vorgaben können z.B. der Flugsicherheit zur Minimierung einer Vogelschlaggefahr im Bereich des Militärflugplatzes Neuburg-Zell bzw. des Flugplatzes Ingolstadt-Manching oder dem Grundwasserschutz z.B. in hochwassergefährdeten Bereichen bzw. Flächen für Hochwasserrückhaltemaßnahmen dienen. Des Weiteren können mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmte Planungen und Nutzungskonzepte, überörtliche Planungen und qualifizierte Konzepte des Naturschutzes und der Landschaftspflege, abbaubedingte Nutzungskonzepte oder Sicherheitsanforderungen und notwendige Maßnahmen zur Böschungs- und Ufergestaltung hierfür herangezogen werden. In Einzelfällen kann bei entsprechend geeigneten Rahmenbedingungen auch die Wiederverfüllung von bereits bestehenden Baggerseen zur Ermöglichung einer Siedlungsentwicklung u.a. aufgrund Aspekte des Flächensparens aus regionalplanerischer Sicht im öffentlichen Interesse stehen.</p> <p>Die Feststellung des höherrangigen öffentlichen Interesses ist für den konkreten Einzelfall jeweils in den erforderlichen Genehmigungsverfahren zu treffen. Beurteilungsmaßstab stellt hier regelmäßig der Verfüll-Leitfaden in seiner jeweilig aktuellen Fassung dar.</p>
	<p><b>Regierung von Oberbayern – Wasserwirtschaft</b> Hinsichtlich der Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen werde darauf verwiesen, dass sich die Ausführungen des Umweltberichts nicht auf die neueste Fassung des Leitfadens für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen (UMS 57d-U4449.3-2021/1-36, Gültigkeit ab dem 01.10.2021) beziehen würden. Es werde angeregt den Umweltbericht an die aktuell gültigen Regelungen anzupassen.</p>	<p><b>Regierung von Oberbayern – Wasserwirtschaft</b> Im Umweltbericht wird nicht explizit auf den Verfüll-Leitfaden Bezug genommen. In der Begründung Zu 5.4.1.3 Z wird die entsprechende Passage an die aktuelle Fassung der Regelung angepasst.</p>
<p>5.4.1.4/5.2.6.1.4 (neu) Z Bei einer Wiederverfüllung muss geeignetes, umweltunschädliches Material verwendet werden.</p>	<p><b>Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V. (BIV)</b> Die in Kapitel 5.4.1.4 (Z) getroffenen Regelungen entsprächen nicht dem aktuellen Stand, würden weit über die Regelungskompetenz der Regionalplans hinausgehen und entsprächen nicht dem Willen des Umweltministeriums. Hier werde der Landwirtschaft zusätzlich Fläche entzogen.</p>	<p><b>Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V.</b> Es entspricht dem Planungswillen das Regionalen Planungsverbandes, dass insbesondere aufgrund der schwer auszuschließenden Risiken für das Grundwasser sowie um zukünftigen Generationen nach Möglichkeit und derzeitigem Kenntnisstand keine Problemfälle zu hinterlassen, dass zur Wiederverfüllung von Rohstoffabbauten ausschließlich geeignetes und umweltunschädliches Materials zur Anwendung kommen kann. Gerade bei einer nachfolgenden</p>



		landwirtschaftlichen Nutzung ist es von großer Bedeutung, dass der Untergrund als bedeutende Grundvoraussetzung für die Erzeugung hochwertiger Agrarprodukte aus einwandfreiem Bodenmaterial besteht. Eine wesentliche Beurteilungsgrundlage stellt hierbei auch der Verfüll-Leitfaden in seiner jeweils aktuellen Fassung dar. Um dies zu verdeutlichen wird die Begründung, in der bislang die bisherige Bezeichnung „Eckpunktepapier“ verwendet wurde, entsprechend angepasst und erhält folgende Fassung: „Für Hinweise zu einer konkreten Ausgestaltung etwaiger Wiederverfüllungen wird auf den Verfüll-Leitfaden in seiner jeweilig aktuellen Fassung verwiesen.“ Da dieser Verfüll-Leitfaden vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz veröffentlicht wurde, ist davon auszugehen, dass er auch dessen Willen entspricht.
	<p><b>Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V. (BIV)</b> Begründung zu 5.4.1.4 (Z): Es werde darauf hingewiesen, dass derzeit in Bayern der Leitfaden für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen (Stand 15. Juli 2021) Gültigkeit habe. Hier werde ausführlich – je nach Standorteinstufung – die Verfüllung von Gruben und Brüchen und das jeweils zugelassene Material geregelt. Ein Regionalplan könne dies in der Detailschärfe nicht regeln und keine Aussage zu den jeweiligen Standorteinstufungen treffen. Es werde daher vorgeschlagen, das Ziel 5.4.1.4 samt Begründung zu streichen und folgenden Formulierungsvorschlag aufzunehmen: „Für die Genehmigung von Vorhaben der Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen, bei denen mineralische Reststoffe verwerten werden, soll der aktuell gültige Verfüllleitfaden herangezogen werden. Dieser trifft detaillierte Aussagen zur Eigenschaft des zulässigen Verfüllmaterials und zur Standorteinstufung. Er wird laufend an den Stand der Technik angepasst.“</p>	<p><b>Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V.</b> Es entspricht dem Planungswillen das Regionalen Planungsverbandes, dass insbesondere aufgrund der schwer auszuschließenden Risiken für das Grundwasser sowie um zukünftigen Generationen nach Möglichkeit und derzeitigem Kenntnisstand keine Problemfälle zu hinterlassen, dass zur Wiederverfüllung von Rohstoffabbauten ausschließlich geeignetes und umweltunschädliches Materials zur Anwendung kommen kann. Gerade bei einer nachfolgenden landwirtschaftlichen Nutzung ist es von großer Bedeutung, dass der Untergrund als bedeutende Grundvoraussetzung für die Erzeugung hochwertiger Agrarprodukte aus einwandfreiem Bodenmaterial besteht. Eine wesentliche Beurteilungsgrundlage stellt hierbei auch der Verfüll-Leitfaden in seiner jeweils aktuellen Fassung dar. Um dies zu verdeutlichen wird die Begründung, in der bislang die bisherige Bezeichnung „Eckpunktepapier“ verwendet wurde, entsprechend angepasst und erhält folgende Fassung: „Für Hinweise zu einer konkreten Ausgestaltung etwaiger Wiederverfüllungen wird auf den Verfüll-Leitfaden in seiner jeweilig aktuellen Fassung verwiesen.“ Konkrete Festlegungen zu Art, Inhalt und Ausführung einer etwaigen Verfüllung sind nicht Bestandteil des Regionalplanes. Dies kann erst anhand detaillierter Planunterlagen im Rahmen des entsprechenden Genehmigungsverfahrens beurteilt werden.</p>
	<p><b>BUND Naturschutz in Bayern e.V.</b> Bezüglich der Auffüllung sei aufzunehmen, dass ausschließlich grundwasserunschädliches sauberes Auffüllmaterial zur Verfüllung verwendet werde. Sei solches Material nicht verfügbar, dürfe auch nicht ausgekiest werden.</p>	<p><b>BUND Naturschutz in Bayern e.V.</b> In 5.4.1.4 (Z) ist dies bereits festgelegt. Konkrete Festlegungen zu Art, Inhalt und, auch zeitlicher, Ausführung einer etwaigen Verfüllung sind nicht Bestandteil des Regionalplanes. Dies kann erst anhand detaillierter Planunterlagen im Rahmen des entsprechenden Genehmigungsverfahrens beurteilt werden.</p>
	<p><b>Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern</b> Speziell dazu werde darauf hingewiesen, dass ein Regionalplan in dieser Detailschärfe keine Aussage und Regelungen zu den jeweiligen Standorteinstufungen treffen könne. In dem aktuellen Verfüll-Leitfaden (Stand 15.</p>	<p><b>Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern</b> Es entspricht dem Planungswillen das Regionalen Planungsverbandes, dass insbesondere aufgrund der schwer</p>

	<p>Juli 2021) werde das jeweils zugelassene Material hinreichend geregelt. Vorschlag: Ziel 5.4.1.4 mit Begründung könne mit dem Hinweis auf den aktuellen Verfüll-Leitfaden entfallen.</p>	<p>auszuschließenden Risiken für das Grundwasser sowie aufgrund der nur sehr begrenzten Verfügbarkeit geeigneten Materials eine Verfüllung von Nassabbauten nur in eng definierten Ausnahmefällen in Frage kommen kann. Eine wesentliche Beurteilungsgrundlage stellt hierbei auch der Verfüllleitfaden in seiner jeweils aktuellen Fassung dar. Um dies zu verdeutlichen wird die Begründung entsprechend angepasst (s.u. bei Abwägung Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt). Es ist zutreffend, dass mittlerweile eine aktualisierte Fassung des Verfüll-Leitfadens vorliegt. In der Begründung Zu 5.4.1.3 Z wird der entsprechende Verweis auf die neueste Fassung des Leitfadens für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen (UMS 57d-U4449.3-2021/1-36, Gültigkeit ab dem 01.10.2021) hin angepasst. Konkrete Festlegungen zu Art, Inhalt und Ausführung einer etwaigen Verfüllung sowie zu dem für diese erforderlichen höherrangigen öffentlichen Interesse sind nicht Bestandteil des Regionalplanes. Dies kann erst anhand detaillierter Planunterlagen im Rahmen des entsprechenden Genehmigungsverfahrens beurteilt werden.</p>
<p>5.4.2/5.2.6.2 (neu) Nachfolgefunktionen für Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete</p>		
<p>5.4.2.1/5.2.6.2.1 (neu) Z Die für Abbauvorhaben innerhalb von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten festgelegten Nachfolgefunktionen sind in den jeweiligen für eine Genehmigung erforderlichen Verfahren entsprechend zu beachten bzw. zu berücksichtigen</p>		
<p>5.4.2.2/5.2.6.2.2 Z (neu) G Nachfolgefunktionstypen Als Nachfolgefunktionen für die in 5.2.3 und 5.2.4 aufgeführten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze werden folgende Nachfolgefunktionstypen bestimmt: - Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (Lk) - Landwirtschaftliche Nutzung, naturorientiert (Lbio) - Landwirtschaftliche Nutzung, extensiv (Le) - Wiederverfüllung (WV) - Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F) - Biotopentwicklung (Bio) - Biotopentwicklung, natürliche Sukzession (BioS) - Naturschutz (N) - Hochwasserschutz (H) - Hochwasserschutz, Wiederverfüllung (HW) - Landschaftssee - naturorientiert (Sn) - Landschaftssee - extensive Erholung (Se) - Landschaftssee - intensive Erholung (SE)</p>	<p><b>Landesfischereiverband Bayern</b> Bei der Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Kies- und Sand-Nassabbau in der regionalplanerisch festgelegten Folgefunktion sei nach dem Abbau zwingend die Fischerei (F) aufzunehmen, sofern nicht eine Wiederbefüllung geplant sei. Grundsätzlich entstünden mit jedem neu geschaffenen Gewässer (Baggersee) ein Fischereirecht, das die Befugnis zur Ausübung der Fischerei gebe. Mit dem Fischereirecht sei die Pflicht zur Hege verbunden (Art. 1 Abs. 2 BayFiG). Ziel der Hege sei die Erhaltung und Förderung eines der Größe, Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit des Gewässers angepassten Fischbestandes sowie die Pflege und Sicherung standortgerechter Lebensgemeinschaften. Eine nachhaltige Fischerei liege im öffentlichen Interesse und sei als ein wesentliches, die bayerische Kulturlandschaft mitprägendes Kulturgut zu erhalten und zu fördern (Art. 1 Abs. 4 BayFiG). Die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei stehe nicht im Widerspruch zur Folgefunktion Biotopentwicklung (Bio/BioS) sondern unterstütze und ergänze diese.</p>	<p><b>Landesfischereiverband Bayern</b> Da bei einem Gewässer grundsätzlich ein Fischereirecht entsteht, erscheint eine regelmäßige Festlegung der Fischerei als generelle Folgefunktion aller nicht zur Verfüllung vorgesehenen Nassabbauten nicht erforderlich. Aus diesem Grund ist auch keine Ergänzung der Nachfolgefunktionstypen um die Kategorie Fischerei (Fi) erforderlich. Die konkrete Ausgestaltung etwaiger fischereilicher Nutzung kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bzw. nachfolgender Regelungen erfolgen. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich.</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wassersport - intensive Erholung (Es)</li> <li>- Fischerei (F)</li> <li>- Fläche für Sport-/Freizeitnutzung (Sp)</li> <li>- Fläche zur Nutzung erneuerbarer Energien (eE)</li> <li>- gewerbliche Nutzung (Ge)</li> <li>- Maßnahmen Klimawandel (K)</li> </ul>		
	<p><b>Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V. (BIV)</b>  Begründung zu 5.4.2.2 (G)  Eine partielle Wiederverfüllung sei auch bei der Herstellung von Biotopen und bei naturorientierten Landschaftsseen etc. notwendig. Es werde gebeten dies in der Begründung zu ergänzen.  Zu LK Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen: 30 % innerhalb dieses Folgenutzungstyps widerspreche jeglicher rechtlichen Grundlage. Der Wille der Bayerischen Staatsregierung sei es, Flächen zu sparen und sofern möglich, diese hochwertig ökologisch aufzuwerten.  Deshalb werde dieser Folgenutzungstyp abgelehnt.</p>	<p><b>Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V. (BIV)</b>  Die grundsätzlichen Möglichkeiten einer (auch partiellen) Wiederverfüllung sind in 5.2.6.1.3 (neu)/ 5.4.1.3 (Z) sowie 5.2.6.1.4 (neu)/ 5.4.1.4 (Z) beschrieben und bedürfen hier keiner weiteren Erwähnung. Die konkrete Ausgestaltung ist am Einzelfall im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festzulegen. Die konkrete Nennung eines Flächenprozentanteiles für ökologische Maßnahmen als Orientierungsrahmen der Folgefunktion „Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen“ erscheint entbehrlich und sollte anhand des konkreten Einzelfalles im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Er soll daher entfallen. Der Folgefunktionstyp an sich entspricht dem Planungswillen des Regionalen Planungsverbandes und soll daher beibehalten werden. Der entsprechende Absatz in der Begründung bekommt folgende Fassung: Zur Sicherung der ökologischen Vielfalt von Flora und Fauna sind in den ökologischen Rekultivierungskonzepten Flächen für die Anpflanzung von Feldgehölzen, Feldrainen, Baum- und Buschgruppen und/oder Einzelbäumen sowie in Teilbereichen für die Entwicklung von Trocken- und Feuchtstandorten sowie Sukzessionsflächen vorzusehen.</p>
	<p><b>Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern</b>  Als Folgenutzung für die ausgetonten Abbaubetriebe würden hauptsächlich „landwirtschaftliche Nutzung, mit Kleinstruktur (Lk)“ und „Landwirtschaftliche Nutzung naturorientiert (Lbio)“ benannt. In Punkt 5.4.2.2 der Begründung zur Änderung würden die Nachfolgefunktionstypen definiert.  So sollen bei Lk-Flächen ca. 30% der Gesamtfläche dem Naturschutz zur Verfügung gestellt werden. Entsprechend den gesetzlichen Regelungen seien Eingriffe nach § 15 Abs. 2 NatSchG auszugleichen, wobei sich der Ausgleich für Eingriff nach den Vorgaben der BayKompV regele. Dabei sei einzelfalbezogen jeweils auf das konkrete Vorhaben abzustellen. Eine pauschale Festlegung auf 30%, wie im Entwurf, sei vom Gesetzgeber nicht vorgesehen worden. Im Gegenteil, insbesondere bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichen Flächen sei für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen (vgl. § 15 Abs. 3 BNatschG).  Nach dem Ende des Abbaus würden bergrechtlich zugelassene Tagebaue in der Regel mit dem Abraum soweit verfüllt, dass keine Restböschungen entstünden, die im Anschluss für den Naturschutz zur Verfügung stünden. Hierbei sei auch anzumerken, dass die Abbauflächen im Bergrecht zu 90%, im Gegensatz zu den meisten Kies- und Sandabbauflächen, sich nicht im Eigentum der Abaufirmen befänden, sondern nur für die Zeit des Abbaues gepachtet seien. Die Grundstückseigentümer beabsichtigten in der Regel nach dem Abbaue ihre</p>	<p><b>Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern</b>  Die konkrete Nennung eines Flächenprozentanteiles für ökologische Maßnahmen als Orientierungsrahmen der Folgefunktion „Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen“ erscheint entbehrlich und sollte anhand des konkreten Einzelfalles im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Er soll daher entfallen.  Der Folgefunktionstyp „landwirtschaftliche Nutzung, mit Kleinstruktur (Lk)“ an sich entspricht dem Planungswillen des Regionalen Planungsverbandes und soll daher beibehalten werden.  Der entsprechende Absatz in der Begründung bekommt folgende Fassung: Zur Sicherung der ökologischen Vielfalt von Flora und Fauna sind in den ökologischen Rekultivierungskonzepten Flächen für die Anpflanzung von Feldgehölzen, Feldrainen, Baum- und Buschgruppen und/oder Einzelbäumen sowie in Teilbereichen für die Entwicklung von Trocken- und Feuchtstandorten sowie Sukzessionsflächen vorzusehen. Der Folgefunktionstyp „Landwirtschaftliche Nutzung naturorientiert (Lbio)“ entspricht dem Planungswillen des Regionalen Planungsverbandes und soll daher beibehalten</p>

	<p>Grundstücke wieder der ursprünglichen Nutzung zuzuführen. Die pauschale Festlegung auf 30% führe quasi zu einer Enteignung der Grundstückeigentümer und zu einer wesentlichen Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung. Das Gleiche gelte auch für die Nachnutzung der Abbauflächen als ökologische Produktionsflächen für die Landwirtschaft (Lbio). Zumal das Ziel – ökologische Landwirtschaft – für das Bergamt nicht umsetzbar erscheine, da hierzu keine Vorgaben für die Abbaunehmen erfolgen könnten. Die Flächen für eine land- oder forstwirtschaftlich Folgenutzung würden sich in Folge verringern und es müssten ggf. zusätzliche Flächen beschafft werden. Sollten diese Einschränkungen bestehen bleiben, würden Großteile der Flächen nicht mehr für die Rohstoffgewinnung zur Verfügung stehen und somit der Wirtschaft als Rohstoffquelle entzogen.</p>	<p>werden. Die Festlegung der Nachfolgefunktionstypen erfolgt bewusst als Grundsatz, um als Planungsrichtlinie für eine wünschenswerte Entwicklung des betroffenen Raumes eine entsprechende Berücksichtigung einzufordern, jedoch grundsätzlich Abwägungs- und Ermessenentscheidungen offen zu stehen. Eine Quasienteignung von Grundstückeigentümern oder eine Verringerung von Flächen, die für einen Rohstoffabbau geeignet seien, kann daher nicht erkannt werden. Keine weitere Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst.</p>
	<p><b>Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde</b> Unter 5.4.2.2 (G) Nachfolgefunktionstypen sei für die Nachfolgefunktion Fortwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F) sowie Fischerei (F) dieselbe Abkürzung vergeben worden. Aus Gründen der Differenzierbarkeit wäre hier eine Anpassung einer der Abkürzungen sinnvoll.</p>	<p><b>Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde</b> Eine Anpassung der genannten Abkürzungen ist für eine eindeutige Zuordnung erforderlich. Fortwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände wird im Entwurf das Kürzel (Fo), der Fischerei das Kürzel (Fi) zugeordnet.</p>
	<p><b>Regierung von Oberbayern – Technischer Umweltschutz</b> Unter 5.4.2.2 (G) sollte als Nachfolgefunktionstyp mit aufgenommen werden: <i>„Errichtung von Deponien der Deponieklassen DK 0, I oder III, soweit die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für eine solche Nachnutzung geeignet sind und entsprechender Bedarf an Deponieraum besteht“.</i></p>	<p><b>Regierung von Oberbayern – Technischer Umweltschutz</b> Auch wenn derzeit keine konkrete Anwendung vorgesehen ist, kann die Kategorie „Deponie Klasse 0 – II (De)“ im Vorgriff auf etwaige zukünftige gebietsbezogene Festlegungen unter 5.4.2.2 (G) ergänzt werden. Die begründenden und erläuternden Teile werden in der Begründung Zu 5.4.2.2 (G) folgendermaßen ergänzt: „Deponie Klasse 0 – II In diesen Gebieten soll die Errichtung von Deponien der Deponieklassen DK 0, I oder III, soweit die Standorte innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für eine solche Nachnutzung geeignet sind und entsprechender Bedarf an Deponieraum besteht, möglich sein.“</p>
	<p><b>Regierung von Oberbayern – Technischer Umweltschutz</b> Zu der Begründung der Nachfolgefunktionstypen sei darauf hinzuweisen, dass grundsätzlich für alle Nachfolgefunktionstypen (Ge, eE, Lk, Lbio und Le) „ausreichende Abstände zu anderen störenden bzw. stöempfindlichen Gebieten zur Vermeidung gegenseitiger Immissionsbelastungen einzuhalten sind“ und „weitere, explizit emissionsträchtige Freizeitnutzungen unterbleiben sollen“. Dies gelte nicht nur, wie derzeit festgelegt, für die Typen ES und Sp, bzw. SE. Aus diesem Grund werde angeregt, entweder hierzu zusätzlich einen allgemeinen Passus unter dem allgemeinen Teil zu 5.4.2.2 Nachfolgefunktionstypen (z.B. [...] und an lokalen Planungserfordernissen, sowie dem Schutz angrenzender Gebiete vor Immissionen.) oder jeweils noch einen speziellen Passus unter die zwei Typen Ge und eE (und ggf. Lk, Lbio und Le) zu ergänzen.</p>	<p><b>Regierung von Oberbayern – Technischer Umweltschutz</b> Unter Zu 5.4.2.2 G ist explizit in der Begründung zum Nachfolgefunktionstyp SE Landschaftssee – intensive Erholung festgelegt, dass „weitere, explizit emissionsträchtige Freizeitnutzungen unterbleiben sollen“ um klarzustellen, dass hier eine naturnahe und mit Ruhe verbundenen Erholung, insbesondere eine Badenutzung, im Vordergrund stehen soll. Für die weiteren Nachfolgefunktionstypen ist dieser Passus nicht explizit erforderlich, deren Nutzung bzw. Genehmigungsfähigkeit richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. In der Begründung der Nachfolgefunktionstypen Ge und eE wird der folgende Passus ergänzt: „Ausreichende Abstände zu anderen störenden bzw. stöempfindlichen Gebieten zur Vermeidung gegenseitiger Immissionsbelastungen sind einzuhalten“. Für Nachfolgefunktionstypen mit landwirtschaftlicher Nutzung ist dies nicht erforderlich, da es sich regelmäßig um eine Rekultivierung bzw. die Wiederherstellung der vor der Rohstoffgewinnung durchgeführten Nutzungsart der Fläche handelt, deren Emissionspotential das der</p>

		zwischenzeitlichen Nutzung als Rohstoffgewinnungsstelle nicht überschreiten dürfte.
	<p><b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b>  Zur 30. Änderung des Kapitels 5.2 Bodenschätze bestünden aus Sicht der Bundeswehr Einwände.  Bei der Neufassung des Kapitels 5.2 Bodenschätze handele es sich um eine vollständige inhaltliche Überarbeitung sowie Anpassungen an die Festlegungen des Landesentwicklungsprogrammes Bayern. Hierdurch würden Interessen und Belange der Bundeswehr vor allem in Bezug auf „Erweiterungen/Neuausweisungen von Vorrang/Vorbehaltsgebiete für Kies und Sand im Nassabbau ohne Nachfolgefunktion der Wiederverfüllung (vgl. Festlegungen, Pkt. 5.4.2.3) beeinträchtigt.  Im Geltungsbereich des benannten Regionalplans befänden sich die Militärflugplätze Neuburg an der Donau sowie Ingolstadt/Manching samt Bauschutzbereich gem. § 12 LuftVG. In diesem Bereich befänden sich bereits großflächige Nassabbaugebiete für Kies und Sand.  Folgegewässer von Kies- und Sandabbauvorhaben würden in unmittelbarer Nähe von Flugplätzen aufgrund ihrer Nutzung als Rast-, Ruhe- und Nahrungsgewässer durch vogelschlagrelevante Wasservögel ein erhebliches Flugsicherheitsrisiko und damit eine Gefährdung der Öffentlichkeit darstellen. Vogelschläge fänden größtenteils in unmittelbarer Flugplatznähe aufgrund der niedrigen Flughöhe und der geringeren Manövrierfähigkeit der Flugzeuge statt. Es läge im öffentlichen Interesse durch vorausschauendes Planen Schäden bei der Besatzung der Luftfahrzeuge, der Bevölkerung, dem Material, den Vögeln und der Umwelt zu verhindern.  Durch die natürliche Entwicklung der in unmittelbarer Nähe zu den militärischen Flugplätzen bereits vorhandenen Gewässer (Eutrophierung, erhöhter Fischbestand, Renaturierung, Wegfall von Störungen) und der dokumentierten Zunahme von Wasservogelpopulationen würde sich bereits aus diesem Grund auch das Risiko für Vogelschläge mit und ohne Schäden zwangsläufig in Zukunft weiter erhöhen.  Die Gesamtwasserfläche innerhalb der Bauschutzbereiche militärischer Flugplätze dürfe nicht durch neu hinzukommende Folgegewässer aus Abbauvorhaben weiter erhöht werden.  Zur Wahrung der Flugsicherheit sollte auf Flächen mit folgender Kennung ein Abbau nur mit gewährleisteter Wiederverfüllung möglich sein oder ausgeschlossen werden. Aufgelistet würden alle als Nassabbau gekennzeichneten Kies- und Sandvorkommen innerhalb der Bauschutzbereiche nach § 12 LuftVG der Flugplätze Ingolstadt/Manching und Neuburg a.d. Donau:  Ki 7 - Ki 13, Ki 33 – Ki 36, Ki 42 – 47, Ki 49, Ki 103 – Ki 105, Ki 115, Ki 116  Neuausweisungen sowie Erweiterungen der eben benannten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete seien mit der Nachfolgefunktion Wiederverfüllung aus Gründen der Flugsicherheit zu versehen. Aus hiesiger Sicht sei dies nicht nur „geboten“, sondern zwingend erforderlich (vgl. Begründung, Pkt.: Zu 5.4.1.3) und sollte im Regionalplan entsprechend formuliert werden.</p>	<p><b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b>  Die Ausführungen zur erhöhten Vogelschlaggefahr durch verbleibende Wasserflächen nach erfolgter Sand- bzw. Kiesgewinnung im Nassabbau werden zur Kenntnis genommen  Die Nachfolgefunktion Wiederverfüllung wird aus Gründen der Flugsicherheit, soweit nicht bereits vorgesehen, bei den genannten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete unter 5.2.6.2.3 G sowie 5.2.6.2.4 G ergänzt.   In der Begründung zur Folgefunktion wird zur Verdeutlichung den jeweiligen Gebieten explizit folgender Passus ergänzt: „Eine unmittelbar dem Abbau nachfolgende sowie gesicherte Wiederverfüllung mit geeigneten, umweltgerechten Materialien ist aus Gründen der Flugsicherheit, des Landschaftsbildes sowie des Artenschutzes zwingend erforderlich“</p>
	<p><b>Hoffmann Mineral GmbH</b>  Die flächenspezifischen Festlegungen zur Folgenutzung im landwirtschaftlichen Bereich würden für das Unternehmen massive Probleme darstellen. Gegenwärtig befänden sich die Gewinnungsstellen zu 90 % in Privatbesitz und würden durch die</p>	<p><b>Hoffmann Mineral GmbH</b>  Die Ausführungen des Unternehmens zur bestehenden Praxis bei Vereinbarungen mit Grundstückseigentümern wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Hoffmann Mineral GmbH für den Abbau gepachtet. Dieses Konstrukt habe sich seit Jahrzehnten bewährt, da die Flächeneigentümer mittels Pacht- und Förderzins an der Rohstoffgewinnung unmittelbar beteiligt seien und nach dem Abbau wieder ihre rekultivierte Fläche erhalten würden, welche vollständig der ursprünglichen Nutzung (Land- und Forstwirtschaft) wieder zugeführt werden könne. Flächenveräußerungen würden aktuell in der Region 10 aufgrund des hohen Flächendrucks und eines überdurchschnittlich hohen Einkommens kaum mehr getätigt. Zudem würden sich die Kieselerdelagerstätten im Gegensatz zu flächig vorhandenen Rohstoffen an speziellen geologischen Verhältnissen orientieren und nicht an der Grundstücksverfügbarkeit.</p> <p>Die im Entwurf festgelegten Vorgaben zum naturschutzrechtlichen Ausgleich (z.B. Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen inkl. 30 % Flächen für Hecken, Sukzession, Feuchtflächen etc.) widersprächen den gesetzlichen Vorgaben nach § 15 BNatSchG und BayKompV zum einen in ihrer Verschärfung (die rekultivierten Flächen seien abschließend nach BayKompV zu mindestens 500 % überkompensiert; siehe Fallstudie in der Anlage), zum anderen in der Fixierung des Ausgleichs auf die einzelne Vorrang/Vorbehaltsfläche und nicht mehr innerhalb des Naturraums. Auch die Umwidmung von landwirtschaftlichen Flächen mit ausdrücklich „günstigen Erzeugungsbedingungen“ in andere Nachfolgefunktionstypen (5.4.2.2 G) widerspreche den Vorgaben aus der BayKompV sowie dem BNatSchG. Es sei aus Sicht des Unternehmens absolut unverständlich, wie der Regionalplan einheitlich geltende Regularien des Landes und des Bundes spezifisch in einer Region einfach angepasst und derart verschärft werden könnten.</p> <p>Der für unsere Abbaustätten nötige naturschutzfachliche Ausgleich werde bisher sowohl innerhalb der Abbaufäche durch zusätzliches Betriebsmanagement und naturnahe Gestaltungen (produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIKs) z.B. Lebensraum für die Gelbbauchunke und Kreuzkröte sowie Zauneidechse) als auch außerhalb auf firmeneigenen, extra angelegten Ökokonto-Flächen abgeleistet. Die rekultivierten Flächen würden dagegen mit dauerhaft bestehenden Ausgleichsmaßnahmen kaum oder gar nicht belastet, da dies von den Flächeneigentümern ausdrücklich nicht gewünscht sei. Es sei absehbar, dass mit diesem Entwurf zukünftig kaum ein Flächeneigentümer seine Fläche für die Kieselerdegewinnung zur Verfügung stellen werde, wenn die Fläche nach der Rekultivierung nicht mehr wie vor dem Abbau genutzt werden könne. Der 30%ige Flächenanteil für Hecken etc. oder die ausdrücklich angeordnete naturorientierte landwirtschaftliche Bewirtschaftung würden effektiv eine Flächenentwertung und Enteignung für den Flächeneigentümer darstellen.</p> <p>Unser Betrieb unterliege durch die Gewinnung des Rohstoffs Kieselerde dem Bundesberggesetz. Nach dem Gesetz zur Änderung raumordnerischer Vorschriften, Artikel 3 vom 23. Mai 2017 werde die Beachtung der Raumordnung bei bergbaulichen Vorhaben ausdrücklich verordnet. § 48 BBergG sei hierbei entsprechend ergänzt worden: „Bei der Prüfung, ob eine Beschränkung oder Versagung zu erfolgen hat, sind bei raumbedeutsamen Vorhaben Ziele der Raumordnung zu beachten“. Dieser Passus verhindere unserer zuständigen Behörde die Möglichkeit einer Abwägung und bedeute im Zweifelsfall die Untersagung eines Vorhabens, falls die Konformität zum Regionalplan nicht gegeben sei.</p> <p>Der Entwurf der Neufassung von Kapitel 5.2 des Regionalplans zur Region 10 lasse</p>	<p>Die Grundstücksverfügbarkeit ist unabhängig von den geologischen Verhältnissen ein generelles Problem (nicht nur) für Rohstoffabbauvorhaben.</p> <p>Gem. LEP 5.2.2 Z sind für Vorranggebiete für die Gewinnung von Bodenschätzen in den Regionalplänen Folgefunktionen festzulegen, dies erfolgt unter RP 10 5.4.2.2 G (RP 10 5.2.6.2.2 G) des vorliegenden Entwurfes. Es handelt sich somit um die Konkretisierung einer landesplanerischen Vorgabe auf Ebene der Regionalplanung und nicht die Anpassung von Bundes- oder Landesregularien.</p> <p>Im vorliegende Fortschreibungsentwurf ist die vorrangige Zuführung zur ursprünglichen Nutzung unter 5.4.1.2 Z (5.2.6.1.2 Z neu) festgelegt, Ausnahmen sind entsprechend formuliert. Die konkrete Nennung eines Flächenprozentanteiles für ökologische Maßnahmen als Orientierungsrahmen der Folgefunktion „Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen“ erscheint entbehrlich und sollte anhand des konkreten Einzelfalles im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Er soll daher entfallen.</p> <p>Der Folgefunktionstyp „landwirtschaftliche Nutzung, mit Kleinstruktur (Lk)“ an sich entspricht dem Planungswillen das Regionalen Planungsverbandes und soll daher beibehalten werden.</p> <p>Der entsprechende Absatz in der Begründung bekommt folgende Fassung: Zur Sicherung der ökologischen Vielfalt von Flora und Fauna sind in den ökologischen Rekultivierungskonzepten Flächen für die Anpflanzung von Feldgehölzen, Feldrainen, Baum- und Buschgruppen und/oder Einzelbäumen sowie in Teilbereichen für die Entwicklung von Trocken- und Feuchtstandorten sowie Sukzessionsflächen vorzusehen. Die detaillierte Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen ist regelmäßiger Bestandteil des konkreten Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Der Folgefunktionstyp „Landwirtschaftliche Nutzung naturorientiert (Lbio)“ entspricht dem Planungswillen das Regionalen Planungsverbandes und soll daher beibehalten werden.</p> <p>Es wird zutreffend dargestellt, dass bei raumbedeutsamen Vorhaben Ziele der Raumordnung zu beachten sind. Die Festlegung der Nachfolgefunktionstypen erfolgt jedoch bewusst als Grundsatz, um als Planungsdirektive für eine wünschenswerte Entwicklung des betroffenen Raumes eine entsprechende Berücksichtigung einzufordern, jedoch grundsätzlich Abwägungs- und Ermessenentscheidungen offen zu stehen. Eine Quasienteignung von Grundstückeigentümern oder eine Verringerung von Flächen, die für einen Rohstoffabbau geeignet seien, kann daher nicht erkannt werden. Keine weitere Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst.</p>
--	---	---

	sich wie folgt zusammenfassen: Bezüglich der Kieselerde sei die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsflächen bedarfsunabhängig erfolgt, allerdings würden die für die jeweiligen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festgeschriebenen Festsetzungen eine Gewinnung des Rohstoffs sowohl aus praktischen als auch aus finanziellen Gründen nicht mehr möglich machen.	
5.4.2.3/5.2.6.2.3 (neu) G Als Nachfolgefunktionen für die in 5.3.2 Z ausgewiesenen Vorranggebiete werden bestimmt:		
Ki 7 Rosing Wiederverfüllung (WV), extensive landwirtschaftliche Nutzung (Le)	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> s.o.	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> s.o. Wiederverfüllung als Nachfolgefunktion bereits vorgesehen
	<b>Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V. (BIV)</b> Es werde um Ergänzung der Folgefunktionen um Landschaftssee gebeten: Ki 7 Wiederverfüllung (WV), extensive landwirtschaftliche Nutzung (Le), Landschaftssee Begründung: Mit einer Kombination dieser Folgefunktionen könne sowohl dem Hochwasserschutz aber auch der Vogelschlaggefahr aus Gründen der Flugsicherheit (Reduzierung der Wasserfläche) und ausreichend vorhandenes geeignetes Verfüllmaterial Rechnung getragen werden.	<b>Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V. (BIV)</b> Aus Gründen der Flugsicherheit ist nach Aussage der Fachbehörde (vgl. Stellungnahme BAIUDBw) eine vollständige Wiederverfüllung der Wasserflächen zwingend erforderlich. Von einer Ergänzung der Folgefunktionen für Ki 7 um Landschaftssee wird daher abgesehen. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich.
Ki 8 östlich Obermaxfeld Wiederverfüllung (WV), extensive landwirtschaftliche Nutzung (Le), Biotopentwicklung, natürliche Sukzession (BioS)	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> s.o.	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> s.o. Wiederverfüllung als Nachfolgefunktion bereits vorgesehen
Ki 9 südlich des Schornreuther Kanals Wiederverfüllung (WV), extensive landwirtschaftliche Nutzung (Le)	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> s.o.	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> s.o. Wiederverfüllung als Nachfolgefunktion bereits vorgesehen
Ki 10 westlich Nazibühl Landschaftssee - intensive Erholung (SE)	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> s.o.	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> s.o. Wiederverfüllung und extensive landwirtschaftliche Nutzung wird als Nachfolgefunktion ergänzt, die bisherige („Landschaftssee – intensive Erholung“) entfällt
Ki 11 östlich Nazibühl Landschaftssee - intensive Erholung (SE)	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> s.o.	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> s.o. Wiederverfüllung und extensive landwirtschaftliche Nutzung wird als Nachfolgefunktion ergänzt, die bisherige („Landschaftssee – intensive Erholung“) entfällt
Ki 12 nordwestlich Kochheim Landschaftssee - intensive Erholung (SE)	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> s.o.	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> s.o. Wiederverfüllung, Naturschutz und Biotopentwicklung und zudem Fläche für die Nutzung erneuerbarer Energien (eE) werden als Nachfolgefunktion ergänzt, die bisherige („Landschaftssee – intensive Erholung“) entfällt
	<b>Große Kreisstadt Neuburg a.d.Donau</b>	<b>Große Kreisstadt Neuburg a.d.Donau</b>

	<p>Es sollte dieser Kiesabbau in der Folgenutzung entweder eine Wiederverfüllung erfahren oder besser eine weitgehende Abdeckung mit schwimmenden PV-Anlagen sowohl für Wasservögel (Vogelschlaggefahr Flugplatz), als auch zur Nutzung durch Badegäste unattraktiv werden (siehe auch allgemeine Stellungnahme zur Aufnahme der Folgenutzung schwimmende PV-Anlagen am Ende des Schreibens), um so den Karlshulder Ortsteil Kochheim über verbleibende Wasserflächen nicht noch weiter mit Badegästen oder anderen Freizeitaktivitäten zu belasten.</p>	<p>Aus gründen der Flugsicherheit wwden Wiederverfüllung, Naturschutz und Biotopentwicklung und zudem Fläche für die Nutzung erneuerbarer Energien (eE) als Nachfolgefunktion ergänzt, die bisherige („Landschaftssee – intensive Erholung“) entfällt</p>
<p>Ki 13 südlich Kochheim Hochwasserschutz, Wiederverfüllung (HW), landwirtschaftliche Nutzung, extensiv (Le)</p>	<p><b>Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt</b> Der Vorschlag Vorranggebiet Ki 13 sei im Raumordnungsverfahren mit der Folgenutzung See geplant gewesen, im Vorschlag sei nun die Folgenutzung Landwirtschaft aufgeführt. Dies bedeute eine vollständige Verfüllung, auf Engpässe bei geeignetem Verfüllmaterial sei bereits in unserer vorherigen Stellungnahme hingewiesen worden. In Verbindung mit dem Flugplatz Neuburg entstehe zudem ein Risiko bezüglich Vogelschlaggefahr. Außerdem habe sich die Fa. Wittmann, die das ROV beantragt habe, aus dem Kiesabbaugeschäft zurückgezogen.</p>	<p><b>Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt</b> Das bezeichnete Raumordnungsverfahren ist derzeit ausgesetzt und nicht abgeschlossen. Bei dem vorliegenden Verfahren handelt es sich um eine Fortschreibung des Regionalplanes Ingolstadt. Die Festlegung der Folgefunktionen erfolgte aus Gründen des Grundwasserschutzes in Verbindung mit dem in dem VRG Ki 13 gelegenen Standort für eine geplante Hochwasserrückhaltemaßnahme. Eine nachfolgende Verfüllung dient auch der Verhinderung einer etwaigen Vogelschlaggefahr. Die Festlegung von Rohstoffsicherungsflächen sowie deren Folgefunktionen erfolgt unabhängig von konkreten Unternehmerinteressen aufgrund regionalplanerischer Erwägungen. Eine Beurteilung und Festlegung geeigneter Verfüllmaterialien und die Sicherstellung ausreichender Mengen kann im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens erfolgen.</p>
	<p><b>Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V. (BIV)</b> Es werde um Ergänzung der Folgefunktionen um Landschaftssee gebeten: Ki 13 Hochwasserschutz, Wiederverfüllung (HW) landwirtschaftliche Nutzung, extensiv (Le), Landschaftssee Begründung: Mit einer Kombination dieser Folgefunktionen könne sowohl dem Hochwasserschutz aber auch der Vogelschlaggefahr aus Gründen der Flugsicherheit (Reduzierung der Wasserfläche) und ausreichend vorhandenes geeignetes Verfüllmaterial Rechnung getragen werden.</p>	<p><b>Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V. (BIV)</b> Aus Gründen der Flugsicherheit ist nach Aussage der Fachbehörde (vgl. Stellungnahme BAIUDBw) eine vollständige Wiederverfüllung der Wasserflächen zwingend erforderlich. Zudem ist aus Gründen des Grundwasserschutzes insbesondere in Verbindung mit der festgelegten Nachfolgefunktion einer Hochwasserschutzmaßnahme sowie zur Aufrechterhaltung ungehinderter Wegebeziehungen zwischen Kochheim und dem Hauptort der Gemeinde ebenfalls eine Wiederverfüllung aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes Ingolstadt angezeigt. Von einer Ergänzung der Folgefunktionen für Ki 13 um Landschaftssee wird daher abgesehen. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich.</p>
	<p><b>Regierung von Oberbayern – Wasserwirtschaft</b> Der Vorschlag Vorranggebiet Ki 13 sei im Raumordnungsverfahren mit der Folgenutzung See geplant gewesen, im Vorschlag sei nun die Folgenutzung Landwirtschaft aufgeführt. Dies bedeute eine vollständige Verfüllung, auf Engpässe bei geeignetem Verfüllmaterial sei bereits in unserer vorherigen Stellungnahme hingewiesen worden. In Verbindung mit dem Flugplatz Neuburg entstehe zudem ein Risiko bezüglich Vogelschlaggefahr. Außerdem habe sich die Fa. Wittmann, die das ROV beantragt habe, aus dem Kiesabbaugeschäft zurückgezogen.</p>	<p><b>Regierung von Oberbayern – Wasserwirtschaft</b> Das bezeichnete Raumordnungsverfahren ist derzeit ausgesetzt und nicht abgeschlossen. Bei dem vorliegenden Verfahren handelt es sich um eine Fortschreibung des Regionalplanes Ingolstadt. Die Festlegung der Folgefunktionen erfolgte aus Gründen des Grundwasserschutzes in Verbindung mit dem in dem VRG Ki 13 gelegenen Standort für eine geplante Hochwasserrückhaltemaßnahme. Eine nachfolgende Verfüllung dient auch der Verhinderung einer etwaigen Vogelschlaggefahr. Die Festlegung von Rohstoffsicherungsflächen sowie deren Folgefunktionen erfolgt unabhängig von konkreten</p>



		Unternehmerinteressen aufgrund regionalplanerischer Erwägungen. Eine Beurteilung und Festlegung geeigneter Verfüllmaterialien und die Sicherstellung ausreichender Mengen kann im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens erfolgen.
	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> s.o.	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> s.o. Wiederverfüllung als Nachfolgefunktion bereits vorgesehen
Ki 32 westlich B 13 Biotopentwicklung (Bio), naturorientiert (Sn) – Landschaftssee	<b>Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt</b> Hinsichtlich der Herstellung des öffentlichen Interesses über die Bauleitplanung gäbe es folgende Überlegungen des Marktes Manching in der Gemarkung Oberstimm: Im Bereich der südlich von Ki 32 bereits vorhandenen ausgekiesten Baggerseen lägen Informationen vor, dass der Markt Manching eine Nassverfüllung plane, um Flächen für ein Gewerbegebiet zu schaffen. Ein öffentliches Interesse könne über den Punkt B-2/N e) des Verfüllleitfadens nachgewiesen werden. Diese Fläche sollte in die Fortschreibung als mögliche für die Nassverfüllung in Frage kommende Fläche (Ausnahme Nassverfüllung auf Grund öffentlichen Interesses) aufgenommen werden.	<b>Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt</b> Die Festlegung von Folgefunktionen ist nur gebietsbezogen möglich. Es müsste daher der beschriebene Bereich zudem als Vorranggebiet für Kiesabbau festgelegt werden. Da jedoch in diesem Bereich der entsprechende Rohstoff bereits ausgebeutet ist, kann kein Planerfordernis für die Festlegung einer Rohstoffsicherungsfläche abgeleitet werden. Mit der Neufassung der Begründung Zu 5.4.1.3 Z (s.o.) ist ausreichend klargestellt, dass entsprechende Projekte aus Sicht der Regionalplanung im öffentlichen Interesse stehen können. Keine weitere Veranlassung.
	<b>Regierung von Oberbayern – Wasserwirtschaft</b> Die Anmerkungen zur Nassverfüllung im Bereich Ki32 – Flächenneuvorschlag der Stellungnahme vom 15.04.2021 wurde nicht in den Umweltbericht aufgenommen und wird daher an dieser Stelle wiederholt vorgebracht. Aufgrund der Überlegungen des Marktes Manching in der Gemarkung Oberstimm zur Nassverfüllung bereits vorhandener ausgekiester Baggerseen (südl. Ki32) sollten diese Flächen als mögliche für die Nassverfüllung in Frage kommende Flächen mit aufgenommen werden. Näheres sei der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt vom 15.04.2021 zu entnehmen	<b>Regierung von Oberbayern – Wasserwirtschaft</b> Der Verweis auf die Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung zur Erstellung des Umweltberichtes wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung von Folgefunktionen ist nur gebietsbezogen möglich. Es müsste daher der beschriebene Bereich zudem als Vorranggebiet für Kiesabbau festgelegt werden. Da jedoch in diesem Bereich der entsprechende Rohstoff bereits ausgebeutet ist, kann kein Planerfordernis für die Festlegung einer Rohstoffsicherungsfläche abgeleitet werden. Mit der Neufassung der Begründung Zu 5.4.1.3 Z (s.o.) ist ausreichend klargestellt, dass entsprechende Projekte aus Sicht der Regionalplanung im öffentlichen Interesse stehen können. Keine weitere Veranlassung.
	<b>Büchl Firmengruppe</b> Die Büchl Firmengruppe habe im Januar 2021 die sogenannten Zauner-Weiher, ein Kiesabbaugebiet, auf dem Gemeindegebiet des Marktes Manching übernommen und plane auf diesem Gebiet unter dem Namen GEOS ein Verbundprojekt zur Erzeugung erneuerbarer Energien für die Aufbereitung regionaler Ressourcen und Stoffströme. Im GEOS Projekt sei vorgesehen, dass auf dem 30 ha großen Gesamtareal in besonders nachhaltiger Weise Umweltschutz, Klimaschutz und Naturschutz verbunden würden. Ausschließlich mit vor Ort erzeugter erneuerbarer Energiesollen regionale Stoffströme aufbereitet und klimaneutral recyclet werden und andererseits als naturnahes Firmengelände mit besonderem ökologischen Nutzwert entwickelt werden.	<b>Büchl Firmengruppe</b> Die Projektplanungen der Büchl Firmengruppe werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung von Folgefunktionen ist nur gebietsbezogen möglich. Es müsste daher der beschriebene Bereich zudem als Vorranggebiet für Kiesabbau festgelegt werden. Da jedoch in diesem Bereich der entsprechende Rohstoff bereits ausgebeutet ist, kann kein Planerfordernis für die Festlegung einer Rohstoffsicherungsfläche abgeleitet werden. Es kann somit nur für den im Regionalplan zur Festsetzung als Vorranggebiet für Kies (Nassabbau) Ki 32 vorgesehenen Flächenanteil die Folgefunktion festgelegt werden.

	<p>Nach Klärung von noch offenen Fragen aus dem bisherigen Betrieb des Kiesabbaugebietes, und der Entwicklung einer dauerhaften Lösung zusammen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, habe die Büchl Gruppe ab Juli 2021 mit der konkreten genehmigungsplanung begonnen.</p> <p>Dabei sei die Büchl Gruppe in den aktuellen Gesprächen mit dem Wasserwirtschaftsamt, mit der Gemeinde Manching und dem Landratsamt Pfaffenhofen auf den laufenden Prozess der Fortschreibung des Regionalplanes, hier insbesondere Neufassung Kapitel 5.2 Bodenschätze, aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen worden, sich möglichst zeitnah an diesem Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Die sich aus unserem Schreiben ergebenden Änderungen für den Regionalplan würden einerseits auf den aktuell entstehenden Möglichkeiten (Eigentumsfrage) für die langfristige Entwicklung des Areals in Oberstimm basieren und andererseits aus den Zielen des GEOS-Projektes. Die Projekt-Ziele stünden im Einklang mit den Bemühungen der Staatsregierung, der Landratsämter und Gemeinden, auch auch der breiten Öffentlichkeit, einerseits reale Lösungen für einen schnellen Ausbau der erneuerbaren Energien (hier u.a. Floating-PV) zu schaffen, und andererseits das Recycling, v.a. von regionalen Stoffströmen (hier mineralische Stoffe), mit der Reduzierung klimaschädlicher Emissionen zu entwickeln.</p> <p>Status der Zauner-Weiher in Oberstimm im Regionalplan</p> <p>Die Nachfolgenutzung für einen Teil der Zauner Weiher (westlicher See, „See C“, Nassabbaugebiet Ki 32), sei ausgewiesen als entfallendes Nassabbaugebiet und vorgesehen für die Biotopentwicklung (Bio) sowie als Landschaftssee – naturorientiert (Sn). Der Zauner Weiher (nördlicher See, „See B“) sei bereits tw. als Biotop ausgewiesen, und im Regionalplan nicht erwähnt. Der südöstliche See, „See A“, sei als Kiesabbaugebiet stillgelegt und bisher nicht ausgewiesen.</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>Vor diesem Hintergrund werde darum gebeten zu prüfen, folgende Änderungen in den Regionalplan, Kapitel 5.2 Bodenschätze, aufzunehmen.</p> <p>(1) Der Status für das Nassabbaugebiet Ki 31 (See C der Zauner Weiher) solle geändert werden von (bisher) Bio/Sn auf (zukünftig) eE oder Ge oder K.</p> <p>Begründung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Der See C (westlicher See, ca. 6 ha) eignen sich grundsätzlich für eine Nutzung zur Erzeugung von erneuerbarer Energie durch eine Floating PV Anlage, bedingt durch Größe, Form, Abbautiefe und relativ naher Anschluss an das Stromnetz</li> <li>b. Durch die südlich angrenzenden Gewerbegebiete der Stadt Ingolstadt (bestehend) und Gemeinde Manching (geplant), bestehe auch eine besondere Nachfrage für eine regional erzeugte, klimaneutrale, grüne Energie.</li> <li>c. Der See sei nach Einstellung des Kiesabbaus Ende 2018 noch nicht rekultiviert, so dass die Rekultivierungsmaßnahmen noch angepasst werden könnten. Auch seien Naturschutzbelange an diesem See vorbehaltlich einer noch zu erfolgenden saP geringer ausgeprägt als an anderen Seen, aufgrund der noch kurzen Dauer seit Betriebsende.</li> <li>d. In westlicher und nördlicher Angrenzung sei im Regionalplan ein Vorranggebiet für den Nassabbau von Bodenschätzen vorgesehen, somit sei die Nutzung des auf dem Nachbargelände liegenden Sees zur Energieerzeugung planerisch sinnvoll und nicht nachteilig.</li> <li>e. Die zahllos entstandenen und noch entstehenden Seen der Kiesabbaugebiete</li> </ol>	<p>Um nach erfolgtem Kiesabbau möglichst breite Folgenutzungen zu ermöglichen wird bei den Folgefunktionen Wiederverfüllung (WV), gewerbliche Nutzung (Ge), extensive landwirtschaftliche Nutzung (Le) sowie Fläche zur Nutzung erneuerbarer Energien (eE) ergänzt.</p> <p>Mit der Neufassung der Begründung Zu 5.4.1.3 Z (s.o.) ist ausreichend klargestellt, dass entsprechende Projekte aus Sicht der Regionalplanung im öffentlichen Interesse stehen können, was auf die an die Fläche Ki 32 angrenzenden Gebiete angewendet werden kann.</p>
--	--	--

	<p>im Donautal seien in der Nachnutzung überwiegend definiert, würden die zukünftigen gewerblichen Nutzungsmöglichkeiten einschränken und eine Flächenkonkurrenz (siehe u.a. Begründung zu Punkt 5.2.5) bedingen. Insbesondere Flächensparen und Klimawandel wären gewichtige Gründe darstellen, von der ursprünglichen Nachfolgenutzung in Einzelfällen abzuweichen (Siehe Begründung zu 5.4.1.2, Absatz 2).</p> <p>f. Die Errichtung von PV-Anlagen stoße an Grenzen, verbrauche bisher landwirtschaftlich genutzte aber begrenzte Flächen und komme somit an erkennbare Aubaugrenzen. Um den damit verbundenen Flächenverbrauch trotz Ausbau der EG zu reduzieren, stelle die Nutzung einzelner geeigneter Kies-Seen für die Energieproduktion ein besonderes öffentliches Interesse dar, um die ambitionierten Ziele der Klimapolitik zu erreichen.</p> <p>g. Bevorzugt sei eine Anchnutzung als eE (Fläche zur Nutzung erneuerbarer Energien). Optional komme auch eine gewerbliche Nutzung in Frage, da es sich um eine Energieproduktion handele und sich in angrenzenden Uferflächen eine Lagerung/Speicherung von Energie anbiete, oder als Gesamtprojekt die Nachnutzung als Maßnahme Klimawandel (K).</p> <p>h. Die endgültige Ausgestaltung werde dem wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten sein, und selbstverständlich solle die Errichtung einer Floating-PV-Anlage eng mit dem Naturschutz abgestimmt werden, z.B. auch ergänzt um Monitoring-Programme. Nur maximal die Hälfte der See-Fläche werde für Floating-PV-Anlage bedeckt sein.</p> <p>i. Nicht zuletzt sei eine Floating-PV-Anlage noch relativ neu in Bayern, so dass die Anlage auch als Pilot-, Demonstrations-, Referenz- und Forschungsanlage genutzt werden könne (Auswirkungen Seeklima, Flora, Fauna, usw.).</p> <p>(2) Die Entwicklung des südöstlichen Sees A der Zauner Weiher solle in den Regionalplan aufgenommen werden, und zwar mit einem Status für die Nachnutzung Wv/Ge/K. Begründung:</p> <p>a. Der See A (9,5 ha) sei zunächst gekennzeichnet durch einen historisch bedingt unterschiedlich tiefen Kiesabbau, so dass sich dieser See nicht oder nicht optimal für die Nutzung von Floating PV eigne.</p> <p>b. Die den See in nordöstlicher Richtung begrenzte Fläche (ca. 3 ha, „Halbinsel“) sei bedingt durch eine historische Verschmutzung über 20 Jahre unter Leitung des Wasserwirtschaftsamtes messtechnisch erfasst worden. Das 2021 mit dem WWA abgestimmte Sicherungskonzept für diese Fläche stehe in engem Zusammenhang mit der von Büchl im GEOS-Projekt geplanten Nutzung des Geländes.</p> <p>c. Dieses Sicherungskonzept sehe eine größerflächige Auffüllung um diese „Halbinsel“ mit einem geeigneten, bindigen Material sowie eine Flächen-Arrondierung vor, so dass die Durchströmung des belasteten Areals dauerhaft erheblich reduziert und das Risiko von erhöhten Messwerten im Abstrom erheblich reduziert werden könne.</p> <p>d. Die endgültige Sanierung dieses belasteten Bereiches und die zukünftige Nutzbarmachung des Areals für die Ansiedlung von geeignetem Gewerbe für die Marktgemeinde Manching würden in Summe ein übergeordnetes öffentliches Interesse darstellen.</p> <p>e. In Abhängigkeit vom Erfolg der durch die Sicherungsmaßnahme bedingten</p>	
--	--	--

	<p>Teilverfüllung solle in den Folgejahren eine weitere Verfüllung von See A erfolgen, wie folgt begründet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i. Die Zauner Weiher befänden sich im direkten Einzugsgebiet der Flughäfen Neuburg und Manching. Mit der Verfüllung könne - durch eine derzeit durch noch nicht vorhandene aber in den nächsten Jahren zu erwartende, verstärkte Ansiedlung von Wasservögeln – der Vogelschlag eingedämmt werden.</li> <li>ii. Der Markt Manching sei aufgrund der zahlreichen Kiesweiher und der Verkehrsbauwerke insbesondere in der Ausweisung und Entwicklung von Gewerbeflächen erheblich eingeschränkt. Mit der Verfüllung von wenigstens einem See der Zauner-Weiher (See A) bekomme der Markt Manching hier eine Chance auf langfristige Teilhabe an der regionalen Entwicklung.</li> <li>iii. Die besondere Lage des Sees A zwischen den Bundesstrassen B13 und B16, gegenüber der ehemaligen Bundeswehrkaserne und angrenzend an das Gewerbegebiet Süd der Stadt Ingolstadt, außerdem verkehrstechnisch bestens erschlossen und bereits jetzt direkt und ohne Durchfahrung eines Wohngebiets aus allen Richtungen erreichbar, prädestiniere den See A für eine gewerbliche Nutzung, die nach einer Verfüllung bereits im GEOS-Projekt angelegt sei.</li> <li>iv. Die spätere Nutzung der Gewerbeflächen sei zudem auch für die Beschaffung von geeignetem Verfüllmaterial von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da die Beschaffung des speziellen Z0-Materials nicht alleine durch die Kosten für Analyse, Einbau, Überwachung abhängt, sondern auch vom Wert der daraus entstehenden Flächen, so dass die Verfüllung von See A – anders als andere Kiesweiher in der Region – auch aus einem wirtschaftlich tragfähigen Ansatz heraus sichergestellt werde.</li> <li>v. Im Zusammenhang mit dem Ausbau des Bundeswehrraums sei zu erwarten, dass die Verkehrsführung im Bereich B13/Max-Immelmann-Straße vom Markt Manching zu ändern sein werde, z.B. durch Abbiegespuren oder einen Kreisverkehr. Die Verfüllung schaffe erst den hierzu benötigten Platz.</li> <li>vi. Nicht zuletzt seien die infrastrukturellen Voraussetzungen für den See A bestens (Trafo, Abwasser, eigene Zufahrt), so dass bei einer Verfüllung und nachfolgender Nutzung von vergleichsweise geringen zusätzlichen Belastungen und Emissionen auszugehen sei.</li> <li>f. Zusammengefasst lasse sich aus diesen Argumenten ein übergeordnetes öffentliches Interesse ableiten und im späteren Genehmigungsantrag nachweisen.</li> <li>g. Dieser See A eigne sich daher in besondere Weise für eine andere Nachnutzung und stelle dadurch auch keinen Präzedenzfall für andere Kiesabbaugebiete dar.</li> <li>h. Der Antrag auf Berücksichtigung im neuen Regionalplan entspreche im Übrigen auch dem Gemeinderatsbeschluss Manching im Januar 2017, demgemäß eine Verfüllung begründbar sei und im öffentlichen Interesse stehe.</li> </ul> <p>(3) Die Nachnutzung von See B sei bisher nicht bestimmt. Hier werde kein Anpassungsbedarf gesehen, da hier ohnehin eine naturnahe Nutzung aufgrund des hier teilweise ausgewiesenen Biotops vorgesehen sei, was letztlich dem Status Bio oder N entspreche.</p> <p>In Hinblick auf die besondere Bedeutung des GEOS Projektes als für die Region Ingolstadt und den LK Pfaffenhofen wegweisendes, nachhaltiges Projekt, werde um wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung im Regionalplan gebeten.</p>	
--	--	--

	<p><b>Markt Manching</b>  Bereits im Jahr 2017 sei Herr Michael Zauner, damaliger Grundeigentümer der o.g. Weiher an den Markt Manching herangetreten mit der Bitte um Einschätzung, ob die Kiesabbauflächen als städtebauliche Entwicklungsflächen geeignet wären. Um Verfüllungen von Wasserflächen vornehmen zu können, müsse vom Markt Manching als Träger der gemeindlichen Planungshoheit das öffentliche Interesse konstatiert werden. Die mit 35 km<sup>2</sup> überschaubare Gemeindefläche unterliege durch ihre Lage am Flugplatz sowie den Bahntrassen und Fernstraßen nach München und Regensburg einigen planerischen Restriktionen. Hinzu kämen die Retentionsräume für Hochwasserereignisse, die von jeglicher Bebauung freizuhalten seien. Das Gemeindegebiet werde von den Flußläufen der Paar, Brautlach, Sandrach, Westenhausener Ach und Urfer durchzogen.  Aus diesen Gründen seien geeignete Bereiche für städtebauliche Entwicklungen limitiert. Da die an die Kiesabbauflächen südlich angrenzende ehemalige Max-Immelmann-Kaserne zur Entwicklung vorgesehen sei, böte sich die aufzufüllende Wasserfläche ideal zur Arrondierung an. Die genannten Argumente hätten den Marktgemeinderat Manching in seiner Sitzung vom 26.01.2017 dazu veranlasst, das öffentliche Interesse als gegeben anzuerkennen. Der Beschluss hierzu sei in der Anlage zu finden.  Die aktuellen Pläne der Büchl Firmengruppe sähen lediglich die Verfüllung des südöstlichen an die ehemalige Kaserne angrenzenden Sees vor. Das Areal könne wie erwähnt zur Erweiterung der geplanten Gewerbefläche als auch zur verkehrssicheren Anbindung dieser an die Bundesstraße 13 genutzt werden. Für den westlichen See sei evtl. die Errichtung einer Floating-PV-Anlage vorgesehen, durch die wiederum Energie für die bestehenden und noch zu entwickelnden Flächen gewonnen werden könne. Die kleineren nördlichen Seen könnten naturnah im Bestand verbleiben. Es werde um positive Berücksichtigung unserer Darstellungen bei der Fortschreibung des Regionalplanes gebeten.</p>	<p><b>Markt Manching</b>  Die Ausführungen zur der generellen Situation der Marktgemeinde Manching werden zur Kenntnis genommen. Zu den Planungen der Büchl-Firmengruppe kann auf die dazu erforderliche Abwägung verwiesen werden (s.o.). Die Festlegung von Folgefunktionen ist nur gebietsbezogen möglich. Es müsste daher der beschriebene Bereich zudem als Vorranggebiet für Kiesabbau festgelegt werden. Da jedoch in diesem Bereich der entsprechende Rohstoff bereits ausgebeutet ist, kann kein Planerfordernis für die Festlegung einer Rohstoffsicherungsfläche abgeleitet werden. Es kann somit nur für den im Regionalplan zur Festsetzung als Vorranggebiet für Kies (Nassabbau) Ki 32 vorgesehenen Flächenanteil die Folgefunktion festgelegt werden. Bei dem auf Flur des Marktes Manching liegenden Anteil des Flächenvorschlages Ki 32 handelt es sich um eine noch nicht ausgekieste Restfläche nördlich eines bereits abgeschlossenen Kiesabbaugebietes. Um nach erfolgtem Kiesabbau möglichst breite Folgenutzungen zu ermöglichen wird bei den Folgefunktionen Wiederverfüllung (WV), gewerbliche Nutzung (Ge), extensive landwirtschaftliche Nutzung (Le) sowie Fläche zur Nutzung erneuerbarer Energien (eE) ergänzt.  Mit der Neufassung der Begründung Zu 5.4.1.3 Z (s.o.) ist ausreichend klargestellt, dass entsprechende Projekte aus Sicht der Regionalplanung im öffentlichen Interesse stehen können, was auf die an die Fläche Ki 32 angrenzenden Gebiete angewendet werden kann.</p>
Ki 33 südlich Pichler See Erholung (Se), Biotopentwicklung (Bio)	<p><b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b>  s.o.</p>	<p><b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b>  Das Erfordernis einer zwingenden Wiederverfüllung wird zur Kenntnis genommen. Da auf die Festlegung der Fläche Ki 33 zur Gänze verzichtet wird, sind keine Festlegungen zur Folgenutzung möglich, da diese nur gebietsbezogen erfolgen.</p>
Ki 34 südlich Manching Biotopentwicklung (Bio), Landschaftssee – naturorientiert (Sn)	<p><b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b>  s.o.</p>	<p><b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b>  s.o.  Wiederverfüllung (WV), extensive landwirtschaftliche Nutzung (Le); forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F) werden als Nachfolgefunktion ergänzt  Biotopentwicklung (Bio), Landschaftssee – naturorientiert (Sn) entfällt</p>

Ki 35 nordwestlich Baarer Weiher Biotopentwicklung (Bio), Landschaftssee – naturorientiert (Sn)	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> s.o.	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> s.o. Wiederverfüllung (WV), extensive landwirtschaftliche Nutzung (Le) wird als Nachfolgefunktion ergänzt Biotopentwicklung (Bio), Landschaftssee – naturorientiert (Sn) entfällt
Ki 36 nördlich Baarer Weiher Biotopentwicklung (Bio), Landschaftssee – naturorientiert (Sn)	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> s.o.	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> s.o. Wiederverfüllung (WV), extensive landwirtschaftliche Nutzung (Le) werden als Nachfolgefunktion ergänzt Biotopentwicklung (Bio), Landschaftssee – naturorientiert (Sn) entfällt
Ki 42 südöstlich Forstwiesen Biotopentwicklung (Bio), Landschaftssee – naturorientiert (Sn)	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> s.o.	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> s.o. Wiederverfüllung (WV), landwirtschaftliche Nutzung, naturorientiert (Lbio) werden als Nachfolgefunktion ergänzt Biotopentwicklung (Bio), Landschaftssee – naturorientiert (Sn) entfällt
Ki 43 östlich Forstwiesen Biotopentwicklung (Bio), Landschaftssee – intensive Erholung (SE)	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> s.o.	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> s.o. Wiederverfüllung (WV), landwirtschaftliche Nutzung, naturorientiert (Lbio) werden als Nachfolgefunktion ergänzt Biotopentwicklung (Bio), Landschaftssee – intensive Erholung (SE) entfällt
Ki 44 Feilenmoos Nord Biotopentwicklung (Bio), Landschaftssee – naturorientiert (Sn), Fischerei (F)	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> s.o.	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> s.o. Wiederverfüllung (WV), landwirtschaftliche Nutzung, naturorientiert (Lbio) werden als Nachfolgefunktion ergänzt Biotopentwicklung (Bio), Landschaftssee – naturorientiert (Sn), Fischerei (F) entfällt
Ki 45 Feilenmoos Biotopentwicklung (Bio), Landschaftssee – naturorientiert (Sn), Fischerei (F)	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> s.o.	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> s.o. Wiederverfüllung (WV), landwirtschaftliche Nutzung, naturorientiert (Lbio) werden als Nachfolgefunktion ergänzt Biotopentwicklung (Bio), Landschaftssee – naturorientiert (Sn), Fischerei (F) entfällt
Ki 46 nördlich St 2335 Landschaftssee – naturorientiert (Sn), Fischerei (F)	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> s.o.	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> s.o. Wiederverfüllung (WV), landwirtschaftliche Nutzung, naturorientiert (Lbio) werden als Nachfolgefunktion ergänzt Landschaftssee – naturorientiert (Sn), Fischerei (F) entfällt

<p>Ki 47 westlich Nötting Biotopentwicklung (Bio), Landschaftssee – naturorientiert (Sn)</p>	<p><b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> s.o.</p>	<p><b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> s.o. Wiederverfüllung (WV), landwirtschaftliche Nutzung, naturorientiert (Lbio) werden als Nachfolgefunktion ergänzt Biotopentwicklung (Bio), Landschaftssee – naturorientiert (Sn) entfällt</p>
<p>Ki 49 Menzinger Hof Biotopentwicklung (Bio), Landschaftssee – naturorientiert (Sn)</p>	<p><b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> s.o.</p>	<p><b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> s.o. Wiederverfüllung (WV), landwirtschaftliche Nutzung, naturorientiert (Lbio) werden als Nachfolgefunktion ergänzt Biotopentwicklung (Bio), Landschaftssee – naturorientiert (Sn) entfällt</p>
<p>Sa 1 südwestlich Burgheim Landwirtschaftliche Nutzung, naturorientiert (Lbio)</p>	<p><b>Markt Burgheim</b> Die Restfläche von Sa 1 solle gemäß Fortschreibung im Rahmen der Rekultivierung nicht mehr als landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Fläche entwickelt werden, sondern ausschließlich als landwirtschaftliche Fläche. Auch die Entwicklung forstwirtschaftlicher Fläche sei im waldarmen Gemeindegebiet jedoch weiterhin wünschenswert und werde von Seiten der Marktgemeinde angeregt.</p>	<p><b>Markt Burgheim</b> Dem Wunsch der Marktgemeinde Möglichkeiten für eine zusätzliche Entwicklung von forstwirtschaftlichen Flächen zu schaffen, kann angesichts der im weiten Umfeld bestehenden Waldarmut nachvollzogen werden. Bei den Folgefunktionen des Vorranggebietes Sa 1 wird die Folgefunktion „forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F)“ ergänzt</p>
<p>Sa 20 Landwirtschaftliche Nutzung, naturorientiert (Lbio), Naturschutz (N), forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (Fo), Fläche zu Nutzung regenerativer Energien (Es)</p>	<p><b>Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde</b> Unter 5.4.2.3 (G) sei für Sa 20 als Nachfolgefunktion u.a. Fläche zur Nutzung regenerativer Energien (Es) vorgesehen. Im Grundsatz 5.4.2.2 sei diese Funktion jedoch als „Fläche zur Nutzung erneuerbarer Energien (eE) bezeichnet“, es werde gebeten dies anzupassen.</p>	<p><b>Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde</b> Die Folgefunktion bei Sa 20 wird gem. der Bezeichnung 5.4.2.2 (G) „Fläche zur Nutzung erneuerbarer Energien (eE) angepasst.</p>
	<p><b>BUND Naturschutz in Bayern e.V.</b> In der Tabelle mit Nachnutzung sei zwar bei Sa 20 die Nachfolgenutzung regenerativer Energien benannt, allerdings mit der falschen Abkürzung Es und nicht eE</p>	<p><b>BUND Naturschutz in Bayern e.V.</b> Die Folgefunktion bei Sa 20 wird gem. der Bezeichnung 5.4.2.2 (G) „Fläche zur Nutzung erneuerbarer Energien (eE) angepasst.</p>
<p>Sa 22 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (Lk), forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F), Fläche zu Nutzung regenerativer Energien (Es)</p>	<p><b>BUND Naturschutz in Bayern e.V.</b> In der Tabelle mit Nachnutzung sei zwar bei Sa 22 die Nachfolgenutzung regenerativer Energien benannt, allerdings mit der falschen Abkürzung Es und nicht eE</p>	<p><b>BUND Naturschutz in Bayern e.V.</b> Die Folgefunktion bei Sa 22 wird gem. der Bezeichnung 5.4.2.2 (G) „Fläche zur Nutzung erneuerbarer Energien (eE) angepasst.</p>
<p>Le 01 Landwirtschaftliche Nutzung, naturorientiert (Lbio)</p>	<p><b>Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V. (BIV)</b> Es werde um Ergänzung der Folgefunktionen um Deponie gebeten VR Le 1 Landwirtschaftliche Nutzung, naturorientiert (Lbio), Deponie Begründung: Mit einer Kombination dieser Folgefunktionen könne ein wichtiger Entsorgungsweg ebenfalls regionalplanerisch gesichert werden.</p>	<p><b>Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V. (BIV)</b> Die bereits festgelegte Folgefunktion Landwirtschaftliche Nutzung, naturorientiert (Lbio) gibt die aus Sicht der Regionalen Planungsverbandes erwünschte letztendliche Folgenutzung der Fläche Le 01 als Abwägungsdirektive für das Genehmigungsverfahren vor. Diese Folgefunktion verhindert nicht grundsätzlich eine weitere, vorhergehende Folgenutzung. Für eine dezidierte Festlegung der Folgefunktion Deponie wären Aussagen über die konkrete Eignung des Standortes für explizit eine Deponienutzung erforderlich. Da entsprechende Informationen dem Regionalen Planungsverband nicht vorliegen, wird von einer Festlegung abgesehen.</p>

<p>Le 04 Landwirtschaftliche Nutzung, naturorientiert (Lbio)</p>	<p><b>Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V. (BIV)</b>          Es werde um Ergänzung der Folgefunktionen um Deponie gebeten          VR Le 4 Landwirtschaftliche Nutzung, naturorientiert (Lbio), Deponie          Begründung:          Mit einer Kombination dieser Folgefunktionen könne ein wichtiger Entsorgungsweg ebenfalls regionalplanerisch gesichert werden.</p>	<p><b>Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V. (BIV)</b>          Die bereits festgelegte Folgefunktion Landwirtschaftliche Nutzung, naturorientiert (Lbio) gibt die aus Sicht der Regionalen Planungsverbandes erwünschte letztendliche Folgenutzung der Fläche Le 04 als Abwägungsdirektive für das Genehmigungsverfahren vor. Diese Folgefunktion verhindert nicht grundsätzlich eine weitere, vorhergehende Folgenutzung. Für eine dezidierte Festlegung der Folgefunktion Deponie wären Aussagen über die konkrete Eignung des Standortes für explizit eine Deponienutzung erforderlich. Da entsprechende Informationen dem Regionalen Planungsverband nicht vorliegen, wird von einer Festlegung abgesehen.</p>
<p>Le 18 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (Lk)</p>	<p><b>Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V. (BIV)</b>          Vorranggebiet VR Le 18:          Es werde um Ergänzung der Folgefunktionen um Sondergebiet gebeten          VR Le 18 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (Lk), Sondergebiet          Begründung:          Ggfs. geplante Erweiterung der Ziegelei im südlichen Bereich des Vorranggebietes.</p>	<p><b>Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V. (BIV)</b>          Die bereits festgelegte Folgefunktion Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen gibt die aus Sicht der Regionalen Planungsverbandes erwünschte Folgenutzung der Fläche Le 18 als Abwägungsdirektive für das Genehmigungsverfahren vor. Anderweitige Nutzungen sind daher nicht ausgeschlossen, müssen dieses Erfordernis der Raumordnung allerdings berücksichtigen. Die Folgefunktion „Sondergebiet“ ist im vorliegenden Entwurf nicht vorgesehen. Die Möglichkeiten einer etwaigen Erweiterung der bestehenden Ziegelei sind, da dafür eine entsprechende Bauleitplanung erforderlich ist, abhängig vom Planungswillen der Gemeinde. Konkrete Informationen über entsprechende Planungen bzw. Verfahrensschritte liegen dem Regionalen Planungsverband nicht vor. Der kommunalen Planungshoheit soll im vorliegenden Verfahren nicht vorgegriffen werden, zudem ist die Vereinbarkeit mit weiteren einschlägigen Erfordernissen der Raumordnung auf eben der Regionalplanung am gegebenen Standort nicht abschließend bestimmbar. Daher wird von einer Ergänzung der Festlegung abgesehen.</p>
<p>Kp1 Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F), Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (Lk), Biotopentwicklung, natürliche Sukzession (BioS)</p>	<p><b>Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen – Wasserrecht</b>          Der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen sei von der Regionalplanung durch die Vorrangfläche Kp 1 betroffen.          Die Vorrangfläche grenze unmittelbar an das Gemeindegebiet von Solnhofen. Auf der Fläche (wie auch an der nördlich angrenzenden Fläche im Gemeindegebiet Solnhofen) werde bereits der Abbau von Plattenkalken betrieben. Nordöstlich der Vorrangfläche, in ca. 1 km Entfernung, bestehe die öffentliche Trinkwassergewinnungsanlage Esslingen, die über das Altmühlquartär Karstwasser fördere.          Auch wenn die generelle Fließrichtung des Karstgrundwasserleiters im Bereich der Vorrangfläche nach Süden bis Südosten entwässere, seien Wegsamkeiten in Richtung des Brunnens Esslingen anzunehmen. Bei einem Tracerversuch 1988 mit Eosin seien Wegsamkeiten zwischen dem Maxberg (liegt im östlichen Bereich der Vorrangfläche Kp1) und dem Brunnen Esslingen belegt worden. Auch wenn der weitere Steinabbau noch mit der nahen Trinkwassergewinnung vereinbar scheine, solle zukünftig auf die Verfüllung zu Rekultivierungszwecke mit Fremdmaterial</p>	<p><b>Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen – Wasserrecht</b>          Die Hinweise zu der Besorgnis etwaiger Beeinträchtigungen der Trinkwasserqualität des Brunnens Esslingen durch eine einem Plattenkalkabbau nachfolgende Verfüllung mit ungeeigneten Materialien respektive Fremdmaterial wird zur Kenntnis genommen.          Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen einen Kalksteinabbau im Vorranggebiet Kp1 keine grundsätzlichen Einwände bestehen          In der Begründung RP 10 Zu 5.4.3.2 G wird zu den Nachfolgefunktionen des Vorranggebietes Kp1 folgende Hinweise ergänzt:          „Um etwaige Beeinträchtigungen der Trinkwasserqualität der öffentlichen Wasserversorgung im Brunnen Esslingen zu</p>



	<p>verzichtet werden, um keine dauerhaften Gefährdungen oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Gewinnungsanlage zu verursachen. Eine entsprechende Anpassung der Rekultivierungsziele sollte auch bei den bereits genehmigten Abbauvorhaben auf dieser Vorrangfläche erfolgen.</p>	<p>vermeiden, soll bei einer dem Abbau etwaig nachfolgenden Verfüllung auf die Verwendung von Fremdmaterial nach Möglichkeit verzichtet werden“. Dies kann dann in einem etwaigen Genehmigungsverfahren als Abwägungsdirektive berücksichtigt werden. Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt Im Regionalplan können keine Regelungen zur Änderung bestehender Abbaugenehmigungen festgelegt werden. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich.</p>
<p>Kj 2 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (Lk), Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F)</p>	<p><b>Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V. (BIV)</b> Es werde gebeten bei der Folgefunktion – auch im Hinblick auf das Kapitel 5.2.3.2.5. (Z) in der Begründung – die Folgefunktion „Gewerbegebiet“ zu ergänzen. Formulierungsvorschlag: Kj 2 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (Lk), Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F), Gewerbegebiet</p>	<p><b>Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V. (BIV)</b> Die bereits festgelegte Folgefunktion Landwirtschaftliche Nutzung, mit Kleinstrukturen (Lk), Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F) gibt die aus Sicht der Regionalen Planungsverbandes erwünschten Folgenutzungen der Fläche Kj 02 als Abwägungsdirektive für das Genehmigungsverfahren vor. Die Begründung Zu 5.2.3.2.5 (Z) eröffnet ausreichend in Bezug auf den Vorrang der Rohstoffgewinnung die Rahmenbedingungen für eine etwaige bauleitplanerische Sicherung eines bestehenden Produktionsstandortes der rohstoffbezogenen Natursteinverarbeitung. Diese wiederum ist generell abhängig vom Planungswillen der betroffenen Gemeinde, konkrete Informationen zu einen entsprechende geplanten Verfahren liegen dem Regionalen Planungsverband nicht vor. Der Regionale Planungsverband will in der vorliegenden Fortschreibung diesem nicht vorgreifen, von einer Festlegung wird abgesehen.</p>
<p>Do 3 Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F), Biotopentwicklung, natürliche Sukzession (BioS)</p>	<p><b>Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V. (BIV)</b> Es werde um Ergänzung der Folgefunktionen um Deponie gebeten Begründung: Mit einer Kombination dieser Folgefunktionen könne ein wichtiger Entsorgungsweg ebenfalls regionalplanerisch gesichert werden.</p>	<p><b>Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V. (BIV)</b> Die bereits festgelegte Folgefunktion Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F), Biotopentwicklung, natürliche Sukzession (BioS) gibt die aus Sicht der Regionalen Planungsverbandes erwünschte letztendliche Folgenutzung der Fläche Do 03 als Abwägungsdirektive für das Genehmigungsverfahren vor. Diese Folgefunktion verhindert nicht grundsätzlich eine weitere, vorhergehende Folgenutzung, ist allerdings mit dieser abzustimmen. Für eine dezidierte Festlegung der Folgefunktion Deponie wären Aussagen über die konkrete Eignung des Standortes für explizit eine Deponienutzung erforderlich. Da entsprechende Informationen dem Regionalen Planungsverband nicht vorliegen, wird von einer Festlegung abgesehen.</p>
<p>5.4.2.4/5.2.6.2.4 (neu) G Als Nachfolgefunktionen für die in 5.2.4.2 ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete werden bestimmt</p>	<p><b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> Zur 30. Änderung des Kapitels 5.2 Bodenschätze bestünden aus Sicht der Bundeswehr Einwände. Bei der Neufassung des Kapitels 5.2 Bodenschätze handele es sich um eine vollständige inhaltliche Überarbeitung sowie Anpassungen an die Festlegungen des</p>	<p><b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> Die Nachfolgefunktion Wiederverfüllung wird, soweit nicht bereits vorgesehen, bei den genannten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete unter 5.2.6.2.4 G ergänzt.</p>

	<p>Landesentwicklungsprogrammes Bayern. Hierdurch würden Interessen und Belange der Bundeswehr vor allem in Bezug auf „Erweiterungen/Neuausweisungen von Vorrang/Vorbehaltsgebiete für Kies und Sand im Nassabbau ohne Nachfolgefunktion der Wiederverfüllung (vgl. Festlegungen, Pkt. 5.4.2.3) beeinträchtigt.</p> <p>Im Geltungsbereich des benannten Regionalplans befänden sich die Militärflugplätze Neuburg an der Donau sowie Ingolstadt/Manching samt Bauschutzbereich gem. § 12 LuftVG. In diesem Bereich befänden sich bereits großflächige Nassabbaugebiete für Kies und Sand.</p> <p>Folgegewässer von Kies- und Sandabbauvorhaben würden in unmittelbarer Nähe von Flugplätzen aufgrund ihrer Nutzung als Rast-, Ruhe- und Nahrungsgewässer durch vogelschlagrelevante Wasservögel ein erhebliches Flugsicherheitsrisiko und damit eine Gefährdung der Öffentlichkeit darstellen. Vogelschläge fänden größtenteils in unmittelbarer Flugplatznähe aufgrund der niedrigen Flughöhe und der geringeren Manövrierfähigkeit der Flugzeuge statt. Es läge im öffentlichen Interesse durch vorausschauendes Planen Schäden bei der Besatzung der Luftfahrzeuge, der Bevölkerung, dem Material, den Vögeln und der Umwelt zu verhindern.</p> <p>Durch die natürliche Entwicklung der in unmittelbarer Nähe zu den militärischen Flugplätzen bereits vorhandenen Gewässer (Eutrophierung, erhöhter Fischbestand, Renaturierung, Wegfall von Störungen) und der dokumentierten Zunahme von Wasservogelpopulationen würde sich bereits aus diesem Grund auch das Risiko für Vogelschläge mit und ohne Schäden zwangsläufig in Zukunft weiter erhöhen.</p> <p>Die Gesamtwasserfläche innerhalb der Bauschutzbereiche militärischer Flugplätze dürfe nicht durch neu hinzukommende Folgegewässer aus Abbauvorhaben weiter erhöht werden.</p> <p>Zur Wahrung der Flugsicherheit sollte auf Flächen mit folgender Kennung ein Abbau nur mit gewährleisteter Wiederverfüllung möglich sein oder ausgeschlossen werden. Aufgelistet würden alle als Nassabbau gekennzeichneten Kies- und Sandvorkommen innerhalb der Bauschutzbereiche nach § 12 LuftVG der Flugplätze Ingolstadt/Manching und Neuburg a.d. Donau:</p> <p>Ki 7 - Ki 13, Ki 33 – Ki 36, Ki 42 – 47, Ki 49, Ki 103 – Ki 105, Ki 115, Ki 116</p> <p>Neuausweisungen sowie Erweiterungen der eben benannten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete seien mit der Nachfolgefunktion Wiederverfüllung aus Gründen der Flugsicherheit zu versehen. Aus hiesiger Sicht sei dies nicht nur „geboten“, sondern zwingend erforderlich (vgl. Begründung, Pkt.: Zu 5.4.1.3) und sollte im Regionalplan entsprechend formuliert werden.</p>	
Ki 103 nordöstlich Zell	<p><b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> s.o.</p>	<p><b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> s.o. Wiederverfüllung (WV), gewerbliche Nutzung (Ge), extensive landwirtschaftliche Nutzung (Le) werden als Nachfolgefunktion ergänzt Biotopentwicklung (Bio), Landschaftssee – naturorientiert (Sn) entfällt</p>
Ki 104 nordwestlich Nazibühl	<p><b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> s.o.</p>	<p><b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> s.o.</p>

		Wiederverfüllung (WV), extensive landwirtschaftliche Nutzung (Le) werden als Nachfolgefunktion ergänzt Landschaftssee – naturorientiert (Sn), Landschaftssee – extensive Erholung (Se) entfällt
Ki 105 nördlich der Ach	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> s.o.	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> s.o. Wiederverfüllung (WV), bereits festgelegt extensive landwirtschaftliche Nutzung (Le) wird als Nachfolgefunktion ergänzt Biotopentwicklung (Bio), Landschaftssee – naturorientiert (Sn) entfällt
Ki 115 südlich Schornreuter Kanal	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> s.o.	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> s.o. Wiederverfüllung (WV), extensive landwirtschaftliche Nutzung (Le) werden als Nachfolgefunktion ergänzt Biotopentwicklung (Bio) Landschaftssee – naturorientiert (Sn) entfällt
Ki 116 nördlich Schornreuter Kanal	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> s.o.	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> s.o. Wiederverfüllung (WV), Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (Fo) werden als Nachfolgefunktion ergänzt Biotopentwicklung (Bio) Landschaftssee – naturorientiert (Sn) entfällt
Le 103 westlich Igstetterhof		
	<b>Große Kreisstadt Neuburg a.d.Donau</b> Die Folgenutzung sollte der Vielzahl der Schutzstufen allerdings mehr gerecht werden und nicht nur eine allgemeine standortgemäße Mischwaldaufforstung hier beinhalten	<b>Große Kreisstadt Neuburg a.d.Donau</b> Den Anregungen der Stadt Neuburg a.d.Donau folgend und um den Belangen der betroffenen Gebieten mit Schutzkategorien gerecht zu werden, werden die Folgefunktionen des Gebietes Le 103 um Biotopentwicklung (Bio) sowie Naturschutz (N) ergänzt.
Karte 2 Siedlung und Versorgung	<b>Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V. (BIV)</b> Der vorgelegte Kartenentwurf (Karte 2, Siedlung und Versorgung) werde ausdrücklich begrüßt. Fazit: Den ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten könne uneingeschränkt zugestimmt werden, da diese den vom BIV ermittelten Bedarf genau für die Laufzeit des Regionalplans decken würden.	<b>Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V. (BIV)</b> Die Zustimmung des BIV zum Entwurf der Karte 2 wird zur Kenntnis genommen. Die letztliche Abgrenzung und Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Steine und Erden erfolgt gem. LEP 5.2.1 (Z) für den regionalen und überregionalen Bedarf sowie aufgrund der im Anhörungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse und der entsprechenden Abwägung.
	<b>BUND Naturschutz in Bayern e.V.</b> Gestrichelte schwarze Linie für „Ortsumfahrung eines regional bedeutsamen Straßenzuges“. Hierzu sei eine Aktualisierung der Karte notwendig. Die eingezeichneten Abschnitte westlich von Kösching, die Nordumgehung Gaimersheim, die Verbindung von der Jurahochstraße beim Ziegelhof bis zum Schernfelder Kreisel seien bereits gebaut. Deshalb müsse die Darstellung in einer	<b>BUND Naturschutz in Bayern e.V.</b> Die Hinweise zum aktuellen Stand staatlicher und sonstiger Straßenverkehrsplanungen und der Bundesverkehrswegeplanung werden zur Kenntnis genommen. Die Darstellungen in der Karte 2 Siedlung und Versorgung stellen keine nachrichtliche Übernahme des aktuellen Stands

	<p>Signatur wie bei „normalen“ Straßen sein. Die Planungen zur Umgehungsstraße östlich von Eichstätt von der B 13 bis zur Jurahochstraße, die Planung der Ortsumgehung Rupertsbuch, die Umgehung Gaimersheim Süd entlang der Bahnlinie seien aufgegeben worden. Deshalb müsste die gestrichelte Linie auf diesen Strecken aus der Karte entfernt werden. Dies gelte auch für die nördliche Umgehung von Dörndorf und Zandt und die Ortsumgehung von Paulushofen.</p>	<p>geplanter oder bestehender Verkehrswege dar. Vielmehr sind sie ursächlich regionalplanerische Festlegungen, die u.a. mit textlichen Festlegungen im Regionalplankapitel B V 5 Straßenverkehr (alt) bzw. 4.2 Straßeninfrastruktur (neu) korrespondieren. Eine Änderung der Darstellung der Straßenverkehrsplanungen in der Karte 2 Siedlung und Versorgung ist daher einer Fortschreibung des entsprechenden Regionalplankapitels vorzuziehen und nicht Bestandteil der vorliegenden Fortschreibung des Kapitel 5.2 Bodenschätze. Da grundsätzlich eine Komplettfortschreibung des Regionalplanes Ingolstadt beschlossen wurde, wird eine Fortschreibung des entsprechenden Kapitels Verkehr zeitnah erfolgen. Im Zuge dieses Verfahrens können die Hinweise eingearbeitet werden.</p>
	<p><b>Hoffmann Mineral GmbH</b> Der vorgelegte Kartenentwurf (Karte 2, Siedlung und Versorgung), vom 21.01.2021, sei sehr begrüßenswert. Die abgebildeten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Kieselerde entsprächen den von uns bekannten Vorkommen und Verdachtsflächen. Die abgebildeten entfallenen Flächen seien von unserer Seite in dieser Form angeregt worden, da die in den letzten Jahren verstärkt durchgeführten Erkundungen diese Verdachtsflächen nicht betätigt hätten.</p>	<p><b>Hoffmann Mineral GmbH</b> Die Zustimmung der Hoffmann Mineral GmbH zum Entwurf der Karte 2 wird zur Kenntnis genommen. Die letztliche Abgrenzung und Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Industriemineralerale erfolgt gem. LEP 5.2.1 (Z) bedarfsunabhängig sowie aufgrund der im Anhörungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse und der entsprechenden Abwägung</p>
	<p><b>Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern</b> Der vorliegende Kartenentwurf werde ausdrücklich begrüßt. Der Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie der derzeitigen Bedarfsermittlung werde zugestimmt. In der Begründung zu 5.2.2.1 (Z) werde richtigerweise ausgeführt, dass grundsätzlich nicht davon ausgegangen werden könne (Grundstücksverfügbarkeit, Eigentümerinteressen), dass die Flächen dieser Gebiete ausnahmslos einem Rohstoffabbau zugeführt werden könnten. Schon allein deshalb sei ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es zu keiner wesentlichen Reduzierung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete kommen dürfe, damit die regionale Rohstoffversorgung für die vorgesehene Laufzeit des Regionalplans, im prosperierenden Wirtschaftsraum Ingolstadt nicht gefährdet werde.</p>	<p><b>Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern</b> Die Zustimmung IHK zum Entwurf der Karte 2 und der Bedarfsermittlung wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der erst im Anhörungsverfahren letztlich deutlich werdenden Nutzungskonflikte wird es zwangsläufig zu Flächenreduzierungen kommen. Gem. LEP 5.2.1 (Z) erfolgt die letztliche Abgrenzung und Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Steine und Erden für den konkreten regionalen und überregionalen Bedarf, für Industriemineralerale bedarfsunabhängig insbesondere aufgrund der im Anhörungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse und der entsprechenden Abwägung.</p>
	<p><b>Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern</b> Mit dem vorgelegten Kartenentwurf (Karte 2, Siedlung und Versorgung) vom 21.01.2021 bestehe aus bergbaulicher Sicht Einverständnis</p>	<p><b>Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern</b> Die Zustimmung des Bergamtes Südbayern zum Entwurf der Karte 2 wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><b>Regierung von Oberbayern – Straßen- und Brückenbau</b> Folgende Straßen seien in die Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ nachzutragen: - Ortsumgehung Beilngries 1. Bauabschnitt von der St2230 im Westen bis zur Bundesstraße B299 im Osten. Der weitere Verlauf bis zur Staatsstraße sollte weiterhin als geplant (gestrichelte Linie) verbleiben. - Ortsumgehung Gaimersheim von der B13 im Westen bis zur Kreisstraße IN19 im Osten - Ortsumgehung Kösching von der BAB A9 bis zur Staatsstraße 2335 - Kreisstraße IN18 westl von Rothenturm. Zudem werde angemerkt, dass folgende Straßenplanungen des aktuellen</p>	<p><b>Regierung von Oberbayern – Straßen- und Brückenbau</b> Die Hinweise zum aktuellen Stand staatlicher und sonstiger Straßenverkehrsplanungen und der Bundesverkehrswegeplanung werden zur Kenntnis genommen. Die Darstellungen in der Karte 2 Siedlung und Versorgung stellen keine nachrichtliche Übernahme staatlicher oder sonstiger Verkehrswegeplanungen dar. Vielmehr sind sie ursächlich regionalplanerische Festlegungen, die u.a. mit textlichen Festlegungen im Regionalplankapitel B V 5 Straßenverkehr (alt) bzw. 4.2 Straßeninfrastruktur (neu) korrespondieren. Eine</p>

	<p>Bedarfsplanes für Bundesfernstraßen (2016) und des aktuellen 7. Ausbauplans für Staatsstraßen in Karte 2 nachgetragen werden sollten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- B13 Ortsumgehung (OU) Pfaffenhofen (wird derzeit nicht beplant, zeitl Horizont zur Realisierung unbekannt)</li> <li>. B13 OU Unsernherrn (mit der Beantragung eines Planfeststellungsverfahrens (PLF Verfahren)) wird in den nächsten Jahren gerechnet).</li> <li>- B16 Nachtragung der Verlegung Marienhain (derzeit Durchführung einer Variantenuntersuchung) und Änderung der Verlegung Sehensand (keine Planungsaktivität).</li> <li>- OU Geisenfeld im Zuge der Staatsstraße 2232 sollte gemäß der aktuellen Planung geändert werden (nördl. Teil: Planfeststellungsbeschluss wird demnächst erwartet, südl. Teil: derzeit keine Planungsaktivität).</li> <li>- OU Karlskron und Pobenhausen im Zuge der Staatsstraße 2044 (derzeit Variantenuntersuchung)</li> <li>- St2214 OU Riedensheim, St2035 OU Rohrenfels, St 2ß35 OU Ehekirchen, St2050 OU Aresing, ST2084 Verlegung bei Euernbach, B13 OU Reichertshausen, St2232 OU Königsfeld, St2231 Verlegung Oberdolling, Demling (keine Planungsaktivitäten).</li> </ul> <p>Es werde darauf hingewiesen, dass die Verlegungen bei Dörndorf (St1392) und Pondorf (B13) entfallen seien.</p> <p>Für die in Karte 2 eingetragenen Planungen könnten folgende Planungsaktivitäten genannt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- OU Neuburg: Angestrebte Einleitung PLF Verfahren Frühjahr 2022. Konflikt mit Vorhaltegebiet Ki100</li> <li>- OU Schrobenhausen: PLF Verfahren ruht derzeit. Beantragte Trasse ist nicht genehmigungsfähig.</li> <li>- Westumfahrung Schrobenhausen: PLF Verfahren läuft derzeit.</li> <li>- OU Pfaffenhofen: Derzeit werden die Entwurfsunterlagen zur haushaltsrechtlichen Genehmigung erstellt. PLF Verfahren wird vorbereitet.</li> <li>- OU Geisenfeld 1. BA: PLF Verfahren steht vor dem Abschluss.</li> <li>OU Beilngries 2. BA: Bau in kommunaler Sonderbaulast geplant. Rechtliche Sicherung über B-Plan. Derzeit laufen Grunderwerbsverhandlungen.</li> <li>- OU Nassenfels: Derzeit läuft das PLF Verfahren.</li> </ul> <p>Es werde zudem angemerkt, dass die Bundesstraße 16 von der A9 bis Neuburg mehrstreifig ausgebaut werden solle. Im Bereich der B16 würden als Vorhaltegebiet bzw. Vorranggebiet vorgesehene Flächen mit der Ausbauplanung kollidieren, insbesondere die Flächen Ki32, Ki27, Ki110, Ki109, Ki106, Ki14.</p> <p>Zur räumlich konkreten Zuordnung der genannten Punkte sei die im Anhang beigefügte Stellungnahme samt Kartenausschnitten zu beachten.</p>	<p>Änderung der Darstellung der Straßenverkehrsplanungen in der Karte 2 Siedlung und Versorgung ist daher einer Fortschreibung des entsprechenden Regionalplankapitels vorenthalten und nicht Bestandteil der vorliegenden Fortschreibung des Kapitel 5.2 Bodenschätze. Da eine Komplettfortschreibung des Regionalplanes Ingolstadt beschlossen wurde, wird eine Fortschreibung des entsprechenden Kapitels Verkehr zeitnah erfolgen Im Zuge dieses Verfahrens können die Hinweise der Regierung von Oberbayern – Straßen- und Brückenbau eingearbeitet werden.</p> <p>Die Festlegung der Vorbehalts- und Vorranggebiete im Regionalplan erfolgt im Maßstab 1:100.000 und explizit nicht parzellenscharf. Zudem ist in der Begründung Zu 5.2.3.1 Z ausgeführt, dass regional und überregional bedeutsame lineare Infrastruktureinrichtungen im gegebenen Planungsmaßstab bei der oft großflächigen Festlegung der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung nicht entsprechend berücksichtigt werden können. Bestehende Infrastruktureinrichtungen von regionaler und überregionaler Bedeutung stehen daher generell dem Vorrang der Rohstoffgewinnung nicht entgegen und sind in einem etwaigen Genehmigungsverfahren entsprechend zu beachten. Zukünftige lineare Infrastruktureinrichtungen stehen generell dem Vorrang der Rohstoffgewinnung nicht entgegen, wenn diese einen etwaigen Abbau im Vorranggebiet nicht grundlegend beeinträchtigen. Durch die Erweiterung der Bundesstraße ist daher kein genereller Zielkonflikt mit bestehenden Vorranggebieten festzustellen. Zur Klarstellung wird bei den genannten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (Ki14, Ki27, Ki32, Ki106, Ki109, Ki110) in der Begründung folgender Passus ergänzt: „Die bedarfsgerechte Flächeninanspruchnahme durch zwingend erforderliche Ausbaumaßnahmen an der benachbarten Bundesstraße B16 steht den regionalplanerischen Belangen der Rohstoffsicherung nicht entgegen“.</p> <p>Vorbehaltsgebiete stehen grundsätzlich Abwägungs- und Ermessensentscheidungen in Zulassungsverfahren offen.</p>
--	---	---

	<p><b>Staatliches Bauamt Ingolstadt</b>  Vom Staatlichen Bauamt Ingolstadt werde Bezug auf die Stellungnahme des SG 24.2 der Regierung von Oberbayern, konkret auf die darin enthaltene Stellungnahme des SG 31.1 (Straßen- und Brückenbau) vom 13.09.2021 (vgl. Anhang) genommen. Das Staatliche Bauamt Ingolstadt schließe sich der Stellungnahme des SG 31.1 vom 13.09.2021 hinsichtlich der, als vorhanden nachzutragenden Straßen und den nachzutragenden bzw. anzupassenden Straßenplanungen des aktuellen Bedarfsplans für Bundesfernstraßen (2016) und des aktuellen 7. Ausbauplans für Staatsstraßen an. Ergänzend zur Stellungnahme des SG 31.1 weise das Staatliche Bauamt Ingolstadt auf wieder angelaufene Planungen der Gemeinde Aresing und des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen hinsichtlich der OU Aresing hin.  Hinsichtlich der genannten Konflikte zwischen Straßenplanungen und potentiellen neuen Vorrang-/Vorbehaltsgebieten schließe sich das Staatliche Bauamt Ingolstadt der Stellungnahme des SG 31.1 an.</p>	<p><b>Staatliches Bauamt Ingolstadt</b>  Die Hinweise zum aktuellen Stand staatlicher und sonstiger Straßenverkehrsplanungen und der Bundesverkehrswegeplanung werden zur Kenntnis genommen. Die Darstellungen in der Karte 2 Siedlung und Versorgung stellen keine nachrichtliche Übernahme staatlicher oder sonstiger Verkehrswegeplanungen dar. Vielmehr sind sie ursächlich regionalplanerische Festlegungen, die u.a. mit textlichen Festlegungen im Regionalplankapitel B V 5 Straßenverkehr (alt) bzw. 4.2 Straßeninfrastruktur (neu) korrespondieren. Eine Änderung der Darstellung der Straßenverkehrsplanungen in der Karte 2 Siedlung und Versorgung ist daher einer Fortschreibung des entsprechenden Regionalplankapitels vorenthalten und nicht Bestandteil der vorliegenden Fortschreibung des Kapitel 5.2 Bodenschätze. Da eine Komplettfortschreibung des Regionalplanes Ingolstadt beschlossen wurde, wird eine Fortschreibung des entsprechenden Kapitels Verkehr zeitnah erfolgen. Im Zuge dieses Verfahrens können die Hinweise der Regierung von Oberbayern – Straßen- und Brückenbau eingearbeitet werden.  Die Festlegung der Vorbehalts- und Vorranggebiete im Regionalplan erfolgt im Maßstab 1:100.000 und explizit nicht parzellenscharf. Zudem ist in der Begründung Zu 5.2.3.1 Z ausgeführt, dass regional und überregional bedeutsame lineare Infrastruktureinrichtungen im gegebenen Planungsmaßstab bei der oft großflächigen Festlegung der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung nicht entsprechend berücksichtigt werden können. Bestehende Infrastruktureinrichtungen von regionaler und überregionaler Bedeutung stehen daher generell dem Vorrang der Rohstoffgewinnung nicht entgegen und sind in einem etwaigen Genehmigungsverfahren entsprechend zu beachten. Zukünftige lineare Infrastruktureinrichtungen stehen generell dem Vorrang der Rohstoffgewinnung nicht entgegen, wenn diese einen etwaigen Abbau im Vorranggebiet nicht grundlegend beeinträchtigen. Durch die Erweiterung der Bundesstraße ist daher kein genereller Zielkonflikt mit bestehenden Vorranggebieten festzustellen. Zur Klarstellung wird bei den genannten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (Ki14, Ki27, Ki32, Ki106, Ki109, Ki110) in der Begründung folgender Passus ergänzt: „Die bedarfsgerechte Flächeninanspruchnahme durch zwingend erforderliche Ausbaumaßnahmen an der benachbarten Bundesstraße B16 steht den regionalplanerischen Belangen der Rohstoffsicherung nicht entgegen“. Vorbehaltsgebiete stehen grundsätzlich Abwägungs- und Ermessensentscheidungen in Zulassungsverfahren offen.</p>
--	--	---

Kp 6 südlich Preith		Zur redaktionellen Klarstellung wird der in der bisherigen Darstellung in der Karte 2 über die Kreisstraße EI 21 nach Osten hinausgehende Bereich zurückgenommen. Auf den in diesem schmalen Streifen möglichen Restareal ist eine wirtschaftliche Gewinnung unwahrscheinlich.
<b>Umweltbericht</b>	<p><b>Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V. (BIV)</b> Tabelle 1 gebe einen guten Überblick über den aktuellen Bedarf in der Region 10. Der angegebene Bedarf von 4 Mio. m<sup>3</sup> decke knapp den vom BIV angegebenen und abgeschätzten Bedarf für die Laufzeit des Regionalplans von knapp 20 Jahren (ca. 150 Mio. t). Zur besseren Vergleichbarkeit in der Tabelle werde angeregt, das alte Rohstoffpotential mit dem neuen Rohstoffpotential gegenüberzustellen. Flächenangaben in Hektar seien aufgrund der unterschiedlichen Mächtigkeiten nur schwer untereinander und mit dem Rohstoffpotential vergleichbar. Vermutlich könne man die alten Zahlen aber nicht mehr genau rekonstruieren? Es werde bei der Bedarfsberechnung zu bedenken gegeben, dass Vorbehaltsgebiete nur noch zu max. 1/3 bei der Bedarfsberechnung berücksichtigt werden könnten. Erfahrungen aus den diversen Regionen in Bayern würden zeigen, dass aufgrund der noch abzuwägenden Belange – die auch zur Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes führen würden – netto nur noch ca. 1/3 für die Rohstoffgewinnung zur Verfügung stehen würden.</p>	<p><b>Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V. (BIV)</b> Es wird zur Kenntnis genommen, dass Tabelle 1 des Umweltberichts einen guten Überblick über den Rohstoffbedarf der Region abgibt. Eine überschlägige Abschätzung ergibt, dass auch durch Angabe der Flächenangaben, die die konkreten Festlegungen in Karte 2 widerspiegeln, eine hinreichende Korrelation und damit Vergleichbarkeit des Rohstoffpotentials gegeben ist. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird daher auf eine Ergänzung der Tabelle 1 verzichtet. Zudem bezieht sich der Umweltbericht vorrangig auf die Umweltauswirkungen der aktuell vorliegenden Planungen und nicht auf eine historische Betrachtung. Die Ausführungen zu der begrenzten Anrechenbarkeit der Rohstoffsicherungsgebiete werden zur Kenntnis genommen. Im vorliegenden Fortschreibungsverfahren erfolgt eine regionalplanerische Vorabstimmung unterschiedlichster Belange. Für die letztendlich festgelegten Rohstoffsicherungsgebiete ist daher die angegebene Berücksichtigung von lediglich 1/3 der Fläche der Vorranggebiete für die Bedarfsberechnung nicht angemessen. Die Festlegung der Rohstoffsicherungsgebiete erfolgt gem. LEP 5.2.1 (Z) für Steine und Erdenrohstoffe für den regionalen und überregionalen Bedarf des regionalplanerischen mittelfristigen Planungshorizontes.</p>
	<p><b>Bayerisches Landesamt für Umwelt - Rohstoffgeologie</b> Bilanzierung Flächen und Rohstoffpotenzial Mit Hilfe der Karte 2 Siedlung und Versorgung, der durch die Regierung zur Verfügung gestellten neuen Rohstoffsicherungsflächen in Form von Shapefiles (von Hr. Dr. Wagner am 15.07.2021) und den vom LfU vorgeschlagenen Flächen (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete) sei durch das LfU eine Verifizierung der in den Steckbriefen des Umweltberichtes genannten Angaben, wie Flächengröße und Rohstoff-potenzial, erfolgt. Dabei hätten sich einige Fragen ergeben: In der beigefügten Tabelle (02 Anlage Bilanzierung VR VB) seien die aktuellen</p>	<p><b>Bayerisches Landesamt für Umwelt - Rohstoffgeologie</b> Die Angaben im Umweltbericht zu Flächengrößen und Rohstoffpotenzialen werden mit den Werten der vom LfU übermittelte Tabelle abgeglichen und ggf. angepasst. Die Übersichtstabelle auf S. 3 des Umweltberichtes wird mit den Werten der aufgrund der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens angepassten und letztlich festgelegten Rohstoffsicherungsflächen aktualisiert.</p>

	<p>Daten aus dem Umweltbericht den abgegebenen Daten aus dem Fachbeitrag Bodenschätze des LfU von 2019 gegenübergestellt worden. Es werde auf die Diskrepanzen hinsichtlich der Flächengrößen und der errechneten Rohstoffpotenziale hingewiesen. Da sich diese Zahlen unterscheiden würden, ergebe sich auch für die Übersichtstabelle (Tabelle 1) auf S. 3 des Umweltberichtes ein zum Teil anderes Bild.</p> <p>Eine abschließende Klärung und ggf. Überarbeitung werde für notwendig gehalten.</p>	
	<p><b>Regierung von Oberbayern – Technischer Umweltschutz</b></p> <p>Es werde angeregt auf S. 9 Ziffer 4 beim Schutzgut Mensch zur Sicherung der Lebensgrundlagen und der Versorgungssicherheit auch eine vorausschauende Planung zur Sicherstellung der schadlosen und ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen in geeigneten Entsorgungseinrichtungen mit aufzunehmen.</p>	<p><b>Regierung von Oberbayern – Technischer Umweltschutz</b></p> <p>Gegenstand der vorliegenden Fortschreibung ist explizit die Sicherung und Ordnung der Gewinnung der regionalen Bodenschätze. Die gezielte Ermittlung und Festlegung von Standorten, die für die Anlage von Deponien geeignet sind, ist nicht Bestandteil. Bei der Festlegung der Nachfolgefunktionen könnte dies ggf. berücksichtigt werden, wenn entsprechend belastbare Informationen über die Eignung des Standortes vorgelegt werden. Unabhängig davon wird gebietsbezogen die Nachfolgefunktion Wiederverfüllung festgelegt. Derzeit liegen dem Regionalen Planungsverband Ingolstadt keine entsprechenden, gebietsbezogenen Informationen zur Deponiestandorteneignung vor. Keine weitere Veranlassung.</p>
<p>Ki 15 Vorranggebiet für Kies und Sand (Nassabbau), östlich Maxweiler Ki 16 Vorranggebiet für Kies und Sand (Nassabbau), Förchenau Ki 17 Vorranggebiet für Kies und Sand (Nassabbau), Riedwiesen</p>	<p><b>Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt</b></p> <p>Für die vorgeschlagenen VR-Gebiete 15, 16 und 17 würden Flächen von jeweils 25,3 ha vorgeschlagen, die zu erwartende Kiesausbeute variere nach den Auflistungen im Umweltbericht und zwischen 360.000 m<sup>3</sup> und 1.640.000 m<sup>3</sup>. Dieser Vergleich deute darauf hin, dass die Abbauergiebigkeit der Flächen im Vergleich zu Firmeninteressen nur zweitrangig sei.</p>	<p><b>Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt</b></p> <p>Von Seiten des WWA wird zutreffend festgestellt, dass bei den Vorranggebieten Ki 15, Ki 16 und Ki 17 im Umweltbericht jeweils ein Flächeninhalt von 25,3 ha angegeben ist. Dies beruht jedoch auf einem Übertragungsfehler. Die zutreffenden Flächeninhalte lauten Ki 15: 25,3 ha, Ki 16: 6,4 ha, Ki 17: 5,2 ha. Der Umweltbericht wird um diese zutreffenden Werte redaktionell geändert.</p>
<p>Ki 117 Vorbehaltsgebiet für Kies und Sand (Nassabbau), nördlich Lindacher See</p>	<p><b>Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt</b></p> <p>Die Anmerkungen zum Vorbehaltsgebiet für Kies und Sand - Nassabbau Ki 117, das im Abstrom des Flugplatzes Manching liege, seien in den Umweltbericht (Stand 21.05.2010) nicht aufgenommen worden. In diesem Bereich lägen Erkenntnisse zu Boden- und Grundwasserbelastungen mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) vor. Geplante Abbauvorhaben in möglichen Einflussbereichen belasteter Flächen müssten im Einzelfall beurteilt werden. Von Seiten des Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt könnten hier zusätzliche Untersuchungen auferlegt werden (z.B. Grundwasseruntersuchungen vorab, Untersuchung des entnommenen Kiesel hinsichtlich PFC, Konzept zum Umgang mit PFC-haltigem Kies, etc.).</p>	<p><b>Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt</b></p> <p>Von Seiten des WWA wird zutreffend festgestellt, dass die Anmerkungen im Umweltbericht beim Datenblatt zum Vorbehaltsgebiet Ki 117 nicht übernommen wurden. Dies wird nachgeholt. Das Erfordernis der Festlegung entsprechender Auflagen ist im Rahmen eines etwaigen Genehmigungsverfahrens anhand der Fallgestaltung des konkreten Kiesabbauvorhabens zu ermitteln. In dem Datenblatt zu dem Vorbehaltsgebiet Ki 117 werden unter dem Schutzgut Wasser entsprechende Ergänzungen im Entwurf des Umweltberichtes aufgenommen.</p>
	<p><b>Regierung von Oberbayern – Wasserwirtschaft</b></p> <p>Die in der vorangegangenen Stellungnahme getätigten Anmerkungen zum Vorbehaltsgebiet für Kies und Sand-Nassabbau Ki 117, das im Abstrom des Flugplatzes Manching liege, seien in den Umweltbericht nicht mit aufgenommen worden</p>	<p><b>Regierung von Oberbayern – Wasserwirtschaft</b></p> <p>Die Hinweise hinsichtlich einer etwaigen Belastung mit PFC im Bereich des Gebietes Ki 117 wurden zur Kenntnis genommen. Das Erfordernis der Festlegung entsprechender Auflagen ist im Rahmen eines etwaigen Genehmigungsverfahrens anhand der Fallgestaltung des konkreten Kiesabbauvorhabens zu ermitteln. In dem Datenblatt zu dem Gebiet Ki 117 sollten unter dem Schutzgut Wasser entsprechende Ergänzungen im Entwurf des Umweltberichtes aufgenommen werden, das ist versehentlich</p>



		unterblieben und wird nun ergänzt. Zudem werden entsprechende Ausführungen bei Pkt 9. Technische Lücken, fehlende Kenntnisse ergänzt.
--	--	---